



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

recht

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

**Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2013 bis 2016 und 2004 bis 2016**

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

Herausgegeben vom Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Gefördert durch



Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung
2013 bis 2016 und
2004 bis 2016

Jörg-Martin Jehle, Hans-Jörg Albrecht,
Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal

in Kooperation mit dem
Bundesamt für Justiz

Gefördert durch



Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Berlin 2020

Version Februar 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verfasserinnen und Verfasser

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle
Dr. Sabine Hohmann-Fricke

Institut für Kriminalwissenschaften
der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht
Dr. Carina Tetal

Abteilung Kriminologie
Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht
Günterstalstraße 73
79100 Freiburg i. Br.

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

1. Auflage 2020, 650 Exemplare
© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Alle Rechte vorbehalten
Foto der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz (Seite 5):
Thomas Köhler / photothek
Printed in Germany

ISSN 2569-5843
ISBN 978-3-96410-020-7 (Printausgabe)
ISBN 978-3-96410-021-4 (Onlineausgabe/PDF-Dokument)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (www.bmjv.de) zur Verfügung. Ebenso auf der Homepage zum DFG-Projekt ‚Legalbewährung strafrechtlich Sanktionierter‘ (legalbewaehrung.uni-goettingen.de). Dort finden sich weitere Tabellen und Auswertungsmöglichkeiten.



Christine Lambrecht

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz



Liebe Leserinnen und Leser,

die Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, mit der die Gesellschaft auf einen Gesetzesbruch antworten kann. Gleichzeitig verfolgt sie weitere Zwecke. Der wichtigste dieser Strafzwecke ist es, den Täter oder die Täterin von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Er kommt in mehreren Gesetzen zum Ausdruck. Nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes soll der oder die Verurteilte befähigt werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Vergleichbare Zielbestimmungen enthalten nahezu alle Strafvollzugsgesetze der Länder. Insbesondere im Jugendstrafrecht ist der Strafvollzug rückfallpräventiv ausgerichtet. Im Jugendgerichtsgesetz heißt es dementsprechend, dass die „Anwendung des Jugendstrafrechts [...] vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll.

Ob Strafen tatsächlich eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Sie zu beantworten, ist das Ziel erfahrungswissenschaftlicher Forschung. Man kann empirisch untersuchen, ob Verurteilte nach der Vollstreckung ihrer Strafe erneut gegen Strafgesetze verstoßen oder ob sie sich „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden. Solche Untersuchungen sind auch wertvoll für Prognosen über die individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit, wie sie für die Strafrechtspflege zunehmend bedeutsam sind.

Unser Strafrecht muss sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt. Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab dem Jahr 2006 dazu bewogen, bundesweite Untersuchungen zur Rückfallquote bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben. Und mit derselben Stoßrichtung hat die Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Frühjahr 2019 in einem einstimmigen Beschluss festgestellt, dass kontinuierlich gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Verhängung bzw. Verbüßung einer Strafe für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind: Sie sind ein wichtiger Indikator für die Erreichung des Strafvollzugsziels und sie bilden eine wesentliche Grundlage, um Prognosen zum Rückfallrisiko einordnen zu können.

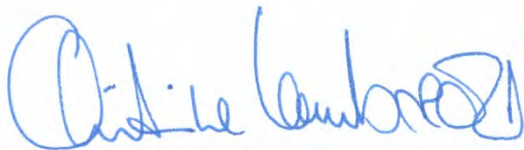
Das Forscherteam der Georg-August-Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft prüfte zunächst in drei sogenannten Erhebungswellen, ob Personen, die im jeweiligen Bezugsjahr (2004, 2007, 2010) verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, während der folgenden mindestens drei Jahre erneut straffällig wurden. Dank der finanziellen Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft konnte die Untersuchung in einer vierten Welle fortgesetzt

werden. Mit dem Abschlussbericht liegt nun das Ergebnis für das Bezugsjahr 2013 vor. Der Bericht betrachtet einen Rückfallzeitraum bis zum Jahr 2016. Zugleich erlaubt es der Bericht in der Gesamtschau mit den Vorgängeruntersuchungen, Schlüsse für einen Rückfallzeitraum von bis zu zwölf Jahren zu ziehen.

Die Untersuchung bestätigt in der Tendenz die bereits zuvor gefundenen Analyseergebnisse. Die Rückfallrate aller Bestraften des Bezugsjahrgangs 2013 beträgt nach drei Jahren durchschnittlich 34 Prozent – ein Wert, der den Ergebnissen der Vorgängeruntersuchungen fast exakt entspricht. Diese Zahl bedeutet umgekehrt aber auch: Fast zwei Drittel der Bestraften werden innerhalb dieses Zeitraums nicht erneut straffällig.

Den Forscherinnen und Forschern, die an der vorliegenden Untersuchung mitgewirkt haben, danke ich herzlich für ihre wichtige Arbeit. Mein Dank gilt weiterhin der Deutschen Forschungsgemeinschaft für ihre finanzielle Förderung dieses Projekts. Es hat sich gelohnt! Die Untersuchung liefert wertvolle Erkenntnisse. Sie bildet eine stabile Grundlage für weitere Forschung und die Gesetzgebung und sie ist eine wichtige Ressource für die Arbeit all derer, die sich praktisch mit den Ursachen und den Folgen von Straftaten beschäftigen.

Berlin, im August 2020



Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Vorwort

Die vorliegende 4. Ausgabe der „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ schließt an die früheren Ausgaben aus den Jahren 2010, 2013 und 2016 an, um eine gewisse Kontinuität rückfallstatistischer Auswertungen zu gewährleisten. Für den Bezugsjahrgang 2013 werden die aktuellen Rückfallraten in der bewährten Form repliziert; der Bericht wird sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.¹

Der Bezugsjahrgang 2013 weist nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum ähnliche Rückfallraten wie die vorangegangenen Wellen auf, und zwar generell wie auch differenziert nach personen-, sanktions- und deliktsbezogenen Merkmalen (Teil B). Durch die Einbeziehung der früheren Erhebungswellen kann ein Rückfallzeitraum von 12 Jahren beobachtet werden. Hier steigt die allgemeine Rückfallrate von 36 % nach drei Jahren um 9 Prozentpunkte nach sechs Jahren, um weitere 4 nach neun und nochmals um 2 Prozentpunkte nach zwölf Jahren, so dass am Ende etwa die Hälfte der Betroffenen zumindest ein weiteres Mal erneut strafrechtlich belangt worden ist (C 2). Dabei geht es im Allgemeinen um eher geringfügige Rückfalldelikte. Einschlägige Rückfälle mit schweren Gewalt- und Sexualdelikten sind dagegen auch im verlängerten Beobachtungszeitraum eher selten (C 6).

Aus zahlreichen kriminologischen Studien lässt sich ableiten, dass sich strafrechtliche Auffälligkeiten in bestimmten Altersperioden häufen und dann allmählich ausklingen. Um dies beobachten zu können, ist es nötig, Straffällige über viele Jahre weiterzuverfolgen und damit nicht nur den ersten, sondern auch spätere, u.U. weniger gewichtige Rückfälle bzw. dauerhafte Abbrüche zu erfassen. Solche Verläufe von kriminellen Karrieren über einen längeren Zeitraum lassen sich mit den verknüpften Daten der Rückfalluntersuchung analysieren. Dies wird hier am Beispiel junger Ersttäter sowie älterer Straftatlassener demonstriert (C.8.).

Die hier gewählte Darstellung bezieht sich auf die wesentlichen Kategorien von Sanktionen und Delikten, erschöpft aber die Auswertungsmöglichkeiten des Datenmaterials keineswegs. Deshalb wurde nun parallel zu dieser Publikation eine Forschungsdatenbank Rückfall geschaffen, die anderen Forschern dazu dienen kann, ihre an Stichproben gewonnenen Ergebnisse mit den repräsentativen bundesweit gültigen Basisraten des Rückfalls abzugleichen. Darüber hinaus können mit Hilfe der in anonymisierter Form vorliegenden Datensätze der Forschungsdatenbank zum Rückfall Deutschland (FoRD) auch Sonderauswertungen für bestimmte Täter- und Deliktgruppen bzw. Sanktionsarten vorgenommen werden, die genau auf die Fragestellung spezifischer Einzeluntersuchungen abgestimmt sind. In beiden Fällen wird eine weitere Übermittlung von personenbezogenen Bundeszentralregisterdaten unnötig, was sowohl aus forschungsökonomischer als auch aus datenschutzrechtlicher Sicht vorteilhaft erscheint.

Ein Nebeneffekt der sekundäranalytischen Auswertung der BZR-Daten zur Rückfälligkeit ist, dass sich Lücken in den zur Verfügung stehenden Strafrechtspflegestatistiken schließen lassen. So enthält das BZR z.B. Angaben zur Unterstellung unter die Bewährungshilfe (B 8.2); dagegen weist die Strafverfolgungsstatistik dies nicht aus; und die Bewährungshilfestatistik wird seit 2011 nicht mehr bundesweit geführt. Auch die im Jugendstrafrecht zahlenmäßig vorherrschenden Diversionentscheidungen sind von den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig erfasst. Dagegen lassen sich hier die im Erziehungsregister enthaltenen Diversionentscheidungen vollständig darstellen (B 8.1).

¹ legalbewaehrung.uni-goettingen.de

Das Zustandekommen dieser vierten Welle der Legalbewährungsuntersuchung verdankt sich in erster Linie der Förderung durch die Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dadurch wurde auch im Besonderen der Aufbau einer Forschungsdatenbank ermöglicht. Hierzu haben dankenswerter Weise Prof. Dr. Matthias Schumann und sein Mitarbeiter Raphael Meyer von Wolf, Professur für Anwendungssystem und E-Business, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Georg-August Universität Göttingen, maßgeblich beigetragen. Schließlich schulden wir dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Dank, dass es die Genehmigung für die Datenerhebung erteilt hat und erneut als Herausgeber dieser Publikation fungiert.

Freiburg, Göttingen, im Juni 2020

Die Verfasserinnen und Verfasser

Inhalt

Zusammenfassung	13
Was bezwecken Strafen, was bedeutet Legalbewährung?	13
Wozu Rückfalluntersuchungen?.....	13
Ausgewählte Ergebnisse.....	16
Ergebnisse zum dreijährigen Rückfallzeitraum (2013-2016).....	16
Schlaglicht 1: Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung	17
Schlaglicht 2: Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt.....	18
Ergebnisse zum zwölfjährigen Rückfallzeitraum (2004-2016).....	19
Schlaglicht 3: Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	19
Schlaglicht 4: Einschlägige Rückfälligkeit (Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Diebstahl)...	20
Schlaglicht 5: Rückfälligkeit und Vorstrafen	22
Fazit	23
Teil A: Konzeption	25
1. Was will die Rückfalluntersuchung	25
2. Rückfalluntersuchung 2004 – 2016, 2007 – 2016, 2010 - 2016 bzw. 2013 – 2016.....	26
3. Datenerhebungskonzept	27
4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial	27
4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte	28
4.2. Bezugsgebiet.....	28
4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung	29
4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium.....	33
5. Risikozeitraum	33
6. Voreintragungen.....	33
7. Sonstige Merkmale.....	34
8. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR	34
8.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO.....	34
8.2. Unvollständige Einträge.....	35
9. Konzeption der Auswertung.....	36
10. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung	36
Teil B: Bezugszeitraum 2013-2016	39
1. Kontrolle der Daten.....	39
1.1. Validität der Ausgangsdaten	39

1.2.	Tilgungsverluste.....	42
1.3.	Daten und Tabellen, Forschungsdatenbank	43
2.	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung	47
2.1.	Überblick.....	47
2.2.	Folgeentscheidungen im Einzelnen	48
3.	Persönliche Merkmale.....	51
3.1.	Alter	51
3.2.	Geschlecht.....	54
3.3.	Nationalität.....	55
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung.....	56
4.1.	Sanktionsgruppen.....	56
4.2.	Geldstrafe.....	57
4.3.	Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot.....	58
4.4.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen	59
4.5.	Entlassene nach dem Strafvollzug	60
4.6.	Bewährungs- und Führungsaufsicht	66
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	73
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	74
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden ...	75
6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	77
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	77
6.2.	Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen.....	80
6.3.	Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen	85
7.	Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern.....	120
8.	Exkurs: Ergänzung der Strafrechtspflegestatistiken	123
8.1.	Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht.....	123
8.2.	Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht.....	125
Teil C: Bezugszeitraum 2004-2016		129
1.	Konzeption und Kontrolle der Daten	129
1.1.	Konzeption.....	129
1.2.	Datenzusammenführung	129
1.3.	Validität der Ausgangsdaten.....	133
1.4.	Zur Darstellung der Daten	136
2.	Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung.....	137
2.1.	Überblick.....	137

2.2.	Folgeentscheidungen im Einzelnen	138
2.3.	Verlauf der Rückfälligkeit	140
3.	Persönliche Merkmale	145
3.1.	Alter	145
3.2.	Geschlecht	150
3.3.	Nationalität	154
4.	Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung	157
4.1.	Geldstrafe	157
4.2.	Entlassene aus dem Strafvollzug	159
4.3.	Führungsaufsicht	176
5.	Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen	180
5.1.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen	180
5.2.	Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	188
6.	Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen	196
6.1.	Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen	196
6.2.	Rückfall nach Sexualdelikten	199
6.3.	Rückfall nach Gewaltdelikten	213
6.4.	Rückfall nach Diebstahldelikten	228
7.	Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern	242
8.	Sanktionskarrieren und Alterskohorten	243
8.1.	Fortdauer bzw. Abbruch von Karrieren junger Ersttäter	243
8.2.	Karrieren junger Diebe	245
8.3.	Entlassene Strafgefangene	246

Zusammenfassung

Was bezwecken Strafen, was bedeutet Legalbewährung?

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Das durch die Straftat verwirklichte Untrecht wird mit der Rechtseinbußen, die der Täter durch die Strafe erfährt, vergolten. Freilich will das Strafrecht mehr als Vergeltung. Die Strafe dient dem Zweck, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Sie soll insbesondere erneuten Straftaten des Täters entgegenwirken.

Wozu Rückfalluntersuchungen?

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine rückfallpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Nimmt man den präventiven Anspruch des Strafrechts ernst, muss es sich daran messen lassen, in welchem Maße Rückfallverhütung gelingt. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden.

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Fachserie 10“ liefert wertvolle statistische Erkenntnisse über die Strafrechtspflege in Deutschland. Jährlich werden dort die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen in der Staatsanwaltschaftsstatistik, die strafgerichtliche Tätigkeit in der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen sowie die strafgerichtlichen Entscheidungen in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Daneben werden Daten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsstatistik mitgeteilt.

Rechtspflegestatistiken können aber von ihrer Anlage her nur die Daten für einen spezifischen Bezugszeitraum erfassen (manchmal werden dabei Personen gezählt, manchmal Verfahren), ohne dass ermittelt werden kann, was aus den in diesem Jahr Verurteilten später wird. Um Rückfälle zu messen, benötigt man also einen anderen Ansatz.² Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, eine bundesweite Untersuchung zur Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben. Deutschland folgt hier Modellen aus Nachbarländern, die seit Längerem einen entsprechenden Ansatz verfolgen. Denn Rückfallstatistiken haben in den letzten zwei Jahrzehnten international erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Interesse an systematischen und umfassenden Informationen zum Rückfall kommt nunmehr in vielen Ländern in Form regelmäßiger landesweiter Erhebungen von Daten zum Rückfall zum Ausdruck. In Europa werden nationale Rückfallstatistiken in England/Wales³, Schottland⁴, Frankreich⁵, in den Niederlanden⁶, in skandinavischen Staaten⁷, in

² Vgl. dazu ausführlich: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.

³ Ministry of Justice: Adult Re-Convictions: Results from the 2009 Cohort England and Wales. London 2011.

⁴ National Statistics: Reconviction Rates in Scotland: 2009-2010 Offender Cohort. Edinburgh 2012.

⁵ Ministère de la Justice: Mésurer la récidive. Paris 2013.

⁶ Wartna, B.S.J. u. a.: Recidivism report 2002-2008. Trends in the reconviction rate of Dutch offenders. Research and Documentation Center, Ministry of Security and Justice, Den Haag 2011.

⁷ Graunbøl, H.M. u. a.: Retur. En nordisk undersøgelse af recidiv blandt klienter i kriminalforsorgen. Oslo 2010; Statistics Denmark hält eine Datenbank zum Rückfall vor, die Nutzern die Berechnung von Rückfallraten für selbst definierte Gruppen (nach Alter, Delikt, Jahr etc.) erlaubt.

der Schweiz⁸ in Estland⁹ und in Irland¹⁰ geführt.¹¹ Das Ziel der Rückfallprävention findet ferner nachhaltigen Rückhalt in der Kriminalpolitik der Vereinten Nationen.¹²

Rückfallstatistiken gewinnen aber auch im Zusammenhang mit Prognosen in der Strafrechtspflege an Bedeutung: Angesichts eines zunehmend an Risikoeinschätzungen ausgerichteten Strafrechts liegt der Bedarf an einer nur durch nationale und wiederholte Rückfallstatistiken herstellbaren Datenlage, die auch Basisinformationen über den Rückfall in kleinen Gruppen von verurteilten Straftätern liefern kann, auf der Hand.

Wie lässt sich erneute Straffälligkeit bzw. Rückfallprävention messen?

Die bundesweite Untersuchung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen wurde in drei Erhebungswellen mit den Bezugsjahren 2004, 2007 und 2010 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle durchgeführt.¹³ Die Durchführung der vierten Welle mit dem Bezugsjahr 2013 und die Untersuchung spezifischer Forschungsfragen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

Ein zu diesem Zweck aus dem Bundeszentralregister gewonnener Datensatz wird für die Rückfalluntersuchung zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst, so dass es sowohl für das Bezugsjahr 2013 als auch für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 möglich wird, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Die Daten des Zentralregisters werden in vier Erhebungswellen erfasst, so dass für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf 12 Jahre erweitert werden kann (Abbildung 1).

⁸ Vgl. hierzu bereits Storz, R.: Rückfall nach Strafvollzug. Rückfallraten. Kriminalstatistische Befunde zu Wiederverurteilungen und Einweisungen. Bundesamt für Statistik, Bern 1997; im Übrigen <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/02/01.html>.

⁹ Ahven, A., Salla, J., Vahtrus, S.: Retsidiivsus Eestis. Tallinn 2010.

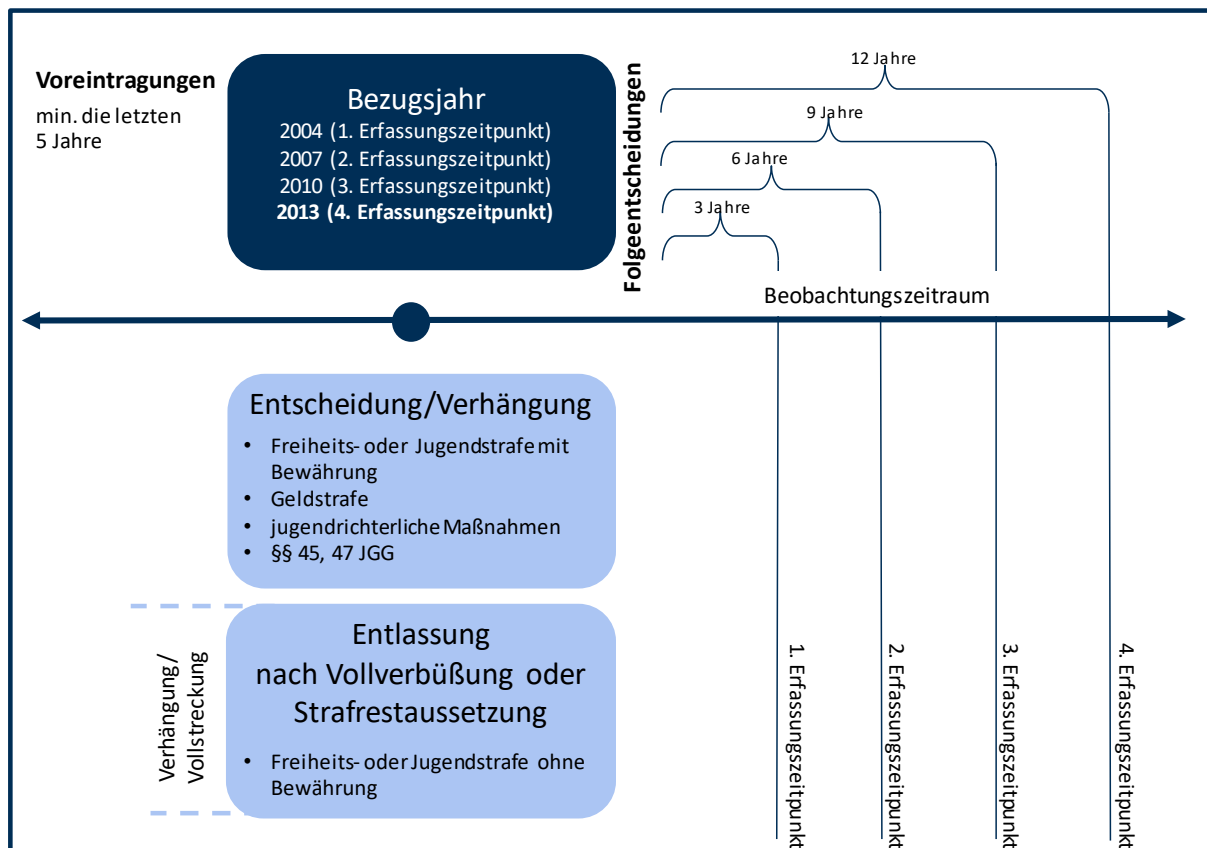
¹⁰ Irish Prison Service: Recidivism Study 2013. A study of recidivism among all prisoners released by the Irish Prison Service on completion of a sentence in 2007 - based on reoffending and reconviction data up to the end of 2010. Dublin 2013.

¹¹ Vgl. hierzu Wartna, B.S.J., Nijssen, L.T.J.: National studies on recidivism. An inventory of large-scale recidivism research in 33 European countries. WODC, The Hague, February, 2006; Ministry of Justice: Comparing International Criminal Justice Systems. Briefing for the House of Commons Justice Committee, London 2012, S. 32ff.

¹² UNDOC: Introductory Handbook on the Prevention of Recidivism and the Social Reintegration of Offenders. Wien 2012.

¹³ Als Grundlage diente dabei die Vorläuferuntersuchung: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

Abbildung 1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 1., 2., 3. und 4. Erhebungswelle



Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ kann somit erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden, und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit“)¹⁴. Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vornherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, so dass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art „Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch vergleichsweise selten zu gravierenden Rückfällen kommt.¹⁵

¹⁴ Vgl. dazu Erster Periodischer Sicherheitsbericht (Fn. 1), Berlin 2001, Kap. 3.8.3.

¹⁵ Vgl. dazu unten die Ausführungen im Zusammenhang mit Schlaglicht 1.

In der nunmehr vorgelegten Veröffentlichung "Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 – 2016 und 2004 – 2016" werden die Ergebnisse der vierten Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt.

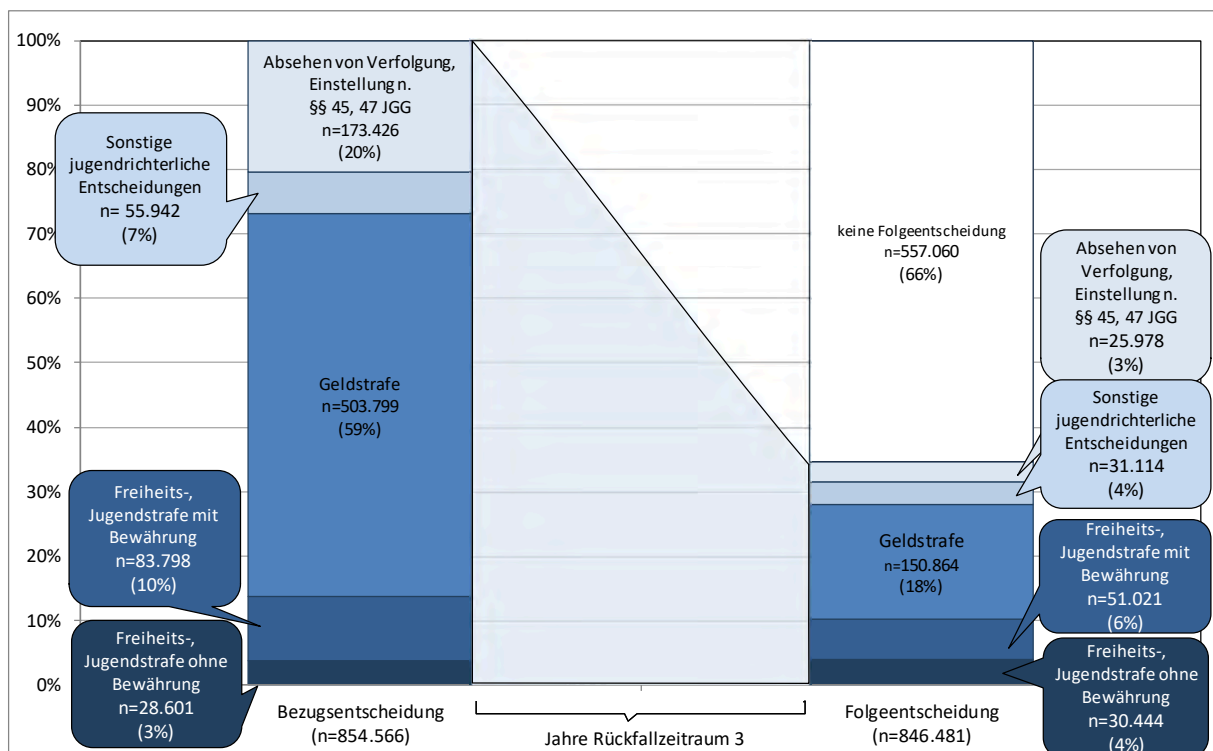
Mit diesen Basisdaten wird ein breites Fundament geschaffen, um bereits vorhandene Erkenntnisse aus speziellen, regional und zeitlich begrenzten Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für eine vergleichende Betrachtung der in Deutschland regional unterschiedlichen Strafzumessungsgewohnheiten. Auch eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren wird ermöglicht (Stichwort: kriminelle Karrieren).

Ausgewählte Ergebnisse

Im Folgenden werden einige besonders wichtige Ergebnisse schlaglichtartig präsentiert; vertiefte Informationen finden sich in Teil B der Veröffentlichung.

Ergebnisse zum dreijährigen Rückfallzeitraum (2013-2016)

Abbildung 2: Allgemeiner Rückfall (Bezugsjahr 2013)



Für die **meisten** der im Jahr 2013 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im dreijährigen Beobachtungszeitraum) ein **einmaliges Ereignis**. Nur etwa **jeder Dritte** (34%) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren **erneut straffällig** (siehe Abbildung 2). Das heißt, von den für das Bezugsjahr 2013 erfassten 854.566¹⁶ Personen wurden 557.060 (66 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert. Dieses Ergebnis entspricht den Erkenntnissen aus den Vorläuferstudien für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010.

In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies **überwiegend nicht** zu einer **vollstreckten**

¹⁶ Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden in der Abbildung 2 1.146 Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 231.

Freiheitsentziehung, sondern zu milderer Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2013 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 6 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, 18 % eine Geldstrafe und 4 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 3 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer jugendstrafrechtlichen Einstellung (Diversion) erledigt werden (Abbildung 2).

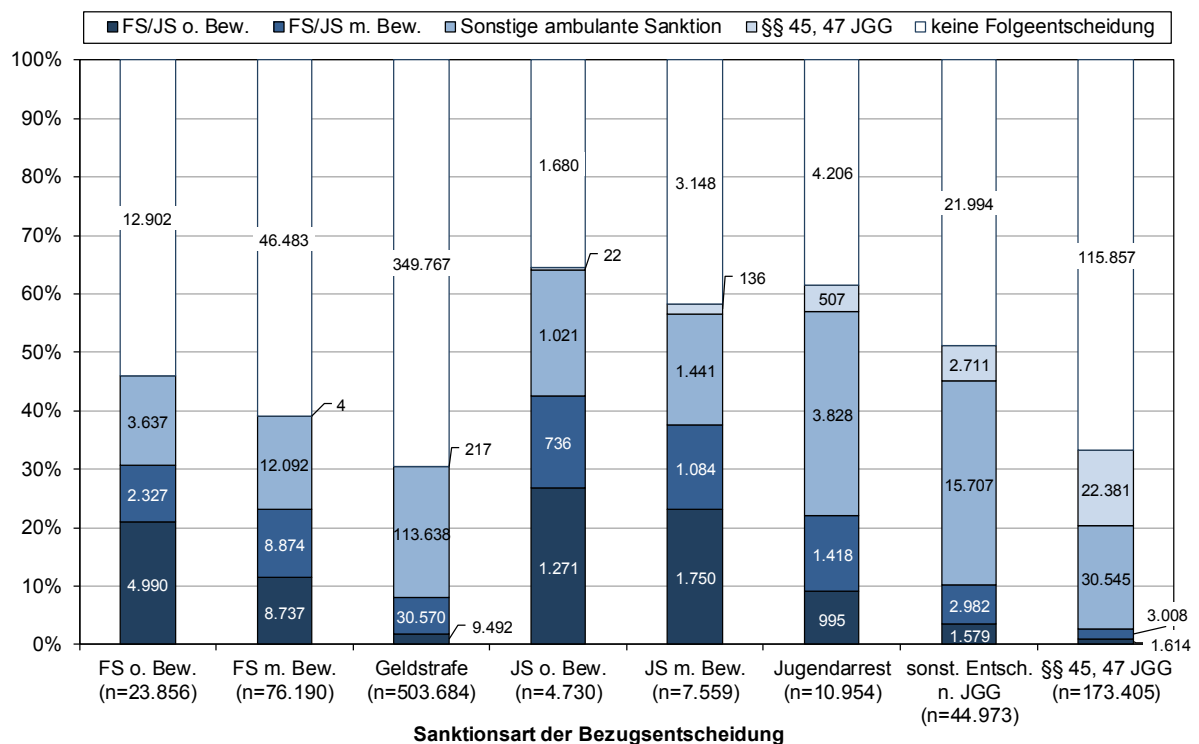
Alter und Geschlecht sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen, Heranwachsende und Jungerwachsene weisen mit ca. 40% die höchsten Rückfallraten auf, die über 60-Jährigen mit 14% die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig (vgl. B 3).

Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der **Vorstrafenbelastung**: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu (vgl. B 5).

Schlaglicht 1:

Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Abbildung 3: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2013)



Auch **unterschiedliche Sanktionsformen** weisen deutliche Unterschiede in den Rückfallraten auf, wie Abbildung 3 zeigt. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

Die zu einer **freiheitsentziehenden Sanktion** wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein **höheres Rückfallrisiko** auf als diejenigen mit milderer Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weisen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit 64 bzw. 62 % auf, die niedrigste die Geldstrafe mit 31 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen

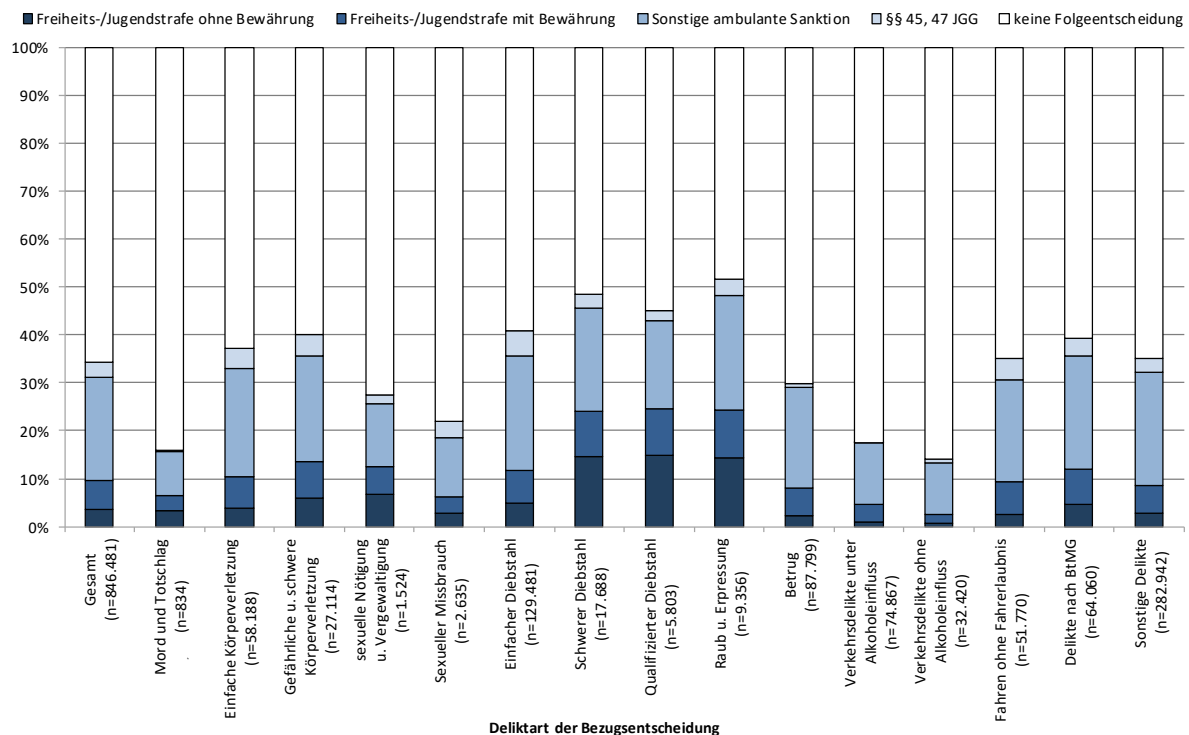
entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu **Bewährungsstrafen** Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen **niedriger** (Abbildung 3).

Differenziert man weiter nach der **Sanktionsart der Folgeentscheidung**, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung entlassen wurden, kehren zu 27 % bzw. 21 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z.B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 2 % in der Folge inhaftiert werden (Abbildung 3). Wie einleitend erörtert, sind diese Ergebnisse mit darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben.

Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur ein Viertel (nach Jugendstrafe) bzw. ein Fünftel (nach Freiheitsstrafe) wieder in den Strafvollzug zurück (vgl. B 4).

Schlaglicht 2: Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt

Abbildung 4: Art der Folgeentscheidung nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung (Bezugsjahr 2013)



Die **allgemeine Rückfälligkeit** (jede Art einer neuen Straftat) unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen **Deliktgruppen**: Nach drei Jahren weisen die **Straßenverkehrsstraftäter** (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis; 35 %) und die wegen **Tötungsdelikten** Verurteilten mit 16 % die niedrigsten Rückfallraten auf. Leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko auch bei „Betrug“ (30 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (28 %) und „sexuellem Missbrauch“ (22 %). Danach folgen mit überdurchschnittlichen Rückfallraten die Gruppen „einfache Körperverletzung“ (37 %), „gefährliche und schwere Körperverletzung“ und „Verstöße gegen das BtMG“ (mit je 40 bzw. 39%) sowie „einfacher Dieb-

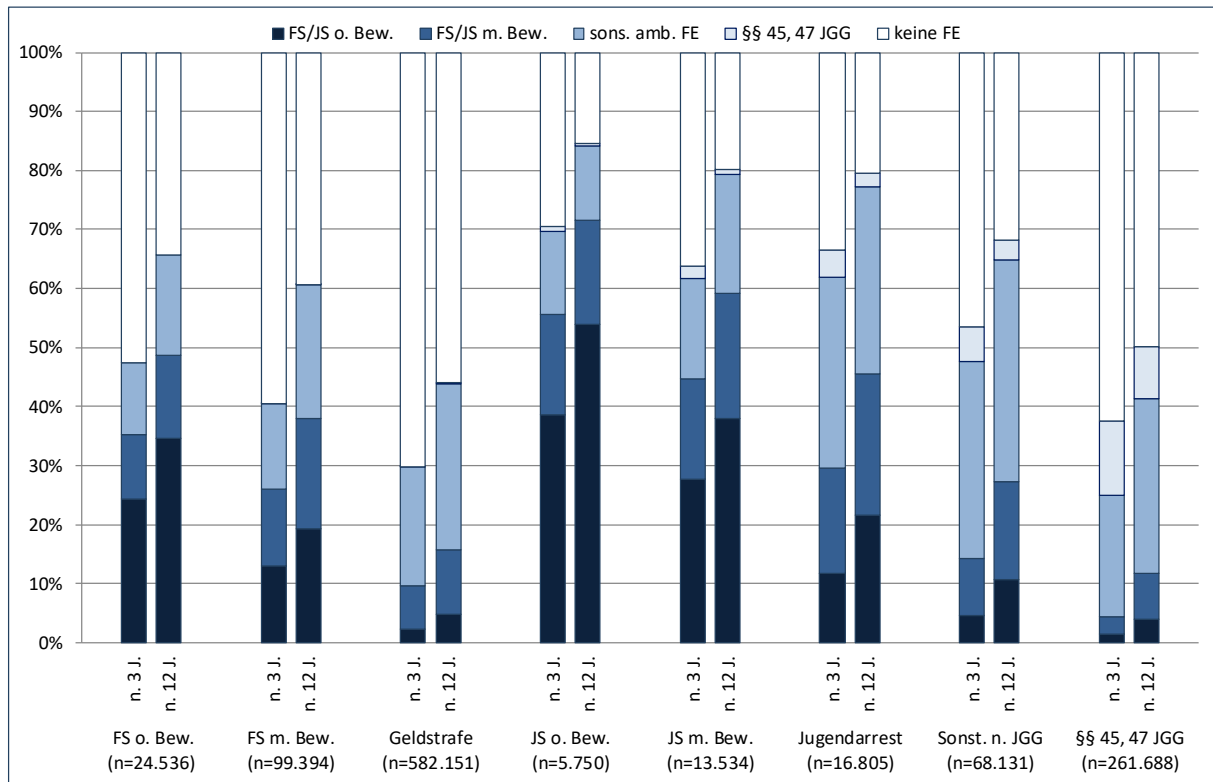
stahl“ (41 %). Bei den Tätern von schweren Formen des **Diebstahls** (45 bzw. 48 %) und **Raubdelikten** (52 %) und wird sogar ungefähr jeder zweite rückfällig (vgl. B 6).

Ergebnisse zum zwölfjährigen Rückfallzeitraum (2004-2016)

Schlaglicht 3:

Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Abbildung 5: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung¹⁷
Bezugsjahr (2004)



Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf zwölf Jahre, so steigt die allgemeine Rückfallrate nach sechs Jahren um 9, nach neun Jahren um weitere 4 und nach zwölf Jahren nochmals um 2 Prozentpunkte, so dass am Ende die Hälfte der Betroffenen wieder strafrechtlich belangt wird (50%). Der Zuwachs ist je nach Ausgangssanktion nur geringfügig unterschiedlich, im Ergebnis weisen die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten die höchsten Rückfallraten auf (4 von 5 Personen werden rückfällig, Abb. 5). Allerdings ist die **Wiederkehrtrate** deutlich niedriger: Es kehrt nur **jeder zweite** (54%) zu unbedingter Jugendstrafe und nur **jeder dritte** (38%) zu **Jugendstrafe** mit Bewährung Verurteilte in den Strafvollzug zurück. Deutlich günstiger ist diese Wiederkehrtrate bei zu Freiheitsstrafen Verurteilten, **jeder fünfte** (19 %) zu Bewährungsstrafe und etwas mehr als **jeder dritte** (35 %) zu unbedingter **Freiheitsstrafe** Verurteilte wird im Laufe von zwölf Jahren zu einer unbedingten Freiheitsstrafe wiederverurteilt. Vergleichsweise weist die Geldstrafe die niedrigste Rückfallrate auf (44%) und hat sehr selten eine Freiheitsentziehung zur Folge (5%, vgl. C 2).

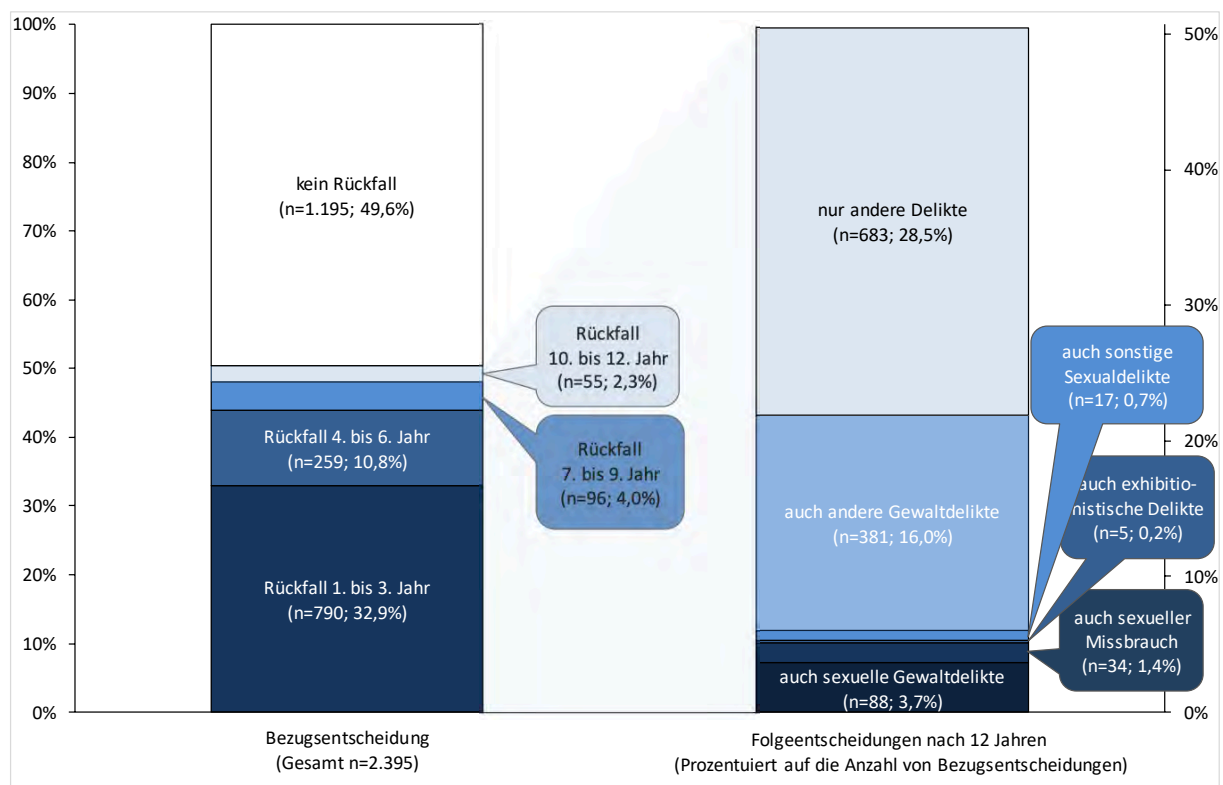
¹⁷ 1.474 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Schlaglicht 4:

Einschlägige Rückfälligkeit (Sexualdelikte, Gewaltdelikte, Diebstahl)

In welchem Umfang nach bestimmten Delikten **auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle** festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden. Bei **Sexualdelikten** zeigen sich nur **in geringem Maße** auch einschlägige Rückfälle. So liegt z.B. bei Tätern, die aufgrund von **sexueller Nötigung** oder **Vergewaltigung** registriert wurden, nach zwölf Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 4 % und mit anderen Arten von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 18 % (Abbildung 6).¹⁸ Ähnliches gilt auch für den **sexuellen Missbrauch**: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (5 %). Anders verhält es sich bei Personen, die aufgrund eines **exhibitionistischen Delikts** im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Hier ist ein relativ großer Anteil von Personen auffällig, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (16 %). Anhaltspunkte für eine Interpretation des exhibitionistischen Delikts als „Einstiegstat“ für spätere schwerere Sexualstrafen lassen sich nicht finden (vgl. C 6).

Abbildung 6: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach zwölf Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2004)



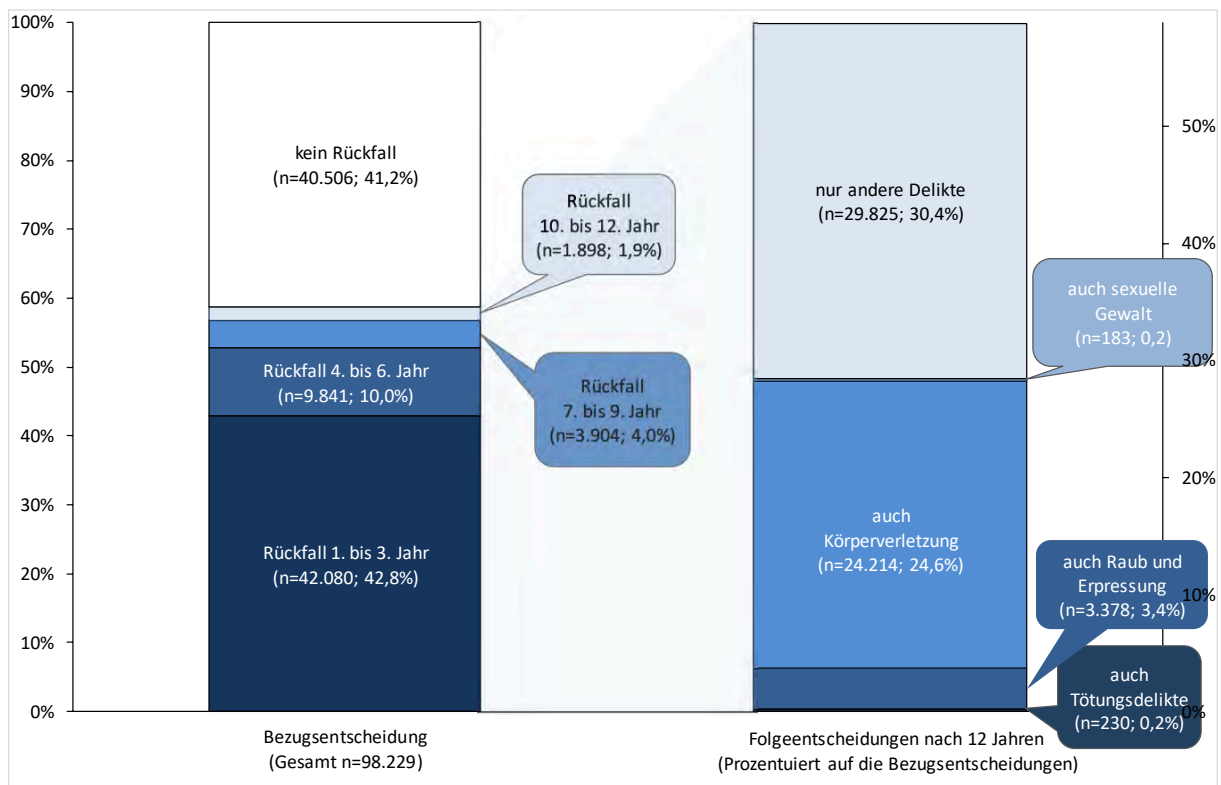
Unter den Gewalttätern sind **Körperverletzer** mit knapp 25% am Ende des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums am häufigsten einschlägig mit einer erneuten Körperverletzung rückfällig geworden (Abbildung 7). Personen, die aufgrund eines **Raub- oder Erpressungsdelikts** verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden zwar deutlich seltener einschlägig – also aufgrund eines erneuten Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt (12 %), aber sie fallen

¹⁸ Im Gegensatz zu Jehle u.a (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, hrsg. BMJV, S. 18 und Abschnitt C 6.2 wird hier auch die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) in der Kategorie „auch andere Gewaltdelikte“ subsummiert.

häufiger mit erneuten Straftaten aus anderen Bereichen auf: 24 % mit Körperverletzung, weniger als 1 % mit **Tötungsdelikten** sowie 37 % mit Nicht-Gewaltdelikten.

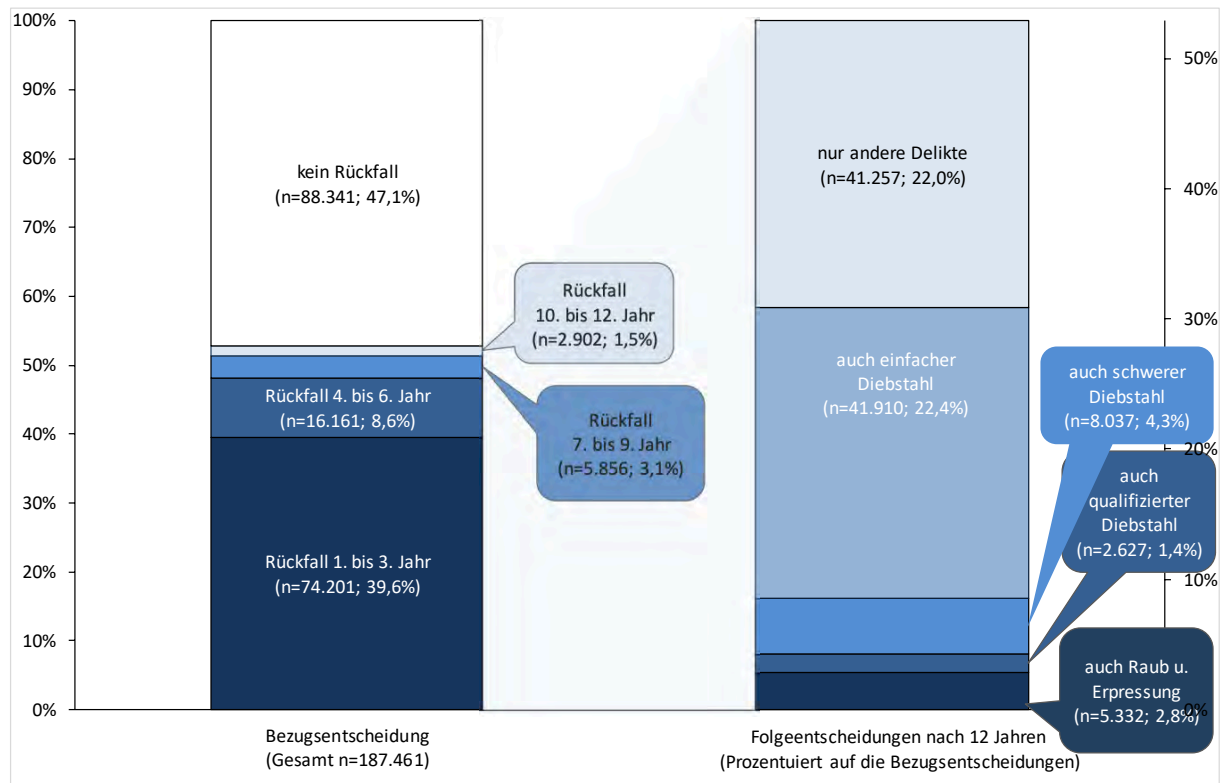
Ein anderes Bild zeigt sich bei den **Tötungsdelinquenten**, die nach zwölf Jahren mit 37 % eine unterdurchschnittliche allgemeine Rückfallrate aufweisen. Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (24 %): 10 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 2 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig (vgl. C 6).

Abbildung 7: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach zwölf Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)



Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie der einfache **Diebstahl** interessant, denn ein Fünftel der erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242 – 244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind die allgemeinen Rückfallraten der wegen Diebstahl Verurteilten überdurchschnittlich hoch (53 %). Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird der Großteil der Täter wieder aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (31 %, Abbildung 8); nach schwerem Diebstahl werden bereits 40 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 43 % einschlägig rückfällig (vgl. C 6). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder des Raubs übergehen (9 %, Abbildung 8).

Abbildung 8: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach zwölf Jahren bei einfachem Diebstahl (Bezugsjahr 2004)

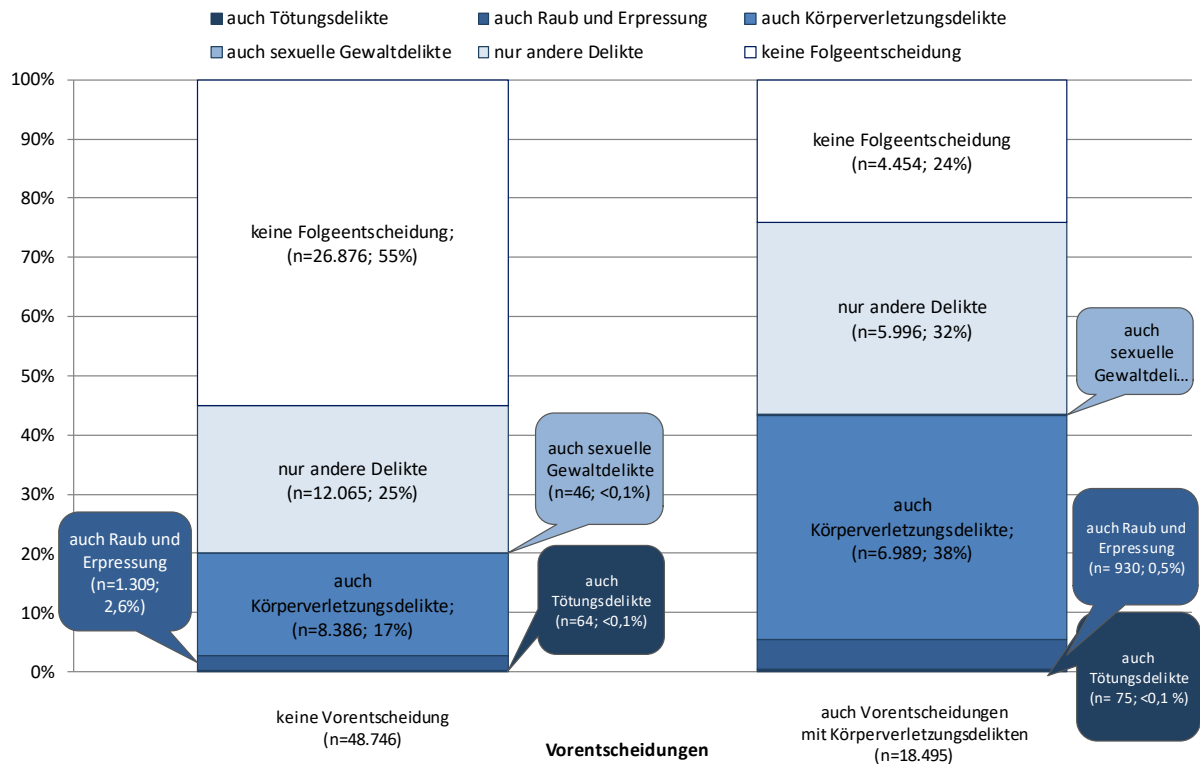


Schlaglicht 5: Rückfälligkeit und Vorstrafen

Nimmt man die strafrechtliche Vorbelastung in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis: Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Deliktbereichen deutlich niedriger als die für einschlägig vorbestrafte Personen.

Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Deliktbereichen bei Personen häufiger vor, die bereits eine **einschlägige Vorstrafe** aufweisen: Von 157 Straftätern, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden und bereits eine Vorstrafe mit einem **sexuellen Gewaltdelikt** aufweisen, werden 10 % einschlägig rückfällig, während dies nur zu 2 % bei den 1.180 nicht vorbestraften Tätern vorkommt. Bei **Körperverletzern** ist die Rate einschlägig wiederverurteilter Täter generell höher, aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg in der Tätergruppe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (39 %, Abbildung 9). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen **einfacher Diebstahldelikte** erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 36 %) mit erneutem einfachen Diebstahl straffällig; nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schweren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (10 %, vgl. C 6).

Abbildung 9: Deliktspezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig Vorbestrafte wegen Körperverletzung nach zwölf Jahren (Bezugsjahr 2004)



Fazit

Mit den jetzt gewonnenen Erkenntnissen hat Deutschland in Bezug auf die statistischen Grundlagen zur Rückfallforschung gegenüber seinen Nachbarländern aufgeholt; es zeigen sich in der Tendenz ähnliche Ergebnisse wie in Österreich und in der Schweiz: 25 – 30 % der erwachsenen Straftäter werden innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Männer haben höhere Rückfallraten als Frauen, jüngere höhere als ältere Personen, Verurteilte mit Vorstrafen höhere als Nichtvorbestrafte. Die Rückfallraten für Straftatengruppen sind höher als bei ambulanten Sanktionen Verurteilten. Bei den Straftatengruppen haben die schweren Formen des Diebstahls und räuberische Handlungen die höchsten Rückfallraten.

Die jetzt vorgelegten Ergebnisse der vierten Welle ermöglichen es, die Straftäter über einen zwölfjährigen Beobachtungszeitraum zu verfolgen. Sie zeigen, dass es auch nach einigen Jahren der Legalbewährung noch gewisse Rückfallrisiken gibt und es zum Teil zu beachtlichen Zuwächsen der Rückfälligkeit kommt. Gleichwohl bleibt auch nach zwölfjähriger Beobachtung festzuhalten, dass die Hälfte der strafrechtlich Belangten überhaupt nicht mehr mit dem Strafgesetz in Konflikt kommt. Darüber hinaus begehen viele Rückfällige nur in einem kurzen Zeitraum Nachfolgetaten, werden dann aber nicht mehr straffällig, brechen also ihre kriminelle Karriere ab (vgl. C 8)

Teil A: Konzeption

1. Was will die Rückfalluntersuchung

Rückfallprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben des Strafrechts. In welchem Maße dies gelingt, war in Deutschland allerdings weithin unbekannt. Mit einer im Jahr 2003 vorgelegten Studie (s. Fn. 1) für das Bezugsjahr 1994 wurde erstmals für Deutschland die Forderung nach einer alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfalluntersuchung erfüllt. Dieses Konzept bildet die Basis für die jetzige Erhebung für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013.

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem Basisjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben.

Mit diesem Ansatz unterscheidet sich die Rückfalluntersuchung grundlegend von den herkömmlichen Rechtspflegestatistiken. Können diese nur für das jeweilige Basisjahr die betroffenen Personen erfassen – ohne die geringste Möglichkeit zu erfahren, was aus ihnen später wird – erlaubt es die einzigartige Datenquelle des Bundeszentralregisters (BZR), die justiziell erfassten Personen weiterzuverfolgen. Allerdings kann es nicht darum gehen, die einzelne Person in ihrem individuellen Verlauf abzubilden; vielmehr muss die Vielfältigkeit der Daten für die Zwecke einer statistischen Auswertung auf wenige statistisch handhabbare und aussagekräftige Kriterien und Kategorien zurückgeführt werden. Dies bedeutet allerdings nicht eine endgültige Festlegung auf ein bestimmtes Auswertungsmuster im Sinne einer Statistik; das Datenmaterial (in Form von Individualdatensätzen) ist grundsätzlich auch für andere Auswertungsmöglichkeiten offen.

Der für die Rückfalluntersuchung ausgewertete Datenbestand des BZR ist geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben, etwa bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern. Fragen der Rechtspolitik, z.B. hinsichtlich unterschiedlicher Rückfallraten nach verschiedenen Sanktionen, können mit diesem Datensatz auf einer abgesicherten Grundlage beantwortet werden, ohne dass damit freilich über Kausalzusammenhänge Aussagen getroffen werden können (siehe auch 1. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 3.8.3).

Für alle Sanktionierten insgesamt, wie auch differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen, werden in dem vorliegenden Bericht Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht, Nationalität und strafrechtlicher Vorbelastung vorgestellt. Mit diesen Basisraten wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, die sich auf eine vergleichende Betrachtung regional unterschiedlicher Strafzumessungspraktiken beziehen können. Ferner wird eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren möglich.

2. Rückfalluntersuchung 2004 – 2016, 2007 – 2016, 2010 – 2016 bzw. 2013 – 2016

Die vorliegende Rückfalluntersuchung hat einen wegweisenden Vorläufer, die Rückfallstatistik, die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Dienststelle Bundeszentralregister) für die Basisjahre 1980 bis 1984 geführt worden war¹⁹. Aus Sicht der kriminologischen Forschung wies diese Statistik indessen eine Reihe von gravierenden Einschränkungen auf, u.a. hinsichtlich der Erfassung des Risikozeitraums sowie der isolierten Betrachtung der freiheitsentziehenden Sanktionen. Diese Defizite sollten durch ein geändertes und erweitertes Konzept überwunden werden. Mit einer Machbarkeitsstudie sollte geprüft werden, ob auf der Grundlage dieses Konzepts künftig eine periodische Rückfalluntersuchung etabliert werden könnte. Das neue Konzept sieht vor, sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen sowie die Eintragungen in das Erziehungsregister zu berücksichtigen. Die damalige Beschränkung auf die freiheitsentziehenden Strafen wurde aufgegeben zugunsten einer Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen ist dies das Vollstreckungsende bzw. das Entlassungsdatum, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – das Entscheidungsdatum. Wie bisher werden auch im vorliegenden Konzept die Ausgangsdelikte sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Sanktionierten erfasst. Auf dieser Basis kann eine differenziertere und gehaltvollere Rückfalluntersuchung als Grundlage für rechtstatsächliche und kriminologische Untersuchungen erstellt werden. So kann die Legalbiographie vor und nach der Bezugsentscheidung umfassender und im Sinne der kriminologischen Sanktions- und Karriereforschung untersucht werden.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums der Justiz hatte das Statistische Bundesamt im Jahr 1999 erstmalig den Auftrag zur Erstellung einer geänderten Rückfalluntersuchung drei miteinander kooperierenden Institutionen erteilt: Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle Bundeszentralregister (BZR); dem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Konstanz sowie der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug, Universität Göttingen. Dieser Rückfalluntersuchung 2003²⁰ waren konzeptionelle Überlegungen an der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, vorangegangen,²¹ die in eine erste Pilotstudie mündeten, welche auch die auftretenden theoretischen und praktischen Probleme sichtbar machen sollte²². Die Rückfalluntersuchung wurde für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 in Kooperation des Bundeszentralregisters, des Max-Planck Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen fortgesetzt.²³ Die ersten drei Wellen

¹⁹ Uhlig, Das Bundeszentralregister und andere Zentralregister. Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten; sowie Seither, Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“, aus dem Bundeszentralregister, jeweils in: Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

²⁰ Jehle, Heinz, Sutterer 2003 (Fn. 1)

²¹ Vgl. bereits Jehle, Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, Kriminologie und Praxis, Band 4 (Hrsg. von Jörg-Martin Jehle), Wiesbaden 1989.

²² Unveröffentlichter Projektbericht an das Statistische Bundesamt Wiesbaden: Rückfallstatistik, Abschlußbericht einer Untersuchung gem. § 7 I BStatG, von Jörg-Martin Jehle in Zusammenarbeit mit Wolfgang Heinz, Wiesbaden 1999; s. auch Jehle/Brings: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 ff. sowie Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2001, S. 441 ff.

²³ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

wurden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherforschung in Auftrag gegeben; die aktuelle Erhebungswelle wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

3. Datenerhebungskonzept

Die vorliegende Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruht auf den Grundlagen der Machbarkeitsstudien. Die Zielsetzung einer periodischen Rückfalluntersuchung machte einige Veränderungen im Datenerhebungskonzept nötig. Die Konzeption der Rückfalluntersuchung enthält seit der Untersuchung 2004 – 2007 im Wesentlichen drei Veränderungen gegenüber der Vorgängerstudie (2003):

- Damit ein Anschluss der aktuell zu ziehenden Daten an zukünftig geplante Ziehungen reibungslos möglich ist, wird das ursprüngliche Datenerhebungskonzept um ein Kriterium verkürzt: Es werden alle Personen, für deren Einträge im BZR das letzte Bearbeitungsdatum nicht vor dem 01.01. des Bezugsjahres liegt, erfasst. Auf eine weitere Einschränkung des Datenerhebungszeitraums, wie sie aus dem Konzept der Rückfalluntersuchung 2003 für das Bezugsjahr 1994 hervorgeht (Personen, deren erste Entscheidung nach dem Bezugsjahr eingetragen ist, werden nicht berücksichtigt), kann im Hinblick auf die Periodizität der aktuellen Untersuchung verzichtet werden.
- Darüber hinaus wurde auf Grundlage der Erfahrungen aus der Rückfalluntersuchung 2003 der Risikozeitraum für die aktuelle Untersuchung auf drei Jahre reduziert, um mögliche Tilgungsverluste zu minimieren.²⁴
- Die Grundlage für ein Längsschnittdesign wurde geschaffen. Dazu wurden die Daten pseudonymisiert, so dass eine Identifikation der betroffenen Person nicht möglich ist. Damit in späteren Erhebungswellen die neuen Daten den schon vorhandenen zugeordnet werden können, wurde eine vom Bundesamt für die Sicherheit der Informationstechnik (BSI) entwickelte pseudonymisierte Personenkennung eingeführt. Zur weiteren Auswertung in Göttingen wurden die Daten vollständig anonymisiert (siehe näher Teil A 7 sowie Teil C 1.2).

4. Das der Auswertung zugrunde liegende Datenmaterial

Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2004, 2007, 2010 bzw. 2013

entweder

- mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt

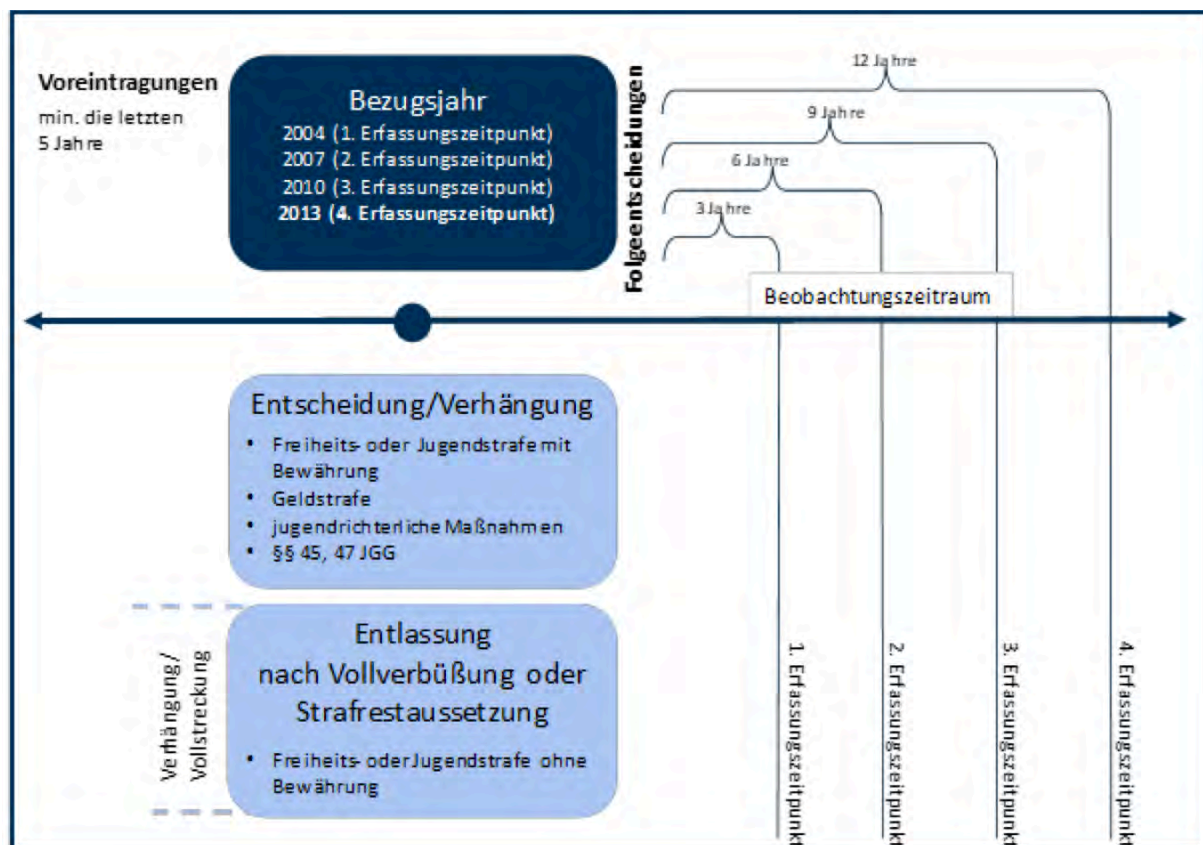
oder

- nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei, sechs, neun bzw. zwölf Jahren daraufhin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

²⁴ Für eine genauere Analyse vgl. Punkt 2.2.

Abb. A 4.1: Struktur der Rückfalluntersuchung – 1., 2., 3. und 4. Erhebungszeitpunkt



Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier ausschließlich Ergebnisse für die Bezugsjahre 2013 (dreijähriger Beobachtungszeitraum) und 2004 (zwölfjähriger Beobachtungszeitraum) vorgestellt. Die Auswertungen für die Bezugsjahre 2007 und 2010 (sechs- bzw. neunjähriger Beobachtungszeitraum) zeigen deutliche Übereinstimmungen mit den Auswertungen zum sechs- bzw. neunjährigen Beobachtungszeitraum in Folge des Bezugsjahres 2004 (vgl. Abschnitt C in diesem bzw. im letzten Bericht zur Legalbewährungsuntersuchung²⁵).

4.1. Basisjahre und Ziehungszeitpunkte

Basisjahre sind die Kalenderjahre 2004 bzw. 2013. Der dreijährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2013 sowie der zwölfjährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2004, für die spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reichen damit bis maximal 31.12.2016. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte zu zwei Zeitpunkten jeweils im April 2017 und 2018.

4.2. Bezugsgebiet

Bezugsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gebietsstand seit dem 03. Oktober 1990. Damit sind Aussagen über die Legalbewährung im gesamten Bundesgebiet möglich.

²⁵ Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, 2010, S. 149ff.

4.3. Die gewählte Bezugsentscheidung

4.3.1. Grundsätzliches

Neben Freiheits- und Jugendstrafen werden Geldstrafen, Entscheidungen nach den §§ 45, 47 JGG, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Maßnahmen erfasst. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Nebenstrafen werden grundsätzlich miterfasst. Von den ambulanten Maßregeln und den Nebenstrafen werden nur die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot aufgeführt. Den Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG entsprechende Entscheidungen gem. §§ 153 ff. StPO gegen erwachsene Beschuldigte werden nicht zum Bundeszentralregister gemeldet. Sie sind deshalb, anders als die jugendrechtlichen Einstellungsentscheidungen, in der Rückfalluntersuchung nicht erfasst.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 bzw. in 2013 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Strafarreste²⁶ und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)²⁷ sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafarrest sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2004 bzw. 2013 liegt (dies wird erfasst durch die Eintragung: Strafvollstreckung erledigt im Bezugsjahr; das Datum der Haftentlassung ist erst seit 2012 im BZR einzutragen).
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 bzw. 2013 registriert. Für die Bezugsjahre kann nicht auf das konkrete Entlassungsdatum abgestellt werden.²⁸ Die Erfassung knüpft daher an die dem BZR gemeldeten richterlichen Aussetzungsbeschlüsse an. Allerdings erfolgt in der Regel die Meldung nicht zeitgleich mit der Aussetzung, sondern kann sich bis zu einigen Monaten verzögern. Um Personen, die gegen Ende des Basisjahres mit einem zur Bewährung ausgesetzten Strafreist in die Freiheit entlassen werden, dennoch als solche zu erfassen, wird der einjährige Erfassungszeitraum in diesem Fall um 4 Monate in das Folgejahr verschoben (d.h. vom 01.05.2004 bis 30.04.2005, vom 01.05.2007 bis 30.04.2008, vom 01.05.2010 bis 30.04.2011 bzw. vom 01.05.2013 bis 30.04.2014 erhoben).

4.3.2. Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf bei Freiheits- und Jugendstrafen

Nicht jede Eintragung im Basisjahr dient als Bezugsentscheidung, sondern es wird jeweils auf bestimmte Zeitpunkte im Vollstreckungsverlauf abgestellt, die mit einem hypothetischen Risikoeintritt verbunden sind. Der Intention der Rückfalluntersuchung entsprechend soll überprüft werden, wie die Sanktion mit dem Rückfallverhalten einer Person zusammenhängt, so dass bei

²⁶ Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

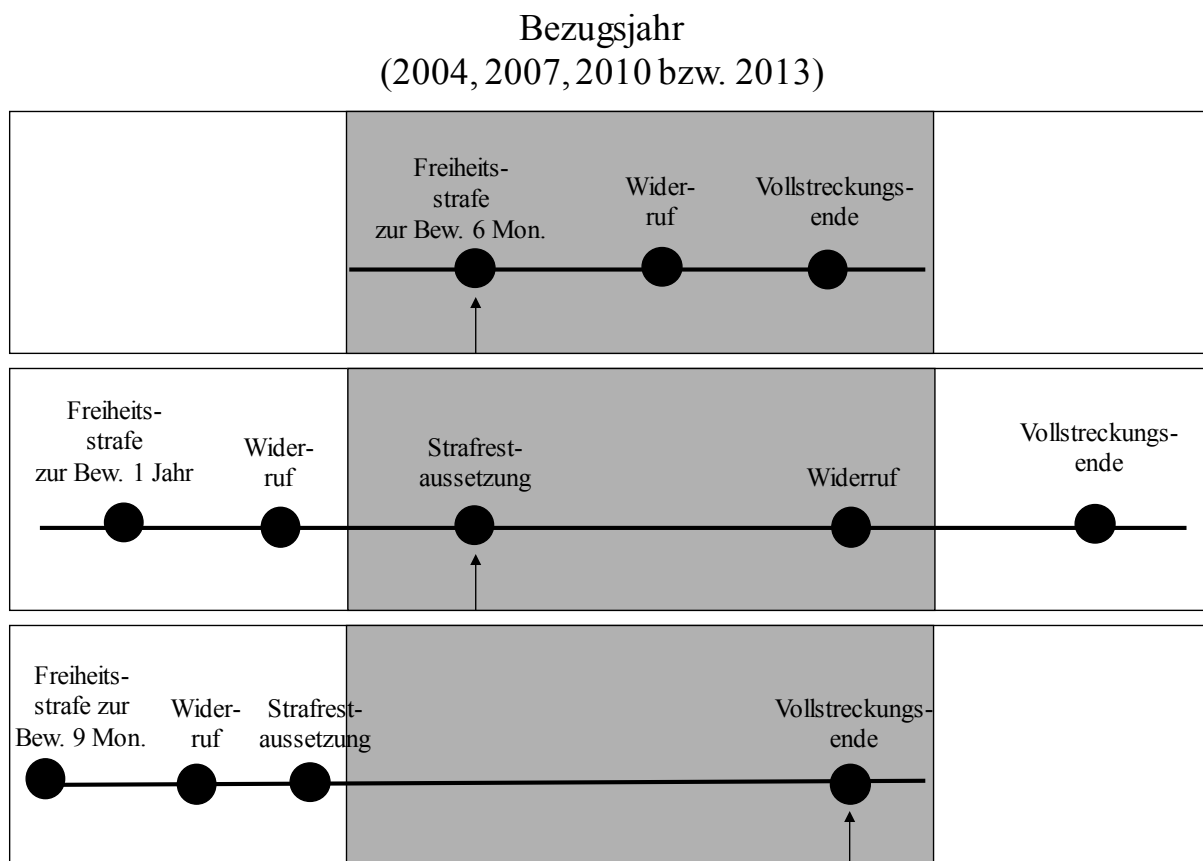
²⁷ Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

²⁸ Erst seit 2011 soll das Entlassungsdatum im BZR eingetragen werden. Allerdings wird dieses Datum von den Meldebehörden häufig nicht übermittelt; fehlt also im Registersdatensatz, so dass es bei der Anknüpfung an den Aussetzungsbeschluss bleibt.

zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen und Reststrafen der Beobachtungszeitraum mit dem Beginn der Bewährungszeit korrespondiert, sofern dieser Zeitpunkt in 2004 bzw. 2013 liegt. Bei vollverbüßten Freiheitsstrafen muss dagegen auf das Vollstreckungsende im Bezugsjahr abgestellt werden, um zu überprüfen, wie sich eine Person in Freiheit ab dem Zeitpunkt der Haftentlassung bewährt (vgl. Abb. A 4.3.2.1).

Für die Übersichten in den Kapiteln B 2 bzw. C 2 werden alle Freiheits- und Jugendstrafen – unabhängig vom Anknüpfungzeitpunkt – ausgehend von der ursprünglichen Sanktion kategorisiert. D.h. eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung wird in der entsprechenden Gruppe auch dann geführt, wenn sie – nach Widerruf der ursprünglichen Strafaussetzung - erst zum Zeitpunkt der Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung erfasst wird. Umgekehrt werden als unbedingte Freiheits- und Jugendstrafen nur solche erfasst, die ursprünglich vollstreckt waren. Diese urteilsbezogene Betrachtungsweise wird in Kapitel B 4 bzw. C 4 zu Gunsten einer vollzugsbezogenen Betrachtungsweise aufgehoben, wenn es um den Vergleich der Kategorien „Strafaussetzung“, „Strafrestausssetzung“ und „Vollverbüßung“ geht.

Abb. A 4.3.2.1: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf



4.3.3. Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen in einem Jahr

Die Rückfalluntersuchung ist als Personenstatistik angelegt. D.h. jede Person wird nur einmal gezählt (Ausnahme bei den Maßnahmen der Besserung und Sicherung). Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik (StVS), die jede Aburteilung des betreffenden Jahres zählt, wird hier also nur eine Entscheidung im Basisjahr als für die Untersuchung relevante Entscheidung ausgewählt. Der Fall, dass sich für eine Person nur eine Eintragung im Basisjahr findet, ist unproblematisch (und die am häufigsten beobachtete Konstellation).

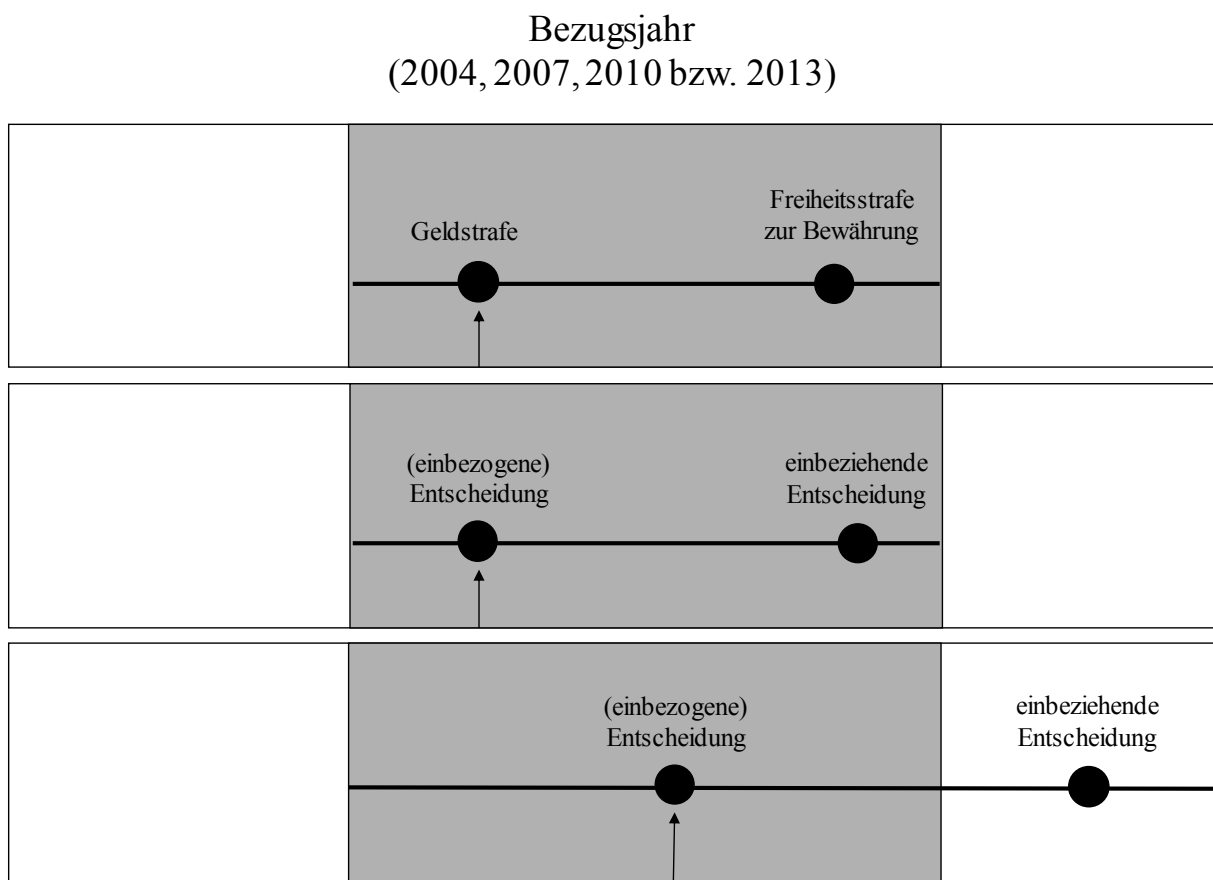
Weist eine Person im Basisjahr mehrere Eintragungen auf, die für sich genommen alle den obigen Auswahlkriterien entsprechen, wird grundsätzlich nur die erste Entscheidung im Basisjahr als maßgebliche Bezugsentscheidung ausgewählt, so dass die im selben Jahr folgende Entscheidung bereits als Rückfall gewertet wird, sofern das Datum der der nachfolgenden Entscheidung zugrundeliegenden Tat im Risikozeitraum liegt.

Wird also beispielsweise gegen eine Person am Anfang des Basisjahres eine bedingte Freiheitsstrafe und am Ende des Basisjahres eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so wird dieser Fall in der StVS zweimal gezählt (die zeitlich erste Entscheidung bei den bedingten, die nachfolgende Entscheidung zusätzlich bei den unbedingten Freiheitsstrafen), während in der Rückfalluntersuchung nur die zeitlich erste Entscheidung als Bezugsentscheidung und die spätere Entscheidung als Rückfall gewertet wird. Auf diese Weise werden weniger Fälle als in der Strafverfolgungsstatistik erfasst.

Durch die spezifische Auswahl der ersten (statt der letzten) Entscheidung im Jahr wird für diejenigen Personen, bei denen zwei oder mehr Entscheidungen im Jahr (aber mit jeweils unterschiedlichen Sanktionen) registriert sind, (bei Annahme einer steigenden Sanktionsschwere) vermutlich häufiger die leichtere Sanktion als Ausgangspunkt gewählt. Wird also eine Geldstrafe statt der nachfolgenden Freiheitsstrafe als Bezugsentscheidung gewählt, kann diese Festlegung besonders im Bereich der (kurzen) Freiheitsstrafen zu einer Mindererfassung gegenüber der StVS führen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Als Bezugsentscheidung erfasst werden auch später einbezogene Entscheidungen (vgl. Abb. A 4.3.3.1).

Abb. A 4.3.3.1: Mehrere mögliche Bezugsentscheidungen im Basisjahr



4.3.4. Unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Bezugsentscheidung

In der als Bezugsentscheidung ausgewählten Eintragung wird jeweils grundsätzlich nur die schwerste Sanktion der Entscheidung berücksichtigt. Wurde in einer Entscheidung neben oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt (§ 41 StGB), so wird für die Bezugsentscheidung nur die Freiheitsstrafe beachtet.

Wird als jugendrichterliche Maßnahme gem. § 27 JGG ein Schuldspruch verhängt und folgt diesem Schuldspruch im Bezugsjahrgang die Festsetzung einer Jugendstrafe in einem erneuten Urteil, so wird nur der Schuldspruch als Bezugsentscheidung gewählt, das neue Urteil – soweit es auf einer neuerlichen Straftat im Risikozeitraum beruht – wird als Folgeentscheidung gezählt.

Findet sich für eine Person als Entscheidung eine isolierte Maßregel der Besserung und Sicherung, so wird diese unproblematisch zur Bezugsentscheidung, sofern sie 2004 bzw. 2013 ein relevantes Datum aufweist. Für den weit häufigeren Fall, dass eine Maßregel mit einer Hauptstrafe zusammentrifft, wird differenziert: Werden sowohl die Hauptstrafe als auch die Maßregel zur Bewährung im Bezugsjahr ausgesetzt, wird auf das Datum der Entscheidung abgestellt. Findet sich für die Hauptstrafe ein Entlassungsdatum (Erledigung oder Strafrestausssetzung), wird geprüft, ob für die Maßregel ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum vorhanden ist. Findet sich kein solches Datum, wird die Entscheidung als Bezugsentscheidung gewertet, da anzunehmen ist, dass die Person in 2004 bzw. in 2013 tatsächlich in Freiheit entlassen worden ist. Findet sich aber ein zeitlich nachfolgendes Entlassungsdatum für die Maßregel, muss angenommen werden, dass sich die Person im Jahr 2004 bzw. 2013 nicht in Freiheit befand, sondern aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug verlegt worden ist. Damit scheidet der Fall aus.

Verurteilungen zu Freiheits- und Jugendstrafen, deren Vollstreckung zugunsten einer Drogen-therapie gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, werden unter diesem Aspekt nicht gesondert erfasst. Da im Zentralregister keine Angaben über Beginn und Ende der Therapie registriert sind, lässt sich z.B. ein Rückfall während oder nach der Therapie nicht exakt erfassen.

4.3.5. Gruppierung und Kategorisierung

Obgleich sämtliche verhängten Sanktionen im Einzelnen erfasst sind, bedarf es der Übersichtlichkeit halber folgender Zusammenfassungen: Freiheits- und Jugendstrafe werden weitgehend in Anlehnung an die Strafverfolgungsstatistik nach der Dauer (bis unter 6 Monate, 6 bis einschließlich 12 Monate, über 1 Jahr bis einschließlich 2, über 2 bis einschließlich 5, über 5 Jahre, lebenslang), die Geldstrafe nach Anzahl der Tagessätze differenziert (bis 15, 16 – 30, 31 – 50, 51 – 90, über 90 Tagessätze), Straf- und Strafrestaussetzungen sowohl nach der Dauer als auch hinsichtlich der Frage des Widerrufs und der Bewährungsaufsicht.

Bei den Freiheitsstrafen wird der äußerst seltene Strafarrest, der nur gegen Angehörige der Bundeswehr verhängt wird und maximal bis einschließlich 6 Monate dauern kann, miterfasst. Straf(rest)aussetzungen enthalten neben richterlichen auch gnadenweise Entscheidungen.

Jugendrichterliche Maßnahmen umfassen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel. Jugendarrest wird gesondert aufgeführt. Das Absehen von Strafverfolgung oder die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG wird als Bezugsentscheidung berücksichtigt, aber ebenfalls gesondert aufgeführt. Die übrigen jugendstrafrechtlichen Reaktionen tauchen in der Sammelkategorie „Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen“ auf.

Die in der Sammelkategorie Maßregeln/Nebenstrafen enthaltenen Sanktionen wie das Berufsverbot und die Einziehung sind hier nicht gesondert aufgeführt.

Im BZR sind mehrere hundert Straftatbestände des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze einzeln ausgewiesen. Für die Zwecke einer Rückfalluntersuchung ist es allerdings nicht sinnvoll, für alle Delikte im Einzelnen die Rückfallraten aufzuführen. Deshalb werden nur quantitativ und qualitativ bedeutsame Deliktgruppen dargestellt. Wird eine deliktbezogene Betrachtung angestellt, so erfolgt dies parallel zu dem Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik (StVS): Es wird nur auf das jeweils abstrakt schwerste dem Urteil zugrundeliegende Delikt abgestellt.²⁹

4.4. Folgeentscheidung und Rückfallkriterium

Ob innerhalb des Risikozeitraums eine erneute Straftat verübt wurde, der strafrechtlich Sanktionierte also rückfällig wurde, kann nur bedingt gemessen werden, nämlich soweit diese Straftat der Justiz innerhalb des Risikozeitraums amtlich bekannt wurde und zu einer erneuten justiziellen Reaktion, sei es einer Verurteilung, sei es einer sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Reaktion, führte. Die im Dunkelfeld verbleibenden oder erst nach dem Risikozeitraum aufgedeckten Straftaten bleiben damit ebenso unberücksichtigt wie jene, die dem Beschuldigten nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten und deshalb nicht zu einer justiziellen Reaktion führten.

Unberücksichtigt bleiben auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Während Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG bei Jugendlichen und Heranwachsenden in das Erziehungsregister eingetragen werden, ist die entsprechende Opportunitätseinstellung im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht eintragungspflichtig und kann deshalb nicht als Rückfallereignis registriert werden.

Folgeentscheidung bedeutet demnach jede erneute Registereintragung, die im Risikozeitraum der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgt und deren Tatdatum nach dem Datum der Entscheidung bzw. Haftentlassung liegt. Um die Übersichtlichkeit zu wahren, werden in der Rückfalluntersuchung nicht alle Folgeentscheidungen, sondern bei evtl. mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Eintragungen grundsätzlich nur die Entscheidung mit der schwersten Sanktion³⁰ dargestellt. Eine Person kann also mehrfach erneut im Bundeszentralregister registriert sein, betrachtet und ausgewertet wird jedoch nur die – gemessen an der Sanktion – schwerste Folgeentscheidung.

5. Risikozeitraum

Der Zeitraum für die Messung des Rückfalls dauert personenbezogen 3 bzw. 12 Jahre. Abhängig von der Art der Entscheidung gibt es unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Berechnung des Risikozeitraums. Die Berechnung orientiert sich an dem Datum, das für die Auswahl einer Entscheidung als Bezugsentscheidung ausschlaggebend war, also bei ambulanten Sanktionen am Entscheidungsdatum, im Übrigen an der Strafrestaussatzung bzw. am Vollstreckungsende, also dem Zeitpunkt des Risikoeintritts.

6. Voreintragungen

Die zeitlich vor der Bezugsentscheidung liegenden Eintragungen werden als Voreintragungen gewertet. Ausgewiesen werden die Anzahl sowie die schwersten – gemessen an der Sanktion – Voreintragungen³¹ (sofern es mehrere Voreintragungen gibt).

²⁹ Orientiert am abstrakt schwersten Strafrahmen der Delikte, die dem Urteil zugrunde lagen.

³⁰ Die Sanktionen sind wie folgt geordnet: Freiheitsstrafe ohne Bewährung, Strafrest ohne Bewährung, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafrest mit Bewährung, Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch, Jugendarrest, Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahmen, Einstellungen nach JGG. Erfolgt innerhalb einer Entscheidung eine Einstellung nach JGG und eine andere jugendrichterliche Maßnahme hat die Einstellung Vorrang.

³¹ Die Sanktionen der Voreintragungen sind ebenso geordnet wie die der Folgeentscheidungen.

7. Sonstige Merkmale

Neben der Art der Bezugsentscheidung und der Folgeentscheidung werden weitere Merkmale erfasst: Geschlecht, Nationalität sowie das Alter zum Zeitpunkt der letzten der Bezugsentscheidung zugrundeliegenden Tat. Weitere Erläuterungen zu diesen Merkmalen finden sich in den betreffenden Abschnitten.

8. Beschränkungen aufgrund der Eigenarten des BZR

8.1. Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO

Die Aussagekraft der Rückfalluntersuchung ist notwendig mit der Herkunft der Daten aus dem BZR verknüpft. Da im Bereich des Erwachsenenstrafrechts grundsätzlich nur strafgerichtliche Urteile bzw. Strafbefehle Aufnahme in das BZR finden, ist gleichzeitig eine bedeutende Einschränkung vorgegeben: Sämtliche verfahrensrechtlichen Einstellungen auf Grundlage der StPO – ob mit oder ohne Beteiligung des Gerichts, ob vor oder in der Hauptverhandlung – sind folglich im BZR nicht vorhanden. Die regional unterschiedliche Einstellungspraxis kann sich nicht nur auf die Verteilung der formellen Sanktionen, sondern auch auf die Deliktverteilung auswirken.

Auf Grundlage der Rechtspflegestatistiken kann davon ausgegangen werden, dass von den Einstellungsmöglichkeiten gem. §§ 153 ff. StPO zunehmend häufiger Gebrauch gemacht wird. Inzwischen dürfte fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen, dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist. Wegen der Nichteintragung im BZR bleibt also ein quantitativ bedeutsamer Bereich von Bezugs- und Folgeentscheidungen für die Rückfalluntersuchung – bei der Berechnung der Rückfallraten von erwachsenen (im Gegensatz zu den jungen) Straffälligen – unberücksichtigt (siehe auch 2. Periodischer Sicherheitsbericht, Kapitel 6).

Die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG werden im Gegensatz zu den Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich für eine Auswertung zur Verfügung. Dies ist umso erfreulicher, als diese Einstellungen mittlerweile den größten Teil der jugendrechtlichen Reaktionen darstellen und hier nicht verloren gehen.

Das Problem der registerrechtlichen Ungleichbehandlung im Allgemeinen und im Jugendstrafrecht lässt sich nicht befriedigend lösen. Auch wenn die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeschlossen würden, wäre keine wirkliche Gleichstellung der Jugendlichen und Heranwachsenden mit den Erwachsenen erzielbar, da die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht nicht übereinstimmt. Um aber abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat, werden an einigen geeigneten Stellen – sowohl auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG herausgenommen und zusätzliche Berechnungen nur auf der Basis der übrigen Entscheidungen durchgeführt.

Hierbei zeigt sich, dass die Rückfallrate nach JGG-Entscheidungen deutlich steigt (vgl. Teil B), weil offensichtlich mit den nach §§ 45, 47 JGG Behandelten die weniger rückfallgefährdeten Personen wegfallen. Umgekehrt ist für die Erwachsenen anzunehmen, dass deren Rückfallrate sinken würde, könnte man die Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO mit berücksichtigen.

8.2. Unvollständige Einträge

Ein weiteres Problem liegt darin, dass der Verlauf der Vollstreckung nicht vollständig in das BZR eingetragen wird. Dies führt dazu, dass die Plausibilität der Eintragungen nicht in jedem Fall überprüft werden kann. Auch wurde festgestellt, dass manchmal nach den registerrechtlichen Vorschriften einzutragende Informationen im BZR fehlen. So kommt es im Einzelfall dazu, dass beispielsweise Informationen über die Anzahl der Tagessätze oder über das Alter zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden sind. Diese Fälle können lediglich in der Gesamtbeurteilung, in der nicht nach dem jeweils fehlenden Kriterium differenziert wurde, berücksichtigt werden.

Auch die Vollstreckungsmodalitäten lassen sich wegen der erkennbar fehlenden Eintragungen in manchen Fällen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Register entnehmen. Die für die Zuweisung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe relevanten Merkmale und Daten sind deshalb im vorliegenden Datensatz nicht in allen Fällen vorhanden. Werden etwa besonders kurze unbedingte (später nicht einbezogene) Freiheitsstrafen mit Entscheidungsdatum in 2013 bis zum Jahr 2016 weiterverfolgt, findet sich nicht in allen Fällen ein Datum vom Ende der Strafvollstreckung, obwohl anzunehmen ist, dass in diesem Zeitraum die Strafe verbüßt sein müsste. Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten, aber abgesammelten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5 – 8% aller fraglichen Fälle. Wenn z.B. in einem Fall das Vollstreckungsende der vollverbüßten einjährigen Freiheitsstrafe ins Jahr 2013 fällt, aber im BZR nicht eingetragen ist, geht diese Sanktion – obwohl nach den Erfassungskriterien einschlägig – für die Rückfalluntersuchung verloren, d.h. sie kann nicht als Bezugsentscheidung berücksichtigt werden.

Vereinzelt ist es auch zu mutmaßlichen – da gesetzlich nicht möglichen – Fehleintragungen gekommen, beispielsweise wenn für Jugendliche Sanktionen des allgemeinen Strafrechts registriert wurden. Der umgekehrte Fall – Erwachsene werden mit jugendrechtlichen Sanktionen belegt – lässt sich damit erklären, dass bei Verurteilung Erwachsener wegen Taten im Jugend- oder Heranwachsendenalter Jugendstrafrecht anzuwenden war (§§ 1, 105 JGG) oder es sich um eine Entscheidung gem. § 32 JGG handelt, also um mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen, die aber einheitlich nach Jugendstrafrecht behandelt werden.

Personen, deren Eintragungen mit solchen und ähnlichen Fehlern behaftet sind, werden im Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet, wenn die fehlerhafte Eintragung erkannt wird. In der ersten Absammelwelle wurden die Eintragungen dieser Personen nicht mitgeliefert, so dass keine Aussagen über die mögliche Verteilung als fehlerhaft gekennzeichnete Entscheidungen auf einzelne Sanktionsgruppen und die Auswirkungen auf die Rückfallraten getroffen werden konnten. Erst in der zweiten Absammelwelle wurden auch Personen übermittelt, die zum Absammelzeitpunkt³² als fehlerhaft gekennzeichnet sind. Dadurch steigt die Zahl der erfassten Freiheits- und Jugendstrafen und in der Folge die Rate der Rückfälle (s.u.).

In einer Rückfalluntersuchung zu berücksichtigen sind nur rückfallfähige Personen, nämlich alle diejenigen, die im Risikozeitraum überhaupt rückfällig und im BZR mit Folgeentscheidungen eingetragen werden können. Ausgesondert werden müssten deshalb insbesondere Personen, die im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Der BZR-Datensatz enthält diese Informationen jedoch überwiegend nicht, weshalb der Anteil der Nichtrückfälligen überschätzt wird. Zu systematischen Fehlern kann dieses Problem vor allem beim Vergleich der Rückfallrate von Deutschen und Nichtdeutschen führen. So kann ein Ausländer

³² Da es sich beim BZR um eine dynamische Datenbank handelt, an der ständig Änderungen und Verbesserungen vorgenommen werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Fehlerkennung, die zum Absammelzeitpunkt 2010/2011 besteht mit der zum Absammelzeitpunkt 2008 übereinstimmt. Für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 ist aber davon auszugehen, dass alle Fälle erfasst werden können.

(Nichtdeutscher) zwar mit einer Bezugsentscheidung erfasst sein, aber für die Rückfallbetrachtung ausfallen, weil er zwischenzeitlich ausgereist ist oder abgeschoben wurde. Je schwerer die in der Bezugsentscheidung verhängte Strafe ist, die sich unmittelbar auf den aufenthaltsrechtlichen Status auswirken kann, umso wahrscheinlicher wird eine Abschiebung. Somit verringert sich unter Umständen die Rückfallrate zu Gunsten bestimmter Gruppen (vgl. Abschnitt B 3.3).

9. Konzeption der Auswertung

Das Forschungsprojekt zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen umfasst vier Arbeitsebenen:

- Absammlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister und Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Justiz.
- Umwandlung der Daten aus Bundeszentral- und Erziehungsregister in mit statistischer Software verarbeitbare Variablen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.
- Auswahl von relevanten Fällen für die Rückfalluntersuchung und Auswertung der inzwischen vollständig anonymisierten Daten der Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 jeweils für den Risikozeitraum durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen.
- Abfassung eines gemeinsamen Forschungsberichts durch die beteiligten Forscher.

Im April 2017 erfolgte die erste Datenabsammlung des Bundeszentralregisters für die 4. Erhebungswelle. Anhand dieser Daten wird am MPI in Freiburg die Verknüpfung mit den Daten der ersten, zweiten und dritten Erhebungswelle getestet. Im April 2018 wurde die endgültige Datenabsammlung für die 4. Erhebungswelle durchgeführt. Die Daten des Bundeszentral- und Erziehungsregisters wurden also jeweils im April 2017/2018 abgesammelt und in Teilabschnitten bis Oktober 2018 an das MPI in Freiburg übermittelt. Dort erfolgte die Umwandlung der Daten in statistisch auswertbare Datensätze und, soweit möglich, die Nachbearbeitung fehlerhafter Datensätze. Die besonders arbeitsintensive Umwandlung der Deliktbeschreibungen wurde im Mai 2019 abgeschlossen.

Erste Datensätze für das Bezugsjahr 2013 wurden im Herbst 2017 an die Universität Göttingen weitergegeben, um Datenprüfungen und –validierungen vorzunehmen. Im Mai 2015 wurde ein Zwischenbericht für den Bezugszeitraum 2010 – 2013 vorgelegt.

Gegenstand dieses Berichts sind die vollständigen Auswertungen für den Bezugszeitraum 2013 – 2016 sowie eine Erweiterung der Rückfallbetrachtungen für das Bezugsjahr 2004 auf den 12jährigen Beobachtungszeitraum.

10. Zur Zukunft der Rückfalluntersuchung

Aus der Sicht der Verfasser ist es unbedingt lohnenswert, das Vorhaben einer Rückfalluntersuchung weiter zu verfolgen. Als Ausgangspunkt für eine regelmäßige Absammlung von BZR-Daten konzipiert, erbringen die in bestimmten Abständen durchgeführten Erhebungswellen Basisraten des Rückfalls im Vergleich zwischen verschiedenen Bezugsjahren und können so u.U. unterstützend für die Evaluation rechtspolitischer Veränderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus eröffnet die regelmäßige Erhebung der Bundeszentralregisterdaten die Möglichkeit, eine Kombination zwischen Querschnitts- und Kohortendesign zu schaffen. So wird eine lückenlose Beschreibung krimineller Karrieren durch die Verbindung von Quer- und Längsschnitt – auch über die Tilgungszeiträume des Bundeszentralregisters hinaus – möglich.

Teil B: Bezugszeitraum 2013-2016

1. Kontrolle der Daten

1.1. Validität der Ausgangsdaten

1.1.1. Vergleich der BZR-Daten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, die Validität des Datenerhebungskonzepts sowie der untersuchten Daten zu überprüfen, liegt im Vergleich bestimmter Eckwerte des BZR-Datensatzes und der Strafverfolgungsstatistik (StVS). Um die bestmögliche Vergleichsbasis zu erreichen, wird für diesen Zweck testweise die Zählweise der StVS für den BZR-Datensatz übernommen. Es werden – wie in der StVS – im BZR-Datensatz *alle im Jahr 2013 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen*³³ gezählt, auch wenn in einem Jahr mehrere Entscheidungen für eine Person registriert waren (fallbezogene Zählweise). Darüber hinaus wird für alle Sanktionen im BZR-Datensatz, so auch für die unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (siehe dazu näher unten Teil B 7.1.2), ebenfalls nur auf das *Datum der Rechtskraft* abgestellt. Der folgende Vergleich bezieht sich auf die Hauptstrafen Geld-, Freiheits- und Jugendstrafe sowie Zuchtmittel und/oder Erziehungsmaßregeln:

Tab. B 1.1.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen: Bundeszentralregister (Rechtskraftdatum 2013) und Strafverfolgungsstatistik (2013) im Vergleich

	BZR	StVS	BZR/StVS
Freiheitsstrafen gesamt	113.841	115.880	98%
FS ohne Bewährung	33.995	34.939	97%
FS mit Bewährung	79.846	80.950	99%
Jugendstrafe gesamt	13.368	13.187	101%
JS ohne Bewährung	5.337	5.196	103%
JS mit Bewährung	8.031	7.991	101%
Geldstrafe	579.038	558.312	104%
Zuchtmittel u. Erziehungsmaßregeln (inkl. Jugendarrest)	67.565	68.550	99%
Gesamt	773.812	769.116	101%

Im Bereich der Sanktionsformen nach StGB (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) finden sich lediglich leichte Abweichungen zwischen der im BZR dokumentierten Anzahl von Fällen und den in der StVS 2013 berichteten Häufigkeiten (zwischen -3 Prozentpunkten bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung und -1 Prozentpunkt bei Freiheitsstrafen mit Bewährung und +4 Prozentpunkten bei Geldstrafen). Auch bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen stimmen die Häufigkeiten recht gut überein. Während bei den Jugendstrafen mit Bewährung im BZR 1 % mehr Fälle zu verzeichnen sind als in der StVS, ist die Zahl von Jugendstrafen ohne Bewährung um 3 Prozentpunkte höher. Bezüglich der Anordnung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln ist lediglich eine Abweichung -1 Prozentpunkt zu verzeichnen. Insgesamt weist das BZR etwas mehr Fälle auf, als an die StVS gemeldet werden (+1 Prozentpunkt).

³³ Durch die Erhebungsmethodik der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich hieraus u.U. geringfügige zeitliche Verschiebungen.

1.1.2. Vergleich der Daten 2004-2007, 2007-2010, 2010-2013 und 2013-2016

In Tab. B 1.1.2.1 werden die Häufigkeiten aller sowie einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für das Bezugsjahr 2013 mit denen für die Bezugsjahre 2010, 2007 und 2004 verglichen. Im Unterschied zum Vergleich mit der StVS werden die Fälle nun so, wie für die Rückfallmessung etabliert (s.o. Abschnitt A 4.3), gezählt, nämlich ambulante Sanktionen einschließlich Strafaussetzungen ab Entscheidungsdatum, vollstreckte Freiheits- und Jugendstrafen und Maßregeln ab Entlassung.

Tab. B 1.1.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Bundeszentralregister
Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 im Vergleich

	BZR	BZR	Anstieg seit 2004	BZR	Rückgang seit 2007	BZR 2013	Rückgang seit 2010
	2004	2007		2010			
Freiheitsstrafe gesamt	113.136	123.123	8,80%	112.084	-9,00%	104.260	-7,50%
FS. o. Bew.	20.063	26.602	32,60%	25.469	-4,30%	26.227	2,89%
FS. m. Bew.	93.073	96.521	3,70%	86.615	-10,30%	78.033	-11,00%
Jugendstrafe gesamt	17.213	20.072	16,60%	17.031	-15,20%	12.226	-39,30%
JS. o. Bew.	4.839	5.695	17,70%	5.298	-7,00%	4.688	-13,01%
JS. m. Bew.	12.374	14.377	16,20%	11.733	-18,40%	7.538	-55,65%
Geldstrafe	576.890	574.743	-0,40%	522.249	-9,10%	508.376	-2,73%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen gesamt	341.892	329.933	-3,50%	286.792	-13,10%	229.543	-24,94%
Jugendarrest	16.234	17.550	8,10%	15.332	-12,60%	10.971	-39,75%
Sonstige jugendrichterl. Entscheidungen	66.027	67.228	1,80%	58.137	-13,50%	45.014	-29,15%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	245.155	-5,60%	213.323	-13,00%	173.558	-22,91%
Gesamt	1.049.131	1.047.871	-0,10%	938.156	-10,50%	854.405	-9,80%

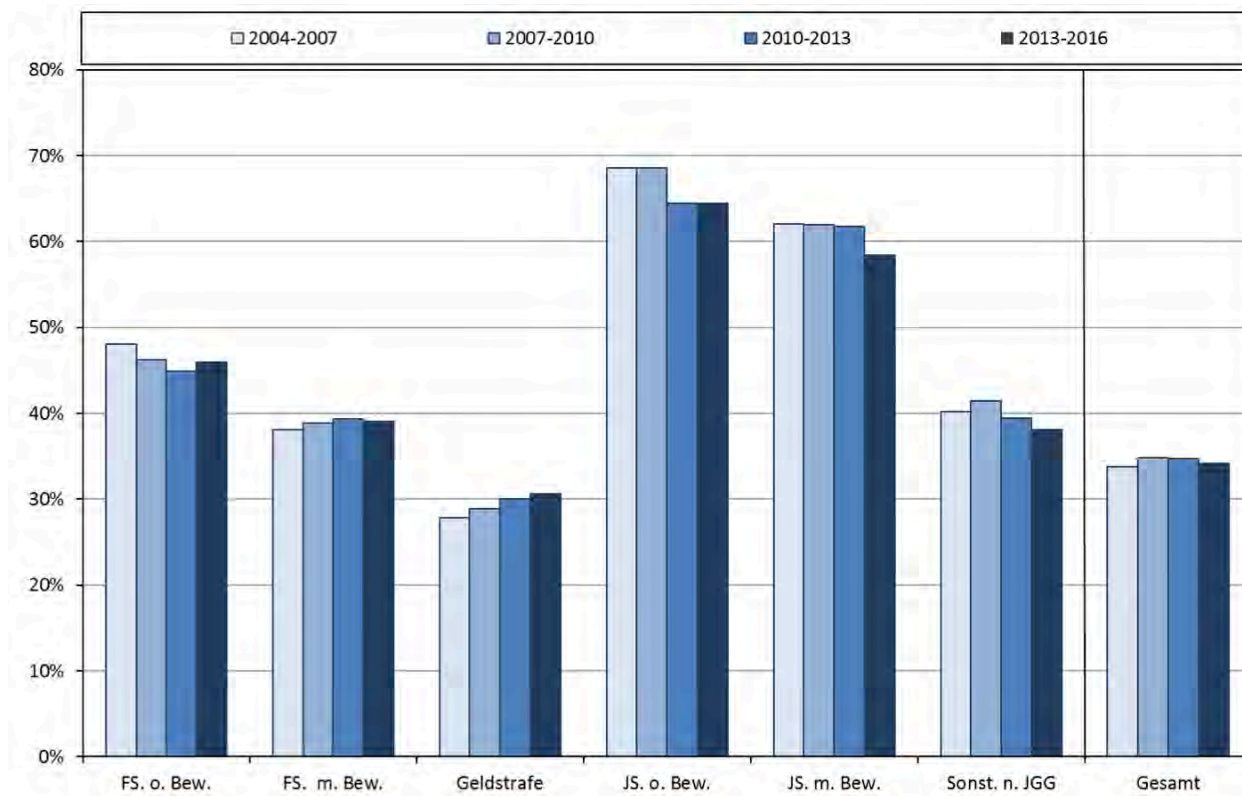
Bei einem Vergleich der für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 für die Rückfalluntersuchung erfassten Fälle zeigt sich, dass die Anzahl von Personen mit Bezugsentscheidungen zwischen den Bezugsjahren 2004 und 2007 nahezu gleichbleibt, aber zwischen 2007 und 2010 um ca. 11 Prozentpunkte und zwischen 2010 und 2013 um weitere 10 Prozentpunkte absinkt. Dieser Fallrückgang ist auch in der StVS zu verzeichnen. Die stärkste Entwicklung weisen die Fälle mit ausgesetzten oder vollstreckbaren Jugendstrafen auf: Sie steigen zwischen 2004 und 2007³⁴ erheblich an und gehen zwischen 2007 und 2010, zwischen 2010 und 2013 stark zurück, sodass die Häufigkeiten 2013 unter dem Niveau von 2004 liegen.

³⁴ Dieser Anstieg ist vermutlich im Wesentlichen auf eine Anpassung der Datenlieferungsbedingungen für das Bezugsjahr 2007 zurückzuführen: Erstmals wurden hier auch im BZR als fehlerhaft gekennzeichnete Datensätze weitergeleitet (vgl. Jehle u.a., 2013, S. 24).

1.1.3. Vergleich der Rückfallraten mit denen der Vorgängerstudien

Die Rückfallraten der Rückfalluntersuchungen 2004-2007, 2007-2010, 2010-2013 und 2013-2016 beziehen sich jeweils auf einen dreijährigen Risikozeitraum³⁵. Abbildung B 1.1.3.1 und Tabelle B 1.1.3.1 zeigen die Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im Vergleich für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2013.

Abb. B 1.1.3.1: Vergleich der Rückfallraten nach 3 Jahren für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2013



Im Vergleich der Rückfallraten für die einzelnen Bezugsjahrgänge zeigt sich eine große Kontinuität. Die durchschnittliche Rückfallrate liegt zwischen 34 und 35 %. Bei einzelnen Sanktionsformen sind geringfügige Abweichungen bezüglich der Rückfallraten zu verzeichnen. Der stärkste Rückgang von 3 bis 4 Prozentpunkten betrifft die Jugendstrafe ohne bzw. mit Bewährung. Insgesamt liegt bei allen jugendstrafrechtlichen Sanktionen ein Rückgang der Rückfallraten vor. Umgekehrt ist bei der Geldstrafe eine Zunahme um 1 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die Rückfallraten nach Freiheitsstrafe mit Bewährung sind um 4 Prozentpunkte gesunken.

³⁵ Die Rückfälle im vierten und in späteren Jahren werden durch die Verknüpfung der Daten der vierten Absammelwelle für das Bezugsjahr 2004 erfasst, sodass nun ein Risikozeitraum von bis zu 12 Jahren (2004 bis 2016) gemessen werden kann (vgl. Teil C).

Tab. B 1.1.3.1: Vergleich der Häufigkeiten rückfälliger und nicht rückfälliger Personen und Rückfallraten für die Bezugsjahrgänge 2004, 2007, 2010 und 2013 nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung³⁶

		Sonstiges	FS. o. Bew.	FS. m. Bew.	Geldstrafe	JS. o. Bew.	JS. m. Bew.	Sonst. n. JGG	Gesamt
2004	Kein Rückfall	1.758	10.421	57.583	416.288	1.521	4.988	204.457	697.016
	Rückfall	535	9.643	35.472	160.405	3.318	8.173	137.325	354.871
	RF-Rate	23%	48%	38%	28%	69%	62%	40%	34%
2007	Kein Rückfall	1.485	14.293	59.011	408.427	1.791	4.703	194.418	684.128
	Rückfall	457	12.309	37.510	166.316	3.904	7.656	137.536	365.688
	RF-Rate	24%	46%	39%	29%	69%	62%	41%	35%
2010	Kein Rückfall	970	14.040	52.529	365.225	1.881	4.499	173.555	612.699
	Rückfall	85	11.429	34.086	157.024	3.417	7.274	113.237	326.552
	RF-Rate	8%	45%	39%	30%	64%	62%	39%	35%
2013	Kein Rückfall	1.023	12.902	46.483	349.767	1.680	3.148	142.057	557.060
	Rückfall	123	10.967	29.753	154.032	3.052	4.414	87.311	289.652
	RF-Rate	11%	46%	39%	31%	64%	58%	38%	34%

1.2. Tilgungsverluste

Maßgeblich für die Festlegung des Beobachtungszeitraums für eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von BZR-Daten sind die dort geltenden Tilgungs- und Löschvorschriften, die in der Regel jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

Problematisch erweisen sich hingegen die Tilgungsvorschriften für das Erziehungsregister, denn alle Eintragungen im Erziehungsregister werden gem. § 63 BZRG beim Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt³⁷, wenn zwischenzeitlich keine Eintragung im Bundeszentralregister erfolgt ist. Diese Vorschrift betrifft lediglich nicht rückfällige Personen und sorgt somit bei einem Beobachtungszeitraum von mehr als drei Jahren für eine Überschätzung der Rückfallraten der Personen, die im Bezugsjahr zwischen 18 und 21 Jahre alt sind. Dieses Problem konnte bereits in der 1. Erhebungswelle durch die Verkürzung des Beobachtungszeitraums von 4 auf 3 Jahre gelöst werden.³⁸

Eine Sanktionsform, die sich mit den in der Pilotstudie und im Bezugsjahr 2004 angewendeten Absammelzeiträumen von vier³⁹ bzw. drei⁴⁰ Jahren nicht richtig erfassen ließ, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe erkennt. So finden sich im Datensatz für das Bezugsjahr 2004 mit dreijährigem Risikozeitraum

³⁶ In 'Sonstiges' werden 1.146 Bezugsentscheidungen subsummiert, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und zumeist isolierte Maßregeln betreffen.

³⁷ Die Liegefrist im Bundeszentralregister gilt in analoger Anwendung von § 45 Abs. 2 i.V.m. § 59 Satz 2 BZRG auch für das Erziehungsregister. Götz/Tolzmänn: Kommentar zum BZRG, 2000, Rdnr. 6 zu § 63 BZRG.

³⁸ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 23 ff.

³⁹ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang & Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003.

⁴⁰ Jehle, Jörg Martin; Albrecht, Hans Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Hrsg.; Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010.

nur Fälle mit Schuldsprüchen, in denen sich die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht bewährt haben; denn in diesen Fällen bleibt beim Eintrag der Jugendstrafe ins Zentralregister auch der Schuldspruch gem. § 27 JGG erhalten, bis die üblichen Tilgungsfristen für die nachfolgenden Entscheidungen abgelaufen sind.

Unter anderem, um eine genauere Analyse des Verlaufs nach Entscheidungen gem. § 27 JGG durchzuführen, wurden – wie schon in der zweiten und dritten Absammelwelle – zwei Datenerhebungszeitpunkte (April 2017 und April 2018) gewählt und deren Daten im Anschluss verknüpft. So konnte – trotz des insgesamt dreijährigen Beobachtungszeitraums – ein zusätzlicher Absammelzeitpunkt ergänzt werden, der nicht mehr als zwei Jahre nach dem Bezugszeitpunkt liegt. Die tilgungsfreie Erfassung von Schuldsprüchen gem. § 27 JGG wurde damit möglich. In der vorliegenden Auswertung wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in der Kategorisierung der Bezugsentscheidungen in der Regel den sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen zugeordnet. Nur ausnahmsweise, wie im Abschnitt ‚jugendstrafrechtliche Sanktionen‘, wird er separat ausgewiesen. Auf Ebene der Folgeentscheidungen wird der Schuldspruch gem. § 27 JGG in den Abbildungen den ‚sonstigen ambulanten Sanktionen‘ bzw. ‚sonstigen jugendrichterlichen Entscheidungen‘ zugeordnet. Lediglich in den Übersichtstabellen wird der Schuldspruch separat ausgewiesen.

Mit entsprechendem Vorgehen wurde die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) erfasst, die gem. § 12 Abs. 2 BZRG aus dem Register entfernt wird, wenn „das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit feststellt, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (BZRG, § 12 Abs. 2 Satz 2). In der vorliegenden Auswertung wird die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB sowohl auf Ebene der Bezugs- als auch der Folgeentscheidungen wie die Geldstrafe kategorisiert.

1.3. Daten und Tabellen, Forschungsdatenbank

Zum Zweck der graphischen Darstellung im Rahmen dieses Berichts werden unterschiedliche Merkmalskategorisierungen vorgenommen. Insbesondere die Folgeentscheidungen werden nur grob kategorisiert ausgewiesen, d.h. getrennt nach Fällen mit Legalbewährung und Rückfall mit Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, sonstigen ambulanten Sanktionen (Geldstrafen und jugendrichterliche Maßnahmen), Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung und Freiheits- und Jugendstrafen ohne Bewährung (isolierte Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB sind nur in der Gesamtgruppe enthalten). Die jeweiligen Gruppierungen der Daten sind in den betreffenden Abschnitten beschrieben. Die Häufigkeiten und prozentualen Anteile werden jeweils in graphischer oder tabellarischer Form dargestellt.

Alle verwendeten Ergebnisdarstellungen werden im Excel-Format in der Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt.⁴¹ Neben den recht grob kategorisierten Ergebnisdarstellungen für die Bezugsjahrgänge 2004 und 2013, die den Abbildungen und Tabellen in diesem Bericht entsprechen, sind in der Datenbank darüber hinaus eine Vielzahl zusätzlicher Informationen sowie zusätzliche Auswertungen zu den Bezugsjahrgängen 2007, 2010 und 2013 verfügbar. Damit kann eine effiziente Datenverwertung gewährleistet, die Forschungsökonomie durch redundante Nutzung gesteigert und der Aufwand für wiederholte Erhebungen reduziert werden.

⁴¹ legalbewaehrung.uni-goettingen.de/

Abb. B 1.3.1: Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland (FoRD)

Publikationen und Dokumente

Wenn Sie an Publikationen oder Ergebnissen der Legalbewährungsuntersuchung interessiert sind, besuchen Sie den Downloadbereich.

[Öffnen >](#)

Grundtabellen

Ermittlung von Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen nach Alter, Geschlecht und für Deutsche und Nichtdeutsche.

[Öffnen >](#)

Anfrage für individuelle Auswertungen

Unter der Voraussetzung der Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz können Sie mithilfe des Demodatensatzes eigene Auswertungen erstellen und durch das Institut für Kriminalwissenschaften ausführen lassen.

[Öffnen >](#)

Georg-August-Universität Göttingen
 Institut für Kriminalwissenschaften
 Prof. Dr. Dr. h.c. J.-M. Jehle
 Wirtschaftsinformatik Uni Göttingen
 Prof. Dr. M. Schumann

In der Datenbank lassen sich drei verschiedene Nutzungsbereiche unterscheiden: Im sog. ‚Download-bereich‘ stehen alle Berichte zur Legalbewährung (inkl. Ergebnistabellen im Excel-Format) bereit. Zusätzlich finden sich hier auch die aus den letzten Berichten bekannten Übersichtstabellen (im Excel-Format), die hinsichtlich der im Text dargestellten Auswertungen detailliert Auskunft geben über die Sanktionsart der Folgeentscheidung. Die große Mehrzahl der Übersichtstabellen ist nach einem einheitlichen Muster aufgebaut: In der vertikalen Gliederung finden sich die Folgeentscheidungen, gegliedert nach Gruppen und weitgehend geordnet nach Schweregrad. In der horizontalen Gliederung wird je nach Fragestellung differenziert: Differenzierungskriterien sind die persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, die Art der Bezugsentscheidung, die Delikte sowie Art und Häufigkeit der Voreintragungen (vgl. Tab. B 1.3.1), wobei Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und/oder unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, in den Tabellen als Nullwerte dargestellt werden. Neben den Berichten zur Legalbewährung sind auch andere Veröffentlichungen, die mit den Daten der Legalbewährungsuntersuchung arbeiten, verlinkt.

Im ‚Grundtabellen‘-Bereich können über 100 sanktionsspezifische Tabellen⁴² differenziert nach Geschlecht (männlich, weiblich) und Nationalität (deutsch, nicht deutsch) individuell erzeugt werden. Dieses Tabellenwerk ist bisher nicht von der Veröffentlichung umfasst. Die Zugänglichkeit zu diesen Tabellen einzuräumen, ist aber aus Sicht von Wissenschaft und Praxis durchaus sinnvoll, da sich mit ihrer Hilfe – ohne zusätzlich notwendige Datenauswertungen – sehr differenzierte sanktions-spezifische Rückfallraten ermitteln lassen. Denn in den sog. Grundtabellen werden für jede im BZR oder Erziehungsregister einzutragende strafrechtliche Reaktionsform die Rückfallraten und -sanktionen von Tätern einzelner Altersgruppen dargestellt. Der Aufbau der Tabellen gleicht dem der Übersichtstabellen. In der horizontalen Gliederung sind jeweils die verschiedenen Altersgruppen differenziert (vgl. Tab. B 1.3.2).

⁴² Die sog. ‚Grundtabellen‘, die als Basiskonzept für zu erfassende Bezugsentscheidungen der Legalbewährungsuntersuchung zugrunde liegen.

In der Forschungsdatenbank zum Rückfall in Deutschland wird darüber hinaus die Möglichkeit angeboten, Anfragen für individuelle Auswertungen⁴³ zu stellen. Hier bietet sich die Möglichkeit, eine Vielzahl von wissenschaftlichen Fragestellungen, die mit Hilfe der für die Legalbewährungsuntersuchung bearbeiteten BZR-Daten beantwortet werden könnten, zu untersuchen. Der Bereich ‚Anfragen für individuelle Auswertungen‘ stellt detaillierte Informationen zum Aufbau und der Struktur der Daten zum Download zur Verfügung. Der Zugang ist für wissenschaftliche Nutzer vorgesehen, die individuelle Forschungsfragen mit Hilfe der Daten der Legalbewährungsuntersuchung evaluieren möchten. Voraussetzung für die Autorisierung ist die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) nach § 42a BZRG. Für den Downloadbereich registrierte und autorisierte Nutzer können eine Demo-Datei⁴⁴ der Daten sowie Informationen zu Merkmalskategorisierung⁴⁵ und Auswertungsroutinen zur Berechnung der Auswertungen zur Legalbewährungsuntersuchung herunterladen, um Programmieranweisungen für eigene Forschungsfragen vorzubereiten.

Die Datenbank bietet damit vielfältige Informationen zum Rückfallverhalten von ca. 4 Mio. im Bundesgebiet verurteilter und entlassener Personen aus den Jahren 2004, 2007, 2010 und 2013 in Beobachtungszeiträumen zwischen 3 und 12 Jahren.

⁴³ Forschende können – nach dem Vorbild der ‚kontrollierten Datenfernverarbeitung‘ – die eigene Auswertung vorbereiten und die entsprechenden Routinen an die Arbeitsgruppe zur Legalbewährung nach Göttingen schicken. Dort wird zunächst gegen Entgelt geprüft, ob die Auswertungen den beantragten und durch das BfJ genehmigten Auswertungswünschen entsprechen und sodann die Berechnung der Ergebnisse durchgeführt. Die Ergebnisse werden per Mail an den Nutzer versandt. Zu keinem Zeitpunkt erhält der Nutzer selbst direkten Zugriff auf die Datenbank der Legalbewährungsuntersuchung (legalbewaehrung.uni-goettingen.de).

⁴⁴ Hierbei handelt es sich natürlich um Daten erfundener Personen, die einen Querschnitt der verwendeten Variablen aufweisen.

⁴⁵ Näher zum Verfahren: destatis, <http://www.forschungsdatenzentrum.de/datenzugang.asp>.

Tab. B 1.3.3: Muster der Übersichtstabellen

	Gesamt	Altersgruppen									
		14 - 17	18 - 20	21 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 59	60+
Fälle insgesamt		Summe aller Fälle mit Bezugsentscheidung									
Keine Folgeentsch.											
FE, darunter		Summe aller Fälle mit Folgeentscheidung (Summe aus A, B, C und D)									
A. Freiheitsstrafe		Summe aller Freiheitsstrafen									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.											
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
bis u. 6 Mo.B.											
m.B.											
B. Jugendstrafe		Summe aller Jugendstrafen									
ü. 5 J.											
ü. 2 - 5 J.											
ü. 1 - 2 J. o.B.											
m.B.											
6 - 12 M. o.B.											
m.B.											
C Geldstrafe		Summe aller Geldstrafen									
D. Sonst. Entsch. JGG		Summe aller sonstigen Entscheidungen nach JGG (Summe aus allen unter D genannten plus § 3 S. 2 JGG)									
Jugendarrest											
Schuldpruch											
richterl. Maßn.											
Entsch. §§ 45, 47											

Fallkonstellationen, die empirisch nicht vorkommen und / oder unter juristischen Gesichtspunkten ausgeschlossen sind, werden in den Tabellen als Nullwerte dargestellt. Prozentzahlen werden auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

FE: Folgeentscheidung (alle Entscheidungen, unter A, B, C, D, isolierte Maßregeln sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt)

FS: Freiheitsstrafe

GS: Geldstrafe

JS: Jugendstrafe

ü: über

J.: Jahre

M.:

o.B.:

m.B.:

richterl. Maßn.:

§§ 45, 47 JGG:

JA:

Monate

ohne Bewährung

mit Bewährung

Sonstige Entscheidungen nach JGG (alle, auch § 3 S. 2,

außer Jugendstrafe, Jugendarrest,

Entsch. gem. §§ 45,47 JGG)

Entscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG

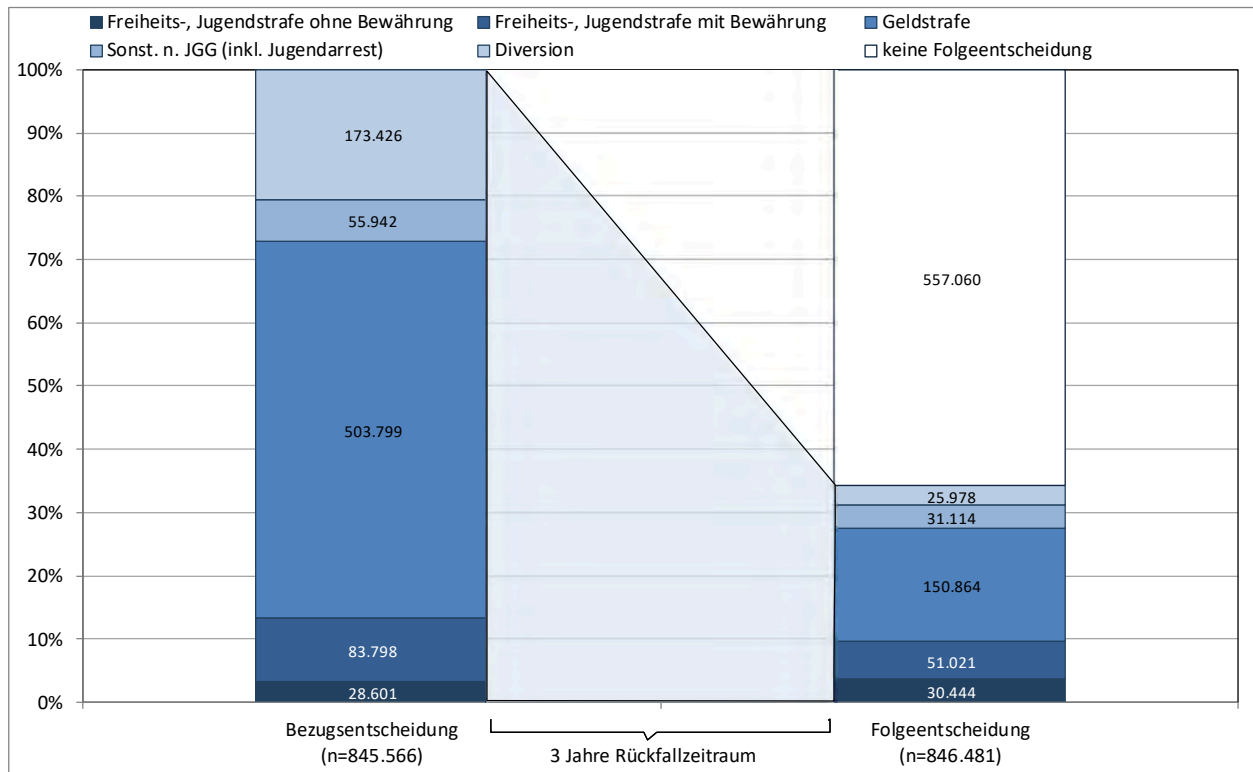
Dauer-, Freizeit- u. Kurzarrest

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Die Darstellung der Ergebnisse der Rückfalluntersuchung 2013 - 2016 folgt in weiten Teilen der Darstellung der Rückfalluntersuchung 2007 – 2010 und 2010 - 2013.

Abb. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung⁴⁶ 2013 und Art der Folgeentscheidung⁴⁷ innerhalb von drei Jahren (N = 846.712)



Zunächst wird ein grober Überblick über die Resultate der Rückfalluntersuchung gegeben. Personen, die im Basisjahr 2013 verurteilt oder mit einer anderen jugendrechtlichen Reaktion belegt bzw. – bei freiheitsentziehenden Sanktionen – aus der Haft entlassen wurden, werden im Risikozeitraum von 3 Jahren überwiegend nicht erneut straffällig. Etwas mehr als ein Drittel (34 %) wird wieder registriert. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tabelle B 2.1.1). Dieses Verhältnis verschiebt sich bei den Folgeentscheidungen im Risikozeitraum: Wenn auch hier noch mehrheitlich Geldstrafen und ambulante Reaktionen des JGG erfolgen, wächst doch die Bedeutung der Freiheits- und Jugendstrafen im Verhältnis deutlich (vgl. Abbildung B 2.1.1).

⁴⁶ 1.146 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen; siehe aber Tab. B 2.1.1.

⁴⁷ 231 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen; siehe aber Abb. B 2.2.2.

Tab. B 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung

Freiheitsstrafe ohne Bewährung	23.869	2,82%
Freiheitsstrafe mit Bewährung	76.236	9,00%
Geldstrafe	503.799	59,50%
Jugendstrafe ohne Bewährung	4.732	0,56%
Jugendstrafe mit Bewährung	7.562	0,89%
Jugendarrest	10.959	1,29%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen (inkl. Jugendarrest)	44.983	5,31%
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	173.426	20,48%
Isolierte Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB	1.146	0,14%
Gesamt	846.712	100,00%

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Abb. B 2.2.1: Art der Folgeentscheidung nach allen Bezugsentscheidungen (N = 846.712)

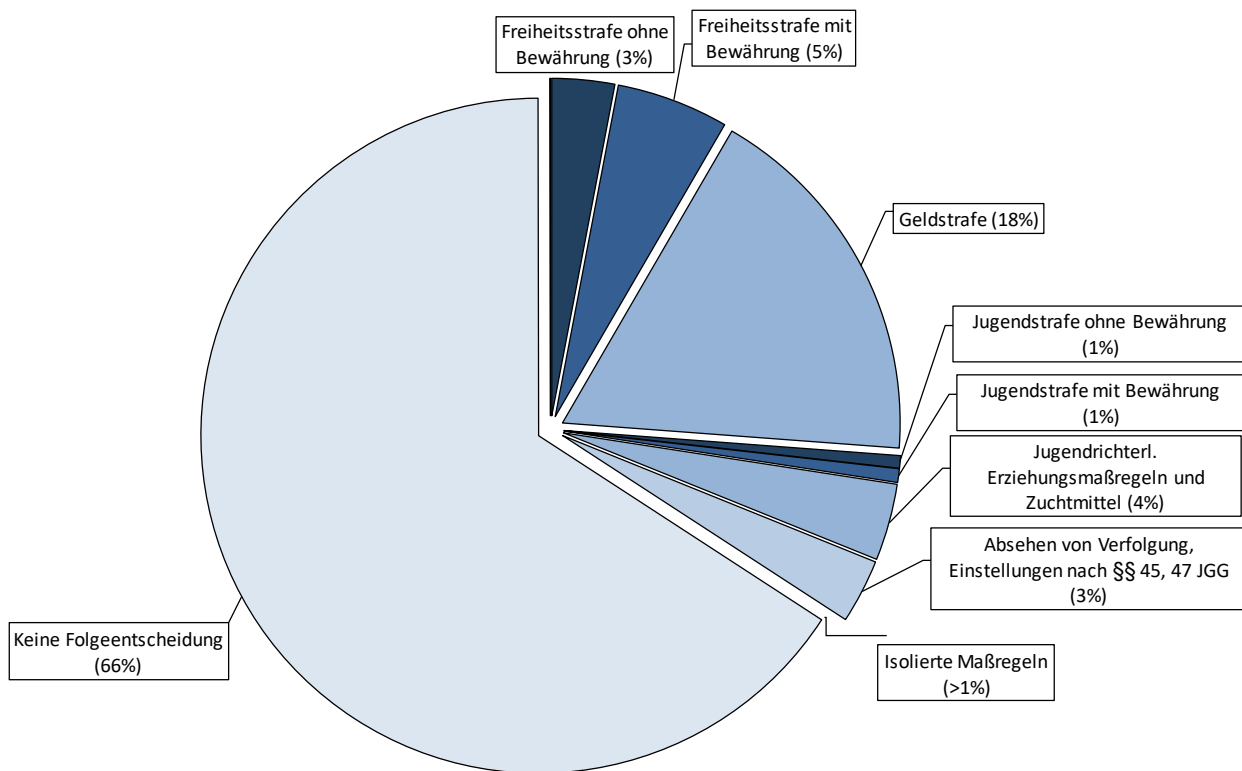
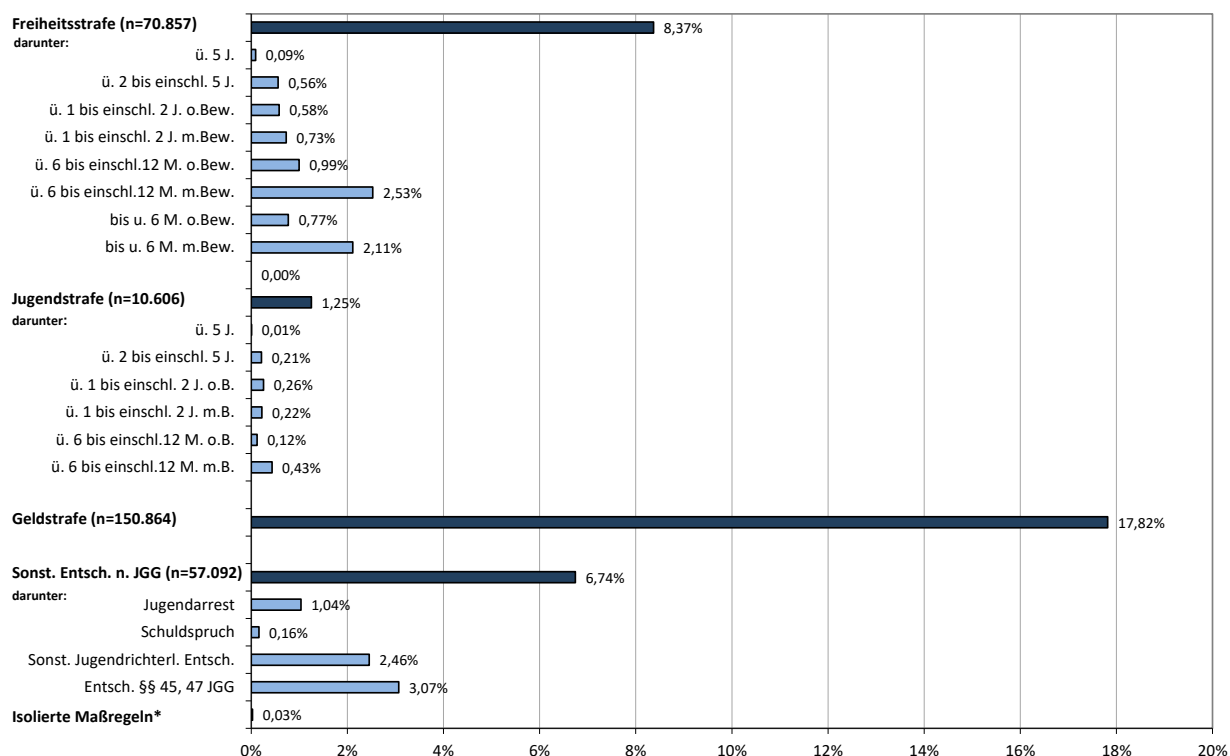


Abbildung B 2.2.1 zeigt die Größenordnung und Art der strafrechtlichen Reaktionen, die sämtlichen Bezugsentscheidungen nachfolgen. Dabei ist zu beachten, dass nur die jeweils schwerste der Sanktionen, die der Bezugsentscheidung zeitlich nachfolgen, als Folgeentscheidung erfasst wird. Das bedeutet, dass beim Zusammentreffen mehrerer Folgeentscheidungen die leichteren keinen statistischen Ausdruck finden.

Zwei Drittel aller von einer Bezugsentscheidung in 2013 betroffenen Personen weisen hiernach keine Folgeentscheidung auf, d.h. es wird in einem Dreijahreszeitraum nur ein Drittel rückfällig. Der größte Teil der Folgeentscheidungen betrifft nicht freiheitsentziehende Reaktionen, Geldstrafen (18 %) und Entscheidungen nach dem JGG ohne Jugendstrafen (7 %). Zählt man noch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen hinzu (6 %), bleibt nur noch ein kleiner Teil von Personen, die als Folgeentscheidung unbedingte freiheitsentziehende Maßnahmen verbüßen

müssen (Jugendstrafe weniger als 1 %, Freiheitsstrafe ca. 3 %). Die Rückfälle sind also überwiegend nicht von so großem Gewicht, dass die Strafjustiz mit unbedingten Freiheitsentziehungen reagieren würde.

Abb. B 2.2.2: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen (N=846.712 entsprechen 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

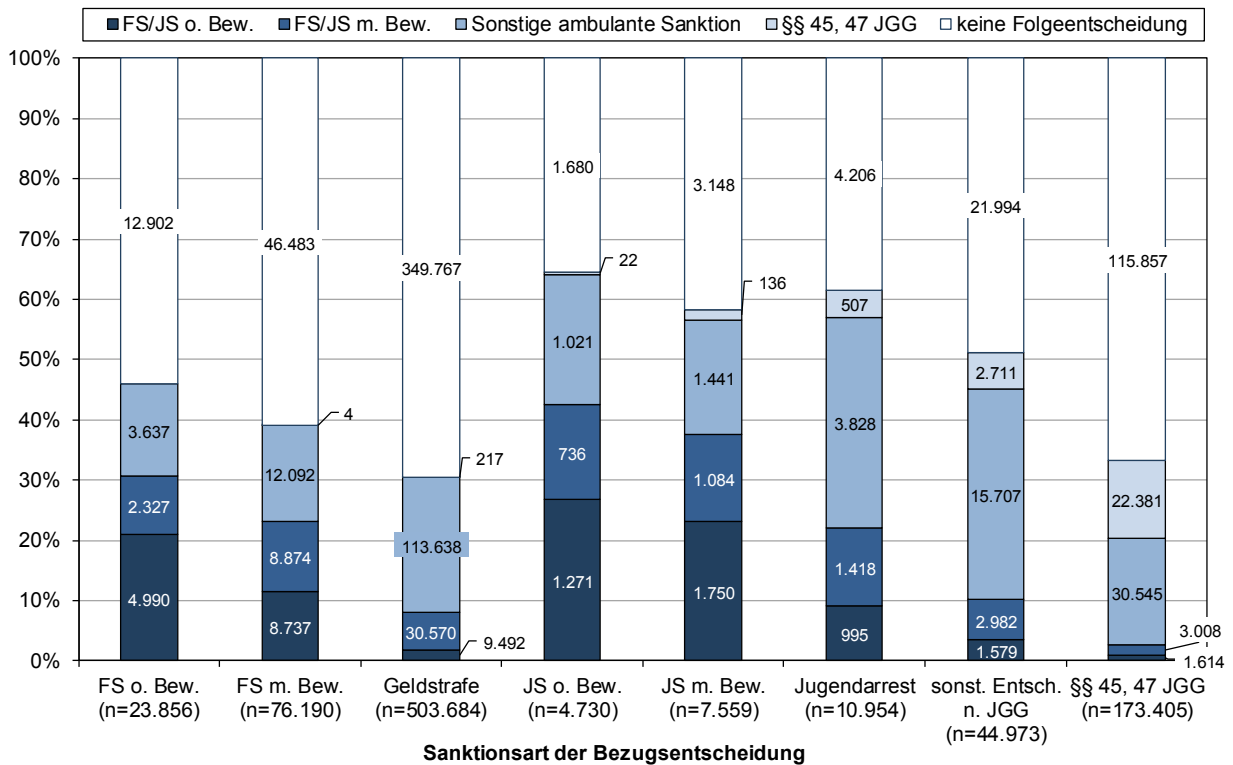
Abbildung B 2.2.2 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen: Freiheits- und Jugendstrafe sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzt und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Auch bei dieser näheren Betrachtung zeigt sich: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schwereren, d.h. bei Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen Freiheitsentziehungen häufiger als die langen.

Abbildung B 2.2.3 bildet die Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und nach Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest, §§ 45, 47 JGG Entscheidungen sowie sonstige jugendrichterliche Entscheidungen, d. h. vor allem Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel) zusammengefasst (siehe näher Abschnitt B 4). Die Ergebnisse zeigen tendenziell: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch Legalbewährung. Die höchsten Rückfallraten besitzen die Jugendstrafe ohne Bewährung und der Jugendarrest mit 64 bzw. 62 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 31 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge (s.u. Teil B 3.1).

Differenziert man weiter nach der Sanktionsart der Folgeentscheidung, werden vier Gruppen unterschieden: Neben unbedingten und bedingten Freiheits- und Jugendstrafen sind alle sonstigen

nicht freiheitsentziehenden (ambulanten) Sanktionen sowie die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG ausgewiesen. Erwartungsgemäß weisen die schwereren Bezugssanktionen größere Anteile an stationären Folgeentscheidungen auf: Die zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten kehren zu 27 bzw. zu 21 % wieder in den Strafvollzug zurück.⁴⁸

Abb. B 2.2.3: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung⁴⁹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie oben (Teil A 5.1) dargestellt, werden die Einstellungen nach den §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister aufgenommen und stehen folglich – im Gegensatz zu Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO - für eine Auswertung zur Verfügung. Da Einstellungen heute den größten Teil der jugendrechtlichen Verfahrenserledigungen darstellen, handelt es sich um einen – aus der Perspektive der Analyse von Rückfallkriminalität – erheblichen Informationsgewinn. Um abschätzen zu können, welche Auswirkungen die Nichtberücksichtigung von Einstellungen hat bzw. um welche Größenordnung es hier geht, werden im Folgenden sowohl auf der Ebene der Bezugs- als auch auf der Ebene der Folgeentscheidungen die Diversionsentscheidungen jeweils separat ausgewiesen. Ein vollständiger Ausschluss der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG würde zu einem erheblichen Verlust von Bezugssanktionen führen. Folgerichtig nähme das relative Gewicht der Bezugssanktionen nach allgemeinem Strafrecht zu und dementsprechend wären auch unter den Folgeentscheidungen die Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht stärker und die nach JGG geringer repräsentiert.

⁴⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 2.2.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung unter <Ü_2_2_3_u_Ü_4_1_1_Sanktionsart_20200622>.

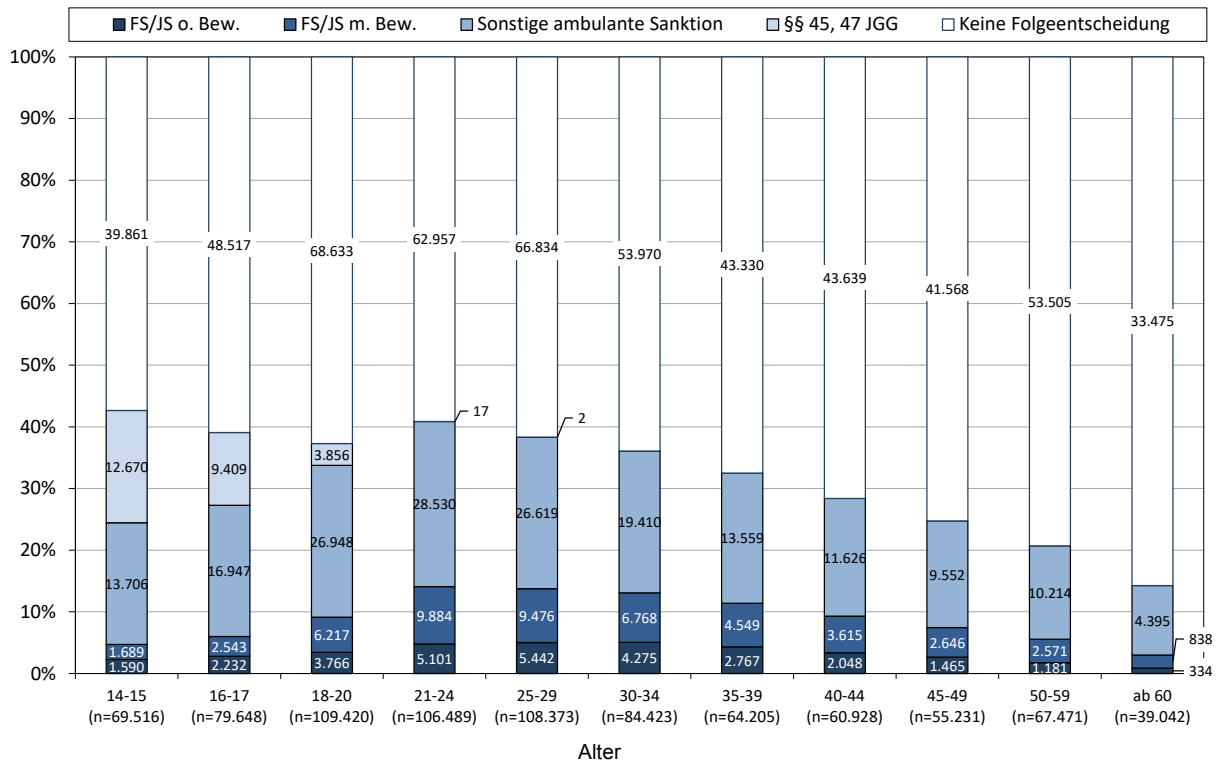
⁴⁹ 1.146 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen. Zusätzlich bleiben 217 Fälle, die lediglich isolierte Maßregeln als Folgeentscheidungen aufweisen, unberücksichtigt.

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter

Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat.⁵⁰

Abb. B 3.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Schon die vergleichsweise hohe Rückfallbelastung der zu Jugendstrafe Verurteilten (vgl. Abb. B 2.2.3) weist darauf hin, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen in Abb. B 3.1.1 bestätigt dies. Die Rückfallrate für die Gruppe der 14-15jährigen liegt mit 43 % etwas höher als in der Gruppe der 16-17jährigen (39 %) sowie der 18-20jährigen (Heranwachsende, 37 %), nimmt allerdings in der Gruppe der 21-24jährigen (41 %) noch einmal leicht zu, um in der Gruppe der 25-29jährigen und in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 7 Prozentpunkten schließlich auf 14 % bei den über 60jährigen zu sinken. Betrachtet man die Art der Folgeentscheidungen genauer, findet sich in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch ein relativ hoher Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Schließt man die Diversionsentscheidungen aus der Betrachtung aus, zeigt sich die höchste Rückfallbelastung in der Gruppe der jungen Erwachsenen (21-24jährige). Dieser Verlauf zeigt

⁵⁰ Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbar oder offensichtlich fehlerhaft war (in ca. 2%, 14.987 Fällen wurde kein Tatalter angegeben, in 130 Fällen lag das angegebene Tatalter unter 14 Jahren) wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen. Trotzdem verbleiben 1.736 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

sich auch, wenn man nur die Wiederverurteilungen zu Jugend- und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung berücksichtigt.⁵¹

Tabelle B 3.1.1 vergleicht die unterschiedlichen Rückfallraten je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für die drei Altersgruppen der Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Einige Zellen bleiben leer, da z.B. Jugendliche nicht zu einer Geldstrafe oder (zum Tatzeitpunkt) Erwachsene nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt werden können. In diesem Vergleich treffen zwei Faktoren zusammen, die einander verstärken: die Abhängigkeit der Rückfallrate von der Schwere der Bezugsentscheidung und der altersabhängige Effekt (Tab. B 3.1.1). Insoweit entsprechen eine Rückfallrate von 67 % bei den Jugendlichen, die zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, und eine Rückfallrate von 31 % bei den zu einer Geldstrafe verurteilten Erwachsenen den Erwartungen.⁵²

Tab. B 3.1.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung
– Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene – (N = 844.976⁵³)

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
	FS o. B.	FS m. B.	Geldstrafe	JS o. B.	JS m. B.	Jugend- arrest	Sonstige Entsch. n. JGG	§§ 45, 47 JGG
Jugendliche	-	-	-	67%	65%	68%	57%	36%
Heranwachsende	34%	38%	41%	64%	56%	56%	45%	27%
Erwachsene	46%	39%	30%	-	-	-	-	-

Tab. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung
– Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene –
ohne Bezugsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG (N = 670.543) 54

Altersgruppe	Sanktionsart der Bezugsentscheidung						
	FS o. B.	FS m. B.	Geldstrafe	JS o. B.	JS m. B.	Jugend- arrest	Sonstige Entsch. n. JGG
Jugendliche	-	-	-	66%	61%	61%	48%
Heranwachsende	34%	38%	40%	64%	55%	53%	43%
Erwachsene	46%	39%	30%	-	-	-	-

Tabelle B 3.1.2 ist reduziert um die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, sowohl für die Bezugs- als auch für die Folgeentscheidungen. Abgesehen von den Erwachsenen, bei denen dies naturgemäß keine Auswirkungen hat, ergeben sich auf diese Weise geringfügige Rückgänge der Rückfälligkeit bei Heranwachsenden, etwas deutlichere bei den Jugendlichen, insbesondere was die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, den Jugendarrest und andere ambulante jugendrichterliche Entscheidungen betrifft. Nach diesen Sanktionen kommt es also nicht ganz selten zu (den hier ausgeklammerten) Diversionentscheidungen aufgrund nicht erheblicher Folgetaten. Damit wird deutlich, dass die Rückfallrate nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen, welche Diversionentscheidungen einbeziehen (zu dieser Festlegung s.o. A 5.1), etwas überhöht erscheint – im Vergleich mit Erwachsenen, bei denen die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO gerade nicht erfasst sind.

⁵¹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung unter <Ü_3_1_1_Alter_Gesamt_20200622>.

⁵² Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Alters- und Bezugsentscheidungsgruppen unter <Ü_3_1_2_Altersgruppen_20200622>.

⁵³ 989 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sowie 1.736 Fälle ohne korrekte Altersangabe werden von der Auswertung ausgeschlossen. Von vornherein ausgeschlossen sind hier auch die wenigen Fälle (n=42) mutmaßlicher Fehleintragungen, z.B. Geldstrafe für Jugendliche.

⁵⁴ Neben den o.g. Fällen (vgl. FN 53) werden hier alle Diversionentscheidungen (n=173.308) aus der Auswertung ausgeschlossen.

Abb. B 3.1.2: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Altersgruppe: Erwachsene

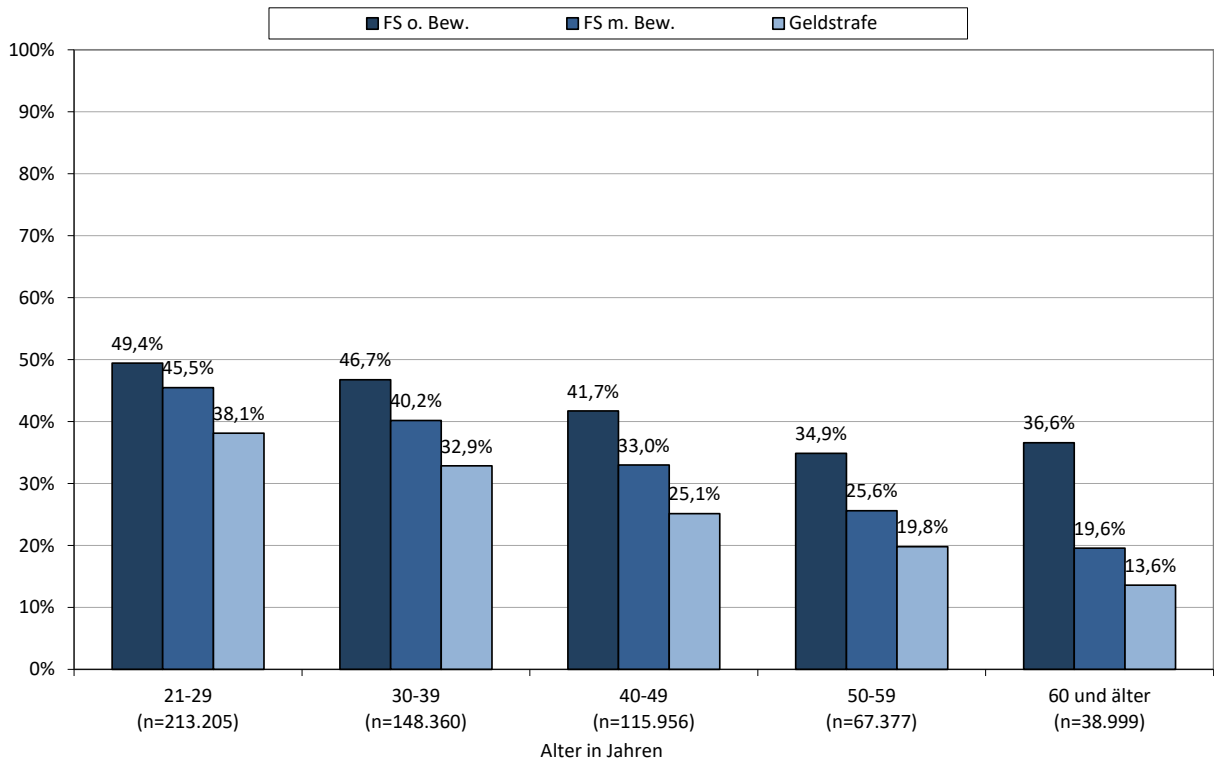


Abbildung B 3.1.2 zeigt auch für die Erwachsenen den bereits vorgestellten altersabhängigen Effekt: Die Rückfallrate sinkt kontinuierlich mit dem Alter und zwar bei allen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung⁵⁵. In allen Altersgruppen ist freilich die Rückfallrate bei den unbedingten Freiheitsstrafen deutlich höher – sie reicht von ca. 49 % bei den unter 30jährigen bis 37 % bei den über 60jährigen – als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 38 % auf 14 % absinkt.⁵⁶

⁵⁵ Mit Ausschluss der über 60jährigen, die freilich eine zahlenmäßig sehr kleine Gruppe darstellen.

⁵⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Alter- und Sanktionsgruppe der Bezugsentscheidung für Erwachsene unter <Ü_3_1_3_Sanktionsart_Erwachsene_20200622>.

3.2. Geschlecht

Abb. B 3.2.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Männer/Frauen⁵⁷

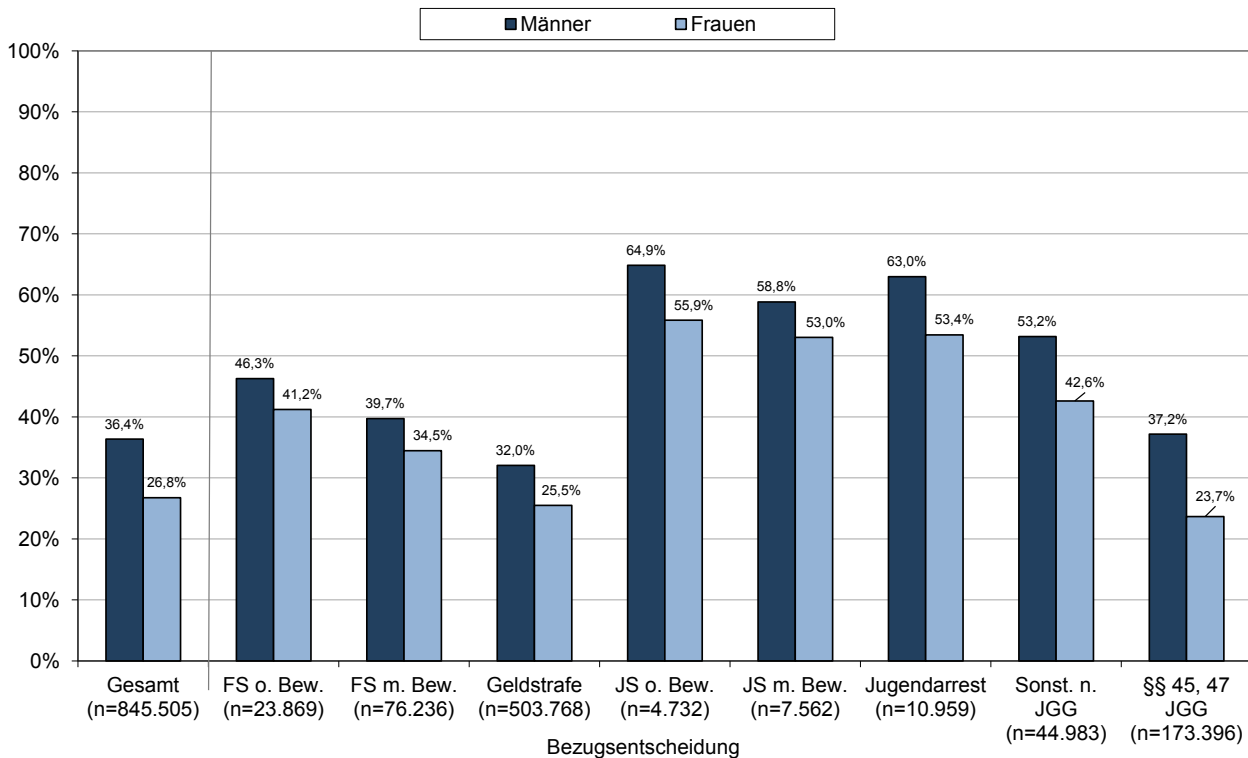


Abbildung B 3.2.1 zeigt, dass die Rückfallrate von Frauen mit rund 27 % deutlich unter derjenigen der Männer mit rund 36 % liegt. Die geschlechtsspezifische Differenz bleibt auch erhalten, wenn zwischen den verschiedenen Sanktionsarten der Bezugsentscheidung unterschieden wird: Die Rückfallrate bei Frauen ist stets niedriger als die von Männern. Freilich variiert die prozentuale Differenz zwischen den verschiedenen Ausgangssanktionen: Am stärksten fällt die Differenz bei den Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG aus. Hier beträgt der Unterschied 14 Prozentpunkte. Am geringsten ist er bei den Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung mit lediglich 5 Prozentpunkten ausgeprägt.⁵⁸

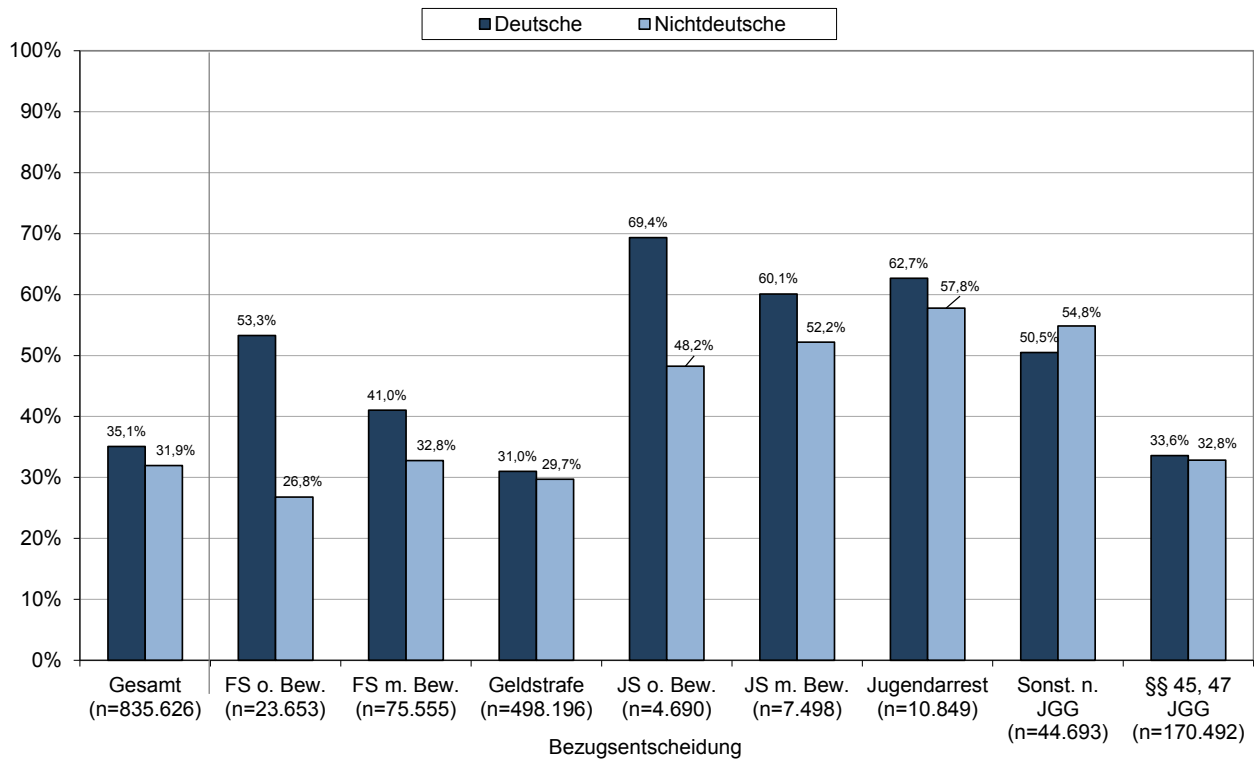
Dabei ist zu bedenken, dass die Kriminalitätsbelastung von Frauen sehr viel geringer ist als die der Männer; in dem der Rückfalluntersuchung zugrundeliegenden Datensatz sind insgesamt nur 22 % der Betroffenen Frauen. Der Anteil von Frauen variiert aber bei den einzelnen Sanktionen stark. So stellen Frauen nur 4 % aller mit Jugendstrafen ohne Bewährung Sanktionierten, dagegen 29 % im Falle der Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG.

⁵⁷ 61 Personen ohne Angaben zum Geschlecht wurden aus dieser Analyse ausgeschlossen. Zusätzlich werden Fälle mit isolierten Maßnahmen ausgeschlossen.

⁵⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Geschlecht und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung unter <Ü_3_2_1_Sanktionsart_Geschlecht_20200622>.

3.3. Nationalität

Abb. B 3.3.1: Rückfallrate nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung – Deutsche/Nichtdeutsche⁵⁹



Getrennt dargestellt werden Deutsche (n=652.794) und Nichtdeutsche (n=182.832). Als Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sowie Staaten- bzw. Heimatlose (n=594) erfasst. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit haben, sind als Deutsche ausgewiesen. Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=2.378) bzw. für die keine Angaben bezüglich der Nationalität verfügbar sind (n=6.339), werden hier nicht in die Auswertung aufgenommen.

Abbildung B 3.3.1 zeigt die Unterschiede der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung für Deutsche und Nichtdeutsche getrennt auf. Nichtdeutsche stellen 22 % aller Verurteilten; ihre allgemeine Rückfallrate liegt insgesamt etwas niedriger als bei den Deutschen (32 % im Vergleich zu 35 %). Auffällig ist aber ein großer Unterschied in den Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung. Hier liegt die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 27 bzw. 21 Prozentpunkte niedriger als die der Deutschen. Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheitsstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden. Weniger ausgeprägt ist die Differenz bei der Geldstrafe (lediglich 1 Prozentpunkt), bei den Diversionsentscheidungen (1 Prozentpunkt) und den sonstigen Entscheidungen nach JGG, bei denen sogar die Rückfallrate der Nichtdeutschen um 4 Prozentpunkte höher liegt als die der Deutschen.⁶⁰

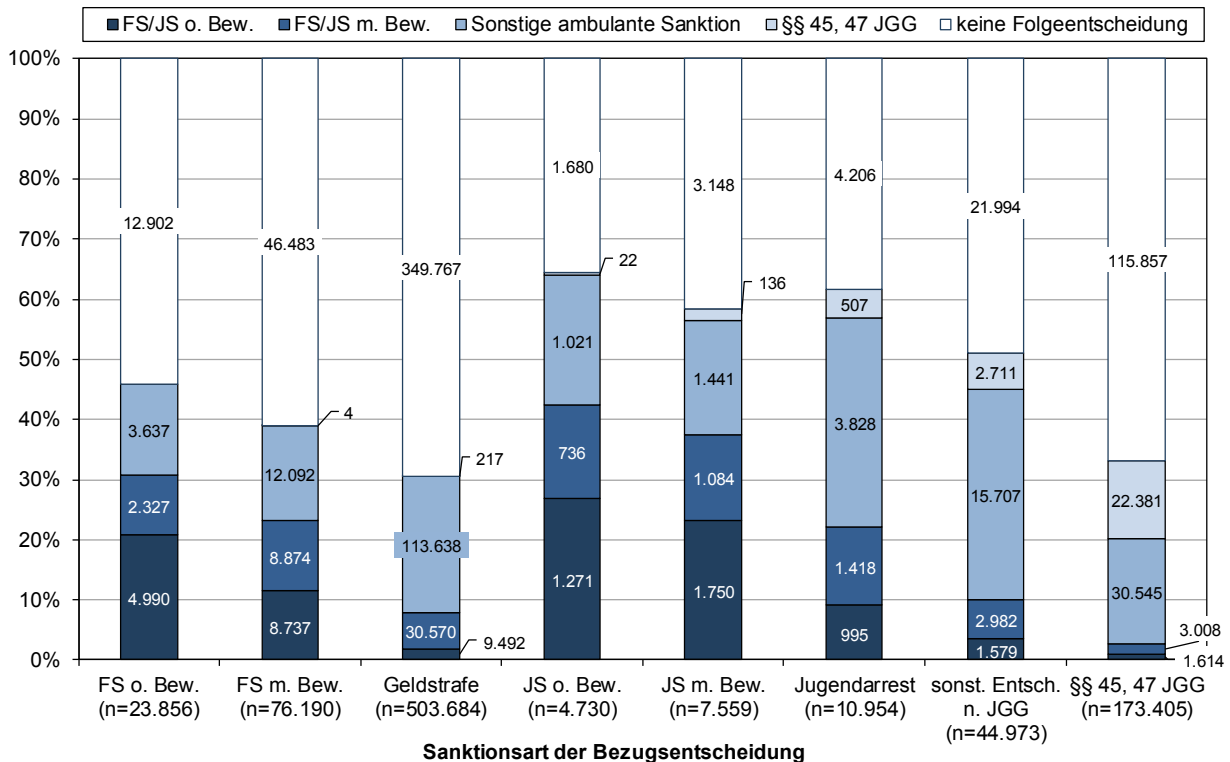
⁵⁹ Neben 8.717 Personen, die nicht den Kategorien Deutsch und Nichtdeutsch zugeordnet werden können, werden auch alle Personen mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen (n=1.146).

⁶⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 3.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Nationalität und Sanktionsgruppen der Bezugsentscheidung unter <Ü_3_3_1_Sanktionsart_Nationalität_20200622>.

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

4.1. Sanktionsgruppen

Abb. B 4.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung⁶¹



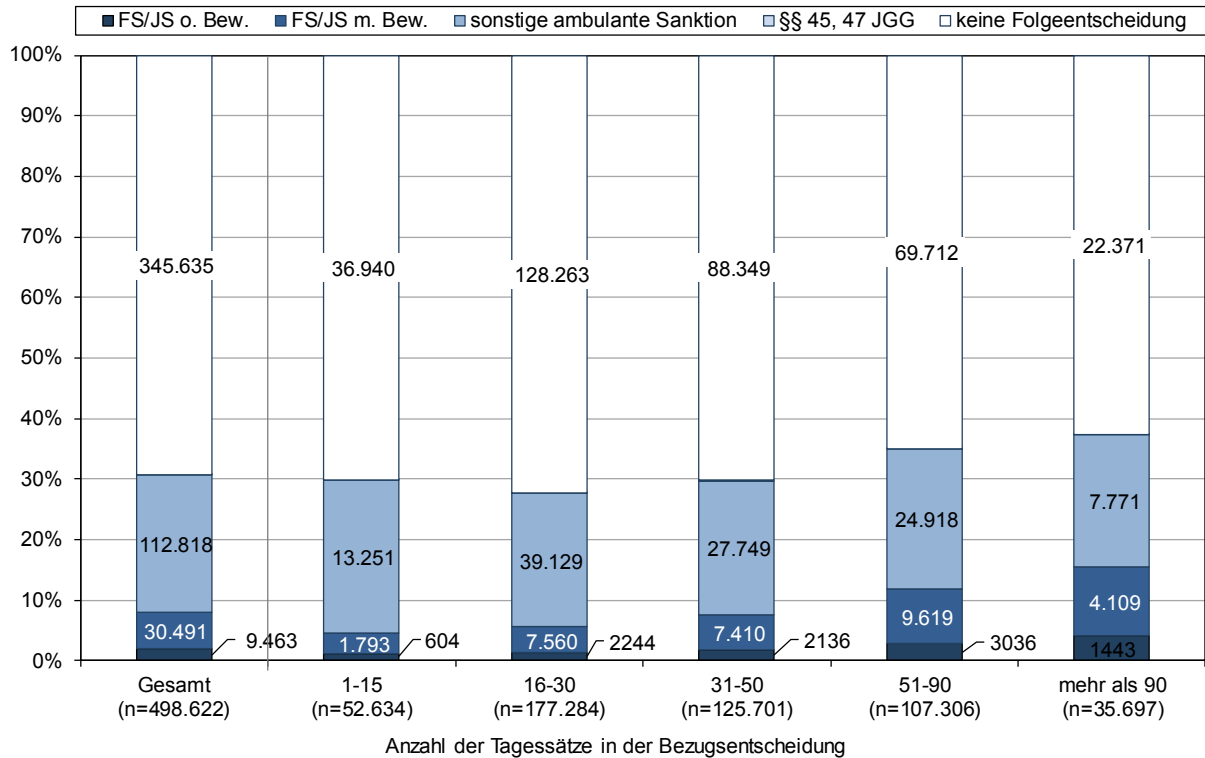
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 4.1.1 greift die Darstellung in Abbildung B 2.2.3, den Vergleich der Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung, nochmals auf. Es wird deutlich, dass die Jugendstrafen, besonders die unbedingten Jugendstrafen, sowie der Jugendarrest am häufigsten Folgeentscheidungen nach sich ziehen. Demgegenüber fallen die Rückfallraten nach anderen Entscheidungen, insbesondere nach sonstigen Entscheidungen nach JGG, Freiheitsstrafen und Geldstrafen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, niedriger aus. Im Folgenden sollen diese groben Aussagen verfeinert werden, indem die ambulanten Sanktionen der Geldstrafe und der jugendstrafrechtlichen Entscheidungen sowie die freiheitsentziehenden Sanktionen stärker differenziert werden. Dargestellt werden auch die Rückfallraten nach Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot. Die Legalbewährung nach freiheitsentziehenden Maßregeln, die mit oder ohne Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe angeordnet werden, wird in Abschnitt B 4.6.3 unter dem Gesichtspunkt der Führungsaufsicht gesondert untersucht.

⁶¹ 1.146 Entscheidungen, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen. Zusätzlich bleiben 217 Fälle, die lediglich isolierte Maßregeln als Folgeentscheidungen aufweisen, unberücksichtigt.

4.2. Geldstrafe

Abb. B 4.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Geldstrafe⁶²



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

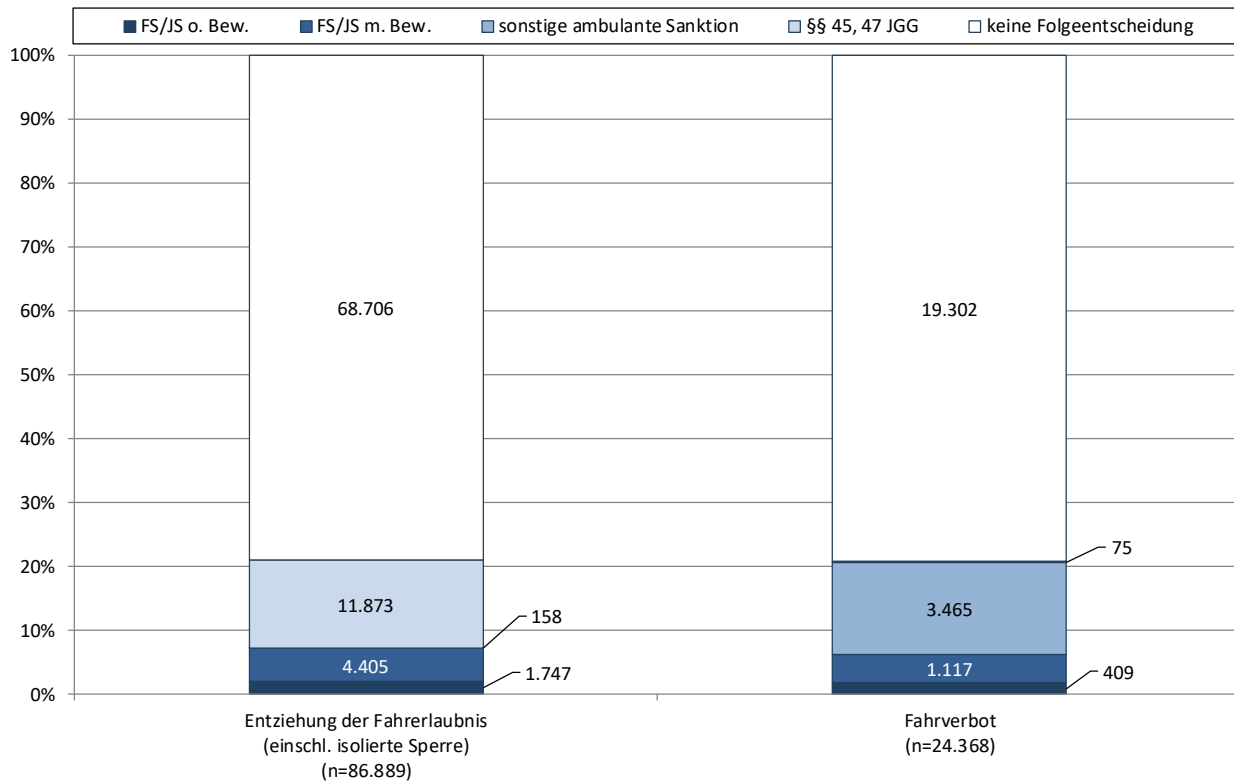
Die Rückfallrate nach Geldstrafen liegt vergleichsweise niedrig bei rund 31 %. Soweit Folgeentscheidungen erfolgen, belassen sie die Rückfälligen ganz überwiegend in Freiheit, nur ein Bruchteil wird später zu einer „stationären“, d.h. einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt (2 %). Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall nur geringfügig: Dort, wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind die Rückfallraten kaum unterschiedlich; dagegen steigen sie bei den Gruppen mit 51 – 90 und mehr als 90 Tagessätzen.⁶³

⁶² 5.062 Fälle, in denen die Anzahl der Tagessätze nicht ermittelt werden konnte, bleiben hier unberücksichtigt.

⁶³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach der Anzahl der Tagessätze unter <Ü_4_2_1_Geldstrafe_20200622>.

4.3. Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot

Abb. B 4.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach der Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

In der Bezugsentscheidung können bei Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsdelikten neben einer Hauptstrafe oder -sanktion (v.a. Geldstrafe) zusätzlich die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis oder als Nebenstrafe ein Fahrverbot angeordnet werden. In Abbildung B 4.3.1 und in Tabelle B 4.3.1 werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot gesondert erfasst. Da sich die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot fast durchweg auf Verkehrsdelikte beziehen, ist nicht überraschend, dass eine Rückfallrate beobachtet wird, die der Wiederverurteilungsrates nach Geldstrafen und nach Verkehrsstraftaten gleicht: Nur 21 % der mit Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Belegten werden erneut registriert; zumeist wird zu einer Geldstrafe wiederverurteilt.⁶⁴

⁶⁴ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle. B 4.3.1: Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot unter <Ü_4_3_1_Entziehung_Fahrverbot_20200622>.

Tab. B 4.3.1: Spezifische Folgeentscheidungen nach einer Bezugsentscheidung mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot

		Bezugsentscheidung			
		Entziehung der Fahrerlaubnis (n=88.835)		Fahrverbot (n=24.482)	
		n	%	n	%
Folgeentscheidung	Keine Folgeentscheidung	68.706	79,1%	19.302	79,2%
	Folgeentscheidungen	18.196	20,9%	5.069	20,8%
	Entziehung der Fahrerlaubnis	6.911	8,0%	1.540	6,3%
	Fahrverbot	1.170	1,3%	1.051	4,3%

Mit Tabelle B 4.3.1 wird eine spezielle Fragestellung untersucht, nämlich ob nach der Anordnung einer Entziehung der Fahrerlaubnis oder eines Fahrverbots im Risikozeitraum dieselbe Maßregel oder Nebenstrafe wieder angeordnet wird. Die Daten zeigen, dass eine erneute Verhängung derselben Sanktion nicht ganz selten ist. So erhalten von 24.482 mit Fahrverbot Verurteilten 1.051 ein erneutes Fahrverbot (4 %), noch mehr allerdings eine Entziehung der Fahrerlaubnis (1.540 = 6 %); von 88.835 Personen mit Entziehung der Fahrerlaubnis erhalten 6.911 (8 %) eine erneute Entziehung der Fahrerlaubnis, aber auch eine kleine Minderheit (1.170 = 1 %) ein Fahrverbot. Insgesamt erweist sich, dass die mit einem Fahrverbot Sanktionierten und die mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis belegten Personen einander ähneln, was die Rückfallrate und verkehrsspezifische Folgeentscheidungen betrifft.

4.4. Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Abb. B 4.4.1: Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen

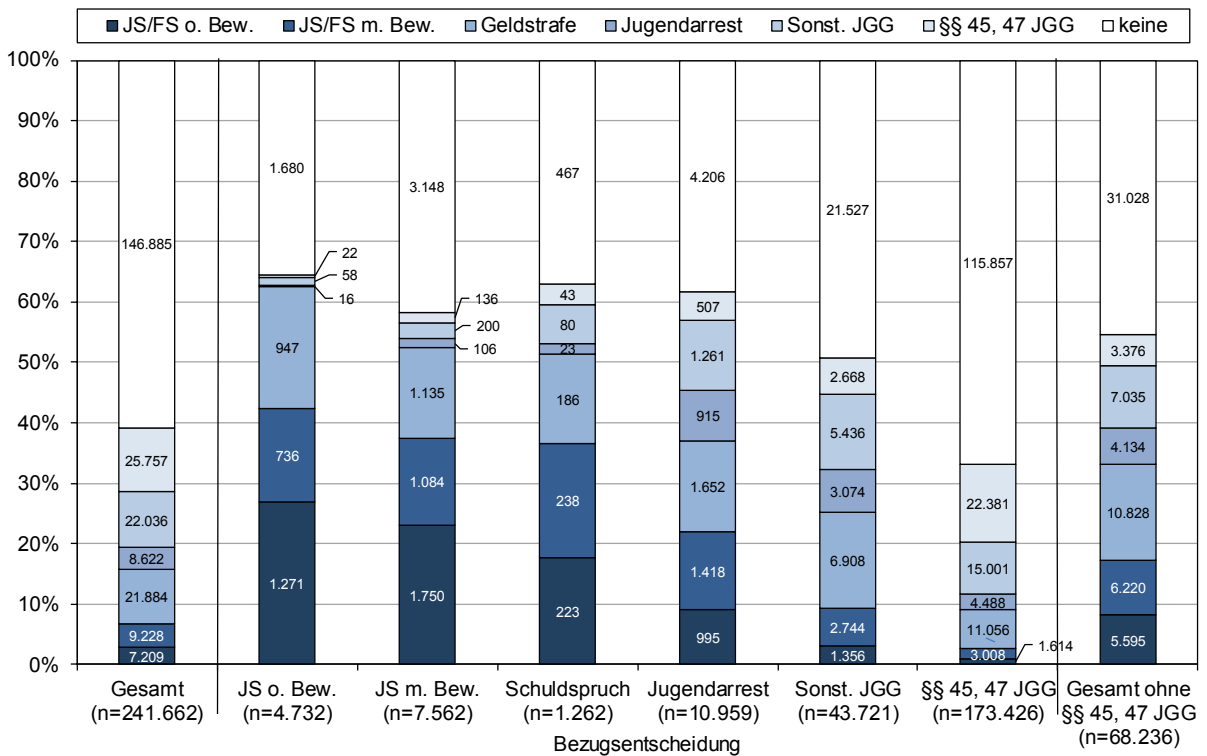


Abbildung B 4.4.1 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, liegt – wenn man Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG einbezieht – bei 39 %. Damit bewähren sich knapp 61 % der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 3 % wird in der Folge zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe starke Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Sanktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 33 % der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe: 64 % werden erneut straffällig und noch 27 % kehren wieder in den Vollzug zurück. Nur geringfügig besser ist die allgemeine Rückfallrate nach einer ausgesetzten Jugendstrafe, einem Schuldspruch (mit ausgesetzter Verhängung der Jugendstrafe) und einem Jugendarrest: Besser schneiden diese Sanktionen indessen ab, wenn man auf die Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe abstellt: Hier beträgt die Inhaftierungsrate 23 % bzw. 18 % bzw. 9 %.⁶⁵

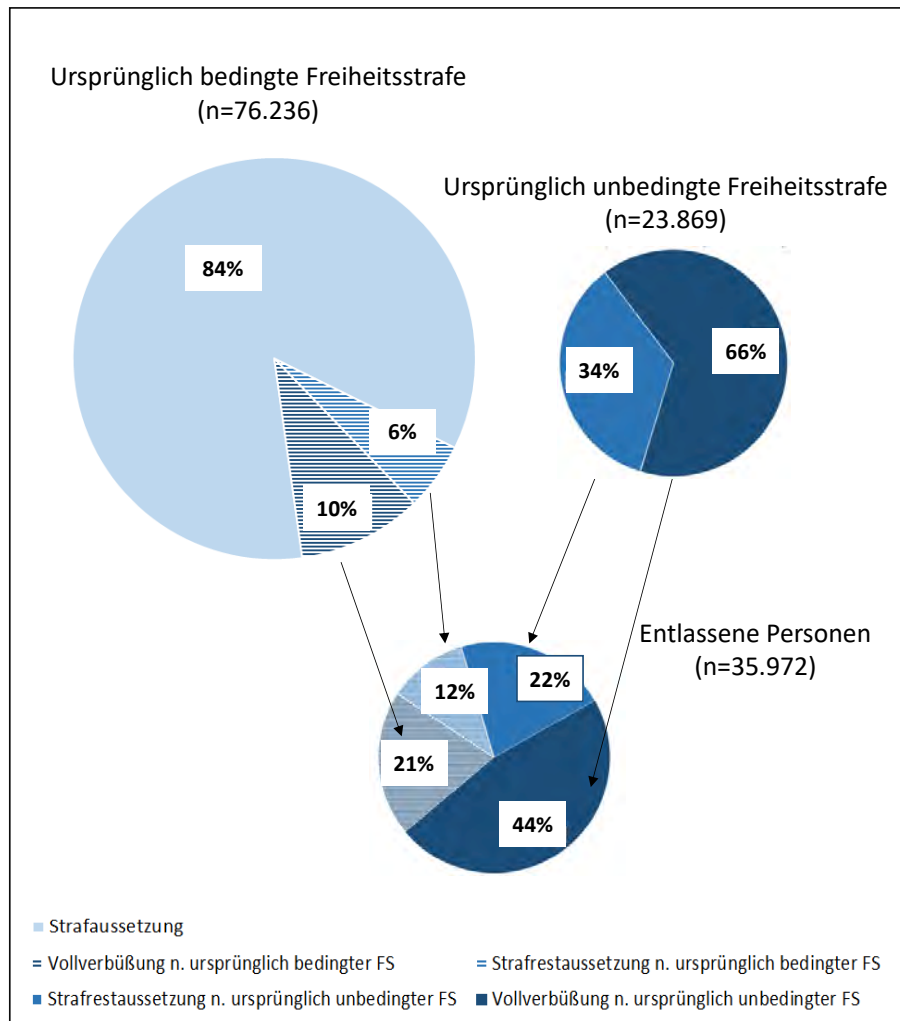
Wie oben (A 8.1) ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung, während die Entscheidungen nach §§ 153, 153 a StPO für Erwachsene nicht eingetragen sind und folglich unberücksichtigt bleiben. In Abbildung B 4.4.1 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG auf der Ebene der Bezugsentscheidungen. Hieraus ergibt sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; auch wenn man die Diversionsentscheidungen als Folgeentscheidungen unberücksichtigt lässt, liegt die Rückfallrate bei 49 %.

4.5. Entlassene nach dem Strafvollzug

Um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen, wird hier – anders als in den bisher dargestellten Ergebnissen – nicht auf die ursprünglich verhängten Sanktionen, sondern auf die tatsächlich Strafentlassenen abgestellt. Hierzu gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem, unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der ‚vollverbüßten‘ bzw. ‚strafrestausgesetzten‘ Strafen (vgl. Abb. B 4.5.1 und B 4.5.2). In Abbildung B 4.5.2.1 und B 4.5.2.2 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurden.

⁶⁵ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen unter <Ü_4_4_1_JGG_20200622>.

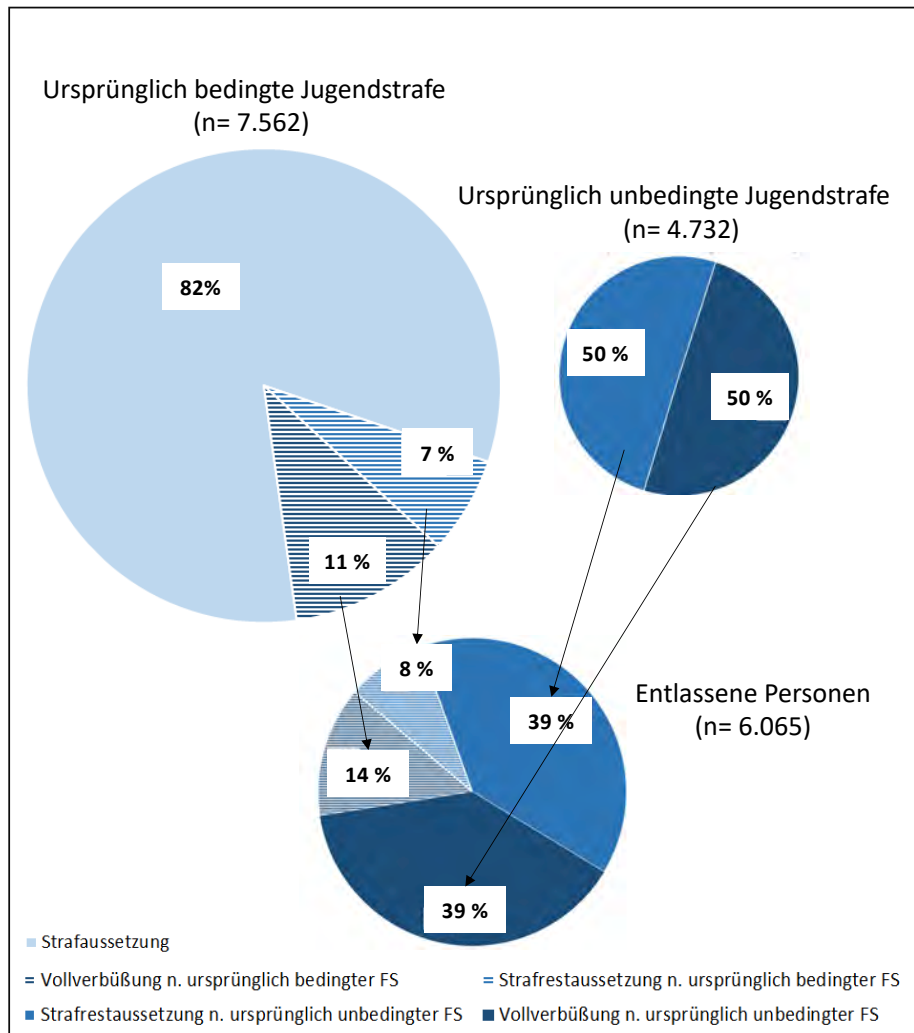
Abb. B 4.5.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2013 76.236 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst (vgl. Abb. 4.5.1), davon 64.114 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 12.122 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (23.869 Fälle). Zusammen werden 35.972 Personen erfasst, die aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen wurden (34 % nach Strafrestausssetzung und 65 % nach Vollverbüßung).

Für das Bezugsjahr 2013 werden insgesamt 7.562 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst (vgl. Abb. B 4.5.2), davon 6.229 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 1.333 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Jugendstrafe (4.732 Fälle). Zusammen werden 6.065 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (47 % nach Strafrestausssetzung und 53 % nach Vollverbüßung).

Abb. B 4.5.2: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



4.5.1. Dauer und Aussetzung der freiheitsentziehenden Sanktionen

Abb. B 4.5.1.1: Rückfallrate nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen

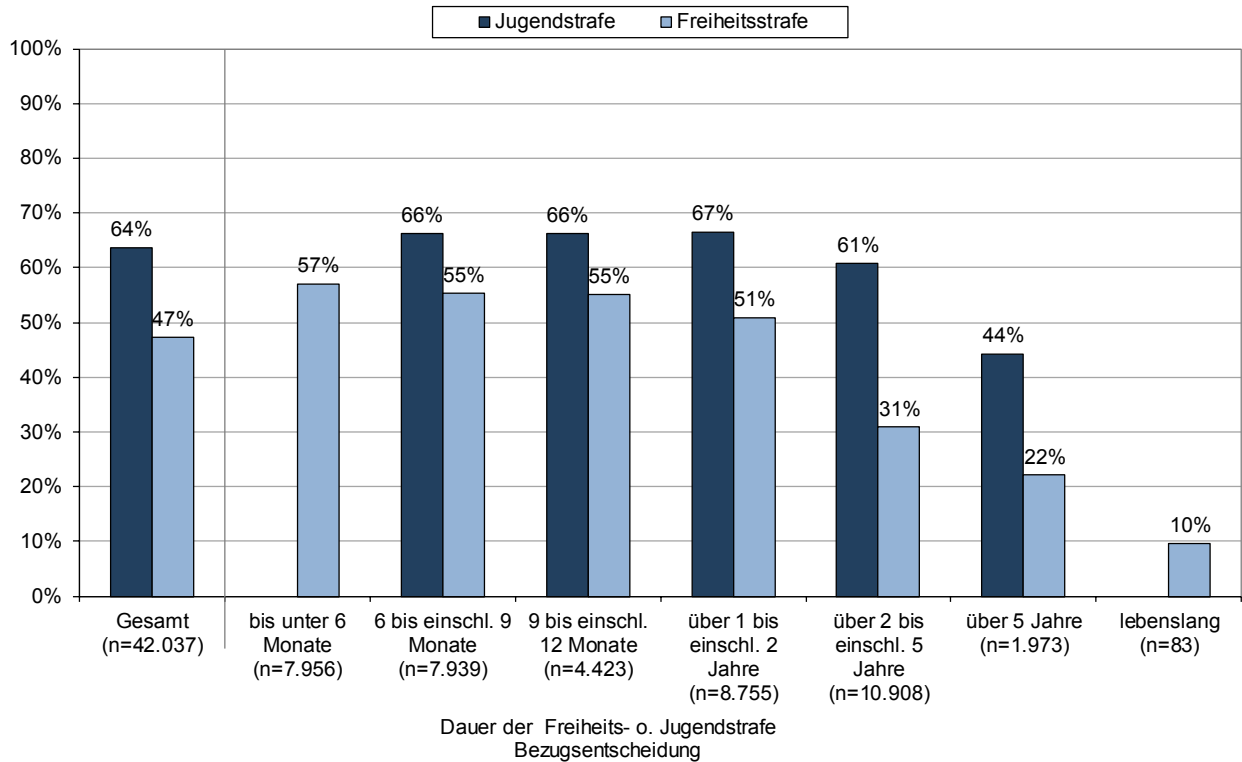


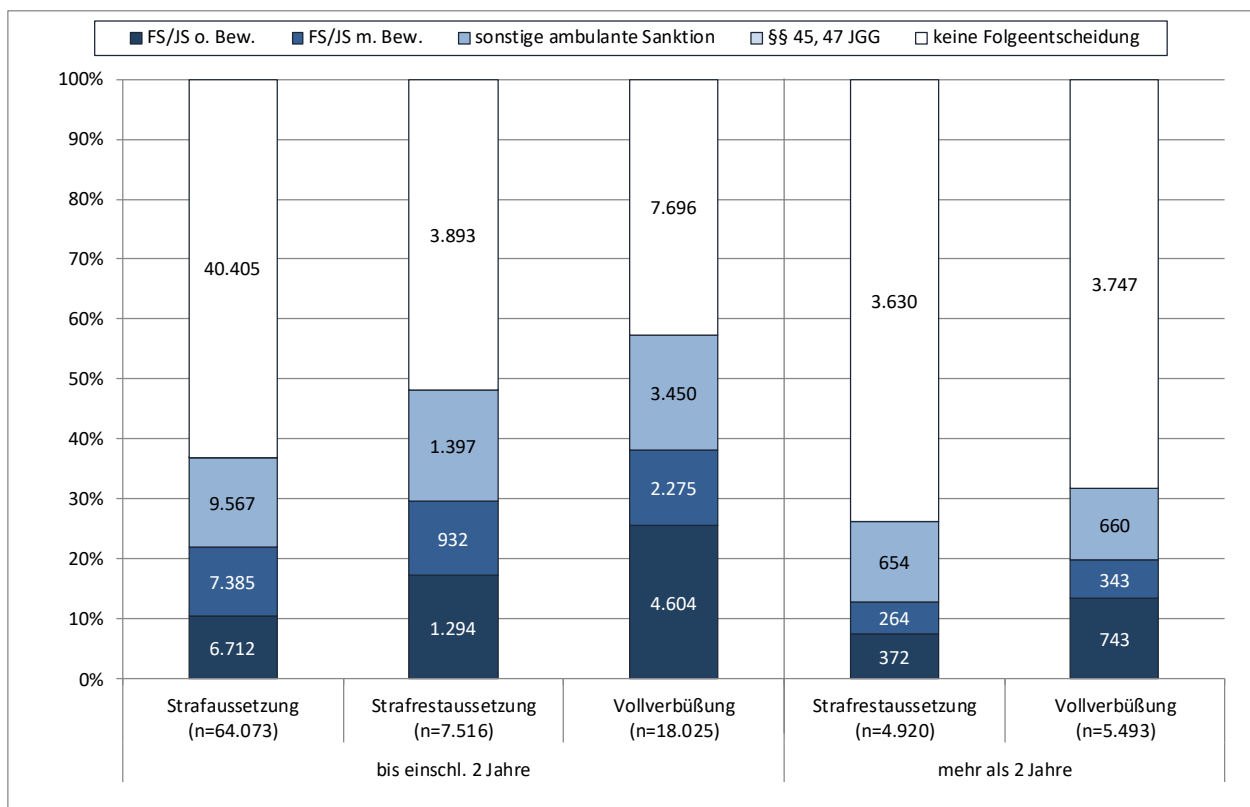
Abbildung B 4.5.1.1 vergleicht die Rückfallraten von vollstreckten Jugend- und Freiheitsstrafen, indem nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert wird. Ganz generell zeigen sich – wie bereits in Abb. B 2.2.3 dargestellt – altersbedingt höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6 bis 9 und 9 bis 12 Monaten und von 1 bis 2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten. Mit zunehmender Dauer sinkt sie ab; bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf einen Wert, der weit unter der Rückfallrate bei Geldstrafen bleibt.⁶⁶ Dies ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass die Strafrestausschüttung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57a StGB eine positive Legalbewährungsprognose voraussetzt. Des Weiteren hängen die differenziellen Ergebnisse vermutlich auch mit unterschiedlichen Mustern krimineller Karrieren bei kürzer oder länger Inhaftierten und mit den Folgen von Alterungs- und Reifungsprozessen zusammen. Auch die Tatsache, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen größere Risiken konzentrieren, könnte zu deren relativ hohen Rückfallrate führen. Denn in dieser Gruppe sind nur Personen enthalten, die entweder direkt zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden oder deren ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe widerrufen wurde.

⁶⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Sanktionsdauer der Bezugsentscheidung unter <Ü_4_5_1_1_Strafdauer_2020200622>.

4.5.2. Art der Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen

Ganz generell ist bei der Gesamtheit aller Freiheits- (vgl. Abb. B 4.5.2.1) und Jugendstrafen (vgl. Abb. B 4.5.2.2) eine deutlich höhere Rückfälligkeit der jungen gegenüber den älteren Verurteilten zu beobachten – ein Unterschied, der sich durch alle Fallgruppen zieht. Ein weiterer Trend, der sich erkennen lässt, wird besonders bei den Freiheitsstrafen deutlich: Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen ziehen weniger Folgeentscheidungen nach sich als verbüßte Freiheitsstrafen. Der Unterschied ist besonders bedeutsam bei der Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe.

Abb. B 4.5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen⁶⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Was die Straffentlassenen betrifft, so schneiden diese nach einer Restaussetzung der Freiheitsstrafe deutlich besser ab als nach Vollverbüßung (Abb. B 4.5.2.1). Außerdem werden „Vollverbüßer“ nach Freiheitsstrafe häufiger wieder zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt als vorzeitig Entlassene.⁶⁸ Dagegen unterscheiden sich die vorzeitig entlassenen Jugendstrafgefangenen kaum von den „Vollverbüßern“ (Abb. 4.5.2.2). Bezogen auf die bis zu 2jährigen Jugendstrafen ist die Rückfallrate bei Strafrestauesetzungen nur wenig niedriger als bei den „Vollverbüßern“ und

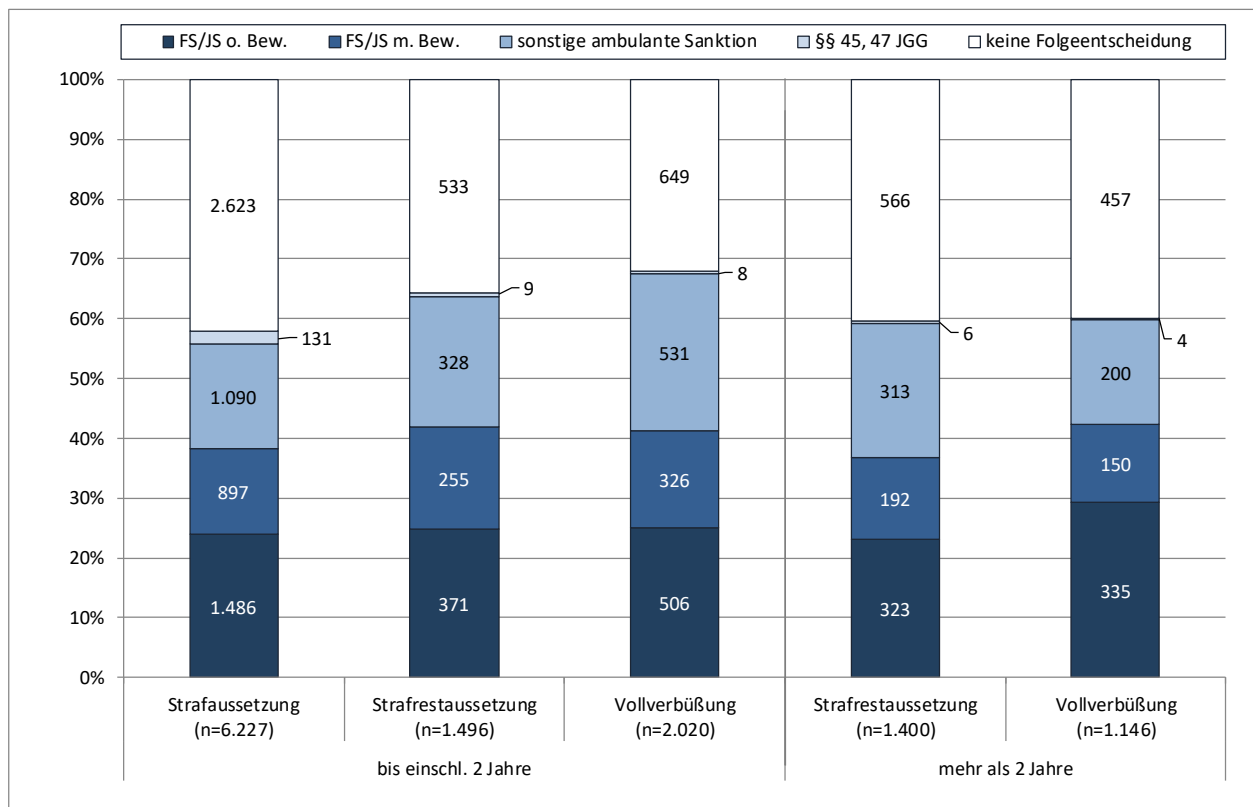
⁶⁷ 4 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Folgeentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, wurden hier ausgeschlossen.

⁶⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung unter <Ü_4_5_2_1_Endes_FS_20200622>.

die Rate der Wiederverurteilungen zu unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen unterscheidet sich nicht. Dies gilt - bezogen auf die Rückfallrate – auch für die längeren Jugendstrafen. Allerdings kommt es nach Vollverbüßung hier häufiger zu einer erneuten Verurteilung zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe.⁶⁹

Bei all diesen Unterschieden ist mit zu beachten, dass den Fällen der Strafaussetzung und Strafrestaussetzung nach den gesetzlichen Vorgaben in der Regel eine günstigere richterliche Einschätzung zugrunde liegt. Die Eintragungen im Bundeszentralregister enthalten darüber hinaus noch die Information, ob die Personen mit ausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafresten unter Bewährungsaufsicht gestellt wurden (vgl. Teil B Abschnitt 4.6).

Abb. B 4.5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Bewährungsstrafen



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

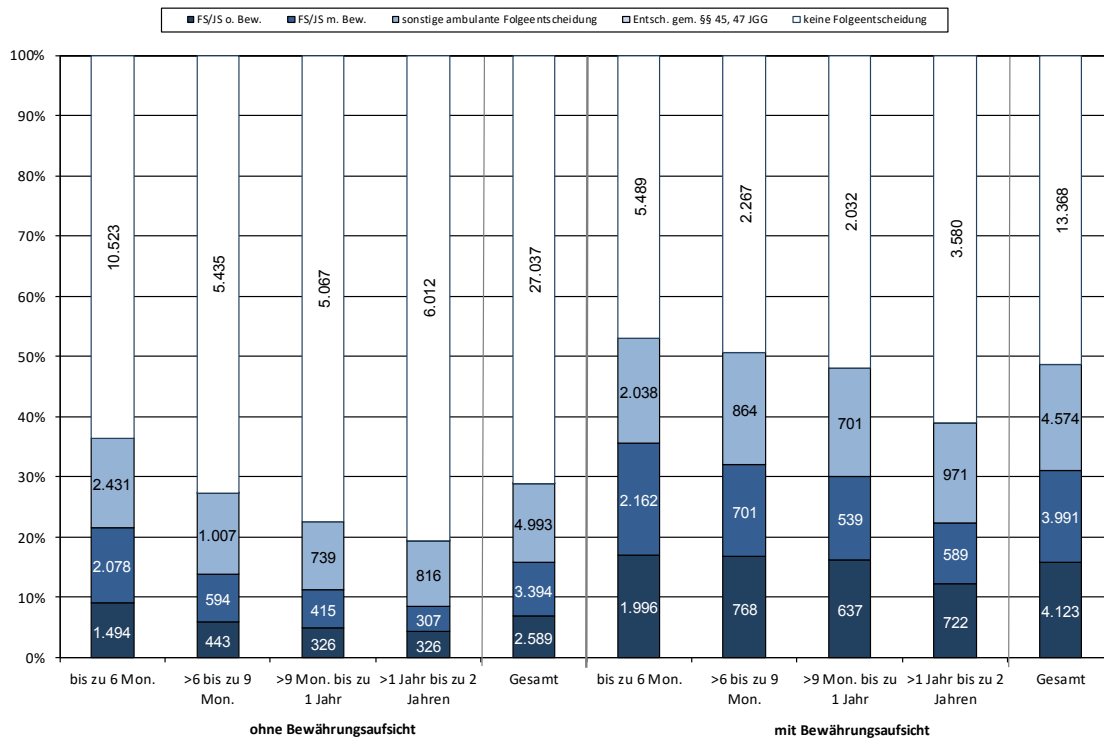
⁶⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.5.2.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung unter <Ü_4_5_2_2_Ende_JS_20200622>.

4.6. Bewährungs- und Führungsaufsicht

4.6.1. Bewährungsprobanden nach allgemeinem Strafrecht

Untersucht wird, wie sich der weitere Verlauf der Bewährung drei Jahre lang gestaltet bzw. ob ein Misserfolg in Gestalt einer Folgeverurteilung wegen einer erneuten Straftat eintritt. Dabei werden wie bei der Untersuchung der Rückfälligkeit nach Straftentlassung (s.o. Abschnitt B 4.5) drei Gruppen unterschieden: Personen mit Strafaussetzung sowie Straftentlassene mit Strafrestausssetzung und „Vollverbüßer“. Verglichen werden die Folgeentscheidungen nach Freiheitsstrafe, je nachdem, ob die Strafaussetzung (Abb. B 4.6.1.1. und Übersichtstabelle B 4.6.1.1) bzw. Strafrestausssetzung (Abb. B 4.6.1.2 und Übersichtstabelle B 4.6.1.2) mit einer Bewährungsaufsicht verbunden war.

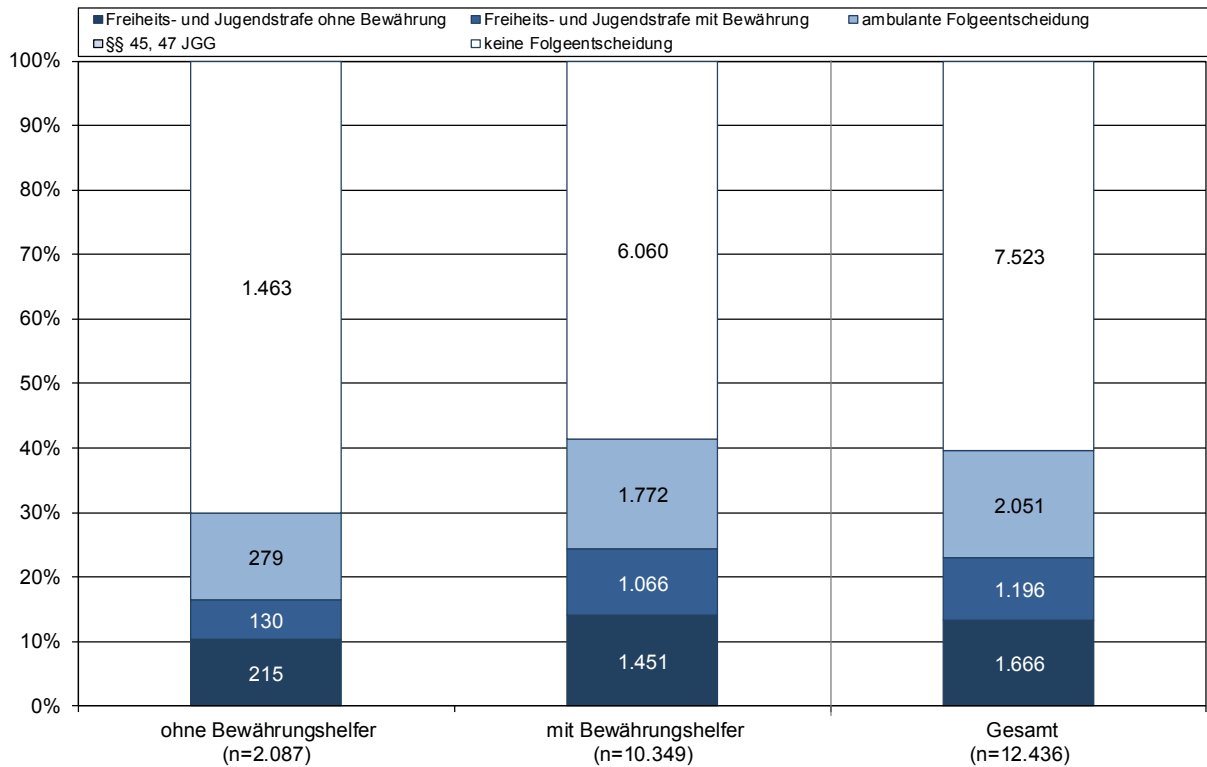
Abb. B 4.6.1.1: Art der Folgeentscheidung nach in 2013 angeordneten Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



Es zeigt sich das (nur auf den ersten Blick überraschende) Ergebnis, dass die unter Bewährungsaufsicht stehenden häufiger erneut straffällig werden als diejenigen ohne Bewährungsaufsicht. Dabei ist freilich zu bedenken, dass Bewährungsaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben in den risikoreicher erscheinenden Fällen angeordnet wird. Zugleich ist festzuhalten, dass generell die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen immer noch deutlich niedriger liegt als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll)verbüßen (s.o. B 4.5). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 16 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 23 % (s.o. Abschnitt B 4.5.2.1). Bei den primär ausgesetzten Freiheitsstrafen nimmt die allgemeine Rückfallrate mit wachsender Dauer der Freiheitsstrafe ab, und zwar in beiden Gruppen mit und ohne Bewährungsaufsicht.⁷⁰

⁷⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Aussetzungen von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht unter <Ü_4_6_1_1_Strafdauer_Bewährungsaufsicht_20200622>.

Abb. B 4.6.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Strafrestaussatzung
Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie oben (B 4.5.2.1) dargestellt, schneiden die nach einer Strafrestaussatzung entlassenen Strafgefangenen besser ab als die Vollverbüßer. Differenziert man danach, ob die Strafrestaussatzung mit einer Unterstellung unter die Bewährungshilfe - als Regelfall – oder ohne Bewährungsaufsicht – als Ausnahmefall – erfolgt ist, zeigt sich das zu erwartende Bild: Die besseren Risiken, d.h. Probanden ohne Bewährungsaufsicht, werden deutlich weniger allgemein rückfällig (30 %) und kehren weniger oft in den Strafvollzug zurück (10 %) als die Bewährungshilfeprobanden (41 bzw. 14 %).⁷¹

Bei Bewährungsstrafen und besonders bei Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht ist darüber hinaus auch interessant, in welchem Umfang im Zusammenhang mit einem Rückfall oder unabhängig davon ein Widerruf der Straf(rest)aussetzung erfolgt. Wie bei der Untersuchung der Wiederverurteilung beträgt der Zeitraum, für den der Widerruf erfasst wird, 3 Jahre.

⁷¹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Strafrestaussatzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht unter <Ü_4_6_1_2_EndFS_Bewährungsaufsicht_20200622>.

Abb. B 4.6.1.3: Wiederverurteilung und Widerruf⁷² nach (Rest)Aussetzung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht

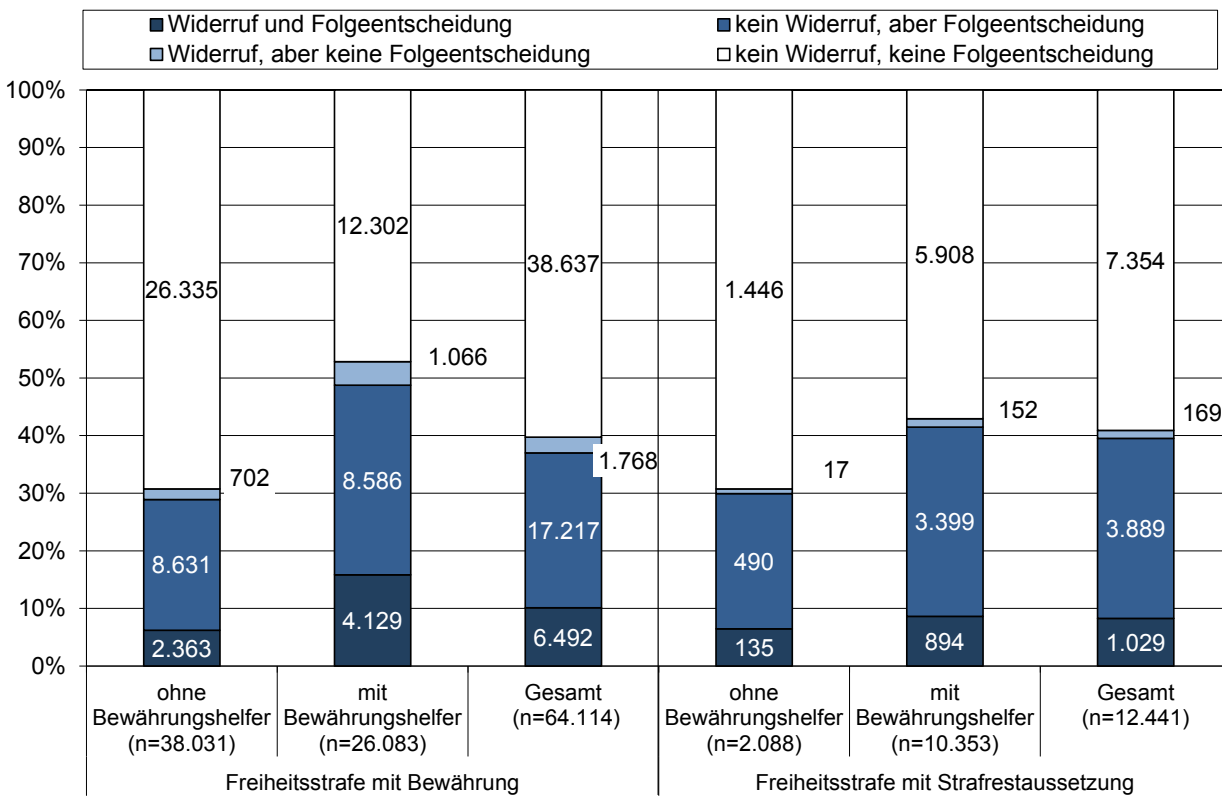


Abbildung B 4.6.1.3 zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung für Freiheitsstrafen: Nicht stets geht eine erneute Verurteilung mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einher; offensichtlich wird mehrheitlich bei leichteren bzw. nicht einschlägigen Wiederverurteilungen die Notwendigkeit eines Widerrufs verneint. Eher selten erfolgt der Widerruf der Strafaussetzung ohne erneute Verurteilung. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, nämlich ein beharrlicher Verstoß gegen Auflagen und Weisungen, dürften bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Personen etwas häufiger angenommen werden. Offensichtlich handelt es sich bei ihnen um eine gefährdete Gruppe; zudem werden Verstöße infolge der Kontrolle durch die Bewährungsaufsicht auch eher sichtbar.

4.6.2. Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

Da im Jugendstrafrecht die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht obligatorisch ist, wenn die Jugendstrafe bzw. die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt wird, entfällt eine dem allgemeinen Strafrecht entsprechende Differenzierung zwischen Fällen mit und ohne Bewährungshilfe. Von Interesse ist aber, in welchem Ausmaß Folgeentscheidungen während der Bewährungszeit mit einem Widerruf der Straf(rest)aussetzung einhergehen.

⁷² Sofern in der Kategorie ‚Strafrestaussetzung‘ ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen betroffen sind, wird der Widerruf der anfänglichen Aussetzung nicht berücksichtigt.

Abb. B 4.6.2.1: Wiederverurteilung und Widerruf nach (Rest)Aussetzung bei Jugendstrafen

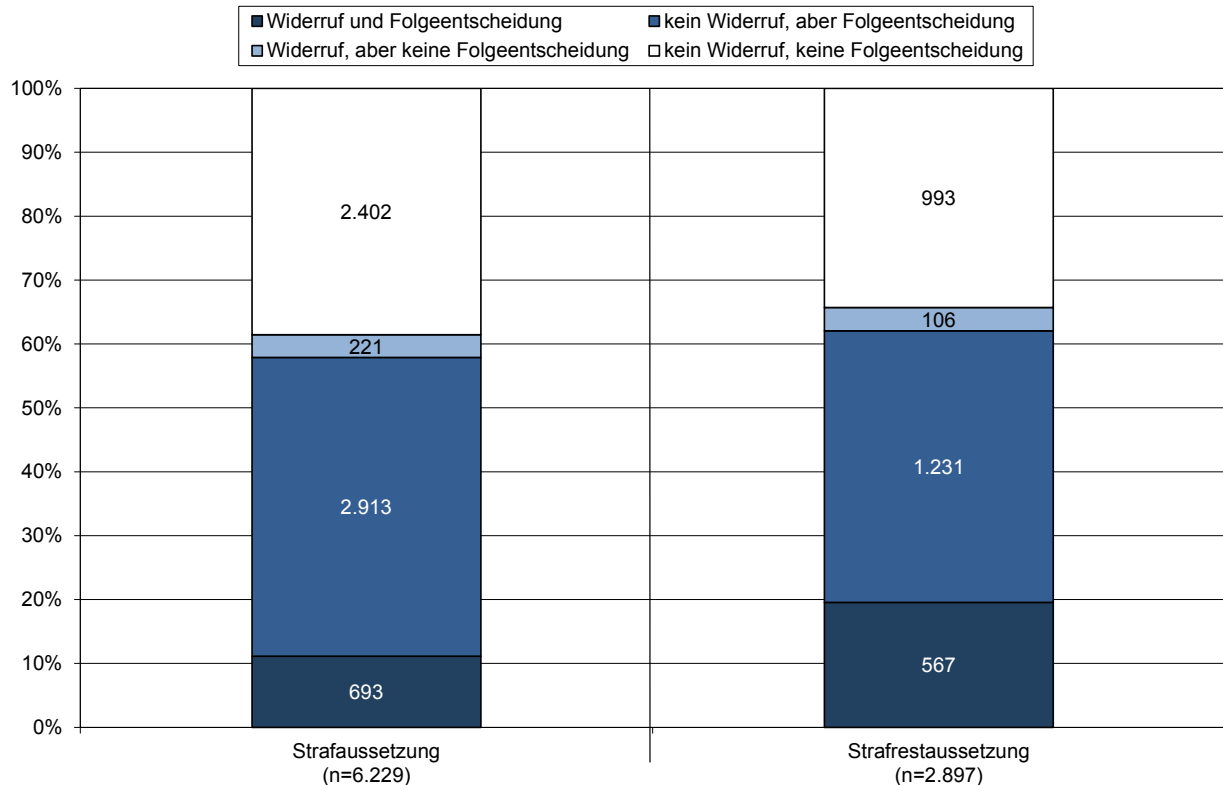


Abbildung B 4.6.2.1 zeigt wiederum die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Straf(rest)aussetzung, hier für Jugendstrafen: Insgesamt sind gegenüber den Freiheitsstrafen bei den Jugendstrafen die Rückfallraten deutlich höher (vgl. B 4.4), aber auch hier erfolgt bei rückfälligen Personen im Falle einer Wiederverurteilung überwiegend kein Widerruf der Bewährungsaussetzung. Offensichtlich wird auch im Jugendstrafrecht bei leichteren oder nicht einschlägigen Wiederverurteilungen nicht mit dem Widerruf reagiert. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass dann, wenn die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe in einer neuen Einheitsstrafe aufgeht (§ 31 JGG), der formelle Widerruf oder dessen Meldung an das BZR unterbleibt. Recht gering ist der Anteil der Personen, deren Bewährungsaussetzung widerrufen wird, ohne dass sie erneut straffällig geworden sind.

4.6.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden.

Dazu werden Personen ausgewählt (zur statistischen Verteilung der gerichtlichen Entscheidungen über Führungsaufsicht siehe näher Teil B Abschnitt 7), die im Jahr 2013 der Führungsaufsicht unterstellt wurden. Dabei lassen sich drei gesetzliche Grundlagen für die Unterstellung finden:

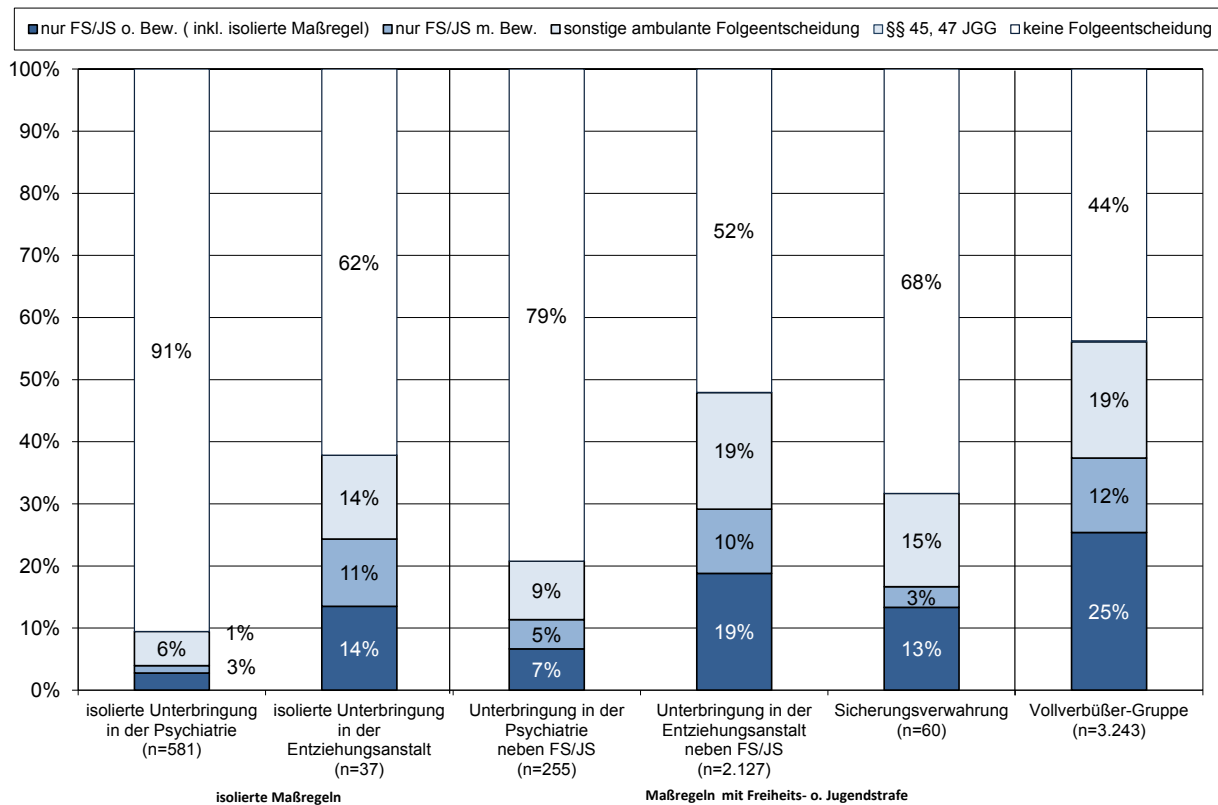
- die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung nach § 68 Abs. 1 StGB („Anordnungsgruppe“): Die relativ heterogene Gruppe der Anordnungsfälle gemäß § 68 Abs. 1 StGB umfasst für das Jahr 2013 238 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.⁷³

⁷³ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder grafisch dargestellt.

- die Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes – d.h. nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen bzw. bei bestimmten Sexualstraftaten einjährigen Freiheitsstrafe – gem. § 68 f Abs. 1 StGB („Vollverbüßerguppe“) und
- die Führungsaufsicht nach Aussetzung⁷⁴ oder Erledigung stationärer Maßregeln, namentlich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt bzw. in der Sicherungsverwahrung gem. §§ 67 ff. StGB. Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.⁷⁵

Wie Abbildung B 4.6.3.1 (vgl. auch Übersichtstabelle B.4.6.3.1) zeigt, weist die **Vollverbüßerguppe** mit gut 56 % eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Dabei ist der Anteil von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen bedeutend (25 %) und ähnlich hoch wie bei den Strafverbüßungen bis zu 2 Jahren (26 %, vgl. Abb. B 4.5.2.1). 12 % der Personen der Vollverbüßerguppe werden in der Folge zu einer Freiheits- und Jugendstrafe zur Bewährung verurteilt, 19 % werden mit einer sonstigen ambulanten Sanktion oder Reaktion belegt.

Abb. B 4.6.3.1: Art der Folgeentscheidung* bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



* Die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in 5 Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Rückfällige mit Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG, sonstige ambulante Folgeentscheidungen also alle anderen Sanktionen, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen (insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen), die zur Bewährung ausgesetzt sind und die unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen (inkl. isolierte Maßregeln).

⁷⁴ Hier handelt es sich größtenteils um Fälle des § 67d Abs. 2 StGB, die nach einer gewissen Unterbringungszeit infolge einer Aussetzung der weiteren Vollstreckung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden. Unter den gleichen Textkennziffern werden im BZR aber auch die primären Aussetzungen der Maßregeln nach § 67b StGB ausgewiesen, so dass hier die (seltenen) Fälle mit erfasst werden, bei denen die Maßregel (zunächst) nicht vollstreckt worden ist.

⁷⁵ Gegenüber den in der Voraufgabe (Jehle et al., 2016) veröffentlichten Absolutzahlen bzgl. der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB mit Parallelstrafe werden hier weniger Probanden erfasst: Während in der Voraufgabe die unerkannten Fälle von Erledigterklärung nach Ablauf der Führungsaufsicht mit enthalten sind, ist es jetzt gelungen diese zu identifizieren und auszuschließen, so dass die jetzige Auswertung tatsächlich nur noch die Fälle enthält, die aus dem Vollzug der Maßregel oder Freiheitsstrafe in Freiheit entlassen werden.

Abbildung B 4.6.3.1 zeigt weiterhin die Rückfallsanktionierung in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits. Dabei offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden für weniger als 10 % der Personen innerhalb des dreijährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert.⁷⁶ Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (38 %), wobei auch erneute Verurteilungen zu stationären Sanktionen nicht selten sind (14 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (21 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit knapp 48 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Auch die Rückkehr in den Strafvollzug findet sich in dieser Gruppe von Personen relativ häufig (19 %). Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 32 % eine moderate Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein.⁷⁷ Die seltenen Rückfälle, die mit einer erneuten Anordnung von isolierten Maßregeln einhergehen, sind in der Abbildung 4.6.3.1 in der Kategorie „FS/JS o. Bew. inkl. Maßregeln“ subsumiert.⁷⁸

Abbildung B 4.6.3.2 zeigt die allgemeine Rückfallrate sowie das Zusammentreffen von Rückfälligkeit und Widerruf der Maßregelaussetzung:⁷⁹ Bei isolierter Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt geht eine erneute Verurteilung in den vorliegenden Fällen nur sehr selten mit einem Widerruf der Maßregelaussetzung einher. Noch seltener wird die Aussetzung der Maßregel ohne Folgeentscheidung widerrufen. Bei isolierter Unterbringung in der Psychiatrie ist dies schon häufiger der Fall: In 9% der Fälle wird die Aussetzung der Unterbringung ohne Folgeentscheidung mindestens einmal im Vollstreckungsverlauf widerrufen; in 2% der Fälle geht der Widerruf mit einer erneuten Folgeentscheidung einher. Auch bei den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB, die neben einer Strafe angeordnet werden, wird lediglich in 1 bis 15 % aller Fälle die Notwendigkeit eines Widerrufs bejaht.

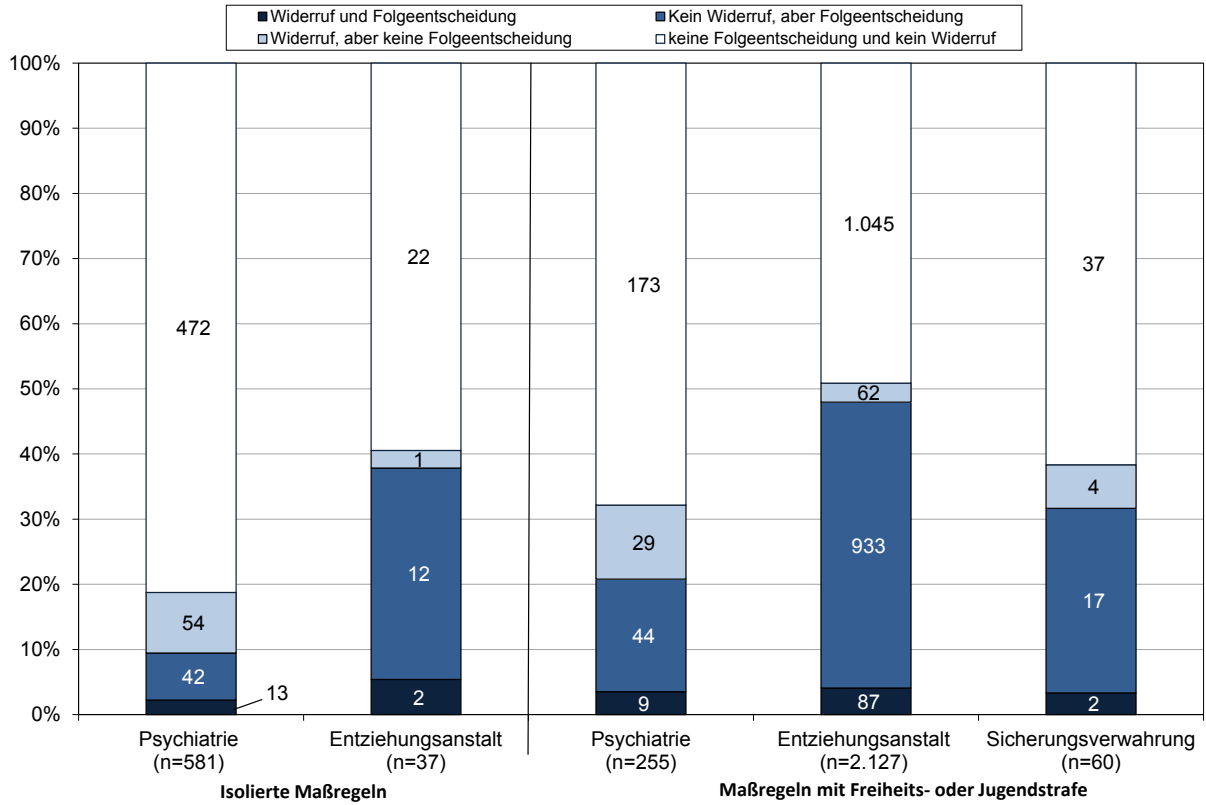
⁷⁶ Hierbei könnte eine Rolle spielen, dass bei Verdacht nicht erheblicher Straftaten die Verfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit eingestellt werden; diese Einstellungen sind zwar im BZR (gem. § 11 BZRG) einzutragen, enthalten aber keine näheren Angaben zum Delikt.

⁷⁷ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 4.6.3.1: Schwerste Folgeentscheidung der unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßer und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen unter <Ü_4_6_3_1_Entlassung_Maßregel_20200622>.

⁷⁸ Nach Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie (isolierte Anordnung) wird gegen 8 Personen erneut eine isolierte Maßregel angeordnet, nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt (isolierte Anordnung) gegen keine der betroffenen Personen. Für Personen, die aus einer Maßregel entlassen werden, die im Zusammenhang mit einer Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wurde, gilt: Nach der Entlassung aus der Psychiatrie wird gegen keine der betroffenen Personen in der Folge eine isolierte Maßregel angeordnet; nach der Entlassung aus der Entziehungsanstalt wird in 4 Fällen eine isolierte Maßregel angeordnet.

⁷⁹ Da die Textkennziffer die primär ausgesetzten und die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht unterscheidet sind in den Zahlen auch die wenigen Fälle die ausschließlich einen Widerruf der primären Aussetzung aufweisen.

Abb. B 4.6.3.2: Wiederverurteilung und Widerruf bei aus dem Maßregelvollzug Entlassenen



5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen (wenn noch im Bundeszentralregister registriert) erfasst. Dies entspricht zugleich der Perspektive der Entscheider zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung. Freilich kann es vorkommen, dass weit zurückliegende Voreintragungen zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar sind; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach dem StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist. Durch die Verknüpfung der vier Absammellwellen (2004, 2007, 2010 und 2013 vgl. genauer Teil C, Abschnitt 1.2) werden Tilgungsverluste minimiert, denn Vorstrafen von Personen, deren Eintragungen im Bundeszentralregister zwischen 2004 und 2013 getilgt wurden (z.B. beim Erreichen des 24. Lebensjahres), bleiben erkennbar und können weiterhin zugeordnet werden. Für das Bezugsjahr 2013 im Vergleich zum Bezugsjahr 2010 wirkt sich dies aber kaum noch aus: Der Anteil nichtvorbestrafter Personen für das Bezugsjahr 2013 im Vergleich zum Bezugsjahr 2010 bleibt bei Jugendlichen und Heranwachsenden konstant, bei Erwachsenen sinkt er aber noch einmal um ca. knapp 2 Prozentpunkte. Im Übrigen hängt es naturgemäß vom Lebensalter des Betroffenen ab, wie lange der Zeitraum zwischen Strafmündigkeit und Bezugsentscheidung ist.

Die Vorentscheidungen werden nach der Art der schwersten Sanktion sowie nach der Häufigkeit erfasst; bei der Häufigkeit werden alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt. Da die spätere Einbeziehung im Wege der Gesamtstrafenbildung insbesondere in der jugendgerichtlichen Praxis nicht selten ist und dadurch die strafrechtliche Vorbelastung reduziert erscheint, ist die eigenständige Zählung der einbezogenen Entscheidungen sinnvoll. Nachfolgend werden stets alle Voreintragungen gezählt; die Differenz, die sich bei der Nichtberücksichtigung der einbezogenen Entscheidungen ergibt, ist aus den Tabellen B 5.1 und B 5.2 zu entnehmen.

Tab. B 5.1: Anzahl⁸⁰ der Voreintragungen (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (absolute Zahlen)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
0	103.883	103.404	46.829	46.377	236.008	231.463	386.720	381.244
1	25.953	25.370	22.675	21.848	81.855	77.775	130.483	124.993
2	10.774	10.631	14.770	13.560	53.995	49.612	79.539	73.803
3 bis 4	7.062	7.572	16.847	16.068	76.292	67.542	100.201	91.182
5 und mehr	1.510	2.205	8.326	11.594	138.197	159.955	148.033	173.754
Gesamt	149.182	149.182	109.447	109.447	586.347	586.347	844.976	844.976

Tab. B 5.2: Anzahl der Voreintragungen in Prozent (mit und ohne einbezogene) differenziert nach Altersgruppen (Prozent)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene		Gesamt	
	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
0	69,6%	69,3%	42,8%	42,4%	40,3%	39,5%	45,8%	45,1%
1	17%	17%	21%	20%	14%	13%	15%	15%
2	7%	7%	13%	12%	9%	8%	9%	9%
3 bis 4	5%	5%	15%	15%	13%	12%	12%	11%
5 und mehr	1%	1%	8%	11%	24%	27%	18%	21%
Gesamt	149.182	149.182	109.447	109.447	586.347	586.347	844.976	844.976

⁸⁰ 1.736 Fälle ohne Angabe zum Alter wurden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

Abb. B 5.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Erwachsene)

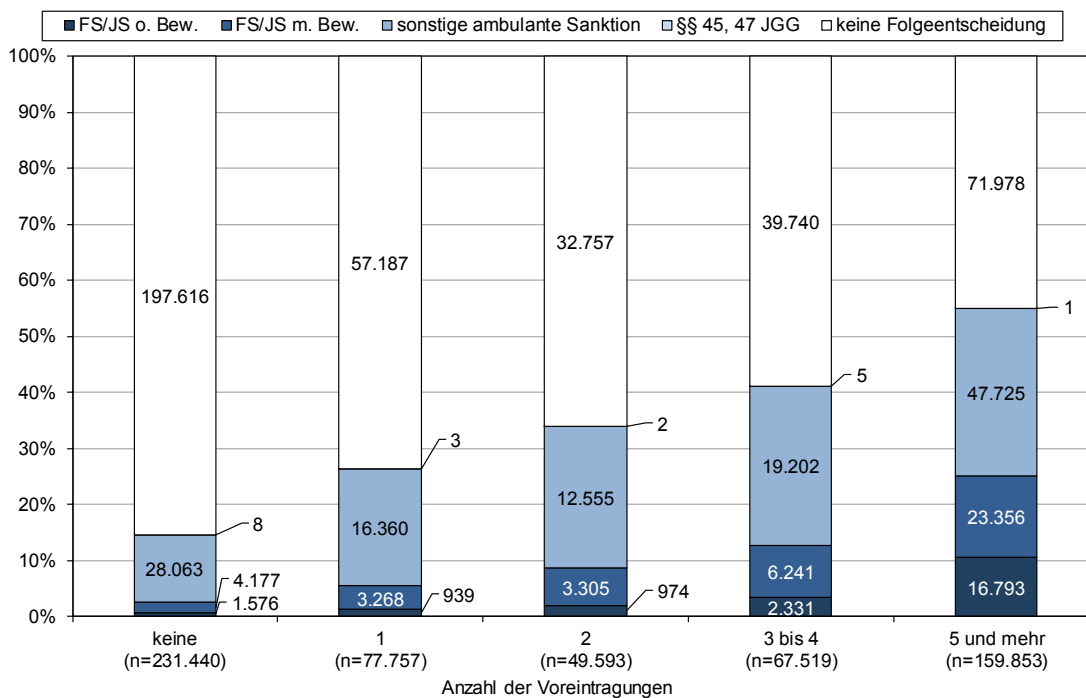
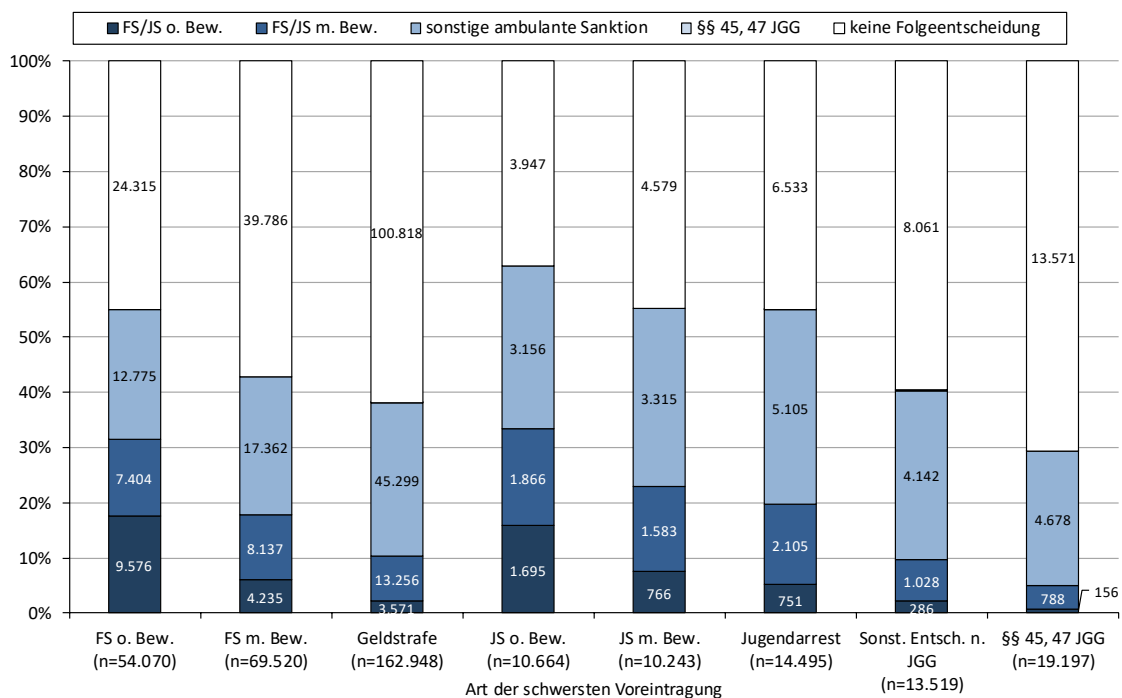


Abb. B 5.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung⁸¹ (Erwachsene)



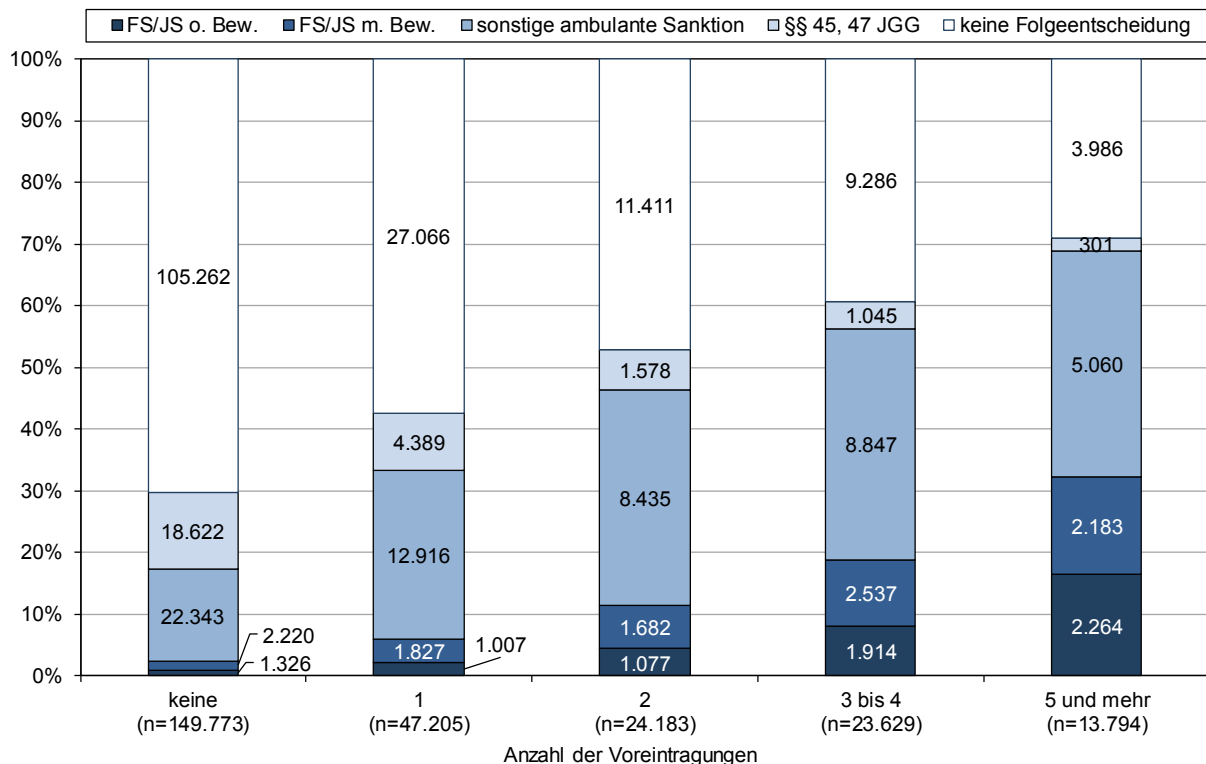
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁸¹ 59 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Für Erwachsene zeigen sich enge Beziehungen zwischen Art und Anzahl der Voreintragungen und der Art der späteren Folgeentscheidung: Je mehr Voreintragungen (Abb. B 5.1.1) bestehen und je schwerer die Voreintragung (Abb. B 5.1.2) ist, desto größer ist auch die Rate späterer Folgeentscheidungen und desto höher der Anteil der stationären Sanktionen. So sind bei den Vorbestraften mit unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen die Wiederverurteilungsraten und auch die Raten erneuter Inhaftierung höher als bei den mit zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen Vorbestraften und den mit ambulanten Sanktionen Vorbelasteten.⁸²

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Abb. B 5.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Anzahl der Voreintragungen (Jugendliche/Heranwachsende)



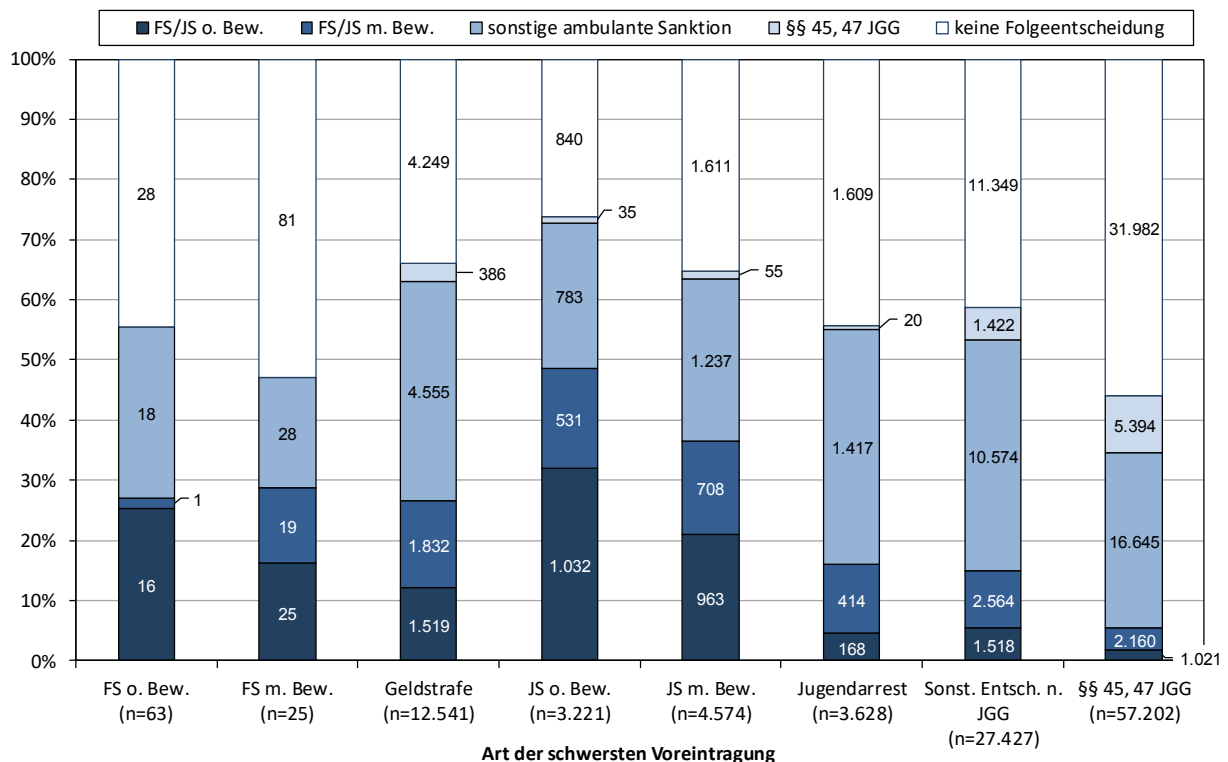
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Aus Abbildung B 5.2.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunimmt. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (70 %) keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 29 %. Der Anteil von stationären Folgeentscheidungen steigt entsprechend von weniger als 1 % bei keiner auf gut 16 % bei 5 und mehr Voreintragungen. Im Gegenzug sinkt der Anteil von Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG mit der Anzahl der Vorstrafen deutlich ab. Während bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Vorentscheidung noch 12 % auch in

⁸² Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 5.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Erwachsene) unter <Ü_5_1_1_Vorstrafen_Erw_20200622>.

der Folge lediglich eine Diversionsentscheidung erhalten, sinkt dieser Anteil in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, die 5 und mehr Vorstrafen haben, auf 2 %.⁸³

Abb. B 5.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der schwersten Voreintragung⁸⁴
(Jugendliche und Heranwachsende)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Eine ähnliche Beziehung gibt es auch zwischen der Schwere der Voreintragung und der späteren Folgeentscheidung. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher, weil es sich hier um eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko handelt, nämlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“ (s. auch u. B 5.3). Das hier als Vorstrafen auch (wenige) Fälle von Freiheitsstrafen auftauchen, hängt damit zusammen, dass bei einer Minderheit von Heranwachsenden bereits allgemeines Strafrecht angewandt und Freiheitsstrafen verhängt werden.

⁸³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 5.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl und Art der schwersten Voreintragung mit einbezogenen Entscheidungen (Jugendliche und Heranwachsende) unter <Ü_5_2_1_Vorstrafen_Jug_Heran_20200622>.

⁸⁴ 3 Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und Vorentscheidungen mit isolierten Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

Aus kriminologischer und kriminalpolitischer Sicht ist die deliktspezifische Betrachtung von Rückfällen und kriminellen Karrieren von besonderem Interesse. Im Folgenden werden die Bundeszentralregisterdaten unter diesem Gesichtspunkt analysiert. Allerdings sind auch hier Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Absammelkonzept für die Rückfalluntersuchung und der besonderen Art der Ausgangsdaten ergeben. So ist der Risikozeitraum, der zunächst auf drei Jahre festgelegt wurde, relativ kurz. Für bestimmte Deliktformen (z.B. Sexualdelikte) sind die Rückfallintervalle aber vermutlich häufig länger, so dass (insbesondere) einschlägige Rückfälle noch nicht stattgefunden haben und deswegen in der vorliegenden Absammelwelle für das Bezugsjahr 2013 auch noch nicht erfasst werden. Selbst wenn solche Rückfalltaten noch im Beobachtungszeitraum von drei Jahren erfolgten, besteht aufgrund der Tatschwere eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die diesbezüglichen Entscheidungen in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln zum Absammelzeitpunkt noch nicht rechtskräftig und deswegen noch nicht im Bundeszentralregister eingetragen waren. Gerade aus diesem Grund ist das Design der Verknüpfung mit früheren Absammelwellen entwickelt worden. Die für das Bezugsjahr 2004 durchgeführte vierte Absammelwelle hat den Beobachtungszeitraum auf zwölf Jahre verlängert und damit die Aussagekraft für einschlägige Rückfälle bei schwereren Straftaten entsprechend erhöht (siehe Teil C Abschnitt 6).

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Bei den Delikten besteht eine große Vielfalt mit mehreren hundert Straftatbeständen des StGB und der strafrechtlichen Nebengesetze. Diese Informationen werden differenziert im Bundeszentralregister eingetragen. Für die Zwecke der rückfallstatistischen Darstellung ist es aber nicht möglich und vom Aussagewert auch nicht sinnvoll, alle Delikte und Deliktkombinationen für jeden Täter zu berücksichtigen. Deshalb wird ausschließlich das schwerste Delikt⁸⁵ der Bezugsentscheidung herangezogen. Weist die ausgewählte Bezugsentscheidung mehrere Delikte auf (im zugrunde liegenden Datensatz werden bis zu fünf Delikte des Urteils abgebildet), so wird in der Regel nur das abstrakt schwerste Delikt für die Zuordnung zu einer Deliktgruppe herangezogen.

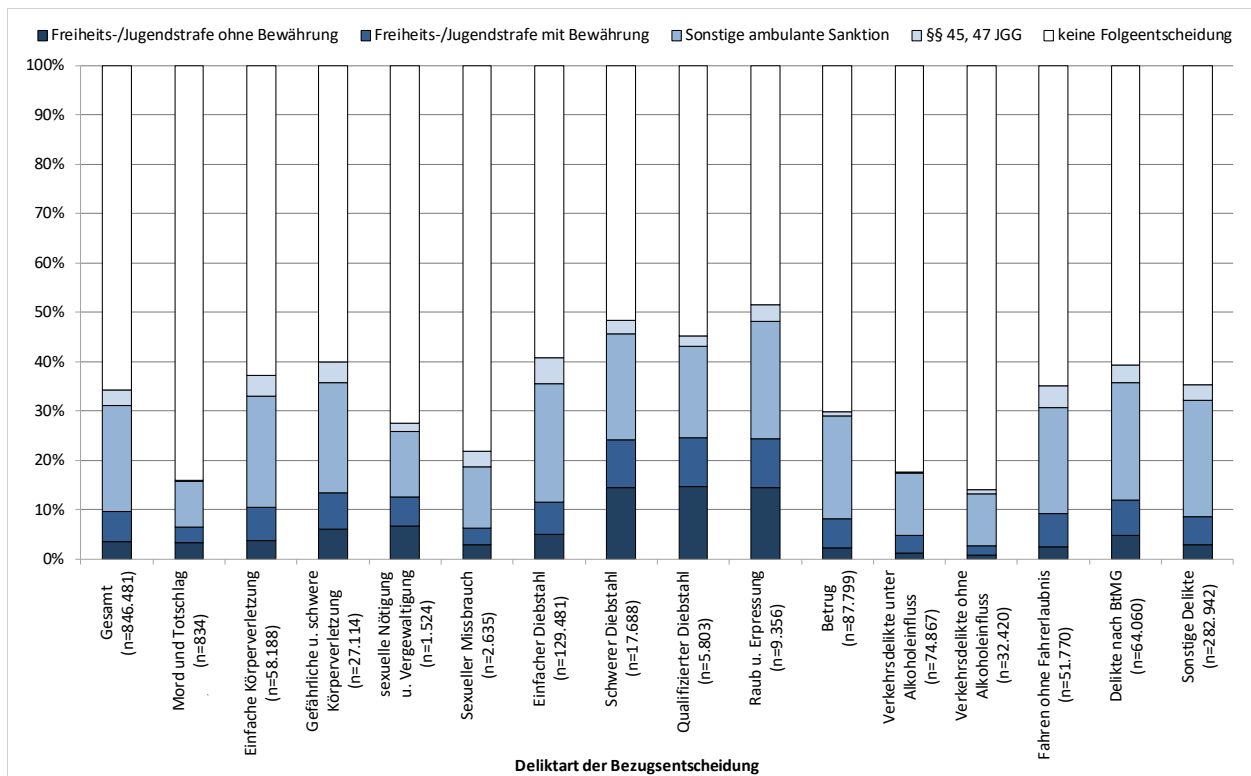
Diese „schwersten“ Delikte wurden zu insgesamt 12 Gruppen zusammengefasst, die in kriminologischer und rechtspolitischer Hinsicht besonders interessant erscheinen⁸⁶:

- Mord und Totschlag: §§ 211, 212, 213 StGB
- Einfache Körperverletzung: § 223 StGB
- Gefährliche und schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 227 StGB
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung: §§ 177, 178 StGB
- Sexueller Missbrauch: §§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a StGB
- Einfacher Diebstahl: § 242 StGB
- Besonders schwerer Diebstahl: § 243 Abs. 1 StGB
- Qualifizierter Diebstahl §§ 244, 244a StGB
- Raub und Erpressung: §§ 249-253, 255, 316 a StGB
- Betrug: § 263 StGB
- Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss: §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB
- Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss: §§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB
- Fahren ohne Fahrerlaubnis: § 21 StVG
- Delikte nach dem Betäubungsmittelgesetz: §§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG

⁸⁵ Der vorgenommenen Schwerekodierung liegen die schematischen Hilfen des Statistischen Bundesamts zugrunde, die auch bei der Strafverfolgungsstatistik Anwendung finden.

⁸⁶ Alle §§-Angaben im Text beziehen sich auf die geltende Fassung des StGB. In der Programmierung für die Deliktgruppen wurden aber auch alte Fassungen des StGB berücksichtigt, wenn dies aufgrund des Entscheidungsdatums nötig war.

Abb. B 6.1.1: Art der Folgeentscheidung*
nach Art des schwersten Delikts in der Bezugsentscheidung



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Betrachtet man die einzelnen Deliktgruppen, offenbaren sich deutliche Unterschiede (vgl. Abb. 6.1.1): Die höchste Belastung weisen die Gruppen „Raub und Erpressung“ (52 %) sowie die schweren Formen des Diebstahls (jeweils 48 %) auf. Danach folgen deutlich abgestuft die Gruppen „einfacher Diebstahl“ und „Verstöße gegen das BtMG“ (41 % bzw. 39%), „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (jeweils 40 %), und „einfache Körperverletzung“ (37 %). Bereits leicht unterdurchschnittlich ist das Rückfallrisiko bei „Betrug“ (30 %) und „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung“ (28 %) und „sexueller Missbrauch“ (22 %). Neben den Verkehrsdelikten weisen die Tötungsdelikte „Mord und Totschlag“ mit ca. 16 % die geringste allgemeine Rückfallrate auf. Generell ist allerdings zu beachten, dass es sich hier nicht um ein spezifisches Rückfallrisiko handelt, sondern dass jedes nach der Bezugsentscheidung erneut strafrechtlich sanktionierte Delikt unabhängig von seiner Art als Rückfall erfasst wird. Insbesondere die beiden Gruppen der Straßenverkehrsdelikte im StGB (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 sowie §§ 315 c-Rest⁸⁷, 142 StGB) liegen mit rund 18 % bzw. 14 % deutlich unter der allgemeinen Rückfallrate. Hier bestätigt sich, dass die auch zahlenmäßig größte Gruppe der „Verkehrsstraftäter“ häufig Einmaltäter sind, die eher wegen der „potentiellen Deliktsituation“ des Straßenverkehrs mit dem Gesetz in Konflikt geraten als aus zielgerichteter krimineller Intention. Hervorzuheben ist, dass die Rückfallrate der „Alkoholtäter im Straßenverkehr“ (§§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, 316 StGB) verhältnismäßig gering ausfällt, obgleich für diese Gruppe eher ein höheres Rückfallrisiko angenommen wird. Die relativ hohe Rückfallrate des § 21 StVG, „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, mit 35 % indes bestätigt die bisherigen Erfahrungen

⁸⁷ Gemeint sind damit sämtliche Fälle des § 315 c StGB, die nicht unter § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB fallen.

eines deutlich erhöhten Rückfallrisikos. Zumeist wird es sich aber um Rückfälle handeln, die erneut § 21 StVG betreffen.

Tabelle B 6.1.1: *Schwerste Folgeentscheidung⁸⁸ nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts*

	Sanktionsart der Folgeentscheidung					
	FS / JS ohne Bewährung	FS / JS mit Bewährung	Sonst. ambulante Sanktionen	§§ 45, 47 JGG	keine Folgeentscheidung	Summe
Gesamt (n=846.481)	30.444	51.021	181.978	25.978	557.060	846.481
Mord und Totschlag (n=834)	27	26	78	1	702	834
Einfache Körperverletzung (n=58.188)	2.200	3.840	13.180	2.387	36.581	58.188
Gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=27.114)	1.645	1.997	6.021	1.180	16.271	27.114
sexuelle Nötigung u. Vergewaltigung (n=1.524)	101	89	202	28	1.104	1.524
Sexueller Missbrauch (n=2.635)	73	93	323	88	2.058	2.635
Einfacher Diebstahl (n=129.481)	6.381	8.643	30.984	6.881	76.592	129.481
Schwerer Diebstahl (n=17.688)	2.571	1.707	3.776	511	9.123	17.688
Qualifizierter Diebstahl (n=5.803)	856	571	1.074	118	3.184	5.803
Raub u. Erpressung (n=9.356)	1.351	924	2.233	314	4.534	9.356
Betrug (n=87.799)	1.898	5.188	18.401	732	61.580	87.799
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (n=74.867)	810	2.735	9.490	157	61.675	74.867
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (n=32.420)	216	623	3.447	255	27.879	32.420
Fahren ohne Fahrerlaubnis (n=51.770)	1.276	3.515	11.102	2.224	33.653	51.770
Delikte nach BtMG (n=64.060)	3.046	4.574	15.245	2.351	38.844	64.060
Sonstige Delikte (n=282.942)	7.993	16.496	66.422	8.751	183.280	282.942

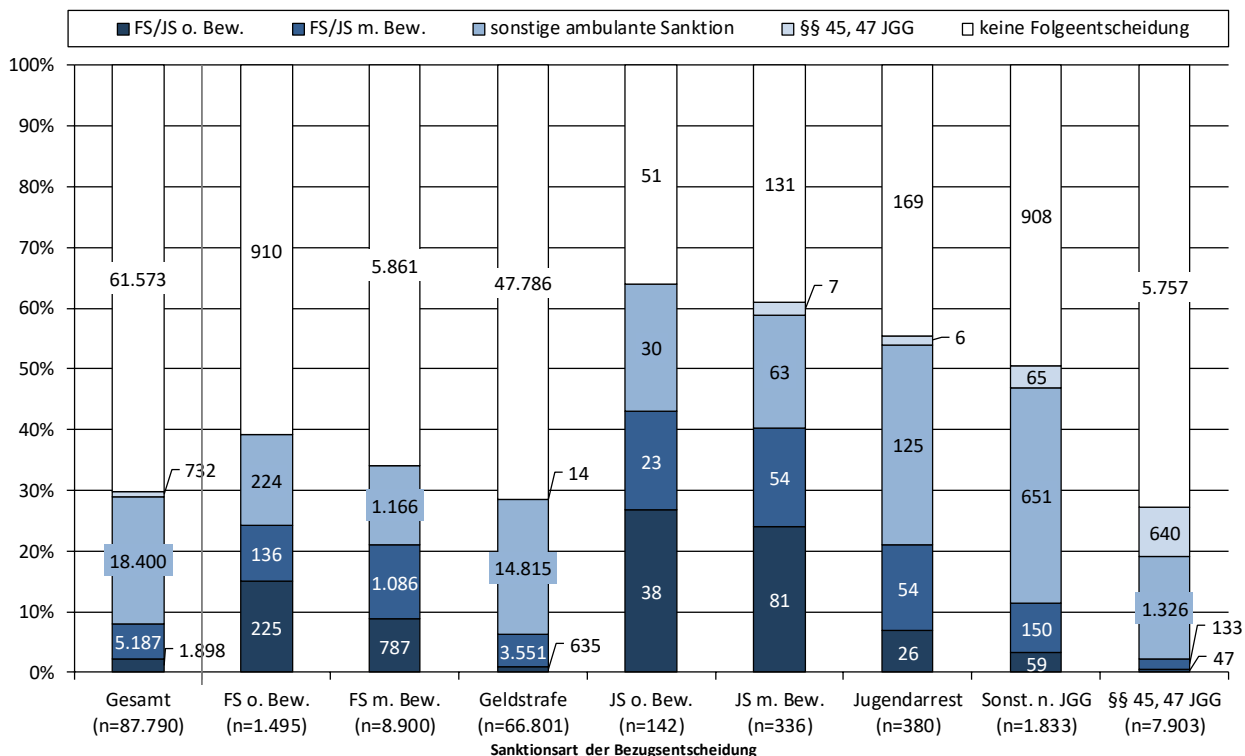
⁸⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Deliktgruppe des Bezugsdelikts unter <Ü_6_1_1_Delikttart_2020622>.

6.2. Rückfallraten und Sanktionsart der Bezugsentscheidung bei ausgewählten Deliktgruppen

Im zweiten Schritt werden einzelne Deliktgruppen näher betrachtet. Dabei wird jeweils nach der Sanktionsart der Bezugsentscheidung differenziert. Die Gewalt-, Sexual- und Diebstahldelikte, die später bezüglich eines einschlägigen Rückfalls untersucht werden (B 6.3), sind hier ausgeklammert.

6.2.1. Betrug

Abb. B 6.2.1.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁸⁹ aufgrund von Betrug (§ 263 StGB)



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Rückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

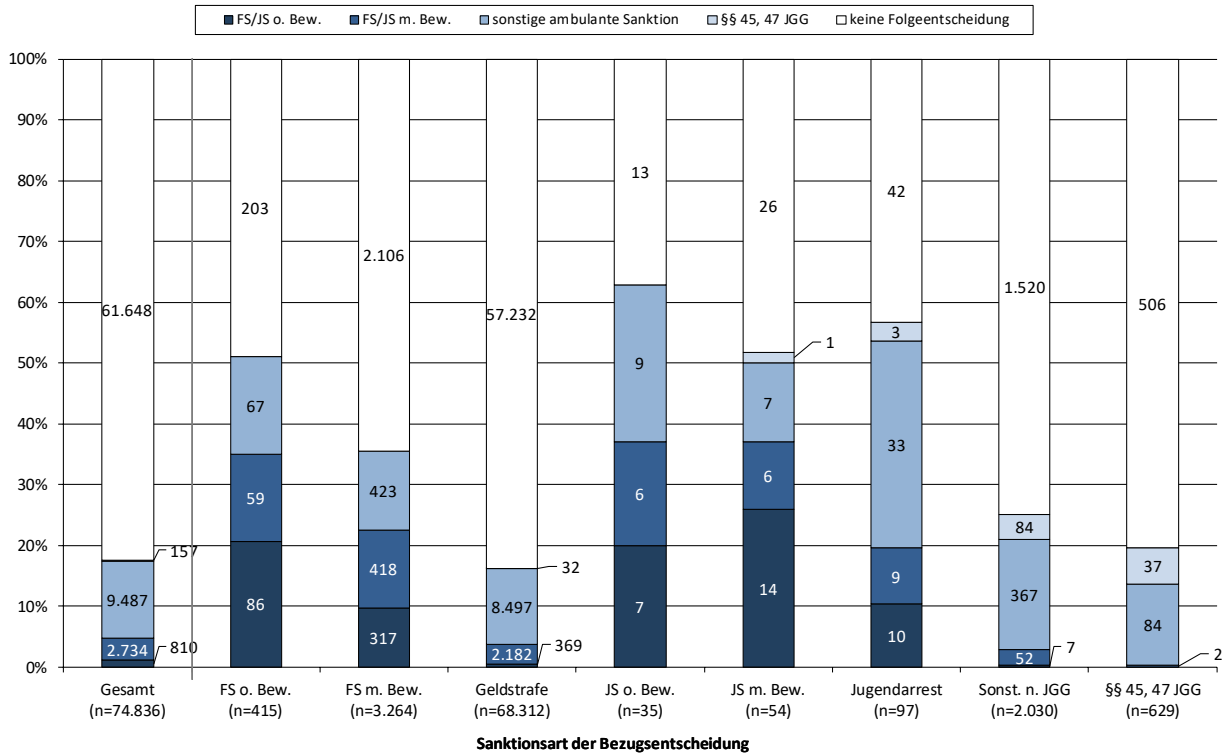
Wie gesehen (Abb. B. 6.1.1) sind Rückfallraten nach einer Bezugsentscheidung wegen Betrugs (§ 263 StGB) deutlich niedriger als nach Bezugsentscheidungen wegen Diebstahls. Auffällig ist insbesondere die vergleichsweise niedrige Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzten, aber auch nach unbedingten Freiheitsstrafen mit 39 % bzw. 34 %. Ansonsten zeigt sich der allgemeine Trend: Die Rückfallrate ist nach stationären Sanktionen höher als nach ambulanten, bei Sanktionen nach JGG höher als solchen nach StGB.⁹⁰

⁸⁹ Hier werden 9 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Betrug unter <Ü_6_2_1_1_Betrug_20200622>.

6.2.2. Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.2.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss⁹¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

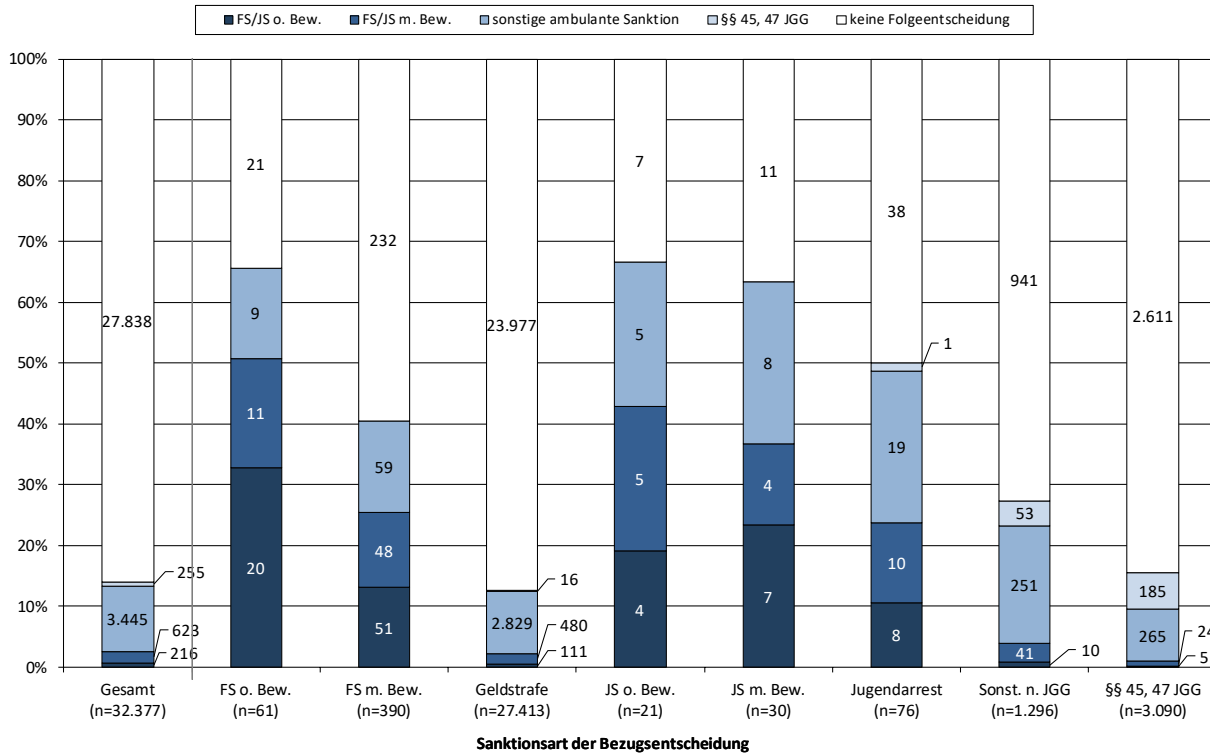
Wie aus der Übersichtstabelle B 6.1.1 hervorgeht, weisen Straßenverkehrsdelikte allgemein das geringste Rückfallrisiko auf. Dies gilt für solche unter Alkoholeinfluss wie ohne Alkoholeinfluss begangene Delikte. Differenziert man nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss, §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB (Abb. B 6.2.1.1), zeigt sich indessen, dass die niedrige Rückfallrate im Wesentlichen auf die große Zahl der zu einer Geldstrafe verurteilten Verkehrsstraftäter zurückgeht, deren Rückfallrate bei lediglich 16 % liegt. Die kleine Minderheit der zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilten Verkehrsstraftäter weist demgegenüber beachtliche Rückfallraten auf,⁹² wenngleich diese immer noch etwas geringer sind als bei aufgrund anderer Delikte Verurteilten.

⁹¹ Hier werden 31 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹² Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B.6.2.2.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss unter <Ü_6_2_2_1_Verkehr_mit_Alk_20200622>.

6.2.3. Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss

Abb. B 6.2.3.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁹³
aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

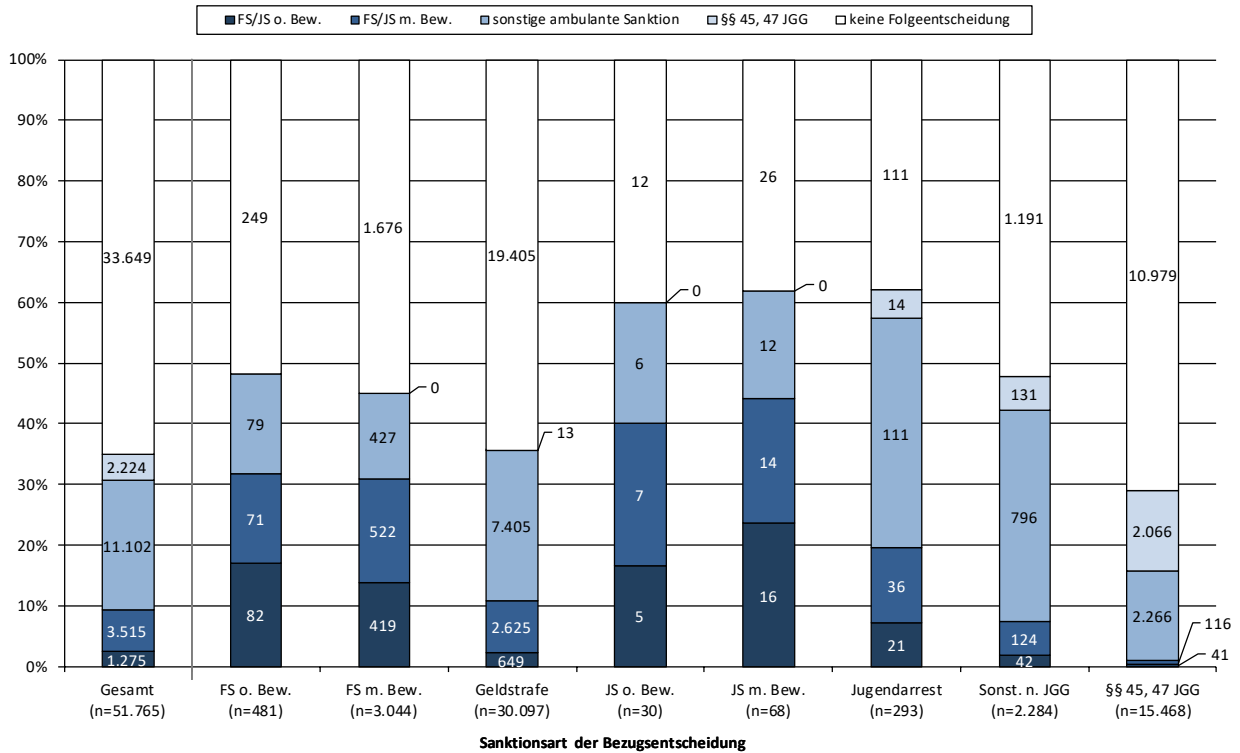
Die allgemeine Rückfallrate nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB) liegt noch etwas niedriger als nach Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss. Im Übrigen zeigen sich ähnliche Proportionen, nämlich dass die Masse der zu Geldstrafe Verurteilten eine sehr geringe und die wenigen nach einer vollstreckten Freiheits- bzw. Jugendstrafe Entlassenen eine vergleichsweise hohe Rückfallrate aufweisen.⁹⁴

⁹³ Hier werden 43 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹⁴ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.3.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss unter <Ü_6_2_3_1_Verkehr_ohne_Alk_20200622>.

6.2.4. *Fahren ohne Fahrerlaubnis*

Abb. B 6.2.4.1: *Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung⁹⁵ aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

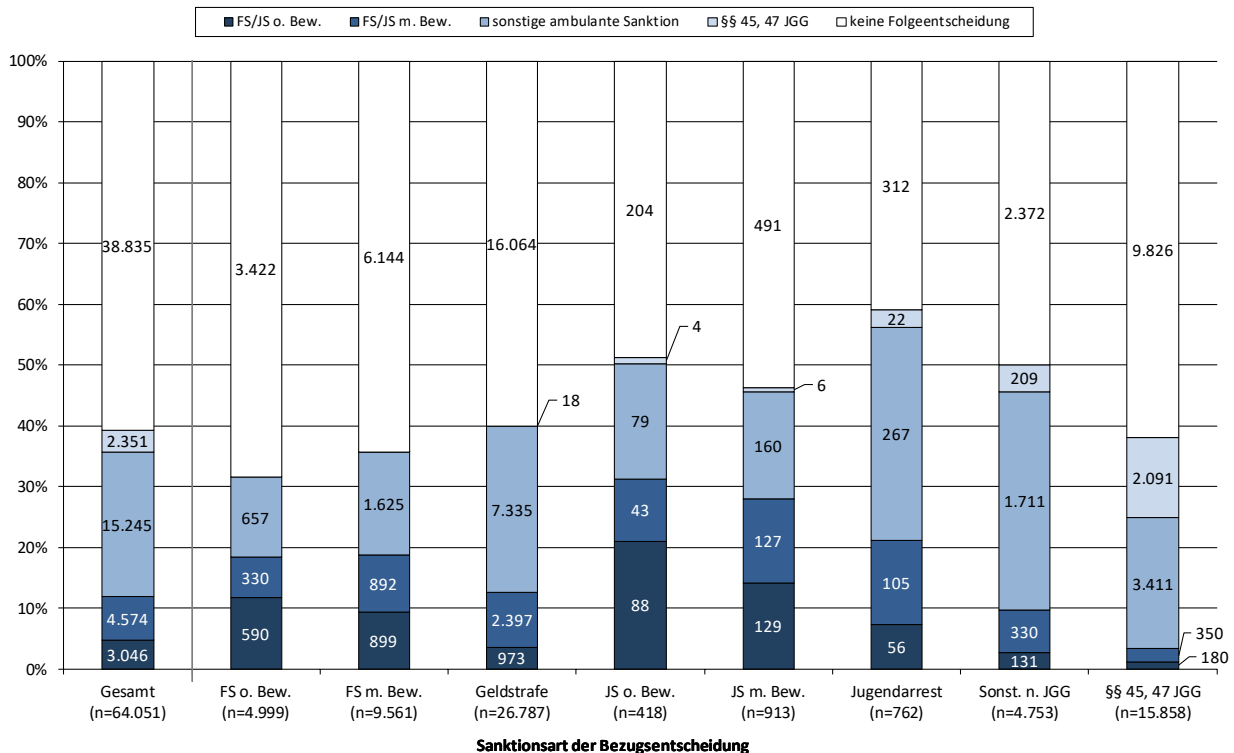
Wie schon die Übersichtstabelle B 6.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate bei Fahren ohne Fahrerlaubnis deutlich höher als bei den sonstigen Verkehrsdelikten. Auch die lediglich mit einer Geldstrafe Bestraften haben mit 36 % ein beachtliches Rückfallrisiko. Eine höhere Rückfallrate weisen nur die nach JGG Sanktionierten auf.⁹⁶ In vielen Fällen handelt es sich um einen einschlägigen Rückfall, also um ein erneutes Fahren ohne Fahrerlaubnis.

⁹⁵ Hier werden 5 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.4.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Fahren ohne Fahrerlaubnis unter <Ü_6_2_4_1_Fahren_ohne_Fahrerlaubnis_20200622>.

6.2.5. Delikte nach BtMG

Abb. B 6.2.5.1: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Delikten nach BtMG⁹⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Wie gesehen (Abbildung B 6.1.1) weisen Bezugsentscheidungen mit BtM-Delikten als schwerster Straftat eine überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Differenziert nach der Art der Bezugsentscheidung fallen einige Besonderheiten auf: Entgegen dem allgemeinen Trend weisen die Freiheitsstrafen ohne und mit Bewährung (32 bzw. 36 %) eine ebenso gut bzw. sogar etwas bessere Legalbewährungsrate auf als die Geldstrafe (40 %). Besonders bemerkenswert ist, dass unbedingte Freiheitsstrafen ein wenig besser abschneiden als Bewährungsstrafen. Hierbei dürften die Therapiemöglichkeiten außerhalb des Strafvollzugs gemäß §§ 35, 38 BtMG eine Rolle spielen.

Ähnliches gilt auch im Jugendstrafrecht: Nach Jugendstrafen ohne und mit Bewährung (52 bzw. 46 %) erfolgen in etwa so viele Folgeentscheidungen wie nach jugendrichterlichen Sanktionen (50 %). Die - neben der Jugendstrafe ohne Bewährung - höchste Rückfallrate ist für die zu Jugendarrest Verurteilten zu notieren; hier ist insbesondere die hohe Gesamtrückfallrate von 59 % auffällig.⁹⁸

⁹⁷ Hier werden 9 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

⁹⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.2.5.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von BtMG-Delikten unter <Ü_6_2_5_1_BtMG_20200622>.

6.3. Einschlägiger Rückfall bei ausgewählten Deliktgruppen

In einem dritten Schritt wird das Rückfallverhalten nach kriminologisch und kriminalpolitisch besonders bedeutsamen Deliktgruppen differenzierter dargestellt: Für Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte wird der Rückfall sanktions- und deliktspezifisch abgebildet. Zum einen wird für die genannten Tätergruppen differenziert untersucht, welche Bezugssanktion gegenüber den einzelnen Tätergruppen ausgesprochen wurde und welche Arten von Folgeentscheidungen zu verzeichnen sind. Zum anderen wird gesondert untersucht, inwiefern Sexual-, Gewalt- und Diebstahldelikte in der kriminellen Karriere weitere einschlägige Delikte nach sich ziehen. Von einschlägigem Rückfall ist im engeren Sinne zu sprechen, wenn der Täter wegen der gleichen Straftat wieder verurteilt wird, z.B. ein wegen Vergewaltigung Verurteilter eine erneute Vergewaltigung begeht. Hier wird der einschlägige Rückfall aber etwas weiter gefasst: Als einschlägig gilt, wenn die erneute Straftat derselben Deliktgruppe, in der vergleichbare Delikte zusammengefasst sind, angehört wie die vorangegangene Straftat. So werden etwa die sexuellen Missbrauchsdelikte in einer Gruppe zusammengefasst, ebenso wie die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 226, 227 StGB. Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen ausgewiesen, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.3.1. Sexualdelikte

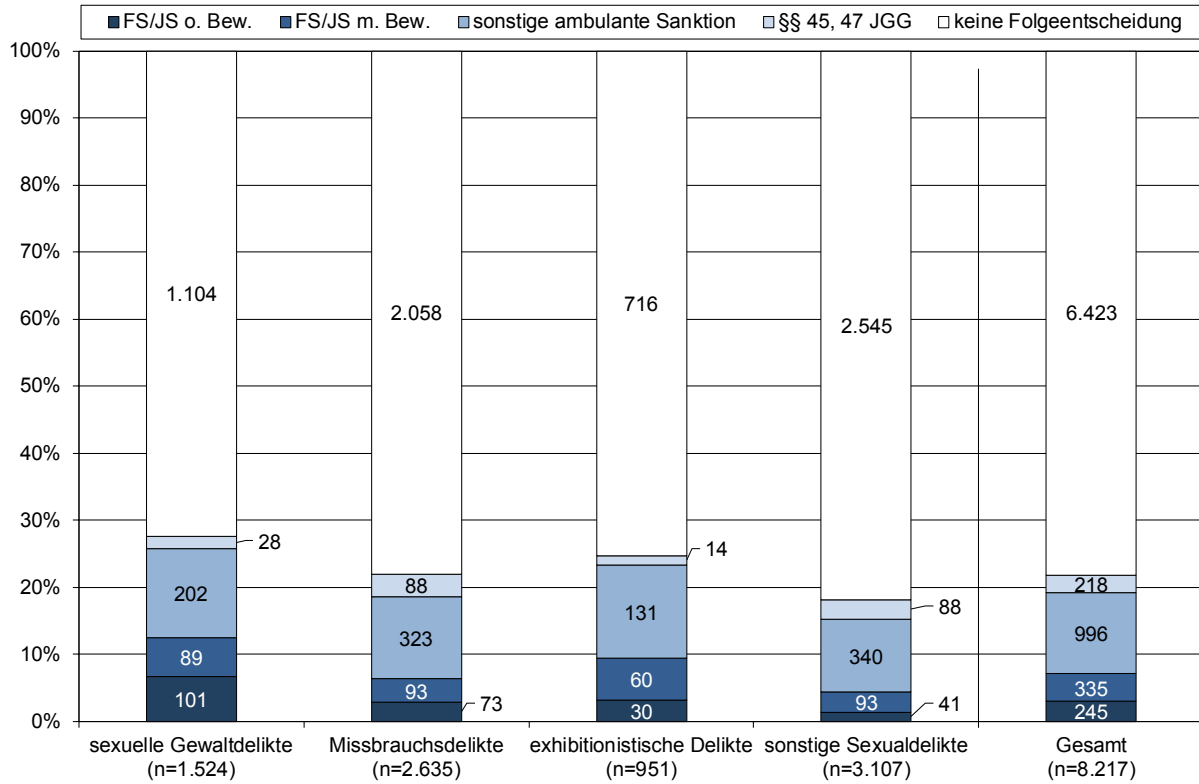
Für die detaillierte Betrachtung der Sexualdelikte werden vier Gruppen von Sexualstraftaten unterschieden: Als sexuelle Gewaltdelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB) zu Grunde liegt. Daneben werden folgende weitere Deliktgruppen gebildet: Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a StGB), exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 3 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-j StGB).

6.3.1.1. Allgemeiner Rückfall

Insgesamt liegen die allgemeinen Rückfallraten der Sexualtäter deutlich unter dem Durchschnitt von 35% (s.o. Abb. B. 6.1.1). Die Rückfallrate der sexuellen Gewalttäter (28 %) und die nach exhibitionistischen Delikten (25 %) liegt dabei etwas über den Rückfallraten nach Missbrauchsdelikten (23 %) oder sonstigen Sexualdelikten (18 %) (vgl. Abb. B 6.3.1.1.1 und Tab. B 6.3.1.1.1).

Ähnlich verhält es sich mit der Rate der stationären Sanktionen, allerdings auf recht niedrigem Niveau: Die sexuellen Gewalttäter werden etwas häufiger zu unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen wiederverurteilt (zu 7 %) als die übrigen Sexualstraftäter (3 % bei sexuellem Missbrauch und bei exhibitionistischen Delikten, 2 % bei sonstigen Sexualdelikten). Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Darstellung noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

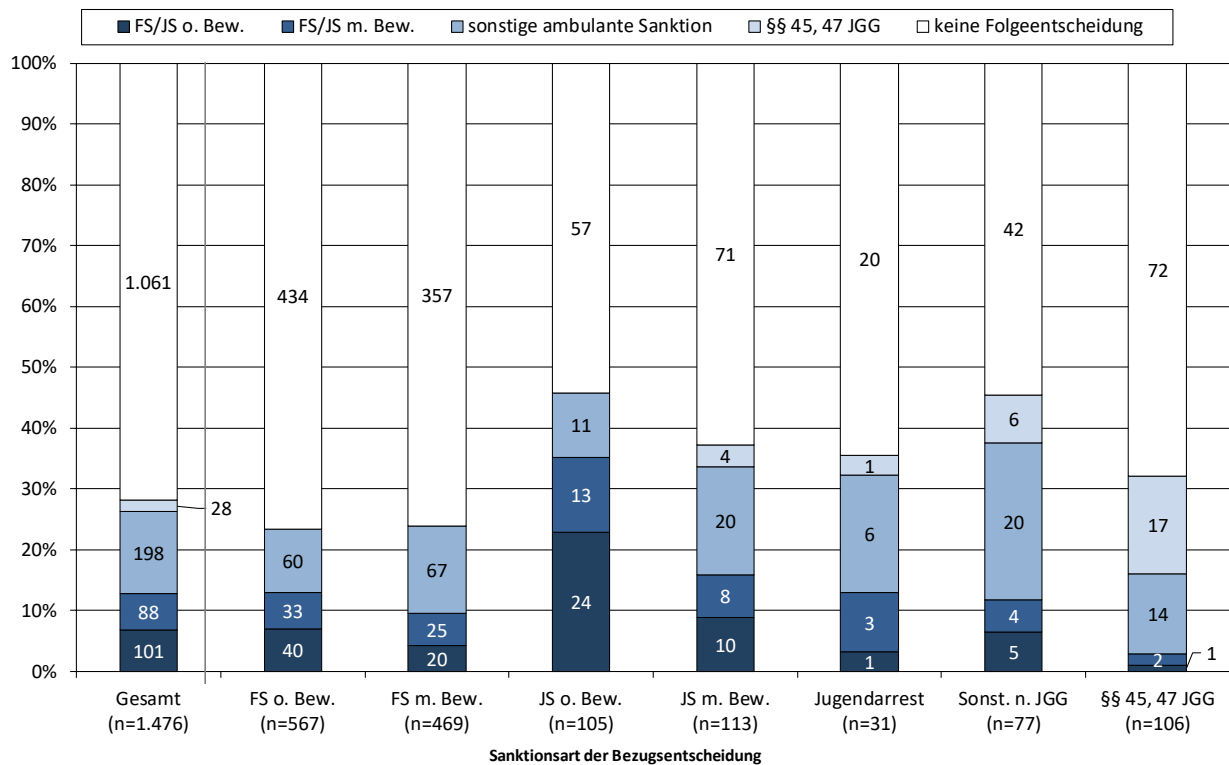
Abb. B 6.3.1.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Sexualdelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Die Differenzierung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten zeigt den bekannten deutlichen Unterschied zwischen den nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Sanktionierten (vgl. Abb. B 6.3.1.1.2). Die Rückfallrate der zu Freiheitsstrafe Verurteilten liegt in erheblichem Maße unter der von zu Jugendstrafe Verurteilten und selbst der mit ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen Belegten. Auch ist die Rate der Wiederverurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion bei zu Jugendstrafen Verurteilten beachtlich. Dennoch sind ganz überwiegend die Rückfälle nicht so schwerer Natur, dass das Gericht eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe für angemessen halten würde.⁹⁹

Abb. B 6.3.1.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung¹⁰⁰



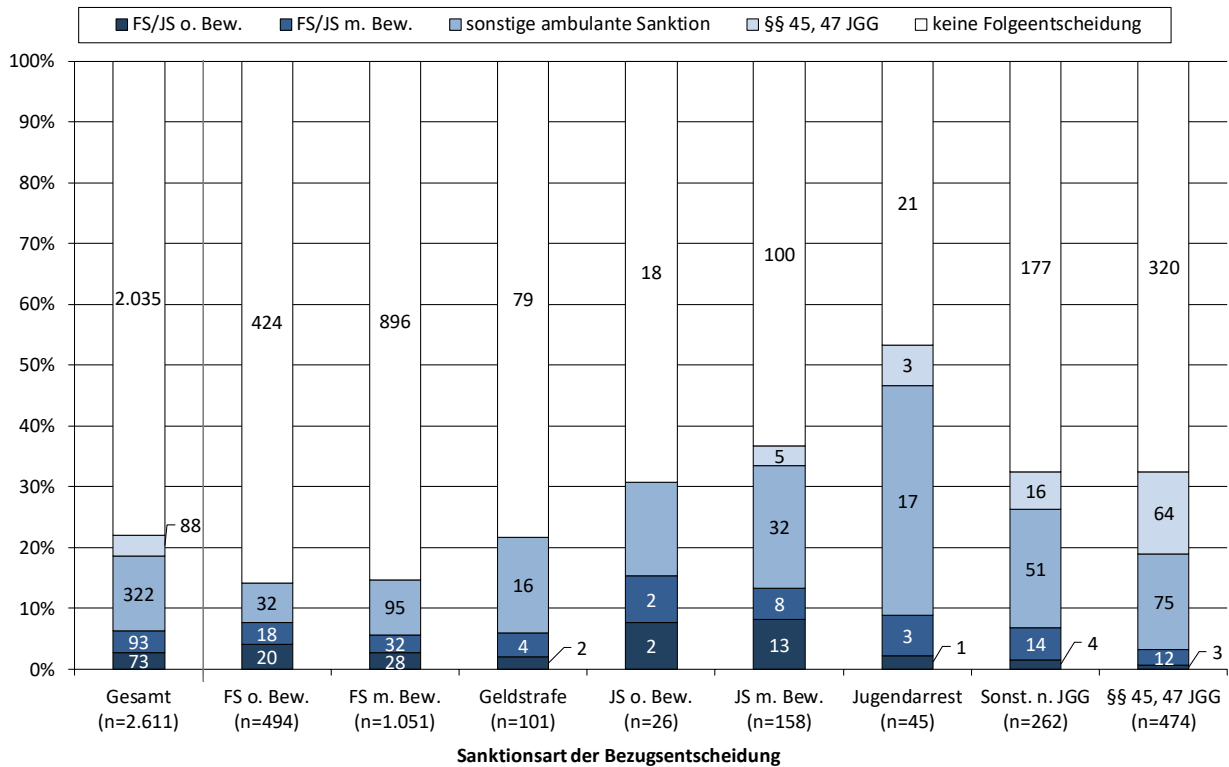
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

⁹⁹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.1: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexueller Nötigung und Vergewaltigung unter <Ü_6_3_1_1_1_sexuelle_Gewalt_20200622>.

¹⁰⁰ Hier werden 48 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen. Es sind auch in 8 Fällen Geldstrafen eingetragen. An sich ist Geldstrafe als Sanktion aufgrund eines Delikts nach §§ 177, 178 StGB nicht möglich. Zudem zeigen alle mit Geldstrafe Sanktionierten dasselbe Rückfallverhalten und müssen damit – um eine Reidentifizierung zu vermeiden – aus der Darstellung ausgeschlossen werden.

Niedriger als bei den sexuellen Gewaltdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate bei sexuellem Missbrauch (vgl. Abb. B 6.3.1.1.3). Im Übrigen ergeben sich hier ähnliche Unterschiede zwischen nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Die nach Jugendstrafrecht Sanktionierten haben deutlich höhere Rückfallraten, insbesondere die – allerdings sehr kleine – Gruppe der nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe Entlassenen.¹⁰¹

Abb. B 6.3.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch¹⁰²

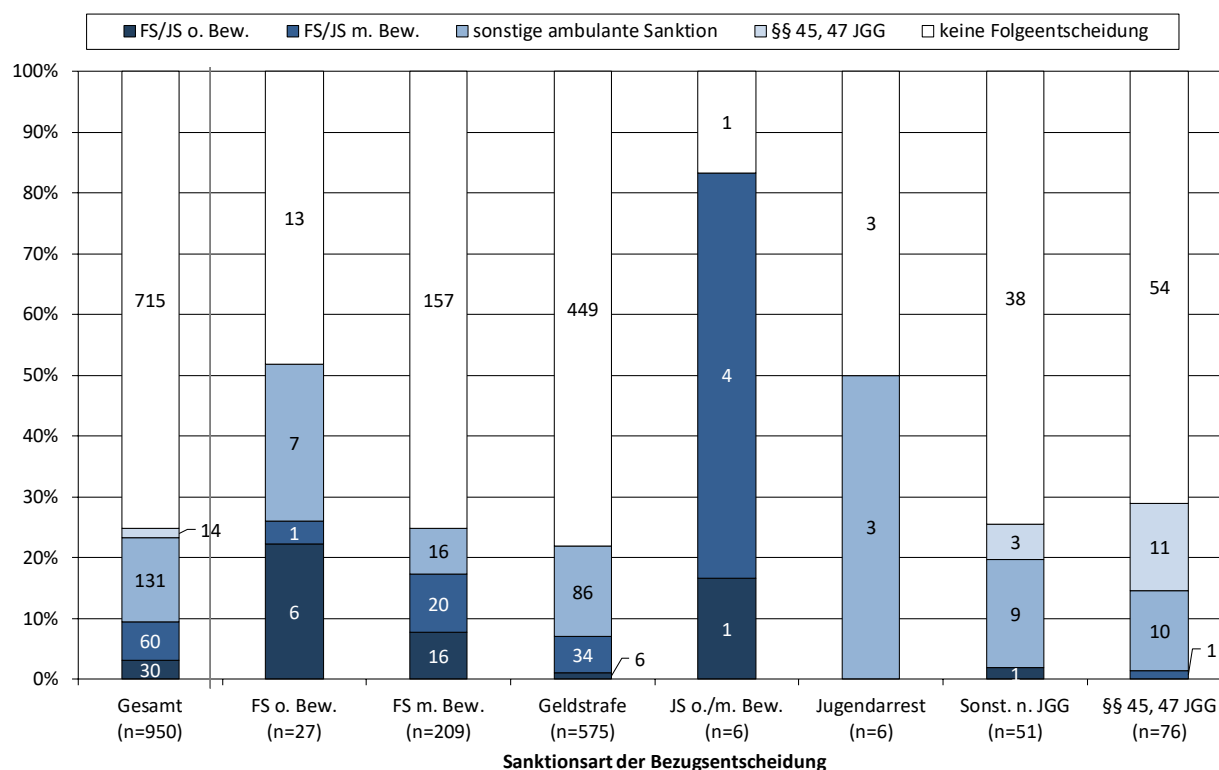


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹⁰¹ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von sexuellem Missbrauch unter <Ü_6_3_1_1_2_sexueller_Missbrauch_20200622>.

¹⁰² Hier werden 24 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. B 6.3.1.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund exhibitionistischer Handlungen¹⁰³



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bereits die Verteilung der Bezugsentscheidungen zeigt die Besonderheiten exhibitionistischer Handlungen. Im Gegensatz zu den sexuellen Gewaltdelikten und den Missbrauchsdelikten bilden die mit Freiheitsstrafe Sanktionierten die Minderheit. Während es nach den häufigen Verurteilungen zu Geldstrafen zu einer unterdurchschnittlichen Rückfallrate kommt, weisen insbesondere die wenigen zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten eine beachtliche allgemeine Rückfallrate auf.¹⁰⁴

¹⁰³ Hier wird eine Entscheidung, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lässt und isolierte Maßregeln betrifft, aus der Analyse ausgeschlossen. Zudem werden die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung zusammengefasst um eine mögliche Re-Identifizierung zu vermeiden.

¹⁰⁴ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.1.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von exhibitionistischen Delikten unter <Ü_6_3_1_1_3_Exhibitionismus_20200622>.

6.3.1.2. *Einschlägiger Rückfall*

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten, Missbrauchsdelikten, exhibitionistischen Delikten und sonstigen Sexualdelikten. Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier in den Klassen „andere Gewaltdelikte“ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner (Gewalt-)Kriminalität vorliegen.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.1.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Sexualdelikten*¹⁰⁵

Vorentscheidungen ¹⁰⁶	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Sexuelle Gewaltdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB)	Sexuelle Gewaltdelikte
Missbrauchsdelikte	Missbrauchsdelikte (§§ 174 [außer 174 Abs. 2 Nr. 1], 174 a, 174 b, 174 c, 176 [außer 176 Abs. 4 Nr. 1], 176 a StGB)	Missbrauchsdelikte
Exhibitionistische Delikte	Exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	Exhibitionistische Delikte
Sonstige Sexualdelikte	Sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-j StGB)	Sonstige Sexualdelikte
Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-252, 255, 316 a, 223, ¹⁰⁷ 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)		Andere Gewaltdelikte (§§ 211, 212, 213, 216, 249-253, 255, 316 a, 223, ¹⁰³ 224, 226, 227, 231, 239 a, 239 b, 316 a StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Für eine Analyse des einschlägigen Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat jeder Folgeentscheidung ermittelt und einer der relevanten Deliktgruppen zugeordnet. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppierungen zugeordnet: Ist in den Folgeentscheidungen (auch) ein Delikt der Deliktgruppe „sexuelle Gewaltdelikte“

¹⁰⁵ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

¹⁰⁶ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Sexualdelikte (§§ 174 bis 180 oder 182 StGB) werden bei Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erst nach zwanzig Jahren getilgt, andere Delikte können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

¹⁰⁷ Im Gegensatz zum Vorgehen in den letzten Untersuchungswellen werden hier in der Kategorie „auch andere Gewaltdelikte“ auch einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB subsummiert.

wieder registriert, wird die Person unter die Kategorie „auch sexuelle Gewaltdelikte“ subsumiert. Kommt es im Rahmen der Folgeentscheidungen nicht zu einer Verurteilung aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts, aber (auch) aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts, wird die Person in die Kategorie „(auch) sexueller Missbrauch“ aufgenommen. Analog werden die exhibitionistischen und sonstigen Sexualdelikte behandelt. Erfolgt im Rahmen der Folgeentscheidungen keine erneute Verurteilung wegen eines Sexualdelikts, aber (unter anderem) wegen eines anderen Gewaltdelikts, wird die Person der Kategorie „(auch) andere Gewaltdelikte“ zugeordnet. Personen, die in der Folge weder wegen Sexual- noch wegen Gewaltdelikten verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, gehören zu der Kategorie „nur andere Delikte“. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Jede Person wird auf diese Weise eindeutig einer Gruppe zugeordnet. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht. Die Deliktart der Vorentscheidung wird analog ermittelt.

Abb. B 6.3.1.2.1: Rückfalldelikt bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung

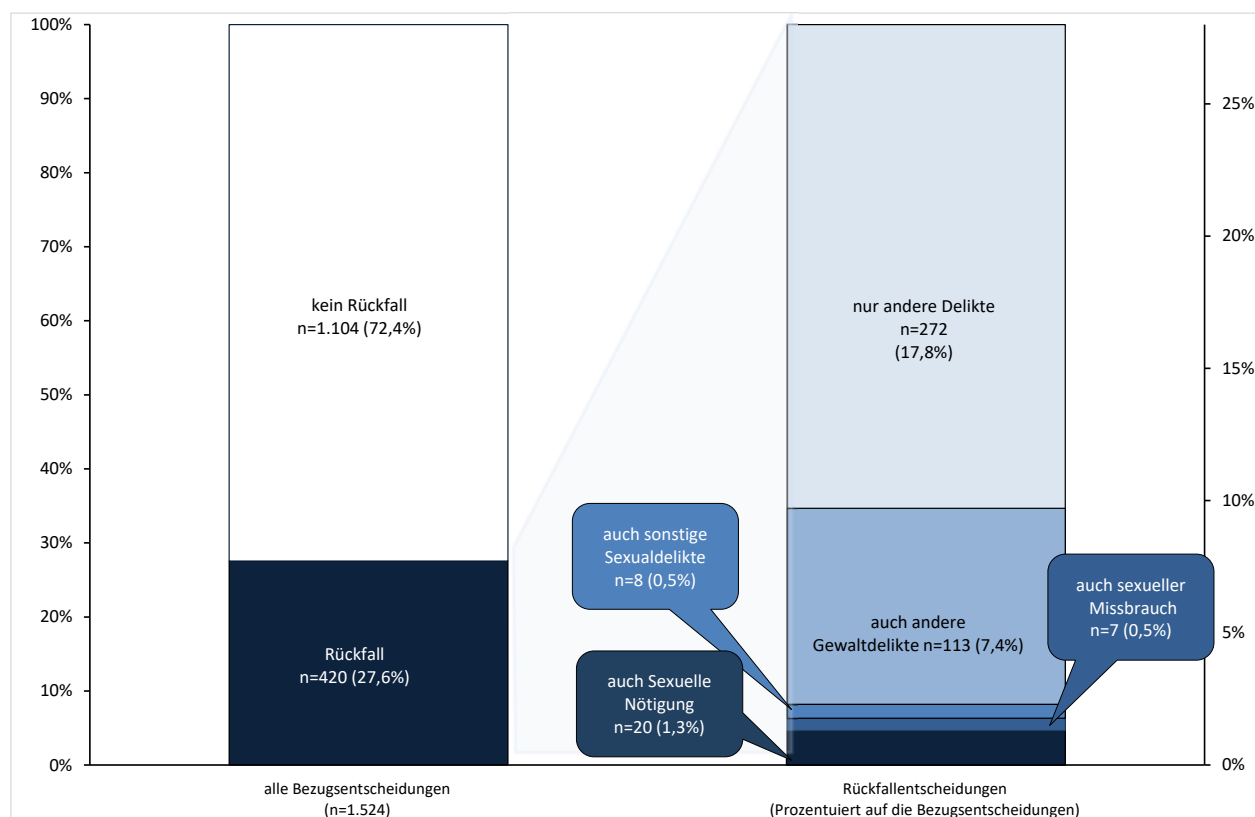
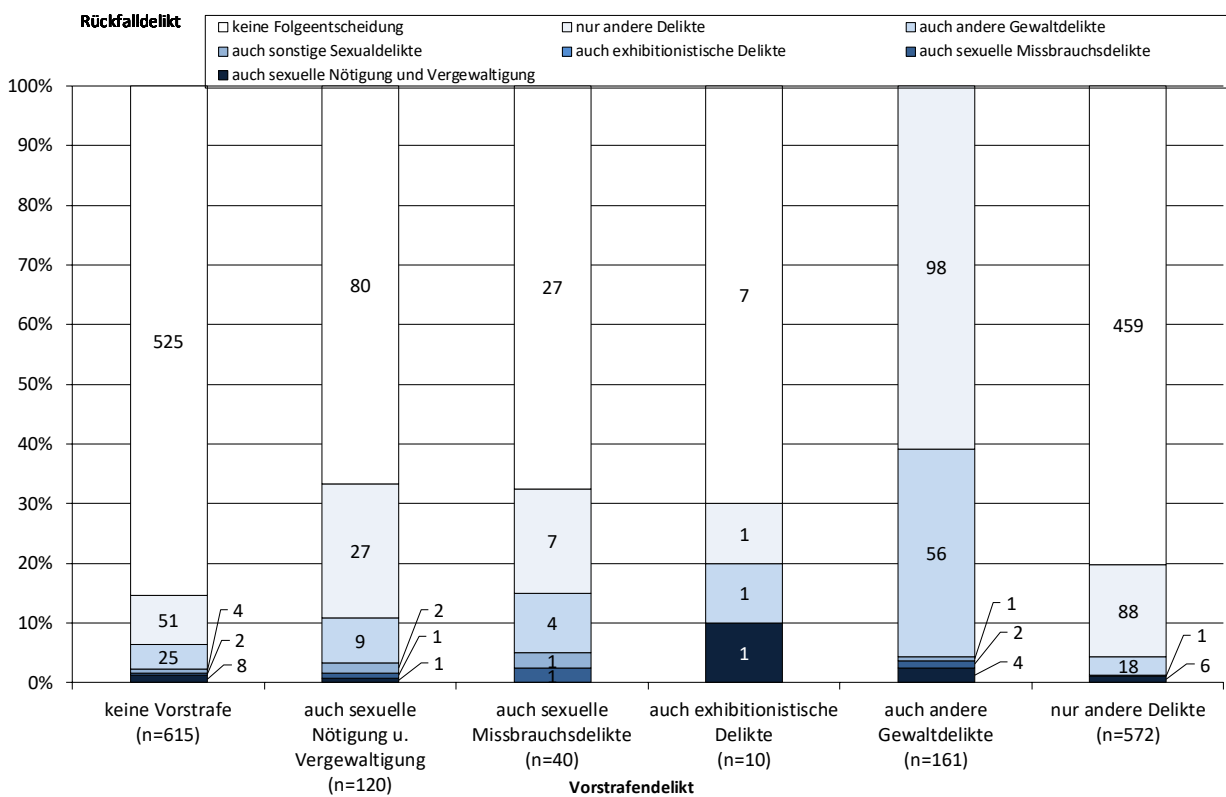


Abbildung B 6.3.1.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Personen nicht erneut aufgrund eines Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (18 %). 7% der sexuellen Gewaltstraftäter werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und weniger als 3 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts (sonstige Sexualdelikte, exhibitionistische Delikte oder sexuelle Missbrauchsdelikte) verurteilt. Etwas mehr als 1 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexueller Nötigung einschlägig rückfällig. Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse mit einbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.1.2.2 zeigt den einschlägigen Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt wurden.

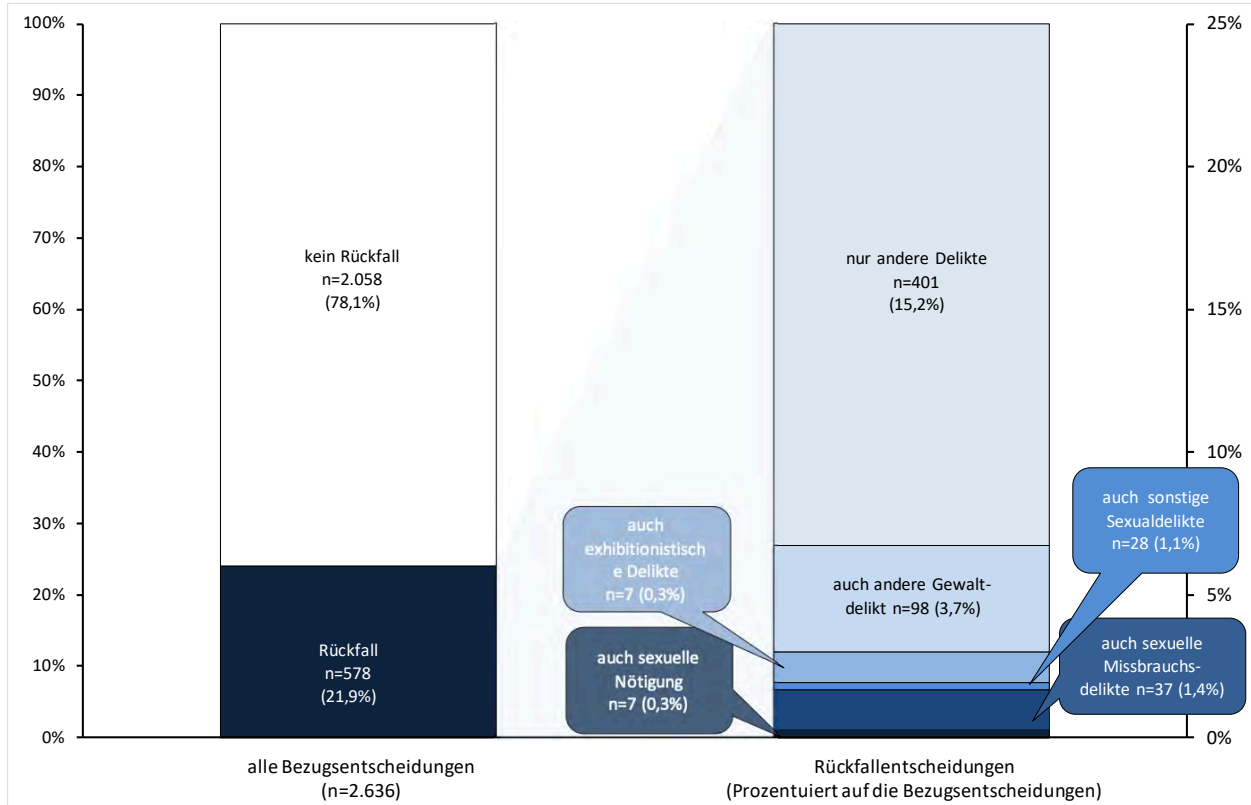
Ein Großteil der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilten Personen ist nicht vorbestraft (40 %); 38% der Personen wurden bereits zuvor mindestens einmal wegen eines nicht einschlägigen Delikts verurteilt. Bei 161 bzw. 10 % aller im Bezugsjahr 2013 erfassten sexuellen Gewaltstraftäter treten vorausgehende Verurteilungen wegen anderer Gewalt- und sexueller Gewaltdelikte auf. Nur sehr wenige der aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten im Jahr 2013 Sanktionierten oder Entlassenen weisen Vorstrafen im Bereich anderer Sexualdelikte (sexueller Missbrauch, exhibitionistische Handlungen oder sonstige Sexualdelikte)¹⁰⁸ auf. Für die nicht vorbestraften Personen ist erwartungsgemäß die Rückfallrate am niedrigsten (17 %). Das Rückfallrisiko für einschlägig vorbestrafte sexuelle Gewaltstraftäter liegt bei ca. 24% und ist damit deutlich niedriger als bei wegen sonstigen Gewalt- (44%) oder sexuellem Missbrauch (40%) Vorbestraften. Das spezifische Rückfallrisiko ist in allen Vorbestraftengruppen gering und bewegt sich zwischen 0 und 5 %.

Abb. B 6.3.1.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung*



¹⁰⁸ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorstrafen aus dem Bereich „Sonstige Sexualdelikte“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

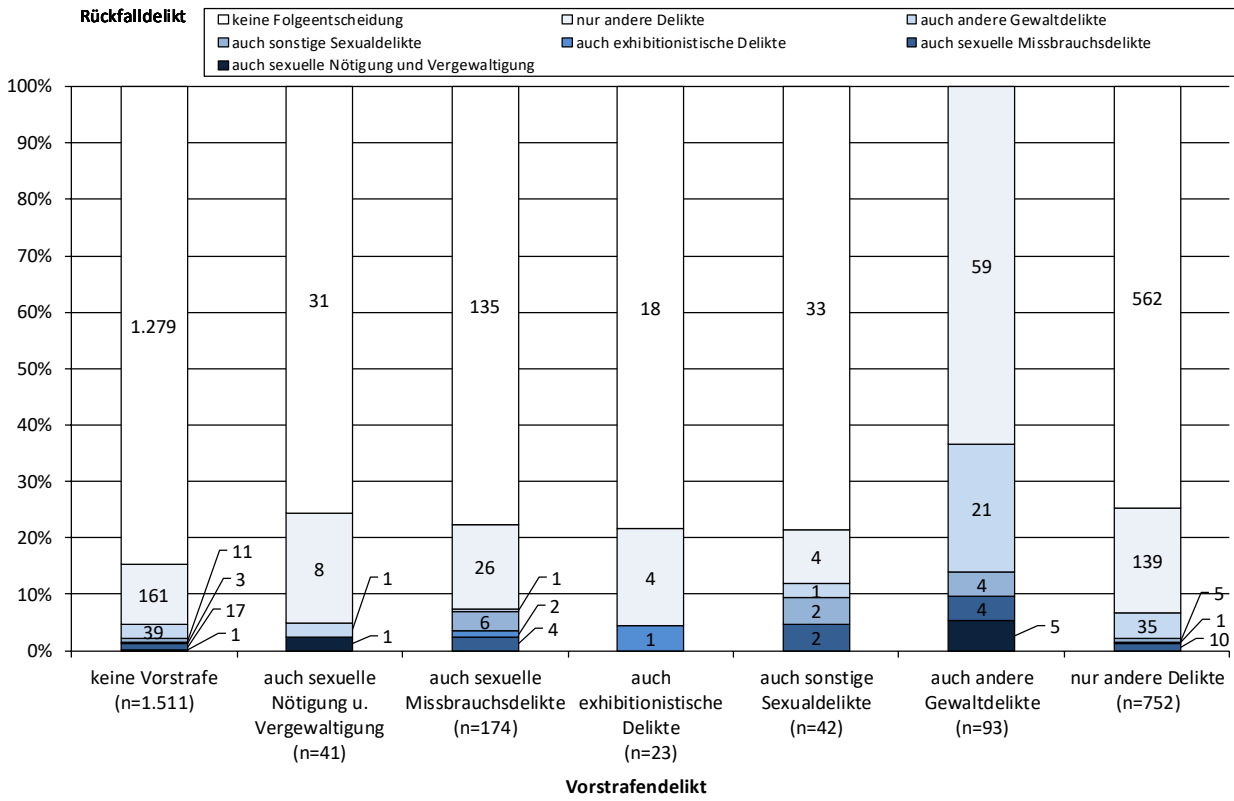
Abb. B 6.3.1.2.3: Rückfalldelikt bei sexuellem Missbrauch



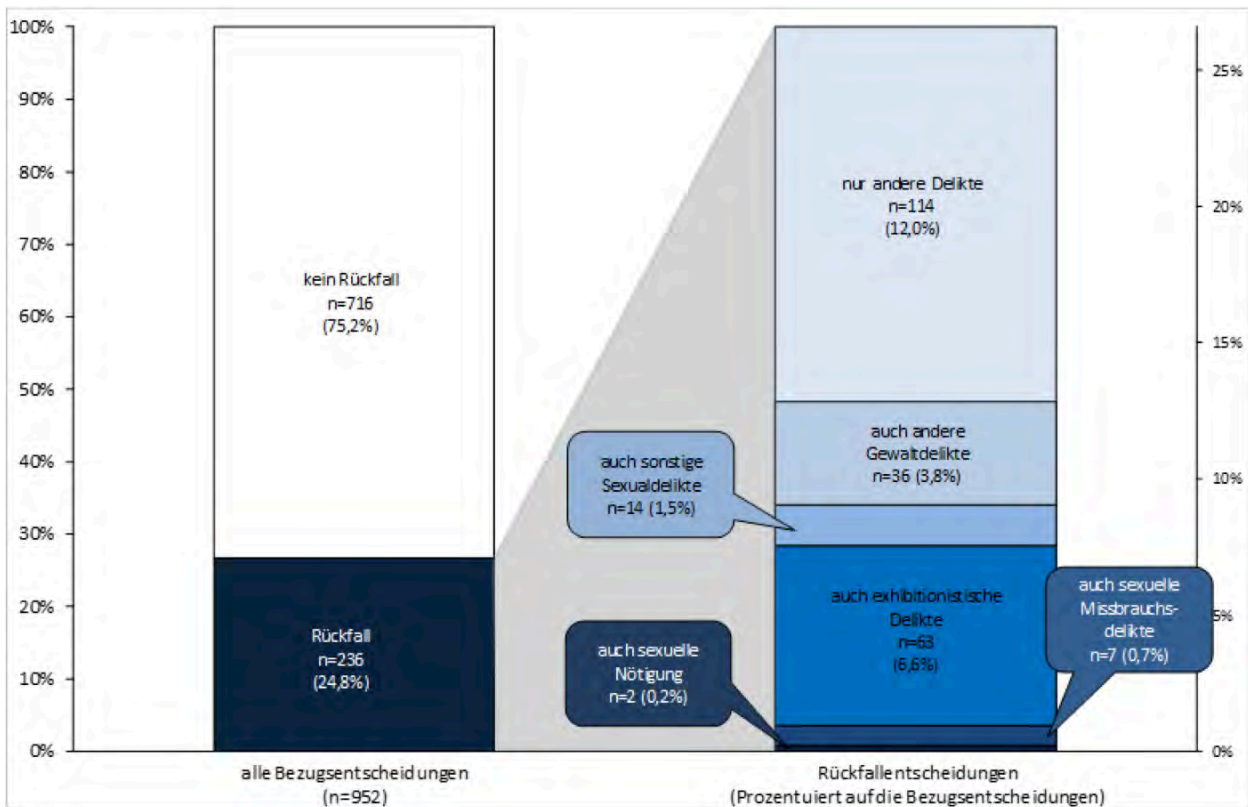
Wie Abbildung B 6.3.1.2.3 zeigt, ist die allgemeine Rückfallrate nach Fällen des sexuellen Missbrauchs mit 22 % insgesamt etwas niedriger als nach sexuellen Gewaltstraftaten. Die einschlägige Rückfallrate ist mit gut 1 % sehr gering und nur unwesentlich höher als die spezifische Rückfallrate bei sexueller Gewalt. Dies heißt, dass Missbrauchsdelikte, ebenso wie gewalttätige Sexualdelikte, zu meist einmalige Erscheinungen im Lebensverlauf eines Täters darstellen. Nur eine kleine Gruppe fällt innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums wiederholt wegen Missbrauchs- und gewalttätigen Sexualdelikten auf.

Betrachtet man die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Missbrauchsdelikts verurteilt wurden (Abb. B 6.3.1.2.4), ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei sexueller Gewalt: In den meisten Fällen liegt bisher keine Vorstrafe vor (57 %). Damit ist der Anteil der nichtvorbestraften Personen hier noch größer als bei sexuellen Gewaltdelikten. Wenn eine Person bereits vorbestraft ist, dann zu meist aufgrund anderer Delikte (29 %). Nicht ganz selten liegen hier aber auch bereits einschlägige Vorstrafen aus dem Bereich der Missbrauchsdelikte vor (7 %); und eine sehr kleine Gruppe wegen sexuellem Missbrauch einschlägig Vorbestrafter wird wegen eines erneuten sexuellen Missbrauchsdelikts rückfällig (1 %).

Abb. B 6.3.1.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen sexuellem Missbrauch*



B 6.3.1.2.5: *Rückfalldelikt bei exhibitionistischen Delikten*

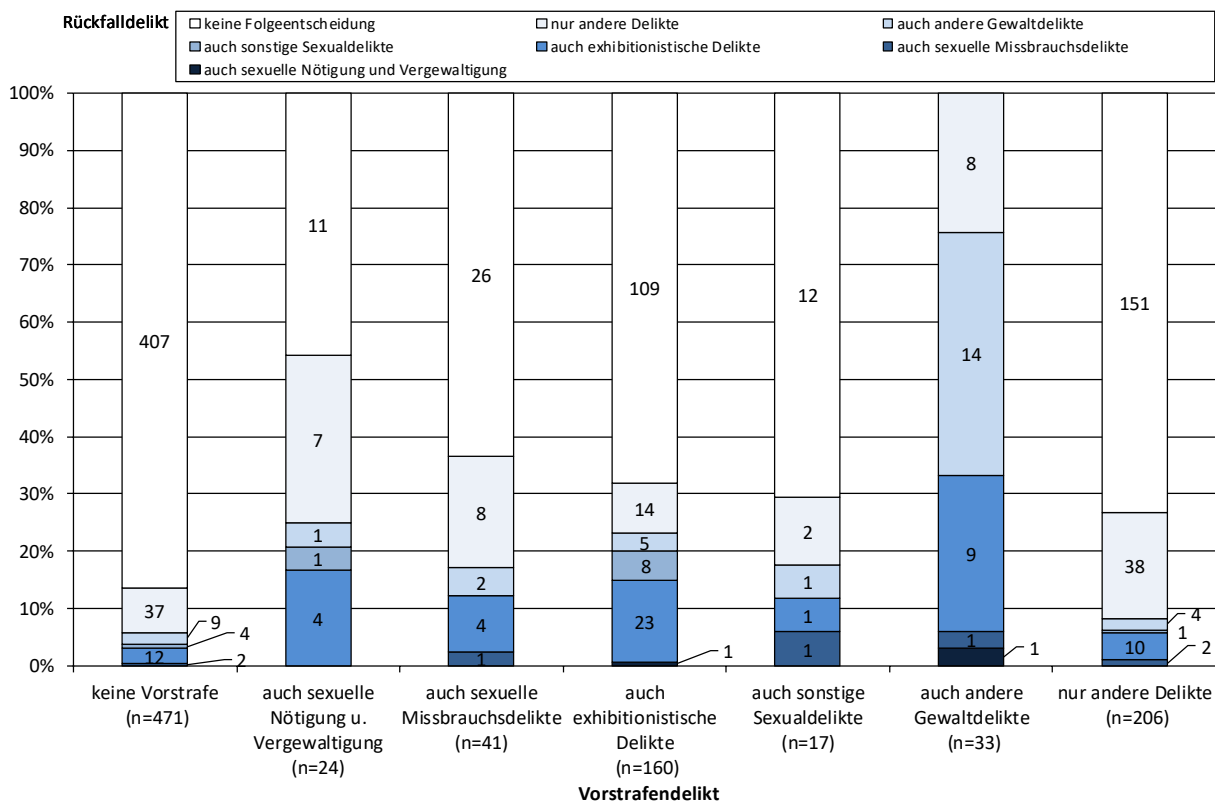


Zuletzt soll hier noch die Gruppe der Personen, die aufgrund exhibitionistischer Delikte verurteilt wurden, genauer hinsichtlich ihrer Vor- und Rückfallbelastung betrachtet werden. Abbildung B 6.3.1.2.5 zeigt, dass bei den exhibitionistischen Delikten insgesamt – wie bei den übrigen Sexualdelikten – eine eher niedrige allgemeine Rückfallrate (25 %) vorliegt. Bemerkenswert ist hier aber die vergleichsweise hohe einschlägige Rückfallrate: Im Falle einer erneuten Verurteilung geschieht dies in 6,6 % der Fälle aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts; andere Sexualdelikte spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle (insgesamt weniger als 1 % der Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden).

Diese besondere Tendenz, die sich für exhibitionistische Täter findet, spiegelt sich auch bei Betrachtung der Vorstrafen wider (vgl. Abb. B 6.3.1.2.6): Der Anteil von nicht vorbestraften Personen bewegt sich mit 49 % zwar in einer ähnlichen Größenordnung wie bei sexuellen Gewalt- und Missbrauchstätern. Doch ist der Anteil einschlägiger Vorstrafen bei den Exhibitionisten deutlich höher als in den anderen Deliktgruppen (17 %). Neben den Personen, die ausschließlich aufgrund anderer Delikte verurteilt wurden (16 %), spielen aber auch Vorstrafen im Bereich anderer Sexual- und Gewaltdelikte eine Rolle (zusammen genommen 5 %).

Exhibitionisten zeigen also eine stärker ausgeprägte Tendenz zu einschlägigen Delikten: In der Gruppe der exhibitionistischen Straftäter, die bereits aufgrund exhibitionistischer Delikte vorbestraft sind, beträgt die einschlägige Rückfallrate ca. 14 %.

Abb. B 6.3.1.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen exhibitionistischen Delikten¹⁰⁹*



¹⁰⁹ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorstrafen aus dem Bereich „Sonstige Sexualdelikte“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

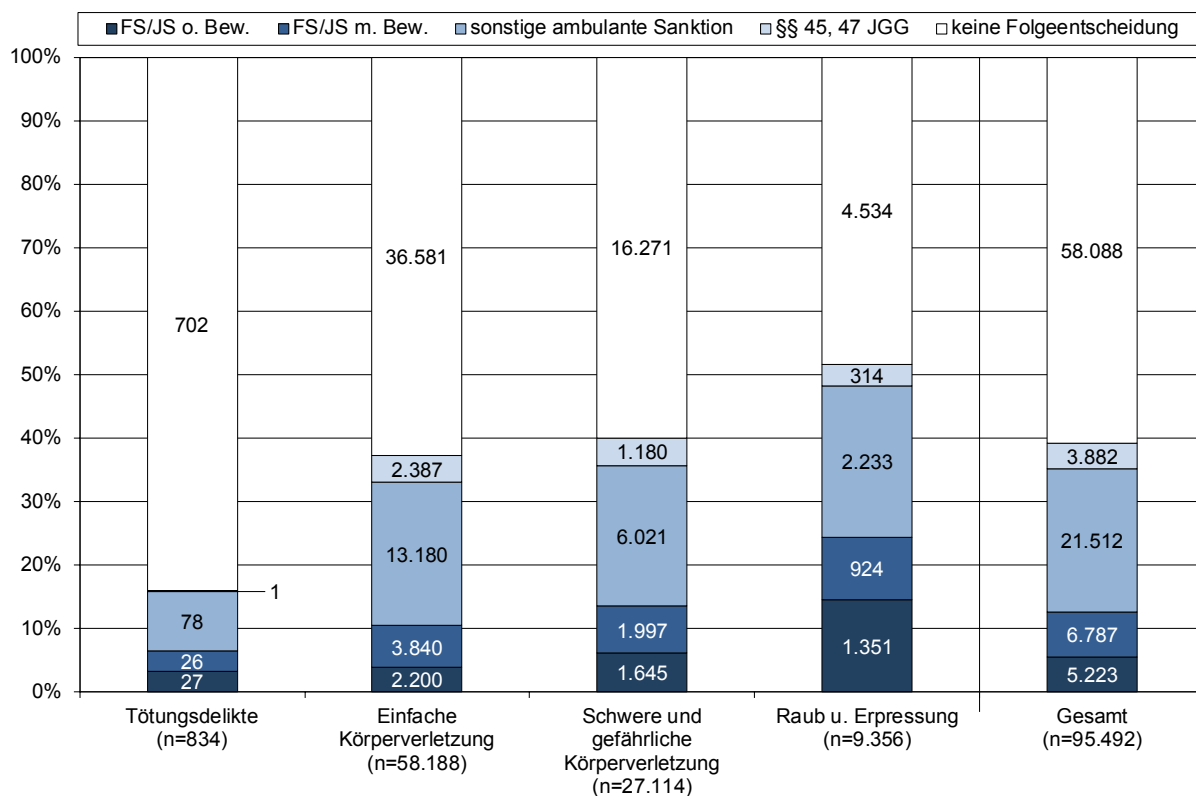
6.3.2. Gewaltdelikte

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen. Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2013 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen Verurteilungen aufgrund von Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB), Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 249-253¹¹⁰, 255, 316 a StGB) und einfachen Körperverletzungen (§ 223 StGB) sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB).¹¹¹

6.3.2.1. Allgemeiner Rückfall

In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

Abb. B 6.3.2.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Gewaltdelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

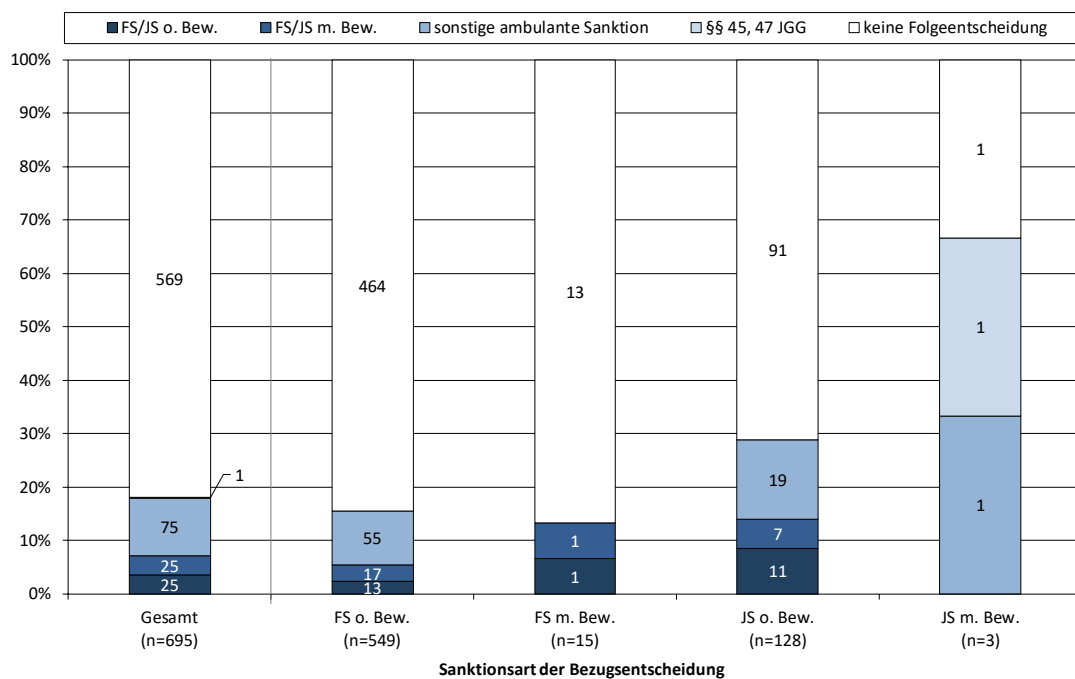
¹¹⁰ Aus pragmatischen Gründen wird neben der räuberischen Erpressung auch die einfache Erpressung hinzugenommen.

¹¹¹ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

Die Rückfallraten unterscheiden sich in den einzelnen Deliktgruppen für Gewaltstraftaten deutlich voneinander: So werden nur ca. 16 % aller Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden, rückfällig, während in der Gruppe der einfachen bzw. gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte etwa 37 bzw. 40 % und in der Gruppe der Raub- und Erpressungsdelinquenten sogar 52 % wieder verurteilt werden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.1). Entsprechende Unterschiede zeigen sich, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsraten zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei Raubdelikten 15 % und bei Tötungs- und einfachen Körperverletzungsdelikten 4 %, bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung 6 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Tötungsdelikte werden vom Gesetzgeber – gemessen am abstrakten Strafraum – als schwerste Straftaten eingestuft (vgl. Abb. B 6.3.2.1.2). Dementsprechend fällt auf der Ebene der Bezugsentscheidungen auch die konkrete Strafzumessung der Gerichte aus. Besonders hoch liegen die Anteile von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen (n= 677 von 695; 97 %) ¹¹². Die Rückfallrate nach Tötungsdelikten ist jedoch, wie oben dargestellt, insgesamt eher gering (Abb. B 6.3.2.1.2). ¹¹³

Abb. B 6.3.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Mord und Totschlag ¹¹⁴



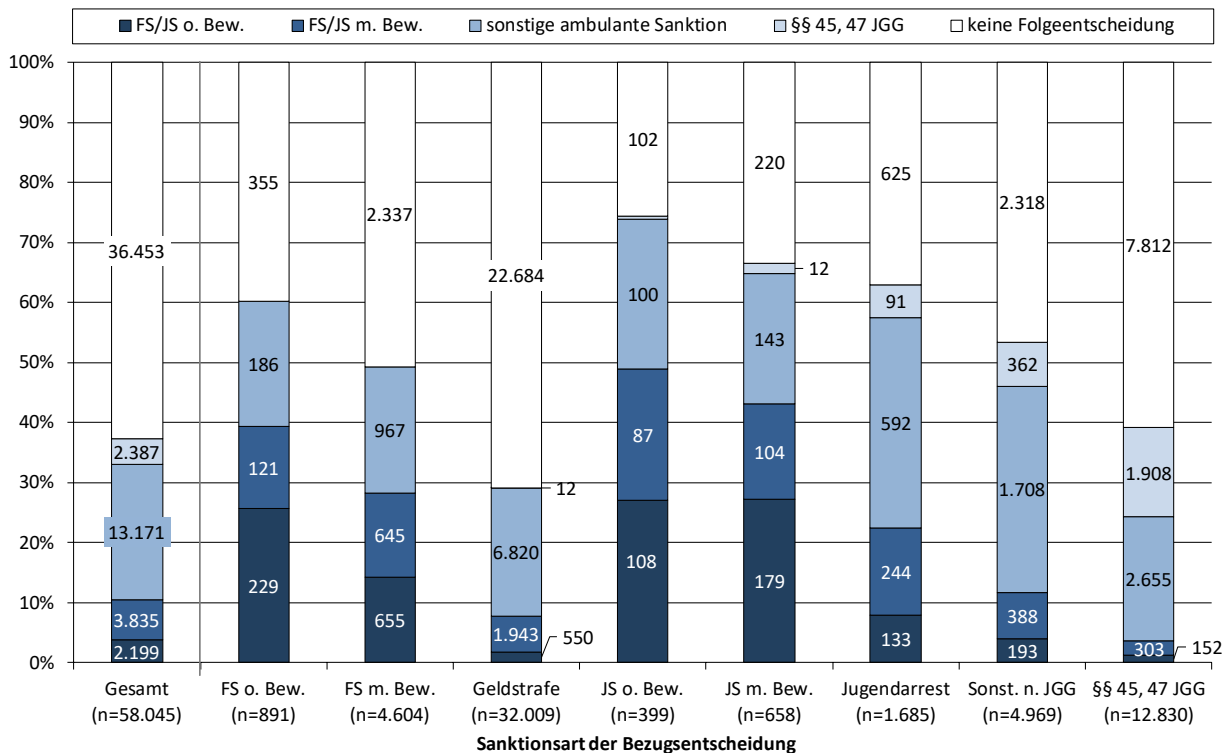
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹¹² Die Häufigkeit von Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen bzw. Bewährungsstrafen nach StGB und JGG ist hier sehr gering. Diese Sanktionen kommen nur beim Zusammentreffen mehrerer Milderungsmöglichkeiten in Betracht. Hier nicht dargestellt ist darüber hinaus die Anordnung isolierter Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten eine recht hohe Rate erreicht (n=139, 17 %). Bei den Raubdelikten kommt die Anordnung isolierter Maßregeln in knapp 1% aller Fälle vor; bei Körperverletzungsdelikten – wie bei den sonstigen Deliktformen – spielt die isolierte Anordnung von Maßregeln nahezu keine Rolle (n=433, < 1 %).

¹¹³ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1. unter <Ü_6_3_2_1_1_Mord_und_Totschlag_20200622>.

¹¹⁴ Hier werden 139 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen. Fälle, die Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen und Diversionentscheidungen betreffen, kommen im Bezugsjahr 2013 nicht vor.

Abb. B 6.3.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung¹¹⁵



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

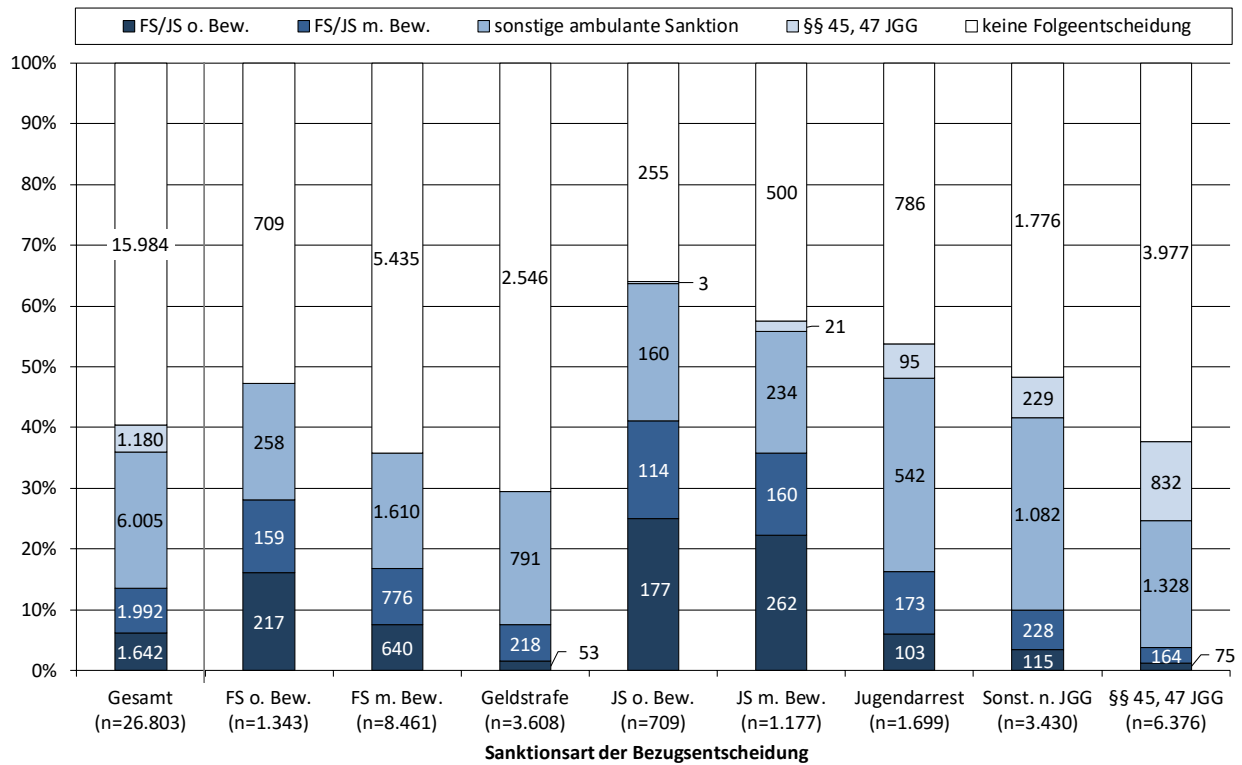
Einfache Körperverletzungsdelikte liegen – im Vergleich zu Tötungs- und Raub-/ Erpressungsdelikten – eher im unteren Bereich der Deliktschwere; dies zeigt sich auch darin, dass der Anteil von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen bei den Bezugsentscheidungen lediglich ca. 2,2 % (n=1.290) beträgt. Einfache Körperverletzungsdelikte werden in der Mehrzahl mit nicht freiheitsentziehenden Reaktionsformen wie Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung, Geldstrafe oder sonstigen Entscheidungen nach JGG sanktioniert (n=56.898; 97,8 %). Bemerkenswert ist auch hier der stark überproportionale Anteil der nach JGG Behandelten.

Die Rückfallraten variieren je nach Sanktionsart erheblich, wobei auch hier die nach Jugendstrafrecht Behandelten deutlich ungünstiger abschneiden (vgl. Abb. B 6.3.2.1.3). Die kleine Gruppe der zu Jugendstrafe Verurteilten lässt mit 67 % (bei Strafaussetzung) bzw. 74 % (ohne Bewährung) hohe allgemeine Rückfallraten erkennen. Besonders stark ausgeprägt sind die Wiederverurteilungen zu unbedingter Freiheitsentziehung mit jeweils 27 %. Aber auch die Rückfallrate nach Jugendarrest (63 %) und sonstigen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (53 %) ist beträchtlich. Die Werte für die nach StGB Sanktionierten bewegen sich auf niedrigerem Niveau. Die Rückfallrate der mit Geldstrafe Sanktionierten liegt bei 29 % (etwa dieselbe Rückfallrate wie der Durchschnitt aller Bezugsentscheidungen).¹¹⁶

¹¹⁵ Hier werden 143 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

¹¹⁶ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfacher Körperverletzung unter <Ü_6_3_2_1_2_einfache_Körperverletzung_20200622>.

Abb. B 6.3.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung¹¹⁷



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Bei der schweren und gefährlichen Körperverletzung¹¹⁸ liegt – im Vergleich zur einfachen Körperverletzung – der Anteil von Personen, die in der Bezugsentscheidung nach JGG sanktioniert worden sind, mit rund der Hälfte noch höher und naturgemäß spielen Freiheits- und Jugendstrafen eine größere Rolle. Die allgemeine Rückfallrate (vgl. Abb. B 6.3.2.1.4) liegt hier zwar etwas höher als nach einfacher Körperverletzung, die Rückfallraten nach einzelnen Sanktionsformen sind aber durchweg etwas niedriger als nach einfacher Körperverletzung,¹¹⁹ weisen aber ansonsten ähnliche Unterschiede je nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung auf.¹²⁰

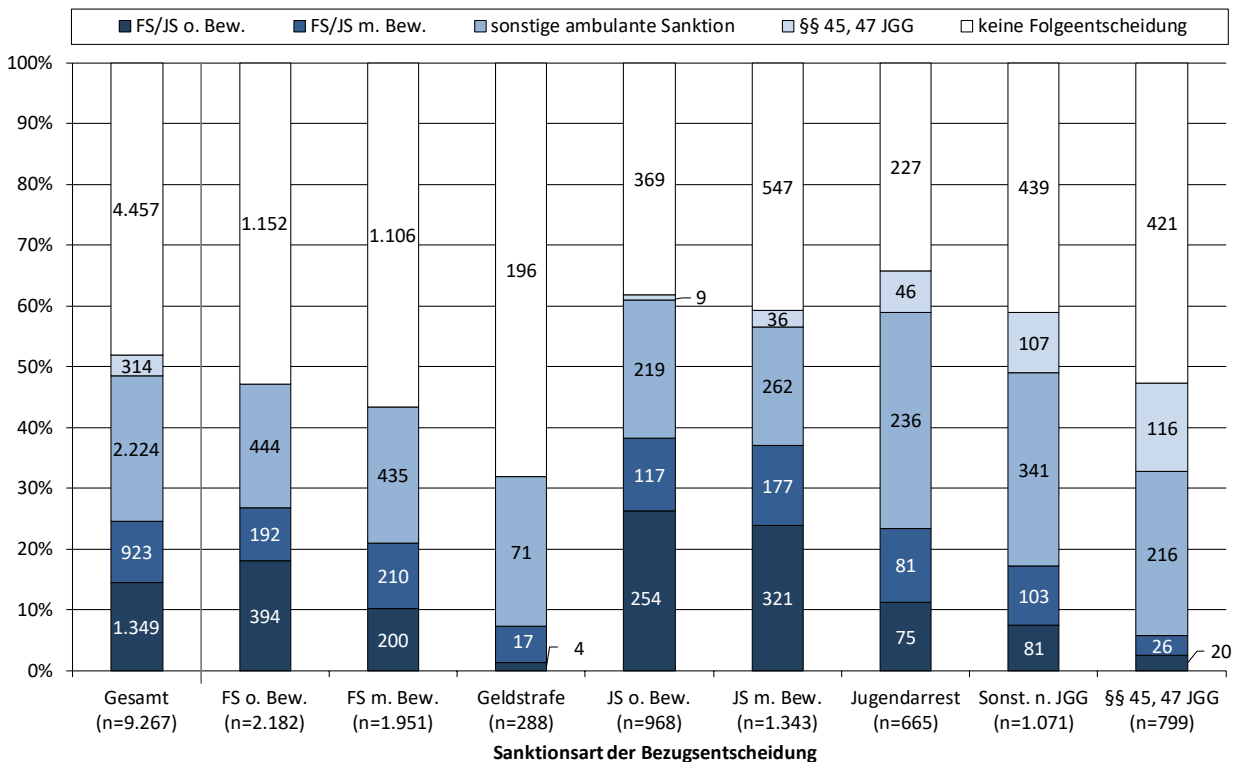
¹¹⁷ Hier werden 290 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

¹¹⁸ Einbezogen ist hier auch die Körperverletzung mit Todesfolge.

¹¹⁹ Dies ist darauf zurück zu führen, dass der Anteil von Geldstrafen bei einfacher Körperverletzung sehr viel höher ist (55 % vs. 13 % bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung).

¹²⁰ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: unter Übersichtstabelle B 6.3.2.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerer und gefährlicher Körperverletzung <Ü_6_3_2_1_3_schwere_gefährliche_Körperverletzung_20200622>.

Abb. B 6.3.2.1.5: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung¹²¹



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Ähnlich wie bei den Tötungsdelikten liegt auch für die wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfolgten Bezugsentscheidungen der Großteil der Verurteilungen im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen. Allerdings spielen hier neben den unbedingten Sanktionsformen (n=3.150 von 9.267; 34 %) auch die zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen eine große Rolle (n=3.294 von 9.267; 36 %). Bemerkenswert ist auch, dass mehr als die Hälfte der Verurteilten nach JGG verurteilt wurde, Jugendliche und Heranwachsende also völlig überproportional beteiligt sind, die zudem mehrheitlich nicht mit einer Jugendstrafe verurteilt werden.

Gleichwohl weisen alle nach JGG Behandelten eine hohe Rückfallrate auf (vgl. Abb. B 6.3.2.1.5), wobei allerdings die zu Jugendstrafe Verurteilten verstärkt wieder erneut zu Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt werden. Eine besonders hohe Rückfallrate ist für den Jugendarrest und die zu Jugendstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten registriert. Bei Jugendstrafe ohne und mit Bewährung ist nicht nur die hohe Rückfallrate auffällig, sondern auch der hohe Anteil stationärer Folgeentscheidungen. Demgegenüber schneiden die erwachsenen zu Freiheitsstrafe Verurteilten etwas besser ab. Die höchsten Legalbewährungsraten weisen die zu Geldstrafe oder zur Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung Verurteilten auf.¹²²

¹²¹ Hier werden 76 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, aus der Analyse ausgeschlossen.

¹²² Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.2.1.4: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von Raub und Erpressung unter <Ü_6_3_2_1_4_Raub_Erpressung_20200622>.

6.3.2.2. *Einschlägiger Rückfall*

Für die deliktbezogene Analyse des Rückfalls wird die abstrakt schwerste Straftat einer Folgeentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen (Tötungsdelikte, Raub und Erpressung oder Körperverletzung) zugeordnet. Anders als im Abschnitt B 6.1.1 und B 6.3.2.1 wird im Folgenden nicht zwischen einfacher und gefährlicher oder schwerer Körperverletzung differenziert. Gibt es mehrere Folgeentscheidungen, wird die Person nach einem hierarchischen Prinzip den relevanten Rückfallgruppen zugeordnet: Wird für einen Täter, der wegen eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2013 erfasst wurde, im Beobachtungszeitraum (auch mindestens) ein Tötungsdelikt registriert, wird der Täter in der Gruppe (auch) Tötungsdelikte erfasst. Tritt im Beobachtungszeitraum kein Tötungsdelikt, aber (auch mindestens) ein Raub- oder Erpressungsdelikt auf, wird der Täter in der Gruppe „auch Raub- und Erpressungsdelikte“ erfasst. Ebenso wird mit Körperverletzungsdelikten verfahren. Zusätzlich zu den genannten Gewaltdelikten wird die kriminelle Karriere des Täters auch hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte überprüft. Personen, die in der Folge nicht erneut aufgrund der genannten Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilt werden, aber (mindestens) eine Folgeentscheidung haben, stellen die Fälle der Kategorie „nur andere Delikte“ dar. Personen, die im Beobachtungszeitraum nicht erneut verurteilt werden, haben „keine Folgeentscheidung“. Diese Deliktkategorien werden ebenfalls auf der Ebene der Vorentscheidungen differenziert. Doppelzählungen von Personen mit mehreren verschiedenartigen Folgeentscheidungen gibt es nicht.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur, was die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung angeht:

Tab. B 6.3.2.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Gewaltdelikten*¹²³

Vorentscheidungen ¹²⁴	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Tötungsdelikte	Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	Tötungsdelikte
Raub- u. Erpressungsdelikte	Raub- u. Erpressungsdelikte (§§ 249-253, 255, 316a StGB)	Raub- u. Erpressungsdelikte
Körperverletzungsdelikte	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	Körperverletzungsdelikte
	Einfache Körperverletzungsdelikte (§ 223 StGB)	
Sexuelle Gewaltdelikte		Sexuelle Gewaltdelikte
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

¹²³ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

¹²⁴ Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist. Eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wird erst nach fünfzehn Jahren getilgt, leichtere Strafen können schon nach fünf Jahren getilgt werden.

Abb. B 6.3.2.2.1: Rückfalldelikt bei Tötungsdelikten

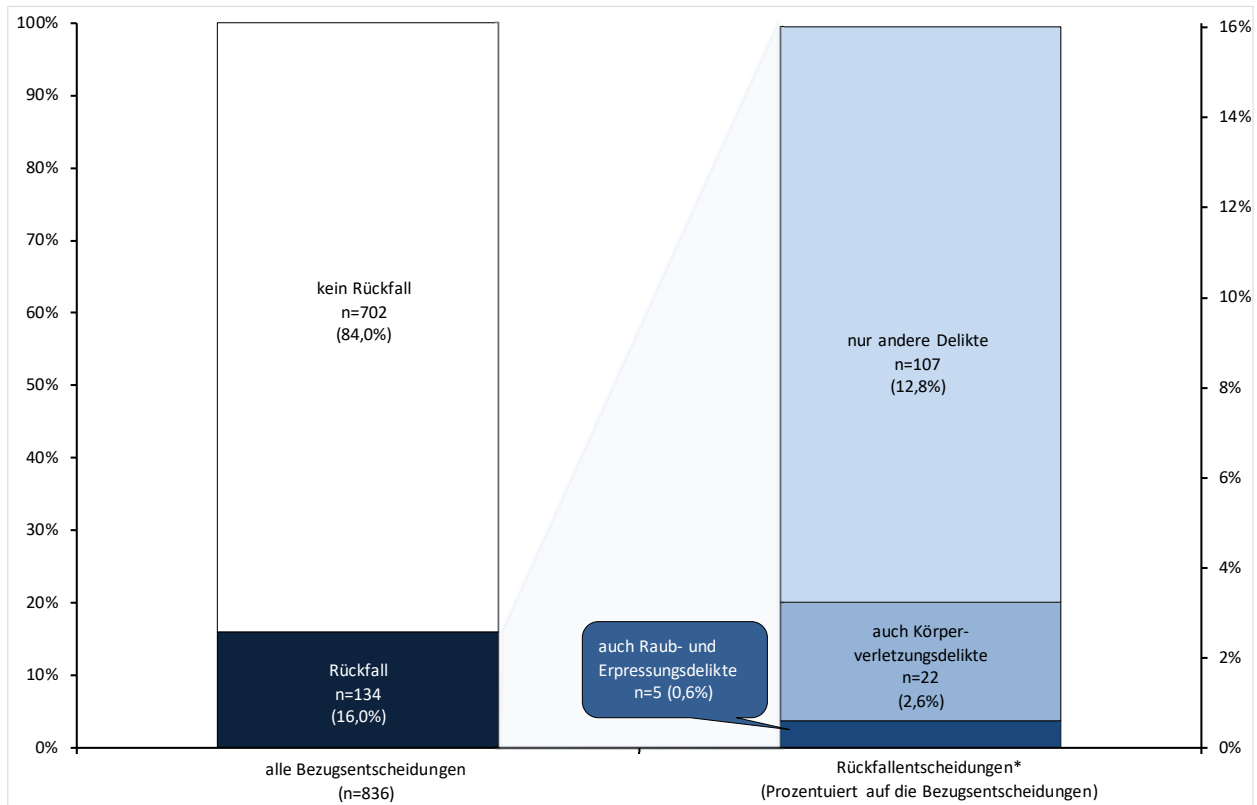


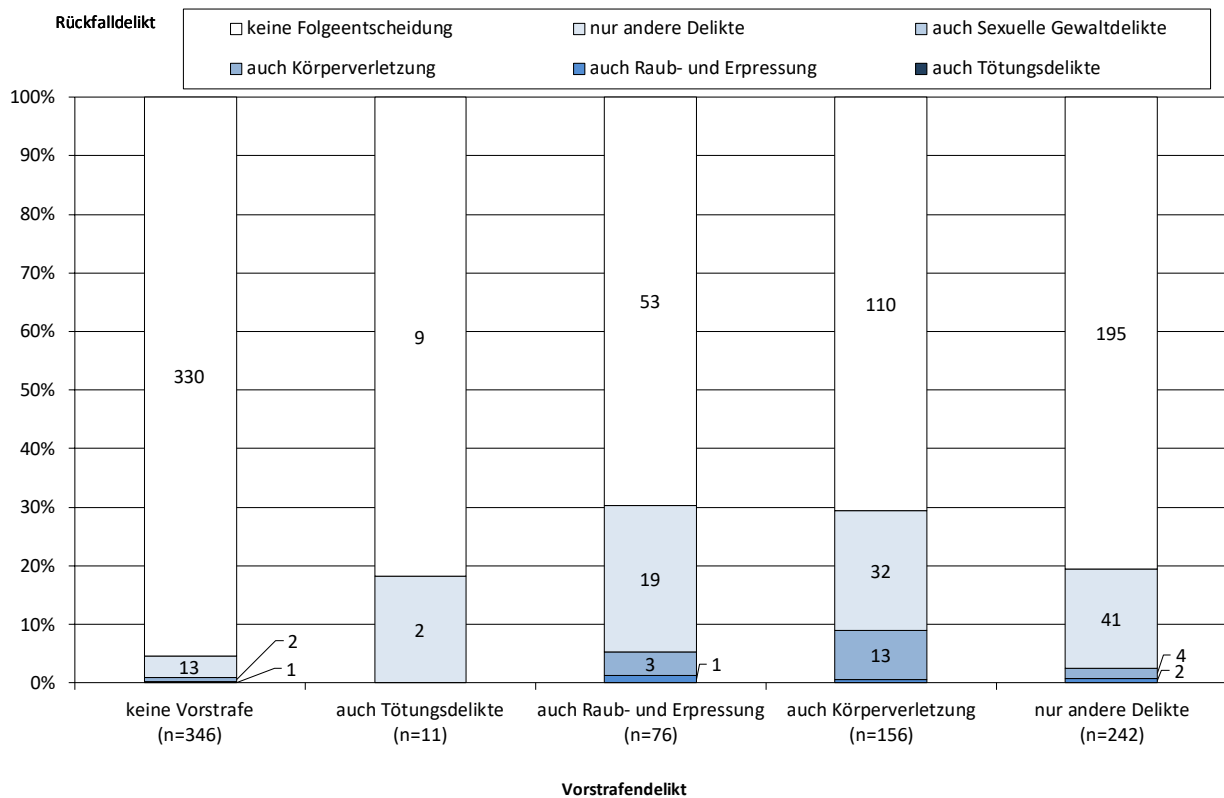
Abbildung B 6.3.2.2.1 zeigt, dass der Großteil der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten Personen nicht rückfällig wird (84 %). Etwas mehr als 3% der Verurteilten (27 von 836 Tätern) werden mit einem Gewaltdelikt rückfällig. Allerdings stellen erneute Tötungsdelikte ein seltenes Ereignis dar. Von 836 Personen, die 2013 wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden, tritt keine der im Bezugszeitraum erfassten Personen wegen eines erneuten Tötungsdelikts in Erscheinung. Kaum häufiger sind Raub- und Erpressungsdelikte (> 1 %), etwas häufiger Körperverletzungsdelikte (ca. 3 %) zu finden. Keiner der im Bezugsjahr 2013 erfassten Tötungsdelinquenten begeht im nachfolgenden Beobachtungszeitraum ein sexuelles Gewaltdelikt.

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen wird dabei die abstrakt schwerste Straftat einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.2.2.2 zeigt den Rückfall in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorentscheidung bei Tätern, die aufgrund von Tötungsdelikten verurteilt wurden. Etwas weniger als die Hälfte der aufgrund von Tötungsdelikten verurteilten Personen, ist nicht vorbestraft (346 = 41 %). Wenn Vorstrafen vorliegen, handelt es sich zumeist hauptsächlich um sonstige Delikte (251 = 30 %) oder Körperverletzungsdelikte (146 = 17 %). In wenigen Fällen hat der Täter im Vorfeld bereits (auch mindestens) ein Raubdelikt (9 %), ein Tötungsdelikt (1 %) oder ein sexuelles Gewaltdelikt (< 1 %) begangen.

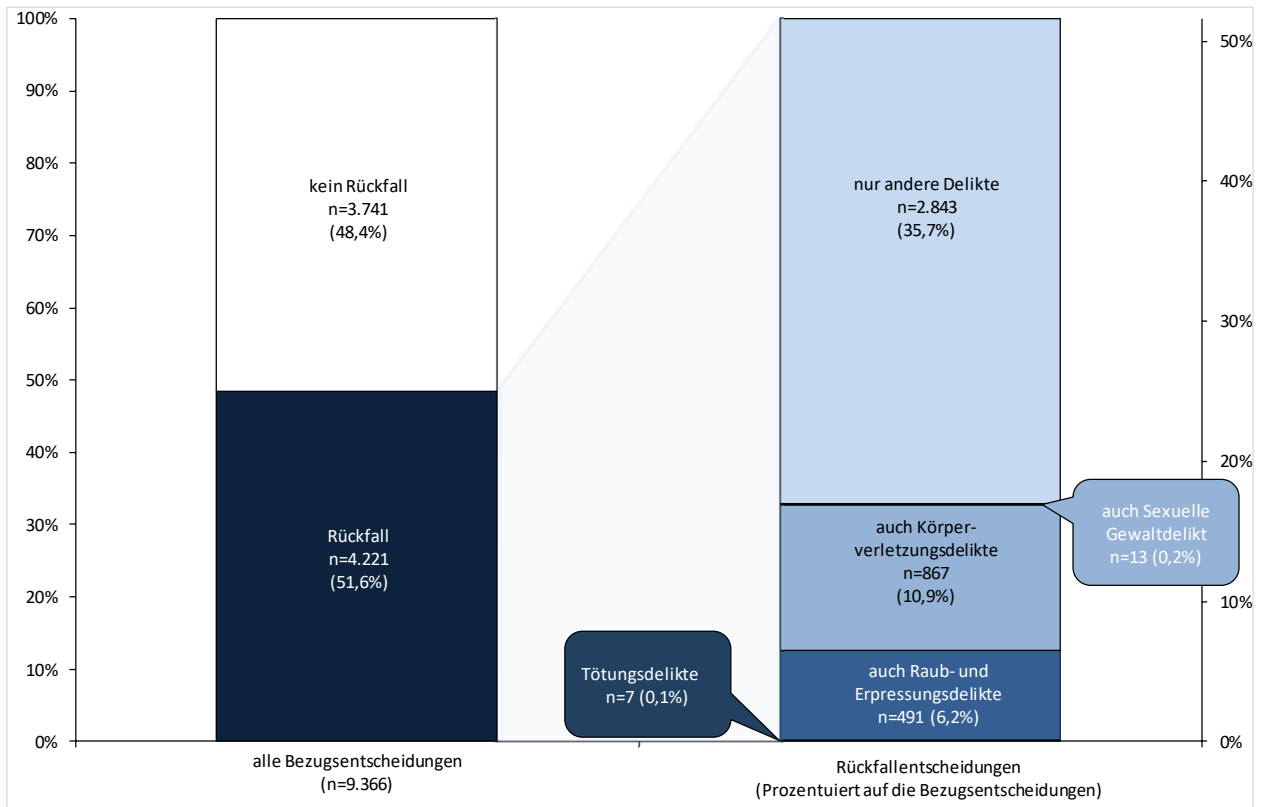
Sehr niedrig ist die allgemeine Rückfallrate, wenn eine Person keine Vorentscheidung aufweist (5 %). Die höchste allgemeine Rückfallrate zeigen Tötungsdelinquenten, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten vorbestraft sind (je 30 % bei Vorstrafen aufgrund von Raub und Erpressung und bei Vorstrafen aufgrund von Körperverletzungsdelikten).

Abb. B 6.3.2.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Tötungsdelikten*¹²⁵



¹²⁵ Um sog. Tabelleneinsen zu vermeiden und damit eine mögliche Re-Identifizierung von Personen zu verhindern, wird die sehr kleine Gruppen von Personen mit Vorstrafen aus dem Bereich „Sexuelle Gewaltdelikte“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt.

Abb. B 6.3.2.2.3: Rückfalldelikt nach einem Körperverletzungsdelikt

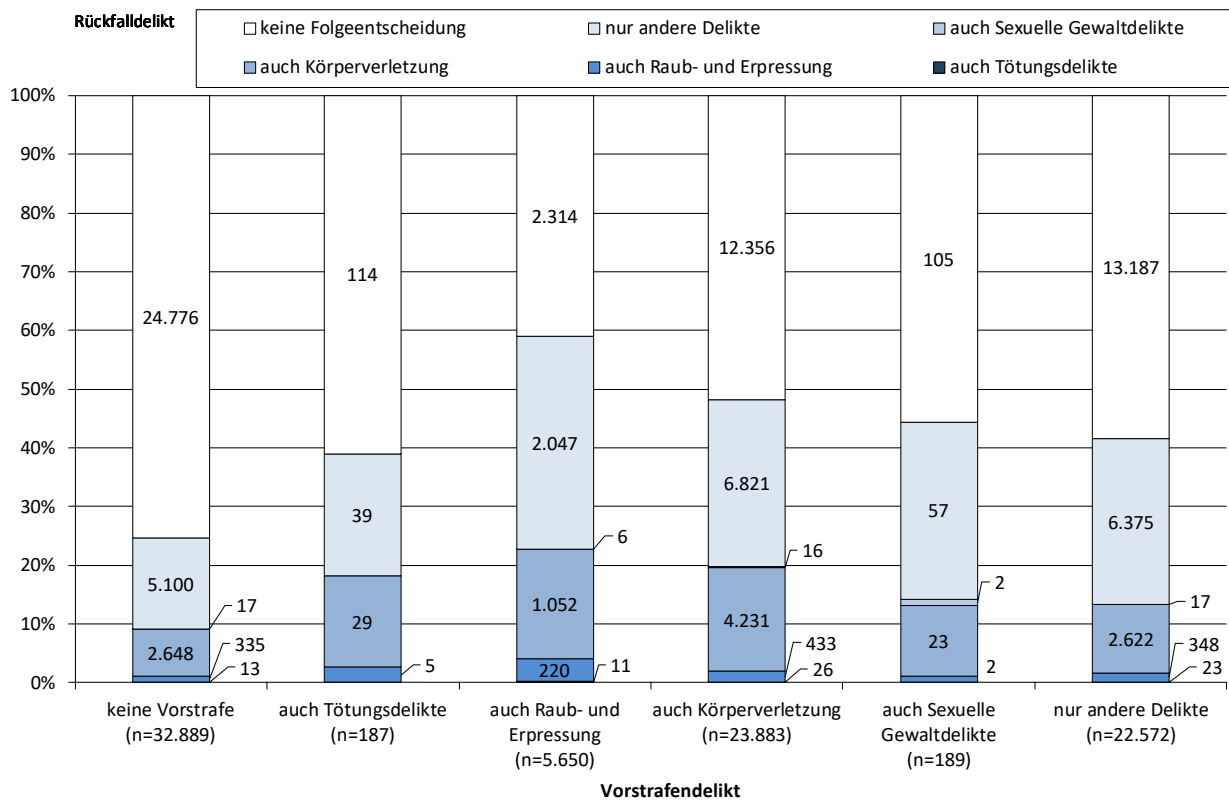


Bei den Körperverletzungsdelikten liegt die Rückfallrate mit 37 % niedriger als bei Raub und Erpressung, aber deutlich höher als bei den Tötungsdelinquenten. Der gewalttätige Rückfall, der (auch) mit schwereren Gewaltdelikten (Tötungs-, Raub- oder Erpressungsdelikte) einhergeht, ist dennoch mit deutlich unter 2 % eher selten (vgl. Abb. B 6.3.2.2.3). (Auch) sexuelle Gewaltdelikte kommen bei den Körperverletzern sehr selten vor (<0,1 %). Rückfälle, die (auch) mit erneuten Körperverletzungsdelikten einhergehen, spielen hier dagegen eine große Rolle (12,5 %).

Bezieht man die Deliktart der Vorentscheidung(en) in die Analyse mit ein (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4), so zeigt sich auch auf dieser Ebene ein besonders großer Anteil einschlägiger Delikte: 61 % aller aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten oder aus der Haft Entlassenen sind vorbestraft, dabei handelt es sich in 35 % aller Fälle (auch) um eine im weitesten Sinne einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Gewaltdelikte. Nur 189 Täter (0,2 %) sind (auch) mit einem sexuellen Gewaltdelikt vorbelastet, immerhin 26 % aller Täter weisen ausschließlich Vorstrafen aus sonstigen Deliktbereichen auf.

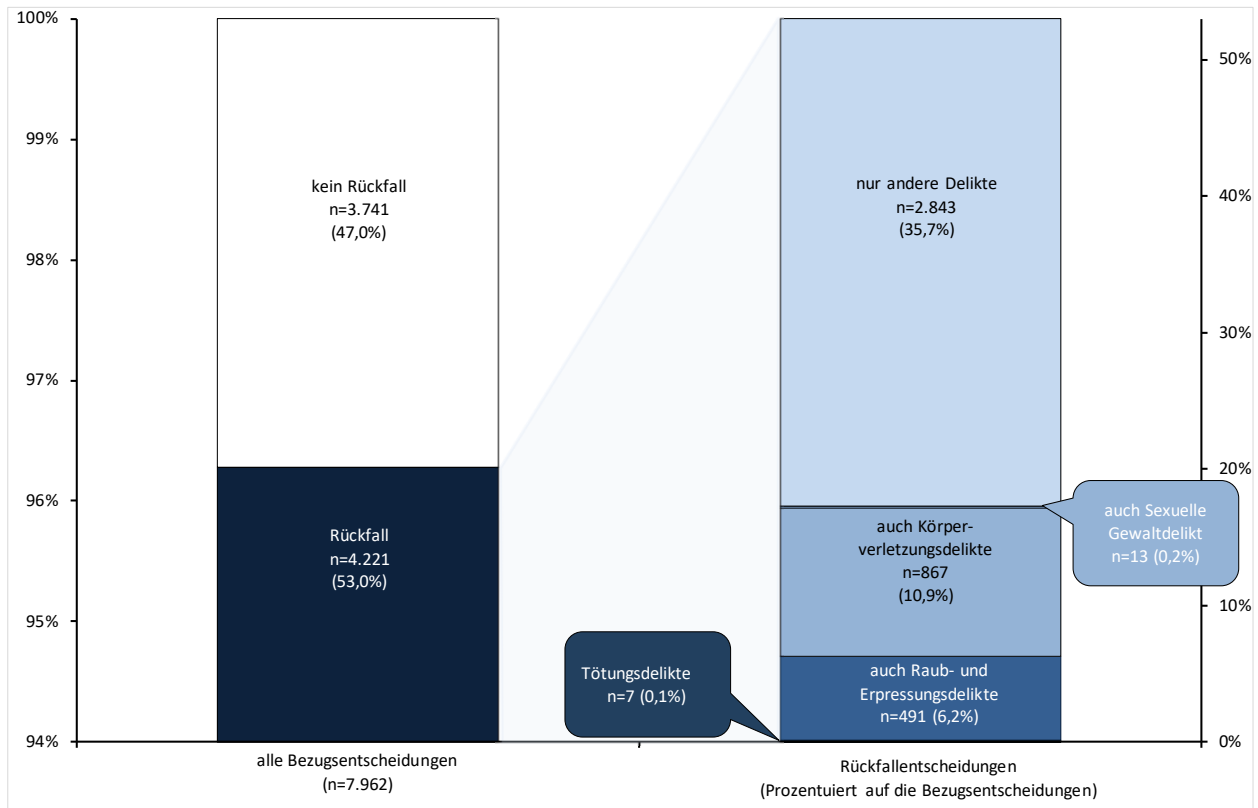
Rückfälle sind in der Gruppe der nicht vorbestraften Personen am seltensten (ca. 25 %). Die höchste Rückfallrate zeigen Körperverletzungsdelinquente, die eine Vorentscheidung aufgrund von Raub- und Erpressungsdelikten aufweisen (59 %). Alle Körperverletzer, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Sinne von Tötungsdelikten, Raub und Erpressung oder Körperverletzung vorbestraft sind, weisen eine hohe einschlägige Rückfallrate (zwischen 16 und 19 %) im Sinne einer erneuten Körperverletzung auf (vgl. Abb. B 6.3.2.2.4).

Abb. B 6.3.2.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Körperverletzungsdelikten*



Betrachten wir die Gruppe der Personen, die aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt wurden, ergibt sich das folgende Bild:

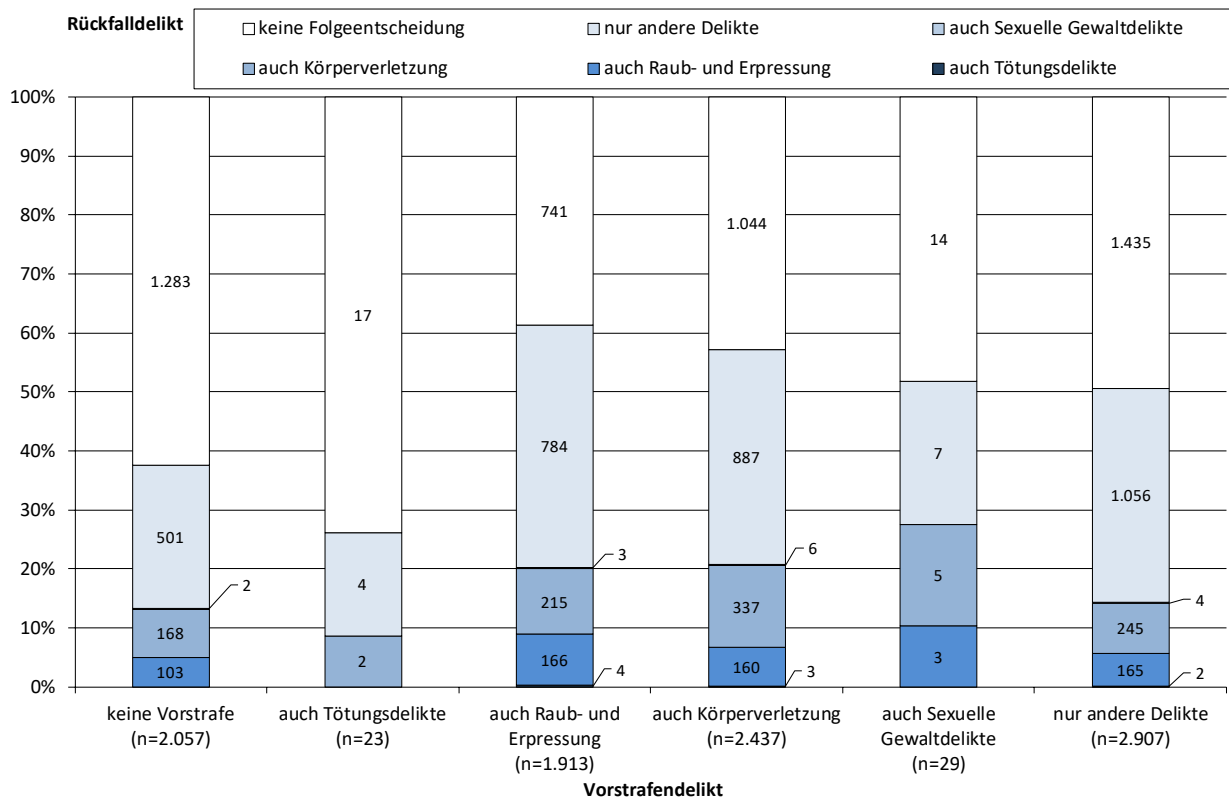
Abb. B 6.3.2.2.5: Rückfalldelikt bei Raub und Erpressung



Mehr als die Hälfte aller aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts erfassten Personen werden rückfällig. Dabei spielen erneute Gewaltdelikte eine große Rolle; besonders Körperverletzungsdelikte, aber auch Raub- und Erpressungsdelikte treten in der Folge mit 11 bzw. 6 % nicht selten auf. Weniger als 1 % der Verurteilten werden (auch) aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilt. 36 % der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts Verurteilten werden in der Folge ausschließlich aufgrund sonstiger Delikte verurteilt.

Darüber hinaus lassen sich auch die Delikte der Vorentscheidungen in die Analyse miteinbeziehen (vgl. Abb. B 6.3.2.2.6): Etwa drei Viertel aller wegen eines Raub- und Erpressungsdelikts verurteilten Personen sind bereits vorbestraft (77 %), fast die Hälfte der Personen wurde bereits (min.) einmal wegen eines Gewaltdelikts verurteilt (45 %). Relativ häufig sind auch einschlägige Vorstrafen (19 %). In der Gruppe der nicht vorbestraften Personen liegt die Rückfallrate bereits über dem allgemeinen Durchschnitt (40 %), aber niedriger als bei den wegen Raub oder Erpressung Vorbestraften (ca. 64 %). Bis auf die kleine Gruppe der Personen, die bereits wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, liegen bei allen anderen Gruppen von vorbestraften Personen die Rückfallraten relativ hoch (zwischen 46 und 59 %). Freilich stammen die Rückfalldelikte ganz überwiegend aus dem Bereich sonstiger Delikte, erneute einschlägige Raubdelikte sind weniger häufig (7 bzw. 8%, vgl. Abb. B 6.3.2.2.6).

Abb. B 6.3.2.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen Raub- und Erpressungsdelikten*



6.3.3. Diebstahldelikte

Knapp ein Fünftel der in der Legalbewährungsuntersuchung erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242-244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Für diese Straftäter wird hier ebenfalls untersucht, wie sich in dieser quantitativ bedeutsamen Gruppe die Rückfälligkeit nach Diebstahl im dreijährigen Beobachtungszeitraum entwickelt und ob der Diebstahl im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Diebstahl- bzw. Raubdelikten zusammentrifft.

Als Diebstahldelikte werden alle Entscheidungen gezählt, denen Delikte gem. §§ 242, 243, 244, 244a StGB¹²⁶ zu Grunde liegen. Folgende Deliktgruppen wurden gebildet:

- einfacher Diebstahl (§ 242 StGB),
- besonders schwerer Diebstahl (§ 243 StGB); das sind insbesondere Diebstähle verbunden mit Einbruch, Einsteigen, falschen Schlüsseln oder Diebstahl verschlossener oder gesicherter Sachen,
- qualifizierter Diebstahl, insbesondere Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB) sowie schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)

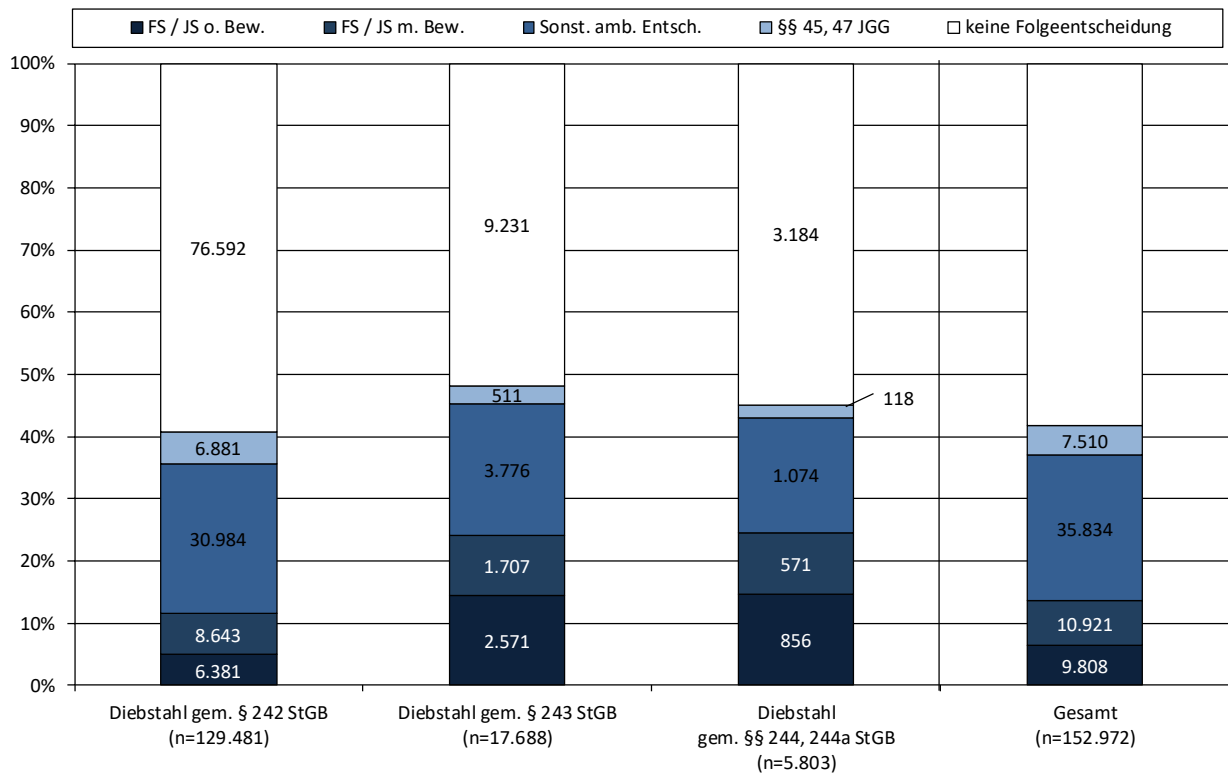
In einem ersten Schritt wird die Rückfälligkeit bzw. die Legalbewährung der verschiedenen Gruppen betrachtet und dabei nach der Art der Wiederverurteilung differenziert. In einem zweiten Schritt wird der einschlägige Rückfall dargestellt.

¹²⁶ Die §§-Angaben im Text und in den Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

6.3.3.1. Allgemeiner Rückfall

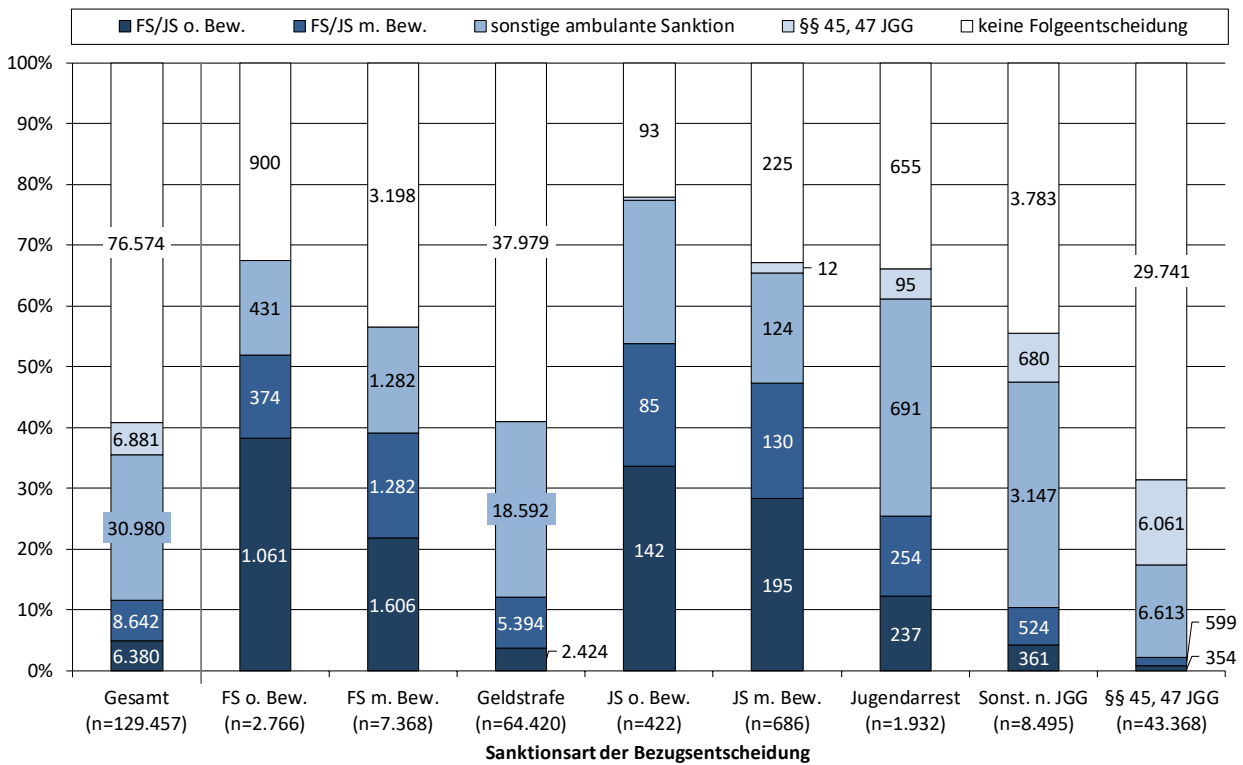
Abbildung B 6.3.3.1.1 zeigt differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleich welcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2013 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt bei 41 % und ist somit etwas höher als die Gesamtrückfallrate (34 %, vgl. B 2.1). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (jeweils ca. 48 %). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (41 %). Entsprechende Unterschiede zeigen sich auch, wenn man auf die Schwere der Wiederverurteilung abstellt: So beträgt die Wiederverurteilungsrate zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe bei qualifizierten Diebstahldelikten und bei schweren Diebstahldelikten etwa 15 % und bei einfachen Diebstahldelikten lediglich 5 %. Freilich ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies noch keine Aussage darüber ermöglicht, ob die Wiederverurteilung wegen eines einschlägigen Delikts oder aufgrund einer Straftat aus einem anderen Deliktbereich geschieht.

Abb. B 6.3.3.1.1: Art der Folgeentscheidung nach Diebstahldelikten*



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abb. B 6.3.3.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl¹²⁷



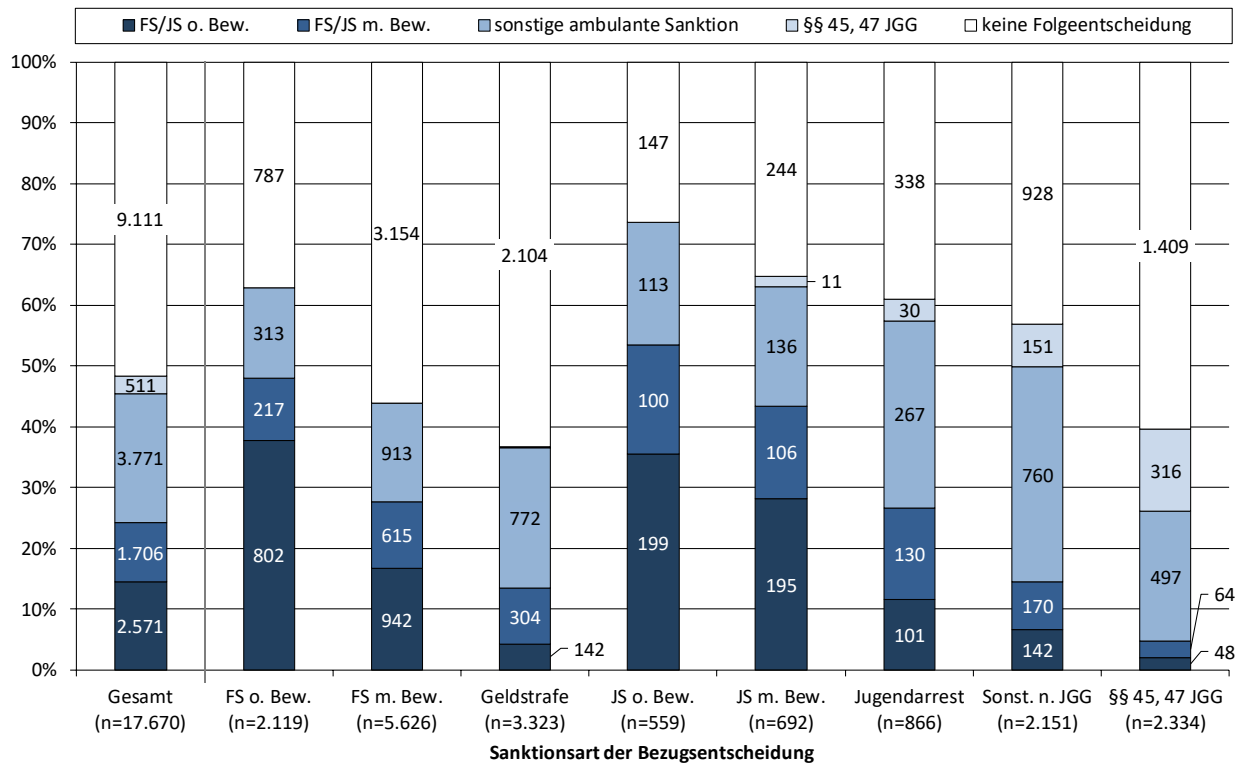
* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Abbildung B 6.3.3.1.2 zeigt die Folgeentscheidungen nach Sanktionierung wegen § 242 StGB. So werden Verurteilte mit einer Jugendstrafe ohne Bewährung nur zu einem geringen Teil, nämlich zu ca. 22 %, nicht erneut registriert und eine Wiederverurteilung zu unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe ist häufig (34 %). Deutlich geringer ist dagegen die Rückfallrate bei den Diversionsentscheidungen nach JGG (31 %), wobei der Anteil von unbedingter Freiheits- und Jugendstrafe äußerst gering ist (1 %). Ein ähnliches Verhältnis zwischen der Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und der Rückfallrate sowie der Schwere der Folgeentscheidung ergibt sich auch für die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Zwar ist die allgemeine Rückfallrate etwas niedriger als bei den zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten, jedoch liegt die Wiederinhaftierungsrate mit ca. 38 % sogar noch etwas höher. Von den wegen § 242 StGB zu Geldstrafe Verurteilten werden nur 41 % erneut registriert; zudem sind stationäre Folgeentscheidungen selten (4 %).

¹²⁷ 24 Fälle, die sich keiner der genannten Bezugsentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Aus Abbildung B 6.3.3.1.3 und B 6.3.3.1.4¹²⁸ ergibt sich für Folgeentscheidungen nach Sanktionierung aufgrund schwerer Diebstahlformen (§§ 243 Abs. 1 sowie 244, 244a StGB) im Wesentlichen dasselbe wie beim einfachen Diebstahl. Auch bei den schweren Formen des Diebstahls liegt ein ähnlicher Zusammenhang zwischen Sanktionsschwere der Bezugsentscheidung und Rückfallrate sowie Schwere der Folgeentscheidung vor. Ebenso zeigt sich wieder, dass zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte gegenüber zu Jugendstrafe Verurteilten in geringerem Umfang rückfällig werden. Hervorzuheben ist folgender Unterschied im Vergleich zu § 242 StGB: Die Rückfallrate der wegen § 243 Abs. 1 StGB oder §§ 244, 244a StGB Verurteilten, die eine Diversionsentscheidung nach JGG erhalten haben, ist höher als bei den wegen einfachen Diebstahls Belangten. Hier werden 40 % bzw. 41 % erneut registriert (gegenüber 31 % der nach § 242 StGB Straffälligen). Offensichtlich sind die schweren Formen des Diebstahls ein Indiz für erhöhte Rückfallgefahr.

Abb. B 6.3.3.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl¹²⁹

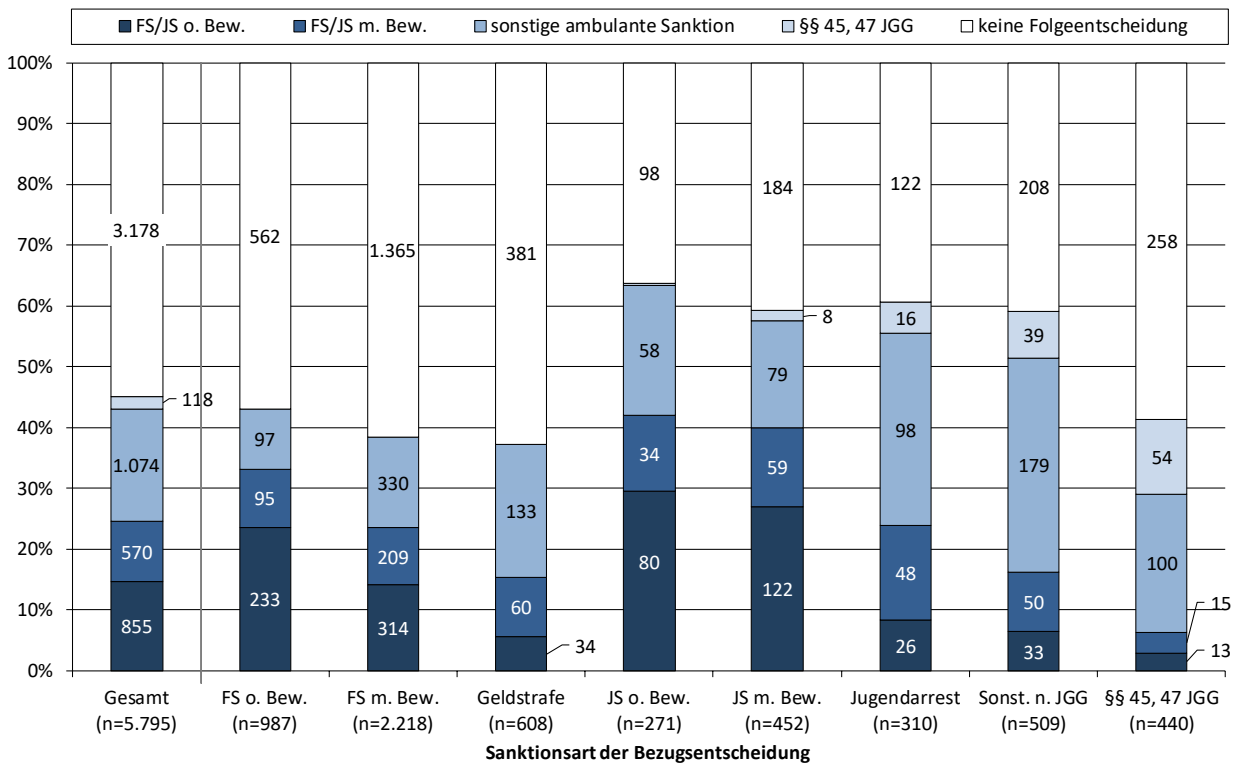


* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹²⁸ Für eine differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen siehe: Übersichtstabelle B 6.3.3.1.2: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von schwerem Diebstahl und Übersichtstabelle B 6.3.3.1.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von einfachem Diebstahl unter <Ü_6_3_3_1_2_schwerer_Diebstahl_20200622> und unter <Ü_6_3_3_1_3_qualifizierter_Diebstahl_20200622>.

¹²⁹ Hier werden 18 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

Abb. B 6.3.3.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Art der Bezugsentscheidung aufgrund von qualifiziertem Diebstahl¹³⁰



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden. Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

¹³⁰ Hier werden 6 Entscheidungen, die sich keiner der genannten Bezugs- oder Folgeentscheidungsgruppen zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, ausgeschlossen.

6.3.3.2. *Einschlägiger Rückfall*

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden ebenfalls die o. g. Kategorien von Diebstahl differenziert. Um zu prüfen, ob Diebstahldelikte isoliert für sich stehen oder ob es Übergänge von oder zu anderen Delikten gibt, werden darüber hinaus auch Delikte, die der Gruppe „Raub und Erpressung“ angehören, sowie „sonstige Delikte“ erfasst. In der Kategorie „Raub und Erpressung“ werden Raub (gem. § 249 StGB), schwerer Raub (gem. § 250 StGB), Raub mit Todesfolge (gem. § 251 StGB) sowie räuberischer Diebstahl (gem. § 252 StGB), Erpressung (gem. § 253 StGB) und räuberische Erpressung (gem. § 255 StGB) zusammen gefasst.

Zusammenfassend ergibt sich also folgende Struktur für die deliktspezifische Erfassung der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung:

Tab. B 6.3.3.2.1: *Deliktgruppen der Vor-, Bezugs- und Folgeentscheidung bei Diebstahl*¹³¹

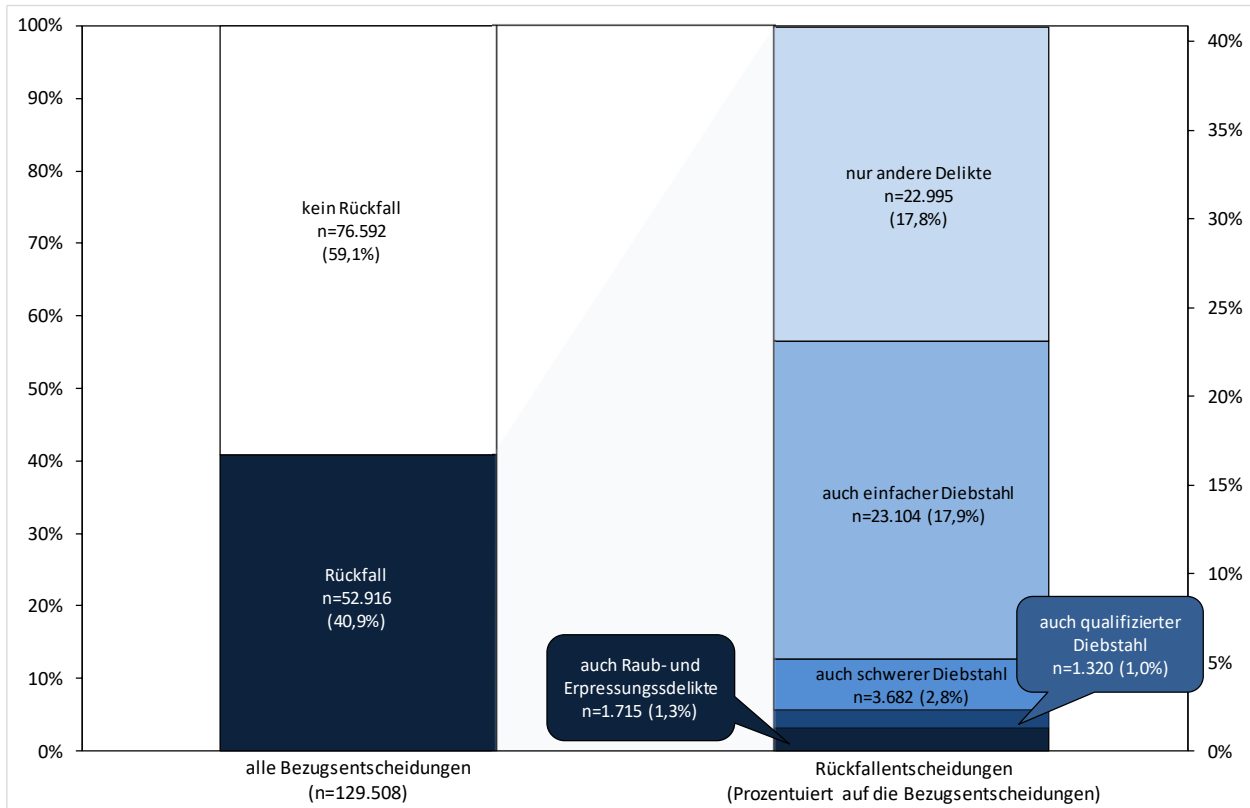
Vorentscheidungen ¹³²	Bezugsentscheidungen	Rückfall
Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)		Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249 – 253, 255 StGB)
Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)	Qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)
Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)
Sonstige Delikte		Sonstige Delikte
Keine Vorentscheidungen		Keine Folgeentscheidung

Im Rahmen der deliktspezifischen Auswertung wird jeweils nur ein Delikt aus allen Vor- und Folgeentscheidungen einer Person ausgewählt, um Doppelzählungen zu vermeiden. Ähnlich wie bei den Sexual- und Gewaltdelikten wird eine Hierarchisierung der Vor- und Folgeentscheidungen vorgenommen. Da schwere Formen des Diebstahles, also etwa Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl mit Waffen, leicht in ein Raubdelikt übergehen können, wenn beispielsweise unverhofft ein potenzielles Opfer auftaucht, wird hier dem schwereren Delikt der Vorrang gegeben. Die Vor- bzw. Folgeentscheidungen aller Bezugsentscheidungen wegen Diebstahl werden zunächst darauf hin geprüft, ob ein Raubdelikt verwirklicht wurde, im zweiten Schritt werden Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl sowie schwerer Bandendiebstahl erfasst, im dritten Schritt besonders schwerer Diebstahl und erst im Anschluss daran einfacher Diebstahl. Das bedeutet, dass in Fällen, in denen eine Person neben einem einfachen Diebstahl auch zu einem schweren Diebstahl verurteilt wird, der einfache Diebstahl „untergeht“. Unter der Bezeichnung „einfacher Diebstahl“ werden also nur die Fälle gefasst, die nicht zugleich auch wegen schwererer Diebstahl- oder Raubdelikte verurteilt sind. In der letzten Kategorie „sonstige Delikte“ werden Personen zusammengefasst, die im Rahmen ihrer Vor- oder Folgeentscheidungen ausschließlich – unabhängig von der Schwere – andere (also nicht mit den genannten Diebstahl- oder Raubdelikten in Zusammenhang stehende) Delikte verwirklicht haben.

¹³¹ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB. Ältere Fassungen des StGB wurden aber in der Programmierung der Deliktgruppen berücksichtigt, sofern das Entscheidungsdatum einer relevanten Entscheidung dies erforderte, wie z.B. bei den Vorentscheidungen.

¹³² Die Zeitspanne der Vorstrafenerfassung ist alters- und sanktionsabhängig. Einerseits variiert je nach Lebensalter die Zeitspanne seit Strafmündigkeit. Andererseits können frühere Entscheidungen getilgt sein, wenn sie länger zurück liegen und zwischenzeitlich kein neuer Eintrag im Bundeszentralregister erfolgt ist.

Abb. B 6.3.3.2.1: Rückfalldelikt bei einfachem Diebstahl



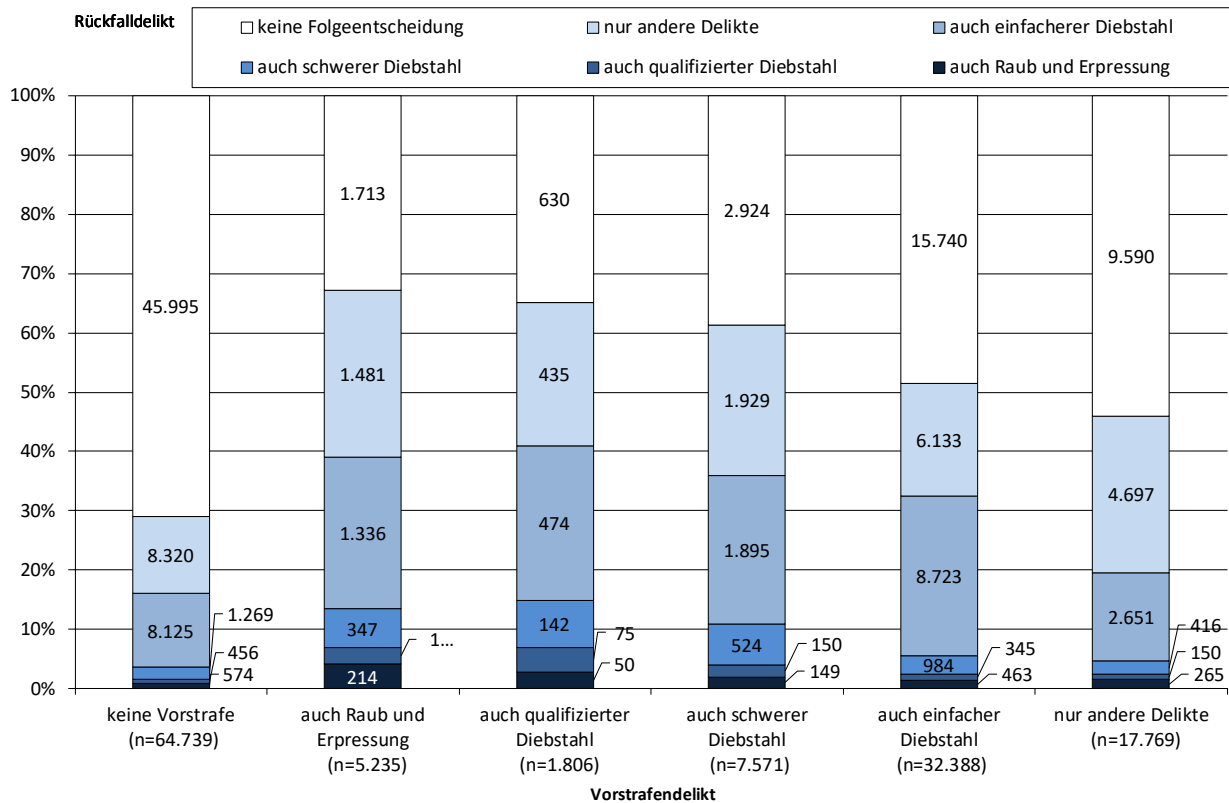
In Abb. B 6.3.3.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den dreijährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach drei Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten weniger als die Hälfte der Personen erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Diebstahldelikts und wegen anderer Delikte (21 bzw. 18 %). Gut 1 % der Diebstahldelinquenten werden (auch) wegen eines Raub- oder Erpressungssdelikts oder (auch) wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts (3,8%), 18 % jedoch (auch) aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt. Das heißt, ganz überwiegend gehen Delinquenten, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt wurden, nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. B 6.3.3.2.). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2013 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die keine Vorstrafe haben (29 %). Diese Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen darstellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter. Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub- oder Erpressungsdelikt begangen haben, weisen demgegenüber mit 67 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für Personen, die bereits im Vorfeld schwerere oder qualifizierte Diebstahldelikte begangen haben (62 bzw. 66 %). Niedriger, aber immer noch recht hoch ist die allgemeine Rückfallrate, wenn im Vorfeld einfacher Diebstahl oder andere (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (52 bzw. 46 %).

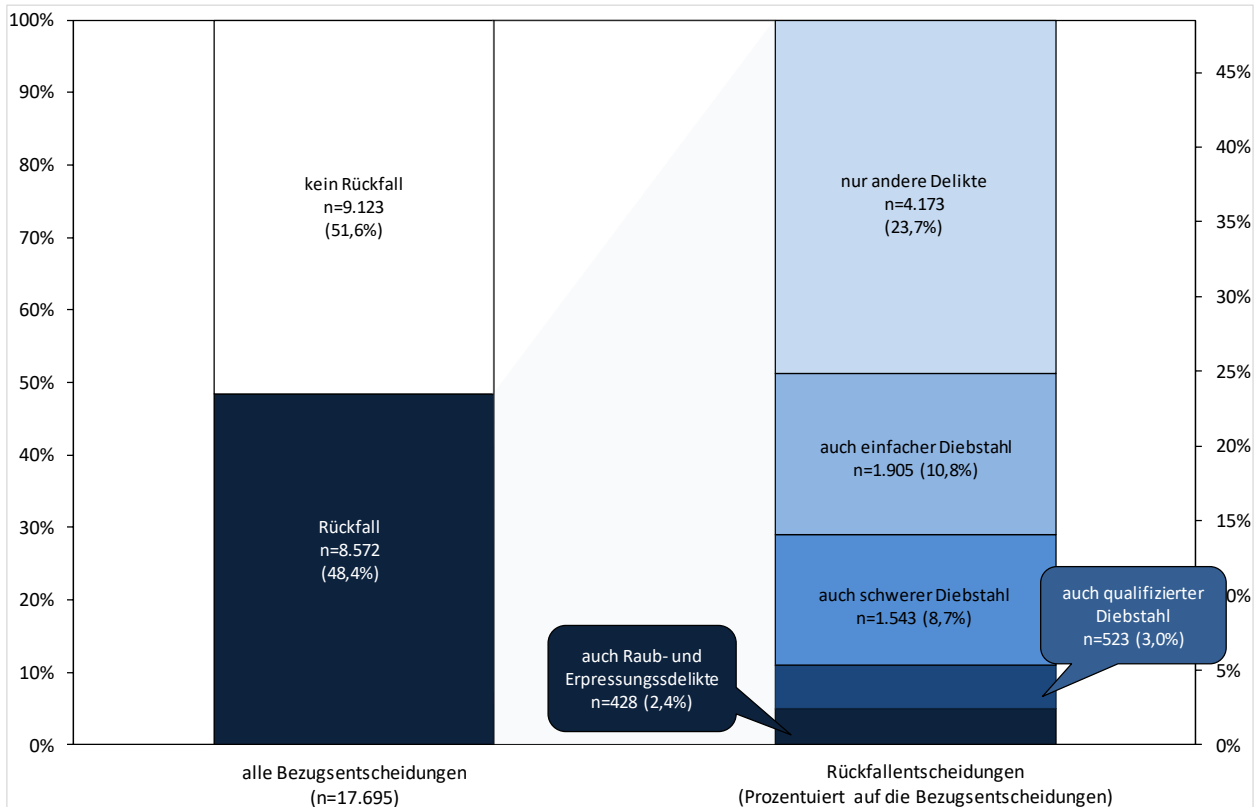
Erneute Straftaten aus dem Deliktbereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder qualifizierten Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (38 bzw. 39 %); etwas seltener sind sie bei schwerem Diebstahl zu beobachten (36 %). Zugleich werden die wegen Raub- oder Diebstahldelikten Vorbestraften aber auch häufig wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig (26 bis 27 %), gehen also nicht mehr auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (16 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (19 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

Abb. B 6.3.3.2.2: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen einfachem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.3 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass diese Personen nach drei Jahren zu etwas weniger als 50 % rückfällig werden. Je zur Hälfte wegen sonstiger Delikte (24 %) oder wegen erneuter Diebstahl- oder Raubdelikte (24 %), wobei der einfache Diebstahl 11 %, der schwere Diebstahl 9 %, der qualifizierte Diebstahl 3 % sowie Raub und Erpressung ca. 2 % ausmachen.

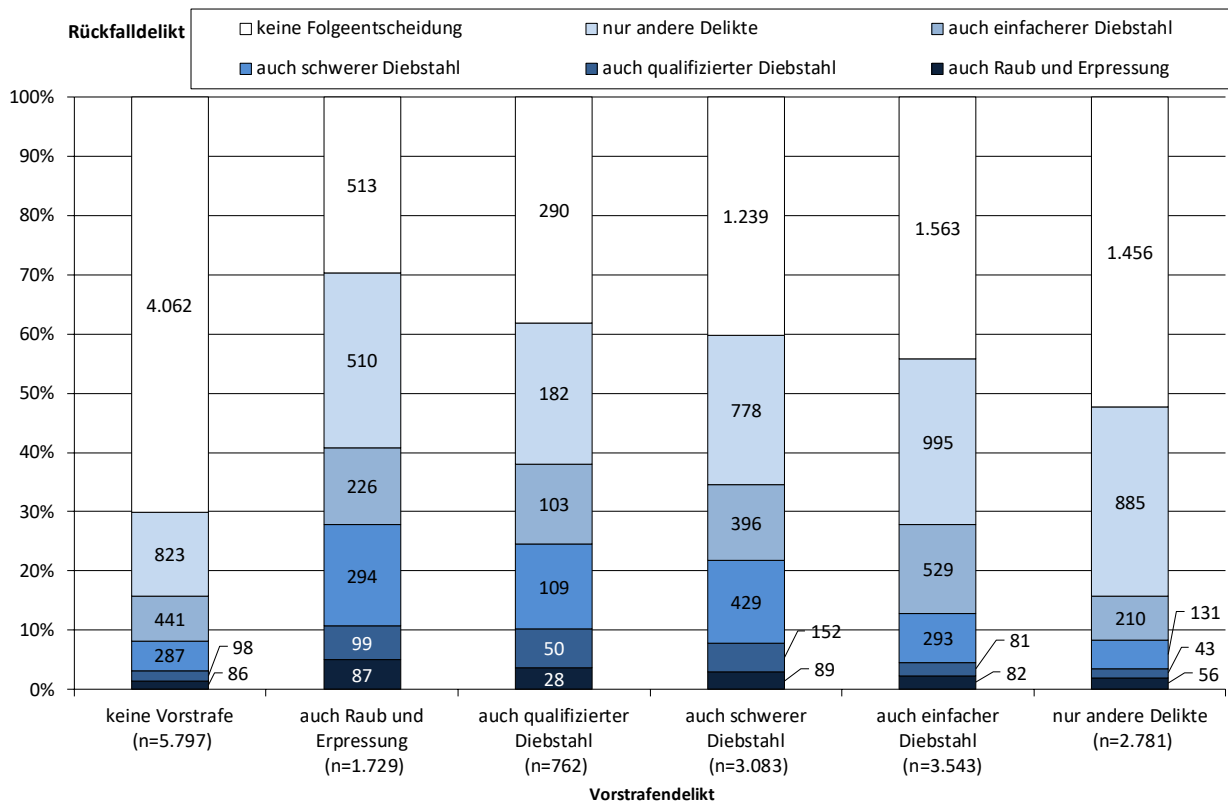
Abb. B 6.3.3.2.3: Rückfalldelikt bei schwerem Diebstahl



Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung B 6.3.3.2.4 zeigt die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2013 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste allgemeine Rückfallrate weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (30 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen dagegen mit 56 bis 70 % überdurchschnittlich hohe allgemeine Rückfallraten auf. Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig wegen schwerem, qualifiziertem oder einfachem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (34 %) oder qualifiziertem (38 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (39 %).

Abb. B 6.3.3.2.4: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen schwerem Diebstahl*



In Abb. B 6.3.3.2.5 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. In dieser Tätergruppe werden nach drei Jahren 49 % aller Verurteilten wieder verurteilt, etwa je zur Hälfte wegen sonstiger Delikte (22 %) oder wegen eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts (24%). Dabei werden 3 % wegen eines Raubdelikts, 5 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, 5 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 11 % wegen eines einfachen Diebstahls innerhalb des dreijährigen Beobachtungszeitraums rückfällig.

Abb. B 6.3.3.2.5: Rückfalldelikt bei qualifiziertem Diebstahl

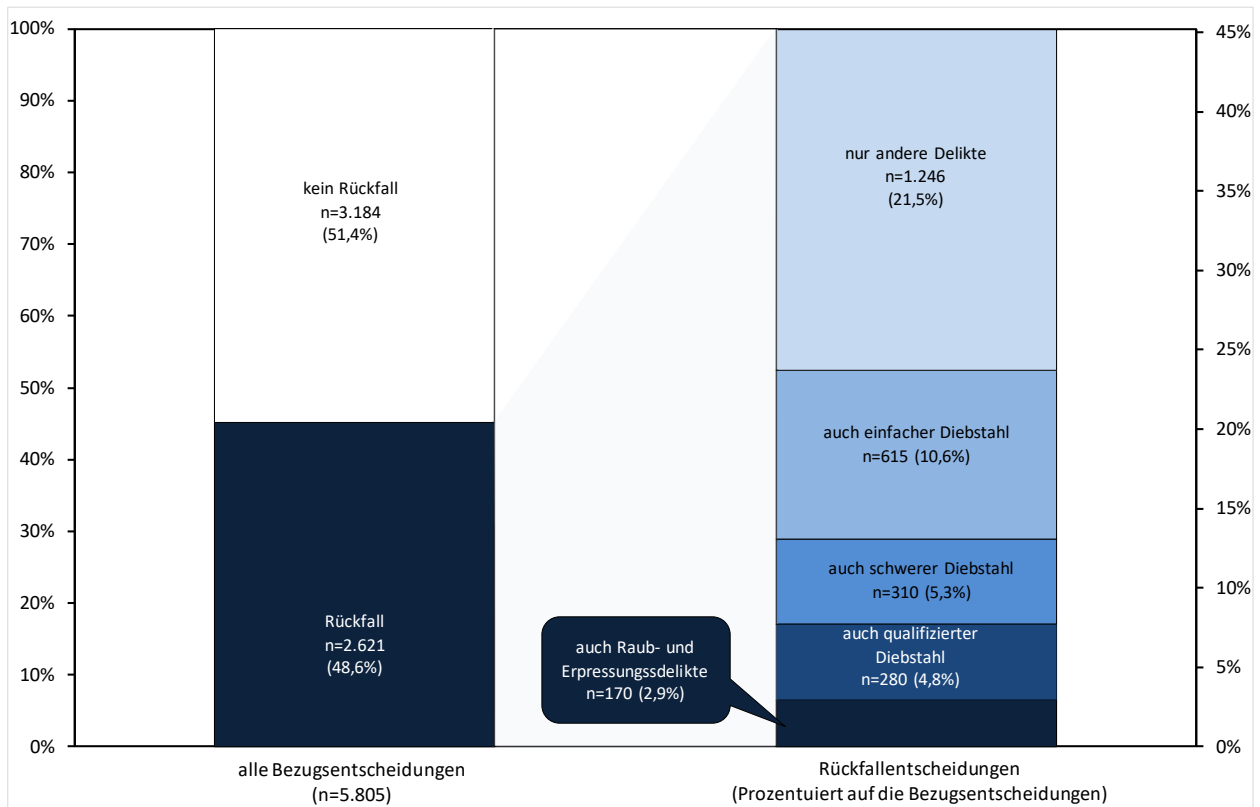
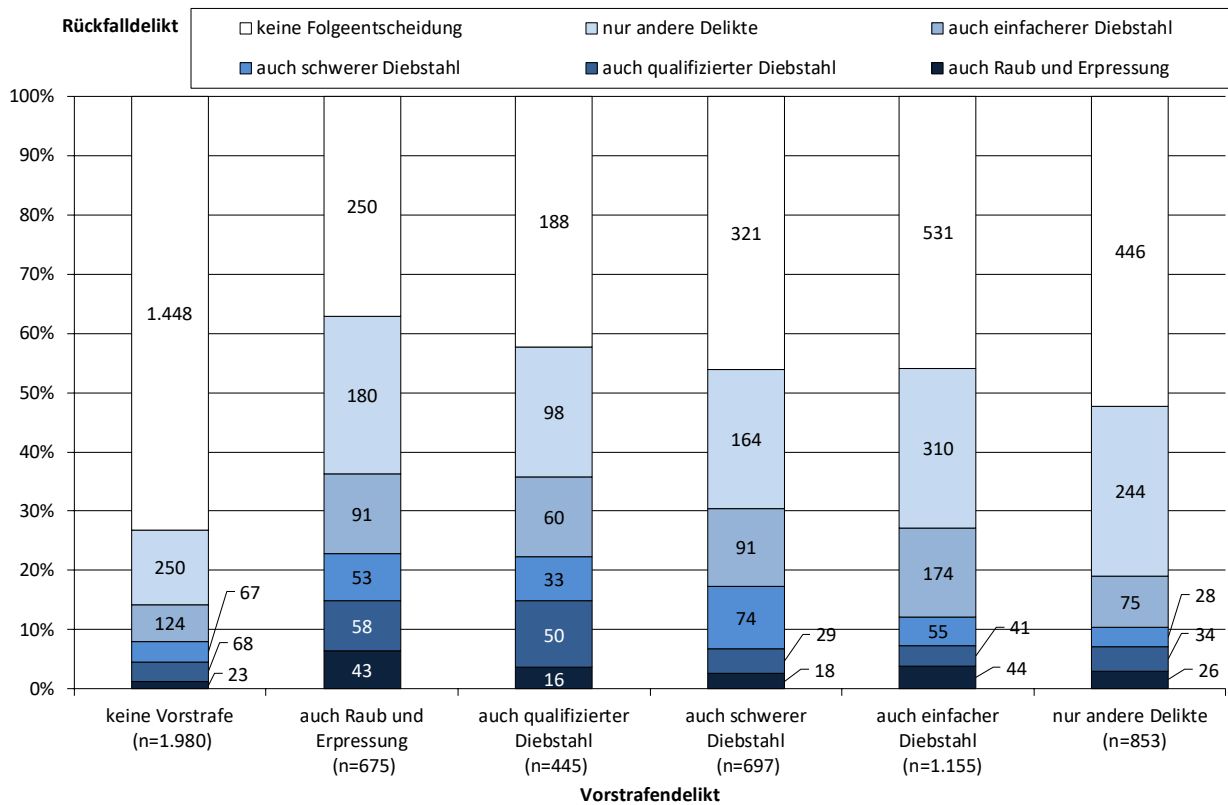


Abbildung B 6.3.3.2.6 zeigt die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2013 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (27 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 63 % hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die Rückfallrate bei Personen, für die ein schwerer oder qualifizierter Diebstahl (54 % bzw. 58%) oder einfacher Diebstahl (54 %) als Voreintragung zu verzeichnen ist, etwas geringer ist die Rückfallrate von Personen, die lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft sind (ca. 48 %). Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit einfachem, schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits wegen einfachem (27%), schwerem (30 %) oder qualifiziertem (36 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (36 %) vorbestraft sind.

Abb. B 6.3.3.2.6: *Einschlägige Rückfälle und Vorentscheidungen bei Bezugsentscheidungen wegen qualifiziertem Diebstahl*



7. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

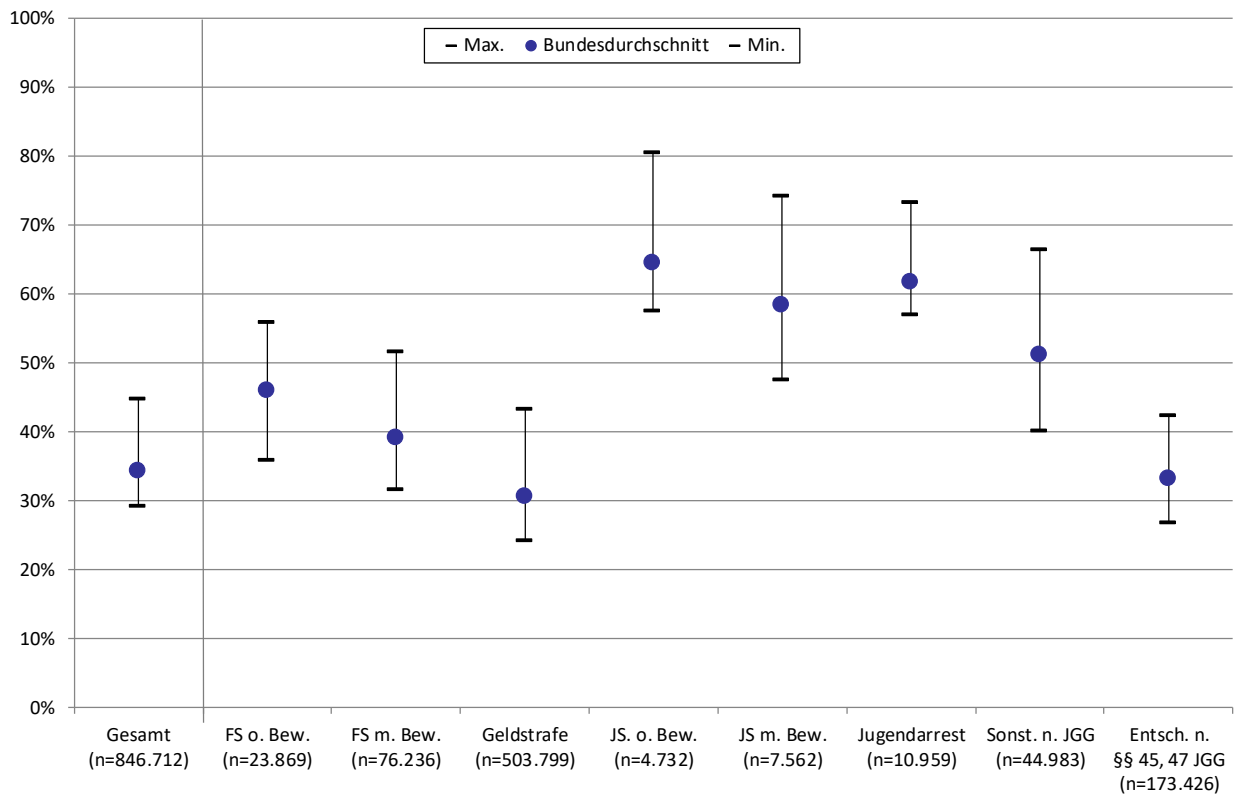
Da die Eintragungen des Bundeszentralregisters die Kennzeichnung des Bundeslandes, in dem die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde, enthalten, ist es im Prinzip möglich, die Ergebnisse der Rückfalluntersuchung länderspezifisch aufzubereiten. Eine Analyse der länderspezifischen Abweichungen der Rückfallraten setzt allerdings eine sorgfältige Recherche der Hintergründe voraus, die den Umfang der vorliegenden Studie und die Auswertungsmöglichkeiten der zugrunde liegenden Datenbasis bei Weitem übersteigen würde. Aus diesem Grund werden hier nicht die länderbezogenen Einzelergebnisse dargestellt, vielmehr werden die Länderergebnisse lediglich unter Angabe der Spannweite (Minimum/Maximum) präsentiert, damit deutlich wird, dass die Rückfallraten eine erhebliche Schwankungsbreite im Bundesgebiet aufweisen.

In allen Bundesländern ist unter den Bezugsentscheidungen die Geldstrafe die häufigste Sanktion mit einem Anteil von ca. 53 % bis 69 %, gefolgt von den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG mit einem Anteil von 14 bis 29 %. Sehr viel seltener finden sich alle anderen Strafformen, wie z.B. die Freiheitsstrafen mit Bewährung mit 6 bis 13 % und die sonstigen Entscheidungen nach JGG mit 3 bis 7 %. Freiheitsstrafen ohne Bewährung sind mit 2 bis 4 % in den meisten Bundesländern recht selten; noch seltener sind Jugendstrafen mit Bewährung mit einem Anteil um 1 %. Sowie Jugendstrafen ohne Bewährung und isolierte Maßregeln sind in allen Bundesländern sehr selten (weniger als 1 %).¹³³

In allen Bundesländern findet sich mit geringfügigen Schwankungen der typische Altersverlauf bei den Personen mit einer Bezugsentscheidung im Jahr 2013. Der Anteil von Frauen unter allen Bezugsentscheidungen im Jahr 2013 variiert in den einzelnen Bundesländern zwischen 21 und 24 %, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 22 %. Allerdings schwankt der Ausländeranteil deutlich mit Werten zwischen 5 und 31 % in den einzelnen Bundesländern; im Bundesdurchschnitt beträgt er 22 %. Auch beim Anteil nicht vorbestrafter Personen finden sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während im Bundesdurchschnitt 45 % aller Personen mit Bezugsentscheidung im Jahr 2013 nicht vorbestraft sind, liegt ihr Anteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 33 und 50 %. Diese Zahlen machen deutlich, dass die von der Strafjustiz zu behandelnden Personen in ihrer Zusammensetzung nicht gleich sind, sondern sich im Hinblick auf Merkmale, die mit der Strafzumessung und dem Rückfall korrelieren, von Bundesland zu Bundesland deutlich unterscheiden. Insofern ist es auch plausibel, dass die Rückfallraten von Land zu Land unterschiedlich ausfallen.

¹³³ Vergleiche auch die länderbezogenen Zahlen in Tab. B 7.2.1.

Abb. B 7.2.1: Rückfallraten in den Bundesländern
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –



Tab. B 7.2.1: Rückfallraten in den Bundesländern
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	23.869	36%	46%	56%
	FS m. Bew.	76.236	32%	39%	52%
	Geldstrafe	503.799	24%	31%	43%
	JS. o. Bew.	4.732	58%	64%	81%
	JS. m. Bew.	7.562	48%	58%	74%
	Jugendarrest	10.959	57%	62%	73%
	Sonst. n. JGG	44.983	40%	51%	67%
	Entsch. n. §§ 45, 47 JGG	173.426	27%	33%	42%
Gesamt		845.566	29%	34%	45%

Abbildung B 7.2.1 (siehe auch Tabelle B 7.2.1) zeigt die Rückfallraten insgesamt und nach einzelnen Sanktionsformen im Bundesdurchschnitt sowie die minimalen und maximalen Rückfallraten derjenigen Länder, die am deutlichsten vom Bundesdurchschnitt abweichen. Zwischen den Bundesländern lassen sich klare Unterschiede in den Rückfallraten erkennen. Bezogen auf die generelle Rückfallrate reicht die Spannweite bei einem Bundesdurchschnitt von 34 % in den Ländern von 29 bis zu 45 %. Teilweise werden für einzelne Sanktionsformen noch deutlichere Unterschiede erreicht: Während z.B. die Rückfallrate nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung im Bundesdurchschnitt 46 % beträgt, gibt es ein Bundesland, in dem die Rückfallrate 10 Prozentpunkte niedriger liegt, aber auch ein Bundesland, in dem die Rückfallrate um 10 Prozentpunkte höher, also bei 56 % liegt. Die Spannweite (Differenz zwischen minimaler und maximaler Rückfallrate) ist bei Jugendstrafen ohne Bewährung (27 Prozentpunkte) und Jugendarrest (26 Prozentpunkte) am höchsten, gefolgt von den Rückfallraten nach Geldstrafen (23 Prozentpunkte), Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung (jeweils 19 Prozentpunkte). Die geringsten Spannweiten zeigen sich bei Jugendstrafen mit Bewährung (16 Prozentpunkte), sonstigen Entscheidungen n. JGG und Entscheidungen n. §§ 45, 47 JGG (jeweils ca. 15 Prozentpunkte).

Diese zum Teil enormen Unterschiede zwischen den Ländern sind vermutlich weniger unterschiedlicher Strafzumessungspraxis als vielmehr Unterschieden in der Bevölkerungsstruktur und Kriminalitätsbelastung geschuldet, wie sich augenfällig beim Vergleich eines Stadtstaates mit einem Flächenstaat erweist. Grundsätzlich ist denkbar, die für die Unterschiede möglicherweise verantwortlichen Faktoren, wie Alter, Nationalität, Geschlecht, Deliktart und Vorstrafen, differenzierend heranzuziehen; dann dürfte sich für entsprechend differenzierte Gruppen ergeben, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern erheblich kleiner werden.

8. Exkurs: Ergänzung der Strafrechtspflegestatistiken

8.1. Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht

Diversionsentscheidung nach JGG sind die häufigsten jugendstrafrechtlichen Reaktionen. Dennoch werden sie von den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken nur unvollständig erfasst. Im Erziehungsregister werden die Diversionsentscheidungen dagegen vollständig aufgenommen. Mit den in der Legalbewährungsuntersuchung aufbereiteten Datensätzen lässt sich deshalb zeigen, welche Rolle die einzelnen Diversionsformen in der deutschen Strafrechtspraxis spielen. Insoweit lassen sich die Angaben der Strafverfolgungsstatistik ergänzen, welche die häufigen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbeendigungen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG nicht aufführt.¹³⁴ Die Daten in Tabelle 8.1.1 zeigen – anhand des sog. Entscheidungsdatensatzes – die Anwendungshäufigkeit von Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45 Abs. 1, 2, 3 47 JGG im Bezugsjahr 2013.

Insgesamt erweist sich, dass Diversionsentscheidungen die jugendstrafrechtliche Entscheidungspraxis dominieren: Zwei von drei (65 %) nach Jugendstrafrecht behandelte Jugendliche oder Heranwachsende werden nicht verurteilt, vielmehr wird ihnen gegenüber von Strafverfolgung abgesehen (gem. §§ 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG) oder das Strafverfahren eingestellt (gem. § 47 JGG). Den größten Teil dieser Diversionsentscheidungen machen die staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen (ohne Beteiligung des Jugendgerichts) mit zusammen 77 % aus, wobei die folgenlosen Verfahrensbeendigungen (§ 45 Abs. 1 JGG) und solche in Verbindung mit einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG) etwa gleich häufig vorkommen. Nur geringe praktische Bedeutung (3 %) besitzt das Absehen von Strafverfolgung verbunden mit einer richterlichen Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG. Dagegen kommt es nach Anklageerhebung noch in beträchtlichem Ausmaß (21 % aller Diversionsentscheidungen und 13 % der jugendstrafrechtlichen Sanktionen insgesamt) zu einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung im Zwischen- oder im Hauptverfahren gemäß § 47 JGG.

Differenziert man nach Alter und Geschlecht, so erhalten weibliche Täter anteilmäßig etwas häufiger Diversionsentscheidungen als männliche Täter und mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil von Diversionsentscheidungen ab: So liegt er bei 14- bis 15jährigen noch bei 84 %, während er auf 47 % bei den Heranwachsenden zurückgeht. Die Diversionsrate ist bei Deutschen und Nichtdeutschen wenig unterschiedlich, wobei allerdings bei Nichtdeutschen vermehrt folgenlos von Strafverfolgung abgesehen wird (§ 45 Abs. 1 JGG). Betrachtet man schließlich die zugrunde liegenden Delikte, lässt sich der Trend ablesen, dass bei leichten Delikten, wie z.B. dem einfachen Diebstahl, die Diversionsrate recht hoch ist (annähernd 80 %), während sie bei schweren Delikten stark absinkt, so etwa bei Raub und Erpressung auf unter 20 %. Eine gewisse Ausnahme bilden insoweit die Verkehrsdelikte: Bei solchen mit Alkoholeinfluss kommt es recht selten (11 %) und solchen ohne Alkoholeinfluss zur Hälfte (50 %) zu einer Diversionsentscheidung; dabei dürfte es eine Rolle spielen, dass die meisten jungen Verkehrstäter bereits das Heranwachsendenalter erreicht haben.

¹³⁴ Was Jugendliche betrifft, erhält man so ein umfassenderes Bild der strafrechtlichen Reaktionen; hingegen bei Heranwachsenden nur, soweit sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden, was ganz überwiegend der Fall ist. Soweit allerdings allgemeines Strafrecht angewandt wird, fehlen im Bundeszentralregister – wie bei allen Erwachsenen - die Opportunitätseinstellungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß §§ 153, 153a StPO.

Tabelle B 8.1.1: Diversionsentscheidungen nach JGG - Bezugsjahr 2013 (in Prozent)

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	
		Gesamt Summe aller Entscheidungen nach JGG	Summe aller Diversionsent- scheidungen	StA-Verfügungen		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts		
				nach § 45 I JGG	nach § 45 II JGG	Absehen von Strafverfol- gung nach § 45 III JGG	Gerichtliche Einstellung nach § 47 JGG	
Alter und Geschlecht	Gesamt	274.648	193.438	77.698	71.963	4.459	39.318	
	14-15	i	80.042	66.264	26.894	26.433	1.587	11.350
		m	54.988	44.294	17.090	18.176	1.139	7.889
		w	25.054	21.970	9.804	8.257	448	3.461
	16-17	i	92.396	67.067	27.000	24.979	1.593	13.495
		m	70.517	49.320	18.965	18.746	1.263	10.346
		w	21.879	17.747	8.035	6.233	330	3.149
	18-20	i	102.210	60.107	23.804	20.551	1.279	14.473
		m	80.457	44.326	17.029	15.336	962	10.999
		w	21.753	15.781	6.775	5.215	317	3.474
Natio- nalität	Gesamt*	270.962	190.340	75.814	71.062	4.427	39.037	
	deutsch	223.762	156.852	57.927	61.685	3.903	33.337	
	nicht deutsch	47.200	33.488	17.887	9.377	524	5.700	
Deliktgruppen	Gesamt**	274.678	193.468	77.713	71.977	4.459	39.319	
	Tötungsdelikte	75	0	0	0	0	0	
	Einfache Körperverletzung	23.843	14.545	3.573	6.727	272	3.973	
	Gefährliche u. schwere Körperverletzung	15.364	7.302	1.239	2.644	101	3.318	
	Sexuelle Nötigungen u. Vergewaltigung	398	121	4	56	7	54	
	Sexueller Missbrauch	1.060	540	89	263	41	147	
	Einfacher Diebstahl	62.178	47.488	20.675	16.983	979	8.851	
	Besonders schwerer Diebstahl	7.936	2.807	420	1.085	87	1.215	
	Qualifizierter Diebstahl	2.338	522	70	178	16	258	
	Raub u. Erpressung	5.663	953	94	312	22	525	
	Betrug	11.745	8.686	3.956	2.878	161	1.691	
	Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss	3.069	660	69	264	51	276	
	Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss	4.772	3.212	857	1.447	116	792	
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	19.944	16.518	5.272	7.958	545	2.743	
	Delikte nach BtMG	25.686	18.035	8.293	6.642	528	2.572	
Sonstige Delikte	90.607	72.079	33.102	24.540	1.533	12.904		

* Die Grundgesamtheiten der jeweiligen Kategorien unterscheiden sich, weil nicht zuordenbare Fälle ausgeschlossen werden.

Tabelle B 8.1.2: *Diversionsquoten in den Bundesländern – Bezugsjahr 2013 (in Prozent)*

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
	Gesamt Summe aller Entscheidungen nach JGG n	Summe aller Diversions- entscheidungen n	Anteil der Diversions- an allen Ent- scheidungen % von 1	StA-Verfügungen nach § 45 I JGG % von 2		Entscheidungen unter Mitwirkung des Gerichts Absehen von Strafverfol- gung nach nach § 47 JGG % von 2	
Gesamt BRD	274.678	193.468		77.713	71.977	4.459	39.319
Bundesdurchschnitt			70,4%	40,2%	37,2%	2,3%	20,3%
Bundesländer	Minimum		61,1%	23,1%	7,4%	0,0%	13,0%
	Maximum		84,4%	51,1%	48,8%	12,3%	35,0%

Tabelle 8.1.2 zeigt die bundesdurchschnittlichen sowie die minimalen und maximalen Diversionsraten in den Bundesländern; einerseits als Anteil der Diversionsentscheidungen an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen (Spalte 3) und andererseits als Anteil der verschiedenen Arten von Diversionsentscheidungen an allen Diversionsentscheidungen (Spalte 4 bis 7). Die Spannweite des Anteils von Diversion an allen jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zwischen den einzelnen Bundesländern liegt zwischen 57 und 85 %. Ähnlich deutliche Unterschiede bezüglich der Anwendung von Diversionsentscheidungen ergeben sich auch für die einzelnen Diversionsarten.

8.2. Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht

Bis 2011 waren Daten zur Bewährungshilfe und – noch früher – zur Führungsaufsicht in der Bewährungshilfestatistik enthalten. Seither wird sie nicht mehr geführt. Mit den für die Legalbewährungsuntersuchung erhobenen Daten lassen sich einige Aussagen zu den Probanden der Bewährungs- und Führungsaufsicht treffen.¹³⁵

Daher soll im folgenden auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen werden, die bundesweite Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, die auf *Daten des Bundeszentralregisters* beruht (s. näher u. VII.). Die jüngste Erhebungswelle, die Gegenstand dieses Berichts ist, betrifft Personen, die im Bezugsjahr 2013 verurteilt oder von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion betroffen waren oder aus Straf- oder Maßregelvollzug entlassen worden sind und deren Legalbewährung bis 2016 weiterverfolgt wurde.

Anders als in der früheren Bewährungshilfestatistik werden nicht die im Verlauf eines Jahres beendeten Unterstellungen unter Bewährungshilfe verzeichnet; vielmehr alle Personen mit gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2013 gezählt, die eine Strafaussetzung oder Strafrestaussatzung nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angeordnet oder die Unterstellung unter Führungsaufsicht betroffen haben. Damit wird nur der jährliche Zugang zur Bewährungshilfe ermittelt. Da die Unterstellungen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht in der Regel mehrere Jahre dauern, ist der Bestand an Bewährungs- und Führungsaufsichtsprobanden um ein Vielfaches höher, kann hier aber nicht erfasst werden.

¹³⁵ s. ausführlicher Jehle, *Strafrechtspflege in Deutschland*, hrsg. vom BMJV, 2019, S. 48 ff.

Tabelle B 8.2.1: *Strafaussetzungen und Unterstellungen bei Freiheitsstrafen – 2013 (n=93.541)*

	(1) Freiheitsstrafe gesamt	(2) davon Strafaussetzung	Aussetzungs- quote (2 von 1)	(3) davon Bewährungs- aufsicht	Unterstellungs- quote (3 von 2)
bis 6 Monate	41 832	29 474	70 %	12 578	43%
mehr als 6 bis 9 Monate	16 695	12 373	74 %	4 826	39%
mehr als 9 Mon. bis 1 Jahr	14 620	10 642	73 %	4 035	38%
mehr als 1 bis 2 Jahre	20 394	13 477	66 %	5 973	44%
Männer	82 109	56 854	69 %	23 521	41%
Frauen	11 432	9 112	80 %	3 891	43%
Deutsch*	72 087	50 401	70 %	23 222	46%
Nichtdeutsch	20 672	14 950	72 %	4 027	27%

* es fehlen 782 Fälle mit unbekannter Nationalität

In Bezug auf *Freiheitsstrafen* wird ermittelt, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und gegebenenfalls Bewährungsaufsicht angeordnet wurde. Insgesamt finden sich im Bundeszentralregister-Datensatz 93 541 Personen mit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren. Davon werden 75 966 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 70,5 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Freiheitsstrafen werden etwas seltener ausgesetzt (vgl. Tab. B 8.2.1). Die Strafaussetzungen werden durchschnittlich zu 41,6 % mit einer Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht verknüpft. Die Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (23 521 gegenüber 3 891 [14,2 %] Frauen) und Deutsche (23 222 gegenüber 4 027 (14,8 %) Nichtdeutschen).

Tabelle B 8.2.2: *Strafaussetzung bei Jugendstrafe – 2013 (n=9.707)*

	(1) Jugendstrafe	(2) davon: Strafaussetzung	Aussetzungs- quote (3 / 2)
6 Monate	1 289	1 043	81 %
mehr als 6 bis einschl. 9 Monate	1 776	1 337	75 %
mehr als 9 Mon. bis einschl. 1 Jahr	2 194	1 507	69 %
mehr als 1 bis einschl. 2 Jahre	4 448	2 327	52 %
Männer	8 963	5 693	64 %
Frauen	744	521	70 %
Deutsch*	7 593	4 741	62 %
Nichtdeutsch	2 032	1 412	69 %

* es fehlen 91 Fälle mit unbekannter Nationalität

Was die Jugendstrafen betrifft, finden sich im Bundeszentralregister-Datensatz 9 707 Personen mit Jugendstrafen bis zu 2 Jahren. Davon werden 6 214 zur Bewährung ausgesetzt. Dies entspricht einer Quote von 64 %. Die Aussetzungsquote ist allerdings je nach Dauer unterschiedlich: Vor allem die über einjährigen Jugendstrafen werden deutlich seltener ausgesetzt (vgl. Tab. B 8.2.2). Da die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht obligatorisch ist, werden sämtliche Personen mit Strafaussetzung zu Bewährungsprobanden. Diese Bewährungsprobanden sind ganz überwiegend Männer (5 693 gegenüber 521 [8,4 %] Frauen) und Deutsche (4 741 gegenüber 1 412 [22,9 %] Nichtdeutschen).

Zu den unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen mit einer Strafaussetzung kommen als Bewährungsprobanden Personen hinzu, denen gegenüber im Zusammenhang mit einer Strafrestauesetzung nach allgemeinem Strafrecht, §§ 57, 57a StGB, oder nach Jugendstrafrecht, § 88 JGG,

Bewährungsaufsicht angeordnet wird. Sie machen im Bundeszentralregister-Datensatz 27 % (n=10 347) der nach allgemeinem Strafrecht unterstellten Personen und mit 28 % (n=2 885) der nach Jugendstrafrecht unterstellten Personen aus.

Abb. B 8.2.1 gibt einen Überblick über die Zahl der unter Bewährungsaufsicht unterstellten Personen; es bildet in gewisser Weise den Zugang zur Bewährungshilfe ab. Insgesamt zeigt sich zunächst, dass die nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden gut ein Fünftel der Bewährungshilfeklientel ausmachen. Neben den nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Straf- oder Strafrestausssetzung der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt werden, kommen hier noch Personen hinzu, die von der Sonderform eines Schuldspruchs in Verbindung mit der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG (12 %) betroffen sind.

Abb. B 8.2.1: Grundlage der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht – 2013

Unterstellungen nach allg. Strafrecht (n=37.759) Unterstellungen nach Jugendstrafrecht (n=10.333)

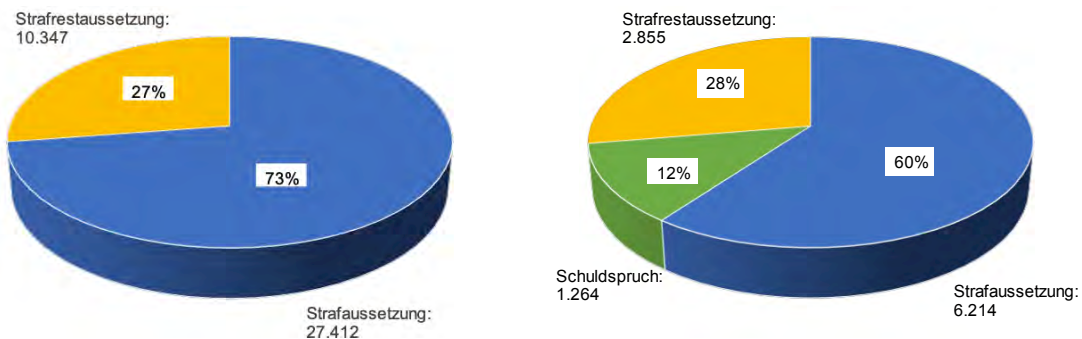
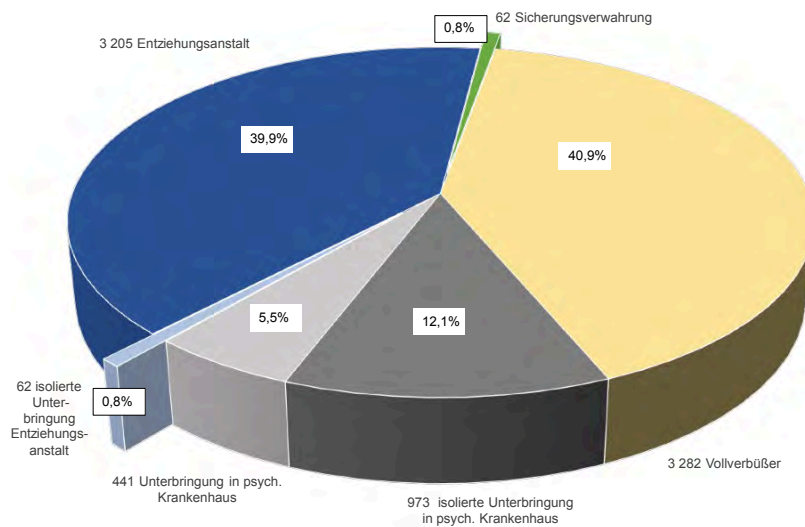


Abb. B 8.2.1: Unterstellung unter Führungsaufsicht – 2013 (n=8.025)



Die Bewährungshilfe ist nicht nur für die unter Bewährungsaufsicht gestellten Personen verantwortlich, sondern auch an der Betreuung und Kontrolle der unter *Führungsaufsicht* gestellten Personen maßgeblich beteiligt. Auch hierzu bietet die Auswertung des Bundeszentralregister-Datensatzes (s.o.) Zahlen. Abb. B 8.2.2 zeigt die im Jahr 2013 unter Führungsaufsicht gestellten Personen, bildet also gewissermaßen den jährlichen Zugang zur Bewährungshilfe ab. Da die Regeldauer der Führungsaufsicht 5 Jahre beträgt, ist die Anzahl der von der Bewährungshilfe zu betreuenden Probanden um ein Vielfaches größer, kann hier aber nicht ermittelt werden.

Die größte Gruppe bilden mit 40,9 % die Vollverbüßer, also Gefangene, die nach voller Verbüßung einer mindestens zweijährigen - bzw. bei bestimmtem Sexualstraftaten ein-jährigen - Freiheitsstrafe aus dem Strafvollzug entlassen und unter Führungsaufsicht gestellt werden. Eine fast ebenso große Gruppe (39,9 %) stellen die aus der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt Entlassenen, die fast durchweg zu einer Parallelstrafe verurteilt waren und denen gegenüber nur höchst ausnahmsweise wegen Schuldunfähigkeit isoliert die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet worden war. Die isolierte Maßregel-anordnung ist bei den Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus überwiegend der Fall (12,1 % der Führungsaufsichtprobanden), nur eine Minderheit (5,5 %) weist infolge verminderter Schuldfähigkeit eine Parallelstrafe auf. Eine sehr kleine Klientel (0,8 %) bilden die aus Sicherungsverwahrung Entlassenen. Nicht berücksichtigt sind die wenigen Fällen, in denen das Gericht bei besonderen Straftaten eigens Führungsaufsicht anordnet.

Teil C: Bezugszeitraum 2004-2016

1. Konzeption und Kontrolle der Daten

1.1. Konzeption

Mit der vierten Erhebungswelle 2016/2017 wird die periodische Rückfalluntersuchung weitergeführt, bei der die in regelmäßigen Abständen aus dem Bundeszentralregister gesammelten Daten miteinander verbunden werden, so dass ausgehend vom Bezugsjahr 2004 ohne Tilgungsverluste über den dreijährigen Rückfallzeitraum hinaus eine längere Legalbiographie (2004-2016) betrachtet werden kann (vgl. Abb. C 1.2.1).

- Dies bringt Erkenntnisgewinn: Insbesondere bei Sexualstraftätern oder anderen Gewaltstraftätern wird vermutet, dass es häufig erst viele Jahre nach der Verurteilung oder Entlassung zu einer erneuten Straftat kommt.
- Bei regelmäßiger Absammlung wird auch im Bereich der Vorstrafen eine tilgungsfreie Erfassung möglich. Die Legalbiographie wird also über einen längeren Zeitraum vollständig erfasst. Damit kann der Einfluss von Voreintragungen auf die Rückfälligkeit differenzierter untersucht werden.
- Mit zunehmender Laufzeit der Studie können andere Themen der Karriereforschung wie z.B. Karriereabbruch und Spezialisierung aussagekräftiger untersucht werden.

1.2. Datenzusammenführung

Grundlegend für die Erweiterung der Legalbewährungsuntersuchung ist, dass Daten verschiedener Datenlieferungen, die sich auf dieselbe Person beziehen, zusammengeführt werden können (vgl. Abb. C 1.2.1). Dies geschieht mithilfe eines kryptifizierten Personenschlüssels; die Identität der Person wird dabei nicht sichtbar.

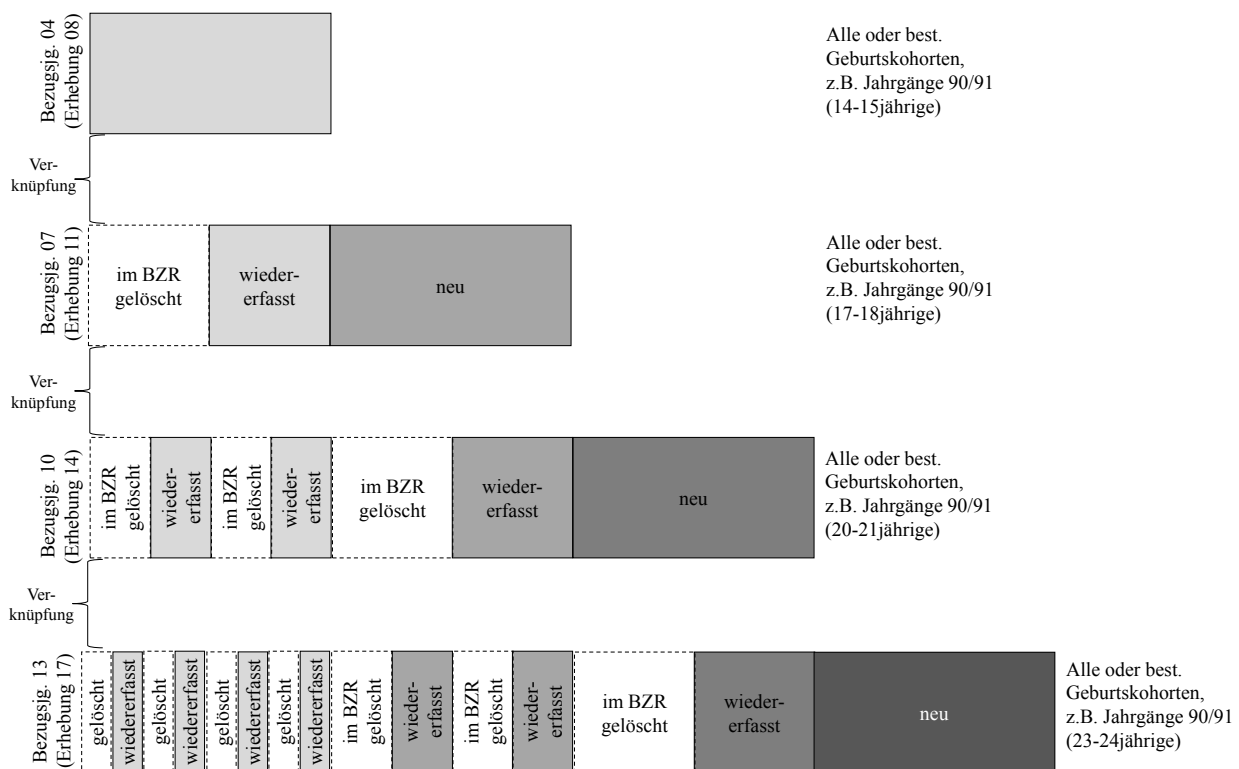
In der aktuell vorzustellenden Auswertung für den Bezugsjahrgang 2004 müssen Personen, die zum Absammlungszeitpunkt 2008 erfasst wurden, mit den Personen zusammengeführt werden, die zum Absammlungszeitpunkt 2010/2011, 2013/2014 und 2016/2017 erfasst wurden.

Unproblematisch sind dabei die Fälle, deren (ursprünglichen) Einträge zwischen 2008 und 2017 nicht getilgt wurden. Hier lassen sich problemlos die einzelnen Entscheidungen durch die BZR-interne Personennummer verknüpfen, so dass sowohl die Vorstrafen als auch Folgeentscheidungen der Personen i.d.R. vollständig abgebildet werden können.

Personen, deren Eintragungen im BZR zwischen den Erhebungswellen aufgrund der gesetzlichen Tilgungsvorschriften gelöscht wurden, sind dagegen problematischer: Um die tatsächliche Rückfallrate einer bestimmten Kohorte / eines bestimmten Bezugsjahrgangs im mehr als dreijährigen Beobachtungszeitraum zu erfassen, ist es aber zwingend notwendig, auch diese ursprünglich eingetragenen, aber zwischenzeitlich gelöschten Personen mit zu erfassen. Denn die Tilgung im Bundeszentralregister bedeutet, dass sich die Betroffenen über einen hinreichend langen Zeitraum bewährt haben und deshalb nach der gesetzgeberischen Wertung zu Recht im Zentralregister gelöscht werden. Mithin handelt es sich also um positive Fälle der Legalbewährung. Umgekehrt bleiben nur diejenigen langfristig erhalten, deren Eintragungen wegen einer erneuten Straftat vor Ablauf der Tilgungsfrist nicht getilgt wurden. Beschränkt man also die Untersuchung nur auf Personen, die im Register (noch) einen Eintrag aufweisen, werden bei einer langen Beobachtungsdauer immer mehr Fälle positiver Legalbewährung verschwinden, bis am Ende fast nur noch Rückfällige übrigbleiben.

Besonders problematisch sind aber „scheinbare Ersttäter“, also jene Personen, die nach dem Ziehungszeitpunkt 2008, 2010/2011 oder 2013/2014 gelöscht wurden, aber zum Ziehungszeitpunkt 2016/2017 einen neuen Eintrag im Bundeszentralregister aufweisen, ohne dass erkennbar wäre, dass sie bereits früher eingetragen waren. Damit die Legalbiographie dieser Personengruppen ebenfalls fortgeschrieben werden kann, müssen alle neuen Eintragungen darauf hin überprüft werden, ob sie Personen zuzuordnen sind, die zum Ziehungszeitpunkt 2008, 2010/2011 oder 2013/2014 mittlerweile gelöschte Eintragungen aufweisen. In diesem Fall würde diese Person bei einer Folgeentscheidung im BZR eine neue Personennummer erhalten. Damit die Person nicht fälschlicherweise als Nichtrückfällige bzw. erstmals Straffällige betrachtet wird, wird über einen zusätzlichen Personenschlüssel überprüft, ob Entscheidungen einer bereits in den früheren Absammelwellen erfassten Person zuzuordnen sind. Das Vorgehen bezüglich der Verknüpfung mehrerer Erhebungswellen beruht auf § 42 a Abs. 1a BZRG. Die Details der Erhebungsmerkmale, der Ziehung, des Datenabgleichs und der Datenauswertung sowie der Anonymisierung und Datensicherung wurden mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt. Abb. C 1.2.1 zeigt, welche unterschiedlichen Konstellationen von erfassten, wiedererfassten oder nicht rückfälligen Personen sich zwischen den verschiedenen Absammelwellen ergeben können.

Abb. C 1.2.1: Modell der deutschen Rückfalluntersuchung:
Verbindung der periodischen Querschnitterhebungen



1.2.1. Der Datenbestand

Bei jeder Datenabsammlung werden zunächst – unabhängig vom Bezugsjahr, für das eine Rückfalluntersuchung durchgeführt werden soll – alle Personen, für die ein Eintrag mit einem bestimmten Bearbeitungsdatum im Bundeszentralregister vorliegt²¹³, erfasst.

Die Datenlieferung der ersten Welle, die im April 2008 aus dem Bundeszentralregister erhoben wurde, umfasst 4.426.673 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2003 oder später. Die zweite Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2010 und April 2011 zusammen. Die Ziehung vom April 2010 enthält Personen mit Bearbeitungsdatum 2007 oder später. Sie umfasst 3.074.390 Personen. Die Ziehung vom April 2011 umfasst 1.444.895 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2010 oder 2011. Die dritte Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2013 und April 2014 zusammen. Die Ziehung vom April 2013 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsjahr 2011 oder später. Sie umfasst 2.186.876 Personen. Die Ziehung vom April 2014 umfasst 1.386.654 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2013 oder 2014. Die vierte Welle setzt sich aus Datenziehungen vom April 2016 und April 2017 zusammen. Die Ziehung April 2016 enthält Personen mit letztem Bearbeitungsdatum 2014 oder später. Sie umfasst 2.034.605 Personen. Die Ziehung vom April 2017 umfasst 1.340.164 Personen mit einem Bearbeitungsdatum 2016 oder 2017.

1.2.2. Detaillierter Personenabgleich

Die Ziehungen 2016 und 2017 wurden anhand der Personenkennung (EDV-Nummer) und den Entscheidungsnummern des Bundeszentralregisters zusammengeführt. So können Personen als dieselbe Person erkannt werden, die in beiden Ziehungen enthalten sind, weil ihnen jeweils dieselbe Personenkennung zugeordnet wird. Nach diesem ersten Schritt wurden auch die Datenbestände aus den Ziehungen 2008, 2010/11 und 2013/14 mit den Daten der Ziehungen 2016/17 anhand der Personenkennung und den Entscheidungsnummern verknüpft. Der zusammengeführte Datenbestand von erster, zweiter, dritter und vierter Welle enthält 8.529.095 Personen mit 24.423.878 Entscheidungen.

In dieser Datenmenge befinden sich aber sowohl Personen, die zu beiden Ziehungszeitpunkten im Bundeszentralregister mit derselben Personen- und Entscheidungskennung (EDV-Nummer und Entscheidungsnummern) erfasst waren, als auch Personen, die auf den ersten Blick lediglich zu einem Ziehungszeitpunkt auftauchten.

Dabei müssen verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden:

- Personen, die zu den früheren Ziehungszeitpunkten noch keinen Eintrag im Bundeszentralregister hatten und deshalb lediglich zum zweiten, dritten oder vierten Ziehungszeitpunkt auftauchen.
- Personen, die zu einem früheren Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, deren Eintragungen aber nach Ablauf der Tilgungs- und Überliegefristen gelöscht wurden.

Beide Fallkonstellationen sind möglich. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den vermeintlich Neuregistrierten um Personen handelt, die bereits einmal im Bundeszentralregister erfasst, aber zwischenzeitlich getilgt/gelöscht wurden und deshalb im Falle einer erneuten Registrierung natürlich eine neue Personenkennung im Bundeszentralregister erhalten. Um in der Gruppe der Neuregistrierten diejenigen Personen zu erkennen, die zwischen den Ziehungszeitpunkten gelöscht und später erneut registriert wurden, wurde anhand eines eigens für die Legalbewährungsstudie erzeugten Personenschlüssels ein genauerer Personenabgleich durchgeführt. Dieser Personenschlüssel wird vom Bundeszentralregister zu jeder Datenziehung mit einer Hashfunktion anhand des Geburtsdatums und des Geburtsnamens erzeugt. Er ist nicht reversibel, d.h. aus

²¹³ Ausgenommen sind aber Personen, die lediglich einen Suchvermerk oder Steckbrief-Eintrag aufweisen.

dem Personenschlüssel können Geburtsdatum und Personennamen nicht zurückberechnet werden; der Schlüssel stellt lediglich sicher, dass es sich bei zwei Datensätzen mit gleichen Schlüsseln um dieselbe Person handeln muss.²¹⁴

Aus dem anhand der Personenkennungen und Entscheidungsnummern des Bundeszentralregisters zusammengeführten Datensatz werden also die Personen herausgefiltert, die – orientiert man sich an Personen- und Entscheidungskennung des Bundeszentralregisters – entweder nur zum ersten oder nur zum zweiten oder dritten Ziehungszeitpunkt im Bundeszentralregister registriert waren, aber denselben Personenschlüssel aufweisen. Mit Hilfe des Personenschlüssels kann innerhalb dieser Gruppe geprüft werden, ob Personen mit dem gleichen Geburtsnamen oder -datum enthalten sind. In diesen Fällen ist es nötig zu prüfen, ob es sich nicht vielleicht doch um eine Person handelt, die zu einem früheren Ziehungszeitpunkt erfasst wurde, deren Einträge zwischenzeitlich getilgt wurden und die zu einem späteren Ziehungszeitpunkt einen neuen Eintrag erhalten hat.

Doch da der Personenschlüssel aus Geburtsname und Geburtsdatum berechnet wird, kann es besonders bei häufig vorkommenden Nachnamen passieren, dass derselbe Personenschlüssel unterschiedlichen Personen zugeordnet wird. In der Datenziehung 2008 waren 94 % der Personenschlüssel eindeutig, im kombinierten Datensatz der ersten und zweiten Welle war bei 93 % der Personen der Personenschlüssel eindeutig und im kombinierten Datensatz der ersten, zweiten und dritten Welle war bei 92 % der Personen der Personenschlüssel eindeutig. Bei 8 % der Personen kommt ein Personenschlüssel mehrfach vor. Im aktuellen Datensatz der vierten Welle gab es 198.486 mehrfach vorkommende Personenschlüssel. 74 % davon, 147.331, wurden einer Person zugeordnet. Damit reduzierte sich der Datensatz auf 8.381.764 Personen. Das heißt, 1,8 % der Personen der vierten Welle waren bereits früher im Bundeszentralregister registriert, sind dort getilgt und mit einer neuen EDV-Nummer wieder registriert.

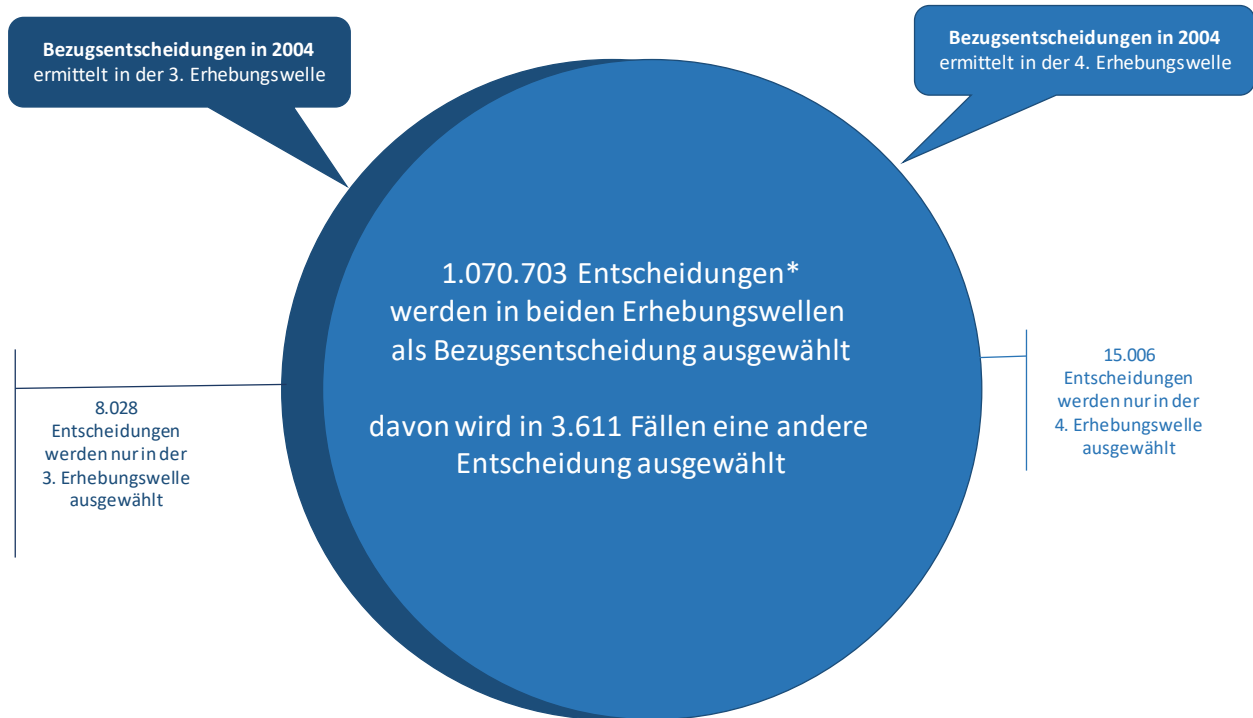
1.2.3. Auswahl der Bezugsentscheidung

Wie im Abschnitt A beschrieben wurden aus dem so zusammengeführten Datenbestand alle Personen ausgewählt, die im Bezugsjahr 2004 zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus der Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden.

Im Vergleich zu den Datensätzen, die für das Bezugsjahr 2004 zu den Ziehungszeitpunkten 2010/2011 und 2013/2014 erstellt wurden, ergeben sich weitgehende Übereinstimmungen. (vgl. Abb. C 1.2.3.1). Da es sich aber beim Bundeszentralregister um eine dynamische Datenbank handelt, in der ständig Korrekturen, wie z.B. die Zusammenfassung bzw. Trennung von Personen, vorgenommen werden, kann zum Ziehungszeitpunkt 2016/2017 nicht exakt dieselbe Datenbasis erfasst werden wie in früheren Erhebungszeitpunkten. Ein Vergleich der im Bezugsjahr 2004 erfassten Fälle über die unterschiedlichen Erhebungswellen hinweg zeigt, dass für den Bezugsjahrgang 2004 in der Erhebungswelle 2013/2014 nahezu ebenso viele Fälle erfasst werden wie in der Erhebungswelle 2016/2017. Die Unterschiede sind minimal (sie liegen unter 0,01 %) und gehen vermutlich auf Korrekturen im BZR zurück.

²¹⁴ Durch die oben beschriebenen kryptographischen Verfahren ist sichergestellt, dass eine solche personenbezogene Zusammenführung anhand von Schlüsselnummern möglich wird, ohne dass die Identität der betroffenen Person offengelegt oder den Forschern ein Rückschluss auf die betroffene Person möglich würde.

Abb. C 1.2.3.1: Schnittmengen erfasster Bezugsentscheidungen für das Bezugsjahr 2004



1.3. Validität der Ausgangsdaten

1.3.1. Vergleich der Datenerhebung 2016/2017

mit den Datenerhebungen 2013/2014, 2010/2011 und 2008

Anhand der Verteilung der Sanktionen soll geprüft werden, ob es möglicherweise in bestimmten Bereichen zu spezifischen Verlusten bei der Zusammenführung gekommen ist. Sieht man sich die Art der Sanktionen bei den erfassten Bezugsentscheidungen genauer an, zeigt sich folgendes Bild: Es dominieren – wie bereits zu den Ziehungszeitpunkten 2008, 2010/2011 und 2013/2014 – stark die Geldstrafen und die ambulanten Reaktionen des Jugendstrafrechts. Die Freiheits- und Jugendstrafen, insbesondere solche ohne Bewährung, spielen nur eine geringe Rolle (siehe Tab. C 1.3.1.1).

Zwischen den Erhebungswellen 2013/2014 und 2016/2017 lässt sich bei allen Sanktionsformen ein leichter Rückgang der erfassten Fälle feststellen. Die Unterschiede sind aber minimal (sie liegen im Bereich von 0 bis 2 Prozentpunkten) und sind, wie bereits oben erwähnt, vermutlich auf Korrekturen im BZR zurückzuführen. Deshalb dürfen auch insofern die Daten als valide betrachtet werden.

Tab. C 1.3.1.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz für unterschiedliche Ziehungszeitpunkte

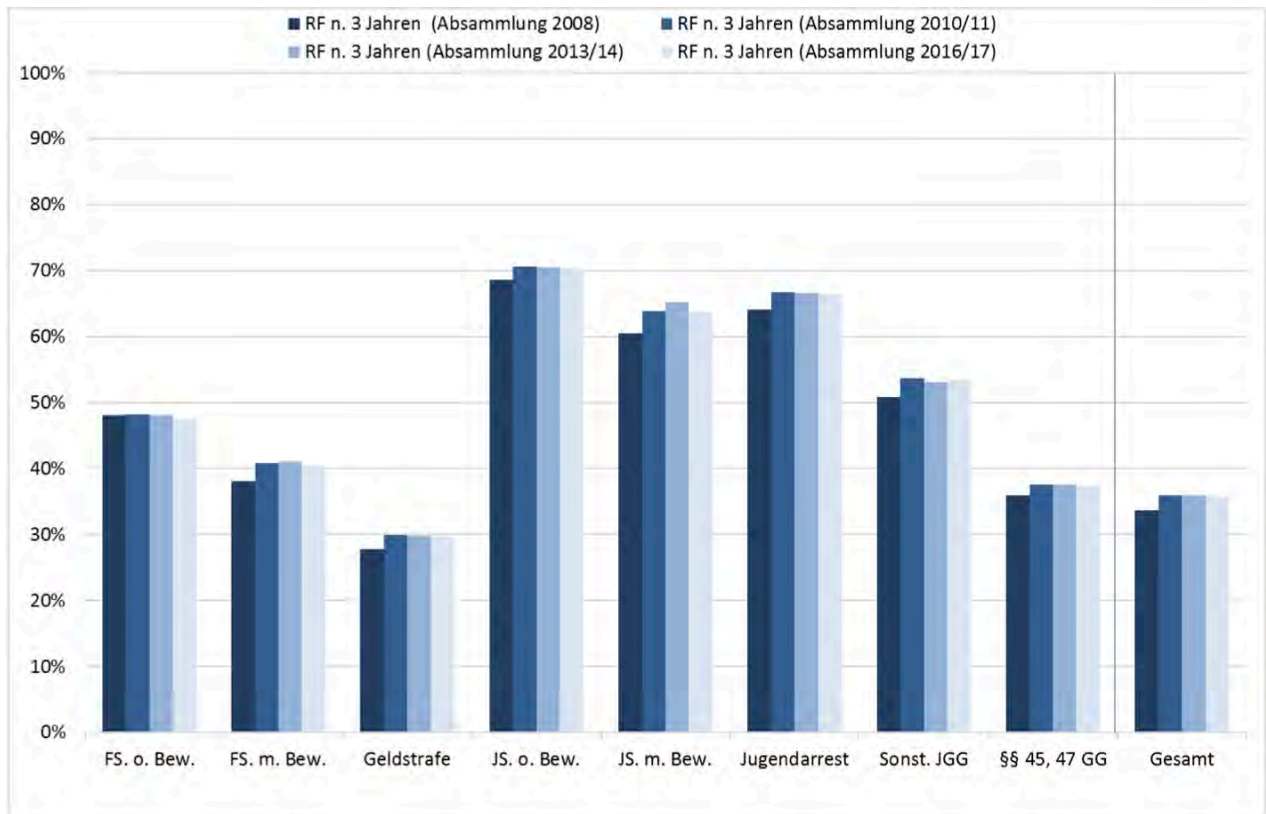
	BZR 2004 (Erfassung 08)	BZR 2004 (Erfassung 10/11)	BZR 2004 (Erfassung 13/14)	BZR 2004 (Erfassung 16/17)	Anstieg zwischen den Ziehungszeitpunkten 08 und 13/14	Anstieg zwischen den Ziehungszeitpunkten 10/11 und 13/14	Anstieg zwischen den Ziehungszeitpunkten 13/14 und 16/17
Freiheitsstrafe gesamt (+ Strafrest)	113.136	125.921	125.655	124.012	11,30%	-0,20%	-1,32%
FS o. Bew. ohne Strafrest o. Bew.	20.063	24.750	25.058	24.560	23,40%	1,20%	-2,03%
FS m. Bew. ohne Strafrest m. Bew.	93.073	101.171	100.597	99.452	8,70%	-0,60%	-1,15%
Jugendstrafe gesamt	17.214	19.669	19.491	19.299	14,30%	-0,90%	-0,99%
JS o. Bew.	4.840	5.869	5.836	5.754	21,30%	-0,60%	-1,43%
JS m. Bew.	12.374	13.800	13.655	13.545	11,50%	-1,10%	-0,81%
Geldstrafe	576.890	586.131	585.041	582.277	1,60%	-0,20%	-0,47%
„Ambulante“ jugendrichterl. Reaktionen ges.	341.892	348.611	347.586	346.686	2,00%	-0,30%	-0,26%
Jugendarrest	16.234	17.025	16.927	16.812	4,90%	-0,60%	-0,68%
Sonstige jugendrichterliche Entscheidungen	66.027	68.783	68.469	68.149	4,20%	-1,50%	-0,47%
Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG	259.631	262.803	262.190	261.725	1,20%	-0,20%	-0,18%
Gesamt	1.049.132	1.080.332	1.076.288	1.072.274	3,00%	-0,40%	-0,37%

1.3.2. Vergleich der Rückfallraten für den drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

In den dunkelblauen Säulen sind die dreijährigen Rückfallraten dargestellt, die sich nach der Absammlung 2008 für das Bezugsjahr 2004 ergeben. Die mittelblauen Säulen stellen die Rückfallraten für das Bezugsjahr 2004 nach sechs Jahren dar, wie sie sich in der 2. Absammelwelle ergeben: Innerhalb des sechsjährigen Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten im Vergleich zum dreijährigen Beobachtungszeitraum nahezu unabhängig von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung um durchschnittlich 9 Prozentpunkte an (ein Ergebnis, das schon in der Legalbewährungsuntersuchung 2013 ausführlich beschrieben wurde²¹⁵). Innerhalb der dritten Erhebungswelle zeigt sich ein weiterer Anstieg der Rückfallraten um 3,5 Prozentpunkte. Die hellblaue Säule schließlich bildet die Rückfallraten nach einem zwölfjährigen Beobachtungszeitraum. Diese kann erst jetzt durch die Verknüpfung der Daten der vierten Erhebungswelle für das Bezugsjahr 2004 berechnet werden. Es zeigt sich ein weiterer Anstieg der Rückfallraten um 2,5 Prozentpunkte, der wiederum in ähnlichem Maße bei allen Arten von Bezugssanktionen auftritt. Nach zwölf Jahren sind also in etwa die Hälfte aller Personen, die im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, mindestens einmal rückfällig geworden.

²¹⁵ Jehle u.a., 2013, Teil C, S. 149 ff.

Abb. C 1.3.2.1: Vergleich der Rückfallraten im 3jährigen Beobachtungszeitraum nach dem Bezugsjahr 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte



C 1.3.2.1: Häufigkeiten einzelner Sanktionsformen im Rückfalldatensatz 2004 für unterschiedliche Absammelzeitpunkte und Beobachtungszeiträume²¹⁶

		RF n. 3 J. erfasst 08	RF n. 3 J. erfasst 10/11	RF n. 3 J. erfasst 13/14	RF n. 3 J. erfasst 17/18
FS o. Bew.	Gesamt	20.063	24.750	25.058	24.560
	davon rückfällig	9.643	11.922	12.060	11.659
FS m. Bew.	Gesamt	93.073	101.171	100.599	99.452
	davon rückfällig	35.472	41.320	41.320	40.254
Geldstrafe	Gesamt	576.890	586.131	585.042	582.277
	davon rückfällig	160.409	175.104	174.617	173.125
JS o. Bew.	Gesamt	4.840	5.869	5.836	5.754
	davon rückfällig	3.319	4.146	4.111	4.050
JS m. Bew.	Gesamt	12.374	13.800	14.515	13.545
	davon rückfällig	7.478	8.807	9.470	8.626
Jugendarrest	Gesamt	16.234	17.025	16.927	16.812
	davon rückfällig	10.401	11.352	11.277	11.171
Sonst. n. JGG	Gesamt	66.027	68.783	67.609	68.149
	davon rückfällig	33.548	36.918	35.925	36.422
§§ 45, 47 JGG	Gesamt	259.631	262.803	262.190	261.725
	davon rückfällig	93.386	98.743	98.505	98.088
Gesamt	Gesamt	1.049.132	1.080.332	1.077.776	1.072.274
	davon rückfällig	353.656	388.312	387.285	383.395

²¹⁶ Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen werden ausgeschlossen. Dies gilt für 2.293 Fälle des Absammelzeitpunkts 2008, 861 Fälle des Absammelzeitpunkts 2010/2011, 958 Fälle des Absammelzeitpunkts 2013/2014 und 1.490 Fälle des Absammelzeitpunkts 2016/2017.

1.4. Zur Darstellung der Daten

Der vorliegende Datensatz wird im Wesentlichen unter zwei Aspekten ausgewertet: Dies ist zum einen der Zeitraum des ersten allgemeinen Rückfalls. Es wird – zunächst differenziert nach verschiedenen Personen- und Sanktionsgruppen – dargestellt, ob der erste Rückfall im ersten (0 bis 3 Jahre), zweiten (mehr als 3 bis 6 Jahre), dritten (mehr als 6 bis 9 Jahre) oder vierten Abschnitt (mehr als 9 bis 12 Jahre) des Beobachtungszeitraums stattgefunden hat. Genauer wird zusätzlich der zeitliche Verlauf in Vierteljahresschritten grafisch dargestellt. Als weiteres Maß der zentralen Tendenz wird der Median der Dauer bis zum ersten Rückfall für die Personen, die rückfällig werden,²¹⁷ herangezogen.

Zum anderen wird auch die Schwere des Rückfalls berücksichtigt. Dabei wird jeweils auf die – gemessen an der Sanktionsschwere – schwerste Folgeentscheidung innerhalb des drei-, sechs-, neun- oder zwölfjährigen Beobachtungszeitraums abgestellt. Bei mehrfach rückfälligen Personen sind hier folgende Aspekte zu beachten: Einmal werden Jugendliche und Heranwachsende im Laufe des Beobachtungszeitraums erwachsen und deshalb wird es zu einer Zunahme von Verurteilungen nach StGB kommen; der Anteil von Reaktions- und Sanktionsformen nach JGG nimmt also ab. Zum anderen ergibt sich allein schon durch die i.d.R. zunehmende Sanktionsschwere im Laufe der kriminellen Karriere ein etwas höherer Anteil freiheitsentziehender Sanktionen.

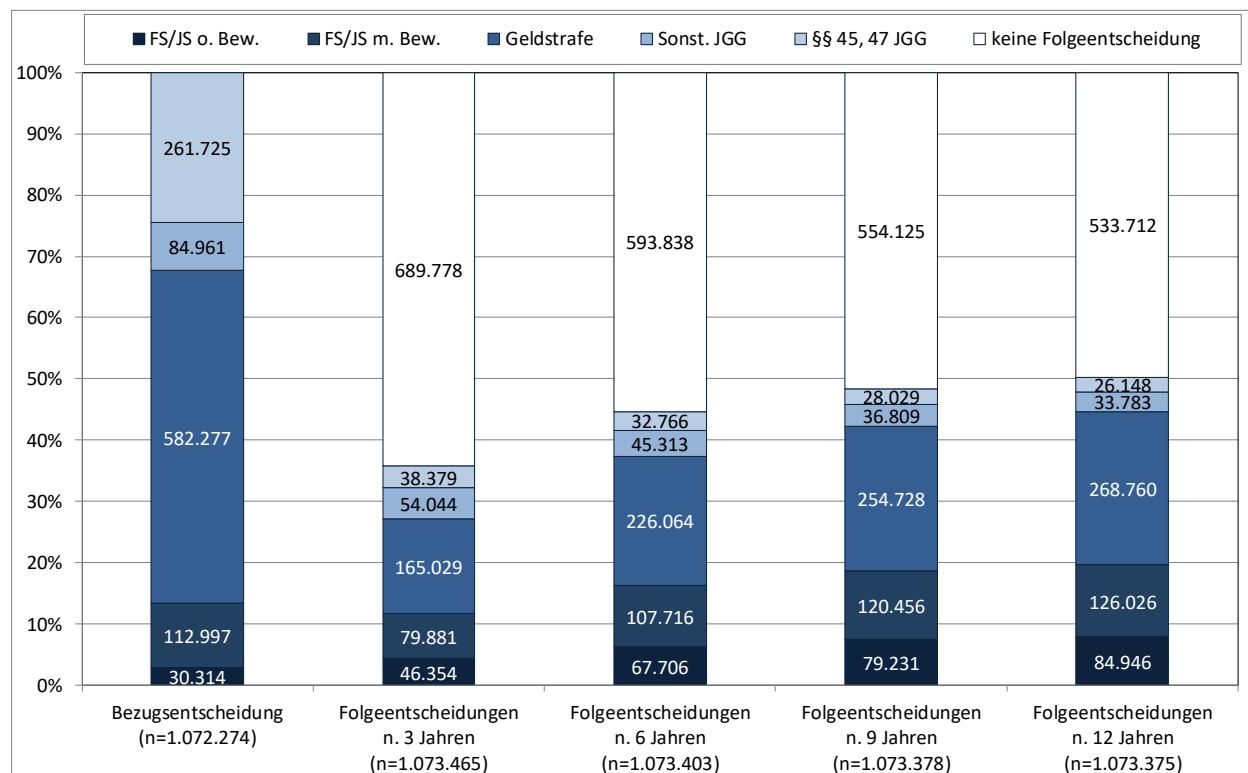
Schließlich wird die Rückfälligkeit im Verlauf der erfassten zwölf Jahre genauer betrachtet und untersucht, ob es nach einem ersten Rückfall zu weiteren Rückfällen kommt oder ob die Betroffenen ihre „kriminelle Karriere“ abbrechen (s.u. C 8).

²¹⁷ Der Mittelwert eignet sich hier nicht als Maß der zentralen Tendenz, da die Dauer bis zum Rückfall nicht normal verteilt ist. Der Median über alle Personen einer Personen- oder Sanktionsgruppe eignet sich hier nicht, da die Gesamtrückfallraten nach 12 Jahren häufig deutlich um 50 % liegen.

2. Folgeentscheidungen im Verhältnis zur Bezugsentscheidung

2.1. Überblick

Abb. C 2.1.1: Art der Bezugsentscheidung²¹⁸ und Art der Folgeentscheidung innerhalb von drei²¹⁹, sechs²²⁰, neun²²¹ und zwölf²²² Jahren (N=1.073.764)



Die rechte Säule der Abb. C 2.1.1 zeigt kumuliert alle Rückfälligen während des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums: Die Gesamt rückfallrate nach 12 Jahren liegt bei 50 %. 8 % aller Personen werden mindestens einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung wieder verurteilt, 12 % zu einer Freiheits- und Jugendstrafe mit Bewährung, 25 % zu Geldstrafe und 3 % zu sonstigen jugendrichterlichen Sanktionen. In 2 % aller Fälle ist die schwerste neuerliche Eintragung eine Diversionsentscheidung. Verfolgt man die Entwicklung über den dreijährigen (2. Säule), sechsjährigen (3. Säule), neunjährigen (4. Säule) und zwölfjährigen (5. Säule) Beobachtungszeitraum, zeigt sich bei den Folgeentscheidungen, dass der Anteil ambulanter jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen von 9 % aller Folgeentscheidungen nach drei Jahren, auf 7 % nach sechs, auf 6 % nach neun bzw. 12 Jahren zurückgeht. Entsprechendes gilt auch für Jugendstrafen mit und ohne Bewährung. Auf eine separate Darstellung wird verzichtet, da die Zahlen generell sehr klein sind. Dass die Zahl der jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen so stark abnimmt, während die Sanktionsformen nach StGB zunehmen, liegt schlicht daran, dass die jungen Personen im Verlauf der Zeit aus dem Bereich des Jugendstrafrechts hinauswachsen. Der Anteil von Sanktionen nach

²¹⁸ Insgesamt 1.490 Bezugsentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

²¹⁹ Insgesamt 299 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

²²⁰ Insgesamt 361 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

²²¹ Insgesamt 386 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

²²² Insgesamt 389 Folgeentscheidungen, die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen, sind hier ausgeschlossen.

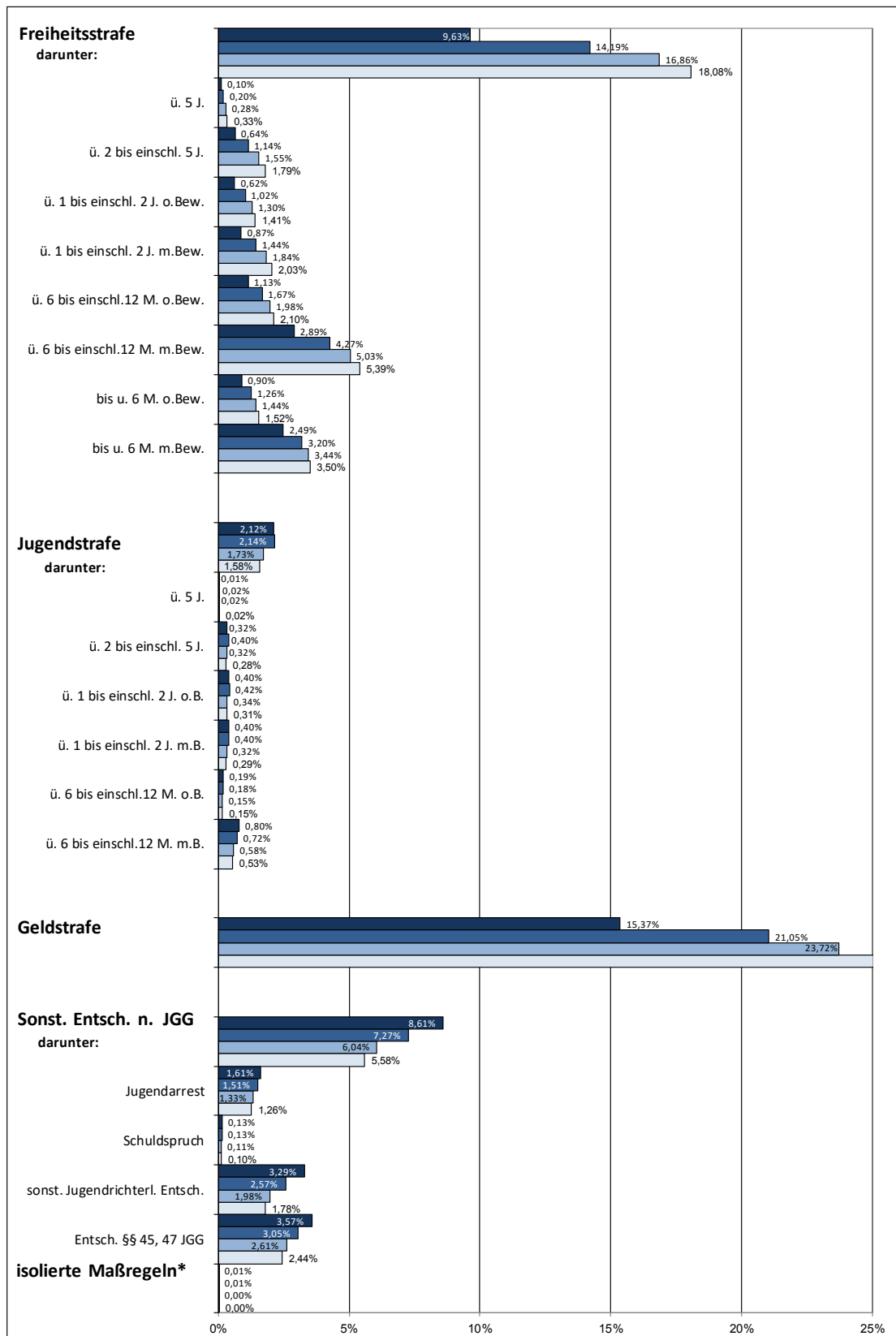
StGB steigt entsprechend, zugleich wächst der Anteil von unbedingten Freiheitsentziehungen.

2.2. Folgeentscheidungen im Einzelnen

Da nach der Konzeption der Rückfalluntersuchung jeweils die schwerste Folgeentscheidung einer Person erfasst wird, ergeben sich zwei Steigerungseffekte, durch die der Anteil der einzelnen Sanktionsformen unter den Folgeentscheidungen verschoben wird. Zum einen spielt hier das zunehmende Alter Jugendlicher und Heranwachsender eine Rolle, zum anderen wirkt sich bei einer erneuten Verurteilung die ansteigende Sanktionsschwere aus (vgl. Abschnitt C 1.4).

Abb. C 2.2.1 zeigt differenziert die Verteilung der Folgeentscheidungen. Freiheits- und Jugendstrafen sind nach der Dauer unterschieden und in zur Bewährung ausgesetzte und unbedingt verhängte getrennt. Die Maßnahmen nach Jugendstrafrecht sind weiter differenziert. Sowohl für den drei- als auch für den sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich bei dieser näheren Betrachtung: Die leichteren Formen der Sanktionen sind häufiger als die schweren. D.h. bei den Folgeentscheidungen sind die ambulanten Sanktionen häufiger als die Bewährungsstrafen und vollstreckten Freiheitsstrafen und bei den vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen, die kurzen häufiger als die langen. Bei der Betrachtung des sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraums nimmt nicht nur die Häufigkeit von Rückfällen zu, sondern auch die Schwere der Sanktionen, da bei Mehrfachtätern die leichte Sanktion verdrängt wird.

Abb. C 2.2.1: Differenzierte Darstellung der Folgeentscheidungen nach drei, sechs, neun und zwölf Jahren (N=1.073.764 entspricht 100%)



* Im Folgenden wird diese Zahl nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern stets nur im Gesamt der Folgeentscheidungen berücksichtigt.

2.3. Verlauf der Rückfälligkeit

Abb. C 2.3.1: Rückfälligkeit nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

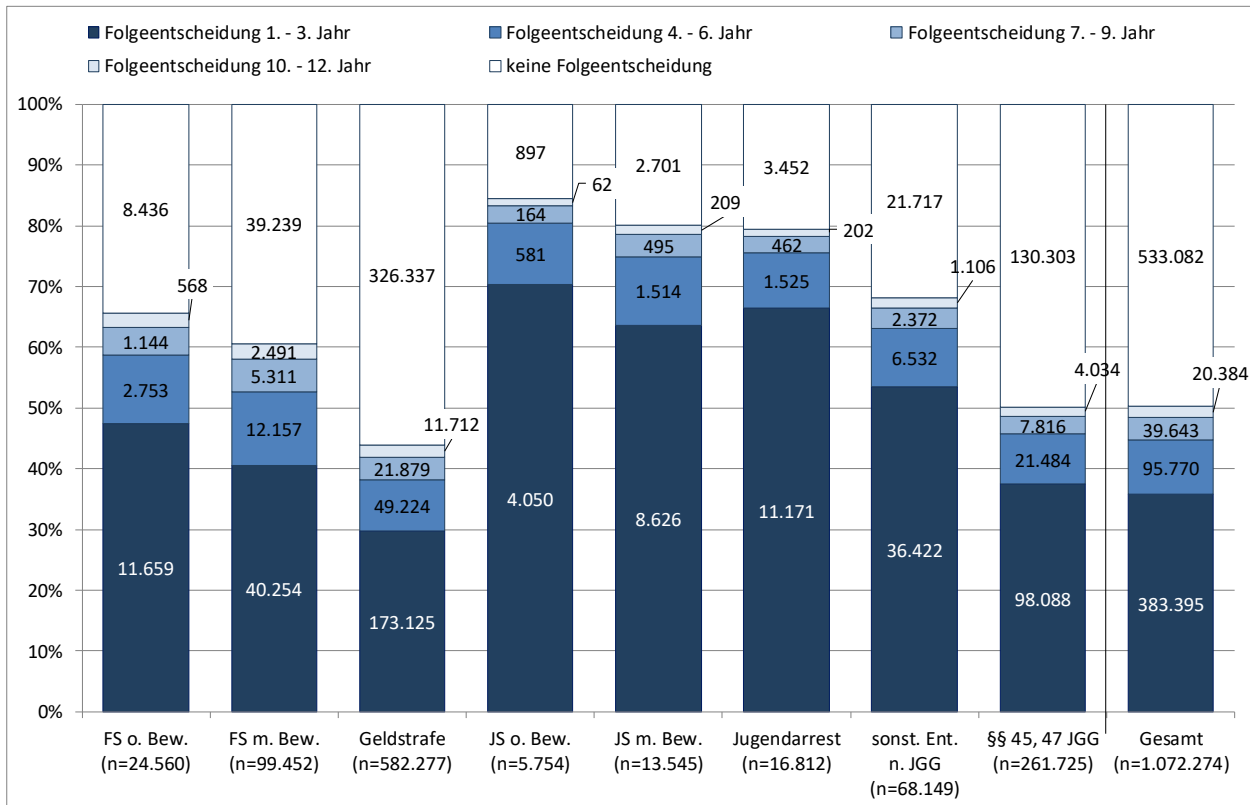
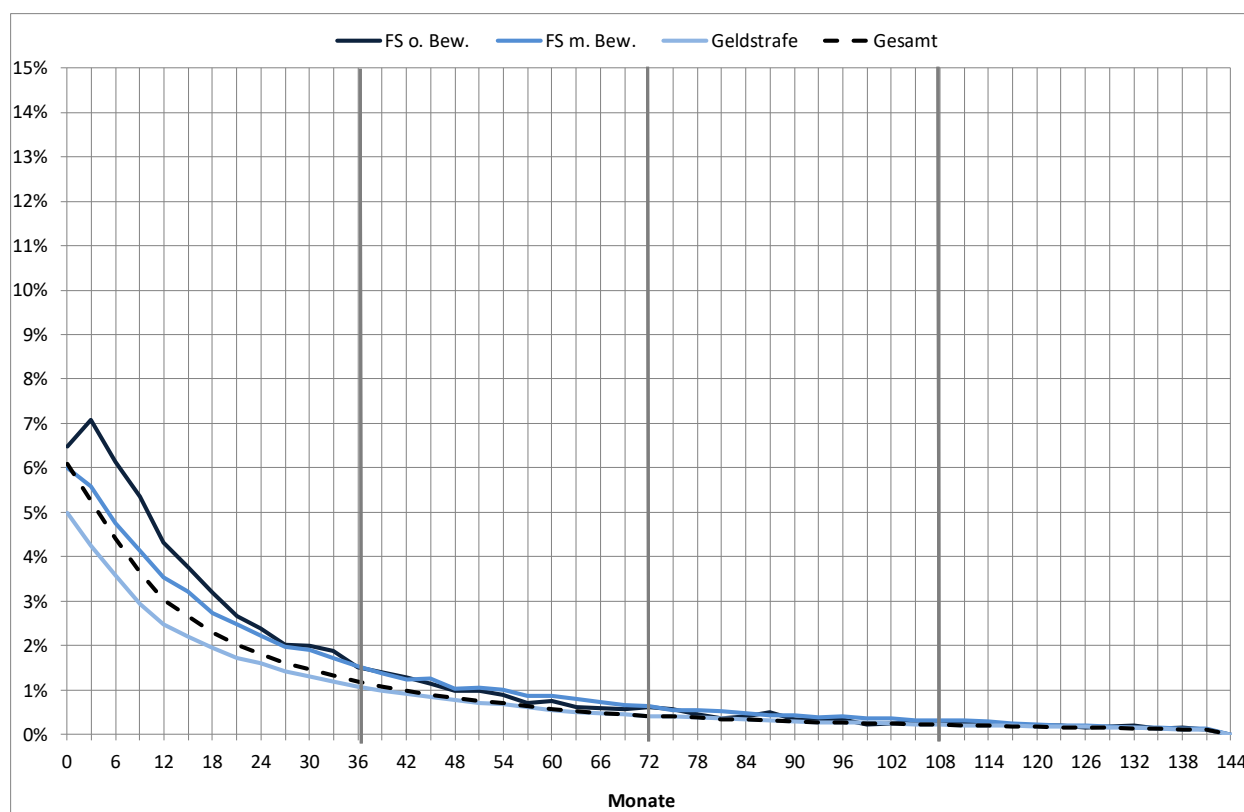


Abb. C 2.3.1 bildet die allgemeine Rückfallrate in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung ab. Dabei wird die Sanktion der Bezugsentscheidung in acht Gruppen nach allgemeinem Strafrecht (Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung sowie Geldstrafe) und Jugendstrafrecht (Jugendstrafe mit und ohne Bewährung, Jugendarrest und sonstige jugendrichterliche Entscheidungen sowie Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG) zusammengefasst. Die Ergebnisse zeigen: Je schwerer die Bezugsentscheidung, desto geringer ist auch die Legalbewährung. Die höchste Rückfallrate besitzt nach zwölf Jahren die Jugendstrafe ohne Bewährung mit 84 %, die niedrigste die Geldstrafe mit 44 %. Die höheren Rückfallraten bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Vergleich zu Sanktionen nach StGB entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit junger Jahrgänge. Zusätzlich zu den bereits in den ersten drei Jahren erneut Straffälligen kommen in den nächsten drei Jahren weitere Personen hinzu, die zwar in den ersten drei Jahren nicht wieder straffällig, aber in den darauffolgenden drei Jahren erstmals erneut registriert wurden. In der zweiten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9 Prozentpunkte an. Etwas höher ist der Anstieg nach Jugend- und Freiheitsstrafen (10 bis 12 Prozentpunkte) im Vergleich zu den ambulanten Sanktionen (Geldstrafe, sonstige jugendrichterliche Entscheidungen und Diversionsentscheidungen 8 bis 10 Prozentpunkte). In der dritten Phase des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch einmal um durchschnittlich 4 Prozentpunkte. Hier ist der Anstieg bei den Freiheitsstrafen (ca. 5 Prozentpunkte) im Vergleich zu den anderen Sanktionen (3 bis 4 Prozentpunkte) erhöht. Im vierten und letzten Abschnitt des Beobachtungszeitraums – also zwischen dem 10. und 12. Jahr nach dem Eintritt in den Risikozeitraum steigt die Rückfallrate lediglich noch um 1 bis 2 (bei jugendstrafrechtlichen Sanktionen) bzw. bis zu 3 (bei Freiheitsstrafen) Prozentpunkten an.

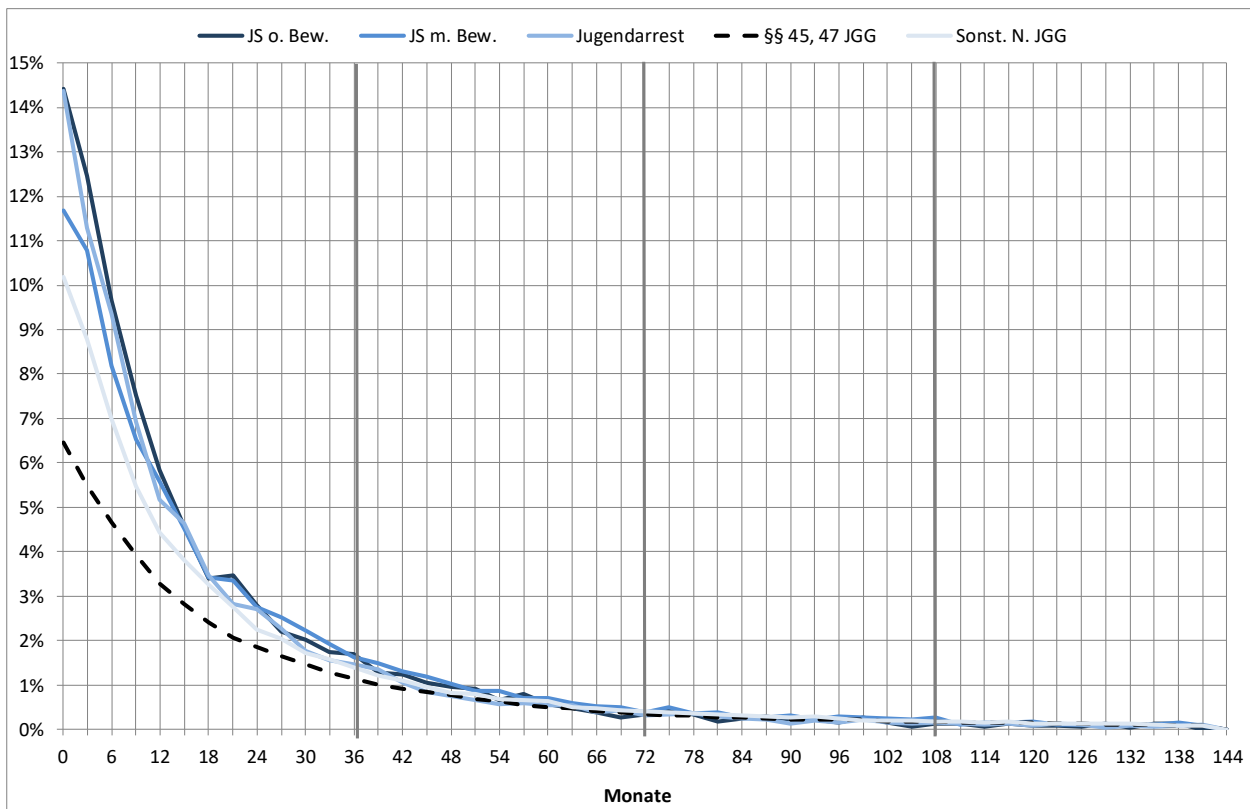
Anhand der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit wird deutlich, wie unterschiedlich schnell die Rückfälle in den einzelnen Gruppen erfolgen. In Abb. C 2.3.2 (Sanktionen des StGB) und Abb. C 2.3.3 (Sanktionen des JGG) wird gemessen, in welchem zeitlichen Abstand vom Eintritt in den Risikozeitraum die im Bundeszentralregister verzeichnete (letzte) Tat der ersten Folgeentscheidung begangen worden ist. Der zeitliche Abstand wird in Dreimonatsschritten ausgedrückt: Damit lässt sich ersehen, wie viele Personen innerhalb des 1., 2., 3. usw. Quartals in diesem Sinne einen ersten Rückfall begehen, wenn bis dahin noch kein Rückfall zu verzeichnen war. Das Ergebnis ist: Je länger der rückfallfreie Zeitraum dauert, je länger die Person sich legal bewährt, desto geringer wird das Rückfallrisiko. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kommen generell nur noch wenige erstmalige Rückfälle hinzu, d.h. die Rückfallrate pro Quartal sinkt deutlich ab. Bei den Bezugssanktionen nach StGB fällt auf, dass die unbedingten Freiheitsstrafen vor allem im ersten Jahr (mit Ausnahme des ersten Quartals) rascher Rückfälle nach sich ziehen als die Bewährungsstrafen; im zweiten Jahr kommen in beiden Gruppen etwa die gleichen Anteile von erstmals Rückfälligen hinzu.

Abb. C 2.3.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des StGB im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Zunächst ist bei den nach JGG Sanktionierten (Abb. C 2.3.3) festzustellen, dass im ersten dreijährigen Abschnitt noch stärker als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (Abb. C. 2.3.2) die große Mehrzahl der Rückfälle in den ersten vier Quartalen erfolgt. Dies gilt in besonderem Maße für die freiheitsentziehenden Sanktionen der Jugendstrafe ohne Bewährung sowie Jugendarrest. Deutlich niedriger ist der Verlauf bei der Diversion. Insgesamt gilt hier wie bei den Sanktionen des StGB: Je länger der rückfallfreie Zeitraum, desto geringer erscheint das Rückfallrisiko.

Abb. C 2.3.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Sanktionsformen des JGG im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 2.3.1 berücksichtigt im Gegensatz zu Abb. C 2.3.2 und C 2.3.3 nur die rückfälligen Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Gemessen wird der Median, d.h. die Zeitdauer, zu der bereits die Hälfte (50 %) der jeweiligen rückfälligen Personengruppe ihren ersten Rückfall hatte.

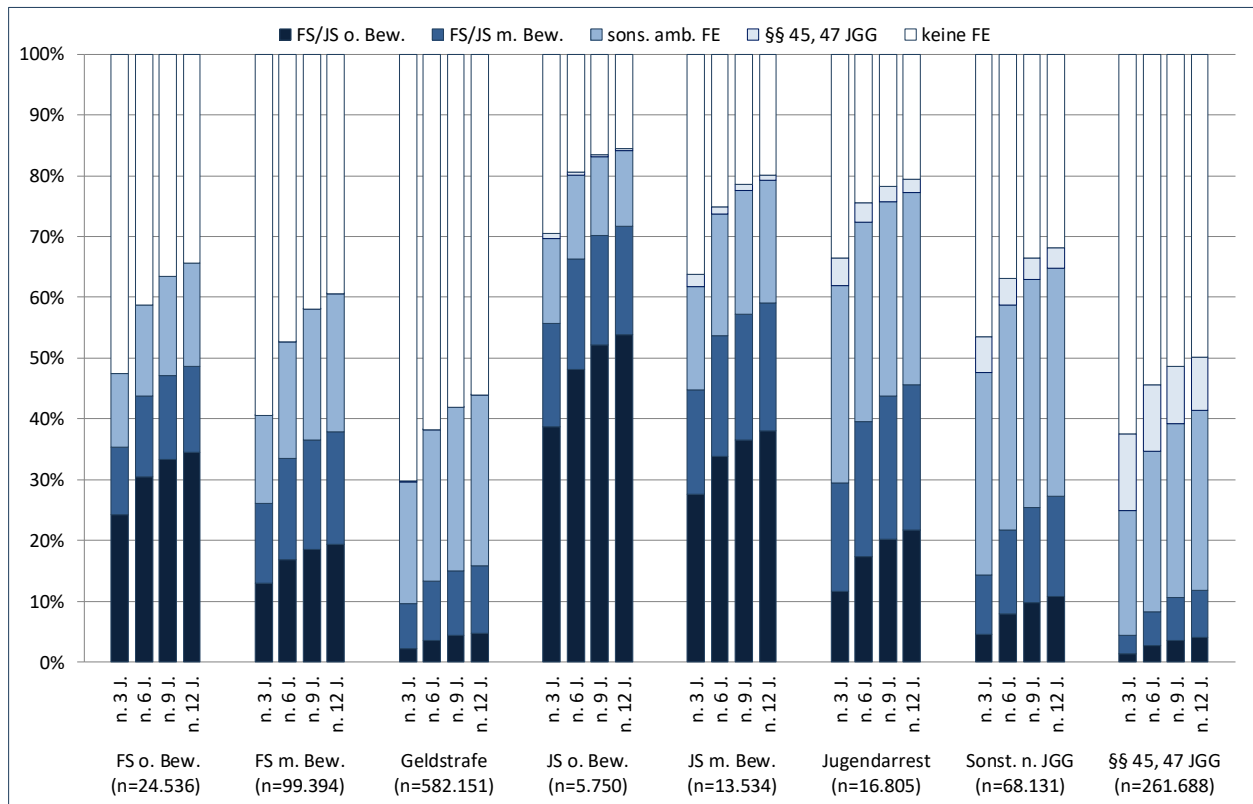
Tab. C 2.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	533	18	16.124
FS m. Bew.	640	21	60.213
Geldstrafe	610	20	255.940
JS o. Bew.	334	11	4.857
JS m. Bew.	404	13	10.844
Jugendarrest	329	11	13.360
Sonst. n. JGG	411	14	46.432
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	489	16	131.422

Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten nach Jugendstrafe ohne Bewährung und Jugendarrest: In diesen Gruppen haben 50 % aller Rückfälligen bereits nach 11 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt bzw. mit einer sonstigen jugendstrafrechtlichen Sanktion belegt wurden (13 bzw. 14 Monate). Rückfällige nach Einstellungen und Absehen von Verfolgung gem. §§ 45, 47 JGG werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 16 Monaten). Bei nach StGB Verurteilten dauert es länger, nämlich zwischen 18 und 21 Monaten, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Durch die Berücksichtigung des um je drei Jahre auf sechs, neun bzw. zwölf Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 2.3.4). Besonders bei der Jugendstrafe ohne Bewährung ist zu beobachten, dass der Anteil stationärer Folgeentscheidungen um ca. 15 Prozentpunkte von 39 % nach drei Jahren über 48 % nach sechs Jahren und 52 % nach neun Jahren auf 54% nach 12 Jahren ansteigt. Auch nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung ist nach zwölf Jahren ein etwas größerer Anteil stationärer Sanktionen zu verzeichnen: Er steigt um 11 Prozentpunkte auf mehr als ein Drittel.

Abb. C 2.3.4: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 2.3.2: Art der Folgeentscheidung* nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

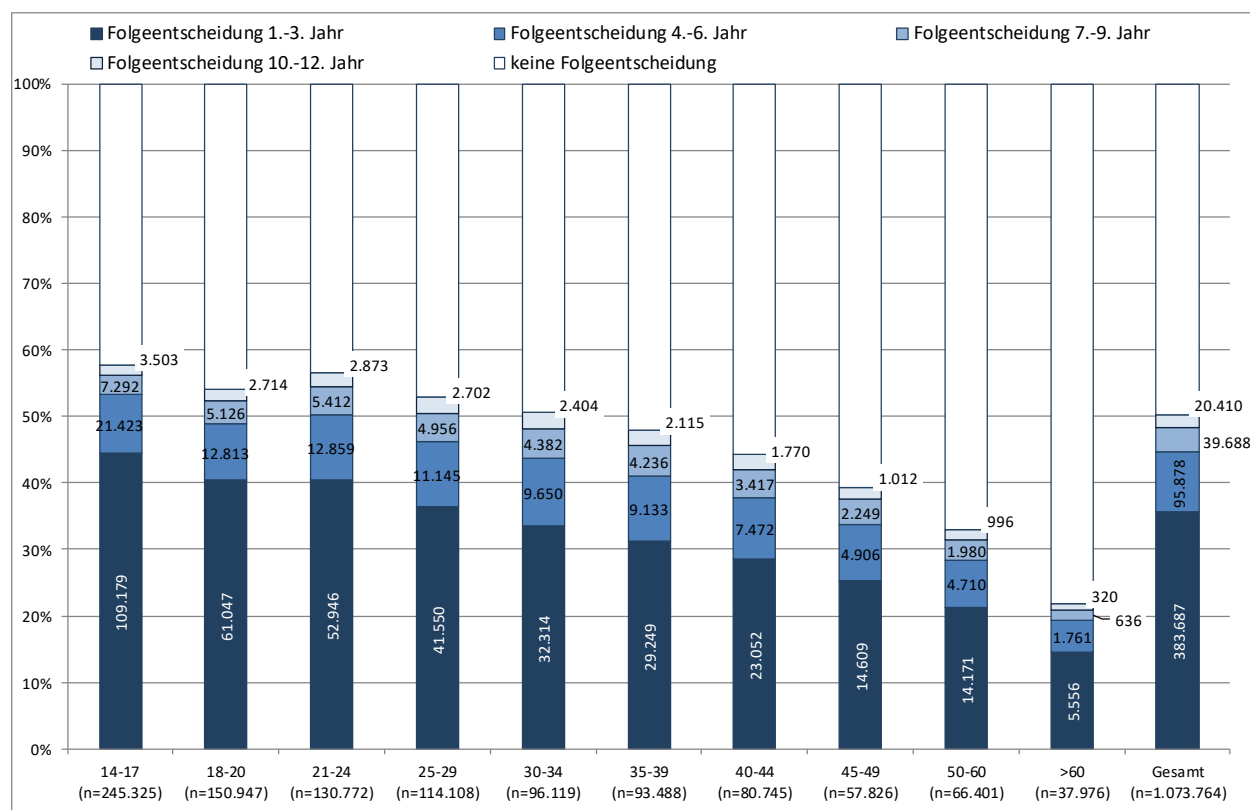
		keine		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
FS o. Bew. (n=24.536)	n. 3 J.	12.877	52%	0	0%	2.989	12%	2.726	11%	5.944	24%
	n. 6 J.	10.122	41%	0	0%	3.673	15%	3.252	13%	7.487	31%
	n. 9 J.	8.978	37%	0	0%	4.003	16%	3.361	14%	8.192	33%
	n. 12 J.	8.412	34%	0	0%	4.181	17%	3.468	14%	8.475	35%
FS m. Bew. (n=99.403)	n. 3 J.	59.149	60%	14	0%	14.329	14%	12.965	13%	12.946	13%
	n. 6 J.	46.983	47%	12	0%	19.130	19%	16.542	17%	16.727	17%
	n. 9 J.	41.673	42%	10	0%	21.388	22%	17.908	18%	18.416	19%
	n. 12 J.	39.184	39%	10	0%	22.524	23%	18.464	19%	19.215	19%
Geldstrafe (n=582.151)	n. 3 J.	409.026	70%	354	0%	116.793	20%	43.147	7%	12.831	2%
	n. 6 J.	359.765	62%	247	0%	144.924	25%	56.421	10%	20.757	4%
	n. 9 J.	337.876	58%	219	0%	156.771	27%	61.970	11%	25.268	4%
	n. 12 J.	326.166	56%	207	0%	163.798	28%	64.460	11%	27.475	5%
JS o. Bew. (n=5.747)	n. 3 J.	1.700	30%	41	1%	807	14%	979	17%	2.223	39%
	n. 6 J.	1.118	19%	24	0%	792	14%	1.045	18%	2.770	48%
	n. 9 J.	954	17%	18	0%	739	13%	1.037	18%	3.001	52%
	n. 12 J.	890	15%	18	0%	720	13%	1.024	18%	3.095	54%
JS m. Bew. (n=13.534)	n. 3 J.	4.908	36%	274	2%	2.292	17%	2.316	17%	3.744	28%
	n. 6 J.	3.393	25%	156	1%	2.729	20%	2.682	20%	4.573	34%
	n. 9 J.	2.897	21%	128	1%	2.762	20%	2.794	21%	4.951	37%
	n. 12 J.	2.688	20%	113	1%	2.728	20%	2.865	21%	5.138	38%
Jugendarrest (n=16.805)	n. 3 J.	5.630	34%	766	5%	5.453	32%	2.992	18%	1.960	12%
	n. 6 J.	4.108	24%	527	3%	5.534	33%	3.710	22%	2.925	17%
	n. 9 J.	3.646	22%	423	3%	5.382	32%	3.962	24%	3.391	20%
	n. 12 J.	3.445	20%	380	2%	5.320	32%	4.020	24%	3.640	22%
Sonst n. JGG (n=68.131)	n. 3 J.	31.706	47%	3.949	6%	22.713	33%	6.607	10%	3.153	5%
	n. 6 J.	25.176	37%	2.956	4%	25.199	37%	9.399	14%	5.400	8%
	n. 9 J.	22.805	33%	2.486	4%	25.496	37%	10.677	16%	6.667	10%
	n. 12 J.	21.696	32%	2.294	3%	25.605	38%	11.230	16%	7.303	11%
§§ 45, 47 JGG (n=261.688)	n. 3 J.	163.600	63%	32.977	13%	53.491	20%	8.088	3%	3.532	1%
	n. 6 J.	142.109	54%	28.842	11%	69.133	26%	14.560	6%	7.037	3%
	n. 9 J.	134.288	51%	24.743	9%	74.712	29%	18.627	7%	9.306	4%
	n. 12 J.	130.253	50%	23.124	9%	77.371	30%	20.367	8%	10.560	4%

* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

3. Persönliche Merkmale

3.1. Alter²²³

Abb. C 3.1.1: Rückfälligkeit nach Altersgruppen im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

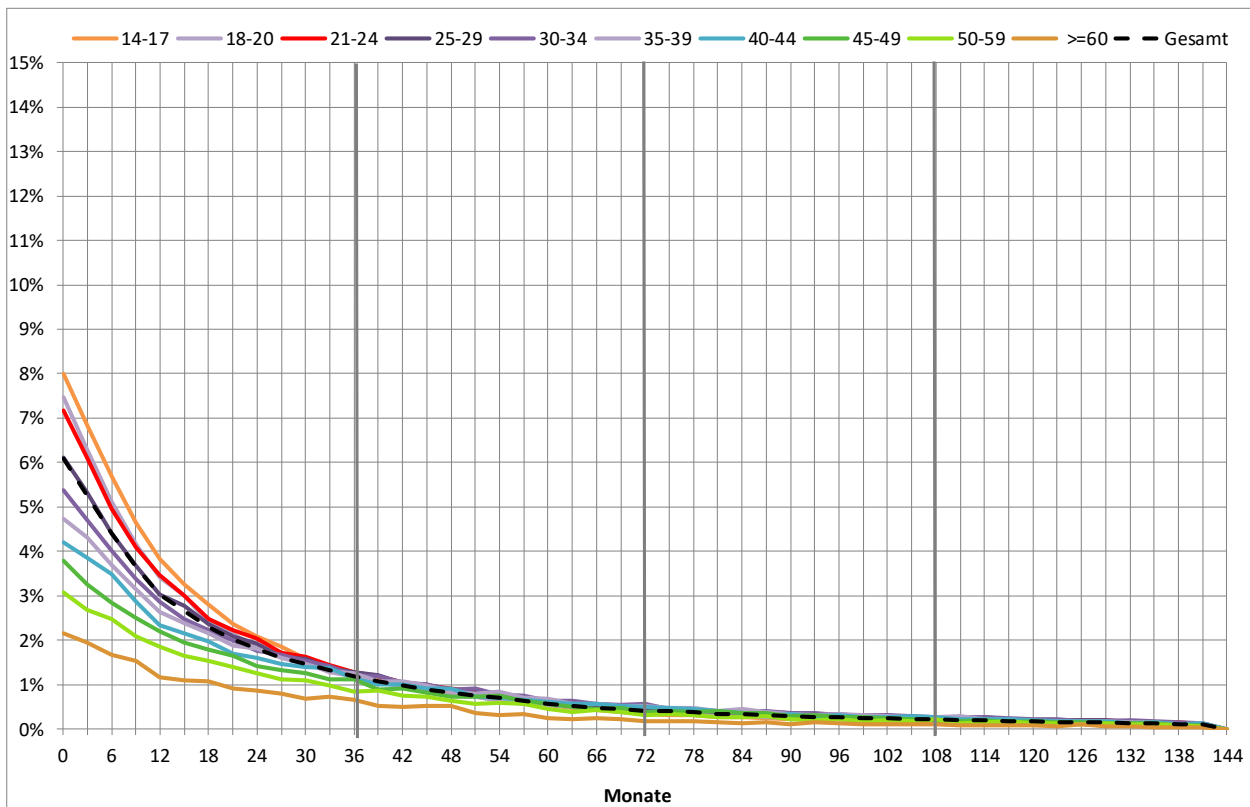


Wie Abb. C 3.1.1 zeigt, ist die Rückfallrate besonders in den ersten drei Jahren nach dem Eintritt in den Risikozeitraum in starkem Maß altersabhängig. Im zweiten Drittel des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate allerdings in fast allen Altersstufen in etwa gleichem Maße an (8 bis 10 Prozentpunkte). Nur die älteren Straftäter bilden hier eine Ausnahme: In der Altersgruppe der 50 bis 60-Jährigen steigt die Rückfallrate zwischen dem vierten und sechsten Jahr des Beobachtungszeitraums lediglich um 7 Prozentpunkte, in der über 60-Jährigen sogar lediglich noch um 5 Prozentpunkte an. Hier wirkt sich das Alter, das auf die Rückfallneigung Einfluss hat, aus. Im dritten Teil des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann nur leicht an (2 bis 5 Prozentpunkte). Den geringsten Anstieg mit lediglich 1,7 Prozentpunkten weisen auch hier wieder die über 60-Jährigen auf. Im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums – also zwischen dem 10. und 12. Jahr nach dem Eintritt in den Risikozeitraum – ist ein noch geringerer Anstieg der Rückfallraten zu verzeichnen (1 bis 3 Prozentpunkte).

Bei der Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Abb. C 3.1.2) wird deutlich, dass in den Altersgruppen, die höhere Rückfallraten aufweisen, relativ schnell viele Rückfälle passieren, während in den Gruppen mit niedrigen Gesamtrückfallraten auch die Rückfallraten pro Quartal zu Beginn des Beobachtungszeitraums relativ niedrig sind. Erst im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums gleichen sich die Rückfallraten in den einzelnen Altersgruppen an.

²²³ Insgesamt 57 Fälle werden aufgrund fehlender Angaben zur Altersberechnung aus der Analyse ausgeschlossen.

Abb. C 3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (inkl. Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)



Entsprechend gestaltet sich in den einzelnen Gruppen der Median der Rückfälligen (Tab. C 3.1.1): Während die Hälfte der rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden bereits in den ersten 15 bzw. 16 Monaten erneut straffällig wird, steigt der Median in der Gruppe der jungen Erwachsenen (bis 29 Jahre) auf 18 bzw. 19 Monate und liegt bei den über 30jährigen zwischen 21 und 23 Monaten (vgl. Tab. C 3.1.1).

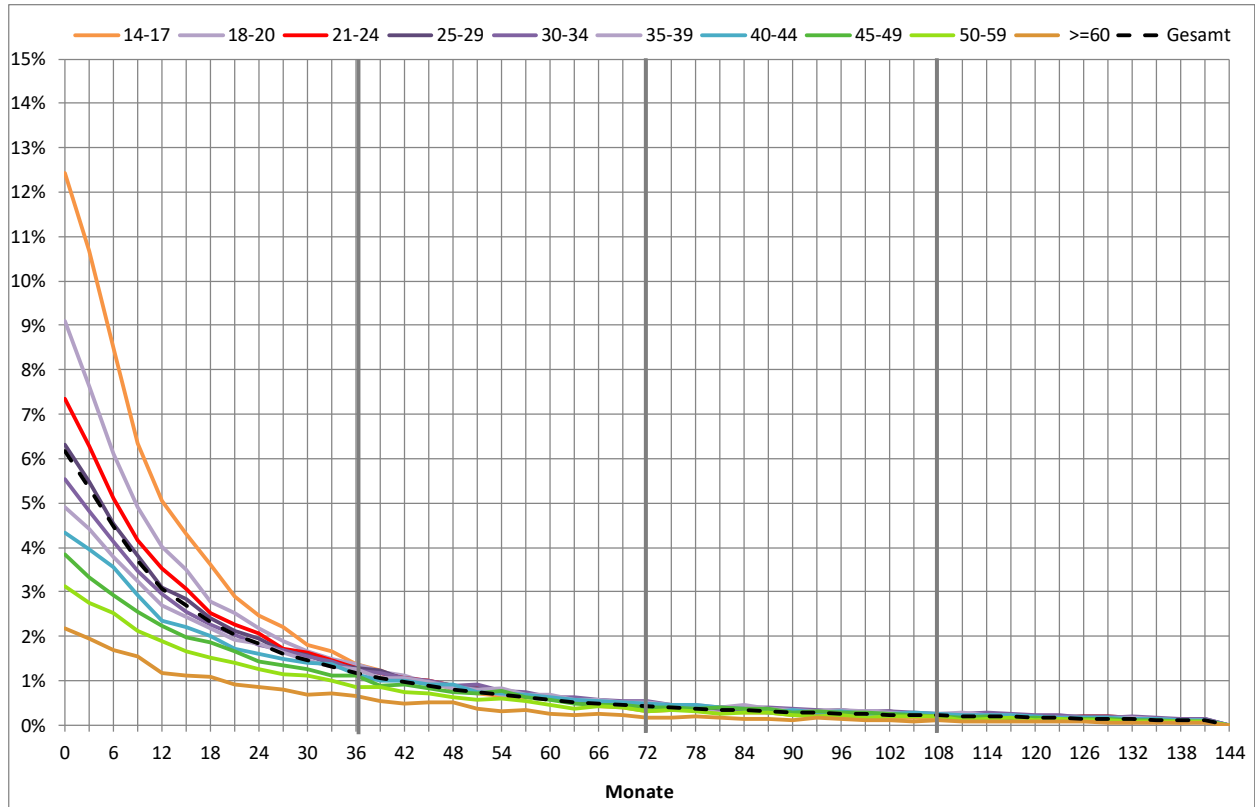
Tab. C 3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Altersgruppe

Alter in Gruppen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
14-17	444	15	141.397
18-20	466	16	81.700
21-24	525	18	74.090
25-29	581	19	60.353
30-34	643	21	48.750
35-39	672	22	44.733
40-44	692	23	35.711
45-49	701	23	22.776
50-59	701	23	21.857
>=60	654	22	8.273

Es lässt sich schließen, dass jüngere Straftäter nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in den Gruppen der 14 bis 17jährigen und der 18 bis 21jährigen auch Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG auf Ebenen der Bezugs- und Folgeentscheidungen berücksichtigt werden, während bei den Erwachsenen Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht berücksichtigt werden können. Schließt man sowohl bei den Bezugs- als auch bei

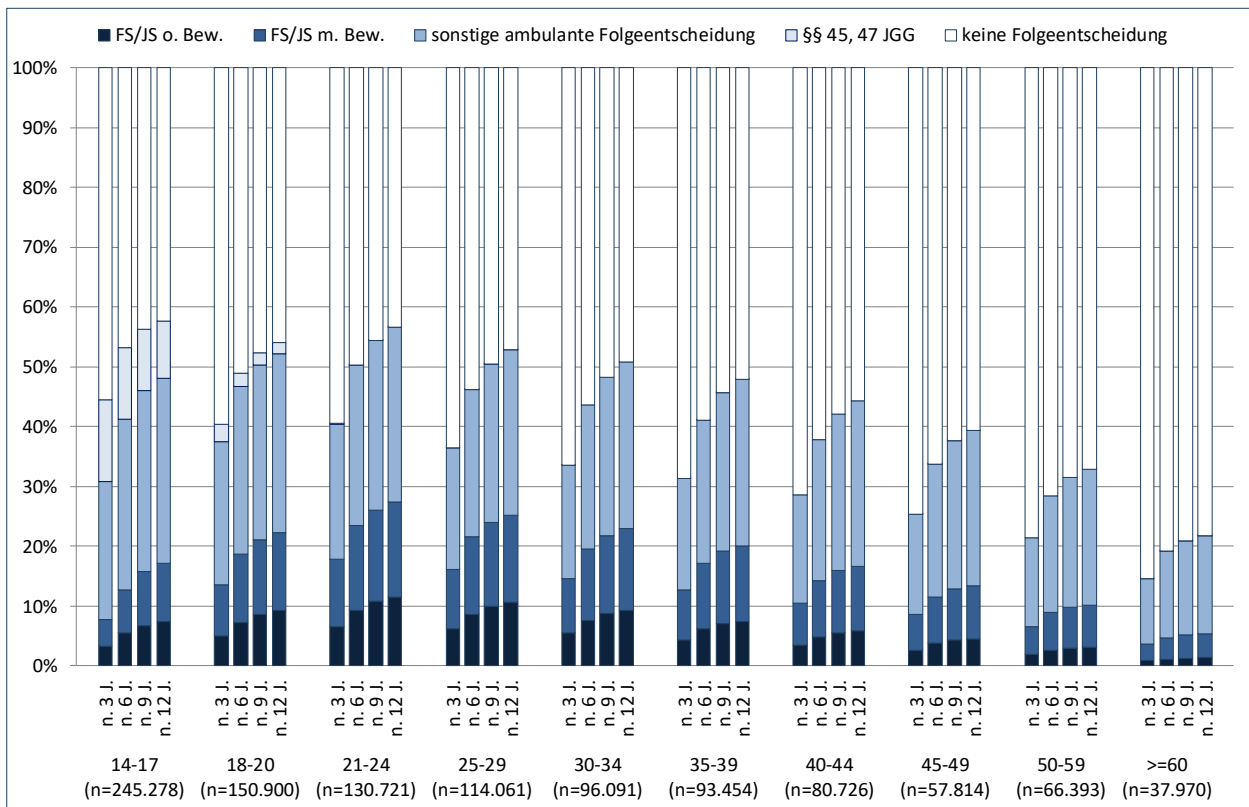
den Folgeentscheidungen Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG aus, werden die Unterschiede zwischen den Altersgruppen bzgl. der Rückfallraten zu Beginn des Beobachtungszeitraums noch deutlicher (vgl. Abb. C 3.1.3), weil mit den Diversionsentscheidungen die geringeren Risiken ausgenommen werden.

Abb. C 3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Altersgruppen im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (ohne Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG)



Bezüglich der Schwere der zu erfassenden Rückfälle lassen sich keine sehr deutlichen Unterschiede zwischen den Altersgruppen finden (vgl. Abb. C 3.1.4). Entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Rückfallraten variiert auch der Anstieg in den einzelnen Gruppen von Folgesanktionen altersspezifisch. In (fast) allen Gruppen liegen die größten Zunahmen im Bereich ambulanter Sanktionen bzw. im Bereich von Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung. Der Zuwachs an Folgeentscheidungen mit stationären Sanktionen ist in (fast) allen Gruppen am geringsten. Lediglich der Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG nimmt in der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden mit wachsender Beobachtungsdauer ab.

Abb. C 3.1.4: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 3.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Altersgruppen
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

		keine Folgeent-		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
14-17 (n=245.346)	n. 3 J.	136.099	55%	33.776	14%	56.358	23%	10.842	4%	8.203	3%
	n. 6 J.	114.679	47%	29.345	12%	69.936	29%	17.886	7%	13.435	5%
	n. 9 J.	107.385	44%	24.999	10%	74.221	30%	22.232	9%	16.442	7%
	n. 12 J.	103.881	42%	23.280	9%	76.071	31%	24.009	10%	18.037	7%
18-20 (n=151.206)	n. 3 J.	89.853	60%	4.552	3%	36.018	24%	13.017	9%	7.460	5%
	n. 6 J.	77.031	51%	3.380	2%	42.256	28%	17.267	11%	10.957	7%
	n. 9 J.	71.900	48%	2.998	2%	44.142	29%	18.964	13%	12.882	9%
	n. 12 J.	69.182	46%	2.837	2%	45.201	30%	19.782	13%	13.880	9%
21-24 (n=133.489)	n. 3 J.	77.775	59%	44	0%	29.706	23%	14.711	11%	8.485	6%
	n. 6 J.	64.903	50%	35	0%	35.132	27%	18.522	14%	12.116	9%
	n. 9 J.	59.487	46%	27	0%	37.073	28%	20.052	15%	14.065	11%
	n. 12 J.	56.613	43%	26	0%	38.247	29%	20.730	16%	15.087	12%
25-29 (n=116.920)	n. 3 J.	72.511	64%	2	0%	23.112	20%	11.429	10%	7.007	6%
	n. 6 J.	61.364	54%	1	0%	28.151	25%	14.667	13%	9.876	9%
	n. 9 J.	56.404	49%	1	0%	30.240	27%	15.989	14%	11.421	10%
	n. 12 J.	53.705	47%	1	0%	31.554	28%	16.629	15%	12.169	11%
30-34 (n=98.168)	n. 3 J.	63.777	66%	1	0%	18.267	19%	8.811	9%	5.235	5%
	n. 6 J.	54.118	56%	0	0%	23.208	24%	11.453	12%	7.303	8%
	n. 9 J.	49.731	52%	0	0%	25.381	26%	12.556	13%	8.409	9%
	n. 12 J.	47.327	49%	0	0%	26.772	28%	13.080	14%	8.898	9%
35-39 (n=95.128)	n. 3 J.	64.205	69%	1	0%	17.379	19%	7.835	8%	4.034	4%
	n. 6 J.	55.052	59%	1	0%	22.335	24%	10.304	11%	5.742	6%
	n. 9 J.	50.813	54%	1	0%	24.743	26%	11.285	12%	6.589	7%
	n. 12 J.	48.699	52%	1	0%	26.026	28%	11.735	13%	6.971	7%
40-44 (n=81.770)	n. 3 J.	57.674	71%	0	0%	14.529	18%	5.747	7%	2.776	3%
	n. 6 J.	50.198	62%	0	0%	19.001	24%	7.645	9%	3.878	5%
	n. 9 J.	46.781	58%	0	0%	21.056	26%	8.439	10%	4.446	6%
	n. 12 J.	45.008	56%	0	0%	22.247	28%	8.754	11%	4.710	6%
45-49 (n=58.396)	n. 3 J.	43.205	75%	1	0%	9.685	17%	3.366	6%	1.557	3%
	n. 6 J.	38.294	66%	1	0%	12.828	22%	4.487	8%	2.199	4%
	n. 9 J.	36.044	62%	1	0%	14.323	25%	4.939	9%	2.501	4%
	n. 12 J.	35.033	61%	1	0%	15.043	26%	5.115	9%	2.617	5%
50-59 (n=66.847)	n. 3 J.	52.222	79%	0	0%	9.827	15%	3.091	5%	1.253	2%
	n. 6 J.	47.510	72%	0	0%	13.000	20%	4.127	6%	1.754	3%
	n. 9 J.	45.531	69%	0	0%	14.364	22%	4.522	7%	1.975	3%
	n. 12 J.	44.536	67%	0	0%	15.119	23%	4.677	7%	2.061	3%
>=60 (n=38.078)	n. 3 J.	32.414	85%	1	0%	4.187	11%	1.030	3%	338	1%
	n. 6 J.	30.652	81%	1	0%	5.523	15%	1.355	4%	438	1%
	n. 9 J.	30.014	79%	1	0%	5.985	16%	1.474	4%	493	1%
	n. 12 J.	29.694	78%	1	0%	6.254	16%	1.510	4%	508	1%

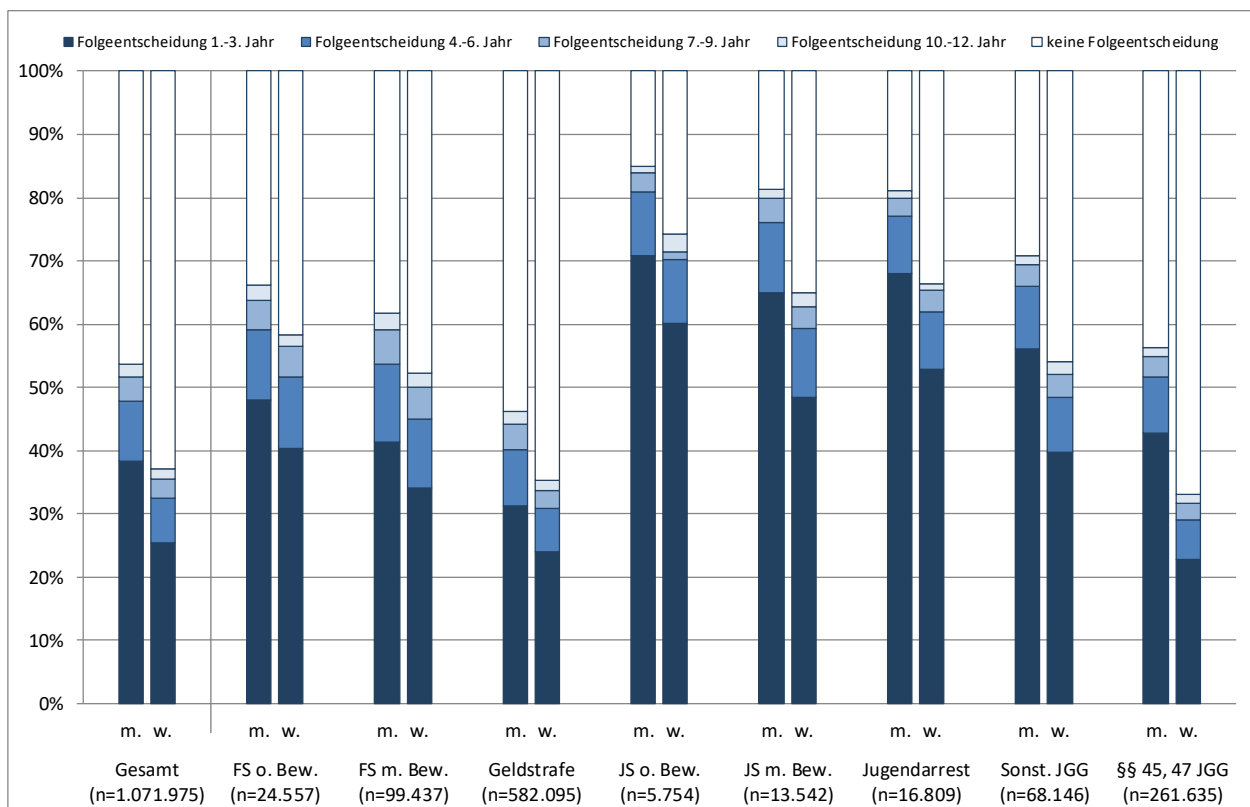
* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

3.2. Geschlecht²²⁴

Abb. C 3.2.1 zeigt die Rückfallraten von Männern und Frauen in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung. Nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums ist die Rückfallrate von Frauen durchschnittlich 16 % niedriger als die von Männern. Am deutlichsten ist dieser geschlechtsspezifische Unterschied bei jugendrichterlichen Sanktions- und Reaktionsformen (ohne unbedingte Jugendstrafe). Hier beträgt die Differenz zwischen 14 und 23 Prozentpunkte. Deutlich geringer fällt die Differenz nach Geldstrafe (10 Prozentpunkte) und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung aus (9 und 7 Prozentpunkte).

Der geschlechtsspezifische Unterschied ist in erster Linie auf unterschiedliches Rückfallverhalten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums zurückzuführen. In den folgenden drei Jahren unterscheiden sich die Männer und Frauen kaum bezüglich der Rückfallraten: Sowohl bei Männern als auch bei Frauen steigt die Rückfallrate im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um weniger als 10 Prozentpunkte (Männer 9 Prozentpunkte, Frauen 7 Prozentpunkte); auch für die einzelnen Sanktionsformen liegen die geschlechtsspezifischen Unterschiede maximal bei 3 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der geschlechtsspezifische Unterschied insgesamt dann lediglich noch einen Prozentpunkt und auch für die einzelnen Sanktionsformen unterscheiden sich die Rückfallraten maximal um 2 Prozentpunkte. Im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegen die geschlechtsspezifischen Unterschiede insgesamt bei 0,5 Prozentpunkten.

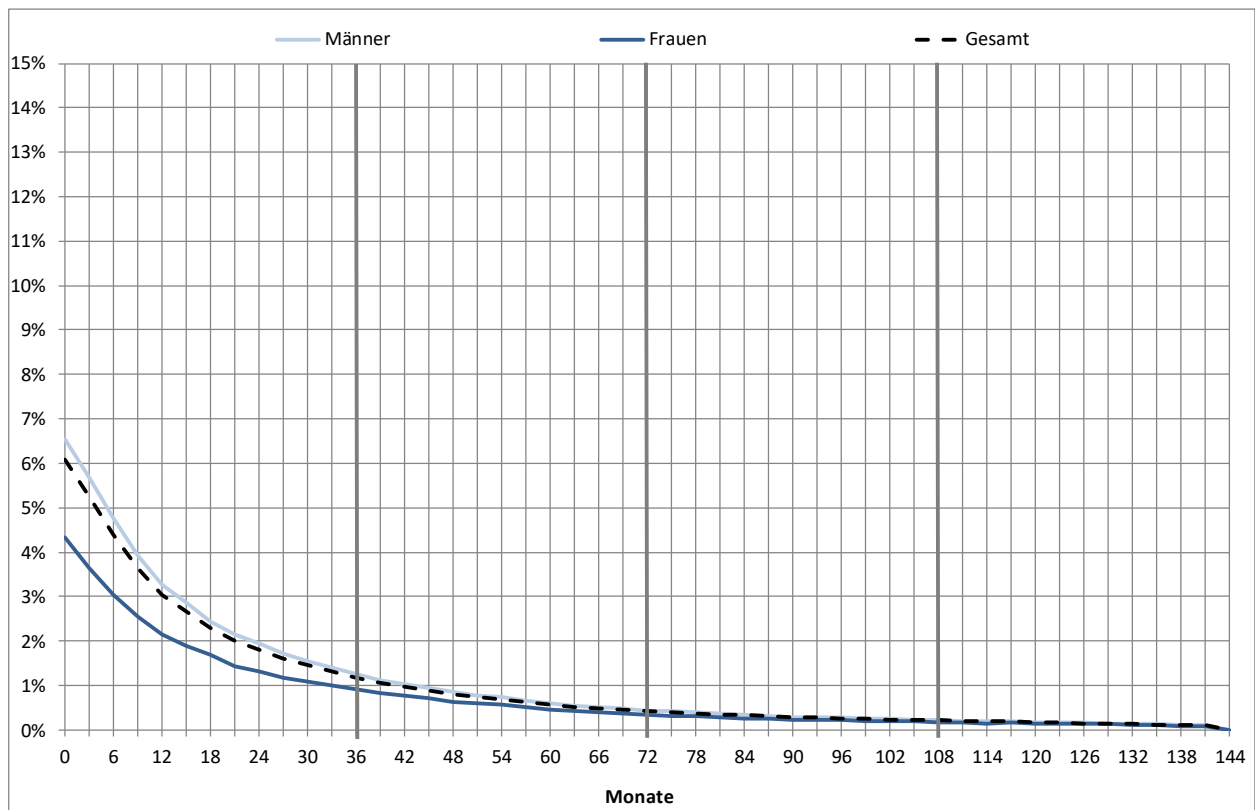
Abb. C 3.2.1: Rückfälligkeit nach Geschlecht²²⁵
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



²²⁴ 295 Fälle werden ausgeschlossen, weil das Geschlecht des Probanden nicht ermittelt werden konnte.

²²⁵ In der Gesamtmenge sind 1.490 Bezugsentscheidungen enthalten die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen.

Abb. C 3.2.2: Entwicklung der Rückfallraten nach Geschlecht im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Dies belegt auch die Betrachtung der vierteljährlichen Rückfallraten von Frauen und Männern (vgl. Abb. C 3.2.2): Männer werden besonders zu Beginn des Risikozeitraums häufiger rückfällig als Frauen. Im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 3. Jahr) nähern sich die monatlichen Rückfallraten etwas an und sind im dritten Teil des Beobachtungszeitraums (nach dem 6. Jahr) auf einem fast gleichen Niveau. Im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zeigen sich keine Unterschiede mehr zwischen den Geschlechtern. Dass der Rückfall bei Männern schneller erfolgt als bei Frauen, lässt sich aber anhand des Medians nicht belegen: Betrachtet man jeweils nur die rückfälligen Frauen und Männer, zeigt sich, dass 50 % aller rückfälligen Männer nach 18 Monaten ihren ersten Rückfall aufweisen; bei Frauen dauert es nur zwei Monate länger, bis der Median erreicht ist (vgl. Tab. C 3.2.1). Allerdings finden sich einige sanktionsspezifische Effekte: Nach stationären Sanktionsformen, wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung, aber auch Jugendarrest, sind die Unterschiede im Median etwas größer, während sie bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und Geldstrafe nahezu gegen Null gehen. Eine Ausnahme bilden hier die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG; auch hier sind – ähnlich wie bei den stationären Sanktionsformen – 50 % aller rückfälligen Männer bereits nach 16 Monaten rückfällig geworden, während der Median bei Frauen bei rund 20 Monaten liegt.

Tab. C 3.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Geschlecht und Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Alter in Gruppen	Männer			Frauen		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	530	18	15.257	587	20	866
FS m. Bew.	638	21	53.925	659	22	6.287
Geldstrafe	610	20	212.885	613	20	43.051
JS o. Bew.	332	11	4.673	394	13	184
JS m. Bew.	400,5	13	10.170	461	15	673
Jugendarrest	326,5	11	12.164	364	12	1.196
Sonst. n. JGG	405	14	40.411	463	15	6.020
§§ 45, 47 JGG	471	16	108.527	587	20	22.889
Gesamt	533	18	458.012	589	20	81.166

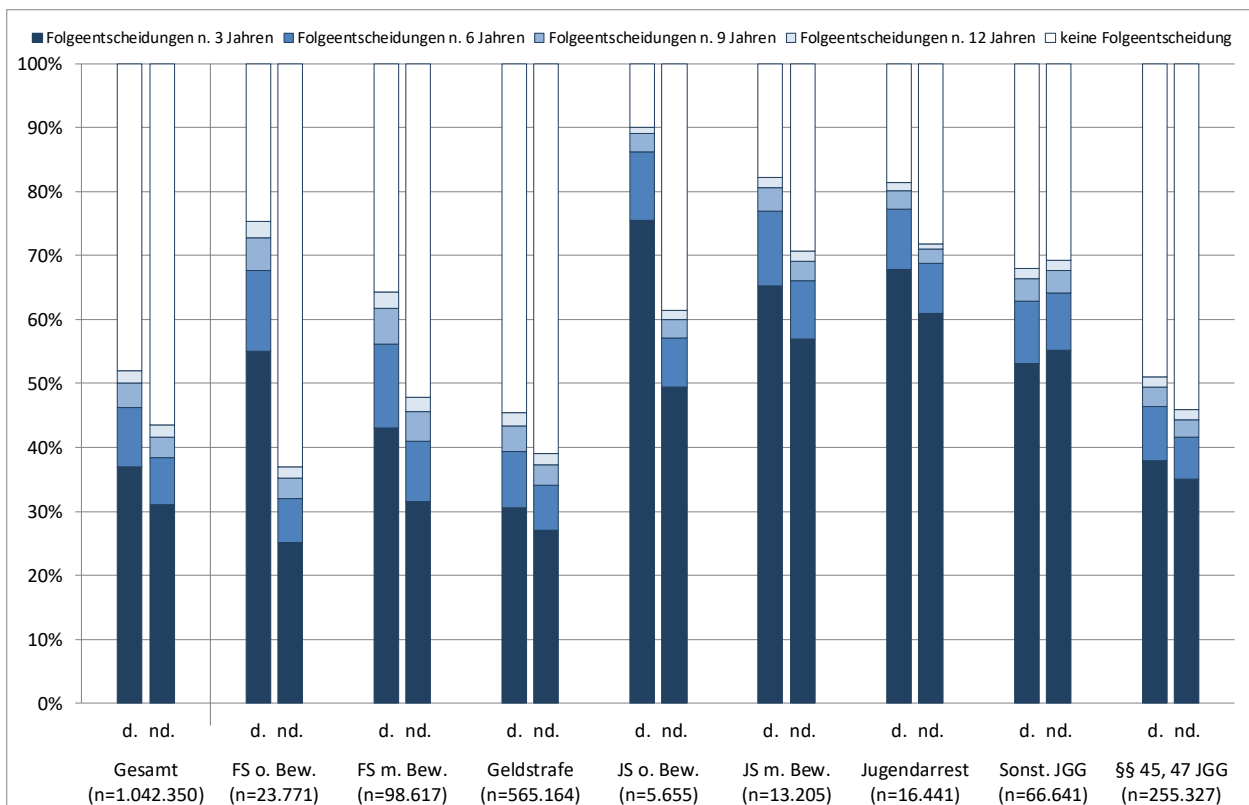
Tab. C 3.2.2: Rückfälligkeit nach Geschlecht
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

	keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 Jahren		Folgeentscheidungen n. 6 Jahren		Folgeentscheidungen n. 9 Jahren		Folgeentscheidungen n. 12 Jahren		Gesamt
	m.	w.	38,4%	327.865	80.186	9,4%	33.118	3,9%	16.843	2,0%	
Gesamt (n=1.071.975)	395.406	137.391	46,3%	55.518	15.583	7,1%	6.525	3,0%	3.540	1,6%	853.418
FS o. Bew. (n=24.557)	7.817	617	33,9%	11.059	2.585	11,2%	1.074	4,7%	539	2,3%	23.074
FS m. Bew. (n=99.437)	33.475	5.750	41,6%	36.139	10.843	11,3%	4.714	4,7%	2.229	2,0%	1.483
Geldstrafe (n=582.095)	247.592	78.567	38,3%	4.115	1.313	12,4%	597	5,4%	262	2,6%	87.400
JS o. Bew. (n=5.754)	833	64	47,8%	144.051	40.788	10,9%	18.341	2,9%	9.705	2,2%	121.618
JS m. Bew. (n=13.542)	2.337	362	53,8%	29.071	8.436	6,9%	3.538	2,9%	2.006	1,6%	460.477
Jugendarrest (n=16.809)	2.841	608	64,6%	3.901	556	10,1%	161	2,9%	55	1,0%	5.506
Sonst. JGG (n=68.146)	16.585	5.130	15,1%	149	25	10,1%	3	1,2%	7	2,8%	248
JGG (n=261.635)	83.926	46.293	25,8%	8.123	1.402	11,2%	460	3,7%	185	1,5%	12.507
	362	2.841	35,0%	502	112	10,8%	35	3,4%	24	2,3%	1.035
	2.841	608	18,9%	10.218	1.361	9,1%	399	2,7%	186	1,2%	15.005
	608	16.585	33,7%	953	164	9,1%	63	3,5%	16	0,9%	1.804
	16.585	5.130	29,1%	32.000	5.557	9,7%	1.958	3,4%	896	1,6%	56.996
	5.130	83.926	46,0%	4.421	975	8,7%	414	3,7%	210	1,9%	11.150
	83.926	46.293	43,6%	82.374	17.094	8,9%	6.011	3,1%	3.048	1,6%	192.453
	46.293		66,9%	15.708	4.390	6,3%	1.805	2,6%	986	1,4%	69.182

3.3. Nationalität²²⁶

In Abb. C 3.3.1 werden die Rückfallraten deutscher (n=862.098) und nichtdeutscher Delinquenten (n=200.467) nach unterschiedlichen Arten von Bezugsentscheidungen dargestellt. Dabei zeigt sich für Nichtdeutsche am Ende des zwölfjährigen Beobachtungszeitraum durchweg eine niedrigere Rückfallrate als für Deutsche (der Unterschied beträgt 9 Prozentpunkte). Besonders deutlich sind die Unterschiede im Bereich von unbedingten Freiheits- und Jugendstrafen: Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung beträgt der Unterschied 40 Prozentpunkte, bei Jugendstrafen ohne Bewährung immerhin noch 28 Prozentpunkte. Aber auch nach zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- und Jugendstrafen sind die Unterschiede noch recht groß (17 Prozentpunkte bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 12 Prozentpunkte bei Jugendstrafe mit Bewährung). Bei ambulanten Sanktionen liegt die Differenz lediglich zwischen 5 (Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG) und 10 Prozentpunkten (Jugendarrest). Eine Erklärung könnte u.a. darin liegen, dass viele Nichtdeutsche deswegen ohne registrierten Rückfall bleiben, weil sie nach Sanktionierung (insbesondere bei Freiheits- und Jugendstrafen) ausgewiesen oder abgeschoben werden oder freiwillig das Land verlassen und damit in Deutschland nicht mehr registriert werden können. Eine Ausnahme von diesem Muster bildet die Kategorie der sonstigen Entscheidungen nach Jugendstrafrecht. Hier ist die Rückfallrate der Deutschen um einen Prozentpunkt niedriger als bei den Nichtdeutschen.

Abb. C 3.3.1: Rückfälligkeit nach Nationalität²²⁷
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



²²⁶ Insgesamt werden 9.145 Personen, bei denen die Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden konnte, aus der Analyse ausgeschlossen. Darunter fallen Personen, deren Herkunft ungeklärt ist (n=3.158), Personen ohne Angabe zur Staatsbürgerschaft (n=5.856) sowie Personen mit fehlenden Einträgen (n=113).

²²⁷ In der Gesamtmenge sind 1.490 Bezugsentscheidungen enthalten die sich nicht den dargestellten Kategorien zuordnen lassen und isolierte Maßregeln betreffen.

Diese Vermutung scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass die Zuwächse im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums vor allem bei Freiheitsstrafen – im Gegensatz zu den ambulanten Sanktionsformen – für deutsche Delinquenten etwas größer sind als für nichtdeutsche. Während die Rückfallrate deutscher Delinquenten nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums um 10 Prozentpunkte, zwischen dem 7. und 9. Jahr um 4 und zwischen dem 10. und 12. Jahr um 2 Prozentpunkte steigt, beträgt die Zunahme bei Nichtdeutschen 7, 3 bzw. 2 Prozentpunkte.

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich nur geringfügige Unterschiede: Bei nichtdeutschen Delinquenten sind nach 17 Monaten 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen, bei Deutschen nach 18 Monaten (vgl. Tab. C 3.3.1); auch eine Differenzierung nach einzelnen Sanktionsformen lässt wenig Unterschiede in den Medianen erkennen.

Tab. C 3.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall
nach Nationalität und Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Alter in Gruppen	Deutsche			Nichtdeutsche		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	529	18	13.763	559,5	19	2.242
FS m. Bew.	637	21	49.317	650	22	10.458
Geldstrafe	624	21	205.797	558	19	48.150
JS o. Bew.	328,5	11	4.148	386	13	679
JS m. Bew.	404	13	9.074	394,5	13	1.676
Jugendarrest	340	11	10.900	283,5	9	2.336
Sonst. n. JGG	417	14	40.229	376	13	5.913
§§ 45, 47 JGG	496	17	114.909	436	15	15.650
Gesamt	547	18	448.137	511	17	87.104

Tab. C 3.3.2: Rückfälligkeit nach Nationalität
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

	keine Folgeentscheidung	Folgeentscheidungen n. 3 Jahren		Folgeentscheidungen n. 6 Jahren		Folgeentscheidungen n. 9 Jahren		Folgeentscheidungen n. 12 Jahren	
Gesamt	d. 413.961	318.177	80.507	32.880	4%	16.573	2%		
(n=1.064.042)	n.d. 113.363	62.322	14.665	6.475	3%	3.642	2%		
FS o. Bew.	d. 4.502	10.043	2.319	944	5%	457	3%		
(n=24.333)	n.d. 3.826	1.527	418	192	3%	105	2%		
FS m. Bew.	d. 27.449	33.076	9.998	4.272	6%	1.971	3%		
(n=98.617)	n.d. 11.393	6.879	2.076	1.003	5%	500	2%		
Geldstrafe	d. 247.815	138.342	40.311	17.797	4%	9.347	2%		
(n=576.775)	n.d. 75.013	33.390	8.579	3.917	3%	2.264	2%		
JS o. Bew.	d. 462	3.481	492	131	3%	44	1%		
(n=5.715)	n.d. 426	546	85	32	3%	16	1%		
JS m. Bew.	d. 1.966	7.198	1.288	418	4%	170	2%		
(n=13.413)	n.d. 697	1.352	215	71	3%	38	2%		
Jugendarrest	d. 2.489	9.081	1.264	382	3%	173	1%		
(n=16.641)	n.d. 916	1.981	254	74	2%	27	1%		
Sonst. JGG	d. 18.977	31.469	5.734	2.069	4%	957	2%		
(n=67.740)	n.d. 2.621	4.716	764	291	3%	142	2%		
§§ 45, 47 JGG	d. 110.301	85.487	19.101	6.867	3%	3.454	2%		
(n=259.331)	n.d. 18.471	11.931	2.274	895	3%	550	2%		

4. Rückfallraten nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung

Nachdem im Abschnitt 2.2 bereits eine erste Übersicht über die Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionsformen gegeben wurde, sollen im folgenden Abschnitt einzelne Sanktionen etwas detaillierter dargestellt werden. Dabei werden zunächst die Rückfallraten nach Geldstrafe entsprechend der Anzahl von Tagessätzen differenziert. Anschließend werden die Rückfallraten nach Freiheits- und Jugendstrafe differenzierter hinsichtlich Dauer und unterschiedlichen Formen der Straf(rest)aussetzung dargestellt.

4.1. Geldstrafe

Abb. C 4.1.1: Rückfälligkeit für Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze²²⁸ im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

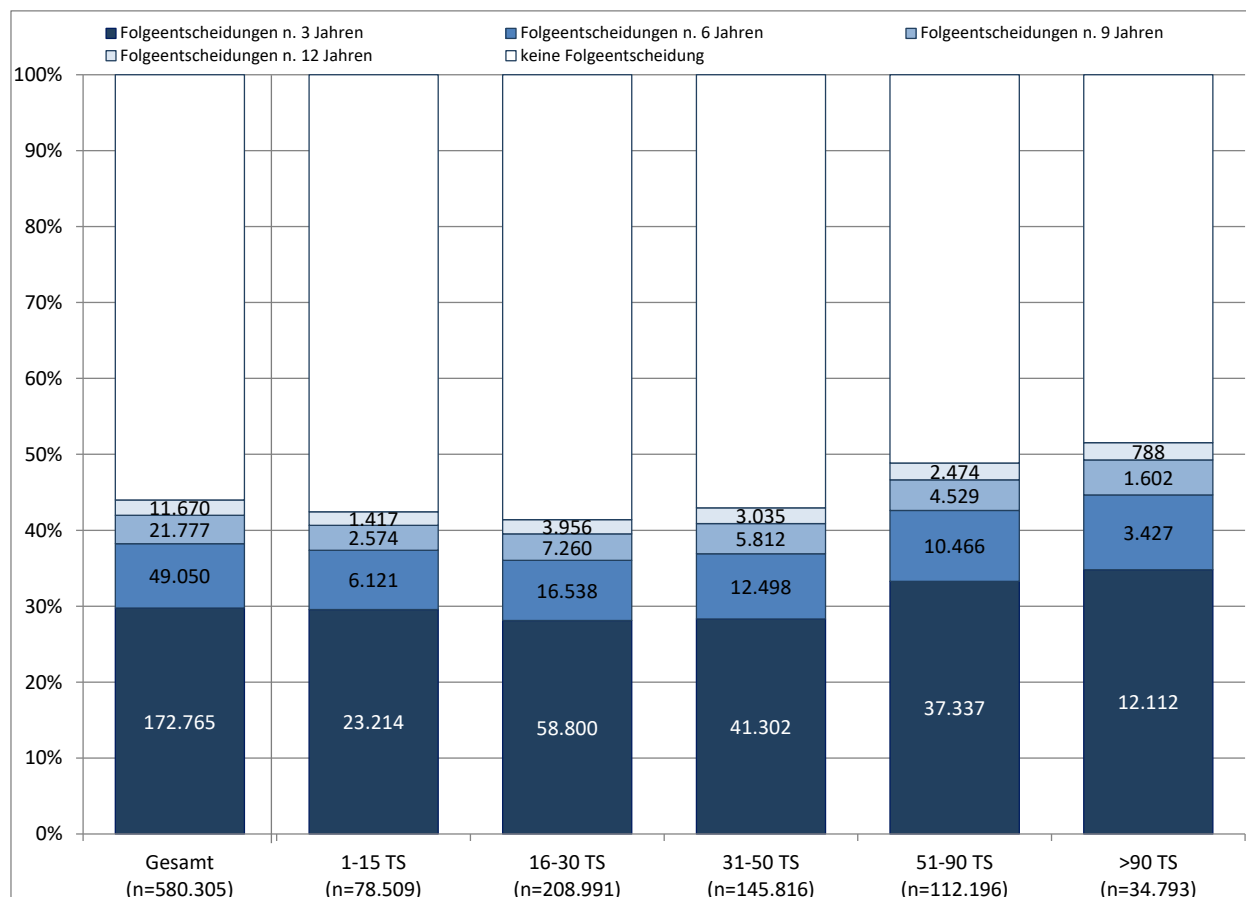


Abb. C 4.1.1 vergleicht die Rückfallraten von Geldstrafen nach drei, sechs, neun und zwölf Jahren, indem nach der Anzahl der Tagessätze differenziert wird. Die Rückfallraten nach Geldstrafe liegen auch nach einer zwölfjährigen Beobachtungsdauer relativ niedrig bei insgesamt ca. 44 %. Die Anzahl der Tagessätze, die das Maß des verschuldeten Unrechts zum Ausdruck bringt, differenziert im Hinblick auf den Rückfall kaum: Dort wo sich die Masse der Geldstrafen bewegt, nämlich bei bis zu 50 Tagessätzen, sind weder die Gesamtrückfallraten noch der Zuwachs von Rückfällen im zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums bedeutsam unterschiedlich. Dies lässt sich auch anhand der ähnlichen Mediane in den einzelnen Tagessatzgruppen (vgl. Tab. C 4.1.1) zeigen.

²²⁸ 1.972 Fälle, in denen keine Tagessatzanzahl angegeben ist, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

Tab. C 4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Tagessätze

Anzahl Tagessätze	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
1-15	563	19	33.326
16-30	607	20	86.554
31-50	646	22	62.647
51-90	604	20	54.806
>90	604	20	17.929
Gesamt	610	20	255.262

Tab. C 4.1.2: Rückfälligkeit für Geldstrafen nach Anzahl der Tagessätze im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

	keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 Jahren		Folgeentscheidungen n. 6 Jahren		Folgeentscheidungen n. 9 Jahren		Folgeentscheidungen n. 12 Jahren		Gesamt
Gesamt (n=580.305)	325.043	56,0%	172.765	29,8%	49.050	8,5%	21.777	3,8%	11.670	2,0%	580.305
1-15 TS (n=78.509)	45.183	57,6%	23.214	29,6%	6.121	7,8%	2.574	3,3%	1.417	1,8%	78.509
16-30 TS (n=208.991)	122.437	58,6%	58.800	28,1%	16.538	7,9%	7.260	3,5%	3.956	1,9%	208.991
31-50 TS (n=145.816)	83.169	57,0%	41.302	28,3%	12.498	8,6%	5.812	4,0%	3.035	2,1%	145.816
51-90 TS (n=112.196)	57.390	51,2%	37.337	33,3%	10.466	9,3%	4.529	4,0%	2.474	2,2%	112.196
>90 TS (n=34.793)	16.864	48,5%	12.112	34,8%	3.427	9,8%	1.602	4,6%	788	2,3%	34.793

4.2. Entlassene aus dem Strafvollzug

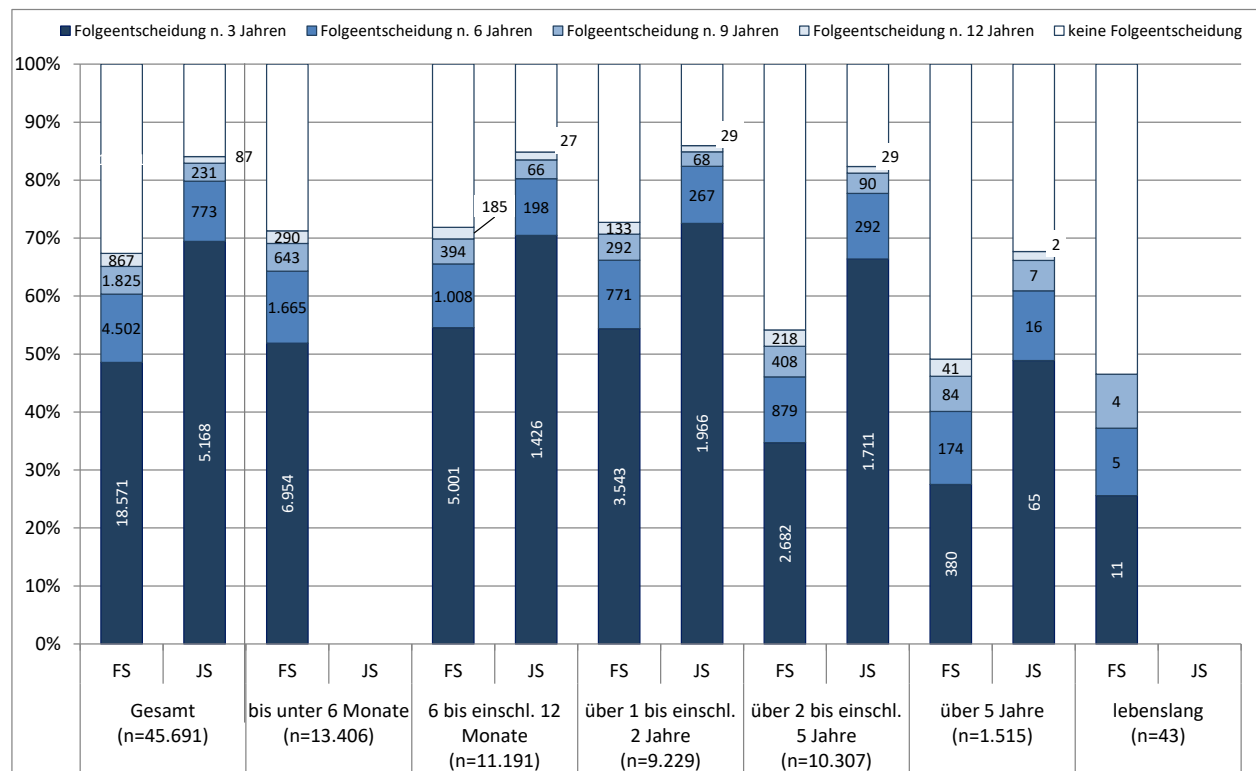
Wie bereits im Abschnitt B 4.5, wird hier nicht auf die ursprünglich verhängte Sanktion, sondern auf die tatsächlich Strafentlassenen abgestellt, um den Rückfall nach Strafvollzug zu messen. Zu den Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheits- oder Jugendstrafe gehören einerseits die aus dem Vollzug unbedingter Freiheits- und Jugendstrafen Entlassenen und andererseits auch die Gefangenen, die nach Widerruf einer Straf(rest-)aussetzung zur Bewährung im Bezugsjahr aus der Haft entlassen wurden. Die widerrufenen Bewährungsstrafen bilden mit den ebenfalls am Vollstreckungsende erfassten unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen, je nachdem unter welchen Bedingungen die Täter aus der Haft entlassen wurden, die Gruppe der vollverbüßten bzw. strafrestausgesetzten Strafen.

In Abschnitt C 4.2.2 und C 4.2.3 werden die aus der Haft entlassenen Personen mit Freiheits- oder Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zusätzlich auch den Personen gegenübergestellt, deren Strafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurden.

4.2.1. Dauer der freiheitsentziehenden Sanktionen

Vergleicht man die Rückfallraten nach Entlassung aus Jugend- und Freiheitsstrafe nach drei, sechs, neun und zwölf Jahren, indem man nach der Dauer der Freiheitsentziehung differenziert (vgl. Abb. C 4.2.1), so zeigen sich ganz generell auch im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum altersbedingt deutlich höhere Rückfallwerte für Jugend- als für Freiheitsstrafen; diese Differenz bleibt auch erhalten, wenn man die Dauer der jeweiligen Freiheitsentziehung berücksichtigt. Im Übrigen lässt sich für beide Sanktionsarten derselbe Trend beobachten: Bei den stark besetzten Dauergruppen von 6-12 Monaten und von 1-2 Jahren ist die Rückfallrate am höchsten und sinkt mit zunehmender Dauer ab.

Abb. C 4.2.1: Rückfälligkeit nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen²²⁹ im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



²²⁹ Die (wenige) Jugendstrafen mit mutmaßlich falschen Einträgen einer Dauer von weniger als 6 Monaten wurden in der Gruppe „Jugendstrafen von 6 bis einschl. 12 Monaten subsummiert.“

Die Masse der Rückfälle nach Freiheits- und Jugendstrafen ist für alle Dauergruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums festzustellen. Der Zuwachs an rückfälligen Personen im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt in allen Dauergruppen zwischen 9 und 13 Prozentpunkten. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt der Anstieg zwischen 2 Prozentpunkten bei den unter 6monatigen Jugendstrafen und 9 Prozentpunkten bei den lebenslangen Freiheitsstrafen (zu beachten sind hier allerdings die niedrigen Fallzahlen). Im vierten Abschnitt liegt der Zuwachs an rückfälligen Personen über alle Dauergruppen hinweg zwischen 0 (bei den lebenslangen Freiheitsstrafen) und 3 Prozentpunkten (bei Freiheitsstrafen über als 5 Jahren)

Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Freiheits- und Jugendstrafen einerseits (vgl. auch Abschnitt 2.1) und den einzelnen Dauergruppen andererseits. Betrachtet man die rückfälligen Erwachsenen, sind nach 15 bis 18 Monaten bei den Freiheitsstrafen bis zwei Jahre bereits 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wird der Median dagegen erst nach 24 bis 31 Monaten erreicht. Eine Ausnahme bildet hier lediglich die lebenslange Freiheitsstrafe mit einem Median von 17 Monaten. Ähnlich verhält es sich bei der Gruppe der Personen, die nach der Entlassung aus einer Jugendstrafe rückfällig werden: Bei Jugendstrafen bis zu zwei Jahren liegt der Median bei 9 bis 12 Monaten; bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren bei 13 bzw. 16 Monaten. Hier schlägt sich vermutlich der Umstand nieder, dass Freiheits- und Jugendstrafen bis zu 2 Jahren bei guter Prognose zur Bewährung ausgesetzt werden und sich somit bei den Strafverbüßungen dieser Dauergruppen hohe Risiken konzentrieren, die hier eine höhere Rückfallgeschwindigkeit aufweisen.

Tab. C 4.2.1: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei vollstreckten Freiheits- und Jugendstrafen nach Strafdauer*

Alter in Gruppen	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
bis zu 6 Mon.	532,5	18	9.552	272	9	323
>6 Mon. bis zu 9 Mon.	507	17	3.403	355,5	12	494
>9 Mon. bis zu 1 Jahr	459	15	3.185	344,5	11	900
>1 Jahr bis zu 2 Jahren	501	17	4.739	331,5	11	2.330
>2 Jahre bis zu 5 Jahren	715	24	4.187	388	13	2.122
>5 Jahre	931	31	679	490	16	90
lebenslänglich	514	17	20			
Gesamt	545	18	25.765	353	12	6.259

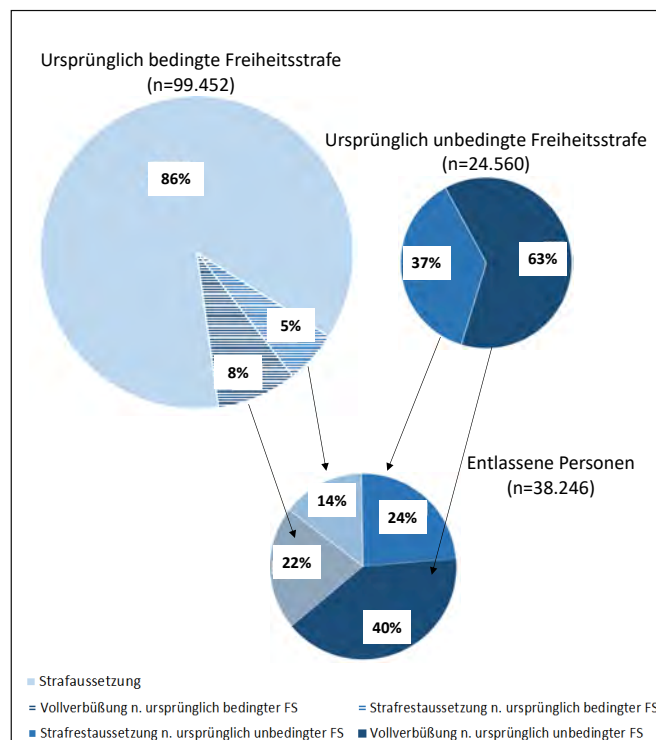
Tab. C 4.2.2: Rückfälligkeit nach der Dauer vollstreckter Freiheits- und Jugendstrafen²³⁰ im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

		keine Folgeentscheidung		Folgeentscheidungen n. 3 Jahren		Folgeentscheidungen n. 6 Jahren		Folgeentscheidungen n. 9 Jahren		Folgeentscheidungen n. 12 Jahren		Gesamt
Gesamt (n=45.691)	FS	12.481	32,6%	18.571	48,6%	4.502	11,8%	1.825	4,8%	867	2,3%	38.246
	JS	1.186	15,9%	5.168	69,4%	773	10,4%	231	3,1%	87	1,2%	7.445
bis unter 6 Monate (n=13.799)	FS	3.854	28,7%	6.954	51,9%	1.665	12,4%	643	4,8%	290	2,2%	13.406
	JS											
6 bis einschließl. 9 Monate (n=5.331)	FS	1.344	28,3%	2.557	53,9%	546	11,5%	201	4,2%	99	2,1%	4.747
	JS	160	16,4%	685	70,1%	94	9,6%	25	2,6%	13	1,3%	977
6 bis einschließl. 12 Monate (n=5.467)	FS	1.235	27,9%	2.444	55,3%	462	10,5%	193	4,4%	86	1,9%	4.420
	JS	147	14,0%	741	70,8%	104	9,9%	41	3,9%	14	1,3%	1.047
über 1 bis einschließl. 2 Jahre (n=9.229)	FS	1.779	27,3%	3.543	54,4%	771	11,8%	292	4,5%	133	2,0%	6.518
	JS	381	14,1%	1.966	72,5%	267	9,8%	68	2,5%	29	1,1%	2.711
über 2 bis einschließl. 5 Jahre (n=10.553)	FS	3.543	45,8%	2.682	34,7%	879	11,4%	408	5,3%	218	2,8%	7.730
	JS	455	17,7%	1.711	66,4%	292	11,3%	90	3,5%	29	1,1%	2.577
über 5 Jahre (n=1.515)	FS	703	50,9%	380	27,5%	174	12,6%	84	6,1%	41	3,0%	1.382
	JS	43	32,3%	65	48,9%	16	12,0%	7	5,3%	2	1,5%	133
lebenslang (n=43)	FS	23	53,5%	11	25,6%	5	11,6%	4	9,3%	0	0,0%	43
	JS											

4.2.2. Entlassene nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2004 99.452 ursprünglich bedingte Freiheitsstrafen erfasst, davon 85.758 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 13.694 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straffentlassenen nach einer unbedingten Freiheitsstrafe (24.560 Fälle²³¹, vgl. Abb. C 4.3.1.1). Zusammen werden 38.246 Personen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen (38 % nach Strafaussetzung und 62 % nach Vollverbüßung).

Abb. C 4.2.2.1: Erfasste Freiheitsstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



²³⁰ Die (wenige) Jugendstrafen mit mutmaßlich falschen Einträgen einer Dauer von weniger als 6 Monaten wurden in der Gruppe „Jugendstrafen von 6 bis einschließl. 12 Monaten subsummiert.

²³¹ In 8 Fällen fehlen Informationen zum Ende der Vollstreckung.

4.2.2.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.2.2.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs, neun bzw. zwölf Jahren für Personen, die nach Strafrestausssetzung und Vollverbüßung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen werden, differenziert für bis einschl. zweijährige und über zweijährige Strafen. Bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen wird zusätzlich die Rückfallrate für Bewährungsstrafen ausgewiesen. Personen, deren Freiheitsstrafe im Bezugsjahr zur Bewährung ausgesetzt wurde, weisen in einem zwölfjährigen Beobachtungszeitraum weniger Folgeentscheidungen auf (56 %) als solche, die nach Strafrestausssetzung oder Vollverbüßung einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen wurden (71 bzw. 69 %). Betrachtet man die Rückfallraten nach drei Jahren, schneiden die Entlassenen nach Vollverbüßung noch etwas schlechter ab als die Entlassenen mit Strafrestausssetzung (50 zu 55 %). Doch insbesondere im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die Rückfallrate nach Strafrestausssetzung deutlicher zu (15 Prozentpunkte) als nach Vollverbüßung (10 Prozentpunkte). Auch im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ist der Unterschied zwischen beiden Gruppen nur gering (6 bzw. 4 Prozentpunkte), so dass beide Personengruppen am Ende des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums nahezu dieselbe Rückfallrate aufweisen.

Betrachtet man die über zweijährigen Strafen zeigt sich ein ähnliches Bild: Nach dem ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (bis 3 Jahre) weisen die Personen, die nach Strafrestausssetzung entlassen wurden, eine vergleichsweise niedrigere Rückfallrate auf (29 %) als die nach Vollverbüßung Entlassenen (39 %). Dieser Unterschied wird allerdings im weiteren Verlauf deutlich kleiner und beträgt am Ende des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums nur noch 3 Prozentpunkte.

Insgesamt lässt sich festhalten:

- Kurze Freiheitsstrafen weisen deutlich höhere Rückfallraten auf als lange (vgl. auch Abschnitt C 4.2.1). Nach Strafvollzug hier werden nahezu 2/3 aller Personen mit bis zu zweijährigen Freiheitsstrafen in den nächsten 12 Jahren erneut strafrechtlich erfasst, während die Rückfallraten nach über zweijährigen Freiheitsstrafen ca. nur 47 % betragen.
- Personen, bei denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, weisen niedrigere Rückfallraten auf als diejenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben.
- Langfristig ergeben sich bei den bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafen keine und bei den über zweijährigen Freiheitsstrafen nur geringfügige Unterschiede in den allgemeinen Rückfallraten von Personen mit und ohne Strafrestausssetzung; freilich ist die Wiederkehrer rate bei Strafrestausssetzungen deutlich geringer.

Abb. C 4.2.2.1.1: Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

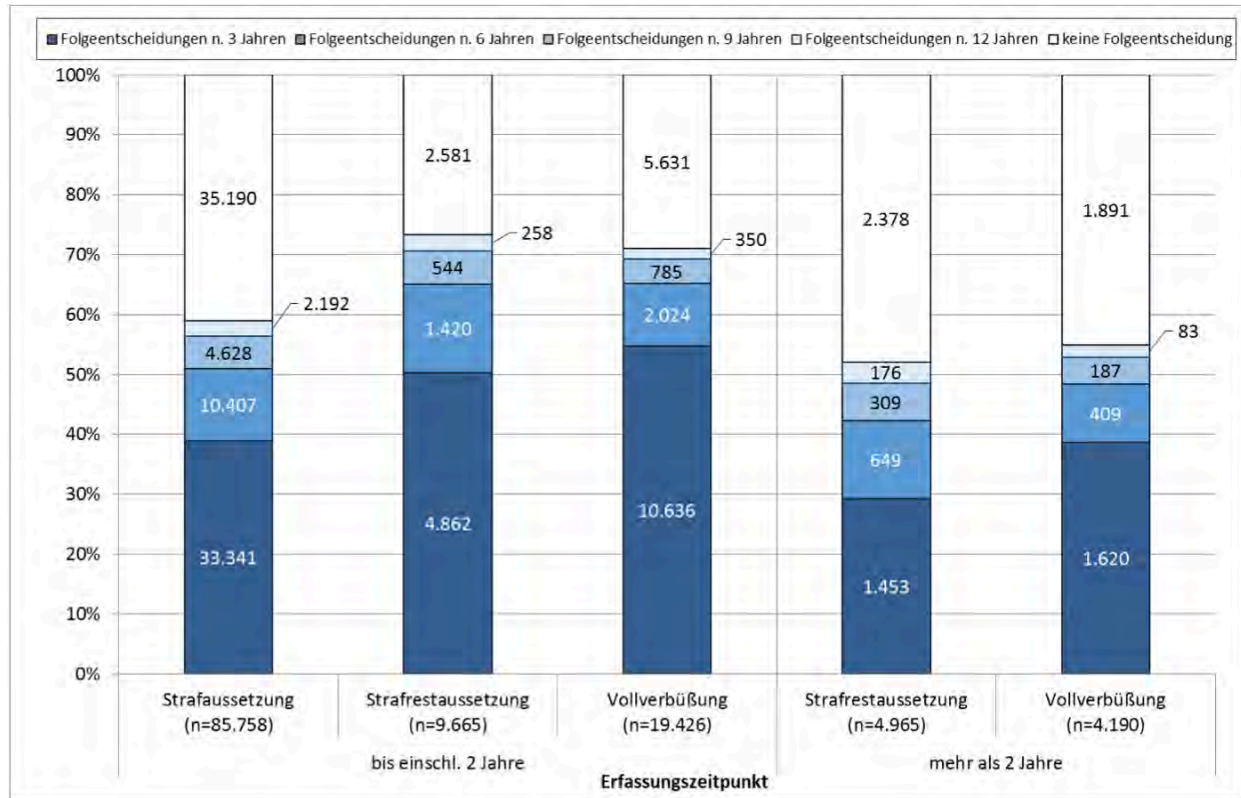


Abb. C 4.2.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

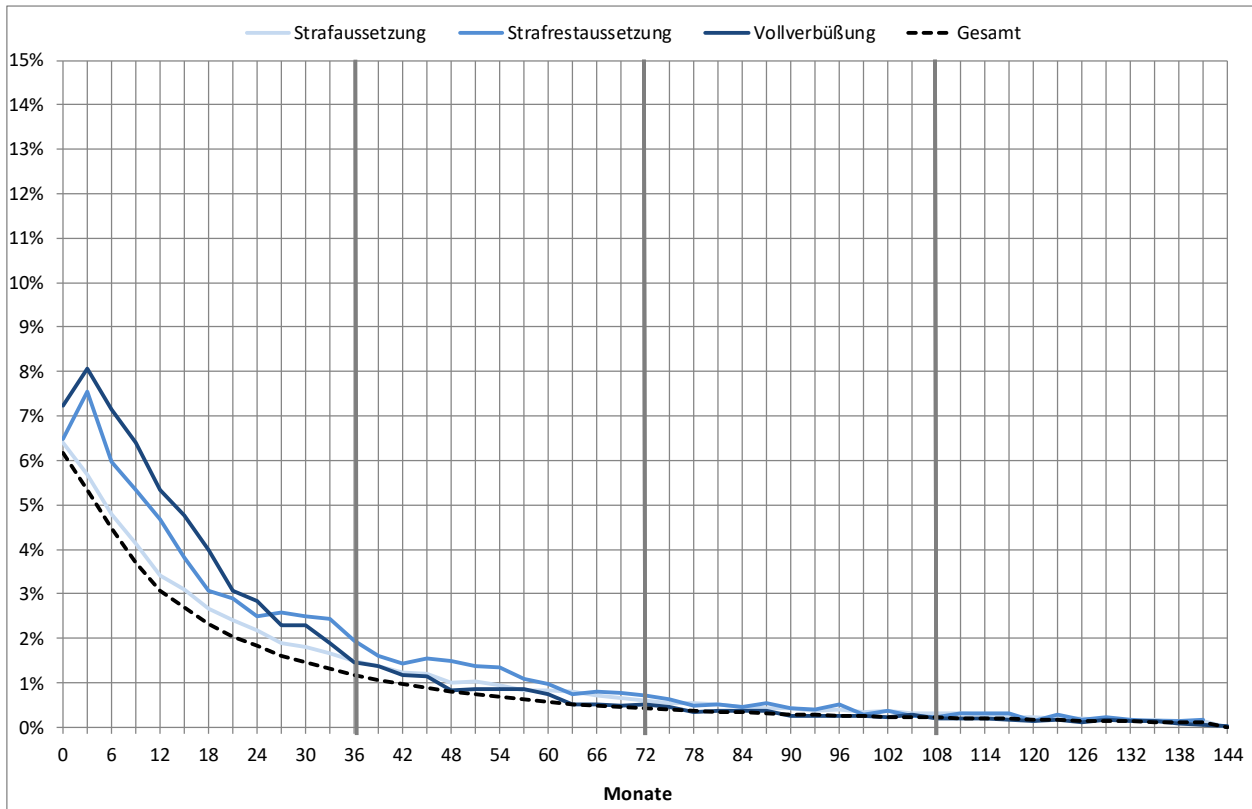
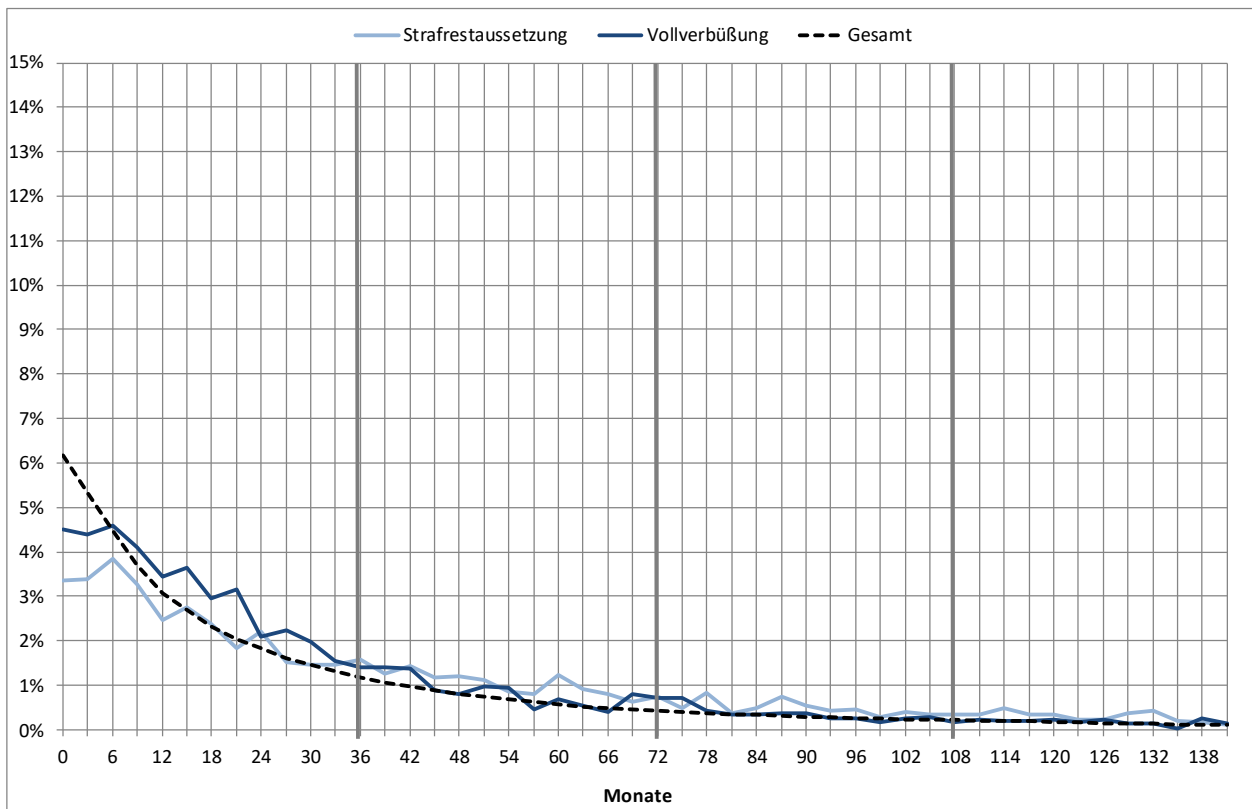


Abb. C 4.2.2.1.3: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer über zwei-jährigen Freiheitsstrafe im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Wie Abb. C 4.2.2.1.2 und C 4.2.2.1.3 zeigen, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten von Personen, die nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren aus der Haft entlassen werden, besonders im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich höher als die von Personen, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insbesondere nach Vollverbüßung finden sehr schnell sehr viele Rückfälle statt. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums gleichen sich die vierteljährlichen Rückfallraten der Entlassenen und der unter Bewährung stehenden Personen jedoch an. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass Personen mit Bewährung sich vor allem im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums besser „bewähren“ bzw. langsamer rückfällig werden.

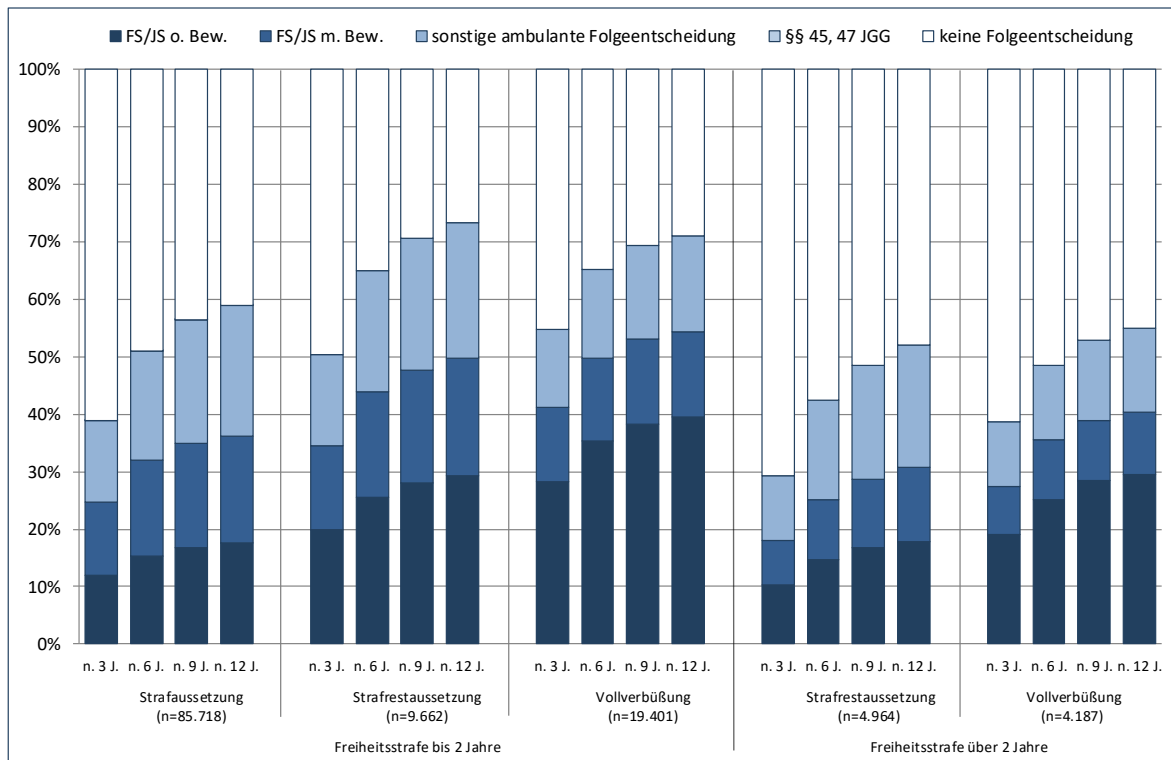
Dies lässt sich auch anhand der Mediane belegen (vgl. Tab. C 4.2.2.1.1): Betrachtet man nur die rückfälligen Personen zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Freiheitsstrafe Rückfälligen 22 Monate vergehen, ehe 50 % ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die mit einer Strafrestaussetzung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren entlassen werden, wird der Median bereits nach 21 Monaten erreicht. In der Gruppe der Personen, die die Freiheitsstrafe voll verbüßen müssen, wird der Median bereits nach 16 Monaten erreicht.

Tab. C 4.2.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung

	bis einschl. 2 Jahre			mehr als 2 Jahre		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	656	22	50.568	-	-	-
Strafrestaussetzung	617	21	7.084	899	30	2.587
Vollverbüßung	470	16	13.795	623	21	2.299

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei Jahre auf insgesamt zwölf Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. C 4.2.2.1.4). Nach Vollverbüßung und Strafrestaussetzung einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren steigt der ohnehin im Vergleich zu Strafaussetzungen höhere Anteil von Wiederinhaftierungen im zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch deutlicher an (11 im Vergleich zu 9 Prozentpunkten). Der Anstieg stationärer Sanktionen ist also nach Strafaussetzungen geringer; es kommt auch im zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums seltener zu schwereren Rückfällen. Bei Entlassenen nach Vollverbüßung spielen dagegen erneute Registrierungen im ambulanten Bereich (FS/JS mit Bewährung oder sonstige ambulanten Sanktionen) im zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum noch eine Rolle (der Anstieg zwischen dem 4. und 12 Jahr beträgt hier jeweils nur noch knapp 4 Prozentpunkte).

Abb. C 4.2.2.1.4: Art der Folgeentscheidung* bei Entlassenen aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung²³² im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

²³² Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien für Folgeentscheidungen zuordnen lassen und i.d.R. isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 4.2.2.1.2: Art der Folgeentscheidung* nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Freiheitsstrafe im Vergleich zu Freiheitsstrafen mit Bewährung im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

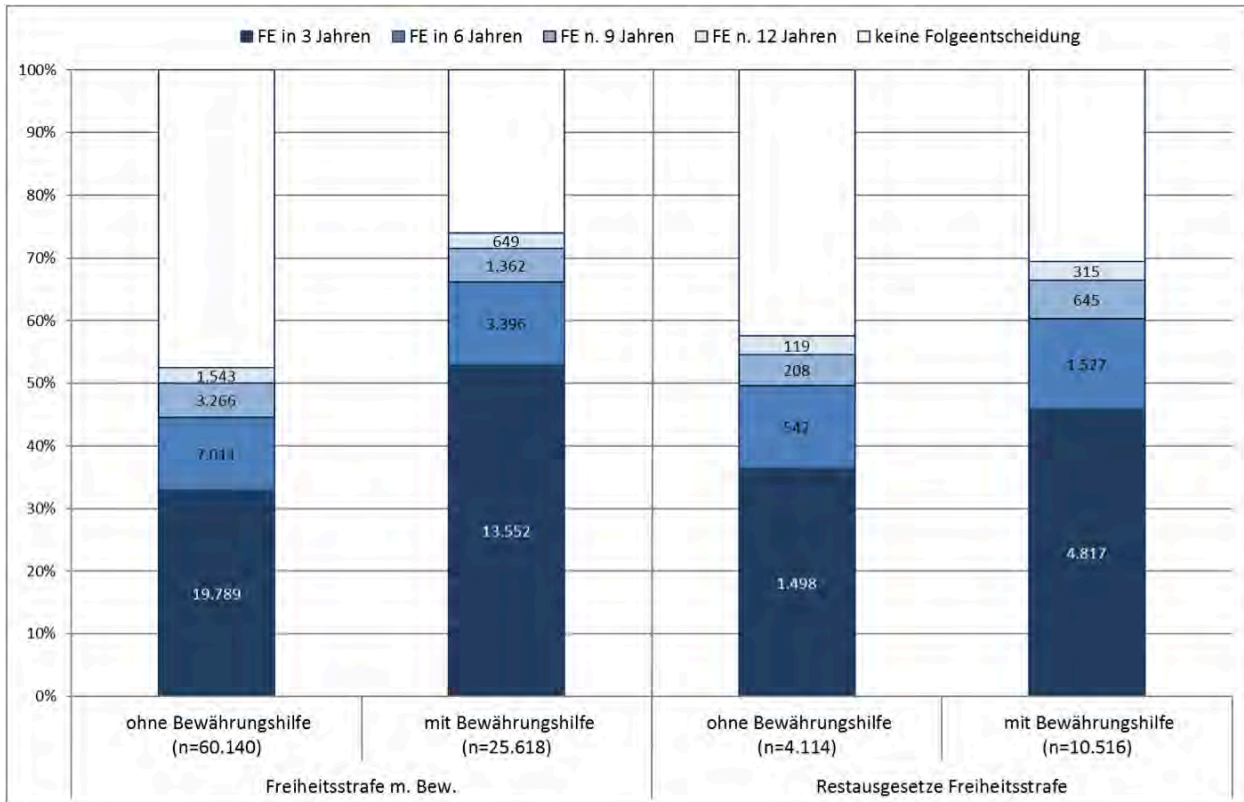
			keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Freiheitsstrafe bis einschl. 2 Jahre	Straf- aus- setzung (n=85.718)	n. 3 J.	52.377	61%	14	0%	12.105	14%	11.040	13%	10.182	12%
		n. 6 J.	41.963	49%	12	0%	16.386	19%	14.244	17%	13.106	15%
		n. 9 J.	37.336	44%	10	0%	18.440	22%	15.482	18%	14.444	17%
		n. 12 J.	35.145	41%	10	0%	19.496	23%	15.984	19%	15.078	18%
	Straf- fre- st- aus- set- zung (n=9.662)	n. 3 J.	4.800	50%	0	0%	1.524	16%	1.417	15%	1.921	20%
		n. 6 J.	3.379	35%	0	0%	2.035	21%	1.790	19%	2.457	25%
		n. 9 J.	2.835	29%	0	0%	2.217	23%	1.903	20%	2.706	28%
		n. 12 J.	2.578	27%	0	0%	2.282	24%	1.980	20%	2.822	29%
	Voll- ver- bü- ßung (n=19.400)	n. 3 J.	8.764	45%	0	0%	2.659	14%	2.502	13%	5.475	28%
		n. 6 J.	6.741	35%	0	0%	2.992	15%	2.797	14%	6.871	35%
		n. 9 J.	5.956	31%	0	0%	3.159	16%	2.852	15%	7.434	38%
		n. 12 J.	5.607	29%	0	0%	3.249	17%	2.883	15%	7.663	39%
Freiheitsstrafe über 2 Jahre	Straf- fre- st- aus- set- zung (n=4.964)	n. 3 J.	3.511	71%	0	0%	556	11%	384	8%	513	10%
		n. 6 J.	2.860	58%	0	0%	852	17%	518	10%	732	15%
		n. 9 J.	2.551	51%	0	0%	984	20%	593	12%	834	17%
		n. 12 J.	2.375	48%	0	0%	1.066	21%	635	13%	886	18%
	Voll- ver- bü- ßung (n=4.185)	n. 3 J.	2.567	61%	0	0%	473	11%	348	8%	799	19%
		n. 6 J.	2.156	52%	0	0%	537	13%	445	11%	1.047	25%
		n. 9 J.	1.969	47%	0	0%	589	14%	439	10%	1.188	28%
		n. 12 J.	1.887	45%	0	0%	610	15%	450	11%	1.239	30%

* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

4.2.2.2. Wiederverurteilung bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshilfe

Der größte Teil aller Rückfälle passiert in allen Gruppen in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums wächst die Rückfallrate um 12 bis 15 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt noch einmal um 5 bis 6 Prozentpunkte an. Im vierten Abschnitt beträgt der Zuwachs nochmals jeweils 3 Prozentpunkte. Tendenziell ist dieser Anstieg in den Gruppen mit Bewährungshilfe größer, die Differenz zum Anstieg in den Gruppen ohne Bewährungsaufsicht beträgt aber lediglich 1 bis 2 Prozentpunkte (vgl. Abb. 4.2.2.2.1).

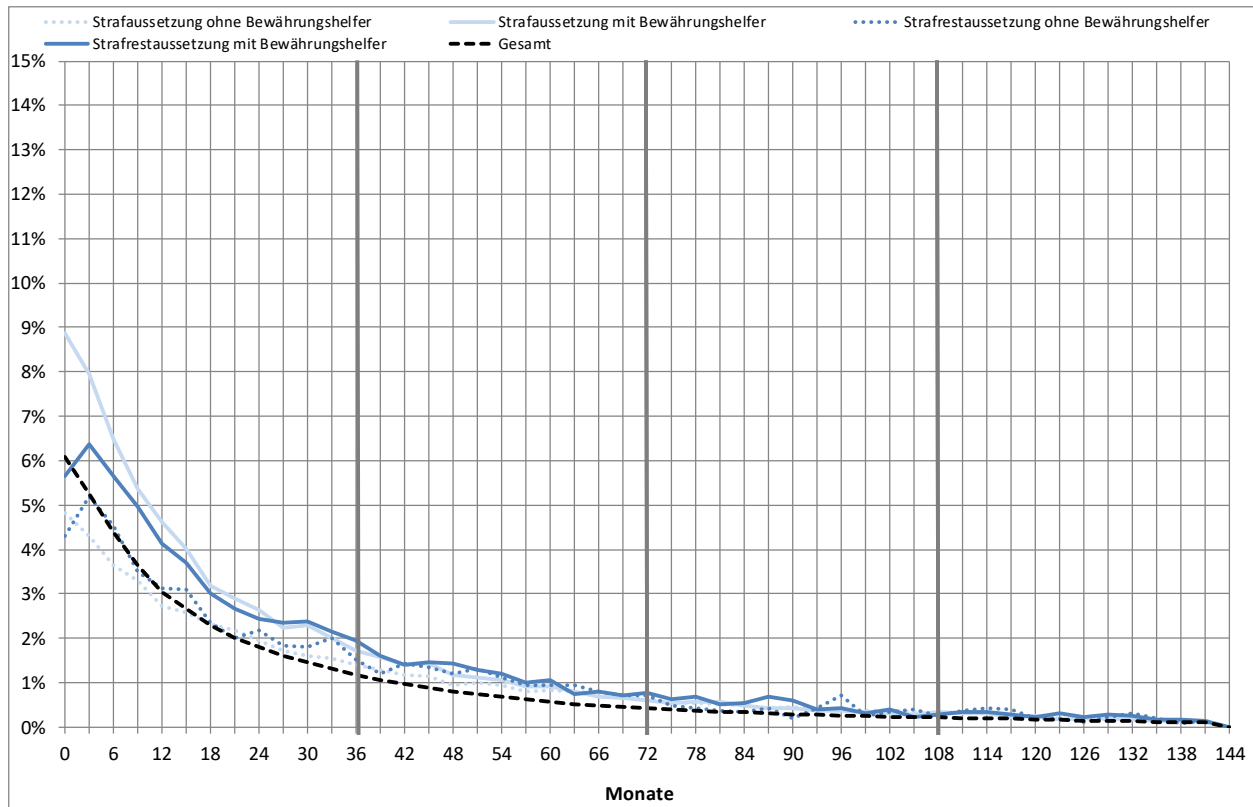
Abb. C 4.2.2.2.1: Rückfälligkeit nach
(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



Wie Abb. C 4.2.2.2.2 zeigt liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums deutlich über denen ohne die Anordnung von Bewährungsaufsicht. Dasselbe gilt auch für die unbedingten, restausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht, auch wenn der Unterschied in den vierteljährlichen Rückfallraten hier weniger deutlich ist. Am Beginn des zweiten Abschnitts des Beobachtungszeitraums haben sich die vierteljährlichen Rückfallraten auf niedrigem Niveau weitgehend angeglichen; am Beginn des dritten Abschnitts des Beobachtungszeitraums liegen die durchschnittlichen vierteljährlichen Rückfallraten unabhängig von der Art der Bezugssanktion oder der Anordnung von Bewährungshilfe deutlich unter 1 % und sinkt im vierten Abschnitt noch weiter ab.

Dass die unter Bewährungsaufsicht unterstellten schlechter abschneiden, als die Bewährungsprobanden ohne Aufsicht, ist den Umständen zurückzuführen, dass die Gerichte die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht bei den stärker Rückfallgefährdeten anordnen (vgl. auch B 4.2.2.2).

Abb. C 4.2.2.2.2: Entwicklung der Rückfallrate bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer im neunjährigen Beobachtungszeitraum



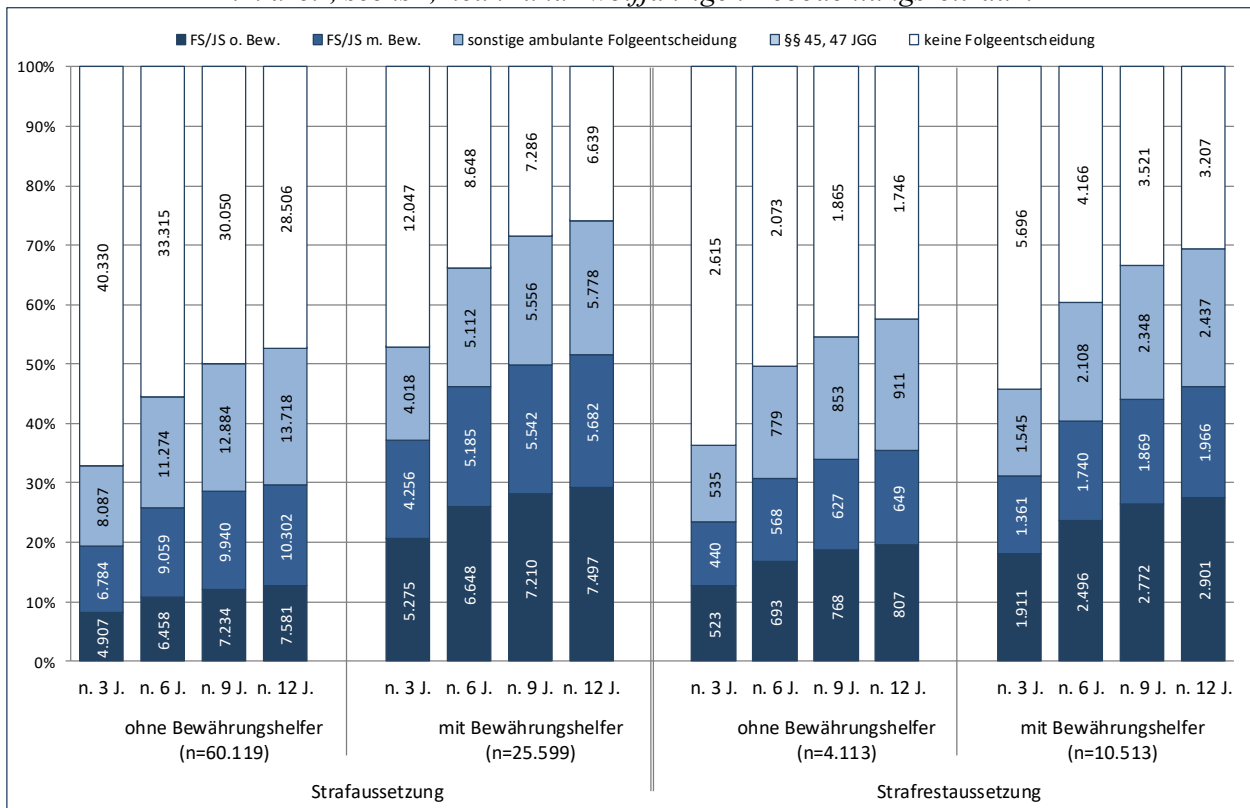
Betrachtet man nur die rückfälligen Personen (vgl. Tab. C 4.2.2.2.1), zeigt sich, dass in der Gruppe der ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Anordnung von Bewährungshilfe nur 18 bzw. 22 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppen ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In den Gruppen ohne Bewährungshilfe liegt der Median etwas höher (25 Monate).

Tab. C 4.2.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei straf(rest)ausgesetzten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer

	Strafaussetzung			Strafrestausssetzung		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
ohne Bewährungshelfer	737	25	31.609	737	25	2.367
mit Bewährungshelfer	532	18	18.959	668,5	22	7.304

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um drei Jahre auf insgesamt zwölf Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums steigt der Anteil ambulanter Sanktionsformen im Vergleich zu stationären oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen geringfügig an. In der Tendenz werden demnach im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums eher leichtere Rückfälle registriert bzw. weniger schwere Sanktionen ausgesprochen.

Abb. C 4.2.2.2.3: Art der Folgeentscheidung* bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer²³³ im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 4.2.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungshelfer im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

		keine Folgeentscheidung	§§ 45, 47 JGG	sonstige ambulante Folgeentscheidung	FS/JS m. Bew.	FS/JS o. Bew.						
Straf- aussetzung	ohne Bewährungshelfer (n=60.119)	n. 3 J.	40.330	67%	11	0%	8.087	13%	6.784	11%	4.907	8%
		n. 6 J.	33.315	55%	9	0%	11.274	19%	9.059	15%	6.458	11%
		n. 9 J.	30.050	50%	8	0%	12.884	21%	9.940	17%	7.234	12%
		n. 12 J.	28.506	47%	8	0%	13.718	23%	10.302	17%	7.581	13%
	mit Bewährungshelfer (n=25.599)	n. 3 J.	12.047	47%	3	0%	4.018	16%	4.256	17%	5.275	21%
		n. 6 J.	8.648	34%	3	0%	5.112	20%	5.185	20%	6.648	26%
		n. 9 J.	7.286	28%	2	0%	5.556	22%	5.542	22%	7.210	28%
		n. 12 J.	6.639	26%	2	0%	5.778	23%	5.682	22%	7.497	29%
Strafrest- aussetzung	ohne Bewährungshelfer (n=4.113)	n. 3 J.	2.615	64%	0	0%	535	13%	440	11%	523	13%
		n. 6 J.	2.073	50%	0	0%	779	19%	568	14%	693	17%
		n. 9 J.	1.865	45%	0	0%	853	21%	627	15%	768	19%
		n. 12 J.	1.746	42%	0	0%	911	22%	649	16%	807	20%
	mit Bewährungshelfer (n=10.513)	n. 3 J.	5.696	54%	0	0%	1.545	15%	1.361	13%	1.911	18%
		n. 6 J.	4.166	40%	0	0%	2.108	20%	1.740	17%	2.496	24%
		n. 9 J.	3.521	34%	0	0%	2.348	22%	1.869	18%	2.772	26%
		n. 12 J.	3.207	31%	0	0%	2.437	23%	1.966	19%	2.901	28%

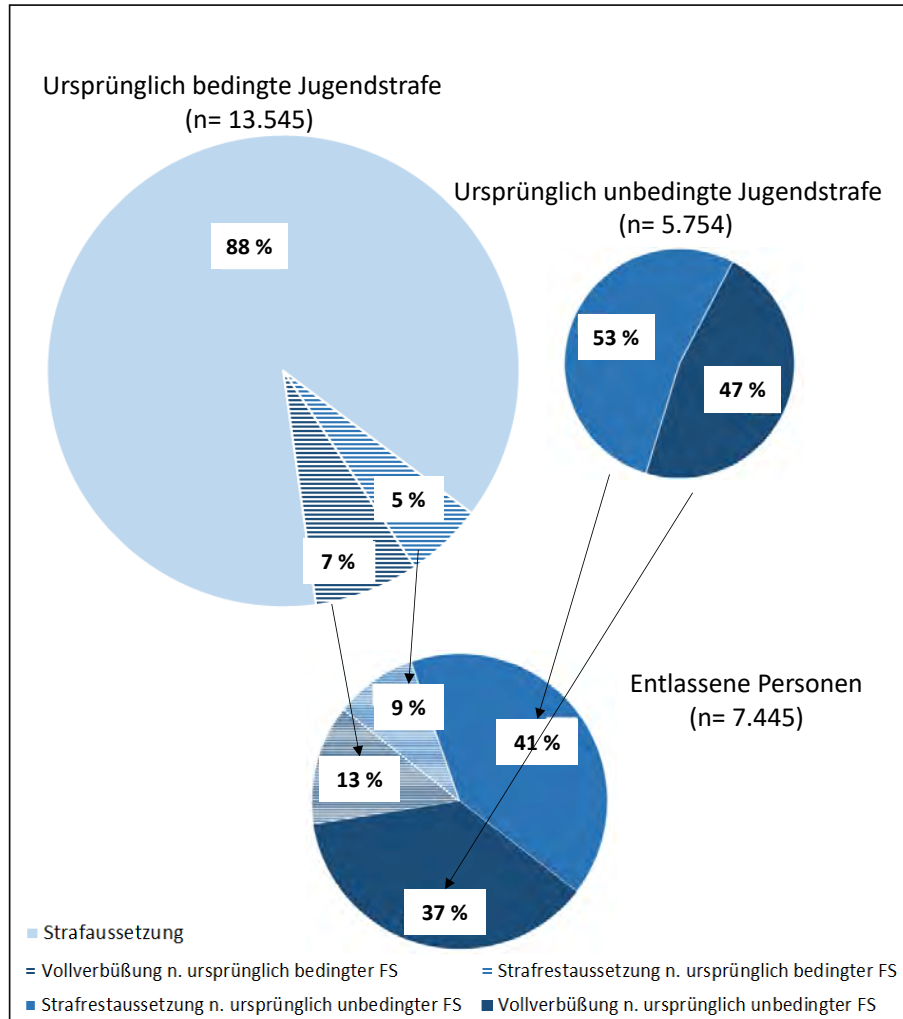
* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

²³³ Fälle, die sich nicht den genannten Kategorien für Folgeentscheidungen zuordnen lassen und i.d.R. isolierte Maßregeln betreffen, werden hier ausgeschlossen.

4.2.3. Straf(rest)ausgesetzte Jugendstrafen

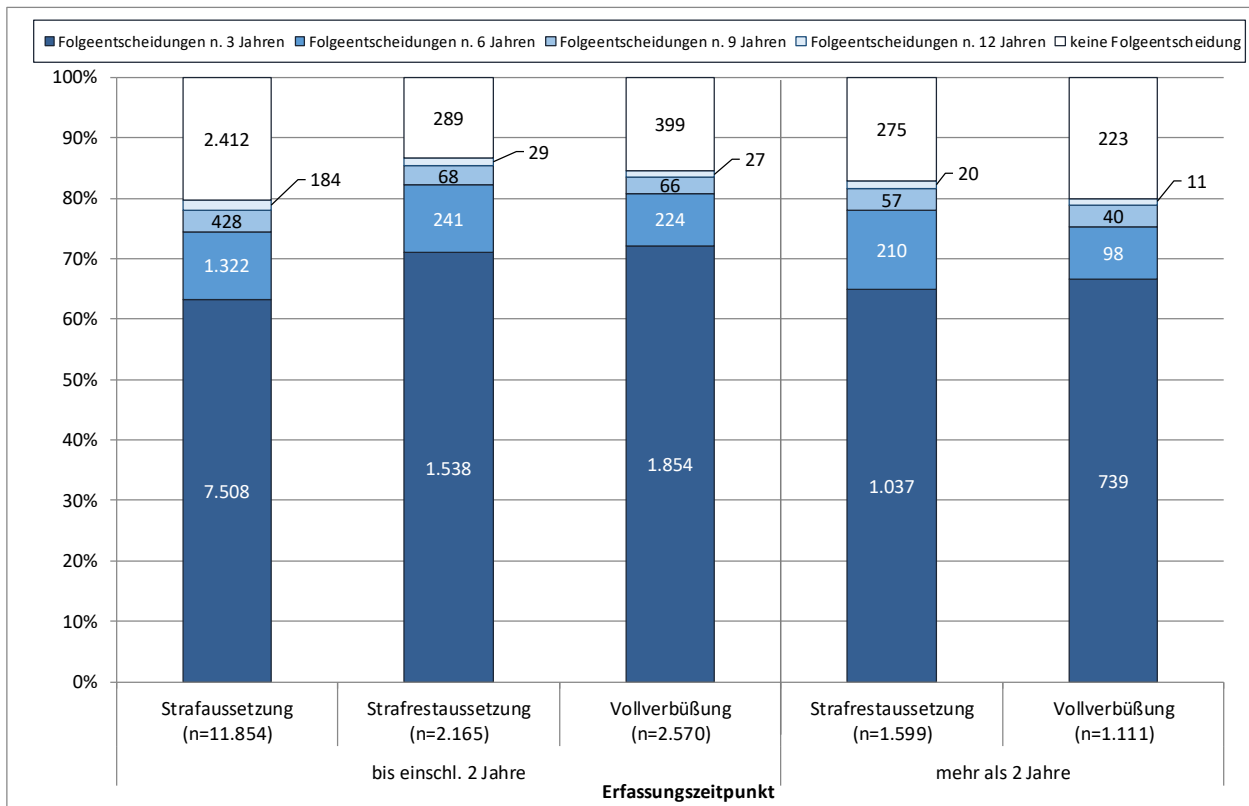
Insgesamt werden für das Bezugsjahr 2004 13.545 ursprünglich bedingte Jugendstrafen erfasst, davon 11.854 mit Entscheidungsdatum im Bezugsjahr. Die übrigen 1.691 Fälle betreffen Personen, die nach widerrufenen Strafaussetzung im Bezugsjahr entlassen worden sind; hinzukommen die Straftatlassenen nach einer unbedingten Jugendstrafe (5.754 Fälle, vgl. Abb. C 4.3.2.1). Zusammen werden 7.445 Personen aus dem Vollzug einer Jugendstrafe entlassen (51 % nach Strafrestausssetzung und 49 % nach Vollverbüßung).

Abb. C 4.2.3.1: Erfasste Jugendstrafen nach Anknüpfungszeitpunkt



4.2.3.1. Wiederverurteilungen nach Straf(rest)aussetzungen

Abb. C 4.2.3.1.1: Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Vollzug einer Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



Die linke Hälfte von Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach drei, sechs, neun bzw. zwölf Jahren für Personen, deren Jugendstrafe im Bezugsjahr 2004 zur Bewährung ausgesetzt wurde, im Vergleich zu den Rückfallraten nach Entlassung aus einer vollstreckten (bis zwei Jahre) Jugendstrafe, differenziert für Strafrestauesetzungen und Vollverbüßungen. Dabei ergeben sich – im Gegensatz zur Freiheitsstrafe (vgl. Abschnitt C 4.2.2) – kaum Unterschiede hinsichtlich der Rückfallraten, wenn man die Dauer der Strafe oder den Erfassungszeitpunkt berücksichtigt.

Die rechte Hälfte der Abb. C 4.2.3.1.1 zeigt die Rückfallraten nach Haftentlassungen aus der Vollstreckung einer über zweijährigen Jugendstrafe bei Strafrestauesetzung (82 %) und Vollverbüßung (79 %). Hier ergeben sich ebenfalls anders als bei den Freiheitsstrafen keine Unterschiede (vgl. Abschnitt C 4.2.2).

Die meisten Rückfälle nach Jugendstrafe passieren auch hier in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums; zwischen dem 4. und 6. Jahr des Beobachtungszeitraums steigen die Rückfallraten bei Personen mit Jugendstrafe – beinahe unabhängig davon, ob diese Strafe tatsächlich vollstreckt wurde, um 9 bis 13 Prozentpunkte, zwischen dem 7. und 9. Jahr des Beobachtungszeitraums um weitere 3 bis 4 Prozentpunkte und zwischen dem 10. und 12. Jahr des Beobachtungszeitraums um weitere 1 bis 2 Prozentpunkte an. Wie auch Abb. C 4.2.3.1.2 zeigt, liegen die vierteljährlichen Rückfallraten nach zur Bewährung ausgesetzten und vollstreckten Jugendstrafen bis zu 2 Jahren vom ersten Jahr des Beobachtungszeitraums an in etwa gleich auf. Bei über zweijährigen Jugendstrafen (vgl. Abb. C 4.2.3.1.3) ergeben sich ebenfalls sehr geringfügige Unterschiede der vierteljährlichen Rückfallraten in Abhängigkeit davon, ob eine Strafrestauesetzung erfolgte oder die Strafe vollverbüßt wurde.

Abb. C 4.2.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach Entlassung aus dem Vollzug einer bis einschl. zweijährigen Jugendstrafe im Vergleich zu Jugendstrafen mit Bewährung im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

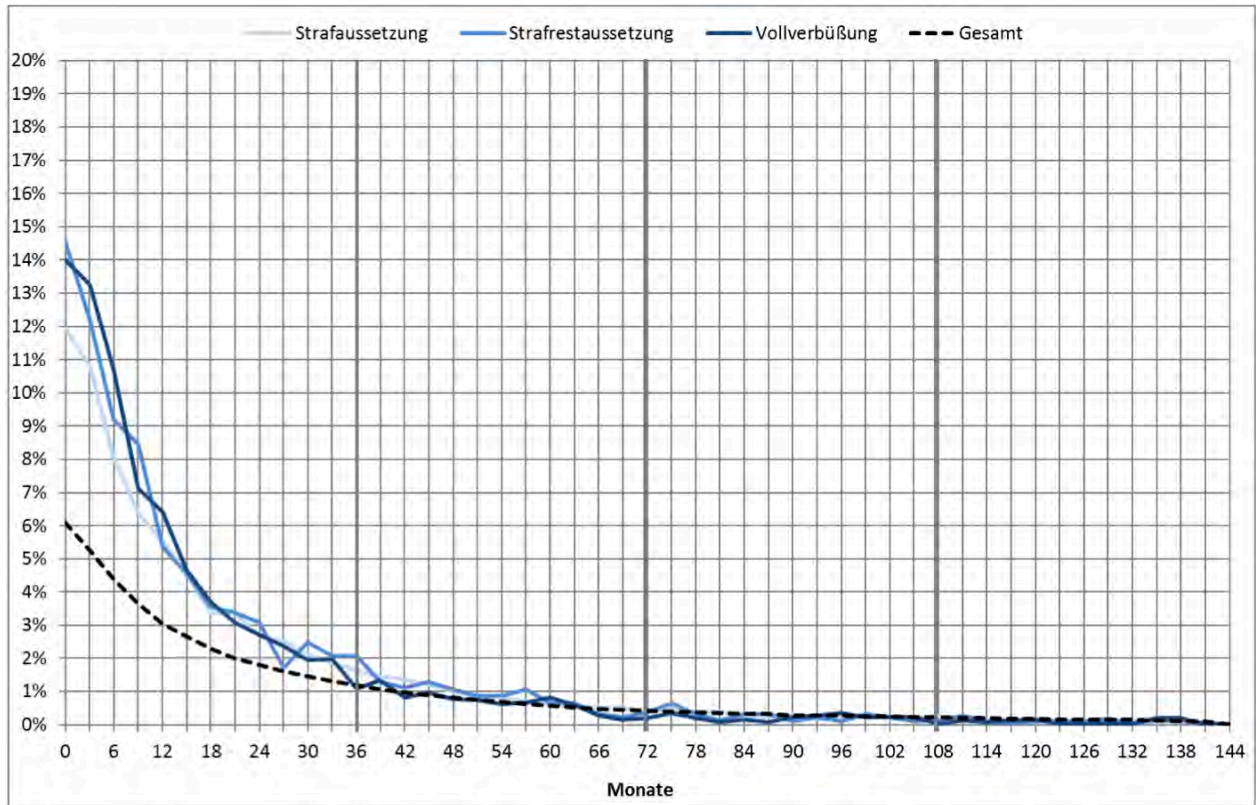
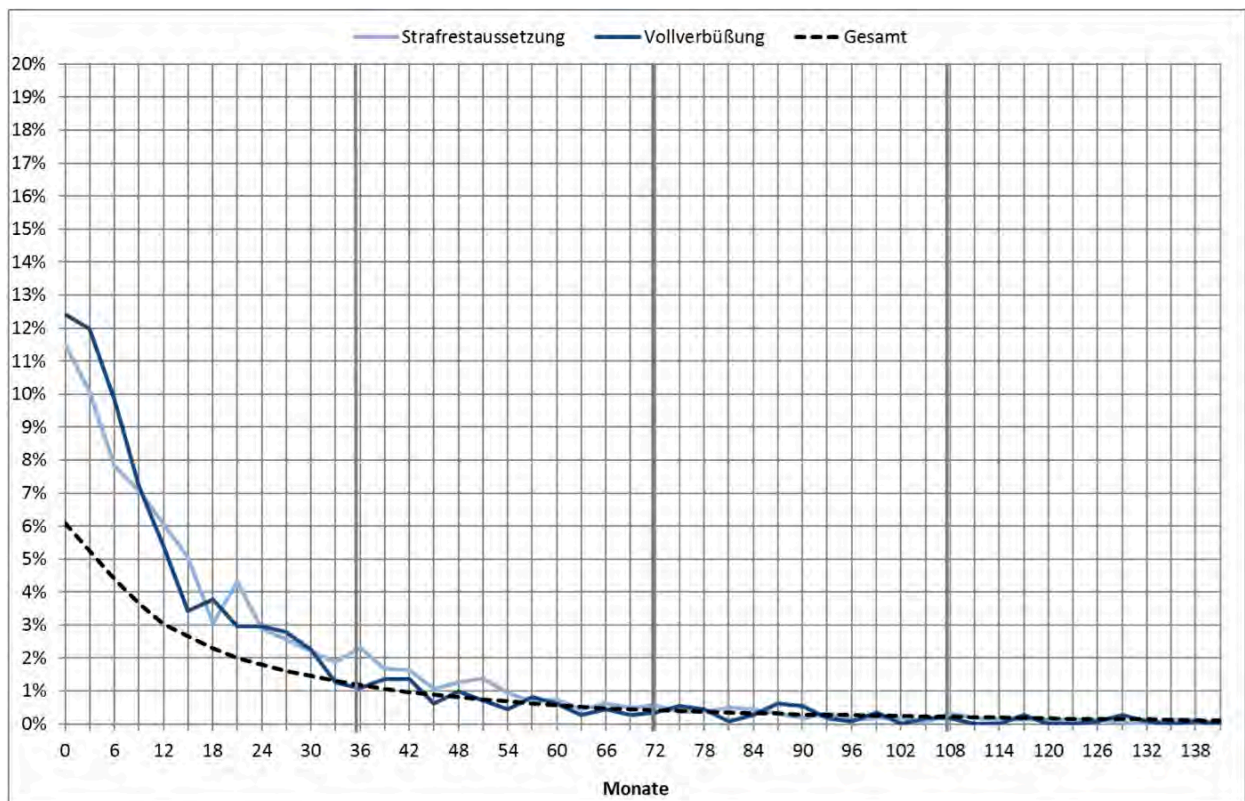


Abb. C 4.2.3.1.3: Entwicklung der Rückfallrate bei strafrestausgesetzten und vollverbüßten Jugendstrafen im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



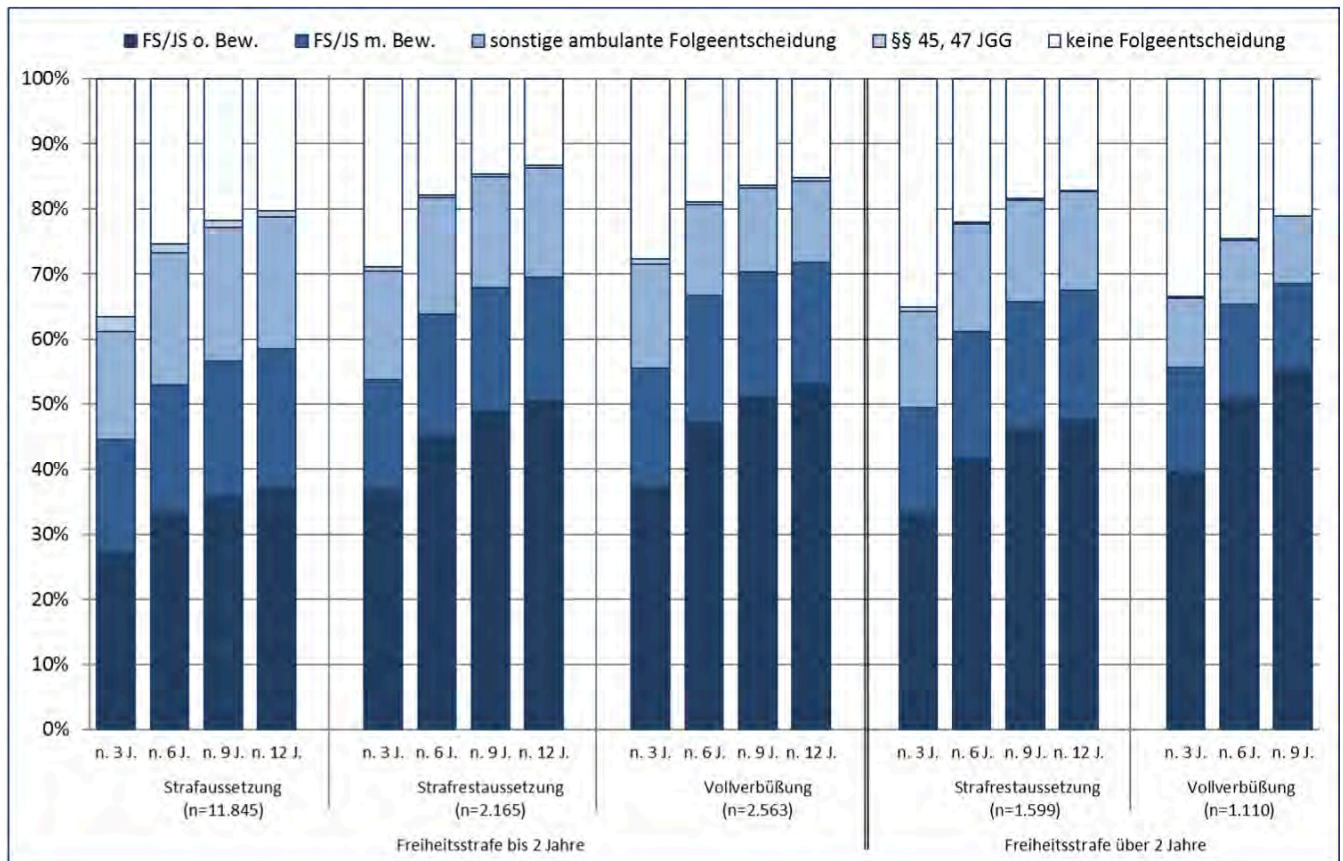
Betrachtet man nur die rückfälligen Personen, zeigt sich, dass in der Gruppe der nach Aussetzung einer Jugendstrafe Rückfälligen 13 Monate vergehen, ehe 50 % dieser Gruppe ihren ersten Rückfall verzeichnen müssen. In der Gruppe der Personen, die nach Entlassung aus einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren rückfällig werden, wird der Median bereits nach 12 bzw. 11 Monaten erreicht. Bei den über zweijährigen Strafen erreicht die Gruppe der rückfälligen Vollverbüßer den Median nur einen Monat später als Personen, die nach Restaussetzung einer über zweijährigen Jugendstrafe entlassen werden.

Tab. C 4.2.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestauesetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe

	bis einschl. 2 Jahre			mehr als 2 Jahre		
	Median		N	Median		N
	in Tagen	in Monaten		in Tagen	in Monaten	
Strafaussetzung	398	13	9.442	-	-	-
Strafrestauesetzung	345,5	12	1.876	346	12	888
Vollverbüßung	322	11	2.171	392	13	2.212

Durch die Berücksichtigung des sukzessive um jeweils drei auf insgesamt zwölf Jahre verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. C 2.2.). In allen fünf Gruppen ist ein deutlicher Anstieg von Wiederverurteilungen zu stationären Sanktionen (zwischen 10 Prozentpunkten bei ausgesetzter Jugendstrafe und 16 bzw. 17 Prozentpunkten nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe) und ein jeweils deutlich geringerer Anstieg bzw. teilweise sogar eine Abnahme von erneuten Registrierungen mit ambulanten Sanktionen oder Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG zu erkennen. Dies deutet darauf hin, dass in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe verurteilt bzw. nach deren Verbüßung entlassen wurden, innerhalb des neunjährigen Beobachtungszeitraums nicht selten mehrere Rückfälle z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 4.2.3.1.4: Art der Folgeentscheidung* bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab C 4.2.3.1.2a: Art der Folgeentscheidung* bei Jugendstrafen bis zwei Jahren und bei Strafrestaussetzung bzw. Vollverbüßern nach unbedingter Jugendstrafe im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

		keine Folgeentscheidung		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante Folgeentscheidung		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.		
Jugendstrafe bis einschl. 2 Jahre	Straf- aus- setzung (n=1.845)	n. 3 J.	4.337	37%	268	2%	1.974	17%	2.021	17%	3.245	27%
		n. 6 J.	3.014	25%	152	1%	2.399	20%	2.354	20%	3.925	33%
		n. 9 J.	2.585	22%	124	1%	2.434	21%	2.469	21%	4.231	36%
		n. 12 J.	2.401	20%	109	1%	2.407	20%	2.538	21%	4.388	37%
	Strafre- st- aus- setzung (n=2.165)	n. 3 J.	627	29%	14	1%	361	17%	370	17%	793	37%
		n. 6 J.	386	18%	10	0%	388	18%	404	19%	977	45%
		n. 9 J.	318	15%	7	0%	370	17%	412	19%	1.058	49%
		n. 12 J.	289	13%	7	0%	365	17%	410	19%	1.094	51%
	Voll- ver- bü- ßung (n=2.565)	n. 3 J.	711	28%	21	1%	408	16%	467	18%	958	37%
		n. 6 J.	485	19%	11	0%	360	14%	499	19%	1.208	47%
		n. 9 J.	419	16%	11	0%	333	13%	490	19%	1.310	51%
		n. 12 J.	391	15%	11	0%	322	13%	477	19%	1.361	53%
Jugendstrafe über 2 Jahre	Strafre- st- aus- setzung (n=1.599)	n. 3 J.	562	35%	9	1%	238	15%	259	16%	531	33%
		n. 6 J.	352	22%	5	0%	265	17%	308	19%	669	42%
		n. 9 J.	295	18%	3	0%	250	16%	311	19%	740	46%
		n. 12 J.	275	17%	3	0%	242	15%	318	20%	761	48%
	Voll- ver- bü- ßung (n=1.111)	n. 3 J.	371	33%	3	0%	118	11%	178	16%	440	40%
		n. 6 J.	274	25%	2	0%	109	10%	162	15%	564	51%
		n. 9 J.	234	21%	1	0%	114	10%	149	13%	613	55%
		n. 12 J.	222	20%	1	0%	112	10%	146	13%	629	57%

* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt.

4.3. Führungsaufsicht

Auf Grundlage der BZR-Daten können neben den Fällen mit Bewährungsaufsicht auch die Fälle mit Führungsaufsicht differenziert erfasst und hinsichtlich ihrer Rückfälligkeit betrachtet werden (zur Differenzierung der einzelnen Gruppen siehe Teil B 4.6.3). An dieser Stelle soll genauer analysiert werden, inwiefern sich bei einer Verlängerung des Risikozeitraums die Höhe der Rückfallraten verändert und ob gerade bei ehemaligen Maßregelpatienten, die nach Entlassung zunächst im Wege der Führungsaufsicht und forensischen Ambulanzen stark kontrolliert werden, die Rückfallraten besonders ansteigen.

Die relativ heterogene **Gruppe der Anordnungsfälle** gemäß § 68 Abs. 1 StGB zum Absammlzeitpunkt 2016/2017 umfasst für das Jahr 2004 257 Fälle und wird im Folgenden nicht weiter differenziert betrachtet.²³⁴

1.834 Fälle gehören zur **Vollverbüßer-Gruppe**, damit weisen nur 34 % aller möglichen Fälle (n=5.325) tatsächlich eine Anordnung von Führungsaufsicht auf. Da offenbleiben muss, ob hier die Anordnung der Führungsaufsicht nach der Ausnahmenvorschrift von § 68 f Abs. 2 StGB unterblieben oder deren Meldung an das BZR versäumt worden ist, werden nur die Fälle mit eingetragener Führungsaufsicht auf Rückfälligkeit geprüft.

Es gibt 1.657 Fälle von Führungsaufsicht, die dem Bereich der **Maßregel-Gruppe** angehören. Dies sind 100 % aller Fälle mit Aussetzungen oder Erledigungen²³⁵ einer Maßregel im Jahre 2004. Diese 100prozentige Quote erklärt sich daraus, dass nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug

²³⁴ Die Fälle der Anordnungsgruppe werden im Folgenden aufgrund der großen Heterogenität nicht tabellarisch oder graphisch dargestellt.

²³⁵ Im BZR werden unter derselben Textkennziffer „Erledigung der Maßregel“ einerseits Fälle des § 67d Abs. 3 und 6 StGB eingetragen, also solche Personen, die aufgrund dieser Entscheidung aus dem Maßregelvollzug entlassen werden; andererseits aber auch Fälle, die Jahre zuvor, zumeist gemäß § 67d Abs. 2 StGB, entlassen worden sind, deren Führungsaufsicht nunmehr nach einigen Jahren in Freiheit endet und deshalb mit der Erledigung der Führungsaufsicht auch die Maßregelvollstreckung zu Ende gegangen ist. Inzwischen ist es gelungen, letztere Fälle zu identifizieren, so dass sie – anders als in der Voraufgabe – als nicht (mehr) laufende Führungsaufsichtsfälle ausgeschlossen werden.

oder bei primärer Aussetzung sowie nach Erledigung der Maßregel die Führungsaufsicht zwingende Rechtsfolge ist (bis auf die Ausnahme von §§ 67 d Abs. 6 S. 5).

Die Maßregelgruppe lässt sich weiterhin danach differenzieren, ob parallel zur Maßregel auch auf Freiheits- oder Jugendstrafe entschieden wurde.

Abb. C 4.3.1: Rückfälligkeit bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

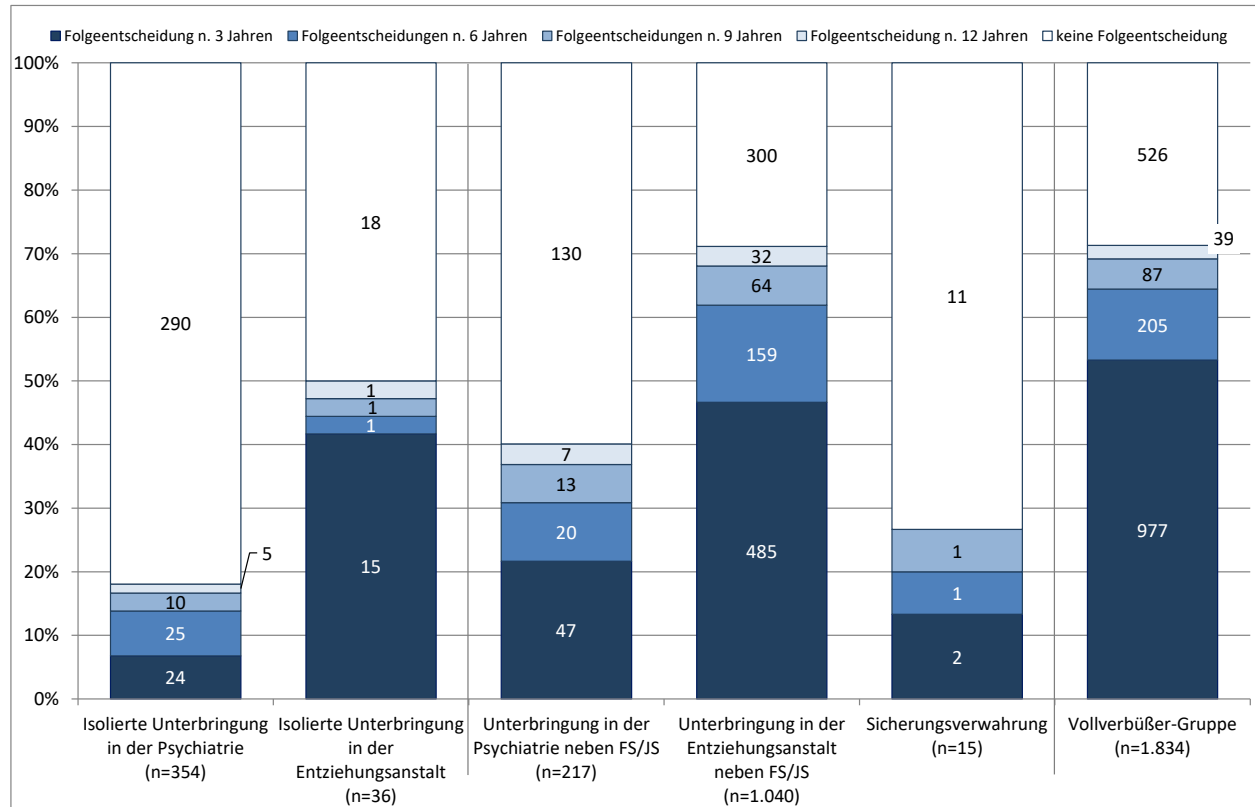


Abbildung C 4.3.1 zeigt Rückfallraten nach dem ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums in Abhängigkeit von der angeordneten **Maßregel** für Personen mit isolierter Maßregelanzahlung einerseits und Personen, bei denen die Maßregel im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheits- und Jugendstrafe angeordnet wurde, andererseits sowie die Rückfallrate für die „Vollverbüßer-Gruppe“. Letztere weist mit 71 % am Ende des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums eine deutlich überdurchschnittliche Rückfallrate auf. Auch bzgl. der einzelnen Maßregelgruppen offenbaren sich beachtliche Unterschiede in der Rate der Wiederverurteilungen. Bemerkenswert ist die extrem niedrige Rückfallrate bei den – isoliert – aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassenen: Hier werden lediglich bei gut 18 % der Personen innerhalb des zwölfjährigen Risikozeitraumes neue Straftaten registriert. Deutlich häufiger werden die (wenigen) – schuldunfähigen – Personen erneut registriert, die nach der isolierten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt der Führungsaufsicht unterstellt werden (56 %). Auf einem höheren Niveau ergeben sich ähnliche Unterschiede für die Personen, die neben der Unterbringung auch zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden: Verurteilte mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus werden eher selten rückfällig (40 %), während Verurteilte, die aus einer Entziehungsanstalt entlassen wurden, mit gut 71 % weitaus höhere Rückfallraten aufweisen. Die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen weisen mit 27 % eine eher niedrige Rückfallrate auf; die Anzahl von Personen ist hier aber sehr klein. Die Gruppe der Personen mit isolierter Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie weist im ersten Teil des Beobachtungszeitraums recht niedrige Rückfallraten von gut 7 % auf. Die Rückfallraten steigen aber auch im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums um weitere 7 Prozentpunkte an. Sogar im dritten Teil des

Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate noch um 3 Prozentpunkte an.

In den anderen Gruppe der Personen mit Führungsaufsicht lässt sich insgesamt festhalten, dass der größte Teil erneuter Straftaten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums stattfindet. Doch während bei isoliert angeordneten Unterbringungen in der Entziehungsanstalt und Unterbringungen in der Psychiatrie ohne Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe der Anstieg der Rückfallraten im zweiten, dritten und vierten Beobachtungsabschnitt eher unterdurchschnittlich bleibt (7 bis <1 Prozentpunkte), steigt der Anteil rückfälliger Personen in der Gruppe Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt i.V.m. einer Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bei den Vollverbüßern sehr deutlich an (15, 6 bzw. 3 Prozentpunkte).

Deutlich unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer bis zum ersten Rückfall, wenn man lediglich die rückfälligen Personen in den einzelnen Gruppen von unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern oder aus dem Maßregelvollzug Entlassenen betrachtet (vgl. Tab. C 4.3.2), wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Häufigkeiten im Einzelfall sehr klein sind.

Tab. C 4.3.1: Median der Dauer bis zum Rückfall bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen

	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
isolierte Unterbringung in der Psychiatrie	1.466	49	64
isolierte Unterbringung in der Entziehungsanstalt	449	15	18
Unterbringung in der Psychiatrie neben FS/JS	960	32	87
Unterbringung in der Entziehungsanstalt neben FS/JS	614	20	740
Sicherungsverwahrung	1.004	33	4
Vollverbüßer-Gruppe	533	18	1.308

Abb. C 4.3.2: Art der Folgeentscheidung bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

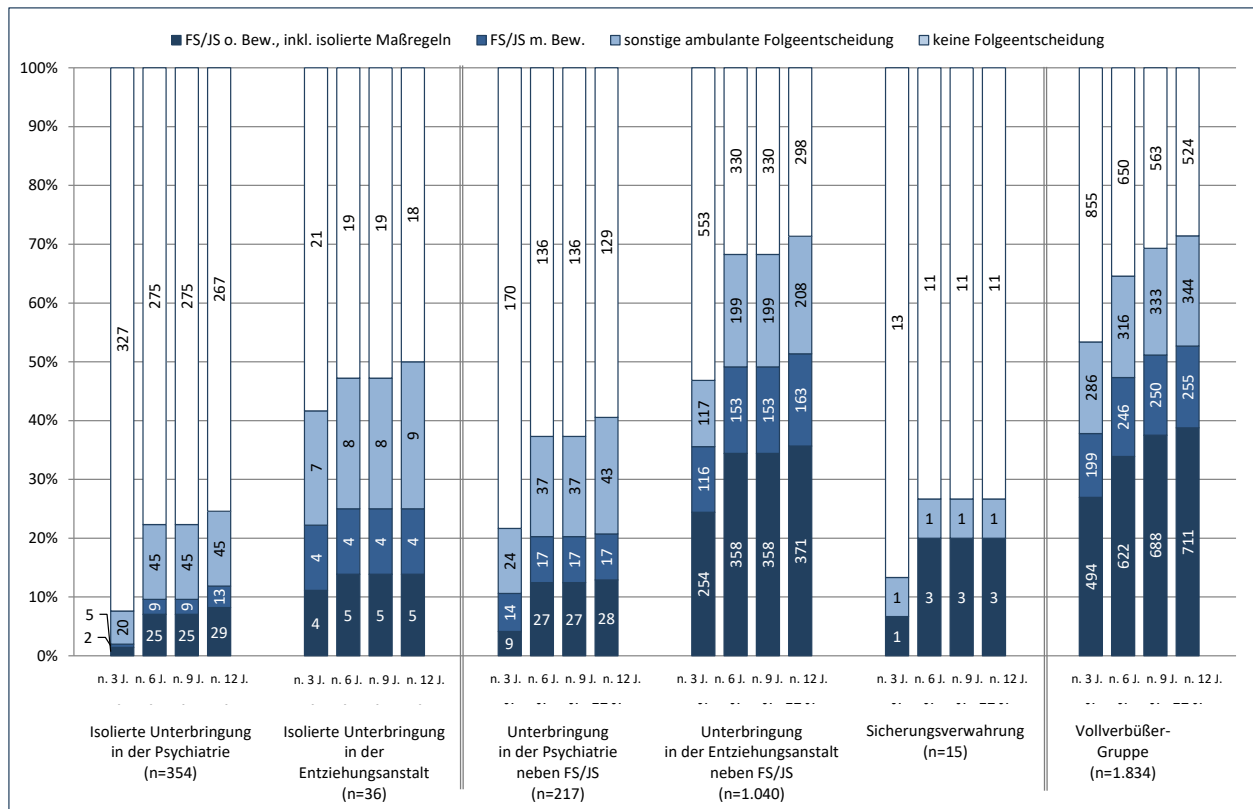


Abbildung C 4.3.2 (vgl. auch Tab. C 4.3.6) zeigt die Art des schwersten Rückfalls bei unter Führungsaufsicht stehenden Vollverbüßern und aus dem Maßregelvollzug Entlassenen. Anders als in den vorausgegangenen Auswertungen sind die seltenen Rückfälle, die eine isolierte Unterbringung in der Psychiatrie nach sich ziehen, in der Abbildung C 4.3.1 in der Kategorie „FS/JS o. Bew. und isolierte Unterbringung in der Psychiatrie“ enthalten. Wie die allgemeine Rückfallrate nach zwölf Jahren (vgl. auch Abb. C 4.3.1) unterscheidet sich auch die Schwere der Rückfallentscheidung in den einzelnen Maßregelgruppen deutlich. Zu einer erneuten Inhaftierung bzw. Maßregelanordnung kommt es nach isolierter Unterbringung in der Psychiatrie oder in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe eher selten (7 bzw. 12 %); etwas höher liegt diese Rate auch nach Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (20 %) und isolierter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (14 %). Dagegen liegt diese Rate bei Personen, die neben Freiheits- oder Jugendstrafe zu einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt verurteilt wurden (34 %) oder nach Vollverbüßung einer über zweijährigen Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen wurden (38 %), nach zwölf Jahren deutlich höher (vgl. Abb. C 4.3.2 und Tab. C 4.3.5a, 4.3.5).

Von besonderem Interesse ist, ob die aus der Psychiatrie Entlassenen wieder eine rechtswidrige Tat begehen, die eine erneute Anordnung der Unterbringung in der Psychiatrie zu Folge hat: Nach Entlassung aus der isolierten Unterbringung in der Psychiatrie werden 29 von 354 Personen innerhalb des 12-jährigen Beobachtungszeitraum erneut in der Psychiatrie untergebracht (zum größten Teil [n=23] mit isolierter Anordnung). Nach der Entlassung aus der Unterbringung in der Psychiatrie im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist innerhalb des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums bei 12 Personen eine erneute Anordnung zu verzeichnen; bei allen Person steht die Unterbringung im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Die Anordnung einer erneuten Sicherungsverwahrung ist recht selten (3 von 15 Fällen).

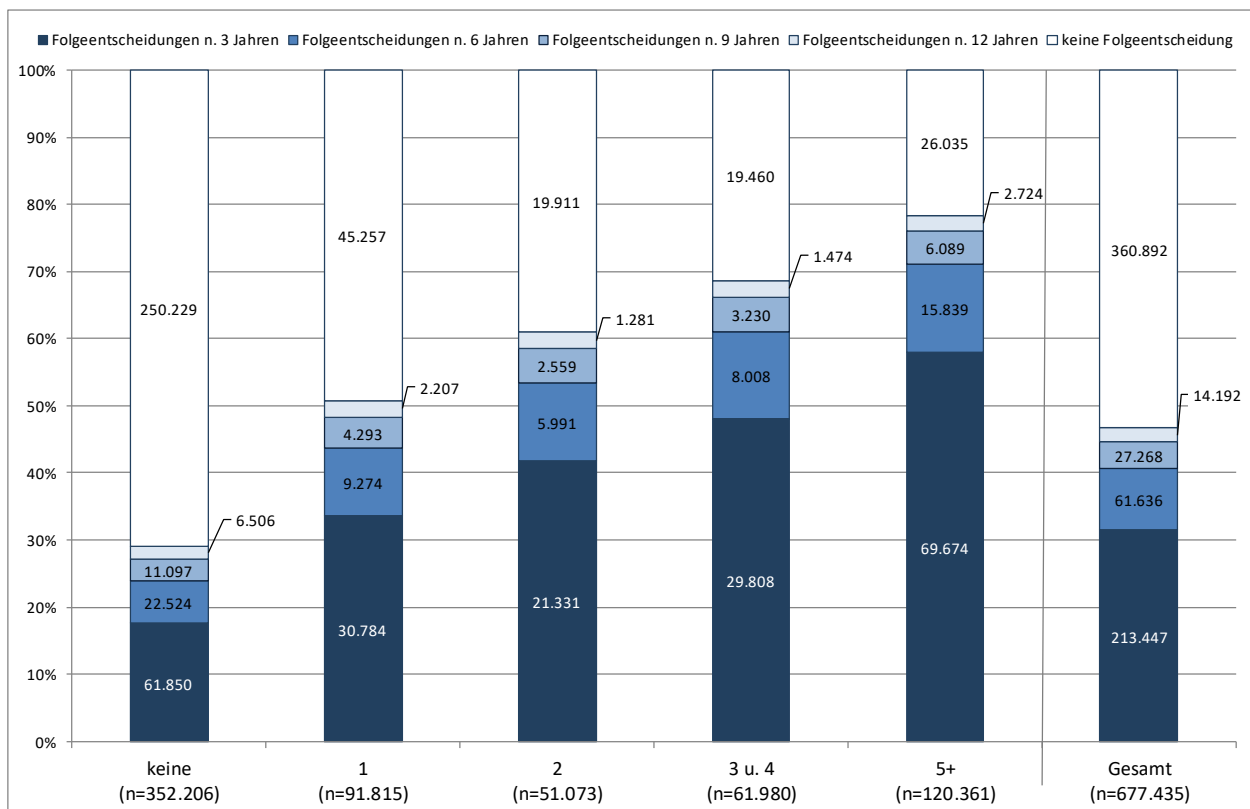
5. Folgeentscheidungen in Abhängigkeit von den Voreintragungen

Während die bisherige Betrachtungsweise von der Bezugsentscheidung aus stets in die Zukunft, d.h. in den Risikozeitraum hineingeblickt hat, wird im Folgenden auch der Zeitraum vor der Bezugsentscheidung berücksichtigt. Es werden die vor der Bezugsentscheidung liegenden Voreintragungen²³⁶ (wenn noch im Bundeszentralregister registriert²³⁷) erfasst.

5.1. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Erwachsenen

5.1.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.1.1.1: Rückfälligkeit nach der Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



Aus Abb. C 5.1.1.1 geht hervor, dass auch in der Altersgruppe der Erwachsenen – auf niedrigerem Niveau als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. Abschnitt 5.1.2) – mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen die Wahrscheinlichkeit für eine Folgeentscheidung zunimmt. Während bei denjenigen Erwachsenen, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (71 %) innerhalb des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei knapp 22 %.

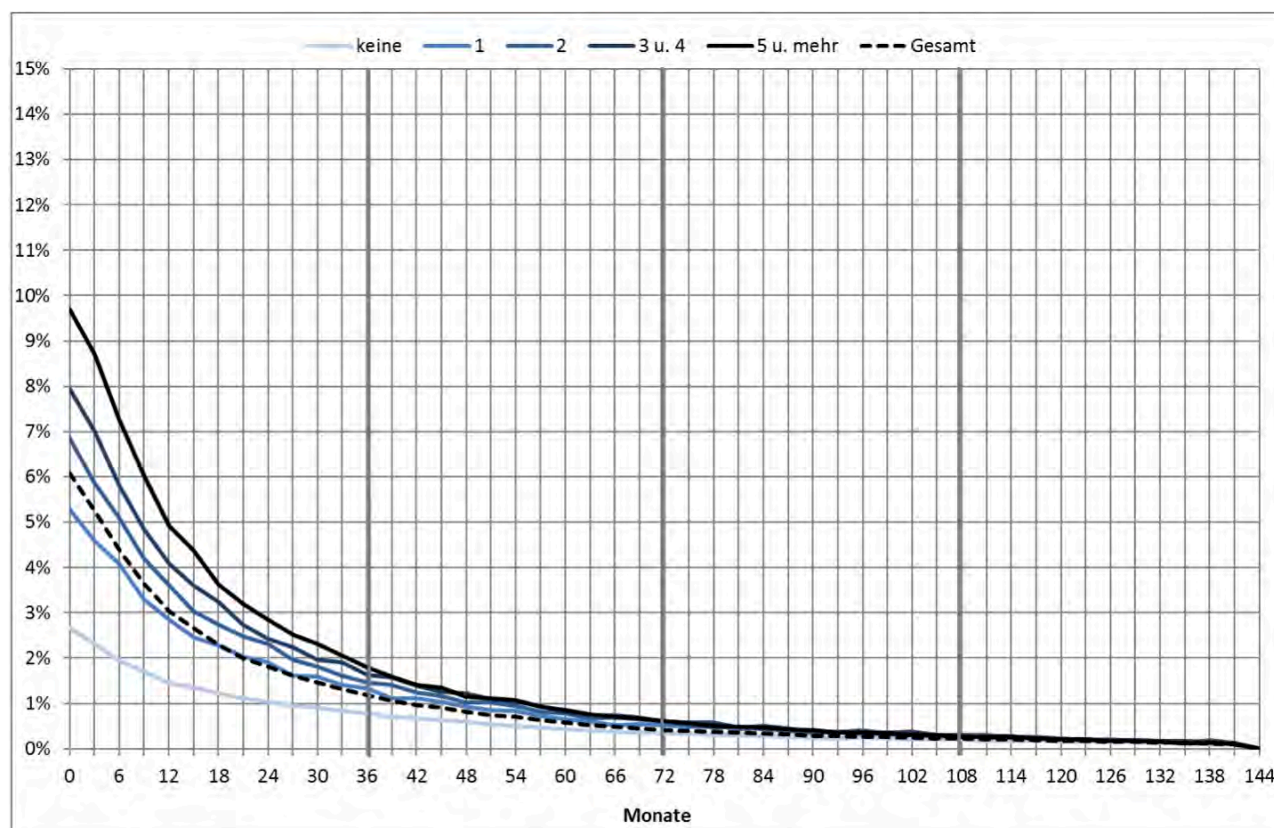
²³⁶ Die Vorentscheidungen werden nach der Häufigkeit sowie nach der Art der schwersten Sanktion differenziert. Es werden jeweils alle Eintragungen (einschließlich der später einbezogenen Entscheidungen) gezählt.

²³⁷ Weit zurückliegende Voreintragungen sind zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits getilgt und damit nicht mehr im BZR erfassbar; die Tilgungsfrist bei Verurteilungen nach StGB liegt je nach Delikt und Sanktion zwischen fünf und zwanzig Jahren. Einen Sonderfall stellen die Eintragungen im Erziehungsregister dar, die nach Erreichen des 24. Lebensjahres getilgt werden, wenn keine Eintragung im Zentralregister vorhanden ist.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 12 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt um 5 Prozentpunkte und im vierten Abschnitt um 2 Prozentpunkte an. Bei Erwachsenen, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg zwischen 6 und knapp 2 Prozentpunkten allerdings deutlich geringer als in der Gruppe der Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 10 und 13 Prozentpunkten im zweiten, 5 Prozentpunkten im dritten und 2 bis 3 Prozentpunkten im vierten Beobachtungsabschnitt).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.1.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Allerdings gleichen sich die Rückfallraten im zweiten Abschnitt etwas weniger an als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden. Nach vier Jahren lassen sich für vorbestrafte Erwachsene immer noch etwas höhere Rückfallraten finden als für nicht vorbestrafte. Erst nach etwa sieben Jahren finden sich kaum noch Unterschiede.

Abb. C 5.1.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum – Erwachsene



Dass die Rückfallgeschwindigkeit auch bei rückfälligen Erwachsenen umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.1.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 26 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 19 Monaten erreicht.

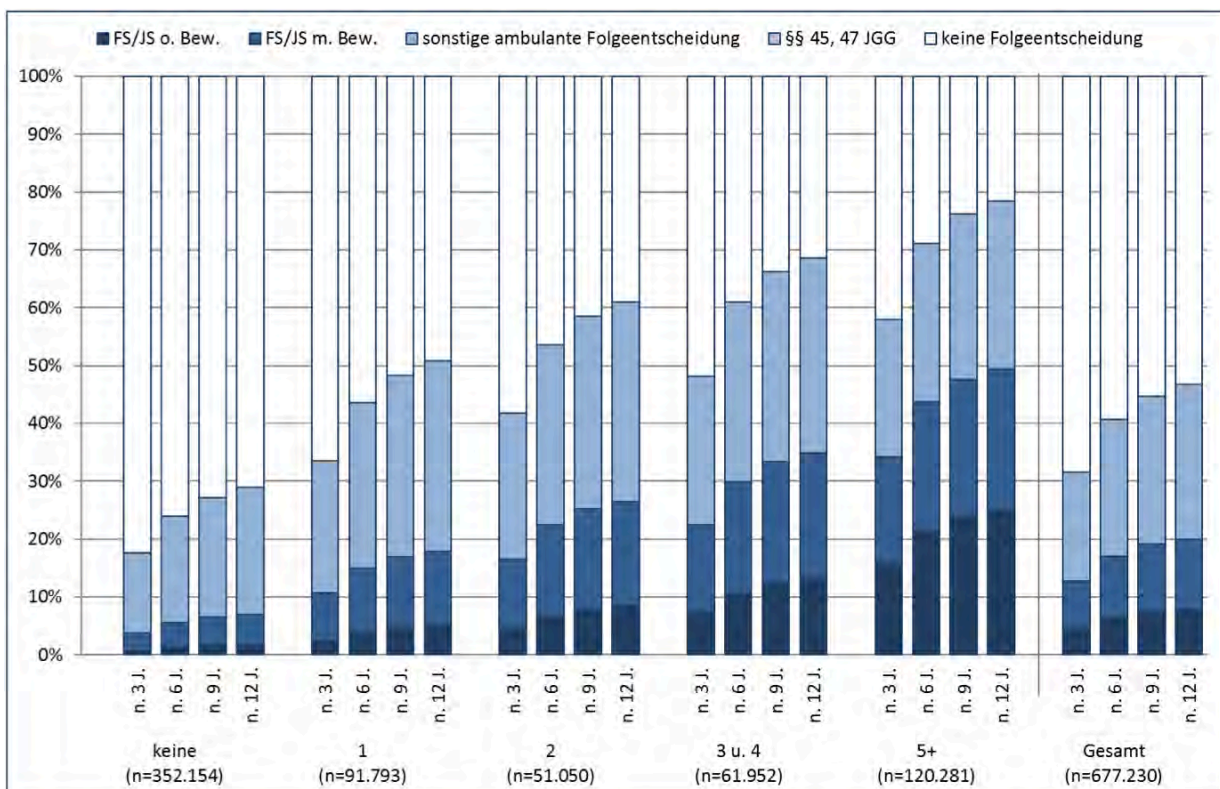
Tab. C 5.1.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Erwachsene

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	781	26	101.977
1	652	22	46.558
2	598	20	31.162
3 und 4	565	19	42.520
5 und mehr	500	17	94.326

Durch die Berücksichtigung des verlängerten Beobachtungszeitraums verändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen (vgl. Abb. 5.1.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Erwachsenen nehmen besonders die Anteile für Verurteilungen zu ambulanten Sanktionen (hier insbesondere Geldstrafe) zu (Anstieg insgesamt 12 Prozentpunkte), während in den Gruppen vorbestrafter Erwachsener der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinuierlich zunimmt; von zunächst 3 Prozentpunkten in der Gruppe der einmal Vorbestraften bis hin zu 9 Prozentpunkten in der Gruppe von Erwachsenen mit 5 und mehr Vorstrafen.

Anders als bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ist hier keine sichtbare Zunahme der Sanktionsschwere im Sinne einer Abnahme des Anteils ambulanter Sanktionen zu verzeichnen. Vermutlich ist dieser Effekt aber in erster Linie darauf zurückzuführen, dass für Erwachsene Verfahrenseinstellungen nicht dokumentiert werden können.

Abb. C 5.1.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene - im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.1.1.2: Art der Folgeentscheidung*
nach der Anzahl der Voreintragungen – Erwachsene
im drei-, sechs-,neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

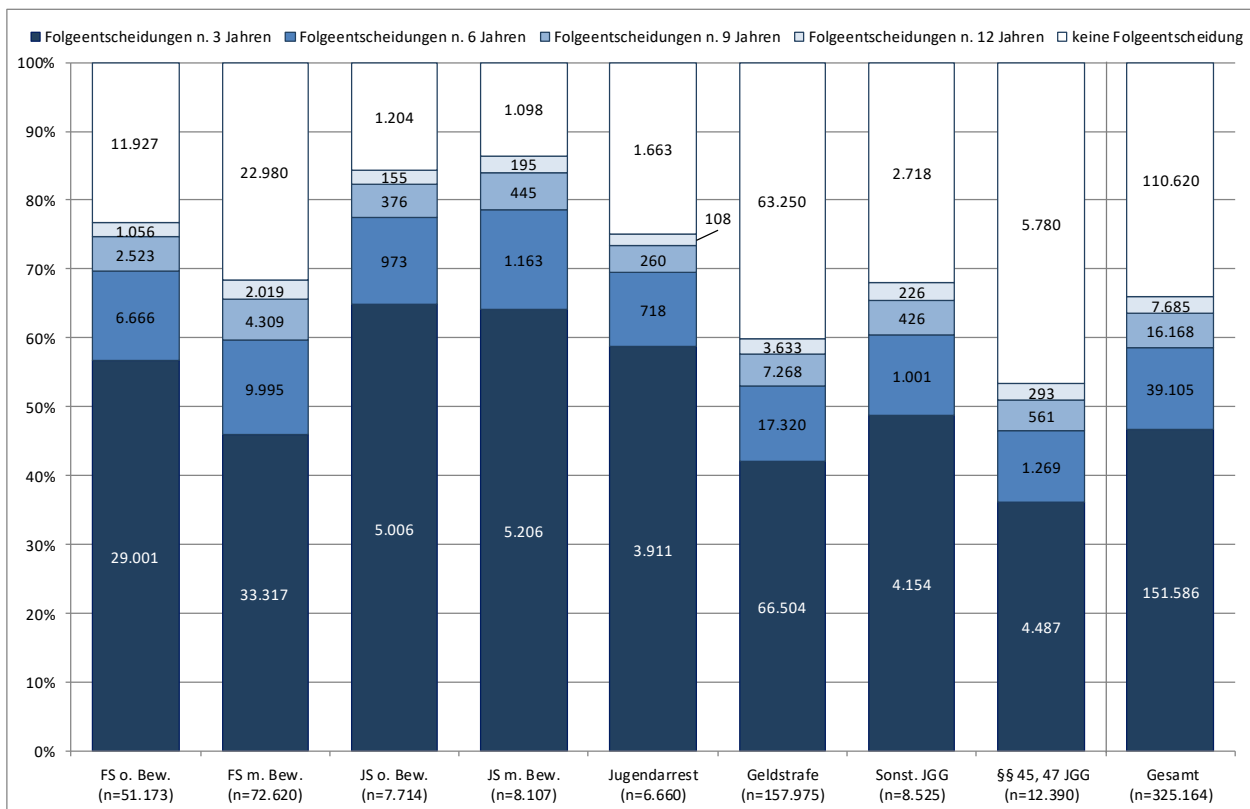
		keine		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Gesamt (n=677.230)	n. 3 J.	463.783	68%	50	0%	126.692	19%	56.020	8%	30.685	5%
	n. 6 J.	402.091	59%	39	0%	159.178	24%	72.560	11%	43.306	6%
	n. 9 J.	374.805	55%	31	0%	173.165	26%	79.256	12%	49.899	7%
	n. 12 J.	360.615	53%	30	0%	181.262	27%	82.230	12%	53.021	8%
keine (n=352.154)	n. 3 J.	290.304	82%	21	0%	48.314	14%	10.807	3%	2.708	1%
	n. 6 J.	267.754	76%	20	0%	64.742	18%	15.280	4%	4.332	1%
	n. 9 J.	256.651	73%	17	0%	72.623	21%	17.579	5%	5.252	1%
	n. 12 J.	250.146	71%	17	0%	77.514	22%	18.665	5%	5.781	2%
1 (n=91.784)	n. 3 J.	61.009	66%	5	0%	20.946	23%	7.653	8%	2.180	2%
	n. 6 J.	51.726	56%	3	0%	26.356	29%	10.263	11%	3.436	4%
	n. 9 J.	47.431	52%	3	0%	28.803	31%	11.391	12%	4.154	5%
	n. 12 J.	45.223	49%	2	0%	30.180	33%	11.822	13%	4.554	5%
2 (n=51.042)	n. 3 J.	29.719	58%	12	0%	12.923	25%	6.148	12%	2.248	4%
	n. 6 J.	23.720	46%	6	0%	15.861	31%	8.061	16%	3.394	7%
	n. 9 J.	21.159	41%	4	0%	17.016	33%	8.811	17%	4.050	8%
	n. 12 J.	19.876	39%	4	0%	17.679	35%	9.133	18%	4.346	9%
3 u. 4 (n=61.948)	n. 3 J.	32.144	52%	6	0%	15.917	26%	9.366	15%	4.519	7%
	n. 6 J.	24.132	39%	6	0%	19.303	31%	11.993	19%	6.514	11%
	n. 9 J.	20.898	34%	4	0%	20.399	33%	12.994	21%	7.649	12%
	n. 12 J.	19.425	31%	4	0%	20.928	34%	13.399	22%	8.189	13%
5 u. mehr (n=120.272)	n. 3 J.	50.607	42%	6	0%	28.592	24%	22.046	18%	19.030	16%
	n. 6 J.	34.759	29%	4	0%	32.916	27%	26.963	22%	25.630	21%
	n. 9 J.	28.666	24%	3	0%	34.324	29%	28.481	24%	28.794	24%
	n. 12 J.	25.945	22%	3	0%	34.961	29%	29.211	24%	30.151	25%

* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

5.1.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.1.2.1 stellt die Rückfallraten nach einem drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Erwachsene unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung dar, die der Bezugsentscheidung vorausging.²³⁸ Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (s.o. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch C 5.3). Der größte Teil der Rückfälle erfolgt auch hier im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Der durchschnittliche Anstieg der Rückfallraten bei vorbestraften Erwachsenen beträgt 12 Prozentpunkte im sechsjährigen Beobachtungszeitraum und knapp 5 Prozentpunkte in den letzten drei Jahren des Beobachtungszeitraums.

Abb. C 5.1.2.1: Rückfälligkeit nach der Art der schwersten Vorstrafe – Erwachsene - im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.1.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.

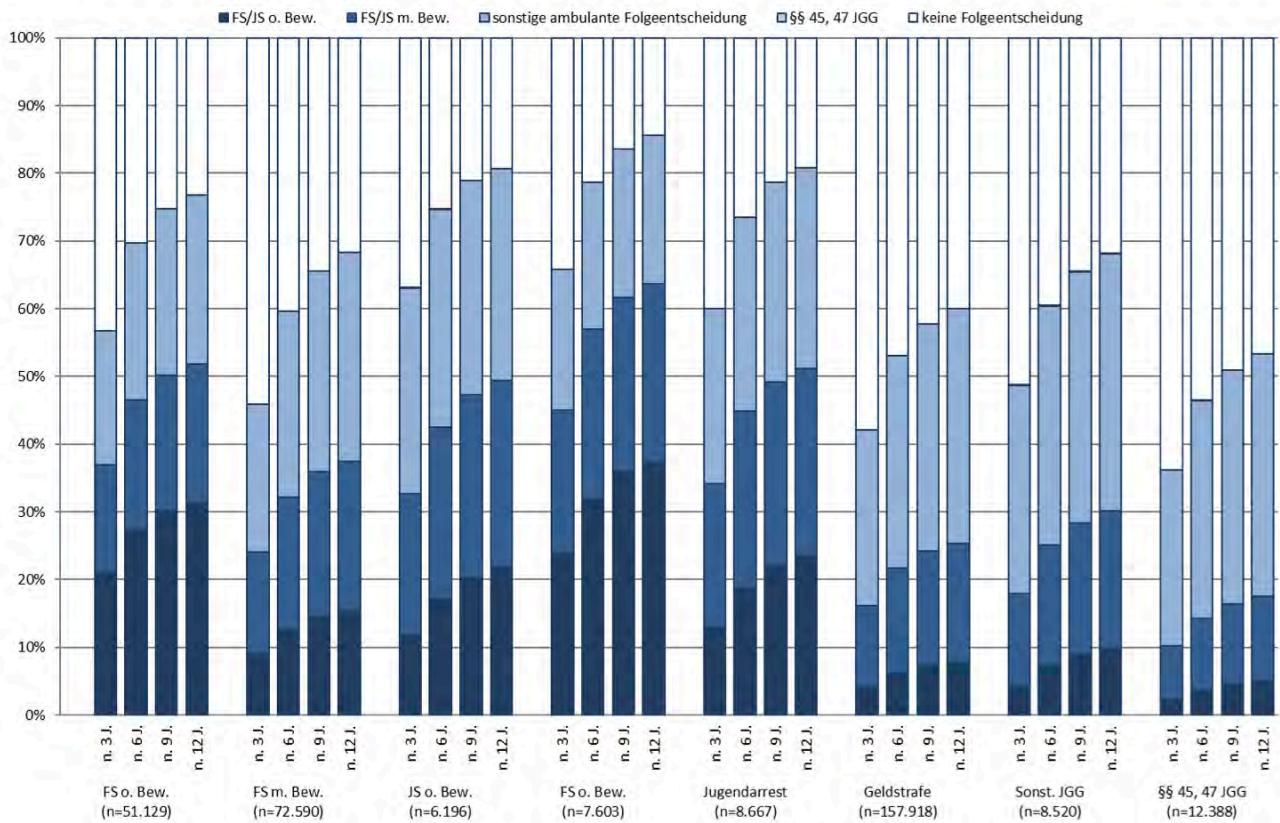
²³⁸ 88 Personen, mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen, werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 5.1.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe
– Erwachsene –

Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	498	17	39.246
FS m. Bew.	641	21	49.640
JS o. Bew.	438	15	6.510
JS m. Bew.	511	17	7.009
Jugendarrest	406	14	4.997
Geldstrafe	560	19	94.725
Sonst. n. JGG	527	18	5.807
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	613	20	6.610

Ebenso ändert sich der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. C 5.1.2.2): Für Erwachsene, die bereits mit einer Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung vorbestraft sind, lässt sich eine leichte zunehmende Sanktionsschwere feststellen: Wiederverurteilungen zu stationären Folgesanktionen steigen etwas höher an als solche ausgesetzter Freiheits- und Jugendstrafe oder sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen. Bei mit Freiheits- und Jugendstrafen mit Bewährung sowie Geldstrafen Vorbestraften sind dagegen nur sehr geringfügige Unterschiede zu finden. Im Bereich der Diversionsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG lassen sich dagegen die deutlichsten Anstiege bei sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen ausmachen.

Abb. C 5.1.2.2: Art der Folgeentscheidung*
nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßnahmen und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.1.2.2a: *Art der Folgeentscheidung**
nach der Art der schwersten Voreintragung – Erwachsene
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

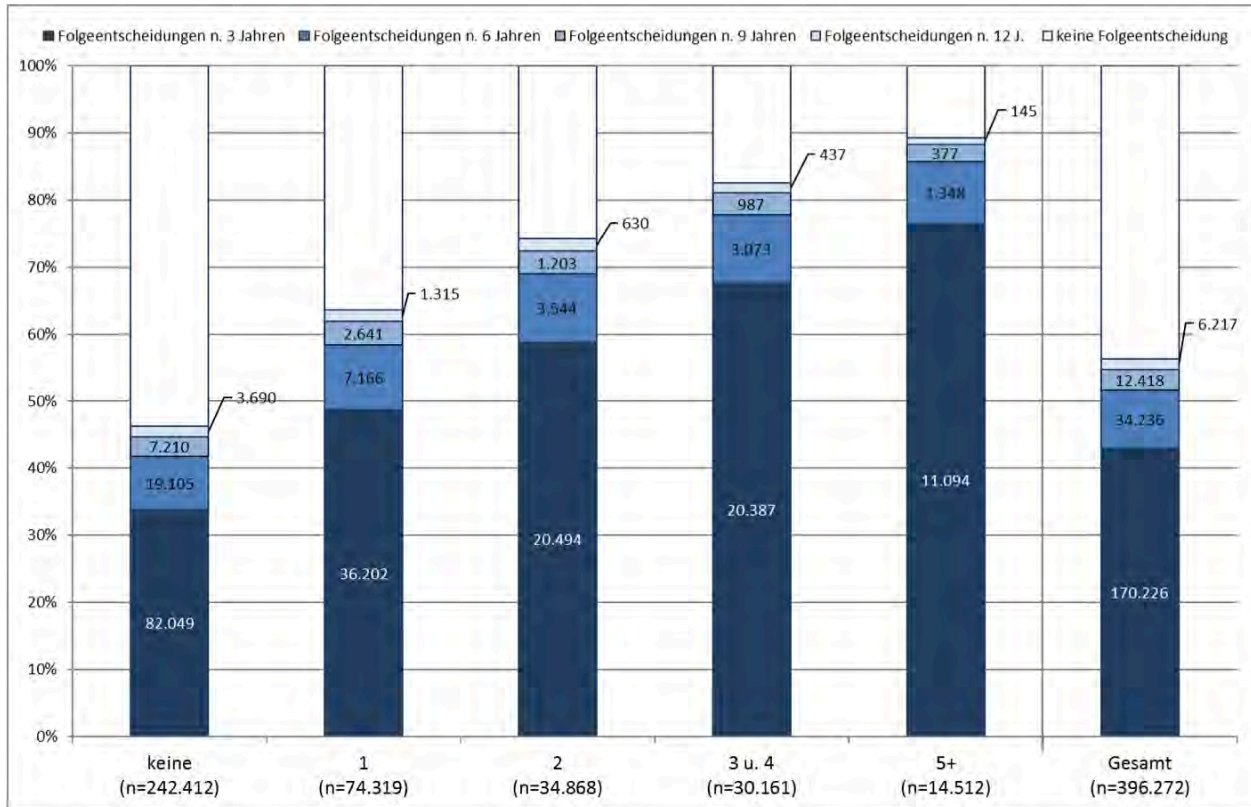
		keine		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
FS o. Bew. (n=51.129)	n. 3 J.	22.128	43%	0	0%	10.097	20%	8.142	16%	10.762	21%
	n. 6 J.	15.458	30%	0	0%	11.896	23%	9.803	19%	13.968	27%
	n. 9 J.	12.934	25%	0	0%	12.534	25%	10.275	20%	15.381	30%
	n. 12 J.	11.881	23%	0	0%	12.777	25%	10.491	21%	15.978	31%
FS m. Bew. (n=72.590)	n. 3 J.	39.273	54%	1	0%	15.825	22%	11.002	15%	6.489	9%
	n. 6 J.	29.274	40%	1	0%	19.933	27%	14.246	20%	9.132	13%
	n. 9 J.	24.962	34%	1	0%	21.547	30%	15.520	21%	10.553	15%
	n. 12 J.	22.943	32%	1	0%	22.413	31%	16.052	22%	11.174	15%
JS o. Bew. (n=6.196)	n. 3 J.	2.285	37%	3	0%	1.888	30%	1.290	21%	730	12%
	n. 6 J.	1.566	25%	2	0%	1.993	32%	1.569	25%	1.065	17%
	n. 9 J.	1.306	21%	1	0%	1.956	32%	1.684	27%	1.248	20%
	n. 12 J.	1.199	19%	1	0%	1.937	31%	1.705	28%	1.354	22%
JS m. Bew. (n=7.603)	n. 3 J.	2.597	34%	2	0%	1.582	21%	1.614	21%	1.808	24%
	n. 6 J.	1.623	21%	1	0%	1.648	22%	1.901	25%	2.429	32%
	n. 9 J.	1.245	16%	1	0%	1.666	22%	1.958	26%	2.730	36%
	n. 12 J.	1.090	14%	1	0%	1.666	22%	2.003	26%	2.840	37%
Jugendarrest (n=8.667)	n. 3 J.	3.461	40%	0	0%	2.243	26%	1.843	21%	1.120	13%
	n. 6 J.	2.297	27%	0	0%	2.482	29%	2.272	26%	1.615	19%
	n. 9 J.	1.853	21%	0	0%	2.547	29%	2.355	27%	1.912	22%
	n. 12 J.	1.658	19%	0	0%	2.570	30%	2.399	28%	2.040	24%
Geldstrafe (n=157.918)	n. 3 J.	91.414	58%	8	0%	40.899	26%	19.195	12%	6.402	4%
	n. 6 J.	74.077	47%	4	0%	49.482	31%	24.649	16%	9.689	6%
	n. 9 J.	66.805	42%	4	0%	52.842	33%	26.747	17%	11.499	7%
	n. 12 J.	63.169	40%	4	0%	54.695	35%	27.648	18%	12.378	8%
Sonst. n. JGG (n=8.520)	n. 3 J.	4.366	51%	7	0%	2.625	31%	1.150	13%	372	4%
	n. 6 J.	3.365	39%	5	0%	3.008	35%	1.522	18%	620	7%
	n. 9 J.	2.938	34%	2	0%	3.160	37%	1.657	19%	762	9%
	n. 12 J.	2.712	32%	2	0%	3.237	38%	1.724	20%	844	10%
§§ 45,47 JGG (n=12.387)	n. 3 J.	7.901	64%	8	0%	3.211	26%	977	8%	291	2%
	n. 6 J.	6.631	54%	6	0%	3.982	32%	1.315	11%	453	4%
	n. 9 J.	6.069	49%	5	0%	4.276	35%	1.478	12%	558	5%
	n. 12 J.	5.775	47%	4	0%	4.438	36%	1.540	12%	628	5%

* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

5.2. Anzahl und Art der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

5.2.1. Anzahl der Vorstrafen

Abb. C 5.2.1.1: Rückfälligkeit nach der Anzahl von Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

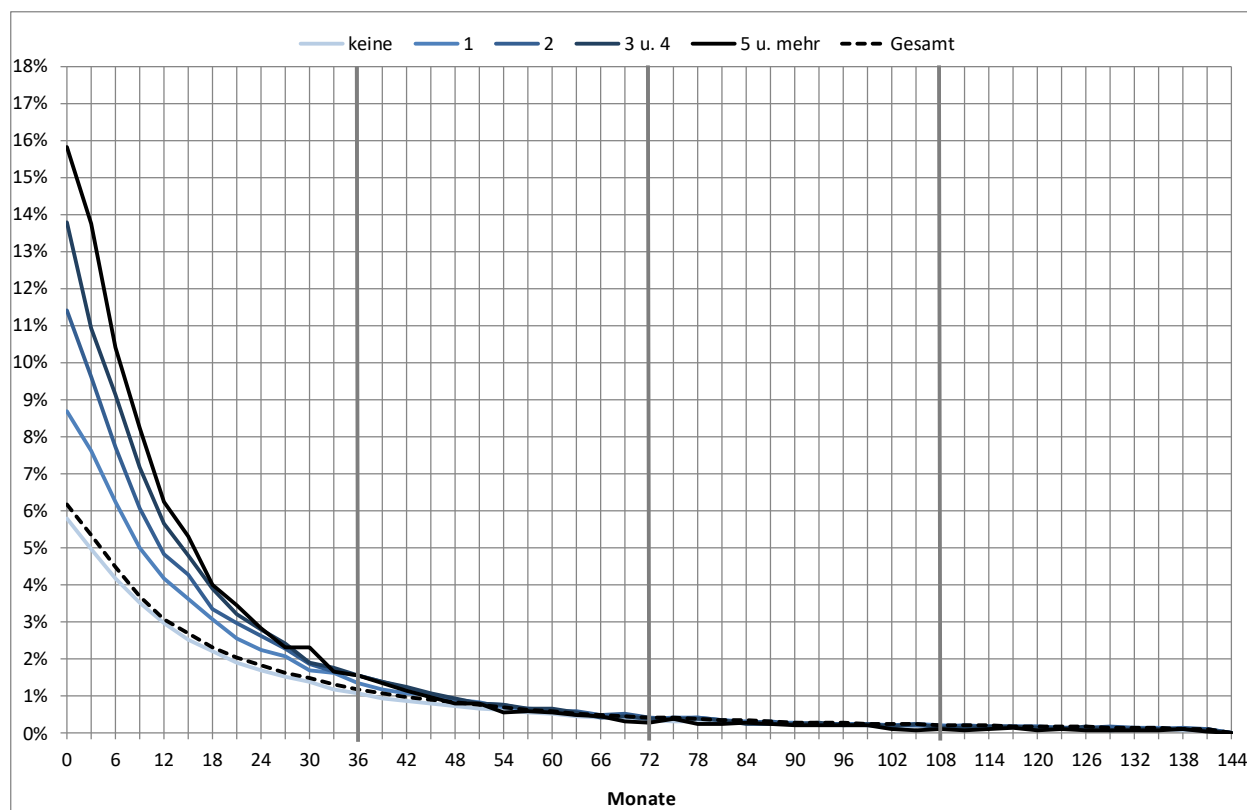


Aus Abb. C 5.2.1.1 geht hervor, dass mit zunehmender Anzahl an Voreintragungen auch die Rückfallraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmen. Während bei denjenigen Jugendlichen und Heranwachsenden, die keinerlei Voreintragungen aufweisen, für die also die Bezugsentscheidung die erste Sanktion ist, der überwiegende Teil (54 %) innerhalb des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums keine Folgeentscheidung erhält, liegt die Legalbewährung bei denjenigen mit 5 oder mehr Voreintragungen nur noch bei 11 %.

Der größte Teil der Rückfälle erfolgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also innerhalb der ersten drei Jahre. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate durchschnittlich um 9, im dritten Abschnitt um 3 und im vierten Abschnitt um 2 Prozentpunkte an. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch keine Vorstrafe aufweisen, ist der Anstieg dabei mit knapp 8, 3 bzw. 2 Prozentpunkten nur unwesentlich geringer als in der Gruppe von Jugendlichen und Heranwachsenden, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung bereits vorbestraft waren (zwischen 9 und 10 Prozentpunkten im zweiten, zwischen 3 und 4 Prozentpunkten im dritten und zwischen 1 und 2 Prozentpunkten im vierten Abschnitt).

Entsprechend gestaltet sich der Verlauf der Rückfallraten (vgl. Abb. C 5.2.1.2): Je höher die Anzahl der Vorstrafen ist, desto höher liegen die vierteljährlichen Rückfallraten im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt gleichen sie sich jedoch deutlich an. Nach vier Jahren lassen sich keine Unterschiede mehr zwischen den vorbestraften und nicht vorbestraften Personen finden.

Abb. C 5.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate nach der Anzahl von Voreintragungen im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum – Jugendliche und Heranwachsende



Dass die Rückfallgeschwindigkeit bei rückfälligen Jugendlichen und Heranwachsenden umso höher ist, je größer die Anzahl ihrer Vorstrafen ist, zeigen die Mediane in den einzelnen Gruppen (vgl. Tab. C 5.2.1.1): Der Zeitpunkt, zu dem 50 % der rückfälligen Personen ihre erste erneute Registrierung zu verzeichnen haben, sinkt kontinuierlich mit der Anzahl der Vorstrafen. Während in der Gruppe der nicht vorbestraften Rückfälligen der Median bei 17 Monaten liegt, sind 50 % aller Rückfälle in der Gruppe von rückfälligen Personen mit 5 und mehr Vorstrafen bereits nach 11 Monaten erreicht.

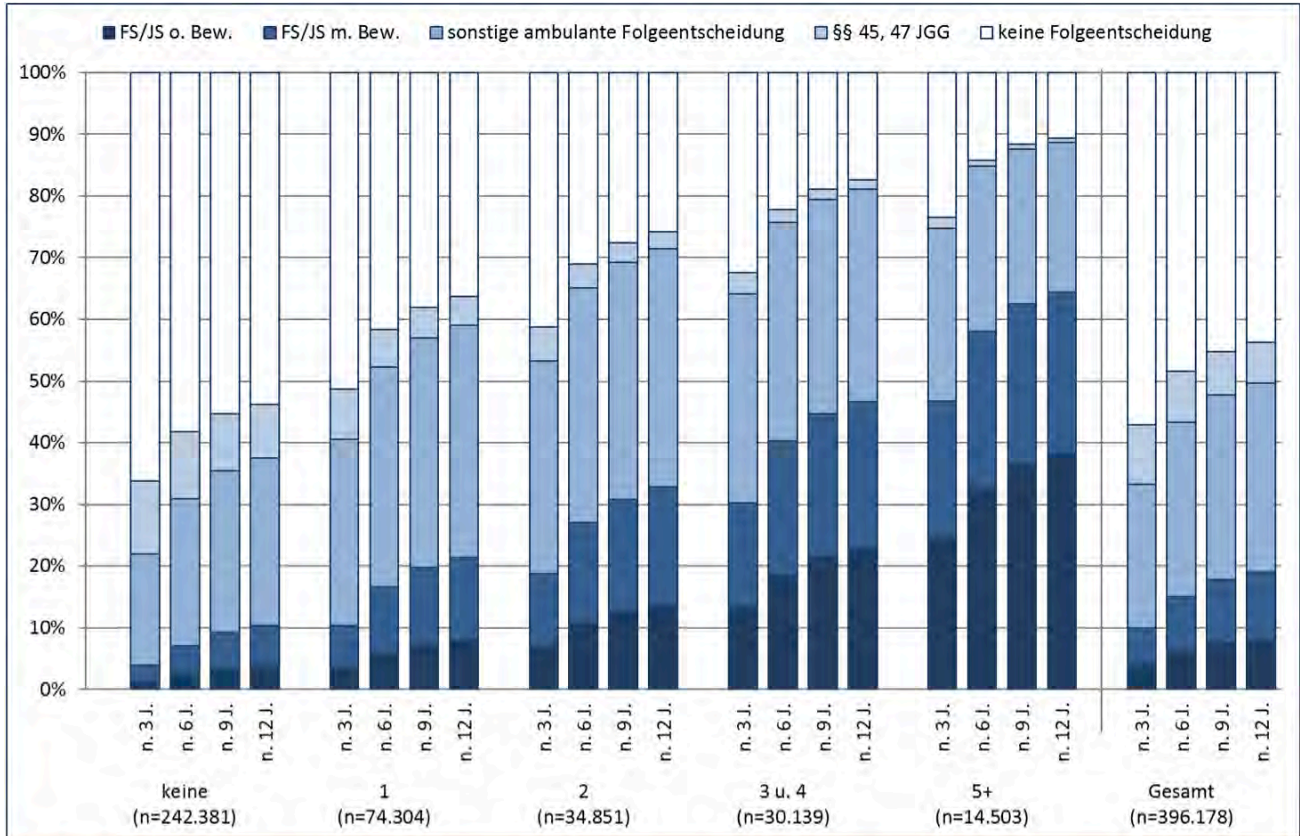
Tab. C 5.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Anzahl der Vorstrafen – Jugendliche und Heranwachsende -

Anzahl der Vorstrafen	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
keine	510	17	112.054
1	453	15	47.324
2	401	13	25.871
3 und 4	363	12	24.884
5 und mehr	316	11	12.964

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums (vgl. Abb. 5.2.1.3). In der Gruppe der nicht vorbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden nimmt in erster Linie der Anteil erneuter Verurteilungen mit ambulanten Sanktionen zu (10 Prozentpunkte), während es auch im zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums kaum zu stationären Wiederverurteilungen kommt (2 Prozentpunkte Anstieg). In den Gruppen vorbestrafter Jugendlicher und Heranwachsender dagegen nimmt der Anteil stationärer Wiederverurteilungen kontinu-

ierlich zu (5 bis 14 Prozentpunkte). In allen Gruppen geht wiederum der Anteil von erneuten Registrierungen mit einer Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG im zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums zurück. Dies ist ein Indiz dafür, dass nicht selten mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere zu verzeichnen sind.

Abb. C 5.2.1.3: Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende - im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßnahmen und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.1.2a: Art der Folgeentscheidung* nach der Anzahl der Voreintragungen
– Jugendliche und Heranwachsende -
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

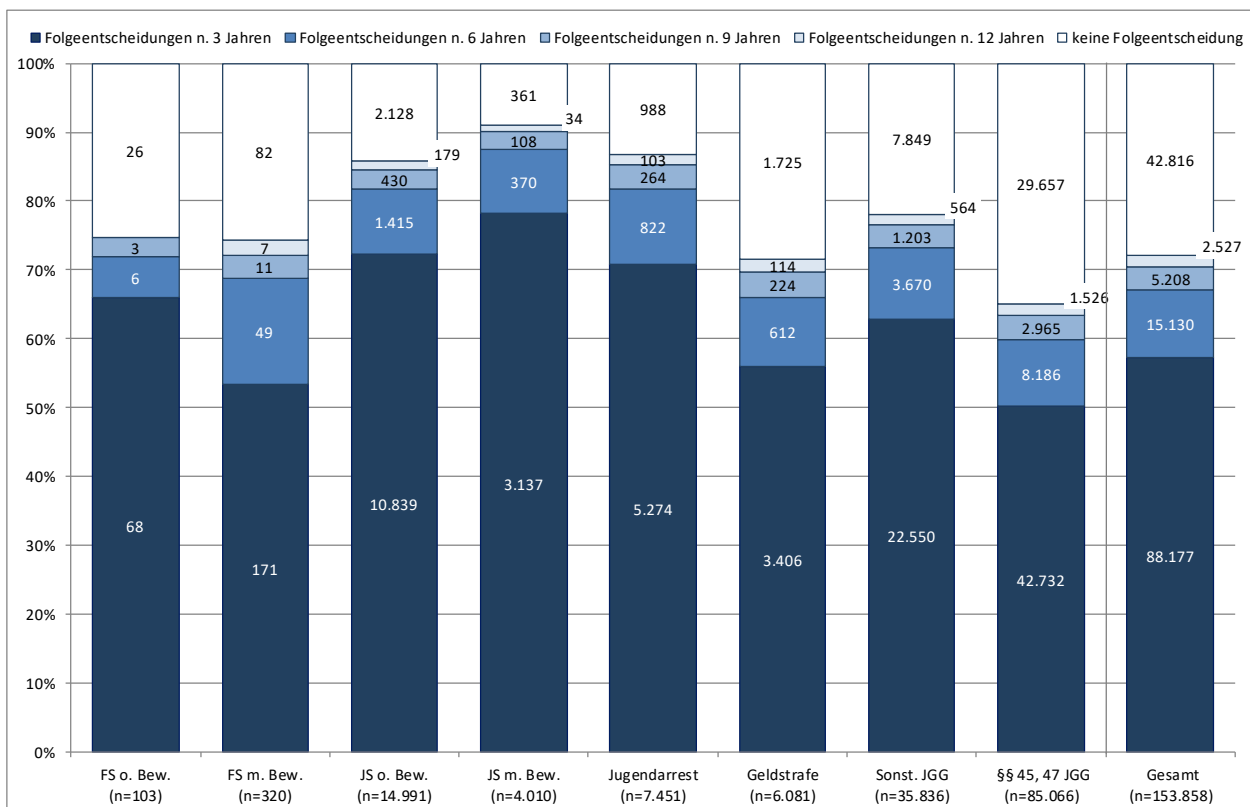
		keine Folgeent-		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
Gesamt (n=396.178)	n. 3 J.	225.952	57%	38.328	10%	92.376	23%	23.859	6%	15.663	4%
	n. 6 J.	191.710	48%	32.725	8%	112.192	28%	35.153	9%	24.392	6%
	n. 9 J.	179.285	45%	27.997	7%	118.363	30%	41.196	10%	29.324	7%
	n. 12 J.	173.063	44%	26.117	7%	121.272	31%	43.791	11%	31.917	8%
keine (n=242.381)	n. 3 J.	160.332	66%	28.989	12%	43.696	18%	6.325	3%	3.039	1%
	n. 6 J.	141.223	58%	26.151	11%	57.784	24%	11.209	5%	6.010	2%
	n. 9 J.	134.011	55%	22.554	9%	63.235	26%	14.781	6%	7.794	3%
	n. 12 J.	130.321	54%	21.111	9%	65.908	27%	16.256	7%	8.779	4%
1 (n=74.304)	n. 3 J.	38.102	51%	6.091	8%	22.396	30%	5.131	7%	2.584	3%
	n. 6 J.	30.935	42%	4.486	6%	26.550	36%	8.005	11%	4.327	6%
	n. 9 J.	28.291	38%	3.726	5%	27.595	37%	9.306	13%	5.382	7%
	n. 12 J.	26.975	36%	3.458	5%	28.009	38%	9.918	13%	5.939	8%
2 (n=34.853)	n. 3 J.	14.357	41%	1.950	6%	11.982	34%	4.102	12%	2.460	7%
	n. 6 J.	10.815	31%	1.330	4%	13.297	38%	5.682	16%	3.729	11%
	n. 9 J.	9.612	28%	1.100	3%	13.397	38%	6.327	18%	4.417	13%
	n. 12 J.	8.980	26%	994	3%	13.447	39%	6.657	19%	4.773	14%
3 u. 4 (n=30.139)	n. 3 J.	9.752	32%	1.047	3%	10.250	34%	5.101	17%	3.989	13%
	n. 6 J.	6.678	22%	622	2%	10.682	35%	6.580	22%	5.576	19%
	n. 9 J.	5.690	19%	499	2%	10.490	35%	7.017	23%	6.441	21%
	n. 12 J.	5.253	17%	443	1%	10.401	35%	7.163	24%	6.877	23%
5 u. mehr (n=14.503)	n. 3 J.	3.409	24%	251	2%	4.052	28%	3.200	22%	3.591	25%
	n. 6 J.	2.059	14%	136	1%	3.879	27%	3.677	25%	4.750	33%
	n. 9 J.	1.681	12%	118	1%	3.646	25%	3.765	26%	5.290	36%
	n. 12 J.	1.534	11%	111	1%	3.507	24%	3.797	26%	5.549	38%

*Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

5.2.2. Art der schwersten Vorstrafe

Abb. C 5.2.2.1 bildet die Rückfallraten nach dem drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Jugendliche und Heranwachsende unter Berücksichtigung der Art der schwersten Voreintragung¹⁶² ab, die der Bezugsentscheidung vorausging. Das Bild entspricht in etwa dem der Beziehung zwischen Schwere der Bezugsentscheidung und der späteren Folgeentscheidung. Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten bei den freiheitsentziehenden Vorstrafen sogar etwas höher als bei der Gesamtheit der Bezugsentscheidungen mit Freiheits- und Jugendstrafen (vgl. C 2.3.4). Dies erklärt sich damit, dass hier eine Gruppe mit erhöhtem Rückfallrisiko betrachtet wird, aus der zusätzlich besonders stark belastete „Wiederholungstäter“, d.h. Verurteilte mit mindestens einer Vorstrafe und einer weiteren Entscheidung (Bezugsentscheidung) ausgewählt wurden (s. auch C 5.3).

Abb. C 5.2.2.1: Rückfälligkeit nach der Art der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende - im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums



Auch die Mediane der Rückfälligen in den einzelnen Vorbestraftengruppen (vgl. Tab. C 5.2.2.1) entsprechen im Wesentlichen dem Verlauf, der sich für die Rückfallraten ergibt, wenn man nach der Art der Bezugssanktion differenziert.

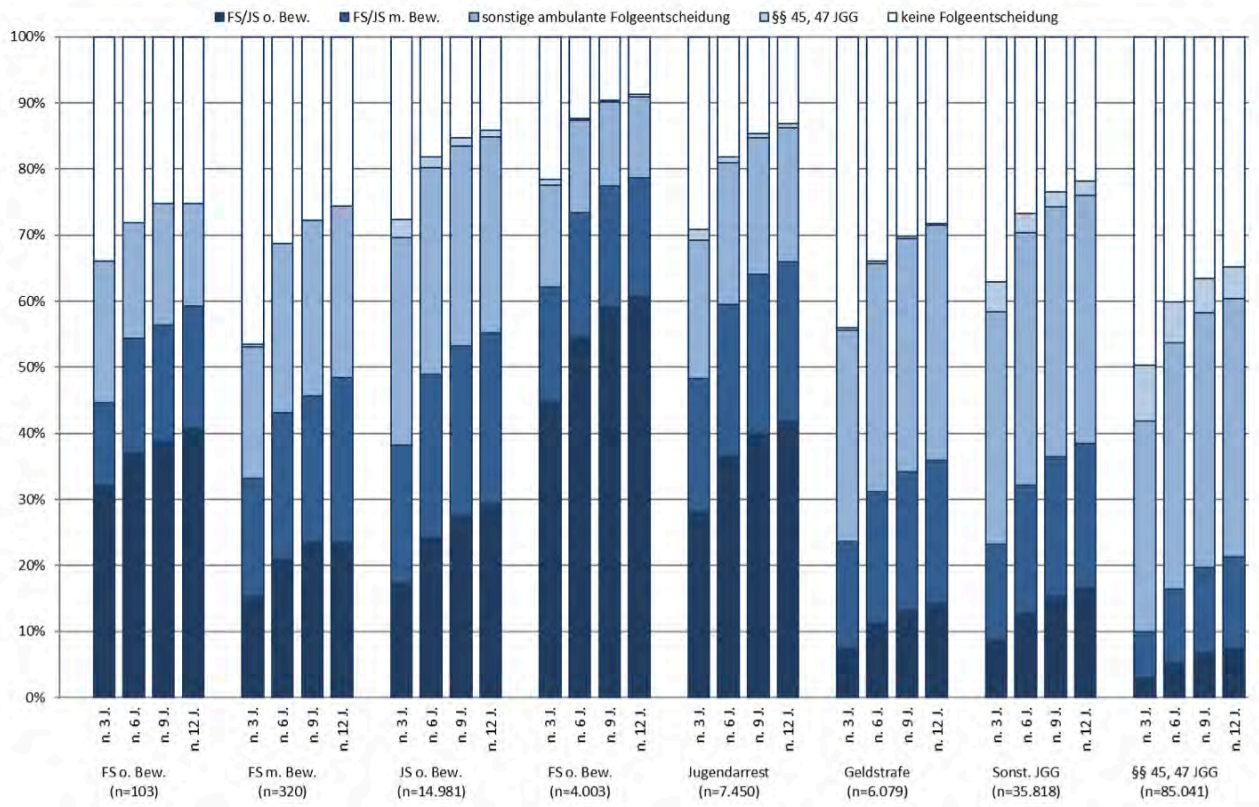
¹⁶² 2 Personen mit ausschließlich isolierten Maßregeln als Vorstrafen werden hier ausgeschlossen.

Tab. C 5.2.2.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Sanktionsart der schwersten Vorstrafe – Jugendliche und Heranwachsende -

Sanktionsart der schwersten Vorentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
FS o. Bew.	380	13	77
FS m. Bew.	524	17	238
JS o. Bew.	315	11	3.649
JS m. Bew.	380	13	6.463
Jugendarrest	326	11	12.863
Geldstrafe	398	13	4.356
Sonst. n. JGG	380	13	27.987
Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47 JGG	444	15	55.409

Auch der Anteil unterschiedlicher Sanktionsformen bei Betrachtung der schwersten Folgeentscheidungen ändert sich durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums: Für alle Arten von Vorentscheidungen nimmt der Anteil von stationären Folgesanktionen zu. Am stärksten betrifft dies die Jugendstrafen mit und ohne Bewährung sowie den Jugendarrest; hier beträgt der Anstieg 12, 16 bzw. 14 Prozentpunkte. Sehr deutlich wird der Anstieg der Sanktionsschwere daran, dass der Anteil von Diversionentscheidungen bei allen Sanktionsarten von Vorstrafen mehr oder weniger deutlich zurückgeht. Nicht selten werden demnach mehrere Rückfälle pro Person z.T. mit ansteigender Sanktionsschwere registriert.

Abb. C 5.2.2.2: Art der Folgeentscheidung* nach der Art der schwersten Voreintragungen – Jugendliche und Heranwachsende - im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst. Neben den Nichtrückfälligen werden vier Rückfallsanktionsgruppen unterschieden: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Tab. C 5.2.2.2a: Art der Folgeentscheidung* nach der Art der schwersten Voreintragungen
– Jugendliche und Heranwachsende -
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

		keine		§§ 45, 47 JGG		sonstige ambulante		FS/JS m. Bew.		FS/JS o. Bew.	
FS o. Bew. (n=103)	n. 3 J.	35	34%	0	0%	22	21%	13	13%	33	32%
	n. 6 J.	29	28%	0	0%	18	17%	18	17%	38	37%
	n. 9 J.	26	25%	0	0%	19	18%	18	17%	40	39%
	n. 12 J.	26	25%	0	0%	16	16%	19	18%	42	41%
FS m. Bew. (n=320)	n. 3 J.	149	47%	1	0%	64	20%	57	18%	49	15%
	n. 6 J.	100	31%	0	0%	82	26%	71	22%	67	21%
	n. 9 J.	89	28%	0	0%	85	27%	71	22%	75	23%
	n. 12 J.	82	26%	0	0%	83	26%	80	25%	75	23%
JS o. Bew. (n=14.983)	n. 3 J.	4.142	28%	410	3%	4.698	31%	3.133	21%	2.598	17%
	n. 6 J.	2.729	18%	237	2%	4.689	31%	3.697	25%	3.631	24%
	n. 9 J.	2.299	15%	181	1%	4.525	30%	3.856	26%	4.122	28%
	n. 12 J.	2.120	14%	152	1%	4.443	30%	3.884	26%	4.384	29%
JS m. Bew. (n=4.003)	n. 3 J.	866	22%	35	1%	614	15%	700	17%	1.788	45%
	n. 6 J.	494	12%	14	0%	556	14%	751	19%	2.186	55%
	n. 9 J.	386	10%	11	0%	509	13%	727	18%	2.368	59%
	n. 12 J.	351	9%	11	0%	489	12%	721	18%	2.428	61%
Jugendarrest (n=7.450)	n. 3 J.	2.176	29%	115	2%	1.560	21%	1.499	20%	2.100	28%
	n. 6 J.	1.352	18%	67	1%	1.595	21%	1.710	23%	2.724	37%
	n. 9 J.	1.087	15%	51	1%	1.543	21%	1.785	24%	2.981	40%
	n. 12 J.	983	13%	43	1%	1.511	20%	1.794	24%	3.115	42%
Geldstrafe (n=6.079)	n. 3 J.	2.673	44%	26	0%	1.945	32%	982	16%	453	7%
	n. 6 J.	2.061	34%	22	0%	2.102	35%	1.210	20%	684	11%
	n. 9 J.	1.835	30%	17	0%	2.149	35%	1.281	21%	795	13%
	n. 12 J.	1.721	28%	15	0%	2.159	36%	1.323	22%	859	14%
Sonst. n. JGG (n=35.818)	n. 3 J.	13.268	37%	1.632	5%	12.626	35%	5.192	14%	3.100	9%
	n. 6 J.	9.598	27%	1.030	3%	13.654	38%	6.965	19%	4.571	13%
	n. 9 J.	8.396	23%	827	2%	13.530	38%	7.595	21%	5.471	15%
	n. 12 J.	7.831	22%	765	2%	13.424	37%	7.871	22%	5.927	17%
§§ 45,47 JGG (n=85.041)	n. 3 J.	42.309	50%	7.120	8%	27.151	32%	5.958	7%	2.503	3%
	n. 6 J.	34.123	40%	5.204	6%	31.711	37%	9.522	11%	4.481	5%
	n. 9 J.	31.155	37%	4.356	5%	32.767	39%	11.082	13%	5.678	7%
	n. 12 J.	29.627	35%	4.020	5%	33.238	39%	11.843	14%	6.308	7%

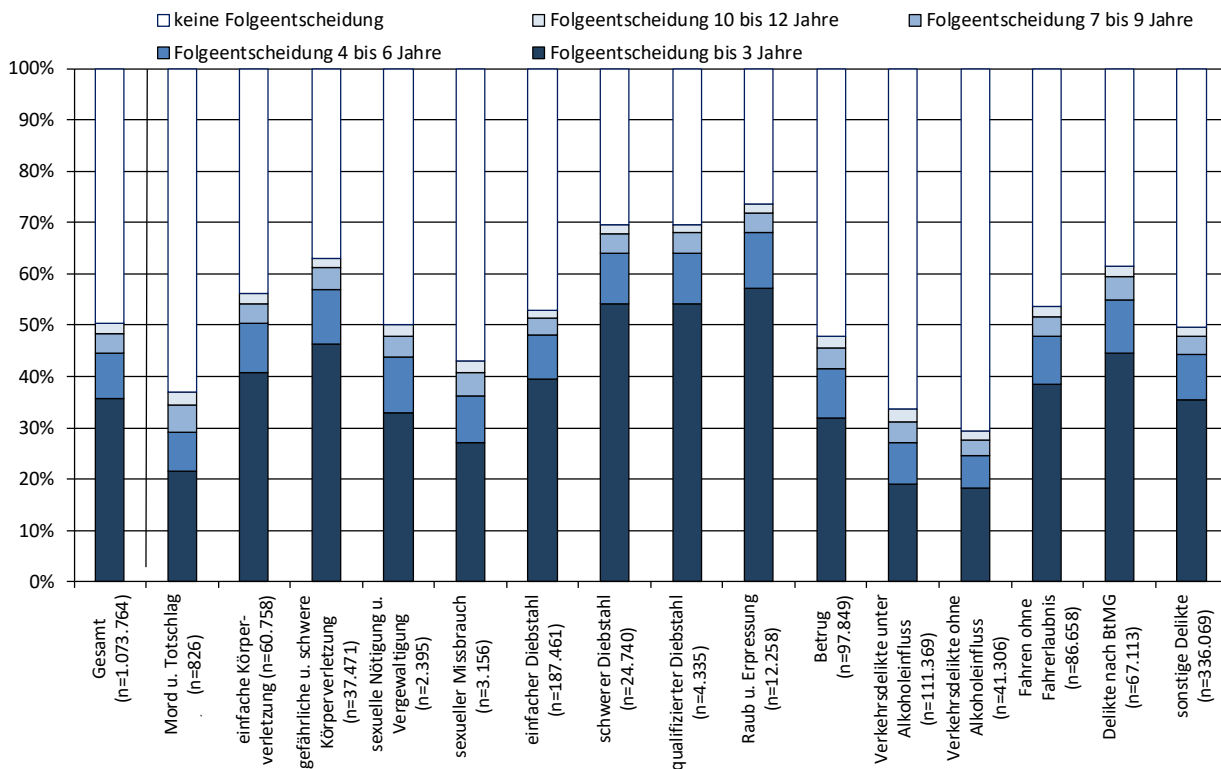
* Folgeentscheidungen, die sich nicht den genannten Sanktionskategorien zuordnen lassen, werden nicht separat aufgeführt

6. Deliktbezogene Betrachtung der Bezugs-, Vor- und Folgeentscheidungen

6.1. Allgemeine Rückfallraten bei ausgewählten Deliktgruppen

Abb. C 6.1.1 zeigt die Rückfallraten im drei-, sechs-, neun- bzw. zwölfjährigen Beobachtungszeitraum differenziert für das jeweils schwerste der Bezugsentscheidung zugrundeliegende Delikt. Die einzelnen Deliktarten unterscheiden sich bezüglich der Gesamtrückfallrate deutlich voneinander. Dies gilt besonders für die Rückfallraten in den ersten drei Jahren des Beobachtungszeitraums. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der Zuwachs durchschnittlich 9 Prozentpunkte und unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Geringfügig niedriger ist der Zuwachs von rückfälligen Personen nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6 Prozentpunkte) und Tötungsdelikten (8 Prozentpunkte). Etwas höhere Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, und schwere und gefährliche Körperverletzung und Delikte nach BtMG (mit je 11 Prozentpunkten) sowie in den Bereichen einfache Körperverletzung, schwerer und qualifizierter Diebstahl, Raub und Erpressung sowie Betrug (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen. Deutlich weniger steigen die Rückfallraten vom 7. bis zum 9. Jahr des Beobachtungszeitraums. Der Zuwachs liegt hier durchschnittlich bei 4 Prozentpunkten. Nur bei Tötungsdelikten und sexuellem Missbrauch liegt er mit 5 Prozentpunkten etwas höher. Die Anzahl von Tötungsdelikten ist aber sehr klein (n=63). Noch einmal geringer zeigt sich der Zuwachs im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (vom 10. bis zum 12. Jahr) mit durchschnittlich 2 %, wobei der Anstieg wiederum bei den Tötungsdelikten mit 3 % etwas höher liegt.

Abb. C 6.1.1: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung



Stellt man nur auf die Rückfälligen ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich ebenfalls deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 6.1.1): Bei rückfälligen Personen mit „besonders schwerem“ und „qualifiziertem Diebstahl“ oder „Raub und Erpressung“ sind bereits nach gut einem Jahr – genauer nach 14 bis 15 Monaten - des Beobachtungszeitraums 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen; ähnlich liegt der Median in der Gruppe der rückfälligen Personen mit „einfachem Diebstahl“ (16 Monate).

Bei ungefähr 17 Monaten liegt der Median der rückfälligen Personen, die aufgrund von „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, „Delikten nach BtMG“ sowie „einfacher“ oder „gefährlicher und schwerer Körperverletzung“ registriert wurden. In der Personengruppe derjenigen, die nach „Betrug“ (22 Monate), „sexueller Nötigung oder Vergewaltigung“ (23 Monate), „sexuellem Missbrauch“ (24 Monate), „Tötungsdelikten“ (26 Monate) oder „Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss“ (25 Monate) rückfällig wurden, dauert es knapp zwei Jahre, bis für 50 % die erste erneute Registrierung zu verzeichnen ist. Am höchsten liegt der Median bei den nach „Verkehrsdelikten unter Alkoholeinfluss“ Rückfälligen (30 Monate).

Tab. C 6.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung

Sanktionsart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Mord u. Totschlag	786	26	305
Einfache Körperverletzung	517	17	34.085
Gefährliche & schwere Körperverletzung	503	17	23.638
Sex. Nötigungen u. Vergewaltigung	681,5	23	1.200
Sex. Missbrauch	711	24	1.361
Einfacher Diebstahl	466	16	99.120
Besonders schwerer Diebstahl	407,5	14	17.208
Qualifizierter Diebstahl	409	14	3.021
Raub u. Erpressung	435	15	9.038
Betrug	647	22	46.707
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluß	894	30	37.450
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluß	754	25	12.109
Fahren ohne Fahrerlaubnis	519	17	46.498
Delikte nach BtMG	523	17	41.335
Sonstige Delikte	533	18	166.588
Gesamt	541	18	539.663

Tab. C 6.1.2: Rückfälligkeit im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nach Deliktart der Bezugsentscheidung

	keine FE		FE n. 3 Jahren		FE n. 6 Jahren		FE n. 9 Jahren		FE n. 12 Jahren	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Gesamt (n=1.073.764)	534.101	50%	383.687	36%	95.878	9%	39.688	4%	20.410	2%
Mord u. Totschlag (n=826)	521	63%	178	22%	63	8%	43	5%	21	3%
einfache Körperverletzung (n=60.758)	26.673	44%	24.722	41%	5.832	10%	2.354	4%	1.177	2%
gefährliche u. schwere Körperverletzung (n=37.471)	13.833	37%	17.358	46%	4.009	11%	1.550	4%	721	2%
sexuelle Nötigung u. Ver- gewaltigung (n=2.395)	1.195	50%	790	33%	259	11%	96	4%	55	2%
sexueller Missbrauch (n=3.156)	1.795	57%	853	27%	288	9%	148	5%	72	2%
einfacher Diebstahl (n=187.461)	88.341	47%	74.201	40%	16.161	9%	5.856	3%	2.902	2%
schwerer Diebstahl (n=24.740)	7.532	30%	13.417	54%	2.437	10%	947	4%	407	2%
qualifizierter Diebstahl (n=4.335)	1.314	30%	2.351	54%	419	10%	176	4%	75	2%
Raub u. Erpressung (n=12.258)	3.220	26%	7.024	57%	1.306	11%	483	4%	225	2%
Betrug (n=97.849)	51.142	52%	31.282	32%	9.338	10%	4.001	4%	2.086	2%
Verkehrsdelikte unter Al- koholeinfluss (n=111.369)	73.919	66%	21.246	19%	9.028	8%	4.531	4%	2.645	2%
Verkehrsdelikte ohne Al- koholeinfluss (n=41.306)	29.197	71%	7.491	18%	2.625	6%	1.285	3%	708	2%
Fahren ohne Fahrerlaub- nis (n=86.658)	40.160	46%	33.401	39%	8.020	9%	3.338	4%	1.739	2%
Delikte nach BtMG (n=67.113)	25.778	38%	29.867	45%	7.047	11%	2.944	4%	1.477	2%
sonstige Delikte (n=336.069)	169.481	50%	119.506	36%	29.046	9%	11.936	4%	6.100	2%

6.2. Rückfall nach Sexualdelikten

6.2.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.2.1.1: Rückfälligkeit nach Sexualdelikten
im ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums

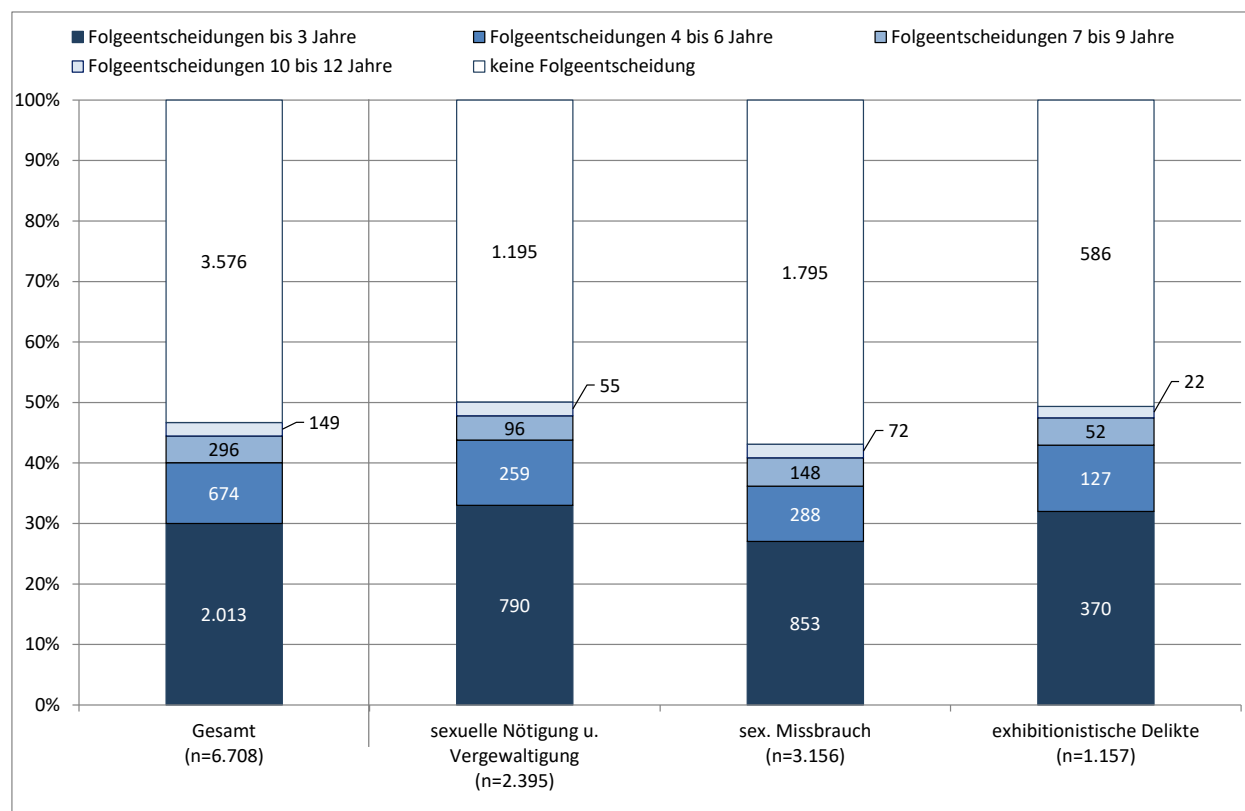
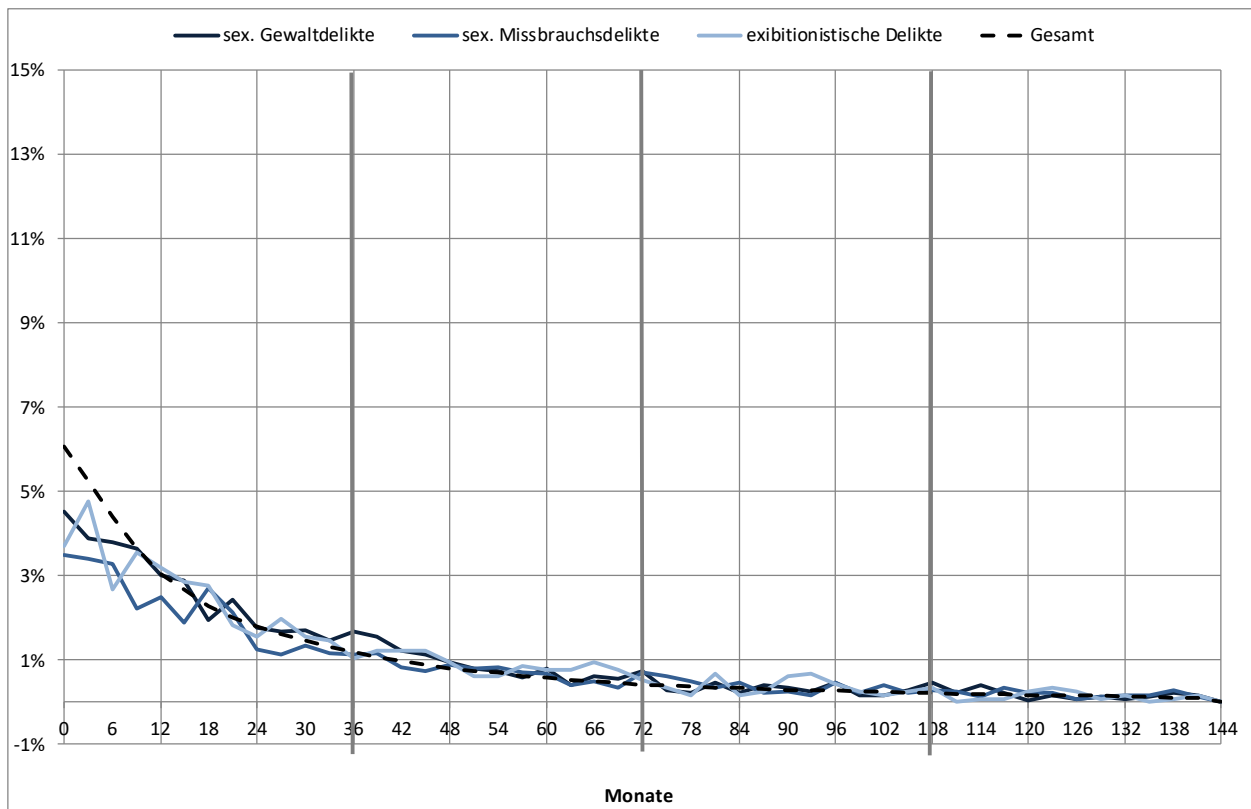


Abbildung C 6.2.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen ab, die wegen Sexualdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Sexualdelikte. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Sexualdelikten liegt nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums bei 47 % und ist somit etwas niedriger als die Gesamtrückfallrate (50 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung oder aufgrund von exhibitionistischen Delikten verurteilt wurden (50 bzw. 49 %). Etwas seltener kommt es nach sexuellem Missbrauch zu einem Rückfall (42 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 30 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 4 Prozentpunkte und im vierten Abschnitt um weitere 2 Prozentpunkte an. Zwischen den einzelnen Sexualdelikten ergeben sich hier nur noch geringfügige Unterschiede.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.2.1.2) zeigt, dass Sexualdelinquenten zumindest im ersten Jahr deutlich seltener rückfällig werden als der Durchschnitt der erfassten Straftäter. Nach „sexueller Nötigung und Vergewaltigung“ sowie nach „exhibitionistischen Delikten“ gleicht sich die monatliche Rückfallrate aber nach 12 Monaten an die Gesamtrückfallrate des registrierten Bezugsjahrgangs an. Lediglich bei der Gruppe von Personen, die aufgrund von „sexuellem Missbrauch“ verurteilt wurden, findet diese Anpassung erst im zweiten Jahr des Beobachtungszeitraums statt.

Abb. C 6.2.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Sexualdelikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Es lässt sich also feststellen, dass Sexualstraftäter etwas langsamer rückfällig werden als andere Straftäter. Wie aber Tab. C 6.2.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Sexualstraftätern nach 22 bis 24 Monaten erreicht.

Tab. C 6.2.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Sexualdelikten

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Nötigung u. Vergewaltigung	682	23	1.200
Sexueller Missbrauch	711	24	1.361
Exhibitionistische Delikte	665	22	571
Gesamt	696	23	3.132

6.2.2. Einschlägiger Rückfall bei Sexualdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurden, wird hier eine Sonderbetrachtung angestellt, in der untersucht wird, inwiefern die Sexualdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Sexual- bzw. Gewaltdelikten zusammentreffen. Dabei werden vier Gruppen von Sexualstraftaten²⁴⁰ unterschieden:

²⁴⁰ Die §§-Angaben im Text und in Tabellen und Abbildungen orientieren sich an der aktuellen Fassung des StGB.

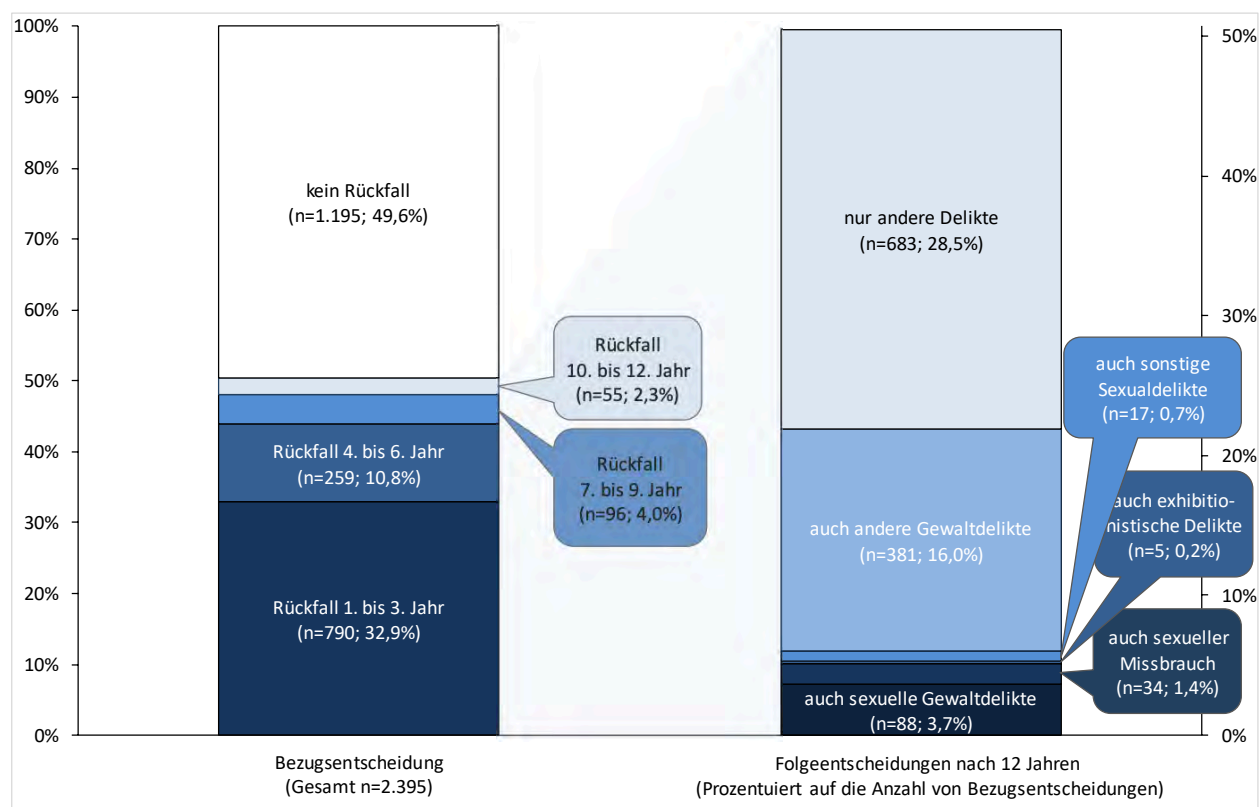
- sexuelle Gewaltdelikte (§§ 177, 178 StGB),
- Missbrauchsdelikte (§§ 174 ohne Abs. 3 Nr. 1, 174 a, 174 b, 174 c, 176 ohne Abs. 4 Nr. 1, 176 a StGB)
- exhibitionistische Delikte (§§ 183, 174 Abs. 2 Nr. 1, 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) und
- sonstige Sexualdelikte (§§ 180, 180 a, 181 a, 182, 183 a, 184, 184 a-e StGB).

Auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen werden – wie in Teil B 6.3.1. beschrieben – ebenfalls die o. g. Kategorien von Sexualdelikten differenziert. Weitere Entscheidungen werden hier als „andere Gewaltdelikte“²⁴¹ und „sonstige Delikte“ erfasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund von Gewaltkriminalität oder allgemeiner Kriminalität vorliegen.

Von einschlägigem Rückfall ist zu sprechen, wenn der Täter erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt wird. Dabei werden die Sexualdelikte entsprechend der Deliktsschwere gewichtet (vgl. Teil B 6.3.1.2). Darüber hinaus wird beim Rückfall deliktbezogen differenziert, ob ein weiteres Delikt aus der umfassenderen Gruppe der Gewalt- und Sexualdelikte oder der sonstigen Delikte vorliegt.

6.2.2.1. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Abb. C 6.2.2.1.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



In Abb. C 6.2.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren der Großteil der aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts verurteilten Rückfälligen nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (29 %). 16 % der sexuellen Gewalttäter

²⁴¹ Im Gegensatz zum Vorgehen in den letzten Untersuchungswellen werden hier in der Kategorie ‚auch andere Gewaltdelikte‘ auch einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB subsummiert.

werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 2 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts (sonstige Sexualdelikte, exhibitionistische Delikte oder sexueller Missbrauch) wieder verurteilt. Nur etwa 4 % der sexuellen Gewaltstraftäter werden mit einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung einschlägig rückfällig.

Es zeigen sich im Verlauf der Beobachtungszeiträume etwas deutlichere Zuwächse im Bereich allgemeiner Kriminalität (8 Prozentpunkte) und der allgemeinen Gewaltkriminalität (7 Prozentpunkte). Die Zunahme von erneuten Sexualdelikten beträgt dagegen nur etwas mehr als 2 Prozentpunkte (vgl. Tab. C 6.2.2.1.1).

Tab. C 6.2.2.1.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=2.395)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	1.603	1.353	1.252	1.187
nur andere Delikte	502	637	673	683
auch andere Gewaltdelikte	221	311	361	381
auch sonstige Sexualdelikte	5	12	13	17
auch exhibitionistische Delikte	2	5	5	5
auch sexueller Missbrauch	20	27	30	34
auch Sexuelle Gewalt	50	76	87	88

Tab. C 6.2.2.1.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei sexuellen Gewaltdelikten nach der Deliktart des Rückfalls (n=1.208 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	507	17	88
auch sexueller Missbrauch	522	17	34
auch exhibitionistische Delikte	442	15	5
auch sonstige Sexualdelikte	1.202	40	17
auch andere Gewaltdelikte	476	16	381
nur andere Delikte	885	30	683

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten verurteilt wurden (vgl. Tab. 6.2.2.1.1), und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich keine systematischen Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, verstreichen bis zum ersten Rückfall zwischen 15 bis 44 Monate bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). In der Gruppe, die auch mit einem anderen Gewaltdelikt erneut auffällig wird, ist der Median bereits 17 Monaten erreicht; in der Gruppe der Personen, die ausschließlich mit anderen Delikten auffällig werden, liegt der Median bei 30 Monaten.

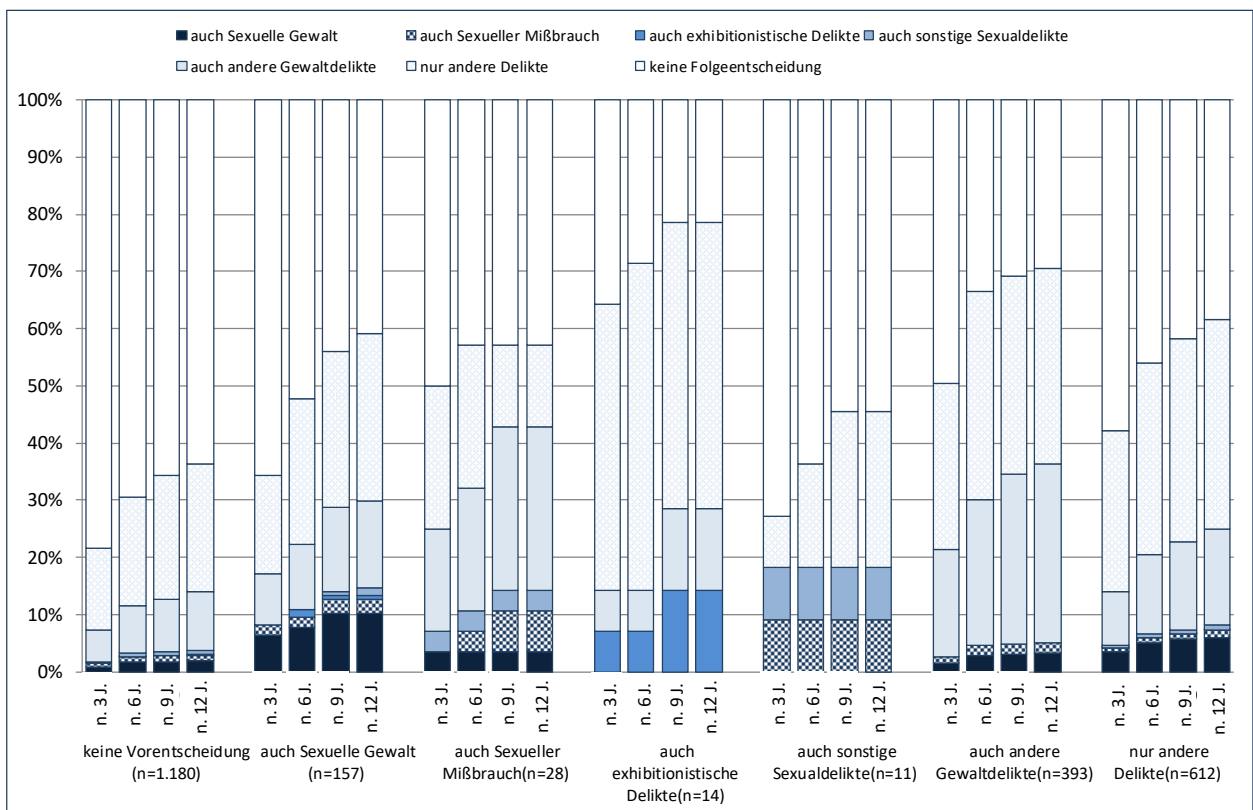
Um die kriminelle Karriere sexueller Gewaltstraftäter genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. C 6.2.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen

wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weisen die Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (36 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten, weisen mit 59 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt generell für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte oder auch andere Gewaltdelikte begangen hatten; die Rückfallraten liegen hier zwischen 45 und 79 %. Die zahlenmäßig größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, weist mit 62 % eine ebenfalls eine erhöhte Rückfallrate auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums lässt sich beobachten, dass der Anteil Rückfälliger bei den Nichtvorbestraften im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 9, im dritten Teil um 4 Prozentpunkte und im vierten Teil um 2 Prozentpunkte zunimmt. In den Vorbestraften- gruppen variiert die Zunahme zwischen 12 und 16 Prozentpunkten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums, zwischen 3 und 8 Prozentpunkten und im dritten zwischen 1 und 3 Prozentpunkten im vierten (dabei wird die zahlenmäßig sehr kleine Gruppe der Personen ausgenommen, die eine Vorstrafe aus dem Bereich sexueller Missbrauch, Exhibitionismus und sonstiger Sexualdelikte aufweisen)

Erneute sexuelle Gewaltdelikte kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter mit 10 % am häufigsten vor. Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen sowie zwischen dem sechs- und dem neunjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders deutlich ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der anderen Staftaten.

Abb. C 6.2.2.1.2: Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs- neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

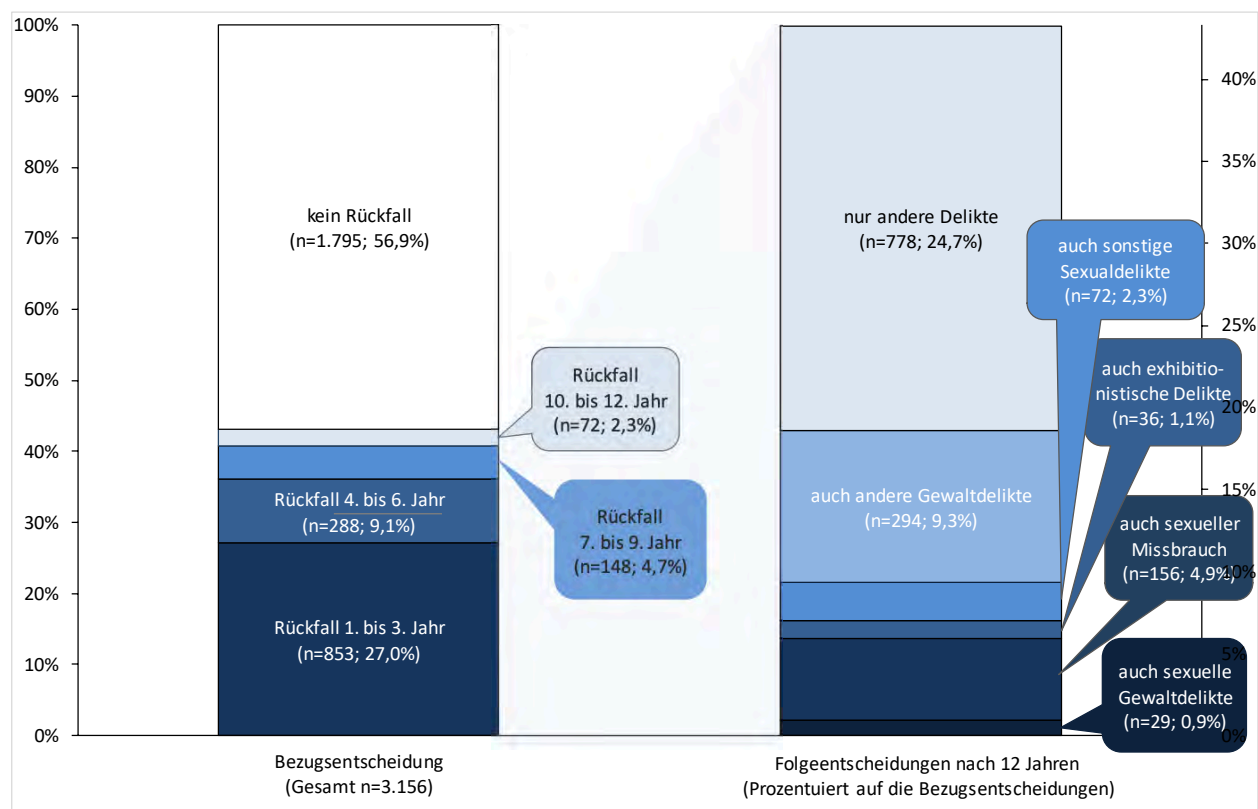


Tab C 6.2.2.1.3a: *Delikt spezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung im drei-, sechs-, neun und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitionistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=1.180)	n. 3 J.	924	78%	10	1%	8	1%	0	0%	1	0%	67	6%	170	14%
	n. 6 J.	821	70%	20	2%	10	1%	1	0%	7	1%	97	8%	224	19%
	n. 9 J.	776	66%	21	2%	11	1%	1	0%	7	1%	109	9%	255	22%
	n. 12 J.	751	64%	22	2%	12	1%	1	0%	8	1%	122	10%	264	22%
auch sexuelle Gewalt (n=157)	n. 3 J.	103	66%	10	6%	3	2%	0	0%	0	0%	14	9%	27	17%
	n. 6 J.	82	52%	12	8%	3	2%	2	1%	0	0%	18	11%	40	25%
	n. 9 J.	69	44%	16	10%	4	3%	1	1%	1	1%	23	15%	43	27%
	n. 12 J.	64	41%	16	10%	4	3%	1	1%	2	1%	24	15%	46	29%
auch sexueller Mißbrauch (n=28)	n. 3 J.	14	50%	1	4%	0	0%	0	0%	1	4%	5	18%	7	25%
	n. 6 J.	12	43%	1	4%	1	4%	0	0%	1	4%	6	21%	7	25%
	n. 9 J.	12	43%	1	4%	2	7%	0	0%	1	4%	8	29%	4	14%
	n. 12 J.	12	43%	1	4%	2	7%	0	0%	1	4%	8	29%	4	14%
auch exhibitionistische Delikte (n=14)	n. 3 J.	5	36%	0	0%	0	0%	1	7%	0	0%	1	7%	7	50%
	n. 6 J.	4	29%	0	0%	0	0%	1	7%	0	0%	1	7%	8	57%
	n. 9 J.	3	21%	0	0%	0	0%	2	14%	0	0%	2	14%	7	50%
	n. 12 J.	3	21%	0	0%	0	0%	2	14%	0	0%	2	14%	7	50%
auch sonstige Sexualdelikte (n=11)	n. 3 J.	8	73%	0	0%	1	9%	0	0%	1	9%	0	0%	1	9%
	n. 6 J.	7	64%	0	0%	1	9%	0	0%	1	9%	0	0%	2	18%
	n. 9 J.	6	55%	0	0%	1	9%	0	0%	1	9%	0	0%	3	27%
	n. 12 J.	6	55%	0	0%	1	9%	0	0%	1	9%	0	0%	3	27%
auch andere Gewaltdelikte (n=393)	n. 3 J.	195	50%	6	2%	4	1%	0	0%	0	0%	74	19%	114	29%
	n. 6 J.	132	34%	11	3%	7	2%	0	0%	0	0%	100	25%	143	36%
	n. 9 J.	121	31%	12	3%	7	2%	0	0%	0	0%	117	30%	136	35%
	n. 12 J.	116	30%	13	3%	7	2%	0	0%	0	0%	123	31%	134	34%
nur andere Delikte (n=612)	n. 3 J.	354	58%	21	3%	4	1%	1	0%	2	0%	58	9%	172	28%
	n. 6 J.	282	46%	31	5%	5	1%	1	0%	3	0%	85	14%	205	33%
	n. 9 J.	256	42%	35	6%	5	1%	1	0%	3	0%	95	16%	217	35%
	n. 12 J.	235	38%	36	6%	8	1%	1	0%	5	1%	102	17%	225	37%

6.2.2.2. Sexueller Missbrauch

Abb. C 6.2.2.2.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei sexuellem Missbrauch im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



In Abb. C 6.2.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines sexuellen Missbrauchsdelikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren der Großteil, der aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts Verurteilten, nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (29 %). 9 % der Personen mit sexuellem Missbrauch werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 3 % wegen eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Nur etwa 5 % der aufgrund von sexuellem Missbrauch erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich deutlichere Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität. Der Anteil von Personen, die ausschließlich aufgrund von anderen Delikten wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 6 Prozentpunkte, im dritten Abschnitt um 3 Prozentpunkte und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um einen weiteren Prozentpunkt. Die Zunahme von anderen Gewaltdelikten beträgt im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums 2 Prozentpunkte und im dritten und vierten jeweils 1 Prozentpunkt; die von erneuten anderen Sexualdelikten und erneuten Missbrauchsdelikten beträgt dagegen jeweils weniger als 1 Prozentpunkt (vgl. Tab. C 6.2.2.2.1).

Tab. C 6.2.2.2.1: *Delikt spezifische Rückfälligkeit bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=3.156)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	2.300	2.011	1.863	1.791
nur andere Delikte	531	669	751	778
auch andere Gewaltdelikte	185	254	275	294
auch sonstige Sexualdelikte	30	50	66	72
auch exhibitionistische Delikte	21	31	34	36
auch sexueller Missbrauch	73	120	141	156
auch Sexuelle Gewalt	16	21	26	29

Stellt man auch bei den Personen mit sexuellen Missbrauchsdelikten nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit, so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede (vgl. Tab. C 6.2.2.2.2): Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Sexualdelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel spät. Hier verstreichen 22 und 38 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Eine Ausnahme bilden hier allerdings die Rückfälligen, die aufgrund von sexuellen Gewaltdelikten wieder erfasst werden. Deren Median liegt sogar noch niedriger als der von Rückfälligen, die aufgrund von anderen Gewaltdelikten erfasst werden (16 Monate) – bei 14 Monaten.

Tab. C 6.2.2.2.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei sexuellen Missbrauchsdelikten (n=1.365 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	428	14	29
auch sexueller Missbrauch	746	25	156
auch exhibitionistische Delikte	645	22	36
auch sonstige Sexualdelikte	1139	38	72
auch andere Gewaltdelikte	467	16	294
nur andere Delikte	899	30	778

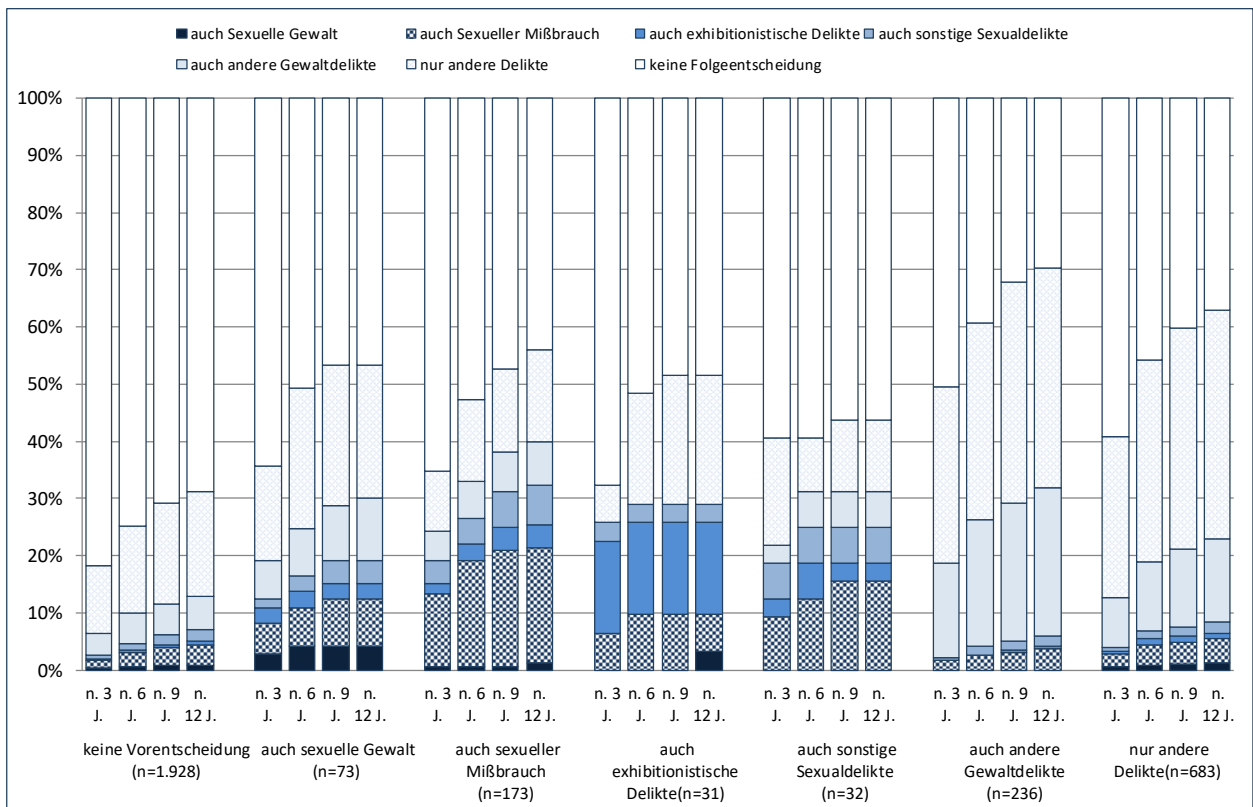
Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines sexuellen Missbrauchsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von sexuellem Missbrauch im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (31 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein sexuelles Missbrauchsdelikt begangen hatten, weisen mit 56 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Dies gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind. Personen, die nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen hatten, weisen mit 63 % eine noch stärker erhöhte Rückfallrate auf. Am stärksten belastet ist die Gruppe von

Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten; hier liegt die Rückfallrate nach zwölf Jahren bei 70 %.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich ähnliche Unterschiede wie bei den sexuellen Gewaltdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums lediglich um 7, im dritten Teil um 4 und im vierten Teil lediglich um weitere 2 Prozentpunkte zu; in den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 11 und 16 Prozentpunkten im zweiten Teil des Beobachtungszeitraums, zwischen 3 und 7 Prozentpunkten im dritten und zwischen 0 und 3 Prozentpunkte im vierten.

Abb. C 6.2.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



Erneute sexuelle Missbräuche kommen bei der Gruppe bereits einschlägig vorbestrafter Täter mit 20 % und auch in der Gruppe von Personen, die bereits Vorstrafen aus dem Bereich der sonstigen Sexualdelikte aufweisen, mit 16 % am häufigsten vor. Hier zeichnet sich im Bereich gewaltloser sexueller Delikte eine gewisse Perseveranz ab, die im Bereich sexueller Gewalt nicht zu beobachten ist. Zwischen dem drei- und dem sechsjährigen, dem zwischen dem sechs- und dem neunjährigen sowie zwischen dem neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit dies aufgrund der geringen Fallzahlen möglich ist – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen, besonders deutlich ist der Zuwachs aber in der Regel im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

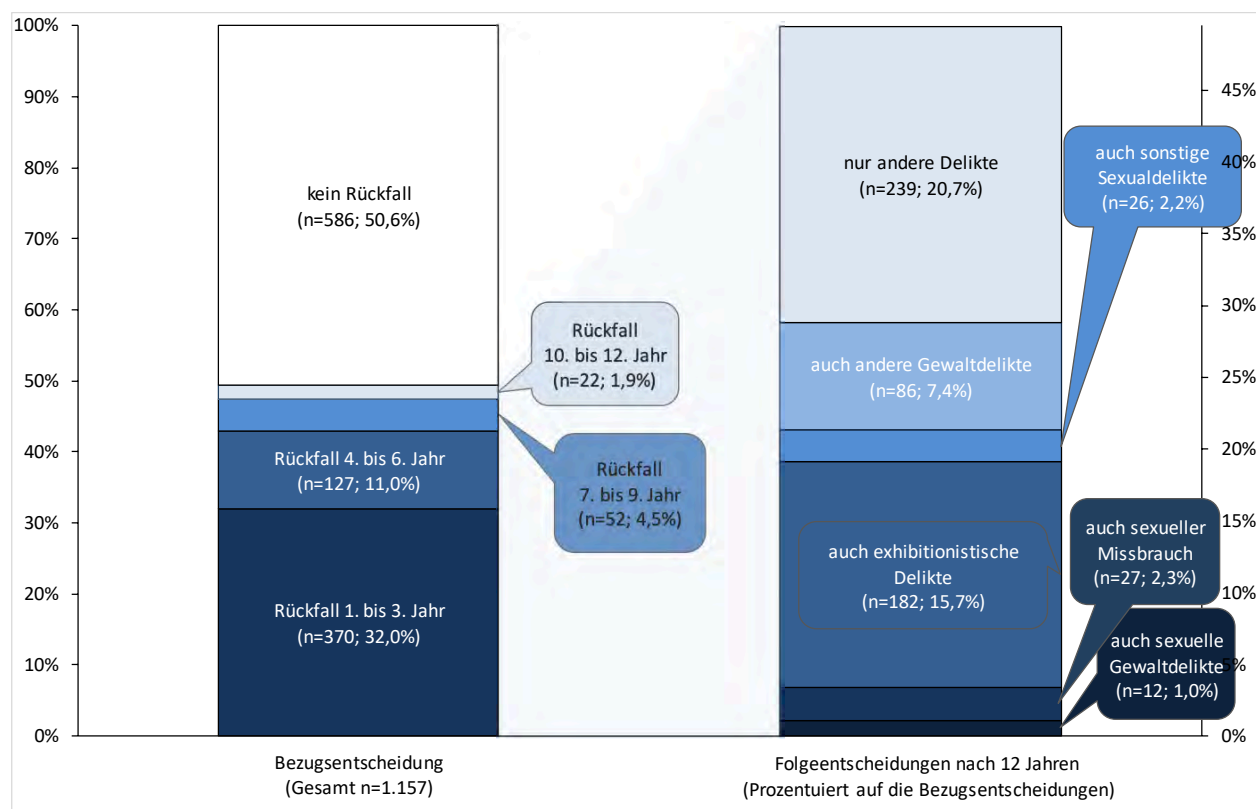
Tab C 6.2.2.2.3a: *Deliktsspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei sexuellem Missbrauch im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitiv-nistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=1.928)	n. 3 J.	1577	82%	9	0%	23	1%	6	0%	14	1%	72	4%	227	12%
	n. 6 J.	1442	75%	11	1%	46	2%	10	1%	23	1%	101	5%	295	15%
	n. 9 J.	1364	71%	15	1%	59	3%	11	1%	34	2%	104	5%	341	18%
	n. 12 J.	1325	69%	15	1%	70	4%	13	1%	36	2%	112	6%	357	19%
auch sexuelle Gewalt (n=73)	n. 3 J.	47	64%	2	3%	4	5%	2	3%	1	1%	5	7%	12	16%
	n. 6 J.	37	51%	3	4%	5	7%	2	3%	2	3%	6	8%	18	25%
	n. 9 J.	34	47%	3	4%	6	8%	2	3%	3	4%	7	10%	18	25%
	n. 12 J.	34	47%	3	4%	6	8%	2	3%	3	4%	8	11%	17	23%
auch sexueller Mißbrauch (n=173)	n. 3 J.	113	65%	1	1%	22	13%	3	2%	7	4%	9	5%	18	10%
	n. 6 J.	91	53%	1	1%	32	18%	5	3%	8	5%	11	6%	25	14%
	n. 9 J.	82	47%	1	1%	35	20%	7	4%	11	6%	12	7%	25	14%
	n. 12 J.	76	44%	2	1%	35	20%	7	4%	12	7%	13	8%	28	16%
auch exhibitiv-nistische Delikte (n=31)	n. 3 J.	21	68%	0	0%	2	6%	5	16%	1	3%	0	0%	2	6%
	n. 6 J.	16	52%	0	0%	3	10%	5	16%	1	3%	0	0%	6	19%
	n. 9 J.	15	48%	0	0%	3	10%	5	16%	1	3%	0	0%	7	23%
	n. 12 J.	15	48%	1	3%	2	6%	5	16%	1	3%	0	0%	7	23%
auch sonstige Sexualdelikte (n=32)	n. 3 J.	19	59%	0	0%	3	9%	1	3%	2	6%	1	3%	6	19%
	n. 6 J.	19	59%	0	0%	4	13%	2	6%	2	6%	2	6%	3	9%
	n. 9 J.	18	56%	0	0%	5	16%	1	3%	2	6%	2	6%	4	13%
	n. 12 J.	18	56%	0	0%	5	16%	1	3%	2	6%	2	6%	4	13%
auch andere Gewaltdelikte (n=236)	n. 3 J.	119	50%	0	0%	4	2%	0	0%	1	0%	39	17%	73	31%
	n. 6 J.	93	39%	0	0%	6	3%	0	0%	4	2%	52	22%	81	34%
	n. 9 J.	76	32%	0	0%	7	3%	1	0%	4	2%	57	24%	91	39%
	n. 12 J.	70	30%	0	0%	9	4%	1	0%	4	2%	61	26%	91	39%
nur andere Delikte (n=683)	n. 3 J.	404	59%	4	1%	15	2%	4	1%	4	1%	59	9%	193	28%
	n. 6 J.	313	46%	6	1%	24	4%	7	1%	10	1%	82	12%	241	35%
	n. 9 J.	274	40%	7	1%	26	4%	7	1%	11	2%	93	14%	265	39%
	n. 12 J.	253	37%	8	1%	29	4%	7	1%	14	2%	98	14%	274	40%

6.2.2.3. Exhibitionistische Delikte

In Abb. C 6.2.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden. Auch bei den Exhibitionisten wird nach zwölf Jahren der Großteil der Verurteilten nicht aufgrund eines neuen Sexual- oder Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (21 %). Nur 7 % werden wegen eines anderen Gewaltdelikts und ca. 6 % aufgrund eines anderen Sexualdelikts verurteilt. Auffällig ist hier allerdings der relativ große Anteil von Personen, die wiederum aufgrund eines exhibitionistischen Delikts verurteilt werden (16 %).

Abb. C 6.2.2.3.1: *Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei exhibitionistischen Delikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=1.157)*



Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich hier denn auch deutliche Zunahmen: Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund eines erneuten exhibitionistischen Delikts wieder registriert wurden, steigt im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 4, im dritten Abschnitt um 2 Prozentpunkte und im vierten Abschnitt um knapp 1 Prozentpunkt. Ähnlich hoch gestaltet sich die Zunahme im Bereich der allgemeinen Kriminalität; im Bereich anderer Sexual- oder Gewaltdelikte beträgt die Zunahme dagegen im gesamten Beobachtungszeitraum lediglich knapp 1 Prozentpunkt (vgl. Tab. C 6.2.2.3.1.)

Tab. C 6.2.2.3.1: *Delikt spezifische Rückfälligkeit bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sech-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=1.157)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	786	659	607	585
nur andere Delikte	180	224	235	239
auch andere Gewaltdelikte	46	69	81	86
auch sonstige Sexualdelikte	9	22	26	26
auch exhibitionistische Delikte	112	155	173	182
auch sexueller Missbrauch	19	22	26	27
auch Sexuelle Gewalt	5	6	9	12

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.2.2.3.2), so zeigen sich hier weniger starke Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktgruppen als bei den anderen Sexualdelikten: Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass exhibitionistische Straftäter nur selten und wenn dann nicht besonders schnell mit sexuellen oder anderen Gewaltdelikten wieder auffällig werden. Unabhängig davon, in welcher Deliktgruppe die Folgeentscheidung anzusiedeln ist, verstreichen zwischen 16 bis zu 54 Monaten, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden (allerdings sind die Häufigkeiten in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein). Besonders schnell erfolgt der Rückfall dagegen in der Gruppe, die auch mit einem anderen sexuellen Gewaltdelikt auffällt; hier ist der Median bereits nach 14 Monaten erreicht.

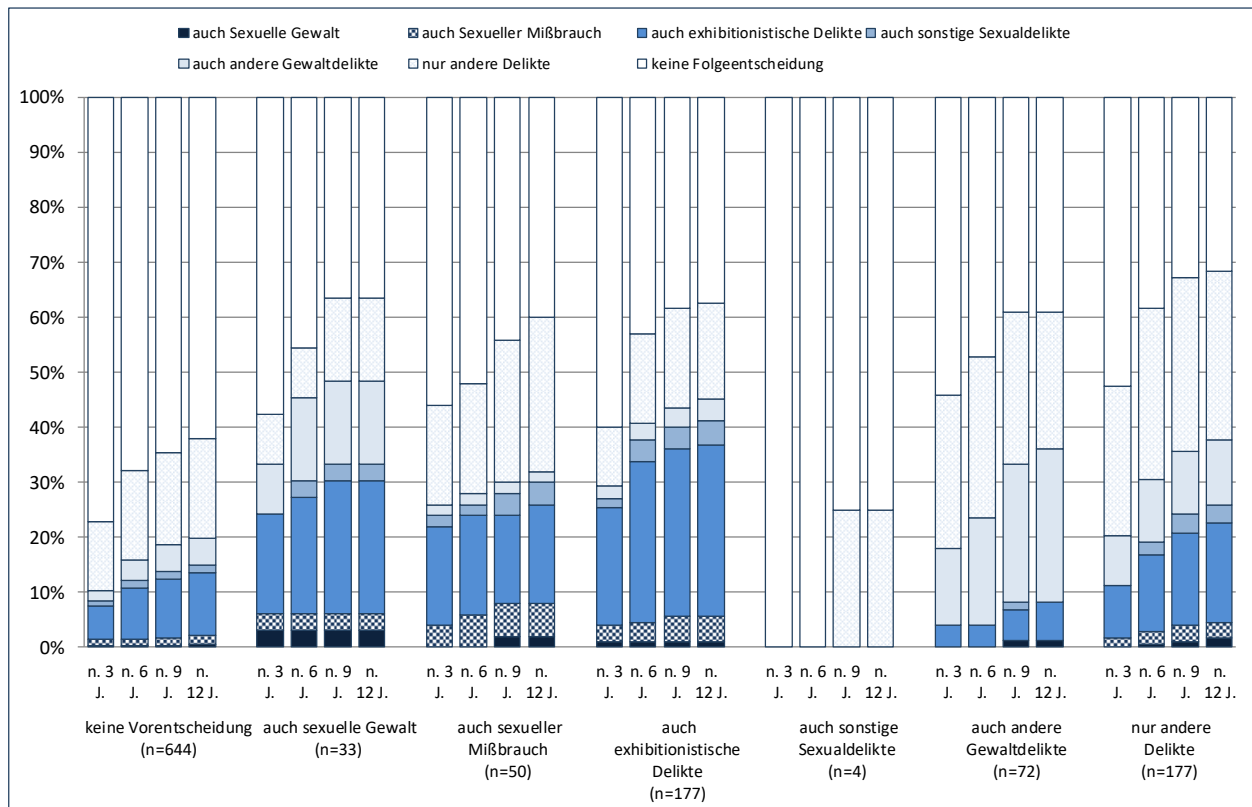
Tab. C 6.2.2.3.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei exhibitionistischen Delikten*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch sexuelle Gewalt	428	14	12
auch sexueller Missbrauch	477	16	27
auch exhibitionistische Delikte	538	18	182
auch sonstige Sexualdelikte	1.614	54	26
auch andere Gewaltdelikte	602	20	86
nur andere Delikte	914	30	239

Um die kriminelle Karriere von exhibitionistischen Straftätern genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.2.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von exhibitionistischen Delikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab.

Abb. C 6.2.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



Die geringsten Rückfallraten nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (38 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein exhibitionistisches Delikt begangen hatten, weisen mit 63 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf. Ähnliches gilt für alle Personen, die bereits im Vorfeld Sexualdelikte begangen hatten, wobei die Fallzahlen in den einzelnen Gruppen teilweise sehr klein sind, so dass die Rückfallraten (bis 64 %) hier nicht weiter interpretiert werden können. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, liegt die Rückfallrate auf demselben Niveau (61 %). Die zahlenmäßig größte Gruppe von Personen, die im Vorfeld nur Vorstrafen aus anderen (nicht sexual- oder gewaltbezogenen) Bereichen aufweisen, weist mit 68 % ein etwas höheres Niveau bei der Rückfallrate auf.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten, zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums ergibt sich eine ähnliche Tendenz wie bei den anderen Sexualdelikten: Bei den Nichtvorbestraften nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums um 9, im dritten Abschnitt um 3 und im vierten Abschnitt um weitere 2 Prozentpunkte zu. In den Vorbestraftengruppen variiert die Zunahme zwischen 4 und 17 Prozentpunkten im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, zwischen 5 und 8 Prozentpunkten im dritten sowie zwischen 0 und 2 Prozentpunkte im vierten. Ein erneuter Eintrag aufgrund eines exhibitionistischen Delikts im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt am häufigsten, wenn bei einem exhibitionistischen Straftäter bereits eine einschlägige Vorstrafe vorliegt (31 %). Hier kristallisiert sich ein gewisser Kern von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus, dessen Anteil höher liegt als bei anderen Sexual- und Gewalttaten. Andere Sexualstraftaten sind in dieser Gruppe dagegen eher selten. Zwischen dem drei- und dem zwölfjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich – soweit die geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig erscheinen – ein leichter Anstieg einschlägiger Delikte zeigen. Anders als bei den anderen Sexualdelikten ist der Anstieg der

Rückfallraten über den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum bei einschlägigen – also erneuten exhibitionistischen Straftaten – größer als der Zuwachs im Bereich der allgemeinen Kriminalität.

Tab C 6.2.2.3.3a: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei exhibitionistischen Delikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch sexuelle Gewalt		auch sexueller Missbrauch		auch exhibitionistische Delikte		auch sonstige Sexualdelikte		auch andere Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=644)	n. 3 J.	497	77%	2	0%	8	1%	39	6%	5	1%	12	2%	81	13%
	n. 6 J.	436	68%	2	0%	8	1%	59	9%	9	1%	24	4%	106	16%
	n. 9 J.	416	65%	2	0%	9	1%	69	11%	9	1%	31	5%	108	17%
	n. 12 J.	400	62%	4	1%	10	2%	73	11%	9	1%	32	5%	116	18%
auch sexuelle Gewalt (n=33)	n. 3 J.	19	58%	1	3%	1	3%	6	18%	0	0%	3	9%	3	9%
	n. 6 J.	15	45%	1	3%	1	3%	7	21%	1	3%	5	15%	3	9%
	n. 9 J.	12	36%	1	3%	1	3%	8	24%	1	3%	5	15%	5	15%
	n. 12 J.	12	36%	1	3%	1	3%	8	24%	1	3%	5	15%	5	15%
auch sexueller Missbrauch (n=50)	n. 3 J.	28	56%	0	0%	2	4%	9	18%	1	2%	1	2%	9	18%
	n. 6 J.	26	52%	0	0%	3	6%	9	18%	1	2%	1	2%	10	20%
	n. 9 J.	22	44%	1	2%	3	6%	8	16%	2	4%	1	2%	13	26%
	n. 12 J.	20	40%	1	2%	3	6%	9	18%	2	4%	1	2%	14	28%
auch exhibitionistische Delikte (n=177)	n. 3 J.	106	60%	2	1%	5	3%	38	21%	3	2%	4	2%	19	11%
	n. 6 J.	76	43%	2	1%	6	3%	52	29%	7	4%	5	3%	29	16%
	n. 9 J.	68	38%	2	1%	8	5%	54	31%	7	4%	6	3%	32	18%
	n. 12 J.	66	37%	2	1%	8	5%	55	31%	8	5%	7	4%	31	18%
auch sonstige Sexualdelikte (n=4)	n. 3 J.	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
	n. 6 J.	4	100%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
	n. 9 J.	3	75%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	25%
	n. 12 J.	3	75%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	25%
auch andere Gewaltdelikte (n=72)	n. 3 J.	39	54%	0	0%	0	0%	3	4%	0	0%	10	14%	20	28%
	n. 6 J.	34	47%	0	0%	0	0%	3	4%	0	0%	14	19%	21	29%
	n. 9 J.	28	39%	1	1%	0	0%	4	6%	1	1%	18	25%	20	28%
	n. 12 J.	28	39%	1	1%	0	0%	5	7%	0	0%	20	28%	18	25%
nur andere Delikte (n=177)	n. 3 J.	93	53%	0	0%	3	2%	17	10%	0	0%	16	9%	48	27%
	n. 6 J.	68	38%	1	1%	4	2%	25	14%	4	2%	20	11%	55	31%
	n. 9 J.	58	33%	2	1%	5	3%	30	17%	6	3%	20	11%	56	32%
	n. 12 J.	56	32%	3	2%	5	3%	32	18%	6	3%	21	12%	54	31%

6.3. Rückfall nach Gewaltdelikten

Für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, wird hier ebenfalls untersucht, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten zusammentreffen.

Die Grundgesamtheit der hier vorgestellten deliktbezogenen Analyse bilden alle Personen, die im Jahr 2004 eine Bezugsentscheidung aufgrund eines Gewaltdelikts aufweisen. Hierunter fallen „Tötungsdelikte“ (§§ 211, 212, 213 StGB), „Raub- und Erpressungsdelikte“ (§§ 249-253, 255, 316a StGB) sowie einfache (§ 223 StGB) und gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 224, 226, 227 StGB).

6.3.1. Allgemeine Rückfallraten

Abb. C 6.3.1.1: Rückfälligkeit nach Gewaltdelikten
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

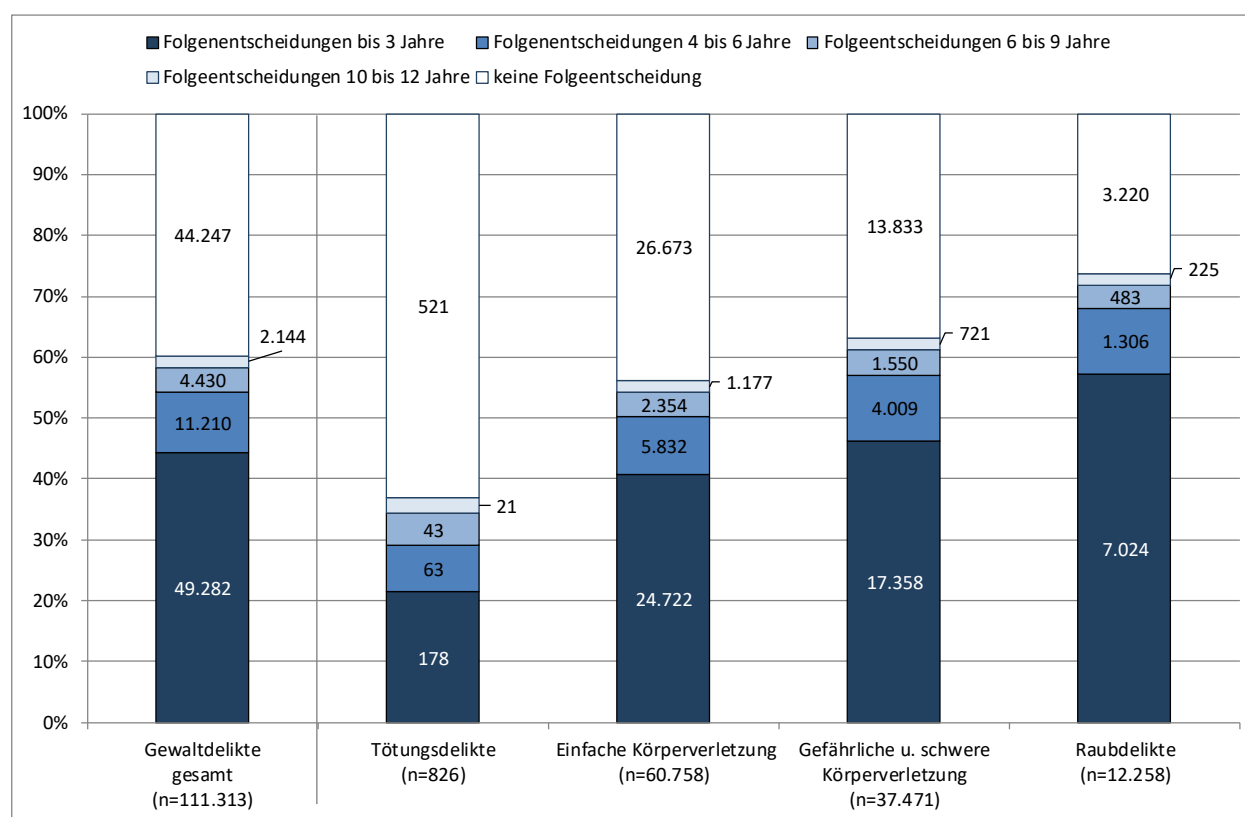
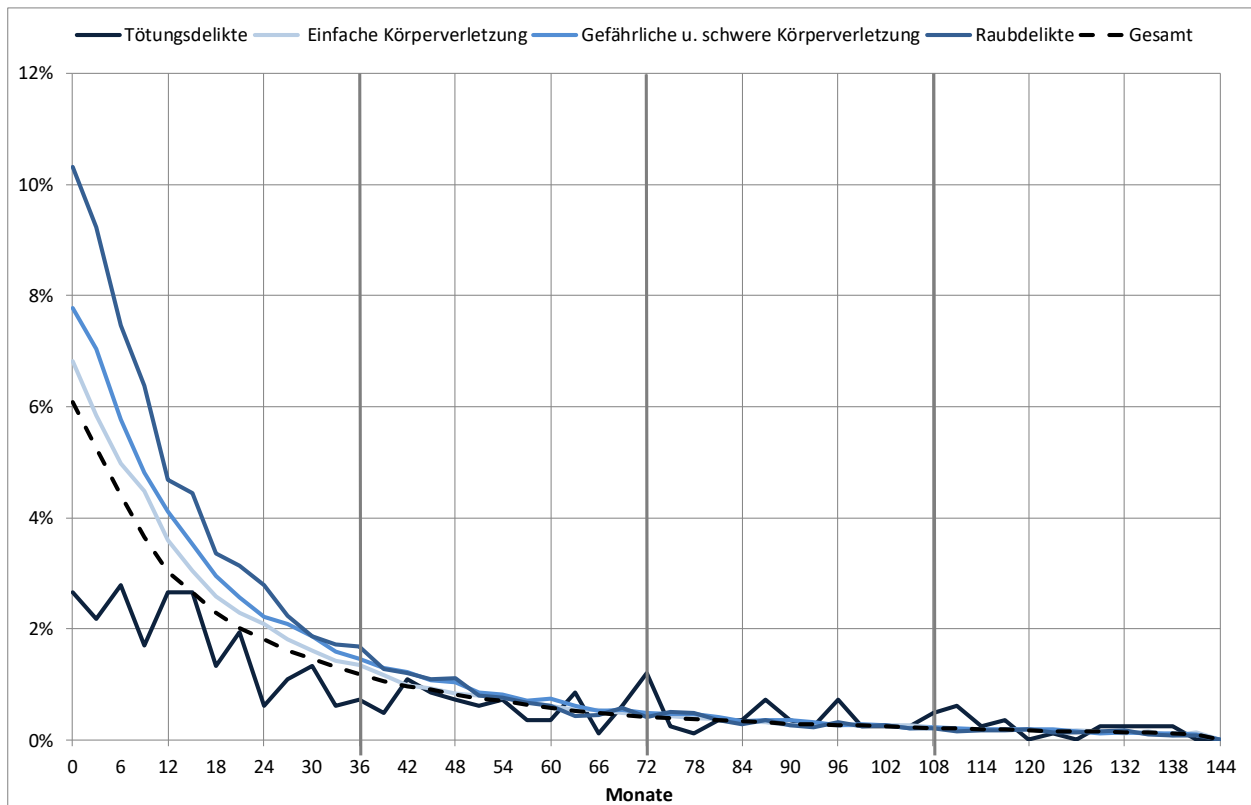


Abbildung C 6.3.1.1 bildet die allgemeine Rückfallrate (mit jeder Straftat irgendwelcher Art) von Personen ab, die aufgrund von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, differenziert für unterschiedliche Gewaltdelikte. Die durchschnittlichen Rückfallraten nach Gewaltdelikten liegen nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums bei 60 % und sind somit deutlich höher als die Gesamtrückfallrate (50 %, vgl. Abb. C 6.1.1). Doch die einzelnen Gewaltdeliktgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Rückfallbelastung: Am stärksten belastet sind Personen, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt wurden (74 %). Seltener kommt es nach einfacher (56 %) oder gefährlicher und schwerer Körperverletzung (63 %) zu einem Rückfall. Deutlich niedriger und unter der durchschnittlichen Rückfallrate liegen Personen mit Tötungsdelikten: Nur in 37 % aller Fälle kommt es zu einer erneuten Straftat. Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt

des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 44 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 10 Prozentpunkte an. Zwischen Raub- und Körperverletzungsdelikten ergeben sich hier keine deutlichen Unterschiede (10 bis 11 Prozentpunkte), die Rückfallrate nach Tötungsdelikten steigt aber lediglich um 8 Prozentpunkte an. Im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums liegt die durchschnittliche Zunahme bei 4 Prozentpunkten, im vierten Abschnitt 2 Prozentpunkte. Zwischen den Deliktgruppen ergeben sich im dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums keine wesentlichen Unterschiede mehr.

Die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. 6.3.1.2) zeigt, dass Gewaltdelinquenten ein sehr unterschiedliches Rückfallverhalten aufweisen: Nach „Raub und Erpressung“ sowie nach einfacherer bzw. schwerer und gefährlicher Körperverletzung sind die vierteljährlichen Rückfallraten besonders zu Beginn des Beobachtungszeitraums sehr hoch. Die Gewaltdelinquenten dagegen, deren Ausgangsdelikt ein Tötungsdelikt ist, werden besonders am Anfang des Beobachtungszeitraums weniger häufig rückfällig; die vierteljährliche Rückfallrate liegt sogar deutlich unter dem Durchschnitt. Allerdings sinkt die vierteljährliche Rückfallrate auch im zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nur wenig ab.

Abb. C 6.3.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Gewaltdelikten im neunjährigen Beobachtungszeitraum (n=65.836 Rückfällige)



Tab. C 6.3.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Gewaltdelikten (n=65.836 Rückfällige)

Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Mord u. Totschlag	786	26	309
Einfache Körperverletzung	517	17	34.126
Gefährliche u. schwere Körperverletzung	503	17	23.672
Raub u. Erpressung	436	15	9.056

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden, anhand des Medians und stellt dabei nur auf die rückfälligen Personen ab (vgl. Tab. C 6.3.1.1), so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gewaltdeliktgruppen. Ein erster Rückfall erfolgt am schnellsten nach „Raub und Erpressung“: 50 % aller nach Raub- und Erpressungsdelikten rückfälligen Personen haben bereits nach 14 Monaten ihren ersten Rückfall. Ähnlich niedrig liegt der Median bei Rückfälligen, die aufgrund eines einfachen bzw. schweren oder gefährlichen Körperverletzungsdelikts erfasst wurden (jeweils 17 Monate). Rückfällige nach Tötungsdelikten werden dagegen deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei 26 Monaten).

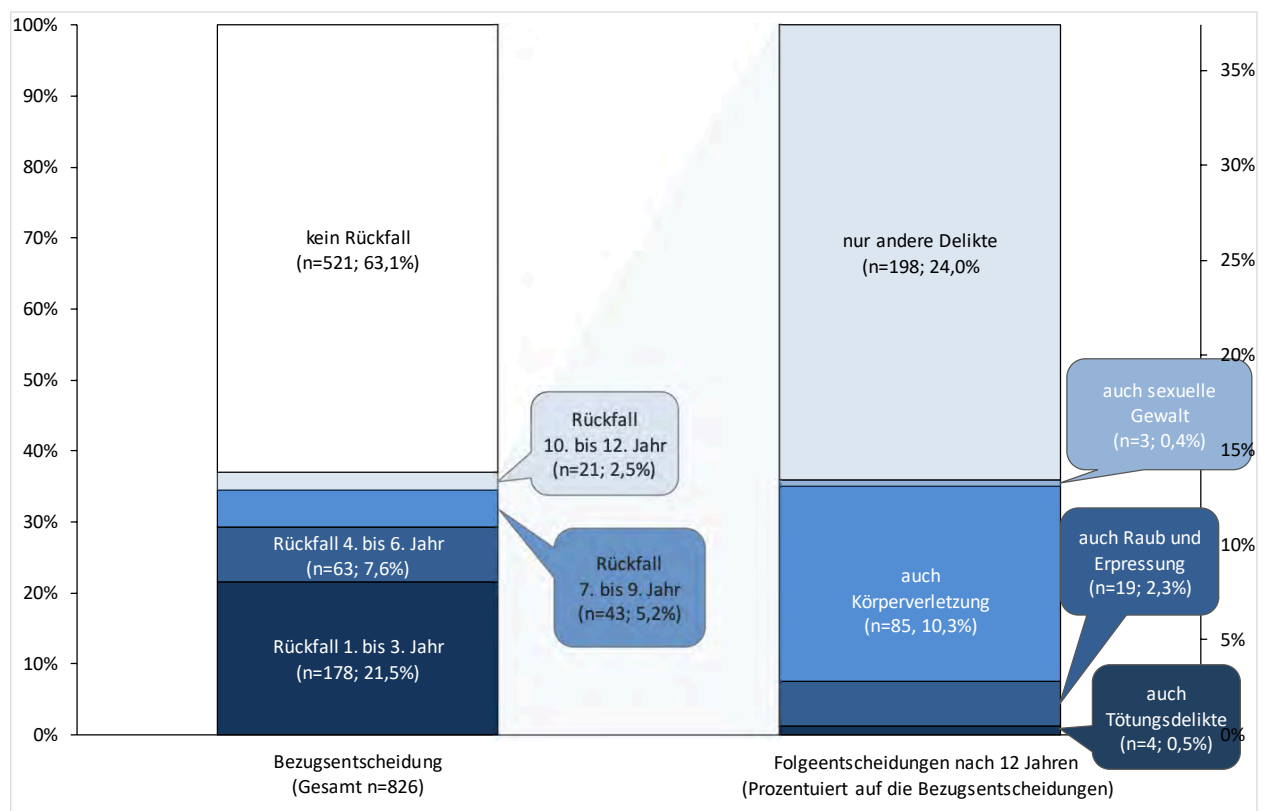
6.3.2. Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten

Auch für die Straftäter, die aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt wurden, wird genauer analysiert, inwiefern die Gewaltdelikte im Rahmen der kriminellen Karriere mit weiteren Gewaltdelikten und anderen Straftaten – hier wird ein besonderes Augenmerk auf sexuelle Gewaltdelikte gelegt - zusammentreffen.

Hierzu werden auch auf der Ebene der Vor- und Folgeentscheidungen – wie in Teil B 6.3.2.2 beschrieben – die o. g. Kategorien von Gewaltdelikten differenziert. Sexuelle Gewaltdelikte werden in der Kategorie „auch sexuelle Gewalt“ erfasst. Weitere Entscheidungen werden in der Klasse „sonstige Delikte“ zusammengefasst, um zu prüfen, inwieweit auch Vor- oder Folgeeintragungen aufgrund allgemeiner Kriminalität vorliegen.

6.3.2.1. Tötungsdelikte

Abb. C 6.3.2.1.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



In Abb. C 6.3.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren der Großteil, der aufgrund eines Tötungsdelikts Verurteilten, nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts verurteilt wird, sondern wegen anderer Delikte (24 %). Weniger als 1 % der aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen wird im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes wiederverurteilt. 10 % der Tötungsdelinquenten werden wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 2 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigen sich die deutlichsten Zunahmen im Bereich allgemeiner Kriminalität und bei den Personen, die (auch) aufgrund von Körperverletzung wieder registriert wurden: Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums beträgt der Anstieg 5 bzw. 3, im dritten Abschnitt 3 bzw. 2 und im vierten Abschnitt jeweils 1 bzw. weniger als 1 Prozentpunkt. Bei Wiederverurteilungen aufgrund von Raub- und Erpressungs-, Gewaltsexual- oder sogar erneuten Tötungsdelikten ist kein nennenswerter Anstieg der spezifischen Rückfallraten festzustellen (vgl. Tab C 6.3.2.1.1).

Tab. C 6.3.2.1.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=826)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	646	582	538	517
nur andere Delikte	124	162	188	198
auch sexuelle Gewaltdelikte	2	2	2	3
auch Körperverletzung	44	68	83	85
auch Raub- und Erpressung	8	10	12	19
auch Tötungsdelikte	2	2	3	4

Tabelle C 6.3.2.1.2 berücksichtigt nur die rückfälligen Tötungsdelinquenten und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten, Raub- oder Erpressungsdelikten oder sexuellen Gewaltdelikten erneut erfasst wurden: 50 % aller Rückfälligen haben hier bereits nach knapp 6, 11 bzw. 13 Monaten ihren ersten Rückfall. Die Mediane dieser Gruppen von Personen lassen sich aufgrund der geringen Fallzahl allerdings nicht verallgemeinern. Rückfällige Tötungsdelinquenten, die nur mit Körperverletzung oder mit anderen Delikten erneut registriert werden, werden deutlich langsamer erneut straffällig (der Median liegt hier bei knapp 23 bzw. 32 Monaten).

Tab. C 6.3.2.1.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall bei Tötungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=309 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	184	6	4
auch Raub und Erpressung	335	11	19
auch auch Körperverletzungsdelikte	692	23	85
auch sexuelle Gewaltdelikte	401	13	3
nur andere Delikte	956	32	198

Um die kriminelle Karriere von Tötungsdelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.1.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

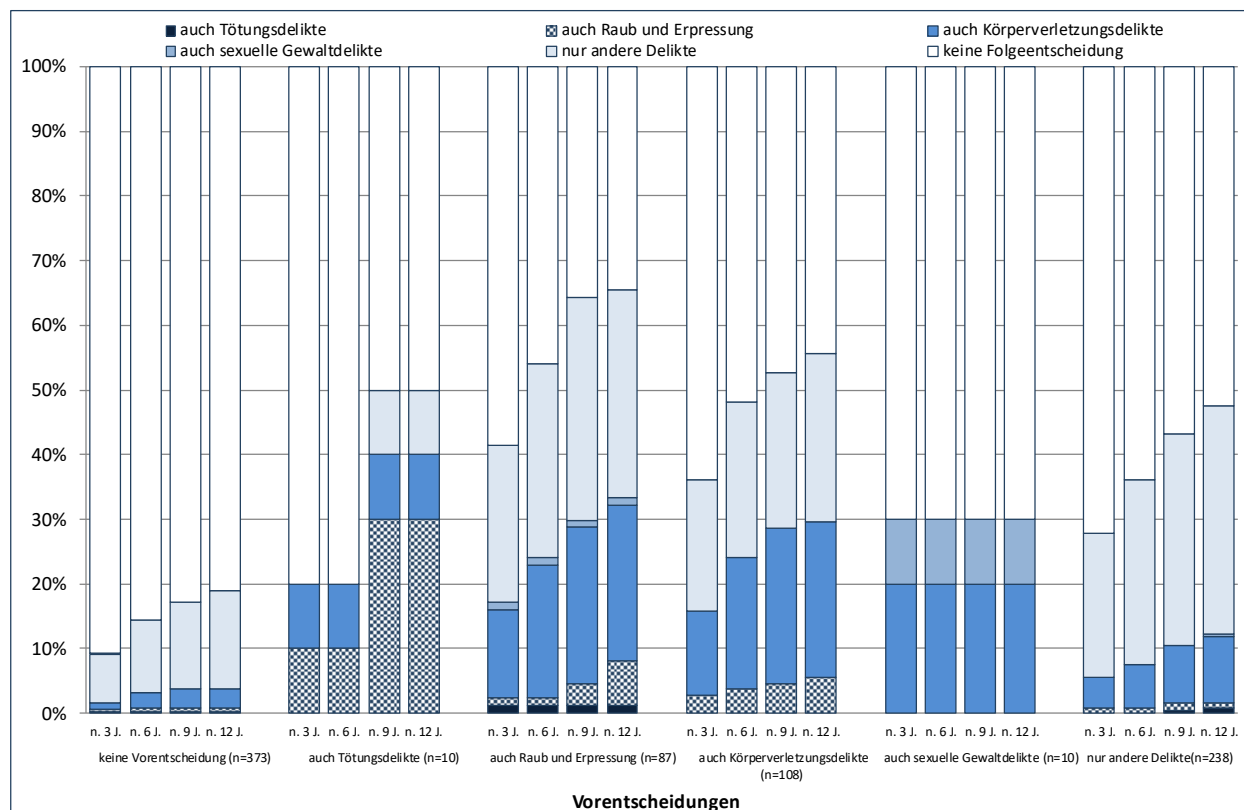


Abbildung C 6.3.2.1.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Tötungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (19 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein Tötungsdelikt begangen hatten, weisen mit 50 % eine deutlich höhere allgemeine Rückfallrate auf. Allerdings ist die Fallzahl hier sehr gering. In der Gruppe der Personen, die im Vorfeld bereits andere Gewaltdelikte begangen hatten, gilt: Nach Raub lässt sich am Ende des zwölfjährigen Rückfallzeitraums ebenfalls eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate von 66 % feststellen, aber auch nach Körperverletzungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallrate noch über dem Durchschnitt (56 %). Sie ist lediglich in der Gruppe derjenigen Tötungsdelinquenten, die nur Vorstrafen mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, wieder knapp unterdurchschnittlich (47 %). Die Gruppe von Personen, die im Bereich der Vorstrafen ein sexuelles Gewaltdelikt aufweisen, ist wiederum sehr klein (n=10), so dass die deliktspezifische Rückfallrate (30 %) nicht genauer interpretiert werden soll.

Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen den verschiedenen Abschnitten des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Tötungsdelinquenten nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 10 Prozentpunkte zu. In der Gruppe, die bereits mit einem Tötungsdelikt vorbestraft ist, treten im

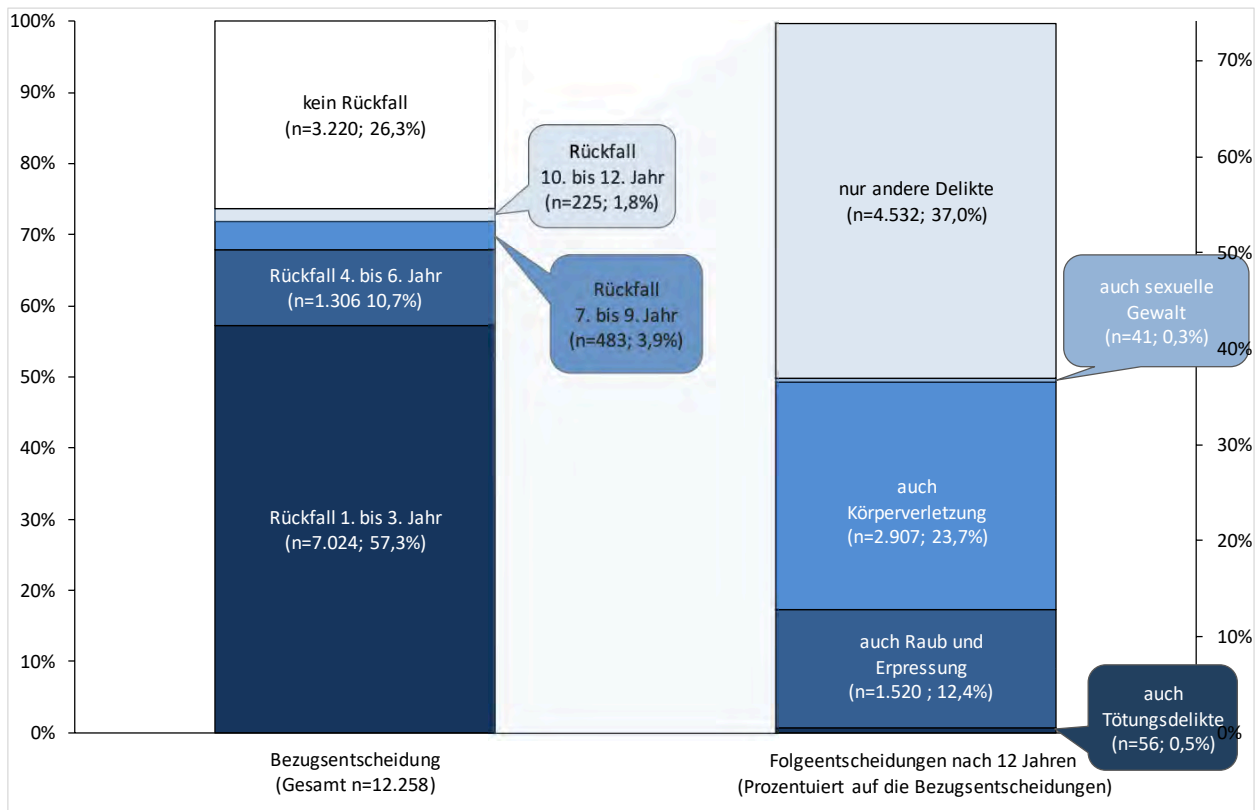
ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lediglich zwei und im dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums drei Rückfälle auf; allerdings ist die Anzahl von Fällen sehr gering. Sehr hoch ist der Anstieg der allgemeinen Rückfallraten dagegen in der Gruppe der Tötungsdelinquenten, die mit einem Raub- oder Erpressungsdelikt vorbestraft sind: Die Rückfallrate im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums (41 %) steigt im zweiten Abschnitt um 13, im dritten um 10 und im vierten Abschnitt noch einmal um 1 Prozentpunkt an. Etwas niedriger ist der Anstieg in den Gruppen der Tötungsdelinquenten, die mind. eine Vorstrafe aus dem Bereich Körperverletzung (insgesamt 19 Prozentpunkte) oder Nicht-Gewaltdelikte (insgesamt 20 Prozentpunkte) aufweisen. Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Tötungsdelikts im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt aber generell äußerst selten – unabhängig von der Deliktart der Vorstrafe. Insgesamt sind nur vier erneute Tötungsdelikte registriert worden. Generell dominieren bei den Tötungsdelinquenten andere Delikte die Folgeentscheidungen.

Tab C 6.3.2.1.3a: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Tötungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeent- scheidung		auch Tötungs- delikte		auch Raub und Erpressung		auch Körper- verletzungs- delikte		auch sexuelle Gewalt- delikte		nur andere Delikte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorentsche- dung (n=373)	n. 3 J.	339	91%	1	0%	1	0%	4	1%	0	0%	28	8%
	n. 6 J.	319	86%	1	0%	2	1%	9	2%	0	0%	42	11%
	n. 9 J.	309	83%	1	0%	2	1%	11	3%	0	0%	50	13%
	n. 12 J.	302	81%	1	0%	2	1%	11	3%	0	0%	57	15%
auch Tötungsdelikte (n=10)	n. 3 J.	8	80%	0	0%	1	10%	1	10%	0	0%	0	0%
	n. 6 J.	8	80%	0	0%	1	10%	1	10%	0	0%	0	0%
	n. 9 J.	5	50%	0	0%	3	30%	1	10%	0	0%	1	10%
	n. 12 J.	5	50%	0	0%	3	30%	1	10%	0	0%	1	10%
auch Raub und Erpressung (n=83)	n. 3 J.	51	59%	1	1%	1	1%	12	14%	1	1%	21	24%
	n. 6 J.	40	46%	1	1%	1	1%	18	21%	1	1%	26	30%
	n. 9 J.	31	36%	1	1%	3	3%	21	24%	1	1%	30	34%
	n. 12 J.	30	34%	1	1%	6	7%	21	24%	1	1%	28	32%
auch Körper- verletzungs- delikte (n=70)	n. 3 J.	69	64%	0	0%	3	3%	14	13%	0	0%	22	20%
	n. 6 J.	56	52%	0	0%	4	4%	22	20%	0	0%	26	24%
	n. 9 J.	51	47%	0	0%	5	5%	26	24%	0	0%	26	24%
	n. 12 J.	48	44%	0	0%	6	6%	26	24%	0	0%	28	26%
auch sexuelle Gewaltdelikte (n=14)	n. 3 J.	7	70%	0	0%	0	0%	2	20%	1	10%	0	0%
	n. 6 J.	7	70%	0	0%	0	0%	2	20%	1	10%	0	0%
	n. 9 J.	7	70%	0	0%	0	0%	2	20%	1	10%	0	0%
	n. 12 J.	7	70%	0	0%	0	0%	2	20%	1	10%	0	0%
nur andere Delikte (n=276)	n. 3 J.	172	72%	0	0%	2	1%	11	5%	0	0%	53	22%
	n. 6 J.	152	64%	0	0%	2	1%	16	7%	0	0%	68	29%
	n. 9 J.	135	57%	1	0%	3	1%	21	9%	0	0%	78	33%
	n. 12 J.	125	53%	2	1%	2	1%	24	10%	1	0%	84	35%

6.3.2.2. Raub- und Erpressungsdelikte

Abb. C 6.3.2.2.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Raub- und Erpressungsdelikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



In Abb. C 6.3.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren ein Großteil, der aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikt Verurteilten, nicht wegen eines neuen Gewaltdelikts erneut registriert wird, sondern wegen anderer Delikte (37 %). Dabei spielen sexuelle Gewaltdelikte nahezu keine Rolle ($n=36$, <1 %). Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist dennoch relativ hoch: 24 % der Räuber bzw. Erpresser werden wegen eines Körperverletzungsdelikts, immerhin 12 % erneut wegen eines erneuten Raub- oder Erpressungsdelikts (also im engeren Sinne einschlägig) und weniger als 1 % aufgrund eines Tötungsdelikts verurteilt.

Tab. C 6.3.2.2.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum ($n=12.258$)

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	5.218	3.911	3.427	3.202
nur andere Delikte	4.196	4.555	4.551	4.532
auch sexuelle Gewaltdelikte	31	37	36	41
auch Körperverletzung	1.797	2.431	2.754	2.907
auch Raub- und Erpressung	996	1.290	1.448	1.520
auch Tötungsdelikte	20	34	42	56

Im Vergleich zu den deliktbezogenen Rückfallraten im dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich die deutlichste Zunahme dann auch im Bereich neuer Körperverletzungsdelikte: Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nimmt die einschlägige Rückfallrate um 5, im dritten Abschnitt um weitere 3 und im vierten Abschnitt sogar noch einmal um 2 Prozentpunkte zu. Der Anteil von Personen, die (auch) aufgrund von Tötungsdelikten wieder registriert wurden, bleibt annähernd gleich (<1 %), auch der Anteil von Personen, die erneut wegen Raub- und Erpressungsdelikten erfasst werden steigt während des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums kaum an (um 2 Prozentpunkte im zweiten, um 1 Prozentpunkt im dritten und um weitere 0,6 Prozentpunkt im vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums). Der Anteil von im weiteren Sinne einschlägigen Folgeentscheidungen nimmt dem entsprechend deutlicher zu (insgesamt 14 Prozentpunkte) als der von Folgeentscheidungen mit ausschließlich anderen Delikten (3 Prozentpunkte, vgl. Tab. C 6.3.2.2.1).

Tab. C 6.3.2.2.2: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Raub- und Erpressungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=9.055 Rückfällige)

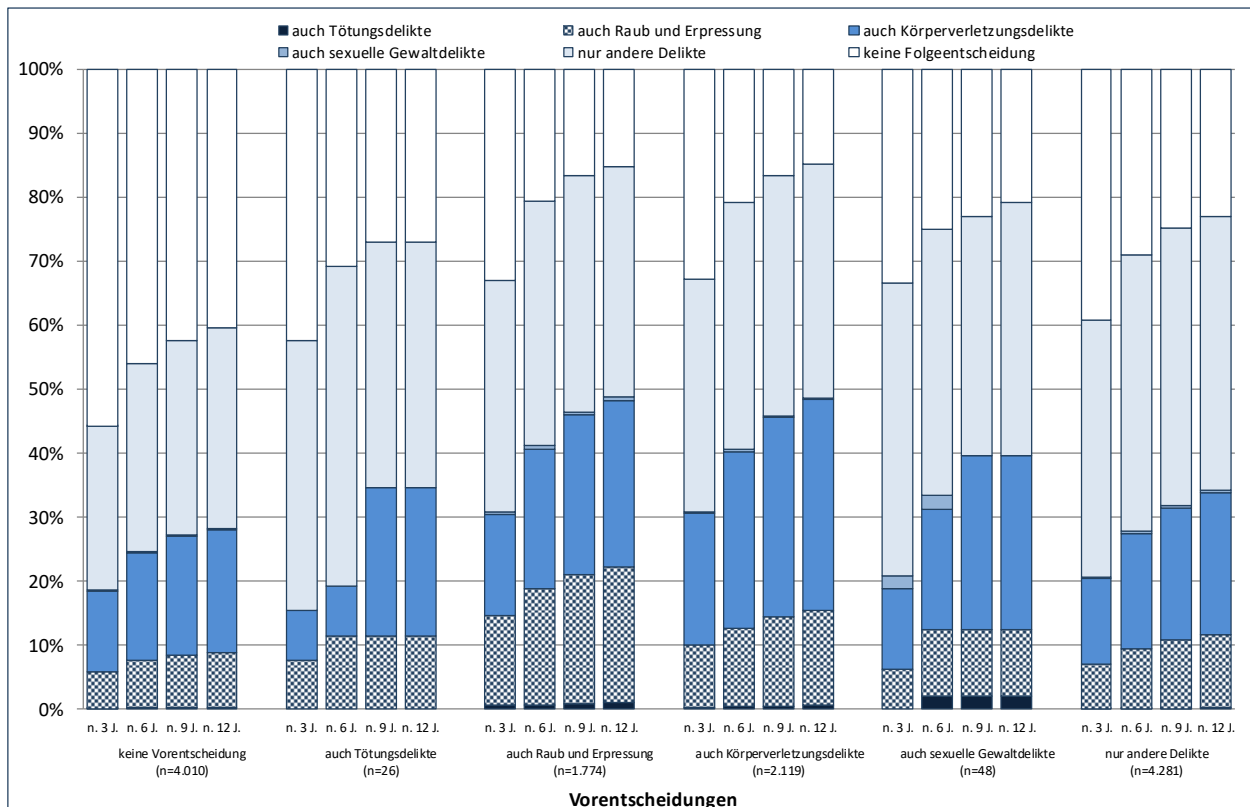
Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	365	12	56
auch Raub und Erpressung	224	7	1.520
auch auch Körperverletzungsdelikte	366	12	2.907
auch sexuelle Gewaltdelikte	466	16	41
nur andere Delikte	641	21	4.532

Tabelle C 6.3.2.2.2 berücksichtigt nur die rückfälligen, aufgrund von Raubdelikten registrierten Personen und stellt dar, nach welcher Zeit der erste Rückfall erfolgt. Wie sich zeigt, erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten bei Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten erneut registriert werden: 50 % aller rückfälligen Personen dieser Gruppe haben bereits nach 7 Monaten ihren ersten Rückfall. Bei Rückfälligen, die bei ihren Rückfalltaten (auch) Körperverletzungsdelikte oder Tötungsdelikte begangen haben, liegt der Median bei 12, bei Rückfälligen, die aufgrund von sexuelle Gewaltdelikte wiederverurteilt wurden, bei 14 Monaten. In der Gruppe von Rückfälligen, die nicht mit erneuten Gewaltdelikten („nur andere Delikte“) auffallen, dauert es dagegen 21 Monate, bis 50 % aller Rückfälle zu verzeichnen sind.

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Raubdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.3.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Raub- oder Erpressungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Insgesamt weist diese Gruppe eine recht hohe Rückfallrate auf (vgl. auch Abschnitt C 6.3.1). Dies zeigt sich auch bei Personen, die noch keine Vorstrafe aufweisen: Hier liegen die Rückfallraten nach zwölf Jahren bei 60 %. In den vorbestraften Gruppen sind deutlich mehr aller aufgrund von Raub und Erpressung registrierten Personen nach zwölf Jahren rückfällig geworden: die Rückfallraten variieren zwischen 73 (wegen Tötungsdelikten Vorbestrafte) und 85 % (wegen Körperverletzung oder Raub- und Erpressung vorbestraft). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem vierten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich keine deutlichen Unterschiede. In allen Gruppen liegt der Anstieg zwischen 13 und 18 Prozentpunkten.

Abb. C 6.3.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



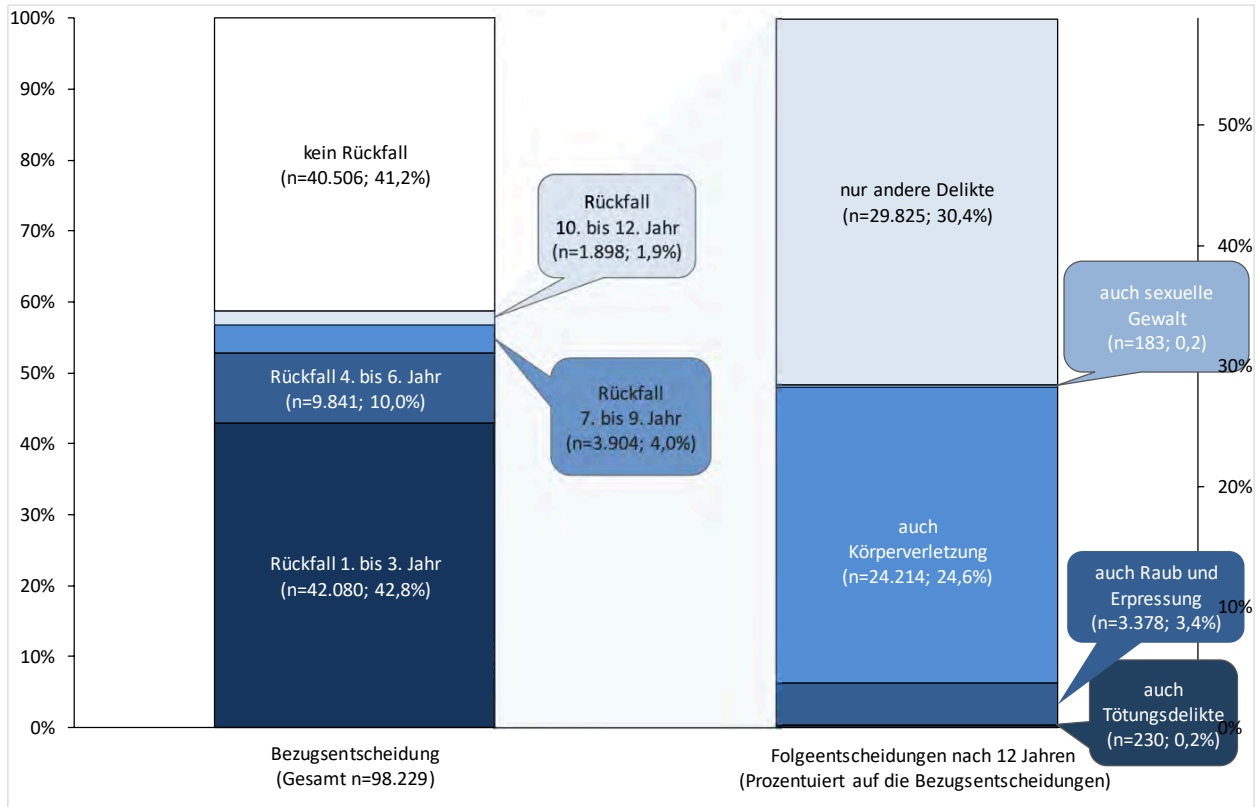
Ein erneuter Eintrag aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt durchgängig in beachtlichem Umfang (zwischen 8 und 19 %) bei allen Personen, die aufgrund eines solchen Delikts erfasst wurden. Insbesondere gilt dies aber für Täter, die bereits eine einschlägige Vorstrafe aufweisen (21 %). Hier zeichnet sich ein gewisser Kern von wiederholten Raub- oder Erpressungsdelikten mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko ab. Darüber hinaus wird in dieser Tätergruppe relativ häufig in der Folge auch eine Körperverletzung registriert (26%). Bei den Personen mit wiederholten Raub- und Erpressungsdelikten ist eine erneute Registrierung aufgrund eines Gewaltdelikts also recht häufig (49 %). Zwischen dem drei- und dem zwölfjährigen Beobachtungszeitraum lässt sich für alle vorbestraften Untergruppen ein deutlicher Anstieg erneuter Gewalttaten (zwischen 14 und 19 Prozentpunkten) zeigen.

Tab C 6.3.2.2.3a: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Raub- und Erpressungsdelikten im drei-, sechs, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeent- scheidung		auch Tötungs- delikte		auch Raub und Erpressung		auch Körper- verletzungs- delikte		auch sexuelle Gewalt- delikte		nur andere Delikte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorentsche- dung (n=4.010)	n. 3 J.	2237	56%	4	0%	229	6%	504	13%	7	0%	1029	26%
	n. 6 J.	1847	46%	7	0%	297	7%	678	17%	6	0%	1175	29%
	n. 9 J.	1700	42%	9	0%	331	8%	745	19%	6	0%	1219	30%
	n. 12 J.	1616	40%	11	0%	342	9%	770	19%	8	0%	1263	31%
auch Tötungsdelikte (n=26)	n. 3 J.	11	42%	0	0%	2	8%	2	8%	0	0%	11	42%
	n. 6 J.	8	31%	0	0%	3	12%	2	8%	0	0%	13	50%
	n. 9 J.	7	27%	0	0%	3	12%	6	23%	0	0%	10	38%
	n. 12 J.	7	27%	0	0%	3	12%	6	23%	0	0%	10	38%
auch Raub und Erpressung (n=1.774)	n. 3 J.	585	33%	11	1%	248	14%	282	16%	7	0%	641	36%
	n. 6 J.	364	21%	13	1%	322	18%	386	22%	9	1%	680	38%
	n. 9 J.	294	17%	16	1%	356	20%	444	25%	9	1%	655	37%
	n. 12 J.	268	15%	19	1%	374	21%	463	26%	10	1%	640	36%
auch Körper- verletzungs- delikte (n=2.119)	n. 3 J.	694	33%	4	0%	210	10%	435	21%	6	0%	770	36%
	n. 6 J.	441	21%	9	0%	259	12%	586	28%	5	0%	819	39%
	n. 9 J.	351	17%	10	0%	296	14%	661	31%	4	0%	797	38%
	n. 12 J.	314	15%	13	1%	313	15%	700	33%	4	0%	775	37%
auch sexuelle Gewaltdelikte (n=48)	n. 3 J.	16	33%	0	0%	3	6%	6	13%	1	2%	22	46%
	n. 6 J.	12	25%	1	2%	5	10%	9	19%	1	2%	20	42%
	n. 9 J.	11	23%	1	2%	5	10%	13	27%	0	0%	18	38%
	n. 12 J.	10	21%	1	2%	5	10%	13	27%	0	0%	19	40%
nur andere Delikte (n=4.281)	n. 3 J.	1675	39%	1	0%	304	7%	568	13%	10	0%	1723	40%
	n. 6 J.	1239	29%	4	0%	404	9%	770	18%	16	0%	1848	43%
	n. 9 J.	1064	25%	6	0%	457	11%	885	21%	17	0%	1852	43%
	n. 12 J.	987	23%	12	0%	483	11%	955	22%	19	0%	1825	43%

6.3.2.3. Körperverletzungsdelikte²⁴²

Abb. C 6.3.2.3.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Betrachtet man die Deliktart der Folgeentscheidungen bei Körperverletzungsdelikten (Abb. C 6.3.2.3.1), zeigt sich, dass nach zwölf Jahren ein Großteil, der aufgrund eines Körperverletzungsdelikts Verurteilten wegen anderer Delikte (30 %) erneut verurteilt wird. Der Anteil von Personen, die im weiteren Sinn einschlägig – d.h. mit einem Gewaltdelikt – rückfällig werden, ist ebenfalls relativ hoch: 25 % der Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten verurteilt wurden, werden im Beobachtungszeitraum von zwölf Jahren erneut (auch) wegen eines Körperverletzungsdelikts registriert (also im engeren Sinne einschlägig), weniger als 1 % aufgrund eines sexuellen Gewalt- oder Tötungsdelikts und 3 % wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts erneut verurteilt.

Tab. C 6.3.2.3.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten im drei-, sechs-, neun und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	56.086	46.237	42.329	40.431
nur andere Delikte	24.493	28.138	29.178	29.825
auch sexuelle Gewaltdelikte	159	182	187	183
auch Körperverletzung	15.208	20.423	22.797	24.186
auch Raub- und Erpressung	2.195	3.090	3.534	3.374
auch Tötungsdelikte	88	159	204	230

²⁴² Im Unterschied zu oben (vgl. C 6.1 und C 6.3.1) werden hier die Körperverletzungsdelikte nicht in leichte und schwere Formen unterschieden.

Tabelle C 6.3.2.3.1 zeigt genauer, wie sich die deliktspezifischen Rückfallraten im Laufe des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums entwickeln.

Wie Tabelle C 6.3.2.3.2 zeigt, erfolgt ein erster Rückfall bei rückfälligen Personen, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts im Bezugsjahr 2004 erfasst wurden, am schnellsten, wenn Raub- oder Tötungsdelikte nachfolgen: 50 % aller Rückfälle (Median) erfolgen hier bereits nach 8 bzw. 12 Monaten. Ähnlich niedrig liegt der Median aber auch bei einschlägigen Rückfällen, also bei Rückfälligen, die erneut aufgrund von Körperverletzungsdelikten erfasst werden und bei sexuellen Gewaltdelikten (Median bei 14 bzw. 15 Monaten). Beim Rückfall mit anderen Delikten werden die Betroffenen deutlich langsamer rückfällig (der Median liegt hier bei 23 Monaten).

Tab. C 6.3.2.3.2: Median der Dauer bis zum Rückfall bei Körperverletzungsdelikten nach Deliktart der Folgeentscheidung (n=57.798 Rückfällige)

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Tötungsdelikte	349	12	230
auch Raub und Erpressung	239	8	3.738
auch auch Körperverletzungsdelikte	410	14	24.014
auch sexuelle Gewaltdelikte	442	15	183
nur andere Delikte	700	23	29.633

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die aufgrund eines Körperverletzungsdelikts verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen werden, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.3.2.3.2: Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzungsdelikten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

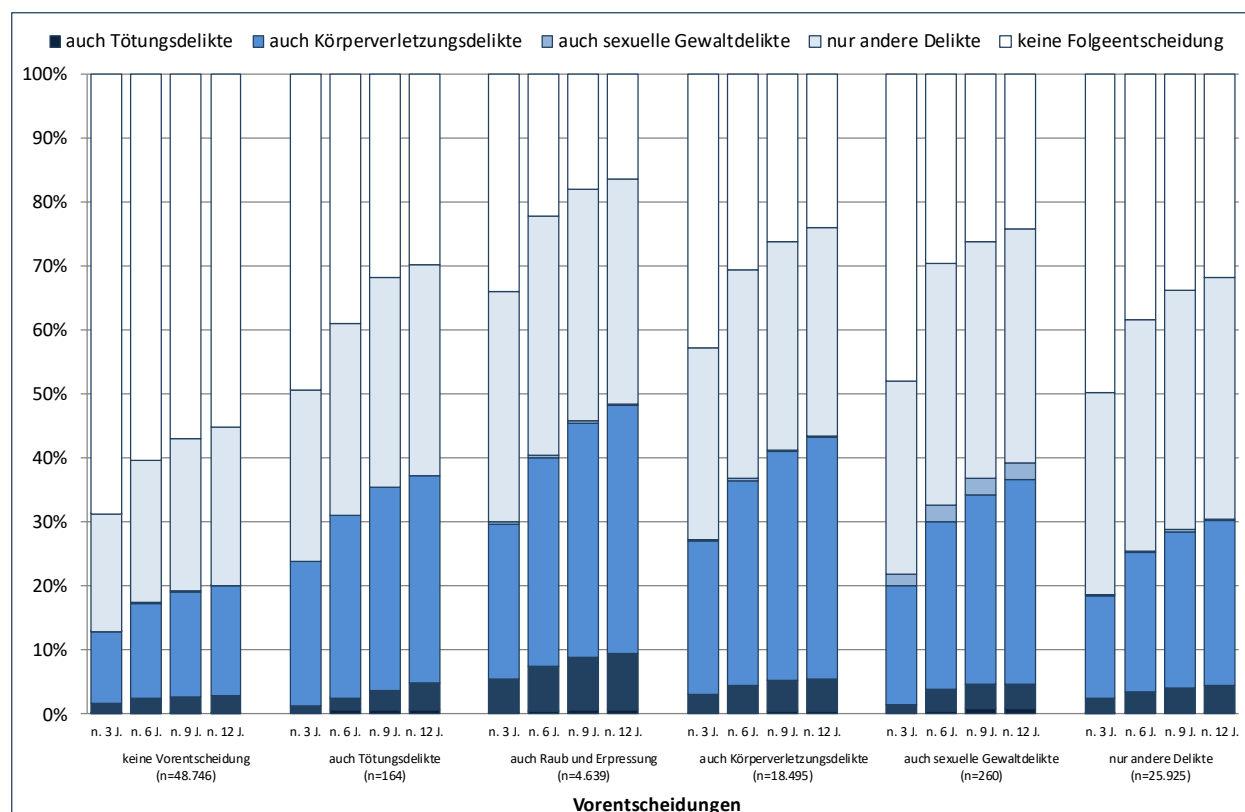


Abbildung C 6.3.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von Körperverletzungsdelikten im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Eine eher niedrige Rückfallrate weist nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (45 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung ein einschlägiges Körperverletzungsdelikt begangen hatten, weisen mit 76 % eine deutlich höhere Rückfallrate auf, ebenso wie die Personen, die im Vorfeld bereits wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilt wurden (76 %). Schließlich zeigen die Personen, die mindestens eine Vorstrafe im Deliktbereich „Raub und Erpressung“ aufweisen, mit 84 % die höchste Rückfallrate. Aber auch die Gruppe derjenigen Körperverletzungsdelinquenten, die auch Vorstrafen mit Tötungsdelikten oder mit anderen Delikten (keine Gewaltdelikte) aufweisen, ist überdurchschnittlich hoch (70 bzw. 68 %). Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Beobachtungszeitraums ergeben sich deutliche Unterschiede für die einzelnen deliktspezifischen Vorstrafengruppen: Bei den nichtvorbestraften Körperverletzern nimmt der Anteil Rückfälliger im zweiten, dritten und vierten Teil des Beobachtungszeitraums insgesamt lediglich um 14 Prozentpunkte zu. In der Gruppe der Personen, die wegen eines Nicht-Gewaltdelikts vorbestraft sind, beträgt die Zunahme 18 %. In der Gruppe der im weiteren Sinne einschlägig vorbestraften Personen kommen im zweiten, dritten und vierten Abschnitt insgesamt zwischen 18 Prozentpunkten bei Personen, die wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts vorbestraft sind, 19 Prozentpunkten bei den Personen, die wegen eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft sind, 20 Prozentpunkten bei Personen, die wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft sind, und 24 Prozentpunkten bei den Personen, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts vorbestraft sind, hinzu.

Ein erneuter Eintrag aufgrund einer Körperverletzung im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum erfolgt durchgängig relativ häufig. Insbesondere gilt dies für Täter, die auch eine einschlägige Vorstrafe aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte oder der Raub- bzw. Erpressungsdelikte aufweisen (36 bzw. 39 %). Hier schält sich ein gewisser Kreis von Personen mit einem deliktspezifischen Rückfallrisiko heraus. Nichtgewaltdelikte sind ebenfalls sehr häufig. Andere Gewaltdelikte werden dagegen in der Folge eher selten registriert. Innerhalb des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums lässt sich also für die Gewaltdelikte ein deutlicher Anstieg erneuter einschlägiger Taten zeigen.

Tab C 6.3.2.3.3a: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei Körperverletzung im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

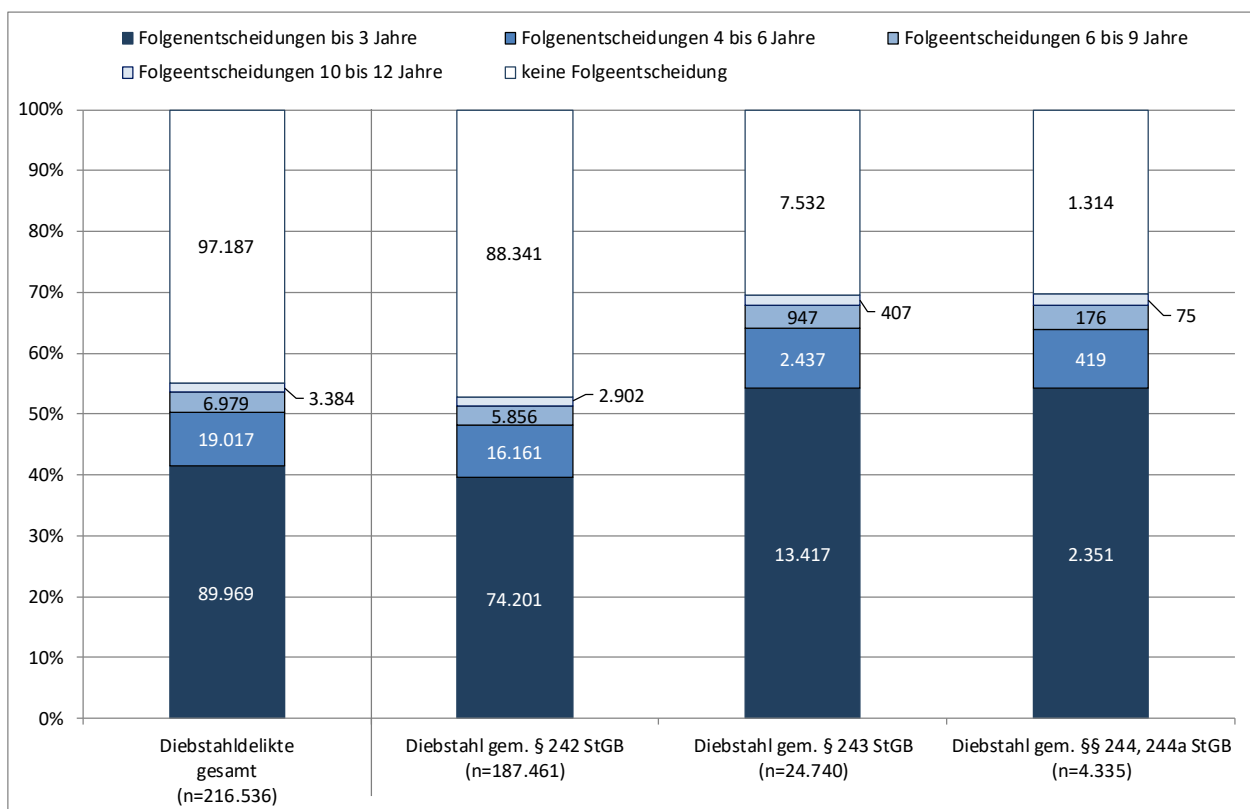
		keine Folgeent- scheidung		auch Tötungs- delikte		auch Raub und Erpressung		auch Körper- verletzungs- delikte		auch sexuelle Gewaltdelikte		nur andere Delikte	
		n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
keine Vorent- scheidung (n=48.746)	n. 3 J.	33503	69%	25	0%	791	2%	5418	11%	49	0%	8960	18%
	n. 6 J.	29455	60%	44	0%	1121	2%	7258	15%	48	0%	10820	22%
	n. 9 J.	27761	57%	54	0%	1252	3%	8011	16%	46	0%	11622	24%
	n. 12 J.	26876	55%	64	0%	1309	3%	8386	17%	46	0%	12065	25%
auch Tötungsdelikte (n=164)	n. 3 J.	81	49%	0	0%	2	1%	37	23%	0	0%	44	27%
	n. 6 J.	64	39%	1	1%	3	2%	47	29%	0	0%	49	30%
	n. 9 J.	52	32%	1	1%	5	3%	52	32%	0	0%	54	33%
	n. 12 J.	49	30%	1	1%	7	4%	53	32%	0	0%	54	33%
auch Raub und Erpressung (n=4.639)	n. 3 J.	1581	34%	11	0%	239	5%	1124	24%	16	0%	1668	36%
	n. 6 J.	1031	22%	20	0%	328	7%	1507	32%	19	0%	1734	37%
	n. 9 J.	836	18%	26	1%	383	8%	1696	37%	19	0%	1679	36%
	n. 12 J.	757	16%	27	1%	411	9%	1795	39%	17	0%	1632	35%
auch Körper- verletzungs- delikte (n=18.495)	n. 3 J.	7898	43%	30	0%	541	3%	4426	24%	44	0%	5556	30%
	n. 6 J.	5646	31%	48	0%	761	4%	5937	32%	53	0%	6050	33%
	n. 9 J.	4841	26%	66	0%	886	5%	6623	36%	55	0%	6024	33%
	n. 12 J.	4454	24%	75	0%	930	5%	6989	38%	51	0%	5996	32%
auch sexuelle Gewaltdelikte (n=260)	n. 3 J.	125	48%	0	0%	4	2%	48	18%	5	2%	78	30%
	n. 6 J.	77	30%	1	0%	9	3%	68	26%	7	3%	98	38%
	n. 9 J.	68	26%	2	1%	10	4%	77	30%	7	3%	96	37%
	n. 12 J.	63	24%	2	1%	10	4%	83	32%	7	3%	95	37%
nur andere Delikte (n=25.925)	n. 3 J.	12898	50%	22	0%	618	2%	4155	16%	45	0%	8187	32%
	n. 6 J.	9964	38%	45	0%	868	3%	5606	22%	55	0%	9387	36%
	n. 9 J.	8771	34%	55	0%	998	4%	6338	24%	60	0%	9703	37%
	n. 12 J.	8232	32%	61	0%	1071	4%	6708	26%	62	0%	9791	38%

6.4. Rückfall nach Diebstahldelikten

6.4.1. Allgemeine Rückfallraten

Abbildung C 6.4.1.1 bildet differenziert für unterschiedlich schwere Formen des Diebstahls die allgemeine Rückfallrate (mit einer Straftat gleichwelcher Art) von Personen, die im Bezugsjahr 2004 wegen Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind. Die durchschnittliche Rückfallrate nach Diebstahldelikten liegt nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums bei 55 % und ist somit höher als die Gesamtrückfallrate (50 %²⁴³). Am stärksten belastet sind Personen, die wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) oder qualifizierten Diebstahls (gem. §§ 244, 244a StGB) verurteilt worden sind (jeweils 70 bzw. 73 %). Deutlich seltener kommt es nach einfachem Diebstahl zu einem Rückfall (53 %). Die meisten Rückfälle sind bei allen drei Deliktformen bereits im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums zu verzeichnen (durchschnittlich 42 %). Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums steigt die Rückfallrate dann durchschnittlich um 9, im dritten Abschnitt um 3 und im vierten Abschnitt um weitere 2 Prozentpunkte an. Im zweiten, dritten und vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums ergeben sich jedoch nur noch geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Formen des Diebstahls.

Abb. C 6.4.1.1: Rückfälligkeit nach Diebstahldelikten
im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

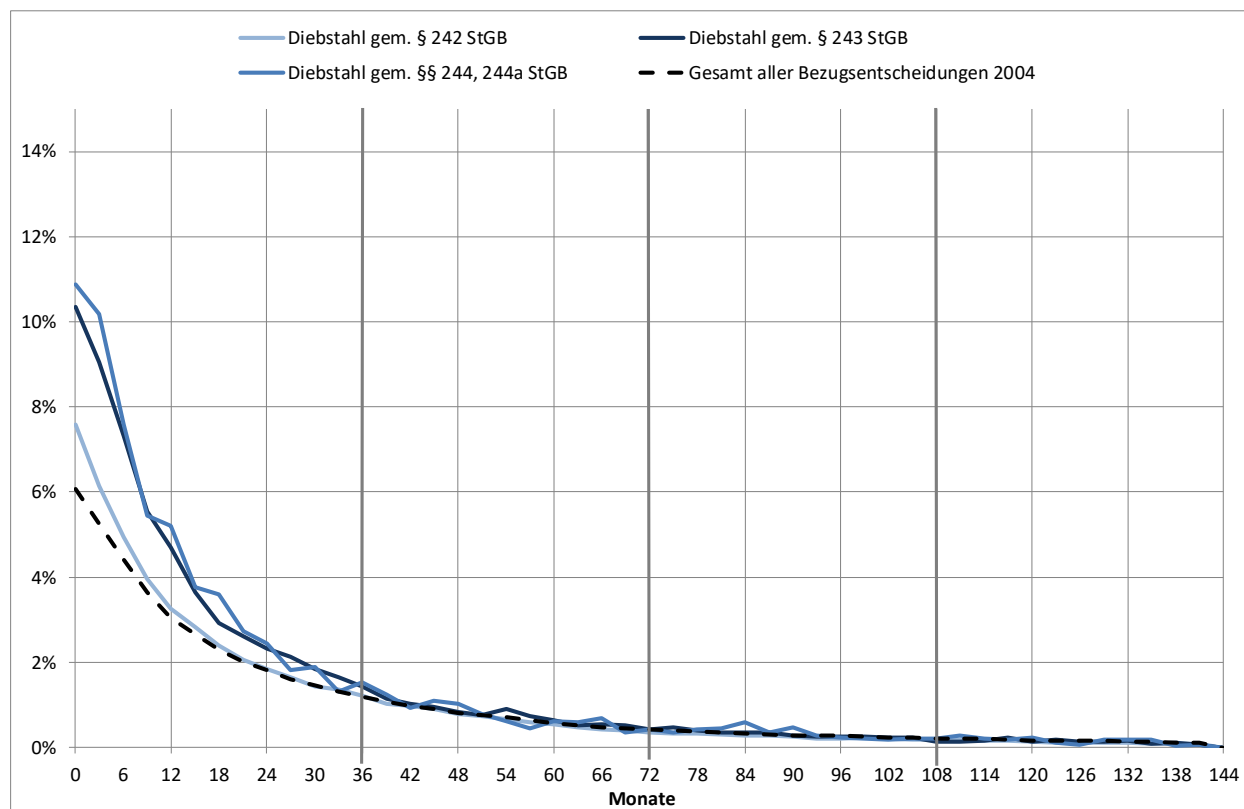


Erfasst man die Dauer bis zum ersten Rückfall (vgl. Abb. C 6.4.1.2) zeigt sich, dass Personen mit einfachem Diebstahl (gem. § 242 StGB) nur im ersten Jahr leicht über der durchschnittlichen Rückfallrate liegen und sich danach angleichen. Delinquenten mit schwereren Diebstahldelikten (gem. § 243 und gem. §§ 244, 244a StGB) weisen dagegen während der ersten drei Jahre höhere

²⁴³ (Vgl. Abschnitt C 2.1) Berechnet man die durchschnittliche Rückfallrate ohne Diebstahldelikte, ergibt sich innerhalb des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums eine etwas niedrigere Rückfallrate von 49 %.

Rückfallraten pro Quartal auf als der Durchschnitt der erfassten Straftäter.

Abb. C 6.4.1.2: Entwicklung der Rückfallrate bei unterschiedlichen Diebstahldelikten im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Es lässt sich also feststellen, dass Diebstahldelinquenten etwas schneller rückfällig werden als andere Straftäter. Wie Tab. C 6.4.1.1 zeigt, werden 50 % aller erneuten Registrierungen bei den rückfälligen Diebstahldelinquenten nach 14 bis 16 Monaten erreicht. Damit liegen die Mediane niedriger als in den meisten anderen Deliktgruppen (vgl. Abschnitt C 6.1.)

Tab. C 6.4.1.1: Median der Dauer bis zum Rückfall nach Diebstahldelikten

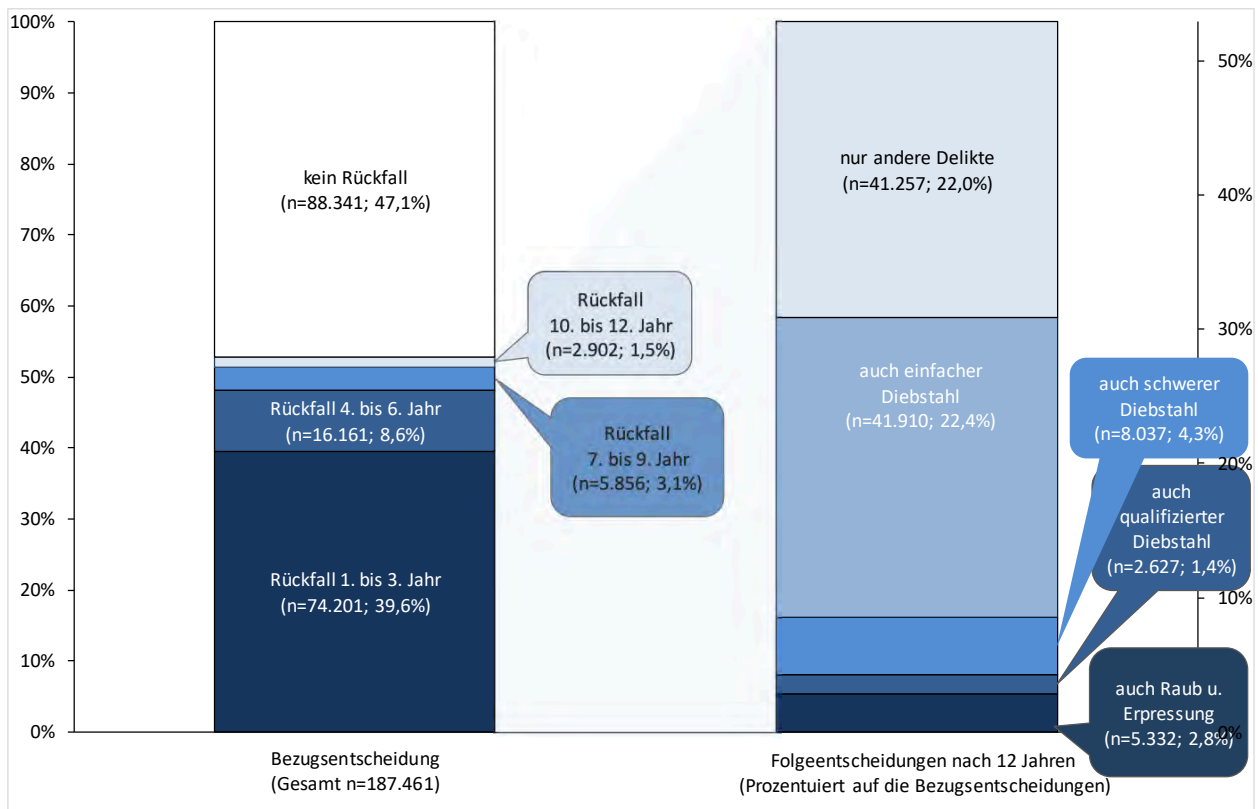
Deliktart der Bezugsentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
Diebstahl gem. § 242 StGB	466	16	99.120
bes. schwerer Diebstahl gem. § 243 StGB	408	14	17.208
qualifizierter Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	409	14	3.021

6.4.2. Einschlägige Vor- und Folgeentscheidungen bei Diebstahl

6.4.2.1. Einfacher Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.1.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren von den aufgrund eines einfachen Diebstahls Verurteilten ungefähr jeder Zweite erneut verurteilt wird, davon ein Großteil (auch) wegen eines neuen Raub- und Erpressungs- bzw. Diebstahldelikts und etwas weniger wegen anderer Delikte (22 %). 3 % der Diebstahldelinquenten werden wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts und ca. 7 % wegen eines schweren oder qualifizierten Diebstahldelikts, 22 % jedoch aufgrund eines einfachen Diebstahls wieder verurteilt; das heißt, ganz überwiegend gehen Diebstahldelinquenten nicht auf schwerere Diebstahl- oder Raubformen über.

Abb. C 6.4.2.1.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei einfachem Diebstahl im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Untersucht man, ob im Verlauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums noch einschlägige Rückfälle dazu kommen, so lässt sich eine Zunahme vor allem bei Rückfällen wegen sonstiger Delikte und einfacher Diebstähle (ca. 5 bzw. 6 Prozentpunkte) beobachten, während die Rückfälle wegen schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raubdelikten kaum mehr (max. um 2 Prozentpunkt) zunehmen (vgl. Tab. C 6.4.2.1.1).

Tab. C 6.4.2.1.1: Deliktsspezifische Rückfälligkeit bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=187.461)

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	113.222	97.056	91.201	88.298
nur andere Delikte	32.634	38.765	40.505	41.257
auch einfacherer Diebstahl	31.934	38.418	40.709	41.910
auch schwerer Diebstahl	5.308	6.922	7.686	8.037
auch qualifizierter Diebstahl	1.300	1.938	2.361	2.627
auch Raub und Erpressung	3.063	4.362	4.999	5.332

Stellt man nur auf die rückfälligen Straftäter ab, die aufgrund von einfachem Diebstahl verurteilt worden sind, und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.1.2), so zeigen sich deutliche Unterschiede: Besonders schnell erfolgt der erste Rückfall in der Gruppe von rückfälligen Diebstahldelinquenten, die (auch) mit einem Raub oder schwerem bzw. qualifiziertem Diebstahl erneut auffallen; hier ist der Median bereits zwischen 8 und 9 Monaten erreicht. Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit einfachem Diebstahl rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der

Regel eher später: Hier verstreichen 13 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erfasst werden. Noch später erfolgt der Rückfall bei Personen, die ausschließlich mit anderen Delikten erneut registriert werden: Hier wird der Median erst nach 25 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.1.2: Median der Dauer bis zum Rückfall bei einfachem Diebstahl nach der Deliktart des Rückfalls (n=99.163 Rückfällige)

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	229	8	5.332
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	257	9	2.627
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	268	9	8.037
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	377	13	41.910
nur andere Delikte	747	25	41.257

Um die kriminelle Karriere von Diebstahldelinquenten genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden (vgl. Abb. C 6.4.2.1.2). Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.1.2: Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum

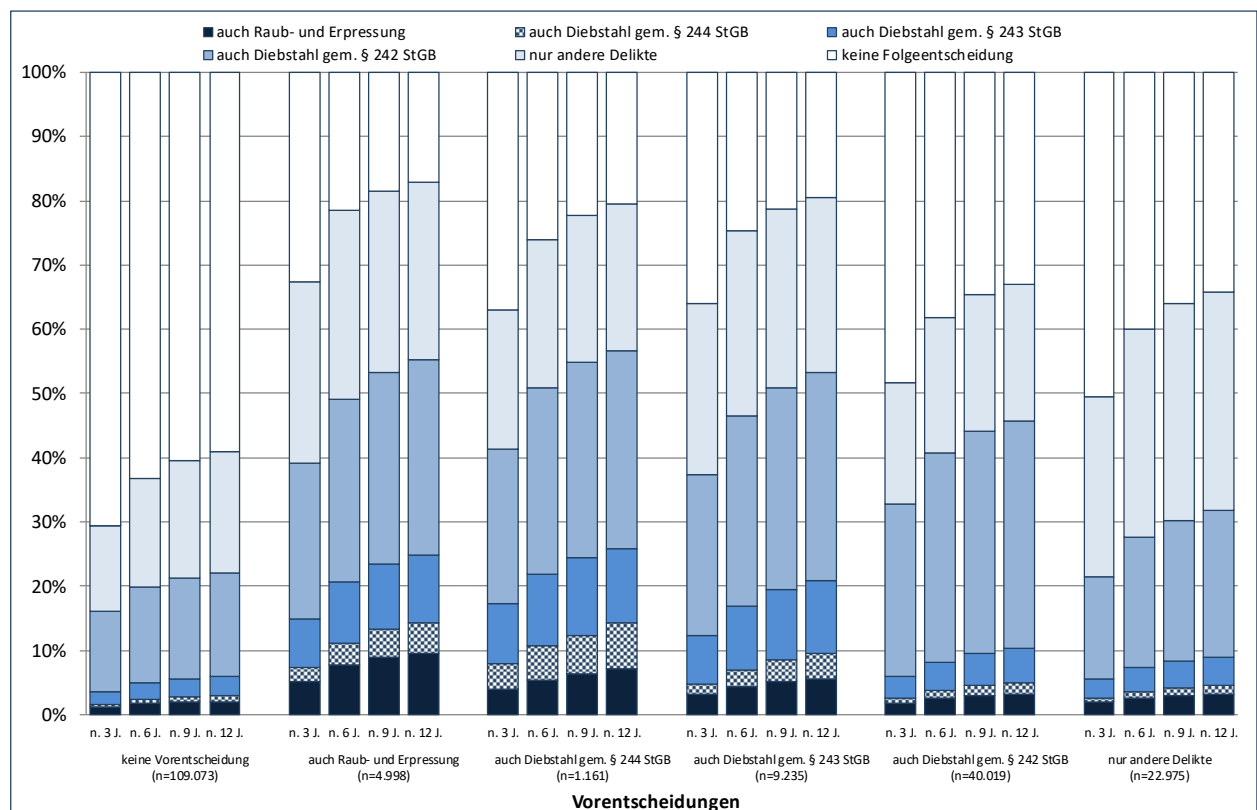


Abbildung C 6.4.2.1.2 bildet nun die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von einfachem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (41 %). Diese

Personengruppe, die zugleich die ganz überwiegende Zahl der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen dargestellt, ist insgesamt weniger rückfallgefährdet als die Gesamtheit aller Straftäter; sogar nur jeder Fünfte wird wieder wegen eines erneuten Diebstahl- oder auch Raub- und Erpressungsdelikts rückfällig (22 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raubdelikt begangen hatten, weisen demgegenüber mit 83 % eine sehr hohe Rückfallrate auf. Dies gilt auch für alle Personen, die bereits im Vorfeld (auch) schwerere Diebstahldelikte begangen hatten (zwischen 80 und 81%). Deutlich niedriger ist die allgemeine Rückfallrate bei Personen, die im Vorfeld nur wegen einfachem Diebstahl oder anderer (nicht Raub-, Erpressungs- oder Diebstahl-) Delikte registriert wurden (67 bzw. 66 %).

Erneute Straftaten aus dem Bereich der Raub- und Diebstahldelikte kommen bei der Gruppe der bereits aufgrund von Raub oder schwereren Diebstahldelikten vorbestraften Täter am häufigsten vor (zwischen 55 und 57 %); etwas seltener sind sie bei den nur wegen § 242 StGB vorbestraften Delinquenten zu beobachten (53 %). Zugleich werden diese überwiegend wieder mit einfachem Diebstahl rückfällig (33 %), gehen also nicht auf schwerere Diebstahlformen über. Deutlich seltener erfolgt ein Rückfall wegen Raub- und Diebstahldelikten bei den Personen, die nicht (22 %) oder nur mit anderen (also nicht Raub, Erpressung oder Diebstahl betreffenden) Delikten (32 %) vorbestraft wurden. Es zeigt sich, dass schwerere Rückfalldelikte bei Personen, die aufgrund von Delikten nach § 242 StGB verurteilt werden, vor allem dann zu verzeichnen sind, wenn auch im Vorfeld bereits schwerere Diebstahl- oder gar Raubdelikte festzustellen sind.

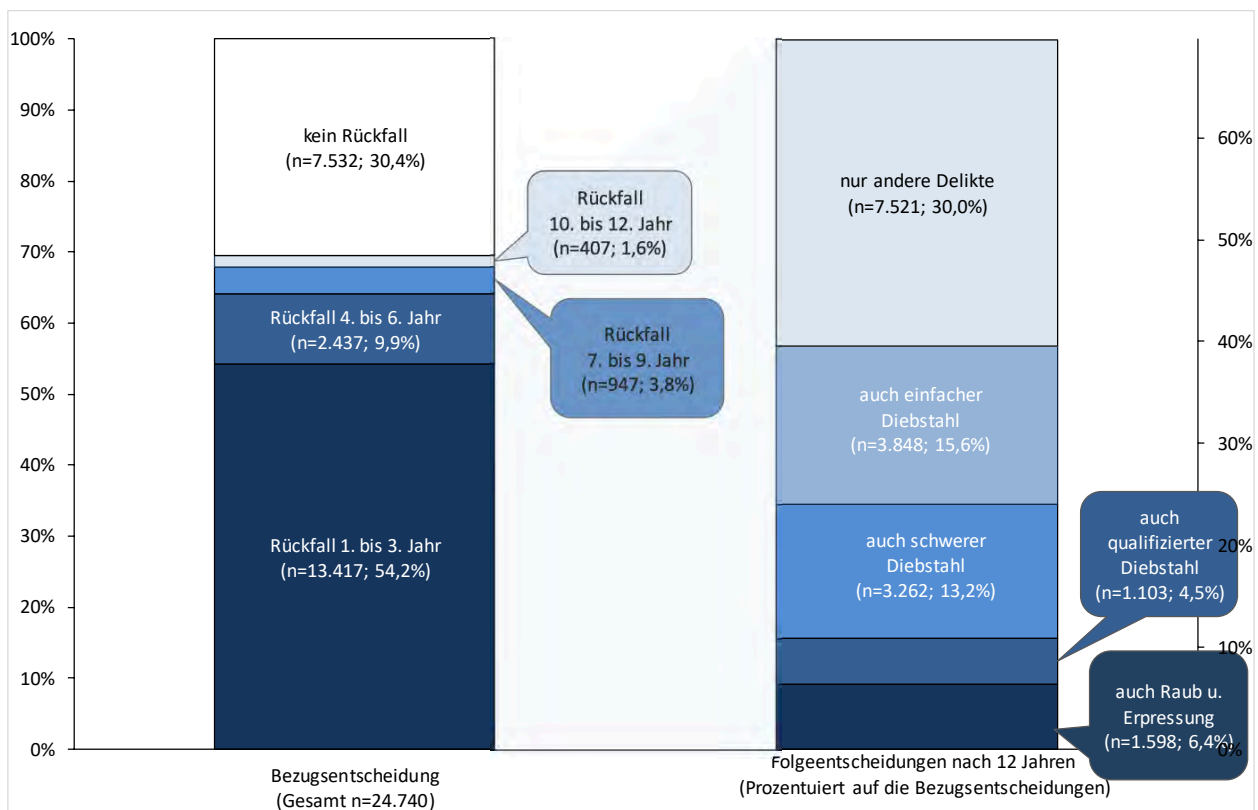
Tab C 6.4.2.1.3a: *Deliktstypspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei einfachem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeentscheidung		auch Raub und Erpressung		auch Diebstahl gem. § 244 StGB		auch Diebstahl gem. § 243 StGB		auch Diebstahl gem. § 242 StGB		nur andere Delikte	
keine Vorentscheidung (n=109.073)	n. 3 J.	76918	71%	1305	1%	500	0%	2170	2%	13649	13%	14531	13%
	n. 6 J.	68965	63%	1898	2%	731	1%	2832	3%	16204	15%	18443	17%
	n. 9 J.	65924	60%	2127	2%	855	1%	3091	3%	17130	16%	19946	18%
	n. 12 J.	64370	59%	2238	2%	931	1%	3221	3%	17586	16%	20727	19%
auch Raub und Erpressung (n=4.998)	n. 3 J.	1628	33%	259	5%	108	2%	374	7%	1220	24%	1409	28%
	n. 6 J.	1069	21%	390	8%	167	3%	479	10%	1413	28%	1480	30%
	n. 9 J.	920	18%	448	9%	216	4%	509	10%	1488	30%	1417	28%
	n. 12 J.	851	17%	474	9%	238	5%	525	11%	1527	31%	1383	28%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=1.161)	n. 3 J.	429	37%	47	4%	45	4%	109	9%	280	24%	251	22%
	n. 6 J.	302	26%	61	5%	63	5%	129	11%	338	29%	268	23%
	n. 9 J.	259	22%	74	6%	70	6%	140	12%	352	30%	266	23%
	n. 12 J.	237	20%	83	7%	82	7%	136	12%	356	31%	267	23%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=9.235)	n. 3 J.	3320	36%	293	3%	154	2%	696	8%	2311	25%	2461	27%
	n. 6 J.	2274	25%	394	4%	243	3%	916	10%	2742	30%	2666	29%
	n. 9 J.	1959	21%	470	5%	310	3%	1012	11%	2907	31%	2577	28%
	n. 12 J.	1794	19%	516	6%	362	4%	1044	11%	3002	33%	2517	27%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=40.019)	n. 3 J.	19321	48%	719	2%	343	1%	1290	3%	10785	27%	7561	19%
	n. 6 J.	15265	38%	1030	3%	506	1%	1703	4%	13078	33%	8437	21%
	n. 9 J.	13868	35%	1210	3%	632	2%	1968	5%	13817	35%	8524	21%
	n. 12 J.	13186	33%	1295	3%	706	2%	2102	5%	14193	35%	8537	21%
nur andere Delikte (n=22.975)	n. 3 J.	11606	51%	440	2%	150	1%	669	3%	3689	16%	6421	28%
	n. 6 J.	9181	40%	589	3%	228	1%	863	4%	4643	20%	7471	33%
	n. 9 J.	8271	36%	670	3%	278	1%	966	4%	5015	22%	7775	34%
	n. 12 J.	7860	34%	726	3%	308	1%	1009	4%	5246	23%	7826	34%

6.4.2.2. Schwerer Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.2.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die wegen eines schweren Diebstahls (gem. § 243 StGB) im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Es zeigt sich, dass nach zwölf Jahren ein größerer Teil der erneuten Registrierungen von Personen, die aufgrund eines schweren Diebstahls erfasst wurden, (auch) erneute Diebstahl- oder Raubdelikte aufweisen (40 %), während 30 % der registrierten Personen nur mit anderen Delikten erneut registriert werden. 13 % der wegen besonders schwerem Diebstahl erfassten Personen werden mit demselben Delikt rückfällig.

Abb. C 6.4.2.2.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit bei besonders schwerem Diebstahl im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Tab. C 6.4.2.2.1: Deliktspezifische Rückfälligkeit besonders schwerem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=24.740)

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	11.310	8.875	7.927	7.521
nur andere Delikte	6.497	7.263	7.419	7.417
auch einfacherer Diebstahl	2.920	3.459	3.705	3.848
auch schwerer Diebstahl	2.518	3.028	3.207	3.262
auch qualifizierter Diebstahl	585	820	985	1.103
auch Raub und Erpressung	910	1.295	1.497	1.589

Was den Zuwachs der Rückfallraten zwischen dem ersten und dem vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums betrifft, zeigen sich keine deutlichen Unterschiede für die einzelnen Deliktbereiche: Der Anteil von Personen, die erneut registriert werden, steigt je nach der Deliktkategorie der Rückfalltat um 2 bis 4 Prozentpunkte (vgl. Tab C 6.4.2.2.1).

Stellt man auch bei den Personen mit schwerem Diebstahl nur auf die rückfälligen Straftäter ab und misst deren Rückfallgeschwindigkeit (vgl. Tab. C 6.4.2.2.1), so zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede: Bei rückfälligen Personen, die (auch) mit Raub- oder Diebstahldelikten rückfällig werden, erfolgt der erste Rückfall in der Regel früh. Hier verstreichen zwischen 7 bis zu 12 Monate, bis 50 % aller rückfälligen Personen erneut registriert werden. Bei Rückfälligen, die nur aufgrund anderer Delikte verurteilt werden, liegt der Median dagegen bei 22 Monaten.

Tab. C 6.4.2.2.2: Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei schwerem Diebstahl (n=17.219 Rückfällige)

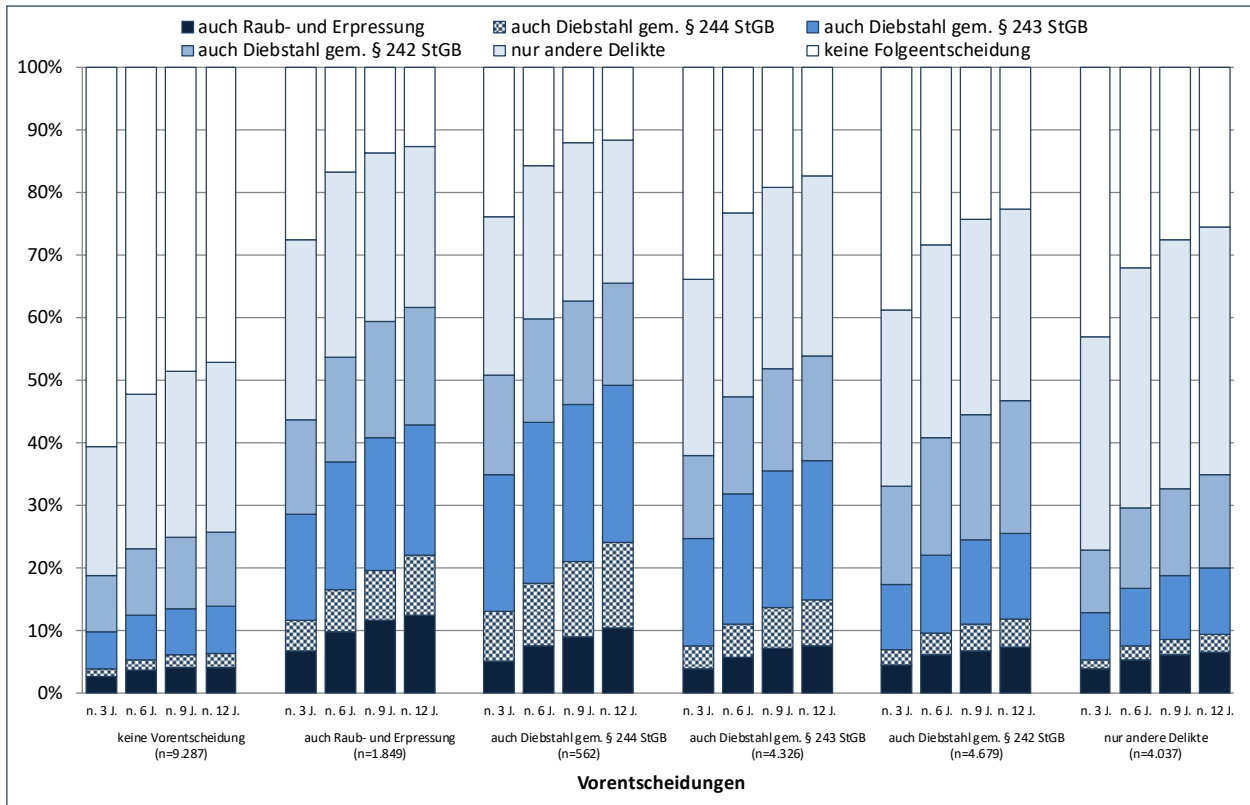
Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	214	7	1.589
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	263	9	1.103
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	266	9	3.262
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	373	12	3.848
nur andere Delikte	670	22	7.417

Um die kriminelle Karriere von Tätern, die wegen schweren Diebstahls verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abbildung C 6.4.2.2.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die aufgrund von schwerem Diebstahl im Bezugsjahr 2004 verurteilt oder aus der Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen worden sind, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringsten – aber gleichwohl über dem Durchschnitt aller Straftäter liegenden – allgemeinen Rückfallraten nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatte (53 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung (auch) ein Raub-, Erpressungs- oder Diebstahldelikt begangen hatten, weisen mit 77 bis 88 % extrem hohe Gesamtrückfallraten auf. Hinsichtlich der Zunahme der Rückfälligkeit zwischen dem ersten und dem vierten Abschnitt des Beobachtungszeitraums lassen sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen finden (der Anstieg zwischen 12 und 18 Prozentpunkten fällt jeweils deutlich aus).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen schweren Diebstahls Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (37 %) oder qualifiziertem (49 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (43 %). Diese vergleichsweise hohen Raten kommen auch dadurch zustande, dass im zweiten, dritten und vierten Abschnitt Teil des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums ein Zuwachs um 12 bis 17 Prozentpunkte erfolgt.

Abb. C 6.4.2.2.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



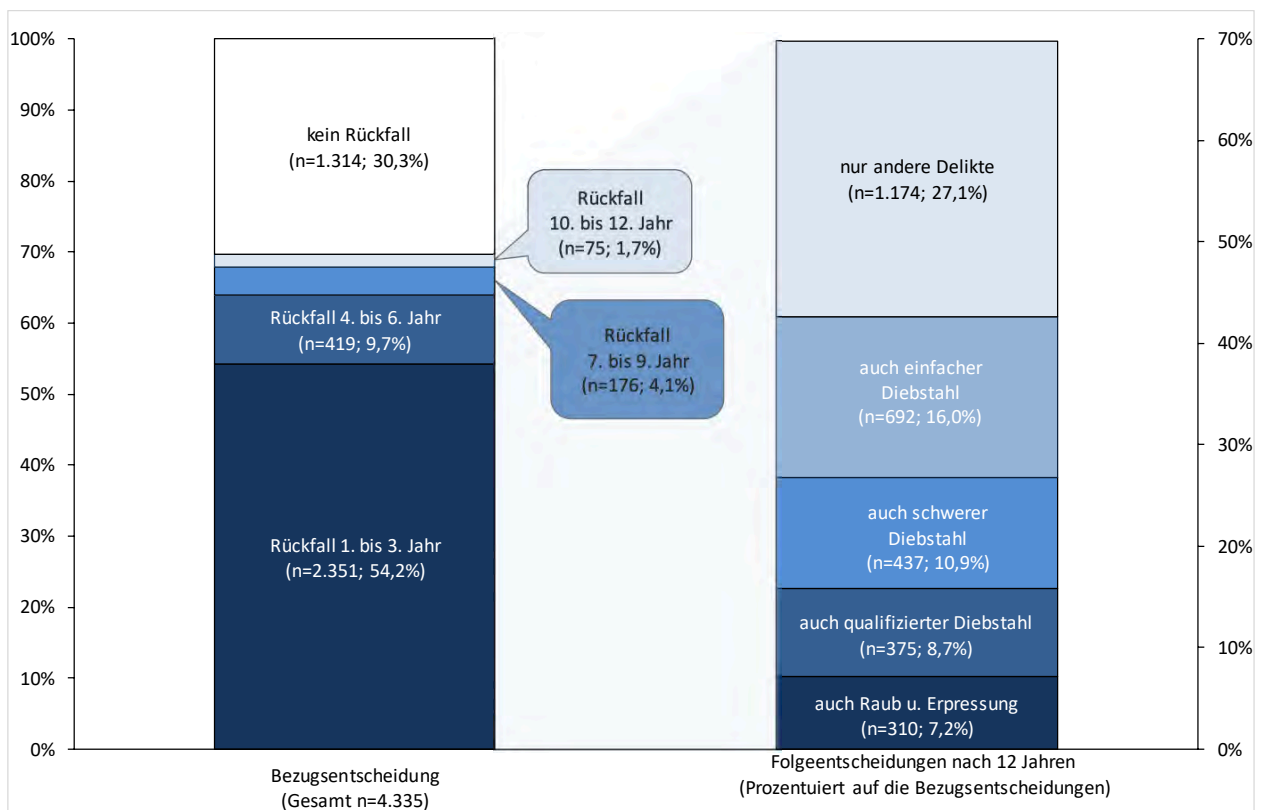
Tab C 6.4.2.2.3a: *Deliktsspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei schwerem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeent- scheidung		auch Raub und Erpressung		auch Diebstahl gem. § 244 StGB		auch Diebstahl gem. § 243 StGB		auch Diebstahl gem. § 242 StGB		nur andere Delikte	
keine Vorent- scheidung (n=9.287)	n. 3 J.	5634	61%	238	3%	111	1%	553	6%	833	9%	1918	21%
	n. 6 J.	4849	52%	337	4%	156	2%	651	7%	994	11%	2300	25%
	n. 9 J.	4523	49%	372	4%	182	2%	690	7%	1059	11%	2461	26%
	n. 12 J.	4377	47%	380	4%	196	2%	707	8%	1098	12%	2529	27%
auch Raub und Erpressung (n=1.849)	n. 3 J.	509	28%	124	7%	91	5%	313	17%	280	15%	532	29%
	n. 6 J.	308	17%	180	10%	125	7%	376	20%	312	17%	548	30%
	n. 9 J.	254	14%	213	12%	148	8%	393	21%	343	19%	498	27%
	n. 12 J.	233	13%	229	12%	178	10%	386	21%	347	19%	476	26%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=562)	n. 3 J.	134	24%	28	5%	45	8%	123	22%	89	16%	143	25%
	n. 6 J.	89	16%	42	7%	56	10%	145	26%	93	17%	137	24%
	n. 9 J.	68	12%	50	9%	68	12%	141	25%	93	17%	142	25%
	n. 12 J.	65	12%	58	10%	77	14%	141	25%	92	16%	129	23%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=4.326)	n. 3 J.	1469	34%	161	4%	161	4%	740	17%	581	13%	1214	28%
	n. 6 J.	1009	23%	245	6%	230	5%	897	21%	670	15%	1275	29%
	n. 9 J.	829	19%	305	7%	287	7%	943	22%	705	16%	1257	29%
	n. 12 J.	755	17%	325	8%	318	7%	960	22%	723	17%	1245	29%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=4.679)	n. 3 J.	1820	39%	208	4%	116	2%	485	10%	731	16%	1319	28%
	n. 6 J.	1327	28%	281	6%	163	3%	585	13%	874	19%	1449	31%
	n. 9 J.	1138	24%	314	7%	198	4%	626	13%	945	20%	1458	31%
	n. 12 J.	1063	23%	336	7%	217	5%	641	14%	986	21%	1436	31%
nur andere Delikte (n=4.037)	n. 3 J.	1744	43%	151	4%	61	2%	304	8%	406	10%	1371	34%
	n. 6 J.	1293	32%	210	5%	90	2%	374	9%	516	13%	1554	38%
	n. 9 J.	1115	28%	243	6%	102	3%	414	10%	560	14%	1603	40%
	n. 12 J.	1028	25%	261	6%	117	3%	427	11%	602	15%	1602	40%

6.4.2.3. Qualifizierter Diebstahl

In Abb. C 6.4.2.3.1 wird die Deliktart der Folgeentscheidungen für den drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum für Personen dargestellt, die aufgrund eines qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen worden sind. Auch bei diesen Tätern wird nach zwölf Jahren der Großteil der Verurteilten (auch) aufgrund eines neuen Raub- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt (42 %). 7 % werden wegen eines Raubdelikts, ca. 9 % wegen eines erneuten qualifizierten Diebstahls gem. §§ 244, 244a StGB, ca. 11 % wegen eines schweren Diebstahls gem. § 243 StGB und 16 % wegen eines einfachen Diebstahls erneut erfasst.

Abb. C 6.4.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei qualifiziertem Diebstahl im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*



Der Vergleich der deliktbezogenen Rückfallraten im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum zeigt kaum Unterschiede: Die Gruppen einschlägiger Delikte steigen um 2 bis 3 Prozentpunkte (vgl. Tab C 6.4.2.3.1)

Tab. C 6.4.2.3.1: *Deliktspezifische Rückfälligkeit bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum (n=4.335)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Folgeentscheidung n. 3 Jahren	Folgeentscheidung n. 6 Jahren	Folgeentscheidung n. 9 Jahren	Folgeentscheidung n. 12 Jahren
keine FE	1.982	1.561	1.385	1.311
nur andere Delikte	1.051	1.152	1.188	1.174
auch einfacherer Diebstahl	540	644	659	692
auch schwerer Diebstahl	368	426	464	473
auch qualifizierter Diebstahl	241	316	351	375
auch Raub und Erpressung	153	236	288	310

Misst man die Rückfallgeschwindigkeit bei den rückfälligen Personen, die aufgrund eines Delikts gem. §§ 244, 244a StGB im Bezugsjahr erfasst wurden (vgl. Tab. C 6.4.2.3.2), so zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede zwischen den Personen, die aufgrund eines Raub- und Erpressungs- oder Diebstahldelikts erneut verurteilt werden, und solchen, die nur wegen anderer Delikte erneut registriert werden: In der ersten Gruppe haben sich bereits nach 7 bis 13 Monaten 50 % aller Rückfälle ereignet; in der zweiten Gruppe wird der Median erst nach 23 Monaten erreicht.

Tab. C 6.4.2.3.2: *Median der Dauer bis zum Rückfall nach der Deliktart des Rückfalls bei qualifiziertem Diebstahl (n=3.024 Rückfällige)*

Deliktart der Folgeentscheidung	Median		N
	in Tagen	in Monaten	
auch Raub- und Erpressungsdelikte	209	7	310
auch Diebstahl gem. §§ 244, 244a StGB	267	9	375
auch Diebstahl gem. § 243 StGB	307	10	473
auch Diebstahl gem. §§ 242 StGB	380	13	692
nur andere Delikte	681	23	1.174

Um die kriminelle Karriere von Personen, die aufgrund von Delikten gem. §§ 244, 244a StGB verurteilt worden sind, genauer zu betrachten, soll im Folgenden auch die Deliktart der Vorstrafe(n) in die Analyse miteinbezogen werden. Analog zu den Folgeentscheidungen werden die abstrakt schwersten Straftaten einer Vorentscheidung ermittelt und einer der hier relevanten Deliktgruppen zugeordnet.

Abb. C 6.4.2.3.2: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

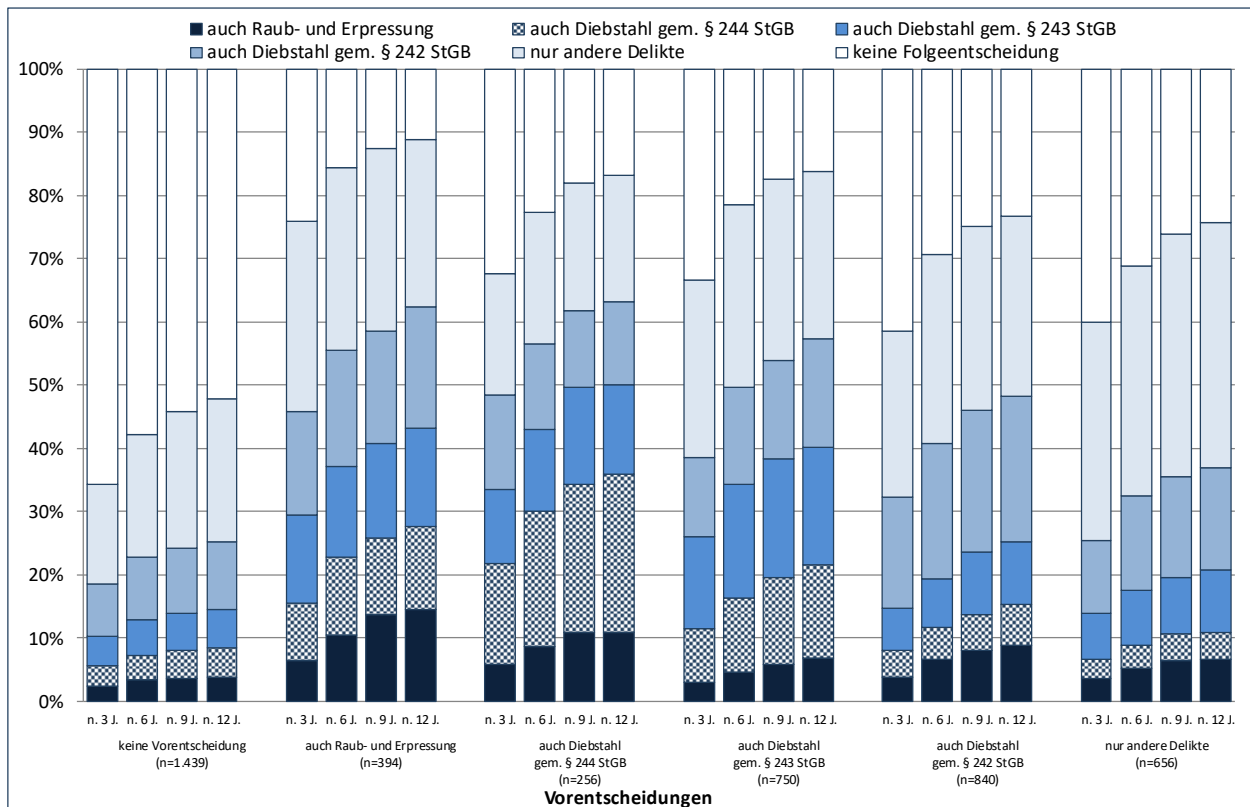


Abbildung C 6.4.2.3.2 bildet die Rückfallrate von Personen, die im Bezugsjahr 2004 aufgrund von qualifizierten Diebstahldelikten verurteilt oder nach Verbüßung einer unbedingten Strafe entlassen wurden, in Abhängigkeit von der Deliktart der Vorstrafen ab. Die geringste allgemeine Rückfallrate nach Ablauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums weist die Gruppe der Personen auf, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung keine Vorstrafe hatten (48 %). Personen, die bereits im Vorfeld der Bezugsentscheidung einen schweren oder qualifizierten Diebstahl oder ein Raubdelikt aufweisen, zeigen mit 83 % bis 89 % sehr hohe Rückfallraten. Etwas niedriger liegt die Rückfallrate bei Personen, für die lediglich einfacher Diebstahl als Voreintragung zu verzeichnen ist (77 %), und die von den Personen, die lediglich wegen sonstiger Delikte vorbestraft sind (76 %).

Es zeigt sich eine starke Abhängigkeit einschlägiger Rückfälligkeit von der Deliktart der Vorstrafe. Die wegen qualifiziertem Diebstahl Verurteilten werden häufig mit schwerem oder qualifiziertem Diebstahl bzw. Raub- und Erpressungsdelikten rückfällig, sofern sie bereits vorbestraft sind wegen schwerem (40 %) oder qualifiziertem (50 %) Diebstahl oder Raub- und Erpressungsdelikten (43 %).

Tab C 6.4.2.3.3a: *Deliktspezifische Rückfallraten nach Deliktart der Vorentscheidungen bei qualifiziertem Diebstahl im drei-, sechs-, neun- und zwölfjährigen Beobachtungszeitraum*

		keine Folgeent- scheidung		auch Raub und Erpressung		auch Diebstahl gem. § 244 StGB		auch Diebstahl gem. § 243 StGB		auch Diebstahl gem. § 242 StGB		nur andere Delikte	
keine Vorent- scheidung (n=1.439)	n. 3 J.	944	66%	34	2%	46	3%	69	5%	119	8%	227	16%
	n. 6 J.	831	58%	49	3%	56	4%	81	6%	143	10%	279	19%
	n. 9 J.	779	54%	53	4%	63	4%	85	6%	147	10%	312	22%
	n. 12 J.	749	52%	54	4%	67	5%	88	6%	154	11%	327	23%
auch Raub und Erpressung (n=394)	n. 3 J.	95	24%	25	6%	36	9%	55	14%	65	16%	118	30%
	n. 6 J.	61	15%	41	10%	49	12%	56	14%	73	19%	114	29%
	n. 9 J.	49	12%	54	14%	48	12%	59	15%	70	18%	114	29%
	n. 12 J.	44	11%	57	14%	52	13%	61	15%	76	19%	104	26%
auch Diebstahl gem. § 244 StGB (n=256)	n. 3 J.	83	32%	15	6%	41	16%	30	12%	38	15%	49	19%
	n. 6 J.	58	23%	22	9%	55	21%	33	13%	35	14%	53	21%
	n. 9 J.	46	18%	28	11%	60	23%	39	15%	31	12%	52	20%
	n. 12 J.	43	17%	28	11%	64	25%	36	14%	34	13%	51	20%
auch Diebstahl gem. § 243 StGB (n=750)	n. 3 J.	250	33%	23	3%	63	8%	110	15%	94	13%	210	28%
	n. 6 J.	160	21%	35	5%	88	12%	135	18%	115	15%	217	29%
	n. 9 J.	131	17%	44	6%	103	14%	140	19%	118	16%	214	29%
	n. 12 J.	121	16%	52	7%	110	15%	140	19%	128	17%	199	27%
auch Diebstahl gem. § 242 StGB (n=840)	n. 3 J.	348	41%	32	4%	36	4%	56	7%	148	18%	220	26%
	n. 6 J.	247	29%	55	7%	44	5%	64	8%	180	21%	250	30%
	n. 9 J.	209	25%	67	8%	49	6%	82	10%	189	23%	244	29%
	n. 12 J.	195	23%	75	9%	54	6%	83	10%	194	23%	239	28%
nur andere Delikte (n=656)	n. 3 J.	262	40%	24	4%	19	3%	48	7%	76	12%	227	35%
	n. 6 J.	204	31%	34	5%	24	4%	57	9%	98	15%	239	36%
	n. 9 J.	171	26%	42	6%	28	4%	59	9%	104	16%	252	38%
	n. 12 J.	159	24%	44	7%	28	4%	65	10%	106	16%	254	39%

7. Differenzierung der Rückfallraten nach Bundesländern

Die Gesamtrückfallrate nach dem zwölfjährigen Beobachtungszeitraum liegt auf Bundesebene bei 50 %. Der Zuwachs im Vergleich zum dreijährigen Beobachtungszeitraum beträgt durchschnittlich 15 Prozentpunkte. Für die einzelnen Bundesländer ergeben sich hinsichtlich dieser Zuwachsraten keine bedeutsamen Unterschiede. Die Zuwachsraten liegen alle zwischen 13 und 16 Prozentpunkten, so dass die Spannweite der Rückfallraten in den Ländern erhalten bleibt; sie liegt nach zwölf Jahren zwischen 45 und 60 %. Differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung bewegen sich die Unterschiede zwischen 9 und 20 Prozentpunkten (vgl. Tab. 7.1).

Tab. C 7.1: Rückfallraten in den Bundesländern nach zwölf Jahren
– differenziert nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung²⁴³ –

		Rückfallraten der Bundesländer			
		Gesamt	Minimale Rückfallrate	Bundesdurchschnitt	Maximale Rückfallrate
Sanktionsart der Bezugsentscheidung	FS o. Bew.	24.558	45,3%	65,7%	74,4%
	FS m. Bew.	99.451	54,5%	60,5%	66,6%
	JS. o. Bew.	5.754	84,4%	84,4%	94,0%
	JS. m. Bew.	13.545	73,4%	80,1%	87,0%
	Geldstrafe	580.305	37,3%	44,0%	56,4%
	Jugendarrest	16.812	76,3%	79,5%	84,9%
	Sonst. n. JGG	68.149	62,0%	68,1%	79,5%
	Absehen von Verfolgung, Einstellung nach §§ 45, 47	261.725	44,0%	50,2%	62,2%
Gesamt		1.070.299	45,3%	50,3%	60,3%

²⁴³ 1.490 Entscheidungen, denen sich keine der genannten Sanktionskategorien zuordnen lässt (betreffen i.d.R. isolierte Maßregeln) und 1.973 Entscheidungen, die sich keinem Bundesland zuordnen lassen (2 Entscheidungen entfallen auf Berlin-Ost, in 1.973 Fällen handelt es sich um Entscheidungen aus dem Ausland), sind hier nicht dargestellt. In einigen Fällen treffen beide Ausschlusskriterien zu, so dass schließlich 3.465 Fälle ausgeschlossen werden.

8. Sanktionskarrieren und Alterskohorten

Das Design der Legalbewährungsuntersuchung ermöglicht die Verknüpfung der vier dreijährigen Erhebungswellen. Damit können die strafrechtlich erfassten Personen weiterverfolgt und ihre erneute Straffälligkeit während des zwölfjährigen Beobachtungszeitraums registriert werden.

Die in den vorangehenden Abschnitten gewählte Darstellungsweise war dergestalt, dass die Rückfälligen aufkumuliert werden, d.h. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der zwölf Folgejahre zumindest einmal wieder straffällig wurden, zählen zur Gesamtgruppe der Rückfälligen. Umgekehrt gelten als Legalbewährte nur diejenigen, die im gesamten Zeitraum niemals wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Darüberhinaus interessiert aber, ob die Rückfälligen beständig straffällig werden oder nur in einer bestimmten Periode und dann ihre Sanktionskarrieren abbrechen. Auch dies lässt sich mit dem bestehenden Datensatz untersuchen.

Da Rückfälligkeit in hohem Maße altersabhängig ist, erscheint es angebracht, verschiedene Alterskohorten zu bilden. So können etwa junge Ersttäter in Jahrgangskohorten aufgeteilt und ihre Sanktionskarrieren für die nächsten zwölf Jahre verfolgt werden (C 8.1.), z.B. differenziert nach Diebstahl oder anderen Erstdelikten (C 8.2.). Andererseits ist es von Interesse, bei der Entlassung aus dem Strafvollzug anzusetzen und verschiedene Alterskohorten von Straftatlassenen über die nächsten zwölf Jahre weiterzuverfolgen (C 8.3.).

8.1. Fortdauer bzw. Abbruch von Karrieren junger Ersttäter

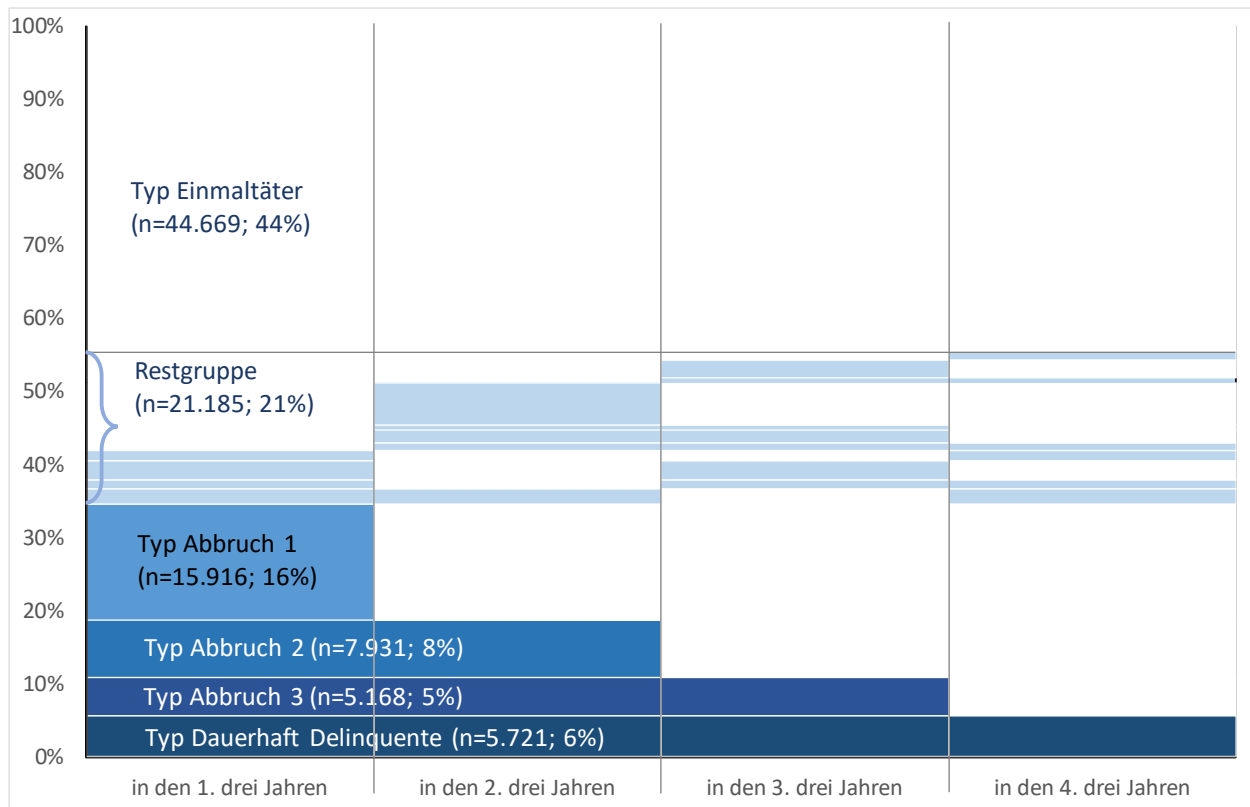
Forschungsergebnisse sprechen dafür, dass sich strafrechtliche Auffälligkeiten in bestimmten Altersperioden häufen und dann allmählich ausklingen. Um dies beobachten zu können, ist es nötig, z.B. Jugendliche bis ins Jungerwachsenenalter, Heranwachsende bis über 30 Jahre und jüngere Erwachsene bis über 40 Jahre weiterzuverfolgen und damit nicht nur den ersten, sondern auch spätere, u.U. weniger gewichtige Rückfälle bzw. Abbrüche zu erfassen. Solche Verläufe von kriminellen Karrieren über einen längeren Zeitraum lassen sich mit den verknüpften Daten der Rückfalluntersuchung analysieren. Eine vertiefte Analyse bleibt späteren Veröffentlichungen vorbehalten.

Indes sollen hier als markantes Beispiel die kriminellen Karrieren von 14-15jährigen Ersttätern im Verlauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraum dargestellt werden (vgl. Abb. C 8.1.1).

Zunächst gibt es den „Einmaltäter“, der über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig wird. Rückfalltyp 4 ist der „dauerhafte Delinquente“, der in jedem der vier Dreijahreszeiträume auffällig wird. Typ 1 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1), Typ 2 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten und Typ 3 (Abbruch 3) in den ersten drei Zeitabschnitten wieder straffällig. Es zeigt sich, dass auch Täter, die zunächst im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch rückfällig wurden, im vierten Abschnitt ihre kriminelle Karriere (zunächst) nicht fortsetzen.

Neben diesen vier typisierten Verlaufsformen des Rückfalls bzw. des Abbruchs gibt es zahlreiche Variationen, die in Abb. C 8.1.1 als „Restgruppe“ zusammengefasst werden. So gibt es nicht wenige Ersttäter, die zwar in den nächsten drei Jahren nicht straffällig werden, aber in späteren Abschnitten, zum Teil wiederholt, auffallen. Ähnliches gilt für diejenigen, die wie die Abbrecher von Typus 1 in der ersten Periode, dann in der zweiten nicht, aber in der dritten und vierten wieder auftauchen. Hinsichtlich dieser „straffreien“ Intervalle könnte vermutet werden, dass die Betroffenen gar nicht die Chance hatten, rückfällig zu werden, weil sie inhaftiert waren. Die genauen Haftzeiten lassen sich allerdings nicht feststellen. Immerhin kann man näherungsweise bestimmen, wieviele Personen im Abschnitt vor dem straffreien Intervall zu einer mehr als zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden waren und deshalb jedenfalls einen Teil des straffreien Intervalls in Unfreiheit waren. Dies ist allerdings nur bei einem kleinen Teil (4 %; 398 von 11.176 Personen) der Fall.

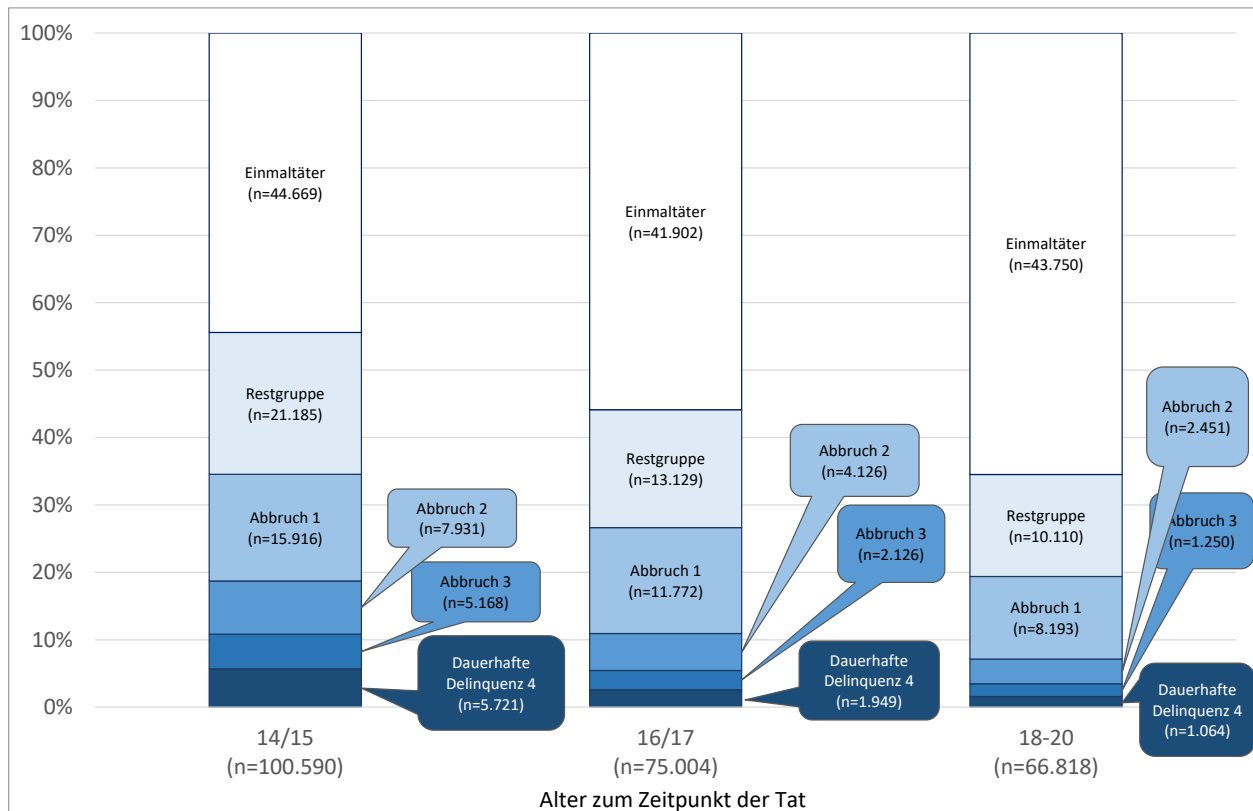
Abb. C 8.1.1: Rückfälligkeit von 14-15jährigen Ersttättern (n= 100.590) im Verlauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Die oben dargestellten 14/15jährigen Ersttäter sind am Ende des vierten Abschnitts des Beobachtungszeitraums 26 bzw. 27 Jahre alt. Die Gesamtrückfallrate liegt nach 12 Jahren bei 56 %. Umgekehrt bleibt für 44 % der Ersttäter die Straffälligkeit ein einmaliges Ereignis; bei weiteren 16 % erfolgt ein Abbruch nach drei Jahren, bei weiteren 8 % nach 6 Jahren, so dass die überwiegende Mehrzahl der Ersttäter tatsächlich nicht mehr oder nur in einer kurzen Periode rückfällig werden. Der Anteil von Personen, die bis zum Erreichen des 27. bzw. 28. Lebensjahres in jedem Abschnitt strafrechtlich sanktioniert werden, liegt bei immerhin 6 %. Hinzu tritt allerdings eine bedeutsame Gruppe (21 %) von Ersttättern (Restgruppe), die später alternierend straffreie und rückfällige Intervalle aufweisen.

Vergleicht man diese Gruppe von ‚Frühstartern‘ mit Personen, die erst mit 16/17 Jahren oder 18-20 Jahren erstmals einen Registereintrag erhalten, zeigt sich, dass dort der Anteil von dauerhaft delinquenten Personen geringer ist (3 bzw. 2 %), und im Gegenzug steigt der Anteil von Personen, die nicht rückfällig werden, in Abhängigkeit vom Eintrittsalter (56 bzw. 65 %, vgl. Abb. C 8.1.2).

Abb. C 8.1.2: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs – Erneute Straffälligkeit innerhalb der ersten, zweiten, dritten und vierten Dreijahresperiode (14/15jährige, 16/17jährige und 18-20jährige Ersttäter)

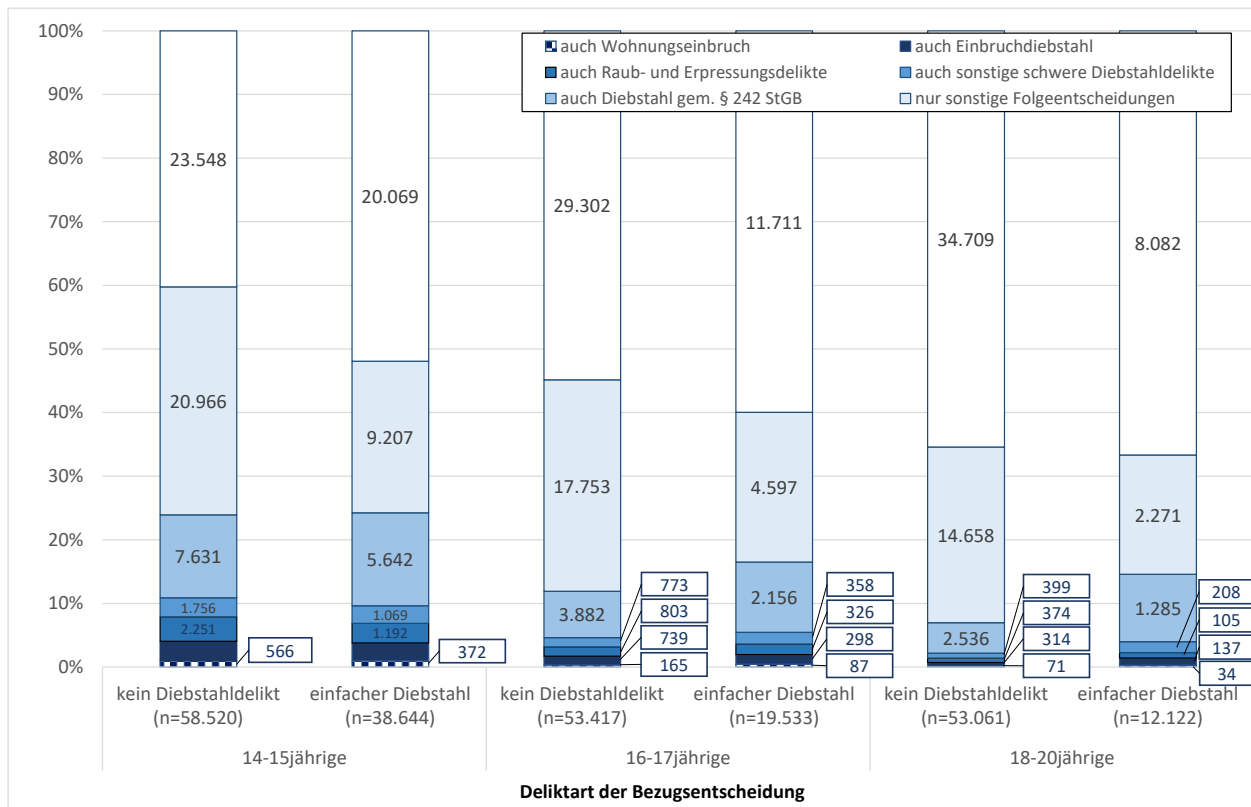


8.2. Karrieren junger Diebe

Die meisten Täter von Einbruchsdiebstahl sind zuvor mit einfachem Diebstahl aufgefallen. Deshalb interessiert umgekehrt auch, bis zu welchem Grad junge Diebe später zu Einbrechern werden.

Wie in C 8.1 werden hier die 14/15jährigen, die 16/17jährigen und die 18-20jährigen Ersttäter betrachtet und dabei differenziert, ob sie mit einem einfachen Diebstahl oder mit einem anderen Delikt erstmals in Erscheinung getreten sind. Im zwölfjährigen Beobachtungszeitraum zeigt sich, dass die jungen Diebe in den drei Alterskohorten etwas seltener rückfällig werden als die wegen eines anderen Delikts erstmalig Belangten. Dagegen liegt die einschlägige Rückfallrate bei den jungen Dieben etwas höher. Allerdings handelt es sich ganz überwiegend um erneute einfache Diebstähle; schwere Diebstahlformen oder gar Raubdelikte sind recht selten. Aus jungen Dieben werden also nur ganz ausnahmsweise Einbrecher und Räuber.

Abb. C 8.2.1 Deliktspezifische Rückfälligkeit jugendlicher und heranwachsender Ersttäter (verurteilt aufgrund von einfachem Diebstahl oder nicht-diebstahlähnlichen Delikten)²⁴⁵ - Erhebungszeitraum 2004-2016



8.3. Entlassene Strafgefangene

Entlassene Strafgefangene werden zwar innerhalb des Beobachtungszeitraums von zwölf Jahren ganz überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur die Hälfte (nach Jugendstrafe) bzw. ein Drittel (nach Freiheitsstrafe) wieder in den Strafvollzug zurück (vgl. Teil C 4.2). Gerade in Hinblick auf die Straftentlassenen ist von besonderem Interesse, ob sie auf längere Sicht straffällig bleiben und immer wieder in den Strafvollzug wiederkehren oder ob sie ihre kriminelle Karriere abbrechen.

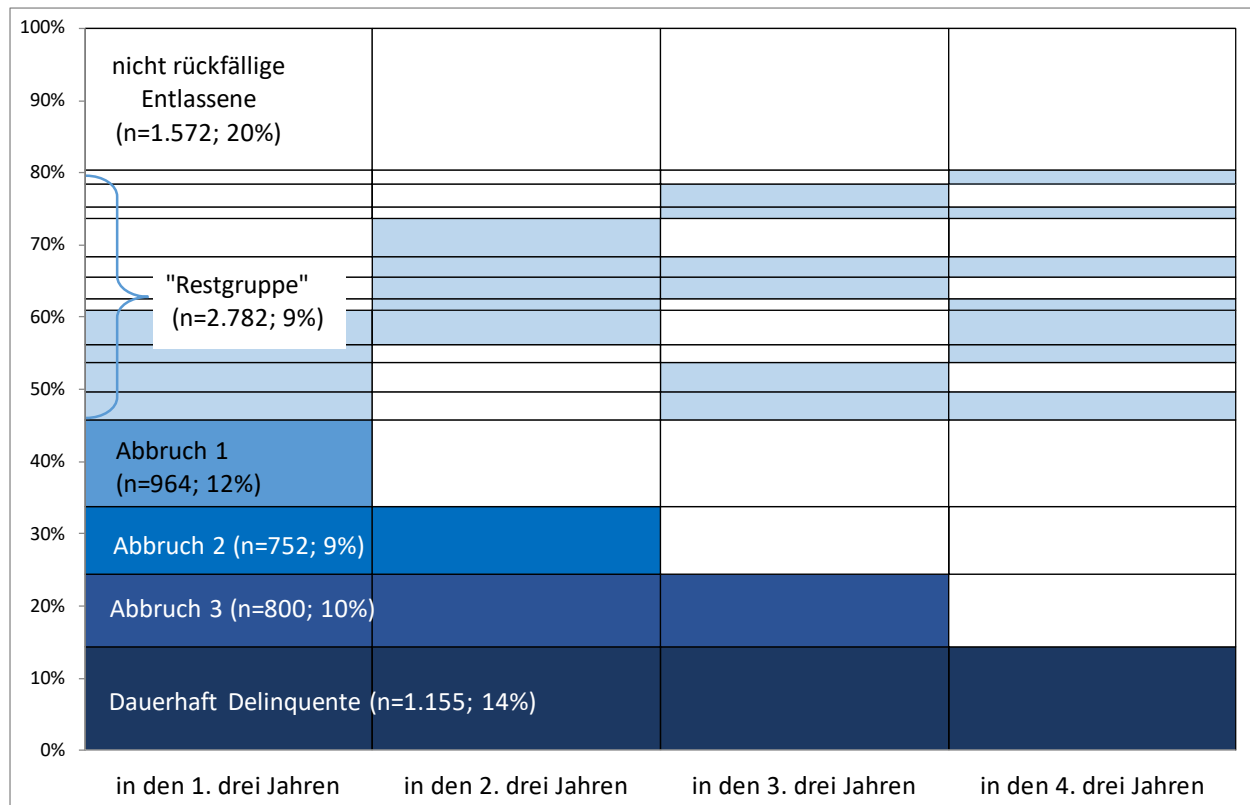
Als Beispiel werden nur männliche, deutsche Entlassene mit Freiheitsstrafen²⁴⁶ zwischen 6 Monaten bis einschließlich zwei Jahre ausgewertet und zwar für die Alterskohorten 25-34, 35-44 und 45-54jährige.²⁴⁷ Die Rückfallrate nicht deutscher Personen kann nicht genau ermittelt werden, da es möglich ist, dass sie nach Verbüßung ihrer Strafe aus Deutschland ausreisen bzw. ausgewiesen werden. Die ausgewählte deutsche Personengruppe bringt es mit sich, dass die Rückfallbelastung gegenüber der Gesamtgruppe aller Straftentlassenen erhöht ist.

²⁴⁵ 7.115 junge und heranwachsende Ersttäter, die aufgrund von schwereren Diebstahldelikten oder Raub verurteilt wurden, werden hier aus der Analyse ausgeschlossen.

²⁴⁶ Es kann sich sowohl um unbedingte Freiheitsstrafen als auch um ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen, die nach einem Widerruf der zur Vollstreckung geführt haben, handeln. Entlassene sind sowohl Personen, die eine Strafrechtsaussetzung erhalten haben, als auch solche, die ihre Strafe voll verbüßt haben.

²⁴⁷ An dieser Stelle wird auf das Alter zum Zeitpunkt der Entlassung abgestellt.

Abb. C 8.3.1: Rückfälligkeit von männlichen deutschen Entlassenen²⁴⁸ zwischen 25 und 54 Jahren im Verlauf des zwölfjährigen Beobachtungszeitraum



Die erste Gruppe sind die „nicht rückfälligen Entlassenen“, die über den gesamten Rückfallzeitraum hinweg nicht wieder straffällig werden. Typ 4 der Rückfälligen ist der „dauerhafte Delinquente“, der in jedem der vier Dreijahreszeiträume auffällig wird. Typ 1 wird nur im ersten Zeitabschnitt von 3 Jahren (Abbruch 1), Typ 2 (Abbruch 2) in den ersten beiden Zeitabschnitten und Typ 3 (Abbruch 3) in den ersten drei Zeitabschnitten wieder straffällig. Es zeigt sich, dass auch Täter, die zunächst im ersten, zweiten und dritten Abschnitt des Beobachtungszeitraums noch rückfällig wurden, im vierten Abschnitt ihre kriminelle Karriere (zunächst) nicht fortsetzen. Neben diesen vier typisierten Verlaufsförmern gibt es zahlreiche Variationen, die in Abbildung C 8.3.1 als „Restgruppe“ zusammengefasst werden. So gibt es nicht wenige Entlassene, die zwar in den nächsten drei Jahren nicht straffällig werden, aber in späteren Abschnitten, zum Teil wiederholt, auffallen. Ähnliches gilt für diejenigen, die wie die Abbrecher von Typus 1 in der ersten Periode, dann in der zweiten nicht, aber in der dritten und vierten wieder.

Die in Abb. C 8.3.1 dargestellten Altersgruppen von 25- bis 54jährigen Straftentlassenen sind am Ende des vierten Abschnitts des Beobachtungszeitraums 37 bis 66 Jahre alt. Die Gesamtrückfallrate ist nach 12 Jahren mit 80 % recht hoch. Umgekehrt bleiben 20 % der Straftentlassenen auf Dauer straffrei. Bei weiteren 12 % erfolgte ein Abbruch nach drei Jahren und bei weiteren 9 % ein Abbruch nach 6 Jahren, so dass über 40 % der Straftentlassenen tatsächlich nicht mehr oder nur in einer kurzen Periode weiter straffällig werden.

Der Anteil von Personen, die in jedem Abschnitt strafrechtlich wieder in Erscheinung treten, liegt bei 14 %. Hinzu tritt allerdings eine große Gruppe (34 %) von Straftentlassenen, die später alternder straffreie und rückfällige Intervalle aufweisen. Was deren straffreie Intervalle betrifft, könnte vermutet werden, dass die Betroffenen gar nicht die Chance hatten, rückfällig zu werden, weil sie inhaftiert waren. Die genauen Haftzeiten lassen sich allerdings nicht feststellen. Immerhin

²⁴⁸ Die Dauer der ursprünglichen Strafe beträgt bei den hier ausgewählten Fällen mehr als 6 Monate bis einschließlich zwei Jahre.

kann man näherungsweise bestimmen, wieviele Personen im Abschnitt vor dem straffreien Intervall zu einer mehr als zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden waren und deshalb jedenfalls einen Teil des straffreien Intervalls in Unfreiheit waren. Dies ist allerdings nur bei einem kleinen Teil der Fall. Bei den verschiedenen Varianten gehen dem straffreien Intervall zu geringen Anteilen von 9 bis 20 % Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahre voraus; insgesamt handelt es sich um 205 von 1.343 Personen (15 %). Diese wenigen Betroffenen hatten also eine geringere Chance, in Freiheit rückfällig zu werden. Umgekehrt darf man also für die große Mehrheit dieser Straftatensklassen annehmen, dass sie sich in den straffreien Intervallen tatsächlich legal bewährt haben.

Abb. C 8.3.2: Typen der Fortsetzung/ des Abbruchs – Wiederverurteilung innerhalb der ersten, zweiten, dritten und vierten Dreijahresperiode (Entlassene [m., d.] n. Freiheitsstrafe, 6 Monate bis einschl. 2 Jahre)

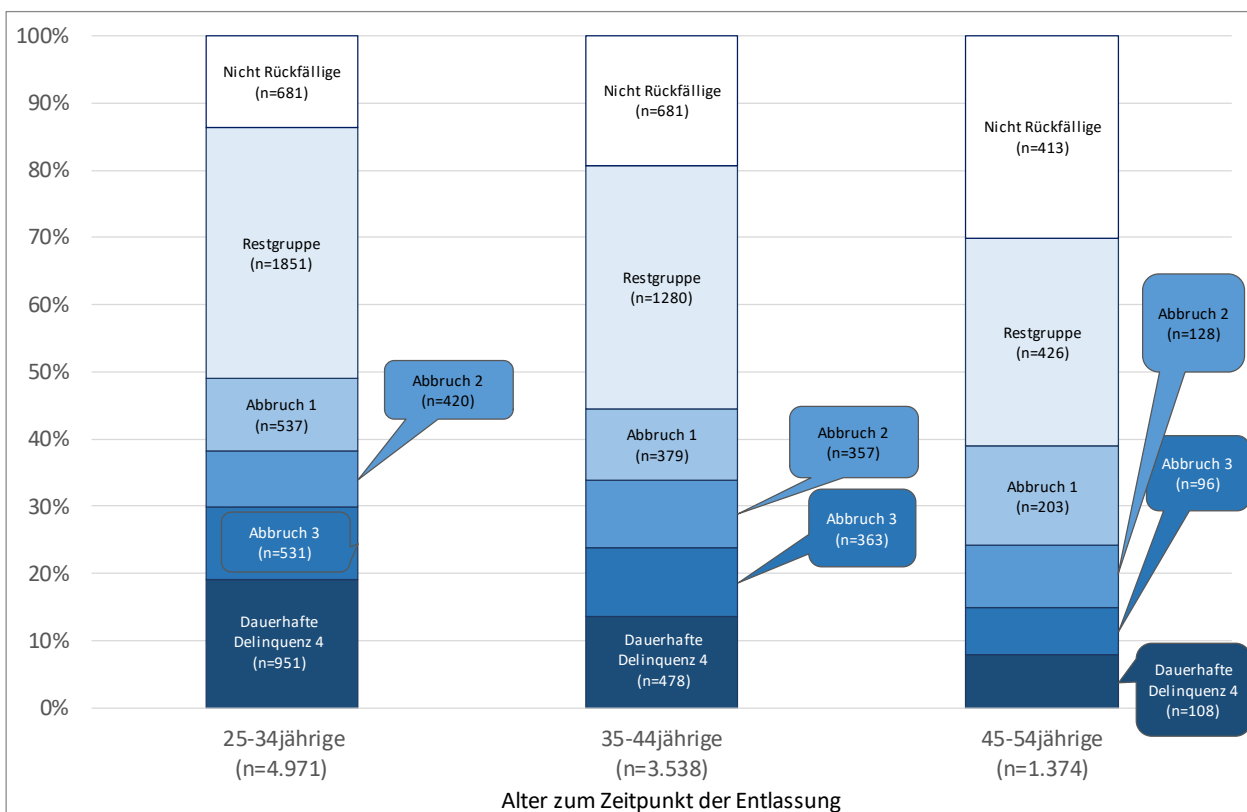


Abb. C 8.3.2 differenziert nach drei Altersgruppen mit einer Spanne von jeweils zehn Jahren: Straftatensklasse zwischen 25 und 34, zwischen 35 und 44 sowie zwischen 45 und 54 Jahren. Wie bereits nach der bekannten Altersverteilung im Strafvollzug zu vermuten, ist die weitere kriminelle Karriere stark altersabhängig: Je jünger die Entlassenen sind, desto geringer ist der Anteil der Legalbewährten und desto größer der Anteil derjenigen, die dauerhaft strafrechtlich in Erscheinung treten. So liegt bei den 25- bis 34jährigen der Anteil derjenigen, die ständig oder jedenfalls 6 bzw. 9 Jahre (Abbruch 2 und 3) lang wieder straffällig werden, bei 38 %, während dies bei den 45- bis 54jährigen nur zu 24 % der Fall ist. Freilich wird hier als Rückfall jede neuerliche Verurteilung gezählt, auch solche zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung. Stellt man lediglich auf unbedingte Freiheitsstrafen ab, misst also die Wiederkehr in den Strafvollzug, ergibt sich ein deutlich günstigeres Bild. Selbst für die Gruppe der jüngeren Straftatensklassen (25-34jährige) beträgt die Wiederkehrrate „nur“ 48 % (2.389 von 4.971), für die älteren (35-44 und 45-54jährige) noch 42 % (681 von 3.538) bzw. 32 % (413 von 1.374).

recht
